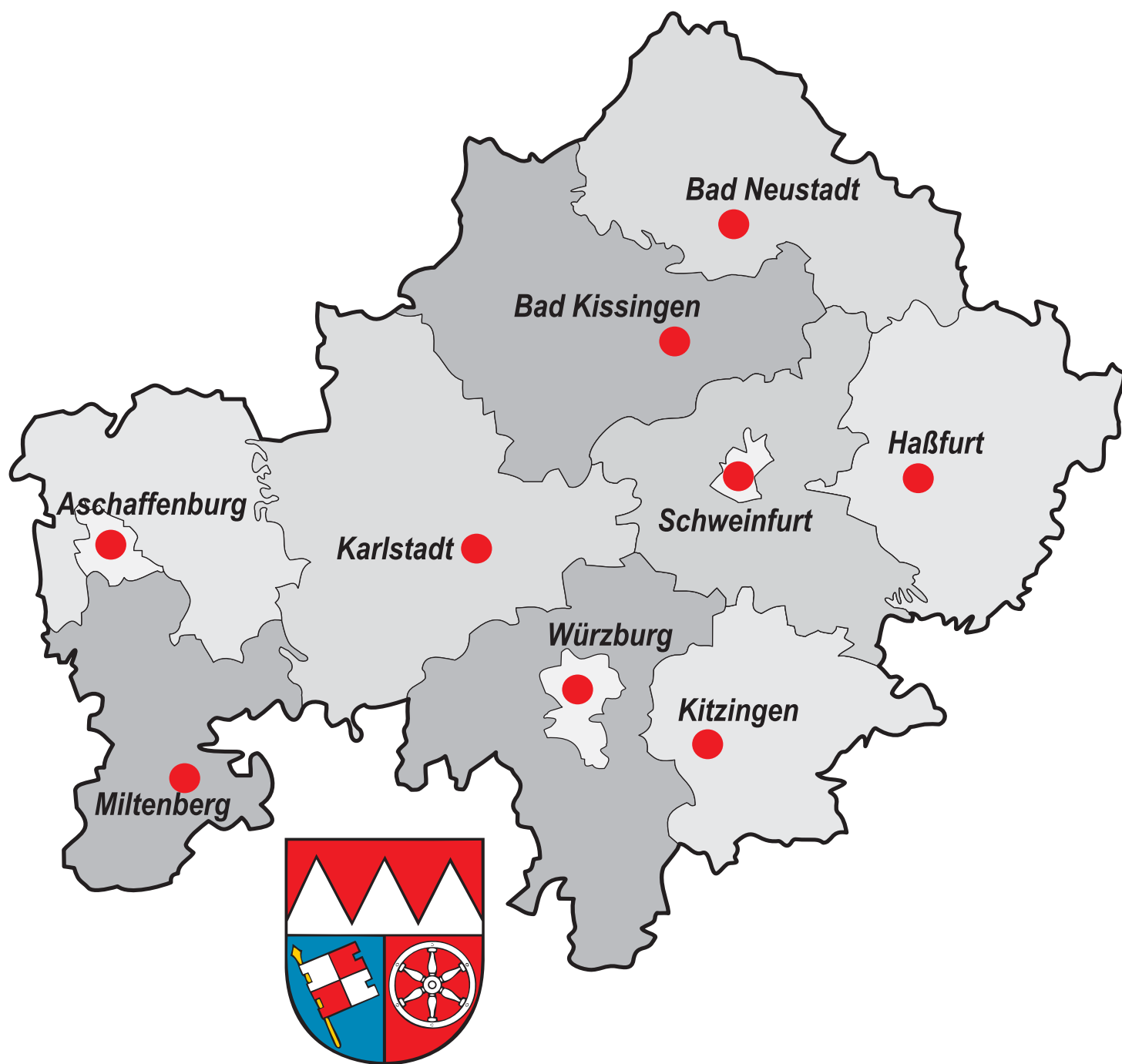




# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



1

Würzburg, 30.12.2009  
134. Jahrgang

**Inhaltsübersicht:**

**Stellenausschreibungen**

Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen (BesGr. A 11) ..... 3

Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin als ständige Stellvertreterin des Schulleiters/eines Sonderschulkonrektors als ständiger Stellvertreter des Schulleiters an der Heide-Schule zur Lernförderung, Schwebheim..... 3

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen..... 4

**Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

Versetzungen in andere Regierungsbezirke..... 10

Stellenbesetzung; Einsatzwünsche und Vorsprachen bei der Regierung ..... 11

Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter 2010..... 12

Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II 2010 (LPO II)..... 12

Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2010..... 13

Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der Volksschulen sowie der Förderschulen und Schulen für Kranke ..... 14

Medienbildung  
Medienerziehung und Informationstechnische Bildung in der Schule ..... 15

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2011 nach der Lehramtsprüfungsordnung II ... 22

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrer/innen an Grundschulen/Hauptschulen/Förderschulen in Bayern ..... 23

Parlamentsseminare 2010 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit..... 23

**Nichtamtlicher Teil**

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Würzburg  
Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulrektorin/eines Sonderschulrektors an der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe in Würzburg..... 25

Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Zentrum für Lehrerbildung & Bildungsforschung  
Programmübersicht Bildung bewegen – Menschenrechte gestalten ..... 25

KEG – Katholische Erziehergemeinschaft  
3. Bayerischer Förderlehrtag der KEG ..... 26

3. SchulKinoWoche Bayern – „Lernort Kino“ ..... 26

Evang.-Luth. Dekanat Würzburg  
Regionaler Fortbildungstag für kirchliche und staatliche Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Förderschulen..... 26

**MEDIENHINWEISE**..... 27

**INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN** ..... 31

## Stellenausschreibungen

### **Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen (BesGr. A 11)**

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen ist zum 01.08.2010 die Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht (BesGr. A 11) zu besetzen.

Sie ist zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Aufgabe eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht ist es, den Einsatz der Förderlehrer/innen vor Ort durch Beratung zu verbessern, Schulleiter/innen und Förderlehrer/innen in fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie die Ausbildung in der 1. und 2. Phase zu unterstützen.

Die Aufgaben beziehen sich sowohl auf die Volksschulen als auch auf die Förderschulen des Zuständigkeitsbereichs. Es können daher auch Förderlehrer aus dem Förderschulbereich zu Koordinatoren bestellt werden.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrer/in als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist nach Ziffer 15 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 8. Juni 2009 (KWMBI Nr. 11/2009, S. 216) in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Die Beförderung in das ausgeschriebene Amt kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Frei werdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/10 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre

zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle frei gewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt  
des Bewerbers/der Bewerberin: **20.01.2010**

bei dem für die ausgeschriebene  
Stelle zuständigen  
Staatlichen Schulamt: **26.01.2010**

bei der Regierung von  
Unterfranken: **29.01.2010**

### **Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin als ständige Stellvertreterin des Schulleiters/ eines Sonderschulkonrektors als ständiger Stellvertreter des Schulleiters an der Heide-Schule zur Lernförderung, Schwebheim**

Zum 1. August 2010 ist an der Heide-Schule zur Lernförderung in Schwebheim die Stelle einer Sonderschulkonrektorin/eines Sonderschulkonrektors als ständige Stellvertreterin/ständiger Stellvertreter des Schulleiters zu besetzen.

An der Heide-Schule werden zur Zeit 324 Schülerinnen und Schüler in 24 Klassen unterrichtet. Von den mobilen Sonderpädagogischen Diensten werden ca. 160 Schülerinnen und Schüler an den umliegenden Grund- und Hauptschulen – zum Teil auch in Kooperationsklassen – gefördert.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Stelle nach der Besoldungsgruppe A 14 Z ausgewiesen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/

zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A14 Z verfügen.

Die Beförderung kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Die Wiederbesetzungssperre verlängert sich in der Regel durch den Wechsel von Funktionsinhabern in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Ferner werden erwartet:

- Bereitschaft und Fähigkeit innerhalb des Schulleitungsteams selbstständig und verantwortungsbewusst mit zu arbeiten
- Grundlegende Erfahrungen in allen Förderstufen der Schule zur Lernförderung
- Einsatz- und Kooperationsbereitschaft in

der Zusammenarbeit mit allen schulischen Partnern

- Konfliktfähigkeit, Flexibilität und pädagogisches Geschick, Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen
- Körperliche und psychische Belastbarkeit
- Bereitschaft an Schulentwicklungsprozessen kreativ mitzuwirken (u.a. Aufbau der Ganztageschule)
- Grundkenntnisse im Bereich Verwaltung, fundierte EDV-Kenntnisse, Bereitschaft, sich in das Schulverwaltungsprogramm einzuarbeiten

Bewerbungen sind bis zum 12. Februar 2010 auf dem Dienstweg an die Regierung von Unterfranken zu richten.

**Volksschule**

**Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:**

**Rektor/Rektorin**

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grünwald-VS Aschaffenburg (G) Ludwigsallee 2 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021/335830 Fax: 06021/335959 E-Mail: gruenewald.vs.abg@freenet.de	Schülerzahl: 194 Klassenzahl: 8	AB	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
VS Goldbach (G) Am Wingert 34 63773 Goldbach Tel.: 06021/5894250 Fax: 06021/5894259 E-Mail: Grundschule.Goldbach@t-online.de	Schülerzahl: 306 Klassenzahl: 12	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
Ascapha-Schule Mainaschaff (G+H) Schillerstraße 1 63814 Mainaschaff Tel.: 06021/78170 Fax: 06021/781750 E-Mail: mail@vs-mainaschaff.de	Schülerzahl: 532 Klassenzahl: 24	AB-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
<p>VS Stockstadt (G) Schulstraße 8 63811 Stockstadt a. Main Tel.: 06027/406880 Fax: 06027/7862 E-Mail: reuter@gs-stockstadt.de</p>	<p>Schülerzahl: 280 Klassenzahl: 12</p>	AB-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li> <li>- Grundschulerfahrung</li> </ul>
<p>Johann-Baptist-Graser-VS Eltmann (G) Oskar-Serrand-Straße 25 97483 Eltmann Tel.: 09522/950310 Fax: 09522/950311 E-Mail: gs.eltmann@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 195 Klassenzahl: 9</p>	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li> <li>- Grundschulerfahrung</li> </ul>
<p>VS Maßbach-Poppenlauer (G) Wermerichshäuser Weg 14 97711 Maßbach-Poppenlauer Tel.: 09733/9401 Fax: 09733/4268 E-Mail: GS-Poppenlauer@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 210 Klassenzahl: 9</p>	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li> <li>- Grundschulerfahrung</li> </ul>
<p>VS Hammelburg (G) Friedrich-Müller-Straße 19 97762 Hammelburg Tel.: 09732/4524 Fax: 09732/4555 E-Mail: GS-HAB@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 396 Klassenzahl: 16</p>	KG	A14	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li> <li>- Grundschulerfahrung</li> </ul>
<p>VS Hammelburg (H) Friedrich-Müller-Straße 19 97762 Hammelburg Tel.: 09732/4527 Fax: 09732/9270 E-Mail: HS-Hammelburg@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 349 Klassenzahl: 17</p>	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li> <li>- Hauptschulerfahrung</li> <li>- Ganztagschule</li> </ul>

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Einhard-VS Euerdorf (G+H) Am Heiligenberg 1 97717 Euerdorf Tel.: 09704/5958 Fax: 09704/7695 E-Mail: vseuerdorf@t-online.de	Schülerzahl: 253 Klassenzahl: 14	KG	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
VS Bad Bocklet (G+H) Schulstraße 11 97708 Bad Bocklet Tel.: 09708/91010 Fax: 09708/910118 E-Mail: vsbadbocklet@swin.de	Schülerzahl: 257 Klassenzahl: 13	KG	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
Nikolaus-Fey-VS Wiesentheid (G+H) Eisenbergring 1 97353 Wiesentheid Tel.: 09383/97160 Fax: 09383/971629 E-Mail: vs-wiesentheid@t-online.de	Schülerzahl: 604 Klassenzahl: 27	KT	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
VS Thüngen (G) Frühlingsstraße 3 97289 Thüngen Tel.: 09360/322 Fax: 09360/99998 E-Mail: vs-thuengen@t-online.de	Schülerzahl: 122 Klassenzahl: 6	MSP	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
VS Würzburg-Versbach (G) Heide 14 97078 Würzburg Tel.: 0931/24396 Fax: 0931/2600220 E-Mail: grundschule-versbach@wuerzburg.de	Schülerzahl: 153 Klassenzahl: 8	WÜ	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
VS Gerbrunn (G+H) Eichendorffstraße 1 97218 Gerbrunn Tel.: 0931/707100 Fax: 0931/702456 E-Mail: schulleitung@vs-gerbrunn.de	Schülerzahl: 355 Klassenzahl: 17	WÜ-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Zell a. Main (G) Schulstraße 118 97295 Zell a. Main Tel.: 0931/462791 Fax: 0931/462791 E-Mail: volksschule.zell@t-online.de	Schülerzahl: 127 Klassenzahl: 7	WÜ-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung

**Konrektor/Konrektorin**

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Schöllkrippen (H) Obere Schulstraße 10 63825 Schöllkrippen Tel.: 06024/9410 Fax: 06024/80927 E-Mail: verwaltung@hs-schoellkrippen.de	Schülerzahl: 473 Klassenzahl: 21	AB-L	A13	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Hauptschulerfahrung
VS Hammelburg (G) Friedrich-Müller-Straße 19 97762 Hammelburg Tel.: 09732/4524 Fax: 09732/4555 E-Mail: GS-HAB@t-online.de	Schülerzahl: 396 Klassenzahl: 16	KG	A13	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
VS Marktheidenfeld (G) Am Maradies 7 97828 Marktheidenfeld Tel.: 09391/1401 Fax: 09391/81356 E-Mail: volksschule-marktheidenfeld@t-online.de	Schülerzahl: 332 Klassenzahl: 13	MSP	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
Auen-VS Schweinfurt (H) Friedhofstraße 35 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51971 Fax: 09721/51970 E-Mail: auenschule.sw@t-online.de	Schülerzahl: 242 Klassenzahl: 12	SW	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Hauptschulerfahrung

<b>Schule</b>	<b>Schüler/Klassen</b>	<b>SchA</b>	<b>Bes.Gr.</b>	<b>Bemerkungen</b>
VS Eibelstadt (G) Schulring 11 97246 Eibelstadt Tel.: 09303/382 Fax: 09303/980675 E-Mail: vs.eibelstadt@web.de	Schülerzahl: 201 Klassenzahl: 8	WÜ-L	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
VS Giebelstadt (G) Schulstraße 1 97232 Giebelstadt Tel.: 09334/90844 Fax: 09334/90845 E-Mail: vsgiebelstadt@t-online.de	Schülerzahl: 183 Klassenzahl: 8	WÜ-L	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
Matthias-Ehrenfried-VS Rimpf (G) Neue Siedlung 1 97222 Rimpf Tel.: 09365/9708 Fax: 09365/9708 E-Mail: mes_r@t-online.de	Schülerzahl: 264 Klassenzahl: 12	WÜ-L	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung

Zusatz der Regierung:

Auf die mit Wirkung vom 1. Juni 2009 neu in Kraft getretenen Beförderungsrichtlinien (KWMBI Teil II Nr. 11/2009 S. 216) wird hingewiesen.

Für die Übertragung der Funktion als Schulleiter/in und Schulleiterstellvertreter/in ist neben der entsprechenden Verwendungseignung mindestens folgende Bewertungsstufe in der letzten Beurteilung Voraussetzung:

- Konrektor oder 2. Konrektor der BesGr. A 12 Z für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „EN“
- Konrektor der BesGr. A 13 für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 13 + AZ für Lehrer der BesGr. A 12 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens „UB“, für Lehrer der BesGr. A 12 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 14 mindestens „UB“ in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ oder einer entsprechenden Funktion

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den



Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

**Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.**

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

#### Ter m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	20.01.2010
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	26.01.2010
bei der Regierung:	29.01.2010

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBI S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

## Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

### Versetzungen in andere Regierungsbezirke

Bekanntmachung vom 02.12.2009 Nr. 4-0321.00-4/09

Anträge auf Versetzung von Lehrern und Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr **2010/2011**.

1. Die Anträge sind **ausschließlich** mit dem Formblatt zu stellen, das im Internet unter der Adresse [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de), Menü: „Schulen/Personalrecht/Versetzungen in andere Regierungsbezirke“ abgerufen werden kann.
2. Die Anträge sind
  - a) für Lehrkräfte an Volksschulen über die Schulleitung beim zuständigen Schulamt,
  - b) für Lehrkräfte an Förderschulen (einschließlich Sonderberufsschulen) bei der Schulleitung,

bis spätestens **8. März 2010** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. (Termin der Vorlage bei der Regierung: **12. März 2010**)

Die Regierung von Unterfranken weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk bezieht. **Über die tatsächliche Zuweisung zu einem Schulamtsbezirk bzw. zu einer Förderschule entscheidet die aufnehmende Regierung.**

Entsprechend einem Beschluss des Bayerischen Landtages vom 19. Juli 1984 sind dabei Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Sofern die Gesuche mit „**Familienzusammenführung**“ begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Bei **bevorstehender Eheschließung** ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung **bis spätestens 1. Juni 2010 bei der Regierung** durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

3. **Verspätet eingehende Gesuche** werden

grundsätzlich nicht berücksichtigt.

4. Die Anträge sind auf dem Dienstweg in **dreifacher Ausfertigung** mit dem **Formblatt für Versetzungen vollständig ausgefüllt** einzureichen. Dort ist zusätzlich anzugeben, seit wann der Bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken tätig ist. **Diese Angabe bezieht sich auf die Zeit nach der 2. Staatsprüfung.**
5. In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragsteller aufgenommen werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres (zumindest teilweise) Dienst leisten. Zuweisungen von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern ohne gleichzeitige Einstellung erfolgen nicht.
6. Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk sind für jeden gewünschten Regierungsbezirk gesondert die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch bzw. Zweitwunsch).
7. Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Unterfranken aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung oder Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.

Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen oder/und nicht beigegebenen bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen (Eheschließung, Schwangerschaft etc.). Änderungen, die der Regierung am **1. Juni 2010** nicht vorliegen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Kreuzt ein Antragsteller **nicht** an, „mit jedem anderen Schulamtsbezirk einverstanden“ zu sein, bekundet er damit unmissverständlich, dass er einen Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung vorzieht, falls sich der gewünschte Schulamtsbezirk nicht realisieren lässt.

Alle Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind.

Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli**, möglich.

Bewerber von der Warteliste und Prüflinge **2010** erhalten persönlich ein gesondertes Anschreiben mit einem Formblatt, in dem sie ggf. ihre Einsatzwünsche für das Schuljahr **2010/2011** äußern können.

Soweit Antragsteller aus Unterfranken auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit Bescheid.

Eirich  
Abteilungsleiter

### Stellenbesetzung; Einsatzwünsche und Vorsprachen bei der Regierung

Bekanntmachung vom 12.12.2009 Nr. 4-5142.00-07/09

1. Im Rahmen der Klassenbildung werden immer wieder Stellen frei, die aus terminlichen Gründen nicht mehr zur Ausschreibung gelangen können. Den planmäßigen Lehrern, die aus dringenden Gründen den Einsatz an einem anderen Dienstort anstreben, wird deshalb anheim gestellt, sich mit ihren Stellenwünschen schriftlich über ihr zuständiges Staatliches Schulamt an die Regierung von Unterfranken zu wenden.

Vordrucke hierfür sind an den Staatlichen Schulämtern erhältlich oder können im Internet (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) abgerufen werden:

- **Versetzung innerhalb des Schulamtsbereichs**
- **Versetzung innerhalb Unterfrankens.**

Über Versetzungen innerhalb des bisher zuständigen Schulamtes entscheidet das Schulamt in **eigener Zuständigkeit**. Diese Anträge sind in einfacher Ausfertigung nur beim Staatlichen Schulamt einzureichen.

Alle Versetzungs- und Zuweisungsgesuche innerhalb des Regierungsbezirks sind

- a) für **Lehrkräfte an Volksschulen** über die Schulleitung **beim zuständigen Schulamt**
- b) für **Lehrkräfte an Förderschulen bei der Schulleitung**

bis spätestens **30. April 2010** einzureichen.

Die Schulleitung (der Förderschule) übermittelt der Regierung die Anträge gesammelt bis zum **7. Mai 2009**. Das Schulamt trägt ebenfalls alle notwendigen Daten bis zum **7. Mai 2010** in SVS ein und übermittelt der Regierung zu diesem Datum die Anträge. In begründeten Ausnahmefällen können Gesuche um Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen noch bis **21. Mai 2010** über das Schulamt nachgereicht werden. Gesuche, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können für das Schuljahr **2010/2011** in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind auf dem Dienstweg **dreifach** vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt beim abgebenden Staatlichen Schulamt bzw. bei der Schulleitung (der Förderschule), eine Ausfertigung wird an das Zielschulamt weitergeleitet.

2. Lehramtsanwärter, Studienreferendare, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter können **in besonders begründeten Fällen** Einsatzwünsche für das Schuljahr **2010/2011** auf dem Dienstweg äußern.
3. Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter, die **2010** ihre Zweite Lehramtsprüfung ablegen, können ebenfalls Einsatzwünsche abgeben, die jedoch nur im Falle der Anstellung berücksichtigt werden können. Einsatzentscheidungen müssen in erster Linie **nach dienstlichen Notwendigkeiten** erfolgen. Persönliche Einsatzwünsche können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies auch zulassen. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, muss ihnen eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Ebenso haben die Anwärterinnen und Anwärter die Möglichkeit, ihre Gründe darzulegen, die bei einer eventuellen Anstellung für einen Verbleib im Regierungsbezirk Unterfranken sprechen. Bei bevorstehender Eheschließung ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung bis **spätestens 1. Juni 2010** bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

Vordrucke für Einsatzwünsche sind an den Staatlichen Schulämtern erhältlich oder können im Internet (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) abgerufen werden.

Die Formblätter sind auf dem Dienstweg über Seminar und Schulamt in zweifacher Ausfertigung bis zum **7. Mai 2010** bei der Regierung von Unterfranken vorzulegen. Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Einsatzwünschen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

4. Allen Lehrkräften wird empfohlen, zwischenzeitlich noch eintretende Familienstands- und Wohnsitzänderungen in ihrem eigenen Interesse rechtzeitig auf dem Dienstweg der Regierung anzuzeigen.
5. Auskünfte über Stellenbesetzungen, Versetzungen in andere Regierungsbezirke und über den Einsatz von Lehramtsanwärtern können im Rahmen der Klassenbildung für das Schuljahr **2010/2011** erst nach der endgültigen Stellenzuteilung und der Zuweisung der Lehramtsbewerber durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gegeben werden.

**Die Regierung bittet im Interesse einer zügigen Bearbeitung und damit im Interesse aller Antragstellerinnen/Antragsteller dringend, von zusätzlichen Vorsprachen oder telefonischen Nachfragen abzusehen.**

Eirich  
Abteilungsleiter

---

**Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung)  
der Fachlehrerinnen und  
Fachlehrer 2010**

**Bek. v. 10.12.2009 Nr. 40.2-5196.00-10/09**

**Staatliche Schulämter**

**Seminarleiterinnen und Seminarleiter  
der Fachlehrer**

**Prüfungsteilnehmerinnen und  
Prüfungsteilnehmer**

**Schulleitungen**

**A**

Der schriftliche Teil der Anstellungsprüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer findet

am **29. Mai 2010 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr** statt.

**Prüfungsgebäude:**

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Prüfungsraum:

Großer Sitzungssaal, 1. Stock, Zimmer-Nr. 109

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr im Prüfungsraum.

Jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin hat hierfür seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

**B**

Die **mündliche Prüfung** findet vom 25. bis 28. Mai 2010 statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 11 Abs. 3 FPO II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

**Prüfungsgebäude:**

Matthias-Grünwald-Gymnasium  
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

**C**

Bei Verhinderung durch Krankheit ist unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss.

**Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger gegen Unterschriftsnachweis den Fachlehrerinnen und Fachlehrerinnen zuzuleiten.**

Dusel  
Ltd. Regierungsschuldirektor  
Prüfungsleiter

---

**Zweite Staatsprüfungen für das  
Lehramt an Grundschulen und das  
Lehramt an Hauptschulen nach der  
Lehramtsprüfungsordnung II 2010 (LPO II)**

**Bek. v. 10.12.2009 Nr. 40.2-5195.00-25/09**

**Staatliche Schulämter**

**Seminarleiterinnen und Seminarleiter**

**Prüfungsteilnehmerinnen und  
Prüfungsteilnehmer**

**Schulleitungen**

**A**

Das Kolloquium der Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen 2010 nach der

Lehramtsprüfungsordnung II wird in der Woche vom 12. April bis 16. April 2010 in Goldbach und Werneck durchgeführt (siehe Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Unterfranken Nr. 4/2009, S. 102; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 02.02.2010 Az.: IV.4-5 S 7154-4.3118).

Die Einzeltermine und die Prüfungsorte werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

#### B

Die **mündliche Prüfung** findet vom 25. bis 28. Mai 2010 statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

#### Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünwald-Gymnasium  
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

#### C

#### Zur besonderen Beachtung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren **Personalausweis** vorzulegen.
2. Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LPO II). Dieses Zeugnis ist der Regierung - Prüfungsleitung - vorzulegen.
3. Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.
4. **Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet**, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.

**Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen unmittelbar gegen Unterschriftsnachweis zuzuleiten.**

D u s e l  
Ltd. Regierungsschuldirektor  
Prüfungsleiter

#### Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2010

Bek. v. 10.12.2009 Nr. 40.2-5197.00-06/09

#### Staatliche Schulämter

#### Seminarleiterin der Förderlehrerinnen und Förderlehrer

#### Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer

#### Schulleitungen

Der schriftliche Teil der Zweiten Prüfung der Förderlehrer und Förderlehrerinnen findet am **29. und 30. März 2010 in den Räumen der Regierung von Unterfranken statt.**

#### Prüfungsraum am 29. März 2010:

**Großer Sitzungssaal, 1. Stock, Zi.-Nr. 109**

#### Prüfungsraum am 30. März 2010:

**Kleiner Sitzungssaal, 1. Stock, Zi.-Nr. 101**

Die Prüfung beginnt jeweils um 8.30 Uhr und dauert 2 Stunden 30 Minuten.

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr.

Jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin hat hierfür seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

Bei Verhinderung durch Krankheit ist unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss.

**Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger gegen Unterschriftsnachweis den Förderlehreranwärtern und Förderlehreranwärterinnen zuzuleiten.**

D u s e l  
Ltd. Regierungsschuldirektor  
Prüfungsleiter

**Wiederbesetzung von Stellen  
von Funktionsinhabern im Bereich der  
Volksschulen sowie der Förderschulen und  
Schulen für Kranke**

KMS vom 20.11.2009 Nr. IV.5-5 P 7001-4.129  
169

**1. Wartezeit für die Wiederbesetzung von  
Stellen für Funktionsinhaber**

Aus den Meldungen der Regierungen über die im Zeitraum vom 01.09.2008 bis zum Ablauf des 31.08.2009 ausgeschiedenen Funktionsinhaber ergeben sich folgende Wartezeiten für die Wiederbesetzung der Stellen für Funktionsinhaber. Die Wartezeiten setzen sich zusammen aus der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre sowie aus einer zusätzlichen Sperre wegen der Inanspruchnahme von Altersteilzeit.

**1.1 Volksschulen**

Wartezeit für die Beförderung zum

Rektor BesGr. A 14  
insgesamt 11 Monate

Rektor BesGr. A 13 + AZ  
insgesamt 12 Monate

Konrektor BesGr. A 13  
insgesamt 12 Monate

Konrektor BesGr. A 12 + AZ  
insgesamt 10 Monate

2. Konrektor BesGr. A 12 + AZ  
insgesamt 9 Monate

Seminarrektor BesGr. A 14  
insgesamt 9 Monate

Seminarrektor BesGr. A 13 + AZ  
insgesamt 10 Monate

Beratungsrektor BesGr. A 14  
insgesamt 12 Monate

Beratungsrektor BesGr. A 13 als  
Schulpsychologe  
insgesamt 11 Monate

**1.2 Förderschulen und Schulen für Kranke**

Wartezeit für die Beförderung zum

Sonderschulrektor BesGr. A 15  
insgesamt 11 Monate

Sonderschulrektor BesGr. A 14+AZ  
insgesamt 13 Monate

Sonderschulrektor BesGr. A 14  
insgesamt 10 Monate

Sonderschulkonrektor BesGr. A 14+AZ  
insgesamt 11 Monate

Sonderschulkonrektor BesGr. A 14  
insgesamt 10 Monate

2. Sonderschulkonrektor BesGr. A 14  
insgesamt 10 Monate

Über die Beförderung zum Seminarrektor der BesGr. A 14 + AZ, zum Beratungsrektor der BesGr. A 14, zum Studiendirektor A 15 + AZ und Studiendirektor A 15 wird im Einzelfall entschieden.

**1.3 Gesetzliche Wiederbesetzungssperre**

Bei einer Beförderung in Funktionsämter, die unter Nr. 1.1 und 1.2 nicht erwähnt sind, beträgt die Beförderungswartezeit 3 Monate (gesetzliche Wiederbesetzungssperre).

**2. Hinweise**

**2.1** Die Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers. Die Regierungen haben aber die Möglichkeit, die Beförderungswartezeit der Nachfolger der bisherigen Funktionsinhaber **in diesem Rahmen** anderweitig festzulegen (vgl. hierzu Nr. 2.3 des KMS vom 05.11.2001 Nr. IV/6-P7004/6-4/122 467).

**2.2** Die festgelegten Wartezeiten gelten nicht für bereits im Amt befindliche Funktionsinhaber, die infolge gestiegener Schülerzahlen befördert werden können.

Sie gelten jedoch, wenn Funktionsstellen, durch Neuerrichtung einer Schule oder infolge gestiegener Schülerzahlen erstmalig zu besetzen sind.

Georg H a h n  
Ltd. Ministerialrat

2230.1.1.1.1-UK

**Medienbildung  
Medienerziehung und informations-  
technische Bildung in der Schule**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Oktober 2009 Az.: III.4-5 S 1356-5.625

Medien prägen den Alltag von Kindern und Jugendlichen heute in nie gekannter Weise. Sowohl im privaten Bereich als auch im Beruf kommen der selbstständigen Arbeit und der Rezeption von Medien eine große Bedeutung zu: Kinder und Jugendliche haben heute in der überwiegenden Mehrzahl einen schnellen Zugang zu ihnen, nutzen sie intensiv und sind eine wichtige Zielgruppe für Produkte geworden. Die jugendgefährdende Qualität einzelner Angebote sowie der Missbrauch von Medienangeboten und Daten können auch dazu führen, dass Kinder und Jugendliche bei der Nutzung von Medien in Gefahr geraten.

Medienbildung ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Allgemeinbildung geworden: Schülerinnen und Schüler benötigen Kenntnisse über die Funktionsweise der Medien und die Fähigkeit zu einem selbstbestimmten Umgang mit ihnen, um sich in der modernen Gesellschaft zurechtzufinden. Sie gehört daher zu den fachlichen und fachübergreifenden Bildungszielen aller Schularten.

Die Erziehung zu einem sinnvollen, effizienten, verantwortungsvollen und kompetenten Umgang mit Medien – traditionellen und neuen, gedruckten und audiovisuellen, analogen und digitalen – ist ein grundlegendes pädagogisches Erfordernis in allen Schulen. Es muss auch unter konsequenter Einbindung der Elternhäuser erfolgen, denn durch eine gelungene Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten kann Medienerziehung als gemeinsames Anliegen von Schule und Familie erfolgreich sein.

Aufgabe jeder Lehrkraft ist es, den Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass Medien aller Art in einer sinnvollen, didaktisch und pädagogisch reflektierten Art und Weise und in angemessenem Umfang eingesetzt werden. Medieneinsatz muss altersgemäß, situativ passend, fruchtbar sowie inhaltlich und methodisch adäquat geschehen.

Unabdingbare Grundlage für das Verständnis und den gewinnbringenden Umgang insbesondere mit neuen Medien ist eine gut ausgebildete klassische Lesekompetenz sowie die Fähigkeit zu einem sicheren und kompetenten Umgang mit gedruckten Medien: So geht in der Lernerbiographie einer Recherche im Internet die Fähigkeit zu einer

Recherche in einem Nachschlagewerk voraus. Voraussetzung für einen überzeugenden medien-gestützten Vortrag ist die Fähigkeit zum freien und strukturierten Sprechen vor einem Publikum.

Beim Einsatz neuer Medien sind daher die individuellen Vorkenntnisse sowie der Entwicklungsstand der Lernenden besonders zu berücksichtigen.

**1. Aufgaben und Inhalte von Medienbildung**

**1.1 Aufgaben**

Schule hat sich in allen Jahrgangsstufen und Schularten um Medienbildung zu bemühen, die alle Medienarten berücksichtigt.

Die Förderung der Medienbildung geht einher mit Werteorientierung, Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit und der Ausbildung und Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Kinder und Jugendlichen. Sie dient daher immer auch der Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen. Angesichts der von einigen Medienangeboten ausgehenden Gefahren muss zu jedem Zeitpunkt das Wohl der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen. Die rechtlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Schule

- Medien kennen lernen,
- Medien auswählen, analysieren und bewerten lernen,
- Medien anwenden und reflektieren lernen,
- die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Gefahren von Medienangeboten einschätzen lernen,
- Medien im gesellschaftlichen Zusammenhang sehen lernen.

Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler dazu befähigt werden, Medien zu privaten und beruflichen Zwecken verantwortungsvoll und effizient einzusetzen. Sie sollen Mediennutzung und –einsatz in Hinsicht auf ihre individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse dosieren und steuern können. So können sie die Vorzüge von Medien erkennen und für sich nutzen, aber auch vor gefährdenden Einflüssen geschützt werden. Schließlich sollen sie sich der Bedeutung und der Wirkung von Medien

auf das Individuum und die Gesellschaft bewusst werden und lernen, mit ihnen kritisch, kompetent und reflektiert umzugehen.

Im Mittelpunkt der informationstechnischen Bildung, die eine wichtige Säule der Medienbildung darstellt, steht die zeitgemäße Erziehung zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den IuK-Techniken, insbesondere dem Computer, computerbasierten Medien und Netzwerken. Mit einem anwendungsorientierten Ansatz sollen die Kinder und Jugendlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie befähigen, die IuK-Techniken selbstständig, kreativ und wohl dosiert als Arbeits- und Lernwerkzeuge einzusetzen. So soll ihnen ein sicheres und kompetentes Operieren in den durch die modernen IuK-Techniken entstehenden Kommunikations- und Sozialräumen ermöglicht werden.

Letzteres ist insbesondere im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren persönlichen Daten unabdingbar. Darüber hinaus soll ihnen die Bedeutung der IuK-Techniken für Mensch und Gesellschaft bewusst werden.

Alle Schulen werden eindringlich aufgefordert, sich diesen Aufgaben intensiv zu widmen.

## 1.2 Lehrplanbezug

In den Lehrplänen sind die Medien in allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen verbindlich berücksichtigt. Die Beschäftigung mit ihnen ist eine übergreifende, integrative Bildungs- und Erziehungsaufgabe. Alle Fächer haben dazu einen Beitrag zu leisten.

Die Informations- und Kommunikationstechnik wird in zunehmendem Maße über alle Schularten hinweg im Unterricht eingesetzt. Sehr viele Ausbildungsberufe kommen ohne diese Technik nicht mehr aus, die entsprechenden Anforderungen werden seit vielen Jahren in den Fächern der beruflichen Schulen mit einbezogen. Aber auch in den allgemein bildenden Schularten einschließlich der Grundschule findet der Computer als didaktisch-methodisches Werkzeug vielfältige Anwendungen. Darüber hinaus werden an nahezu allen Schularten auch eigenständige Fächer aus dem Bereich Informatik und Datenverarbeitung angeboten, beispielsweise an der Hauptschule die Fächer des Kommunikationstechnischen Bereichs (KtB), an der Realschule das

Fach Informationstechnik (IT) oder im Rahmen des achtjährigen Gymnasiums die Informatik.

## 1.3 Inhalte

### 1.3.1 Die Medienbildung umfasst folgende zentralen Bereiche:

- Medienkunde: das Wissen über die technischen, verfahrenstechnischen, ökonomischen, juristischen, künstlerischen, organisatorischen und sozialen Bedingungen beim Einsatz von Medien
- Informationstechnische Bildung: der Umgang mit den IuK-Techniken
- Mediendidaktik: die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis des Einsatzes von Medien als Trägern von Lehr- und Lerninhalten und als Hilfsmittel im Unterricht
- Medienerziehung: das Anregen und Begleiten jener Lernvorgänge, die den Heranwachsenden zu einem selbständigen, kompetenten, verantwortungsvollen und rechtlich einwandfreien Umgang mit den Medien befähigen

### 1.3.2 Für den medienerzieherischen Unterricht bieten sich beispielsweise an:

- Verarbeiten von Medienerlebnissen, z. B. am Beginn der Schulwoche
- Diskussion über Medien in ihrer Bedeutung für die Identifikation Heranwachsender anhand aktueller Anlässe
- Beschreiben und Erklären der Unterschiede zwischen der persönlichen und der durch Medien vermittelten Erfahrung von Wirklichkeit
- Untersuchen, kritisches Betrachten und Regulieren des eigenen Freizeitverhaltens im Hinblick auf die Nutzung von Medien
- Erarbeiten von Kenntnissen der Mediensozialisation und der Identitätsbildung durch Medien
- Erarbeiten von Kenntnissen der Datenweitergabe und der Persönlichkeitsrechte, etwa bei der Verwendung von persönlichen Daten in Netzwerken
- Erarbeiten von Kenntnissen über den Jugend- und Datenschutz und das Urheberrecht
- Untersuchen von Mitteln und Zielen in



Medienbotschaften mit offenen oder versteckten Zweckbestimmungen

- Reflektieren der Zusammenhänge von Medien und Formen von Gewalt (etwa Mobbing im Internet, „Happy Slapping“)
- Erörtern von Fragen der Medienethik
- Erarbeiten von Kenntnissen über den gesellschaftlichen Wandel durch Medien
- Zusammenstellen und Auswerten von Informationen über technische, wirtschaftliche, rechtliche und politische Bedingungen der Medienproduktion und der Medienmärkte
- Erarbeiten eines Überblicks über neuere informations- und kommunikationstechnische Entwicklungen
- Identifizieren und Beurteilen ästhetischer Gestaltungsmerkmale der Medien, vor allem in Fotos, Filmen, Fernsehspielen, Video-Games, multimedialen Anwendungen
- praktische und anwendungsorientierte Medienarbeit (z. B. Erstellen von Internetangeboten, Projekt „Zeitung in der Schule“, Schulradio)

#### 1.3.3 Informationstechnische Bildung

Die Informationstechnische Bildung – angepasst an Schularart und Jahrgangsstufe – umfasst folgende Bereiche:

- Bedeutung und Auswirkung der Informations- und Kommunikationstechnik auf Mensch und Gesellschaft
- Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik und ihrer Anwendungen
- Information
- Algorithmik
- Datenverarbeitung als Lerngegenstand
- Computer als Medium

#### 1.3.4 Mediencurriculum

Schulen steht im Rahmen ihrer Profilierung offen, für ihre Schülerinnen und Schüler Mediencurricula zu erstellen. Diese beantworten schul- und altersspezifisch die Frage, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitstechniken im Bereich der schulischen Medienbildung vermittelt werden sollen, wann und wo im Verlauf der Schulzeit dies erfolgen soll und wie Medien zur Verbesserung von Lernprozessen unter geeigneten methodischen Rah-

menbedingungen eingesetzt werden können. Im Vordergrund steht ein aktives, individualisiertes, auf Zusammenarbeit und Selbstverantwortlichkeit zielendes Lernen. Mediencurricula haben einen schrittweisen, systematischen Aufbau (Module) über Schuljahre hinweg, beschreiben wesentliche Ziele der Medienbildung, konkretisieren wichtige medienspezifische Lerninhalte, integrieren Lehrpläne, Unterrichtsstruktur und Schulorganisation, geben Anregungen für methodische Umsetzungen, vertiefende Übungs- und Wiederholungsphasen, Hilfen für die Bewertung der Lernergebnisse und sind an das Schulprofil I und seine Weiterentwicklung angepasst.

#### 1.4 Orte der Medienbildung

Medienpädagogische Aktivitäten können Teil des Fach- und Wahlunterrichts, von fachbezogenen oder fachübergreifenden Unterrichtsprojekten, Arbeitsgemeinschaften, Studien- und Projekttagen sein. Schulische Medienbildung kann – je nach Ausstattung – in Klassenzimmern ebenso stattfinden wie in Computerräumen, Lernwerkstätten und Multimedia-Schulbibliotheken. Die Einbeziehung unterrichtsbegleitender und außerschulischer Aktivitäten im Bereich der Medien kann die Medienbildung unterstützen.

Mediengestütztes Lernen aus der Distanz („E-Learning“) ist im Bereich der allgemeinbildenden Schulen derzeit nur in Ausnahmefällen (z. B. Krankenunterricht) sinnvoll. Es setzt Erfahrungen der Lerner mit Selbstlernetechniken sowie hochwertige Bildungsmedien voraus und bedarf einer engen Begleitung durch die Lehrkraft. Auch ist hier auf eine datenschutzgerechte Gestaltung zu achten.

#### 1.5 Gemeinschaftsaufgabe Medienbildung

Die Vermittlung von Medienbildung ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die über die Schule hinaus reicht und die von allen gesellschaftlichen Kräften getragen werden muss. Zum Erreichen des Ziels müssen alle Betroffenen, angefangen von den Erziehungsberechtigten, über den Kindergarten und die Schule, die Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung bis hin zur Anbieterseite ihren Beitrag leisten. Daher hat die Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten und den genannten außerschulischen Einrichtungen gerade im Bereich der Medienbildung einen

besonderen Stellenwert.

## 2. Unterricht mit Medien

Beim Unterricht mit Medien sind folgende Bestimmungen zu beachten:

### 2.1 Geltungsbereich der Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für optische, akustische, audiovisuelle und „multimediale“ Medien wie z. B. Folien, Dias, Tonkassetten, Filme, Videokassetten. Sie gelten ferner für Medien, die Inhalte von audiovisuellen Medien und Computerprogrammen interaktiv verknüpfen und die in digitaler Form auf materiellem Träger oder über Vernetzung (z. B. Internet) verfügbar sind und mit Computersystemen betrieben werden.

### 2.2 Medien als Lehrmittel

Bei den unter Nr. 2.1 aufgezählten Medien handelt es sich um Lehrmittel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG. Insoweit besteht keine Lernmittelfreiheit.

### 2.3 Zulassung und Prüfung von Medien

Nur Medien, die Schulbuchcharakter haben und in Druckfassung vorliegen, unterliegen einer schulaufsichtlichen Prüfung und bedürfen der staatlichen Zulassung für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie im betreffenden Unterrichtsfach. Die Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) in der jeweils aktuellen Fassung gelten dann entsprechend. Digitale Medien sind nicht Bestandteil der staatlichen Lernmittelzulassung.

Anhaltspunkte für die Qualität und die Verwendbarkeit von digital vorliegenden Bildungsmedien gibt die Datenbank i-CD-ROM des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung ([www.i-cd-rom.de](http://www.i-cd-rom.de)).

### 2.4 Einsatz im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts

Die Entscheidung über den didaktischen Ort und die Methode des Einsatzes von Medien im schulischen Unterricht liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte. Eine Beschränkung des Einsatzes durch andere Vorschriften, z. B. urheberrechtlicher Art, wird hierdurch nicht aufgehoben.

Der Einsatz der in Nr. 2.1 genannten Medien dient dem Erreichen der Lernziele und der Ergänzung, Veranschaulichung und Bereicherung des lehrplanmäßigen Unterrichts, nicht aber dem Ersatz der zulas-

sungspflichtigen Lernmittel. Die Lehrkräfte haben hierbei die ihnen obliegende unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler, den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten (vgl. Art. 59 Abs. 1 BayEUG). Voraussetzung für den Einsatz von Medien sind unterrichtliche Eignung und unmittelbare Unterstützung des lehrplanmäßigen Unterrichts.

Für den Einsatz im Unterricht sind die Medien des Staatsministeriums, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung sowie der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung geeignet.

Lehrkräfte und Schulen finden insbesondere an folgenden Stellen für den Unterricht geeignete Bildungsmedien:

- FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht [www.fwu.de](http://www.fwu.de)
- Kommunale Medienzentren in Bayern Übersicht unter [www.medieninfo.bayern.de](http://www.medieninfo.bayern.de)
- Medien, die im Rahmen von Schulfunk- und Schulfernsehsendungen vom Bayerischen Rundfunk ausgestrahlt werden.

Schulfernsehen:

[www.br-online.de/bildung/databrd/](http://www.br-online.de/bildung/databrd/)

College Radio/radioWissen:

[www.br-online.de/bayern2/radiowissen/index.xml](http://www.br-online.de/bayern2/radiowissen/index.xml)

Empfehlungen zu Schulart, Jahrgangsstufe und Fach sind zu beachten.

Generell muss die Lehrkraft in eigener Verantwortung über die Eignung für den Einsatz im Unterricht entscheiden. Die Lehrkraft hat daher die Pflicht, das Medium vor einer Verwendung im Unterricht sorgfältig zu prüfen, vor allem in pädagogischer, inhaltlicher und rechtlicher Hinsicht. Das gilt auch für umfangreichere Offline-Medien und für den Fall, dass Informationen über Datennetze abgerufen werden.

Bei einer Nutzung von Datennetzen im Rahmen von unterrichtlicher oder unterrichtsbegleitender Arbeit muss die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler sichergestellt sein. Die Erstellung einer schulischen Nutzungsvereinbarung sowie die Regelung der Aufsicht liegen in der Zuständigkeit der

Schulleitungen.

### 2.5 Einsatz im Rahmen von besonderen Veranstaltungen

Der Besuch von audiovisuellen Veranstaltungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen unter Nutzung von Datennetzen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts bedürfen einer sorgfältigen Planung, der Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen und der pädagogischen Grundsätze sowie der Genehmigung des Schulleiters. Auch hier gilt es, die Aufsicht sicherzustellen.

### 2.6 Beachtung von Jugendschutz, Datenschutz und Urheberrecht

#### 2.6.1 Jugendschutz

Medien, deren Inhalt gegen die Bildungsziele, gegen die Bayerische Verfassung, das Grundgesetz, andere Gesetze oder Jugendschutzbestimmungen verstoßen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt auch dann nicht, wenn die Erziehungsberechtigten ausdrücklich auf eine Aufsicht verzichtet haben. Im Übrigen wird auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl I S. 2149), verwiesen. Darüber hinaus ist auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2008 (GVBl S. 542), und das bayerische Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundfunk und Jugendmedienschutz) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477), geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2007 (GVBl S. 720), hinzuweisen.

#### 2.6.2 Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten. Die Löschrufen von Daten (z. B. Verbindungsdaten) sind zu beachten. Zum Internetauftritt von Schulen wird auf Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212), geändert durch Verordnung vom 11. September 2008 (GVBl S. 676), hingewiesen.

#### 2.6.3 Urheberrecht

Medien dürfen grundsätzlich nur nach den Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes und in dem vom Anbieter, Verleiher, Verkäufer oder Hersteller zugelassenen Rahmen im Unterricht eingesetzt werden.

Die Urheberrechte sind zu beachten. Soweit Medieninhalte (Druckwerke) vom Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Rechteinhabern zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG erfasst sind, dürfen kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs für den Unterrichtsgebrauch oder zu Prüfungszwecken im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen vervielfältigt werden.

Im Sinne des Gesamtvertrages gelten als

- a) kleiner Teil eines Werkes: maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten;
- b) Werk geringen Umfangs:
  - eine Musikedition mit maximal sechs Seiten;
  - ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten;
  - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden. Für diese Werke gilt ausschließlich Buchst. a. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem festgelegten Umfang vervielfältigt werden. Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch den Gesamtvertrag nicht erfasst. Soll mehr vervielfältigt werden, ist die Erlaubnis des Rechteinhabers einzuholen.

Soweit Medieninhalte vom Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Rechteinhaber zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG erfasst sind, dürfen diese für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts an Schulen in einem Schulintranet oder einem nur für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zugänglichen Speicherraum im Internet im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen zugänglich gemacht werden.

Im Sinne des Gesamtvertrages gelten als

- a) kleine Teile eines Werks: maximal 12 % eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- b) Teile eines Werks: 25 % eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;
- c) Werk geringen Umfangs:
  - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
  - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
  - maximal fünf Minuten eines Musikstücks, sowie
  - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Nicht eingestellt werden dürfen Werke für den Unterrichtsgebrauch und wenn ein Werk in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der Schulen angeboten wird.

Inhalte eines Internetangebots (z. B. auf der Schulhomepage) sind vor Erscheinen sorgfältig zu prüfen. Fremde Inhalte müssen gekennzeichnet werden und dürfen nur verwendet werden, wenn der Berechtigte dies gestattet. Bei Verweis auf die Angebote Dritter ist die Neutralität in Bezug auf politische, gewerkschaftliche, religiöse und weltanschauliche Positionen zu wahren. Verantwortlich ist die Schulleitung.

Beim Mitschnitt von Schulfunk- und Schulfernsehsendungen sind die Löschrufen zu beachten. Der Mitschnitt von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die keine Schulfunk- oder Schulfernsehsendungen sind, ist urheberrechtlich grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten für Nachrichtensendungen, Reden, Parlamentsdebatten sowie für Sendungen zur Unterrichtung über Tagesfragen.

Privat von Lehrkräften erworbene Medien können im Rahmen des als „nicht-öffentlich“ geltenden Unterrichts im Klassenverband verwendet werden.

Von Lehrkräften geschaffene Medien sind bei hinreichendem Niveau Werke im Sinn des § 2 UrhG. Die Nutzungsrechte stehen nach § 43 UrhG dem Dienstherrn zu.

Von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schule geschaffene Werke können zu schulischen und schulaufsichtlichen

Zwecken (v. a. Fortbildung, Beratung, Qualitätssicherung) genutzt werden. Eine Veröffentlichung erfordert die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen oder Schüler.

#### 2.7 Unterschleif mit Hilfe elektronischer Medien

Auf die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Medien als unerlaubte Hilfe (Unterschleif) bei der Anfertigung von zu benotenden schriftlichen Arbeiten wird hingewiesen. Vorbeugende Maßnahmen können sein: eine Begrenzung und Differenzierung der Aufgaben- und Themenstellung, ein besonderer Aktualitätsbezug, die Ankündigung und Durchführung von Standardüberprüfungen (z. B. von Quellen nachweisen und Hintergrundwissen) und weitergehende Nachforschungen (Einsatz von Meta-Suchmaschinen, Abfragen einschlägiger Datenbanken, Einsicht in CD-ROM-Nachschlagewerke).

#### 2.8 Schutzvorkehrungen

Technische Vorkehrungen, wie sie beispielsweise durch den Einsatz von Filtersystemen, Zugangssperren, Zugangskontrollen oder auch Systemen zur Protokollierung von aufgerufenen Web-Seiten getroffen werden können, helfen im Zusammenspiel mit organisatorischen Maßnahmen (z. B. Nutzungsordnungen, zu deren Erlassung Schulen verpflichtet sind) den Zugang zu jugendgefährdenden, menschenverachtenden und gewaltverherrlichenden Inhalten zu erschweren. Es wird grundsätzlich empfohlen, Kontroll- und Schutzsoftware zu installieren. Die technischen Vorkehrungen können aber auch aufgrund ihrer begrenzten Wirkung pädagogische Maßnahmen und die Aufsicht durch Lehrerinnen und Lehrer nicht ersetzen.

#### 2.9 Beratung

In Bayern steht ein umfangreiches Beratungsangebot für Schulen und Lehrkräfte zur Verfügung, das bei allen Fragen im Bereich der Informationstechnik, der Medienerziehung und des Jugendmedienschutzes in Anspruch genommen werden kann (s. a. Punkt 4: Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung).

### 3. Medienpädagogik in der Lehrerbildung

In den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung wird der Medienpädagogik

und der informationstechnischen Bildung in Bayern eine große Bedeutung beigemessen. Grundlagenwissen wird im Studium (Erste Phase der Lehrerbildung) und im Vorbereitungsdienst (Zweite Phase der Lehrerbildung) vermittelt. Dieses Wissen ist in der Lehrerfortbildung (Dritte Phase der Lehrerbildung) zu vertiefen.

### 3.1 Erste Phase der Lehrerbildung

Medienpädagogik ist in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) als für alle Kandidaten verbindliche inhaltliche Prüfungsanforderung festgeschrieben.

In § 32 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a LPO I (Erziehungswissenschaften) sind „Theorien der Erziehung, Werteerziehung und Medienerziehung“ als Bestandteil der inhaltlichen Prüfungsanforderungen festgelegt. § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und d LPO I (Fachdidaktik) fordern „Kenntnis von Modellen, fachliche Lernprozesse im Sinn selbst regulierten Lernens zu konzipieren und unter dem Einsatz unterschiedlicher Medien zu arrangieren“ und „Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im betreffenden Fach“. Die Hochschulen sind verpflichtet, in ihren einschlägigen Lehrveranstaltungen diese Thematik zu behandeln.

In Bayern besteht die Möglichkeit, die Erste Staatsprüfung im Fach Medienpädagogik abzulegen (§ 114 LPO I). Diese ist Voraussetzung für eine Tätigkeit als Medienpädagogisch-informationstechnische Beratungslehrkraft (s. a. Punkt 4).

Für Studierende der Lehrämter an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen wurde in der Lehramtsprüfungsordnung I auch die Möglichkeit geschaffen, das Fach Informatik in einer Fächerverbindung zu studieren. Zum Beispiel sind für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Realschulen derzeit die Fächerkombinationen Informatik/Mathematik, Informatik/Physik, Informatik/Wirtschaftswissenschaften und Informatik/Englisch zugelassen.

### 3.2 Zweite Phase der Lehrerbildung

Medienpädagogik und unterrichtlicher Medieneinsatz sind ebenfalls Themen der allgemeinen und der fachspezifischen Ausbildung in den Studienseminaren. Die Seminarlehrkräfte sind gehalten, dem Thema einen hohen Stellenwert bei der

Ausbildung der Lehramtsbewerber einzuräumen. In der Zweiten Staatsprüfung sind Medienpädagogik und informationstechnische Bildung ebenfalls unter den für die Prüfung relevanten Themen verankert.

### 3.3 Lehrerfortbildung

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre medienpädagogisch-informationstechnischen Kenntnisse im Rahmen der zentralen, regionalen oder schulinternen Lehrerfortbildung insbesondere im Hinblick auf den konkreten Unterrichtseinsatz und die Unterrichtsvor- und -nachbereitung auszubauen.

## 4. Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung in Bayern (MiB)

Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterinnen und Berater für die verschiedenen Schularten, die je nach Schulart den Staatlichen Schulämtern, den Regierungen oder den Ministerialbeauftragten zugeordnet sind und regional eng zusammenarbeiten, unterstützen die Lehrkräfte in den Bereichen Medientechnik, informations-technische Bildung, Mediendidaktik und Medienerziehung. Sie sind in der Lehreraus- und -fortbildung tätig. Sie werden in ihrer Arbeit von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung inhaltlich koordiniert und arbeiten mit den zuständigen kommunalen Einrichtungen sowie Institutionen, die auf dem Gebiet der Medienpädagogik tätig sind, zusammen.

Die Beratungslehrkräfte können insbesondere von Schulen für Informationsabende und schulinterne Lehrerfortbildungen angefordert werden. Eine Übersicht über die einzelnen Ansprechpartner ist auf der Seite [www.mib-bayern.de](http://www.mib-bayern.de) abrufbar.

Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juni 2007 (KWMBI I S. 282, StAnz Nr. 32) wird verwiesen.

## 5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 7. August 2003 (KWMBI I S. 384) außer Kraft.

Erhard  
Ministerialdirektor  
(KWMBI 2009 S. 358)

## Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2011 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Oktober 2009 Az.: VII.2-5 S 9153-7.111 707

### I.

Die Studienreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2009 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBl S. 587), begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2011 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428) teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 1. März 2010 bis 16. Juli 2010 an den Seminarschulen,
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit vom 10. Januar 2011 bis 6. Mai 2011 an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit vom 14. März 2011 bis 6. Mai 2011 an den Seminarschulen,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 21. März 2011 bis 27. Mai 2011 an den Seminarschulen.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

### II.

Studienreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2009 begonnen und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen zu den in Abschnitt I, Spiegelstriche 2 (Lehrprobe) und 4 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzugeben.

Die Studienreferendarinnen und -referendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste

Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

### III.

An der Zweiten Staatsprüfung 2011 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2010 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit vom 10. Januar 2011 bis 6. Mai 2011 ab. Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Abschnitt I.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis 8. Oktober 2010 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

### IV.

Zur Zweiten Staatsprüfung 2011 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2010 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerber/innen, die die Zweite Staatsprüfung 2010 bestanden haben,

1. sich bis spätestens 24. September 2010 (bei Fertigung einer neuen schriftlichen Hausarbeit) bzw. 3. Dezember 2010 (bei Anrechnung der anlässlich der Erstablegung gefertigten schriftlichen Hausarbeit) zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden,
2. der Meldung sind beizufügen:
  - eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
  - gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
  - gegebenenfalls der Nachweis, dass der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
  - eine Erklärung des Bewerbers, dass für ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestellt ist

und

3. mit der Meldung eine Erklärung abgeben, ob sie die bei der Erstablegung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet haben wollen.

Das Thema für eine ggf. zu fertigende Hausarbeit ist vom Prüfungsteilnehmer bis spätestens 8. Oktober 2010 einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter I. genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit vom 10. Januar bis 6. Mai 2011 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2009 S. 231)

- Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium
- Teilnahme an einem Studientag zur Einführung
- Teilnahme an einer Studienwoche
- Fünf bis zehn Hospitationsstunden im Religionsunterricht
- Mündliche Abschlussprüfung
- Ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis.

Kursbeginn ist der 15. April 2010, die Dauer beträgt 15 Monate.

Anmeldeschluss bei der diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2010.

Weitere Informationen stehen unter [theologie@fernkurs-wuerzburg.de](mailto:theologie@fernkurs-wuerzburg.de) bzw. unter [www.fernkurs-wuerzburg.de](http://www.fernkurs-wuerzburg.de) zur Verfügung.

K u f n e r  
Ministerialdirigent  
(KWMBeibl 2009 S. 235)

### **Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrer/innen an Grundschulen/Hauptschulen/Förderschulen in Bayern**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. November 2009 Az.: IV.3-5 P 7160.1-4.123 410

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für „Katholische Religionslehre“ bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau des Studiums eines Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium für Grund-, Haupt- oder Förderschulen.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung.

Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung.

Die Zulassung wird durch die diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

### **Parlamentsseminare 2010 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. November 2009 Az.: III.6-5 P 4153-6.128 296

Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit führt im Jahr 2010 drei Parlamentsseminare für Lehrkräfte aller Fächer an folgenden Terminen durch:

109. Parlamentsseminar  
vom 23. bis 25. Februar 2010

110. Parlamentsseminar  
vom 22. bis 24. Juni 2010

111. Parlamentsseminar  
vom 30. November bis 2. Dezember 2010

Diese Seminare sollen

- das Wissen der Lehrkräfte über das parlamentarische Regierungssystem vertiefen,
- die Rolle der Länder – hier: des Freistaates Bayern – im Bundesstaat darstellen und
- den Lehrkräften durch die Begegnung mit den beteiligten Personen und den Besuch der

Institutionen einen unmittelbaren, persönlichen Eindruck von der Arbeit der parlamentarischen Gremien in Bayern vermitteln.

An jedem Seminar können insgesamt 25 Lehrkräfte aus Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Förderschulen in Bayern teilnehmen. Sollten mehr als 25 Bewerbungen vorliegen, werden Bewerbungen von Lehrkräften des gemeinschaftskundlichen Fachbereichs bevorzugt.

**Die Anmeldung erfolgt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat III.6 (z. Hd. Herrn StD Wenninger),** das die Teilnehmergruppe zusammenstellt und für den staatlichen Bereich Dienstbefreiung gewährt.

Gesuche um Teilnahme an einem bestimmten Seminar werden, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, auf dem Dienstweg an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat III.6 (z. Hd. Herrn StD Wenninger), weitergeleitet. Hierfür soll das vormalige Anmeldeformular für Kurse an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung verwendet werden, das im Internet unter [www.alp.dillingen.de/lehrgaenge/infos/anmeldung1.pdf](http://www.alp.dillingen.de/lehrgaenge/infos/anmeldung1.pdf) zur Verfügung steht.

**Die Anmeldungen für die Parlamentsseminare sollen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens sechs Wochen vor Seminarbeginn vorliegen, für das 109. Parlamentsseminar werden Bewerbungen bis zum 20. Januar 2010 entgegengenommen.**

Weitere Informationen über den Seminarablauf und die Unterbringung sind dem Einladungsschreiben zu entnehmen, das die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit nach Ablauf des Anmeldetermins den Teilnehmerinnen und Teilnehmern übersendet.

Im Falle der Verhinderung aus unvorhersehbaren Gründen ist umgehend die Landeszentrale zu benachrichtigen (Tel.: 089/2186-2175), damit kurzfristig Ersatzteilnehmer benannt werden können.

Die Kosten der Übernachtung (Einzelzimmer), Verpflegung und die Fahrtkosten (höchstens einfache Fahrt Bahn AG 2. Klasse) trägt die Landeszentrale.

Anmeldungen, die unberücksichtigt bleiben mussten, erlöschen mit Seminarbeginn, so dass für die Teilnahme zu einem späteren Termin eine neue Anmeldung notwendig wird.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2009 S. 236)



## Nichtamtlicher Teil

### Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Würzburg

#### Ausschreibung der Stelle einer Sonderschul- rektorin/ eines Sonderschulrektors an der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe in Würzburg

An der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe ist zum 1. August 2010 die Stelle einer Sonderschulrektorin/ eines Sonderschulrektors neu zu besetzen. Träger der Elisabeth-Weber-Schule ist der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Würzburg (SkF). Dieser ist Mitglied im Caritasverband für die Diözese Würzburg; entsprechend gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

Aktuell werden ca. 90 Schülerinnen und Schüler in insgesamt 11 Gruppen betreut. Für interessierte Bewerberinnen und Bewerber ergeben sich folgende Aufgabenfelder:

- 5 konzeptionell mit der HPT/SkF integrierte jahrgangsgemischte Lerngruppen (davon 1 Stütz- und Förderklasse) im Bereich 1. – 6. Jahrgangsstufe in Kooperation mit allen Schularten
- 4 jahrgangsgemischte Lerngruppen im Bereich 1. – 9. Jahrgangsstufe mit Schülerinnen und Schülern des Therapeutischen Heimes St. Joseph (SkF) in Kooperation mit allen Schularten
- 1 jahrgangsgemischte Lerngruppe mit differenzierten Jugendhilfeangeboten externer Standorte
- Der Mobile Sonderpädagogische Dienst in Stadt und Landkreis Würzburg incl. Kooperationsklassen – Projekte an Volksschulen

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor A 14 Z verfügen.

Wir bieten die anspruchsvolle und ausfüllende Aufgabe der Leitung in einem engagierten, multiprofessionellen Team und erwarten dafür:

- Eine christliche Grundeinstellung und Engagement für christliche Werteerziehung
- Wenn möglich die Qualifikation der Missio Canonica
- Mehrjährige Erfahrung in diversen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- Besondere Bereitschaft, Erfahrungen und Kompetenz im Bereich der Kooperation Jugendhilfe – Schule
- Mitarbeit in einem qualifizierten Jugendhilfeverbund (ÜBBZ)
- Bereitschaft zu intensiver Kooperation mit dem privaten Schulträger, innerhalb der Schulleitung und mit den Ansprechpartnern der verschiedenen Handlungsebenen innerhalb der Elisabeth-Weber-Schule
- Bereitschaft zur Schulentwicklung im Bereich Förderschule soziale und emotionale Entwicklung
- Engagement, innovative Gestaltungskompetenz,

Team- und Konfliktfähigkeit, Organisationstalent, Flexibilität und zeitliche Ressourcen als Leiterin/als Leiter der Schule

- Erfahrungen in der konzeptionellen Schulentwicklung
- Kooperative und kommunikative Personalführung mit Rückbindung an die SkF-internen Vorgaben
- Kenntnisse und Qualifikation im Bereich der Beratung
- Eine hohe Identifikation und entsprechendes Engagement für den pädagogischen Auftrag der Elisabeth-Weber-Schule im Sinne eines Kompetenzzentrums
- Umfassende EDV-Kenntnisse
- Die Kompetenz für bauliche Fragen ist wünschenswert, da im Rahmen einer geplanten Sanierung ein intensiver Planungs- und Gestaltungsraum erforderlich werden wird

Es wird gebeten, die Bewerbungen bis spätestens 19. Februar 2010 unmittelbar an den Schulleiter der Elisabeth-Weber-Schule zu richten:

Elisabeth-Weber-Schule  
z. Hd. H. Freitag  
Friedrichstraße 28  
97082 Würzburg

### Julius-Maximilians-Universität Würzburg Zentrum für Lehrerbildung & Bildungsforschung

#### Programmübersicht Bildung bewegen – Menschenrechte gestalten

(Beginn jeweils 19.00 Uhr)

1. Vortrag am 14.01.2010  
**„Die Klingende Brücke - Singen über Grenzen“**  
Prof. Dr. Friedhelm Brusniak, Lehrstuhl für Musikpädagogik, Uni Würzburg, mit dem Universitätschor unter Leitung von Hermann Freibott  
*Ort: Kammermusiksaal Nr. E13 - Hochschule für Musik (Hofstallstraße 6)*
2. Vortrag am 21.01.2010  
**Menschenrechte in der Perspektive von Christen und Muslimen – Empirische Ergebnisse an einer Studie mit Adoleszenten –**  
Prof. Dr. Hans-Georg Ziebertz, Uni Würzburg  
*Ort: Raum 156, Wittelsbacher Platz*
3. Vortrag am 28.01.2010  
**Wider die Verdummung - Recht auf Bildung**  
Prof. Dr. Andreas Dörpinghaus, Uni Würzburg  
Kunstinstitution „**Inside me - was Menschen bewegt**“ des Fotokünstlers Mike Meyer  
*Ort: Exerzitienhaus Himmelsporten, Mainaustraße 42*

4. Vortrag am 04.02.2010  
**Individuell Fördern - Außerschulische Partner in Kooperation mit Schulen**  
Regina Pötke, Vorstand Roland-Berger-Stiftung,  
München  
Ort: Raum 156, Wittelsbacher Platz

### KEG – Katholische Erziehergemeinschaft

#### 3. Bayerischer Förderlehrertag der KEG

**Termin:** 19. März 2010, 9.30 bis 16.30 Uhr

**Ort:** Regensburg, Kolpinghaus  
(Adolf-Kolping-Straße 1)

**Motto:** „Förderlehrer/innen packen's weiterhin an –  
Vielseitige Perspektiven der Förderung

#### Programm:

- bis 9.20 Uhr Anreise, Anmeldung, Eintragung in die  
Workshoplisten
- 9.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung mit  
**Staatssekretär Dr. Marcel Huber**
- 11.00 Uhr Workshops
- 13.00 Uhr Mittagessen
- 14.30 Uhr Workshops
- 16.30 Uhr Verabschiedung

#### Workshopangebote:

- Nach der Kita kommt die Schule – den Übergang  
gemeinsam gestalten!
- Umgang mit Heterogenität durch eine „Veränderte  
Aufgabenkultur“ – Möglichkeiten der „natürli-  
chen Differenzierung“ und Individualisierung im  
Mathematikunterricht der Grundschule
- „Stark für's Team“ – Spiele und Übungen zur  
Förderung der Kooperationsfähigkeit
- „Bewegte Zeiten“ – Wahrnehmen und Denken brau-  
chen Bewegung
- Individuelle/modulare Förderung in der (Ganztags-)  
Hauptschule – Von der Beobachtung zur  
Förderplanung und Evaluation durch Förderlehrer/  
innen
- Aktivierende Unterrichtsformen im Mathematik-  
unterricht der Hauptschule
- Förderlehrer/innen – Aus der Sicht der Standes-  
politik

#### Unkostenbeitrag:

KEG-Mitglied: 6 € (FöL), 0 € (FöL-Anwärter/  
Studierende)

Nicht-Mitglied: 12 € (FöL), 6 € FöL-Anwärter/  
Studierende)

#### Anmeldung:

Bitte **ab 01.02.2010 bis spätestens 05.03.2010** über  
das Internet unter [www.foerderlehrer.de](http://www.foerderlehrer.de).

**Jede Schule bekommt zusätzlich per E-Mail  
am 01.02.2010 eine Einladung mit Work-  
shopbeschreibungen und Anmeldebogen.**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und  
Kultus erkennt mit dem Schreiben vom 26. Juni 2006

den 3. Bayerischen Förderlehrertag der KEG am  
19. März 2010 als eine die staatliche Lehrerfortbildung  
ergänzende Maßnahme für Förderlehrerinnen und  
Förderlehrer an. Dienstbefreiung kann den teilneh-  
menden Förderlehrerinnen und Förderlehrern gewährt wer-  
den, soweit es die schulische Situation hinsichtlich der  
Unterrichtsversorgung erlaubt.

### 3. SchulKinoWoche Bayern – „Lernort Kino“

**15. bis 19. März 2010**

Nach dem Besucherrekord 2009 mit mehr als 100.000  
Schülern und Lehrkräften geht die **SchulKinoWoche  
Bayern** nun in die 3. Runde.

Vom **15. bis 19. März 2010** verwandeln sich in **81 bay-  
erischen Städten** rund **100 Kinos** wieder in kulturelle  
Lernorte und **flimmernde Klassenzimmer**.

Allen Schularten und Jahrgangsstufen wird ein **lehr-  
planrelevantes** sowie pädagogisch und künstlerisch  
wertvolles **Filmprogramm** geboten, das durch didak-  
tisch aufbereitete Unterrichtsmaterialien ergänzt wird.  
Einschlägige **Lehrerfortbildungen** und zahlreiche  
**Sonderveranstaltungen** unterstützen Lehrkräfte und  
Schüler beim Lehren und Lernen mit Film und fördern  
die Medienkompetenz.

**Anmeldungen** zu den **Fortbildungsangeboten im  
Januar** sowie **Anforderungen von Programmflyern**  
können **ab sofort** über das Portal [http://www.schulki-  
nowoche-bayern.de](http://www.schulki-<br/>nowoche-bayern.de) erfolgen.

Die **Programme Ihres Kinos vor Ort** werden **ab Januar  
2010** online bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt  
sind **Kartenreservierungen** möglich.

Die SchulKinoWoche Bayern ist ein Projekt von Vision  
Kino, koordiniert und durchgeführt vom Staatsinstitut  
für Schulqualität und Bildungsforschung im Auftrag  
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und  
Kultus.

### Evang.-Luth. Dekanat Würzburg

#### Regionaler Fortbildungstag für kirchliche und staatliche Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Förderschulen

**Termin:** Mittwoch, 21.04.2010, 8.15 – 16.00 Uhr

**Ort:** Albert-Schweitzer-Haus, großer Saal,  
Friedrich-Ebert-Ring 27 d,  
97072 Würzburg

**Thema:** „Unterricht als Inszenierung – Theater-  
pädagogische Übungen für Lehrkräfte“

**Referent:** Herr Oliver Spilker, Dipl.Rel.Päd. (FH),  
Theaterpädagoge

#### Teilnehmerkreis:

Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen  
sowie an Schulen zur individuellen Lernförderung aus  
den Schulamtsbezirken Würzburg-Stadt, Würzburg-  
Land, Main-Spessart, Religionspädagogen und Re-  
ligionspädagoginnen, Katecheten und Katechetinnen

aus dem evang.-lutherischen Dekanat Würzburg

**Verantwortlich:**

Dipl.Religionspädagogin Regine Räder,  
Schulbeauftragte

Fahrtkosten können nicht erstattet werden. Bitte öffentliche Parkplätze benutzen.

**Anmeldeschluss ist der 18. März 2010.**

Regine Räder  
Schulbeauftragte Dekanat Würzburg  
Tel.: 0931/804999-80  
E-Mail: regine.raeder@elkb.de  
Website: www.schulbeauftragte.de

## Medienhinweise

---

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

### *Westermann Verlag, Braunschweig*

**„Praxis Schule 5 - 10“** (Nr. 6/2009)

Vom Wissensvermittler zum Lerncoach? (Trautwein) – Stärkung der Schülerbeteiligung (Göler von Ravensburg) – Eigenständiges Lernen mit Kompetenzrastern (Grottemeyer) – Organisationskonzept für die Klassenführung (Maar) – Lernen in Lernteams (Hohl/Kleine Brockmann/Rest/Schulte) – Retten macht Schule (Pinker/Hans) – Energie durch die Sonne (Welschenhold) – Online-Nachhilfe von zu Hause aus (van Kessel) – In wenigen Stunden um die Welt (Heumer) – Befriedigendes (Privat-)Leben neben der Schularbeit (Rohnstock) – Informationen und Bücher

**„Grundschule“** (Nr. 12/2009)

Immer diese Störungen! (Wendt) – Was heißt hier gestört? (Wendt) – Den Erfolg analysieren (Letschert-Grabbe) – Was hilft, wenn ...? (Wendt) – Das unartige Kind (Conrady) – Störungsgedanken (Heckt) – „Der Eric ist nicht mehr da!“ (Schüller) – Wer stört denn hier?! (Daugs) – Teufelskreis Stören (Sandfuchs/Feuer) – So beugen Sie Störungen vor (Wendt) – Störpotenzial Emotion? (Neukam) – Damit der Tanker manövrieren kann (Benikowski) – Respekt! (Heckt) – Wachsen lassen? Beschneiden? (Conrady) – Ein wenig allein gelassen (Jürgens/Schütz) – Dir fliegt doch alles zu! (Grassmann) – Bücher auf der Wäscheleine (Fritz) – Sprecht Deutsch (Enger) – Disziplin und ein Schuss Humor (Mayer) – Informationen und Bücher

### *Oldenbourg/Prögel Verlag, München*

**„Schulmagazin 5 – 10“** (Nr. 12/2009)

Thema: Allgemeinbildung

Theorie der Allgemeinbildung (Brumlik) – Allgemeinbildung (Koch) – Trainiere dein Gedächtnis (Müller) – »Herr Ribbeck« einmal anders (Schuster-Grill) – Wörter mit »ß« (Klenck) – Neue Marmorböden (Wittmann) – »How the Grinch stole Christmas« (Popp) – »Hiroshima« (Leuchtenmüller) – Zu Hause sinnvoll lernen (Groß) – Reue und Vergeben (Martin) – »Das Reich der Lichte« (Heyne) – Selbstgesteuertes Lernen (Bönsch) – Hot Potatoes (Köhler/Goren/Rothaug) – Informationen und Bücher

**„Fördermagazin“** (Nr. 12/2009)

»Die spielen doch nur ...« (Albers) – Streit beim Spielen (Hell) – Tiere im Zoo – Pinguin Ping und seine Freunde (Schmitt-Dietrich) – Ist doch logisch ! (Albers) – Gesunde Ernährung (Fink) – Energie verbrauchen – Energie sparen (Stephan) – Informationen und Bücher

### *Aulis Verlag Deubner, Köln*

**„SACHE-WORT-ZAHL“** (Nr. 106/2009)

Thema: Ornamente

Ornamente (Möller) – Den Ornamenten in Wort und Bild auf der Spur (Methling) – Geometrische Muster (Hahn) – Fenstersterne (Schick) – Mosaiken und geometrische Körper (Bassin) – Natur als Vorbild (Sauerborn) – Wege – Netze – Labyrinth (Wesseling) – Ornamentale Gestaltungsideen für den Kunstunterricht (Fritz-Wohlfahrt) – Ornament und Schrift (Meiers) – Informationen und Bücher

### *Wolters Kluwer Deutschland, Kronach*

**„Schulverwaltung“** (Nr. 12/2009)

Die schulorganisatorischen Grundlagen für die bayerische Mittelschule (Graf/Jäger) – Kinder als Tyrannen? (Krafeld) – Differenzierende Konzepte fördern die in-

dividuelle Persönlichkeit (Baur) – Begabtenförderung – Selbstmanagement und Soziale Verantwortung (Müller-Oppliger) – Schulwegkosten bei staatlich genehmigten Ersatzschulen (Dirnaichner) – Bildungspartner Schulbibliothek (Ruch) – Schulleitung zwischen Effizienzkriterien und Sinnfragen (Warwas) – Informationen und Bücher

### Schulrecht

#### Das Schulrecht in Bayern

##### **Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften**

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel und Dr. Helmut Stahl

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), 144. Lieferung, Rechtsstand: 1. November 2009, ISBN 978-3-556-20013-1, 38,40 €

Mit dieser Lieferung wird die Schulordnung für die Gymnasien auf den neuesten Stand gebracht. Die sehr umfangreiche Änderung erfordert den Austausch des gesamten Textes. Die geänderten und ergänzten Anlagen zur GSO kommen in der nächsten Ergänzungslieferung. Die Kommentierung einiger Vorschriften des BayEUG wird aktualisiert.

#### Berufliches Schulwesen in Bayern

##### **Ergänzbares Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien, mit Erläuterungen**

Herausgegeben und bearbeitet von Ingeborg Kubosch

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), 135. Lieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2009 ISBN 978-3-556-20040-7, 43,50 €

Diese Lieferung aktualisiert zahlreiche Vorschriften, insbesondere enthält sie die Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, der Qualifikationsverordnung, des Gesundheitsschutz-gesetzes, des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes und der Beurteilungsrichtlinien sowie die Neufassung der Richtlinien zum Vollzug der Lernmittelfreiheit.

### Dienstrecht

#### **Dienstrecht in Bayern II Neues Tarifrecht**

##### **Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**

Begründet von Alfred Hartinger und Manfred Rothbrust, fortgeführt von Manfred Rothbrust

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung 118, Rechtsstand: November 2009, inkl. CD-ROM „DienstR By 25. Ausg. Nov. 09, 67148025, 83,30 €

In dieser Lieferung werden zunächst die inzwischen erfolgten Änderungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes, des 5. Vermögensbildungs-gesetzes, des Einkommens-teuergesetzes, der Sozialgesetzbücher III und V sowie des Arbeitsgerichtsgesetzes berücksichtigt.

Darüber hinaus werden in das Werk auf vielfachen Wunsch der Bezieher der TV-L und die für das Land Bayern geltenden Richtlinien zur Eingruppierung der Lehrkräfte im neuen Teil 5 eingefügt.

### Geschichte

#### **Heft „Haßberge“ der Edition Bayern im Haus der Bayerischen Geschichte**

Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, [www.pustet.de](http://www.pustet.de), 88 Seiten, DIN A5, broschiert, ISBN 978-3-791722399, 8,00 €

Im Sommer 2007 begann das Haus der Bayerischen Geschichte im Auftrag des Bayerischen Landtags, sich mit einer neuen Reihe von Ausstellungen und Veröffentlichungen zu den bayerischen Regionen zu beschäftigen. In dieser Reihe erscheint nun eine neue, mit vielen Bildern illustrierte Veröffentlichung, mit dem Titel Haßberge,. Es handelt sich hierbei um ein Werk, das nicht nur für die Lehrerhand gedacht ist.

Regionen umfassen Land und Menschen, die etwas gemeinsam haben, sei es Geschichte, Sprache oder Mentalität. Daraus resultiert nicht selten Unverwechselbarkeit. Im Fall der Haßberge haben Landschaft und Menschen nichts Lautes, Auftrumpfendes. Die Buchenwälder der Steigerwald-Hochfläche, die Auenlandschaften entlang des Maintals oder die Waldwiesentäler der Haßberge erschließen sich nur dem aufmerksamen Wanderer. Damit entsprechen sie dem aktuellen Trend der „Entschleunigung“. Befördert wird dieser Trend von abwechslungsreichen kulinarischen Traditionen, verläuft doch die Grenze zwischen Wein- und Bierfranken mitten durch die Region.

Identifikation mit der Heimat ist ein wichtiger Teil der Entwicklung eines Selbstbewusstseins. Im Heimat- und Sachkundeunterricht werden solche prägenden Charakterzüge mitentwickelt. Deshalb ist es für Grund- und Hauptschullehrkräfte dieser Region ein wichtiges Werk, das die Unterrichtsarbeit bereichern kann.

**Kinderliteratur**

Ondracek Claudia /  
Paule Irmgard

**Rettung für Flöckchen**

Ravensburger Buchverlag, Ravensburg, [www.leserabe.de](http://www.leserabe.de), 15,2 x 21,5 cm, gebunden, 48 Seiten, ab 7 Jahre, ISBN 978-3-473-36208-0, 6,50 €

Die Zwillinge Vera und Katrin sind neu im Dorf. Während eines Spaziergangs entdecken sie ein Pferd auf einer abgelegenen Koppel. Doch am nächsten Tag ist das Pferd verschwunden. Da macht Katrin plötzlich eine Entdeckung: Am Gatter klebt Blut!

Czerwenka Eva/Tino

**Mein Freund, der Delfin**

Ravensburger Buchverlag, Ravensburg, [www.leserabe.de](http://www.leserabe.de), 15,2 x 21,5 cm, gebunden, 48 Seiten, ab 7 Jahre, ISBN 978-3-473-36184-7, 6,50 €

Amelie spielt oft allein am Meer. Eines Tages taucht Onno auf, ein kleiner Delfin. Eine wunderbare Freundschaft beginnt. Doch auf einmal ist Onno spurlos verschwunden. Ob ihm etwas zugestoßen ist?

Hallberg Lin

**Ponysommer mit Billie**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 136 Seiten, gebunden, mit zahlreichen Illustrationen von Margareta Nordqvist, ab 7 Jahren, ISBN 978-3-401-45366-8, 7,95 €

Ins Ponycamp mit Billie und den anderen Shetties! Elina und ihre Freundinnen können es kaum noch erwarten. Von morgens bis abends bei den Ponys und jeden Tag reiten – was kann es Schöneres geben! Eric und Simon, die beiden Söhne der Reitlehrerin, werden auch dabei sein. Na, ob die überhaupt richtig reiten können? Und dann ist da noch Sappo, das neue Pony. Der ist vielleicht wild!

**Kunsterziehung**

Hell, Simone, Kippes, Renate

**Mit Kindern künstlerisch arbeiten**

**Kunst fachfremd unterrichten, 1./2. Schuljahr**

Oldenbourg-Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), Band 262, 144 Seiten, mit zahlr. Abbildungen, mit CD-Rom, broschiert, ISBN 978-3-637-00640-9, 22,90 €

Mit den Materialien aus diesem Band lernen Kinder nicht nur Kunst und Künstler näher kennen, sondern können selber kreativ werden und lernen, verschiedene Techniken aktiv auszuprobieren.

Im Bereich Gestalten liegt der Schwerpunkt auf künstlerischen Techniken, mit denen kindliche Fantasie und Ausdruckskraft geweckt werden können. Hier finden sich zahlreich kindgerechte Anregungen zum

Zeichnen, Drucken, Malen, Collagieren, zu experimentellen Farbauftragsverfahren oder zum räumlichen Gestalten.

Im Bereich „Betrachten“ stehen Werke bekannter Künstler wie Picasso, Kandinsky, Klimt, Hundertwasser, Klee oder Pollock im Mittelpunkt. Die Kinder begegnen dabei nicht nur der Person und ihrem Werk sondern können sich auch gleich selbst in Nachfolge der „Großen“ als Künstler betätigen.

Sämtliche Schülerbeispiele, Kunstwerke und Kopiervorlagen sind nach Kapiteln geordnet auf der beiliegenden CD-Rom enthalten.

**Lehrpläne**

**Lehrplan für die bayerische Hauptschule**

**Jahrgangsstufen 5 und 6**

**Texte/Kommentare/Handreichungen**

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Georg Hahn und Dr. Werner Schrom

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Adolph-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), 33. Lieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2009, ISBN 978-3-556-26350-1, 26,00 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie ein Glossar zur Beschreibung der Fachterminologie im Englischunterricht sowie den Kommentar für das Fach Geschichte/ Sozialkunde/ Erdkunde für die Jahrgangsstufe 6.

**Lehrplan für die Grundschule in Bayern**

**Jahrgangsstufen 1 bis 4**

**Texte/Kommentare/Handreichungen**

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Georg Hahn und Dr. Werner Schrom

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), 39. Lieferung, Rechtsstand: 01. Oktober 2009, ISBN 978-3-556-63100-3, 18,00 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie den Kommentar zu den Bildungsstandards im Fach Mathematik. Der Kommentar stellt die Standards den entsprechenden Inhaltsbereichen des Lehrplans gegenüber; er enthält eine Fülle praxiserprobter Umsetzungsmöglichkeiten für die bayerischen Grundschulpädagogen.

Darüber hinaus enthält die Lieferung ein Glossar zum Englischunterricht, indem zentrale Fachbegriffe anschaulich erläutert werden.

**Lehrplan für die bayerische Hauptschule**

**Jahrgangsstufen 7 bis 9**

**Texte/Kommentare/Handreichungen**

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Georg Hahn und Dr. Werner Schrom

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), 59. Lieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2009, ISBN 978-3-556-26371-6, 34,00 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie den Kommentar

zum Fachlehrplan Katholische Religionslehre für die Jahrgangsstufe 9 sowie zum Fachlehrplan Geschichte/ Sozialkunde/ Erdkunde für die Jahrgangsstufe 7.

### Pädagogik

Schilling Jörg (Hrsg.)

#### **Kompetent im Lehramt? Studierende und Referendare einschätzen und beraten.**

Beltz Verlag Weinheim und Basel, [www-beltz.de](http://www-beltz.de), 1. Auflage, 96 Seiten, kartoniert, DIN A4, ISBN 978-3-407-62644-8, € 19,95

Für die Professionalisierung angehender Lehrerinnen und Lehrer bedarf es u. a. vor allem der dialogischen Unterstützung bei der Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten als Basis für gezielte und Gewinn bringende Weiterentwicklung.

Hier setzt das vorliegende Buch an, indem es Materialien und Hilfen bietet, um den individuellen ausbildungsbezogenen Entwicklungsstand zu erfassen und auf dieser Basis mithilfe kollegialer Beratungsgespräche „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu initiieren.

Das Material entstammt ursprünglich dem universitären Projekt AudiPrax (Ausbildungsdialog in Praxisphasen, Bremen), wurde und wird aber inzwischen auch erfolgreich in der zweiten Phase der Lehrerausbildung eingesetzt.

Insofern richtet sich das Buch insbesondere an alle mit der Ausbildung von Lehrkräften befassten Personen, aber auch an die Auszubildenden selbst, da es letztendlich um einen strukturierten, entwicklungs-fokussierten Abgleich zwischen Selbst- und Fremdeinschätzung geht.

Wesentliche Hintergründe und Begründungszusammenhänge des Verfahrens werden komprimiert und übersichtlich auf wenigen Seiten dargestellt. Ansonsten stehen dem Leser sämtliche Materialien zur sofortigen Nutzung für den Eigenbedarf bzw. für Fortbildungen als Kopievorlagen zur Verfügung. Darüber hinaus enthält das Buch auch Anregungen zur Eigenreflexion der Rolle als Ausbilderin und Ausbilder. Es ist deshalb als Lektüre für die genannte Zielgruppe ausgesprochen empfehlenswert.

### Schulrecht

#### **Bayerisches Schulrecht**

##### **Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdiensrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)**

##### **CD-ROM**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), 32. Ausgabe, Rechtsstand: November 2009, ISBN 978-3-556-00680-1, 59,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzel-

nen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulrecht, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfassende Datenbank.

Ziel dieser Zusammenfassung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schul-leiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführenden Vorschriften zu geben.

#### **Die Schulordnung der Volksschule in Bayern**

##### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Volks- schulordnung (VSO) Kommentar**

##### **CD-ROM**

Bearbeitet von Stefan Graf, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Maximilian Pangerl

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), 15. Ausgabe, Rechtsstand: Oktober 2009, ISBN 978-3-556-00853-9, 54,00 €

Diese Ausgabe bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Loseblatt-Kommentar „Die Schulordnung der Volksschule“, darüber hinaus weitere Bestimmungen (KMBek u.a.) in Teil 4. Die CD-ROM bietet Ihnen außerdem die zusätzlichen Vorteile eines elektronischen Produkts wie zum Beispiel Suchfunktionen, einfache Navigation durch die Texte durch Verlinkungen, Kopier- und Druckfunktionen u.v.m.

### Schulverwaltung

#### **Schul-Computer**

##### **EDV-Handbuch für die Schulverwaltung**

Herausgegeben von Dr. Bernhard Eder, Ulrich Freiberger, Klaus Halden und Hans Hofer

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), 63. Lieferung, Rechtsstand: 15. September 2009, ISBN 978-3-556-26800-1, 43,50 €

Diese Lieferung enthält die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie Hinweise zum Internetauftritt der Schulen, zur Online- Nutzung von Werken, zur Internetrecherche und zur Nutzung elektronischer Medien.

Der Lieferung liegt der aktuelle „Grundkurs Schulrecht IV“ bei.

## Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern

---

### [www.kinderbrauser.de](http://www.kinderbrauser.de)

Der KINDERBRAUSER ist ein Einführungskurs ins Internet auf CD-ROM. Damit können Kinder in der Schule oder zu Hause erfahren, was es so alles im weltweiten Web gibt. Im KINDERBRAUSER bekommen sie viele Informationen, Tipps und lernen tolle Seiten im Web kennen.

---

Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal. Bezugspreis: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.

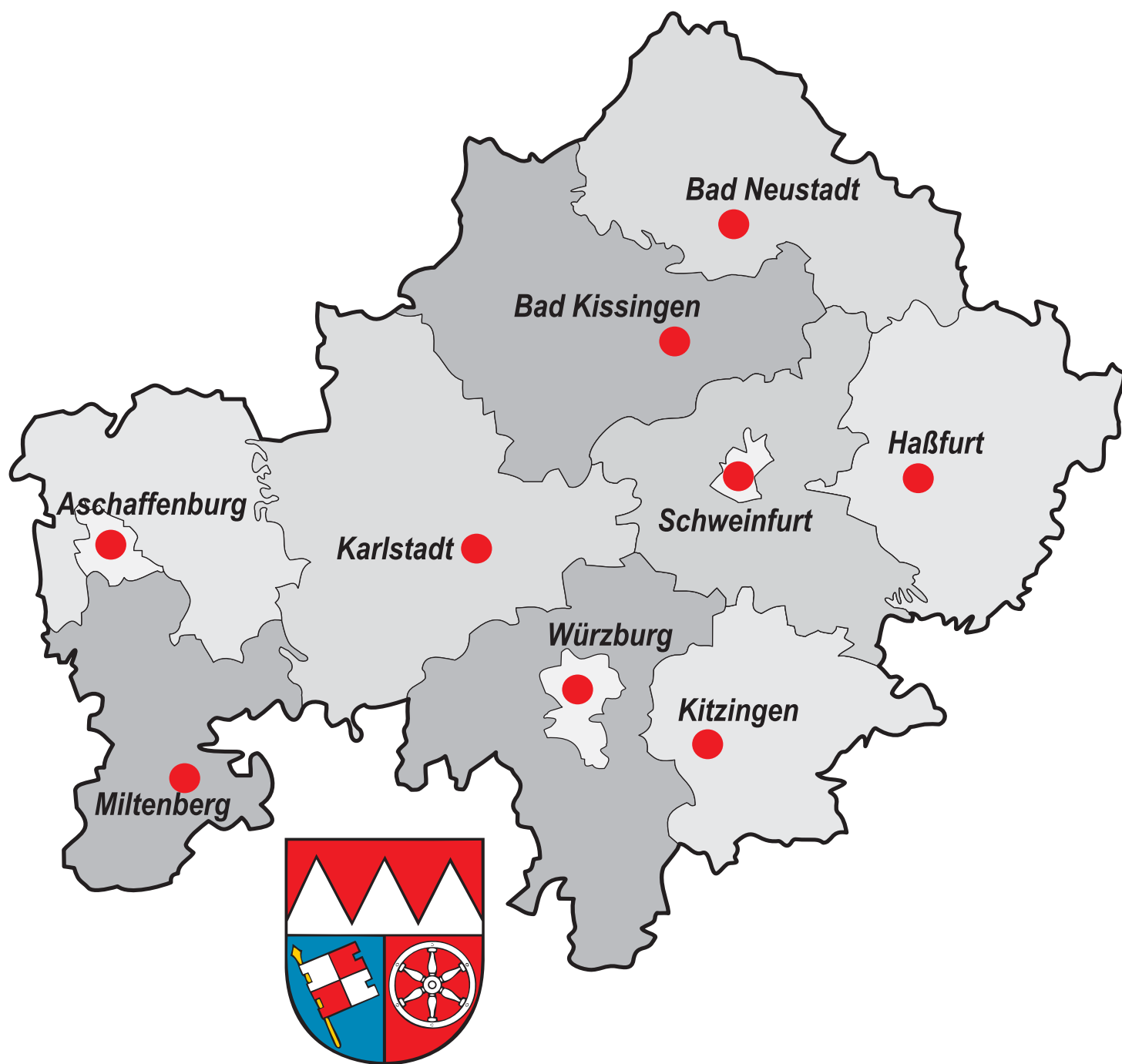
---





# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



**2**

Würzburg, 1. Februar 2010  
134. Jahrgang

**Inhaltsübersicht:**

**Stellenausschreibungen**

Ausschreibung von Schulratsstellen – Schulrat/Schulrätin (Fachliche/r Leiter/in beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen ..... 35

Ausschreibung von Schulratsstellen – Schulrat/Schulrätin (Fachliche/r Leiter/in) beim Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Würzburg ..... 35

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg..... 36

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg..... 36

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Koordinator/Koordinatorin für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen .... 37

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als qualifizierter Beratungslehrer/qualifizierte Beratungslehrerin an Volksschulen für den Bereich der Staatlichen Schulämter Schweinfurt-Stadt, Schweinfurt-Land und Kitzingen..... 37

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen  
– Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt – ..... 38

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen..... 39

**Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

2. Unterfränkische Leseweche 2010 unter dem Motto „Übergänge gestalten“  
vom 15. – 29. April 2010..... 41

Bayerisches Schülerleistungsschreiben 2010 in Kurzschrift, Texterfassung (MS/PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur – Kategorie 1 und 2) ..... 43

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2012/2013 ..... 43

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2013/2014 ..... 44

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrer/innen an Grundschulen/Hauptschulen/Förderschulen in Bayern..... 45

Einstellungsprüfung zum staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern ..... 45

**Nichtamtlicher Teil**

Bischöfliches Ordinariat Würzburg  
Ausstellungen ..... 47

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik, Landesgruppe Bayern e. V.  
Fortbildung..... 47

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik, Landesgruppe Bayern e. V.  
Fortbildung..... 48

**Medienhinweise** ..... 48

**Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern**..... 51

## Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Januar 2010 Nr. IV.3-5 P 7001.1.1-4.1 886

Die Stelle des Schulrats/der Schulrätin (Fachliche/r Leiter/in) beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen wird zur Bewerbung für Beamte/Beamtinnen aus der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen (Art. 115 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) ausgeschrieben.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle des weiteren Schulrats/der weiteren Schulrätin an diesem Schulamt frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle entschieden. Hierfür können sich auch Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen bewerben, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen nach § 1 der Verordnung vom 11.05.1983 (GVBl S. 385), geändert durch Verordnung vom 30.04.2003 (GVBl S. 349) – mindestens vierjährige Bewährung grundsätzlich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher - erfüllen.

Den Bewerbungsunterlagen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) die Bewerbung gilt.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

gez. E r h a r d  
Ministerialdirektor

### Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Die Gesuche sind bis zum **19.03.2010** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

- formlose Bewerbung mit Begründung
- Lebenslauf
- beruflicher Werdegang
- Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes
- ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der

Bewerberin

- Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h  
Abteilungsleiter

### Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Januar 2010 Nr. IV.3-5 P 7001.1.1-4.1 886

Die Stelle des Schulrats/der Schulrätin (Fachliche/r Leiter/in) beim Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Würzburg wird zur Bewerbung für Beamte/Beamtinnen aus der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen (Art. 115 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) ausgeschrieben.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle eines weiteren Schulrats an diesem Schulamt frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle entschieden. Hierfür können sich auch Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen bewerben, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen nach § 1 der Verordnung vom 11.05.1983 (GVBl S. 385), geändert durch Verordnung vom 30.04.2003 (GVBl S. 349) – mindestens vierjährige Bewährung grundsätzlich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher - erfüllen.

Den Bewerbungsunterlagen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) die Bewerbung gilt.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

gez. E r h a r d  
Ministerialdirektor

### Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Die Gesuche sind bis zum **19.03.2010** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

- formlose Bewerbung mit Begründung
- Lebenslauf
- beruflicher Werdegang
- Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes
- ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin
- Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

Eirich  
Abteilungsleiter

---

**Ausschreibung der Stelle  
eines Fachberaters/einer Fachberaterin  
für Sport beim Staatlichen Schulamt im  
Landkreis Würzburg**

Die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg ist ab 01.08.2010 zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber/innen sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Bewerben können sich:

- a) Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport besitzen
- b) Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Fächerverbindung Sport

**Tätigkeitsschwerpunkte** der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters werden die **Lehrerfortbildung** für den Sportunterricht sowie die **Beratung der Schulen und Lehrkräfte** bei speziellen Fragen zum Sportunterricht sein. Die Mitarbeit in anderen Aufgabenbereichen der Fachberatung Sport wird erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Lehrer/innen und Fachlehrer/innen mit Teilzeitbeschäftigung sowie Schulleiter/innen und Seminarleiter/innen können grundsätzlich nicht zu Fachberater/innen bestellt werden.

Fachberater/innen werden für die Dauer von drei Jahren in stets widerruflicher Weise bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools ge-

mäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern wird eine Stellenzulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

**Termine:**

Vorlage des Gesuchs  
beim Staatlichen Schulamt  
des Bewerbers/der Bewerberin: **19.02.2010**  
bei dem für die ausgeschriebene  
Stelle zuständigen  
Staatlichen Schulamt: **26.02.2010**  
bei der Regierung: **05.03.2010**

---

**Ausschreibung der Stelle  
eines Fachberaters/einer Fachberaterin  
für Sport beim Staatlichen Schulamt im  
Landkreis Würzburg**

Die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg ist ab 01.08.2010 zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber/innen sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen bei den schulsportlichen Wettbewerben verfügen.

Bewerben können sich:

- a) Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport besitzen
- b) Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Fächerverbindung Sport

**Tätigkeitsschwerpunkt** der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters soll die **Geschäftsführung des Arbeitskreises „Sport in Schule und Verein“ im Landkreis Würzburg** sein. EDV-Kenntnisse sind dafür zwingend erforderlich. Die Mitarbeit in der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht sowie in den weiteren Aufgabenbereichen der Fachberatung Sport wird erwartet.

Lehrer/innen und Fachlehrer/innen mit Teilzeitbeschäftigung sowie Schulleiter/innen und Seminarleiter/innen können grundsätzlich nicht zu Fachberater/innen bestellt werden.

Fachberater/innen werden für die Dauer von drei Jahren in stets widerruflicher Weise bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern wird eine Stellenzulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

#### Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt  
des Bewerbers/der Bewerberin: **19.02.2010**

bei dem für die ausgeschriebene  
Stelle zuständigen  
Staatlichen Schulamt: **26.02.2010**

bei der Regierung: **05.03.2010**

#### **Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beraterin als Koordinator/ Koordinatorin für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen**

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen ist zum 01.08.2010 die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beraterin als Koordinator/Koordinatorin für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen neu zu besetzen.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Beratungsrektor/in als Koordinator/in für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen (BesGr. A 13 bei Beratungsrektoren mit einem Erweiterungsstudium der Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt im Rahmen des Lehramtsstudiums; Bes.Gr. A 14 bei Beratungsrektoren mit einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens 4 Semestern) ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung als Beratungsrektor/in mit minde-

stens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“.

#### **Zusatz der Regierung:**

Eine Beförderung kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Frei werdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2007/2008 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeitwechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle frei gewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

#### Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt  
des Bewerbers/der Bewerberin: **19.02.2010**

bei dem für die ausgeschriebene  
Stelle zuständigen  
Staatlichen Schulamt: **26.02.2010**

bei der Regierung von  
Unterfranken: **05.03.2010**

#### **Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beraterin als qualifizierter Berater/qualifizierte Beraterin an Volksschulen für den Bereich der Staatlichen Schulämter Schweinfurt-Stadt, Schweinfurt-Land und Kitzingen**

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beraterin als qualifizierter Berater/qualifizierte Beraterin an Volksschulen (BesGr. A 13) für den Bereich der Staatlichen Schulämter Schweinfurt-Stadt, Schweinfurt-Land und Kitzingen zur Bewerbung aus. Die Besetzung der Stelle soll zum 1. August 2010 erfolgen.

Zu den Aufgaben des Beratungsrektors/der Beraterin als qualifizierte(r)

Beratungslehrer(in) gehören die Abstimmung der Beratungsarbeit von Beratungslehrkräften an Grund-, Haupt- und Förderschulen im Zuständigkeitsbereich, die Unterstützung der Staatlichen Schulämter in fachlichen Fragen, die Zusammenarbeit mit den Schulpsychologen und mit der Staatlichen Schulberatungsstelle.

Der Beratungsrektor/die Beratungsrektorin übt in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich die Aufgaben des Beratungslehrers/der Beratungslehrerin am Staatlichen Schulamt nach Nr. 2.3.2 der KMBek vom 29.10.2001 (KWMBI I S. 454) aus.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder an Hauptschulen und einer Ersten Staatsprüfung als Erweiterung gemäß LPO I (§ 111) im Fach Beratungslehrkraft in Betracht.

**Zusatz der Regierung:**

Eine Beförderung kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Frei werdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2007/2008 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeitwechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle frei gewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

**Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt  
des Bewerbers/der Bewerberin: **19.02.2010**

bei der Regierung von  
Unterfranken: **05.03.2010**

**Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen**

– Staatliche Berufsschule Kitzingen–Ochsenfurt –

An der Staatlichen Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt in Kitzingen ist die Stelle eines „Mitarbeiters in der Schulleitung“ ab 01.08.2010 zu besetzen. Im Schuljahr 2009/2010 werden an der Schule 1727 Teilzeitschüler und 75 Vollzeitschüler der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Ernährung und Gastronomie und Holztechnik unterrichtet. Außerdem werden an der Berufsschule Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag unterrichtet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

- Hohes Maß an Organisationsvermögen und Fähigkeit zum vorausschauenden Planen und selbständigen Arbeiten
- Bereitschaft, sich in schulbauliche Zusammenhänge rasch einzuarbeiten
- Vertiefte Kenntnisse in der Bedienung von Computern und einschlägiger Schulverwaltungssoftware
- Erstellung von Statistiken mit Hilfe von EDV-Programmen
- Hohes Maß an Teamfähigkeit

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Fähigkeit für das Lehramt an beruflichen Schulen in den einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/in seine/ihre Wohnung am Schulort oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

**Volksschule**

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

**Rektor/Rektorin**

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Wiesthal (G) Schulstraße 12 97859 Wiesthal Tel.: 06020/425 Fax: 06020/2877 E-Mail: Volksschule- Wiesthal@t-online.de	Schülerzahl: 75 Klassenzahl: 4	MSP	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungs- programm - Grundschulerfahrung
VS Bad Neustadt a. d. Saale (H) Schulstraße 15 97616 Bad Neustadt a. d. Saale Tel.: 09771/2593 Fax: 09771/991689 E-Mail: verwaltung@hsrg.de	Schülerzahl: 477 Klassenzahl: 20	NES	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungs- programm - Hauptschulerfahrung

Zusatz der Regierung:

Auf die mit Wirkung vom 1. Juni 2009 neu in Kraft getretenen Beförderungsrichtlinien (KWMBI Teil II Nr. 11/2009 S. 216) wird hingewiesen.

Für die Übertragung der Funktion als Schulleiter/in und Schulleiterstellvertreter/in ist neben der entsprechenden Verwendungseignung mindestens folgende Bewertungsstufe in der letzten Beurteilung Voraussetzung:

- Konrektor oder 2. Konrektor der BesGr. A 12 Z für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „EN“
- Konrektor der BesGr. A 13 für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 13 + AZ für Lehrer der BesGr. A 12 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens „UB“, für Lehrer der BesGr. A 12 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 14 mindestens „UB“ in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ oder einer entsprechenden Funktion

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den

Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

**Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.**

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### Ter m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	19.02.2010
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	26.02.2010
bei der Regierung:	05.03.2010

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.



## Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

### **2. Unterfränkische Leseweche 2010 unter dem Motto „Übergänge gestalten“ vom 15. – 29. April 2010**

Lesen fördert wie keine andere Beschäftigung die Sprachentwicklung. Darüber hinaus sind Leser die besseren Medienbenutzer. Außerdem ist für eine emotional positive Persönlichkeitsentwicklung die kulturelle Praxis des Lesens nach wie vor unerlässlich.

Nachdem 2007 die 1. Unterfränkische Leseweche „Unterfranken liest“ auf breite Resonanz in den Schulen und Bibliotheken gestoßen ist, wird es eine Neuauflage geben in der Zeit vom 15. – 29. April 2010 - dieses Mal unter dem Motto „Übergänge gestalten“.

Mit dem Thema „Übergänge gestalten“ berührt sie alle Kinder und Jugendlichen an allen Transitionen in der Entwicklung vom Kleinkind bis ins Erwachsenenalter hinein und setzt die Intention der Leseförderung und Schulbibliotheksarbeit rund um den Welttag des Buches ([www.welttag-des-Buches.de/](http://www.welttag-des-Buches.de/)) am 23. April 2010 gezielt fort.

Gerade Lesen, Vorlesen und ergänzende und vertiefende Aktivitäten rund um Buch, Bücherei, etc. bieten ausgezeichnete Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Verzahnung von Elementar-, Primar- und Sekundarbereich, zwischen Schularten und Schulstufen und bedeuten einen großen Schritt zur Vertiefung unserer Kooperation mit dem Ziel, die Übergänge zu anderen Einrichtungen durch Gestaltung zu verändern und zu erleichtern.

Die 2. Unterfränkische Leseweche „Unterfranken liest“ ist eingebettet in den „Literacy-Monat“, ein Projekt des Bayerischen Familienministeriums, das in der Zeit vom 17. März bis 23. April 2010 in Kooperation mit der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendliteratur, Volkach und der Märchen-Stiftung Walter Kahn, München landesweit durchgeführt wird.

Von Franz Kafka stammt der Spruch: „Manches Buch wirkt wie ein Schlüssel zu fremden Sälen des eigenen Schlosses.“ Um fremde Säle geht es auch, wenn unsere Kinder und Jugendlichen an eine andere Einrichtung, an eine andere Schule wechseln, was manchmal zu Verunsicherungen der Betroffenen führt.

Deshalb lädt die Regierung von Unterfranken in Kooperation mit den Ministerialbeauftragten für Realschulen und Gymnasien in Unterfranken unter dem Motto „Übergänge gestalten“ alle Kindertageseinrichtungen, alle Grund-, Haupt-

und Förderschulen, die Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen ein, die Chance des gemeinsamen Lesens zu nutzen, um sich über das Lesen und das Medium Buch näher zu kommen und so Synergieeffekte zu nutzen.

Zur Vorbereitung der Leseweche steht ab Ende Januar /Anfang Februar 2010 auf der Homepage der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> → Schulen → Volksschulen → Leseförderung) eine Ideenbörse mit einer Fülle an Materialien bereit, die es ermöglicht, Leseförderung in den bereits genannten Zusammenhängen durch passgenaue Aktionen kreativ zu gestalten. Geeignete Aktivitäten sind z. B. das gemeinsame Verfassen von Geschichten, das gegenseitige Vorlesen, Lesenächte und Buchstabenfeste, Autorenlesungen, Kooperationen mit Buchhandlungen und Bibliotheken sowie Elternarbeit.

Außerdem stehen die Regionalbeauftragten für Leseförderung und Schulbibliotheksarbeit, der Regionale Arbeitskreis und Multiplikatoren für Leseförderung und Schulbibliotheksarbeit sowie die Kooperationsbeauftragten für die Zusammenarbeit Kindertageseinrichtungen – Grundschule für Fragen und konkrete Anregungen zur Verfügung. Diese werden in den nächsten Wochen Veranstaltungen zur Vorbereitung der Leseweche in den einzelnen Schulamtsbezirken anbieten.

Die 2. Unterfränkische Leseweche 2010 unter dem Motto „Übergänge gestalten“, anlässlich derer die unterfränkischen Kindertageseinrichtungen und Schulen aufgerufen sind, das Lesen in den Mittelpunkt des gemeinsamen Interesses zu stellen, ist eine geeignete Gelegenheit, auch auf die Bibliotheken zuzugehen und in Kooperation mit den Bibliothekaren Aktionen der gemeinsamen Leseförderung zu gestalten. Dabei können sich Literacy-Monat und Leseweche ergänzen. Nutzen Sie die gemeinsame Beteiligung von Bibliothek und Schule bei dieser unterfränkischen Lesezeit zur Förderung dieser Kooperation.

Anregungen und Ideen finden Sie unter <http://www.bertelsmann-stiftung.de> → Downloads „Bildung“ → Suchbegriff „Klassenführungen“. Dort finden Sie bspw. das Buch „Vom Entdecker zum Rechercheprofi“ mit zahlreichen Ideen.

Außerdem verweise ich auf die Website der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen <http://www.oebib.de/Klassenführungen.896.0.html> sowie auf <http://www.leseforum.bayern.de/index.asp?MNav=4> →

Download: Praxisleitfaden Schulbibliothek.

Neben dem Material der Regierung von Unterfranken finden Sie weitere Vorschläge zur Leseförderung auf den Websites der Staatlichen Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen (<http://www.oebib.de/Lese-und-Literaturfoerderung.743.0.html>) sowie des Leseforum Bayerns ([www.leseforum-bayern.de](http://www.leseforum-bayern.de)), des Zentrums für Lehrerfortbildung an der Universität Würzburg ([www.zfl.uni-wuerzburg.de](http://www.zfl.uni-wuerzburg.de)), der virtuellen Grundschule ([www.virtuellegrundschule.de](http://www.virtuellegrundschule.de)) sowie der Website von „Übergänge gestalten“ ([www.uebergaengegestalten.de](http://www.uebergaengegestalten.de)).

Die Regierung von Unterfranken begrüßt es, wenn Sie sich aktiv an der 2. Unterfränkischen Lesewoche „Übergänge gestalten“ beteiligen, die Anregungen nutzen und Kontakt zu möglichen Kooperationspartnern aufnehmen.

Schon heute möchte ich Sie hinweisen auf die von der Regierung von Unterfranken geplanten Veranstaltungen zur Lesewoche (nach momentanem Stand) mit der Bitte, sich die Termine vorzumerken. Die Anmeldung erfolgt demnächst in FIBS:

#### **15. April 2010:**

##### **Eröffnungsveranstaltung GS/HS Gemüden am Main**

Eröffnung der Lesewoche durch Herrn Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer

Referent Dr. phil Richard Sigel, Akademischer Rat, LMU München

Teilnahme der Sieger des Vorlesewettbewerbs des deutschen Buchhandels

Präsentation des Gemüdenener Leseprojektes

#### **19. oder 20. April 2010:**

##### **Aufbau einer Schulbibliothek**

Referent: Klaus Dahm, Abteilungsleiter der Landesfachstelle für öffentliches Bibliothekswesen, München

Veranstaltungsort: Veitshöchheim

Im Anschluss Führung durch die Bücherei vorgesehen

#### **22. April 2010:**

##### **Lesetechnik und Lesespaß**

- **Lesestrategien richtig anwenden**
- **... und Gedichte können doch Spaß machen**

- **Kennen lernen der Lernwerkstatt in der Grundschule Kitzingen-Siedlung**

max. 30 Teilnehmer

14.30 – 17.00 Uhr

Grundschule Kitzingen-Siedlung

Referenten: Brigitte Umkehr, KRin, Franz Werthmann, R, Regionalbeauftragter für Lesen im Bereich Volksschulen

#### **28. April 2010:**

##### **Lesetechnik und Lesespaß**

- **Lesestrategien richtig anwenden**
- **... und Gedichte können doch Spaß machen**
- **Kennen lernen des Lese-Medienzentrums in der Hauptschule Zeil-Sand**

max. 30 Teilnehmer

14.30 – 17.00 Uhr

Hauptschule Zeil-Sand, Lese-Medienzentrum

Referenten: Brigitte Umkehr, KRin, Franz Werthmann, R, Regionalbeauftragter für Lesen im Bereich Volksschulen

#### **29. April 2010:**

##### **Abschlussveranstaltung in der Alten Synagoge in Kitzingen**

„Nachhaltige Leseerziehung im Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen: Wann greifen welche Förderansätze?“  
Referent Dr. Wolfgang Lenhard, Universität Würzburg

Frau Schulamtsdirektorin Irma Amrehn und Herr Rudolf Schmitt, Ministerialbeauftragter für Gymnasien in Unterfranken, präsentieren das Projekt der Schreibwerkstatt mit Paul Maar

Präsentation von gelungenen Projekten durch die Lesemultiplikatoren in einer kleinen Ausstellung im Foyer der Alten Synagoge

Ich danke bereits an dieser Stelle all denjenigen, die dazu beigetragen haben und künftig dazu beitragen, dass die Lesewoche erfolgreich verläuft.

Allen Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern wünsche ich gutes Gelingen und viel Freude bei der Gestaltung Ihrer Lesewoche 2010.

Eirich

Abteilungsleiter

**Bayerisches Schülerleistungsschreiben 2010  
in Kurzschrift, Texterfassung (MS/PC) und  
Textorganisation  
(Autorenkorrektur – Kategorie 1 und 2)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Oktober 2009 Az.: V.2-5 S 4306.3.15-6.111 743

Das Bayerische Schülerleistungsschreiben 2010 in Kurzschrift, Texterfassung (MS/PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur Kategorie 1 und 2) wird in der Zeit vom **8. bis 19. März 2010** an folgenden Schularten durchgeführt:

- Berufsfachschulen für Büroberufe, für Kaufmännische Assistenten/Assistentinnen, für Datenverarbeitung, für Fremdsprachenberufe und für IT-Berufe
- Berufsschulen
- Hauptschulen
- Gymnasien
- Realschulen
- Wirtschaftsschulen

Den Schulen wird eine rege Beteiligung am Schülerleistungsschreiben empfohlen. Die Durchführung obliegt dem Bayerischen Stenografenverband e. V., Amperstraße 1, 93057 Regensburg  
(Tel.: 0941/47804, Fax: 0941/42447,  
E-Mail: info@bayerischer-stenografenverband.de,  
Internet: www.bayerischer-stenografenverband.de).

Erhard  
Ministerialdirektor  
(KWMBeibl 2009 S. 242)

---

**Ferienordnung  
und schulfreie Samstage  
für das Schuljahr 2012/2013**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2009 Az.: III.4-5 S 4407-6.93 087

**1. Ferien**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2012/2013 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

- 1.1 Sommerferien 2012:  
Erster Ferientag: 1. August 2012

Letzter Ferientag: 12. September 2012

Weihnachtsferien 2012/2013:

Erster Ferientag: 24. Dezember 2012

Letzter Ferientag: 5. Januar 2013

Frühjahrsferien 2013:

Erster Ferientag: 11. Februar 2013

Letzter Ferientag: 15. Februar 2013

Osterferien 2013:

Erster Ferientag: 25. März 2013

Letzter Ferientag: 6. April 2013

Pfingstferien 2013:

Erster Ferientag: 21. Mai 2013

Letzter Ferientag: 31. Mai 2013

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2012:

29. Oktober 2012 bis 3. November 2012

Die Sommerferien 2013 beginnen am 31. Juli 2013 und enden am 11. September 2013.

- 1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

- 1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf Antrag zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind:

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

## 2. **Schulfreie Samstage**

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig S p a e n l e  
Staatsminister

(StAnz Nr. 50/2009)

---

### **Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2013/2014**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2009 Az.: III.4-5 S 4407-6.93 088

## 1. **Ferien**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2013/2014 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

### 1.1 Sommerferien 2013:

Erster Ferientag: 31. Juli 2013

Letzter Ferientag: 11. September 2013

Weihnachtsferien 2013/2014:

Erster Ferientag: 23. Dezember 2013

Letzter Ferientag: 4. Januar 2014

Frühjahrsferien 2014:

Erster Ferientag: 3. März 2014

Letzter Ferientag: 7. März 2014

Osterferien 2014:

Erster Ferientag: 14. April 2014

Letzter Ferientag: 26. April 2014

Pfingstferien 2014:

Erster Ferientag: 10. Juni 2014

Letzter Ferientag: 21. Juni 2014

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2013:

28. Oktober 2013 bis 31. Oktober 2013

Die Sommerferien 2014 beginnen am 30. Juli 2014 und enden am 15. September 2014.

1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf Antrag zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind:

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

## 2. **Schulfreie Samstage**

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig S p a e n l e  
Staatsminister

(StAnz Nr. 50/2009)

**Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für  
Lehrer/innen an Grundschulen/  
Hauptschulen/Förderschulen in Bayern**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. November 2009 Az.: IV.3–5 P 7160.1-4.123 410

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für „Katholische Religionslehre“ bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau des Studiums eines Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium für Grund-, Haupt- oder Förderschulen.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung.

Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung.

Die Zulassung wird durch die diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium
- Teilnahme an einem Studientag zur Einführung
- Teilnahme an einer Studienwoche
- 5 – 10 Hospitationsstunden im Religionsunterricht
- Mündliche Abschlussprüfung
- Ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis.

Kursbeginn ist der 15. April 2010, die Dauer beträgt 15 Monate.

Anmeldeschluss bei der diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2010.

Weitere Informationen stehen unter [theologie@fernkurs-wuerzburg.de](mailto:theologie@fernkurs-wuerzburg.de) bzw. unter [www.fernkurs-wuerzburg.de](http://www.fernkurs-wuerzburg.de) zur Verfügung.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

**Einstellungsprüfung  
zum staatlichen Vorbereitungsdienst  
für das Lehramt der Fachlehrer  
für gewerblich-technische Berufe,  
der Fachlehrer für Hauswirtschaft und  
der Fachlehrer für Schreibtechnik  
an beruflichen Schulen in Bayern**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. November 2009 Az.: VII.2-5 S 9032-7.127 429

Am 14. September 2010 beginnt erneut der einjährige Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern (ZAPOFIB) vom 21. April 1997 (GVBI S. 154, KWMBI I S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2005 (GVBI S. 588, KWMBI I 2006 S. 23).

**1. Allgemeines**

Die bedarfsbezogene Ausbildung (Vorbereitungsdienst) findet am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV, Ansbach statt. Zulassungsvoraussetzung ist u. a. eine erfolgreich absolvierte Einstellungsprüfung, die zeigen soll, ob die sich bewerbenden Personen die Eignung für den Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen besitzen.

Die Einstellungsprüfung besteht für Personen, die die Lehrbefähigung als Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe oder als Fachlehrer für Schreibtechnik erwerben wollen, aus einem Lehrversuch und einem schriftlichen Deutstest. Bei Personen, die die Lehrbefähigung als Fachlehrer für Hauswirtschaft erwerben wollen, umfasst die Einstellungsprüfung nur einen Lehrversuch. Die Einstellungsprüfung kann einmal je Einstellungsjahr abgelegt werden.

Der Lehrversuch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an welcher der spätere Einsatz der sich bewerbenden Person erfolgen soll. Er dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und (insbesondere pädagogischen) Fähigkeiten aus dem Berufsfeld der sich bewerbenden Person im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation.

Wer beim Lehrversuch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat die Einstellungsprüfung nicht bestanden und kann am Deutschtest nicht teilnehmen.

Der Deutschtest wird zentral durch das Staatsinstitut durchgeführt. An ihm können nur Personen teilnehmen, die den Lehrversuch bestanden haben. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 90 und höchstens 120 Minuten. Der Deutschtest bezieht sich insbesondere auf allgemein bildende Inhalte. Wer im Deutschtest eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat den Deutschtest und damit die Einstellungsprüfung nicht bestanden.

Die zu absolvierenden Teile der Einstellungsprüfung bilden zusammen mit der im Rahmen der Vorbildung erzielten Note (z. B. Meisternote, Note der Abschlussprüfung der Fachakademie für Hauswirtschaft) eine Gesamtnote. Diese Gesamtnote ist für die Erstellung einer Rangliste maßgeblich, die vom Staatsinstitut speziell für jede Schule aufgestellt wird. Der jeweils an Rang 1 stehende Bewerber wird zur Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. IV, Ansbach zugelassen.

Über die endgültige Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Regierung von Mittelfranken nach Durchführung der Einstellungsprüfung.

Die beruflichen Schulen, die einen Bedarf an Fachlehrern haben, werden in einem Stellenforum **ab 15. Januar bis einschließlich 1. Februar 2010** auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ([www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)) unter Angabe der benötigten Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise sowie der Meldefrist ausgeschrieben.

## 2. **Bewerbung und Meldefrist für die Einstellungsprüfung**

Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und formlos unter Vorlage des Zeugnisses der beruflichen Weiterbildungsprüfung (z. B. Meisterprüfung, Prüfung der Fachakademie für Hauswirtschaft), Nachweis der geforderten Praxiszeit sowie eines tabellarischen Lebenslaufes direkt an die betreffende Schule richten. Es können sich nur Personen bewerben, die bis zum **Ablauf der Bewerbungsfrist am 1. Februar 2010** alle unten genannten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderli-

che berufliche Weiterbildungsprüfung.

Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Einstellungsprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

## 3. **Zulassungsvoraussetzungen**

### 3.1 Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe kann zugelassen werden, wer

- a) die Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie mit Erfolg abgelegt hat; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie treten,
- b) über eine einschlägige betriebspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt (hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein),
- c) die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sowie die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und
- d) das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Nach Abschluss der Ausbildung kann nur in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Art. 23 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)).

### 3.2 Fachlehrer für Hauswirtschaft

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer für Hauswirtschaft kann zugelassen werden, wer

- a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung der Fachakademie für Hauswirtschaft nachweist,
- b) über eine einschlägige betriebspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt (hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein),
- c) die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und

- d) das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Nach Abschluss der Ausbildung kann nur in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Art. 23 BayBG).

### 3.3 Fachlehrer für Schreibtechnik

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer für Schreibtechnik kann zugelassen werden, wer

- a) die Staatliche Prüfung für Lehrkräfte der Textverarbeitung mit Erfolg abgelegt hat,  
b) eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung nachweist,  
c) über eine einschlägige betriebspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung

verfügt (hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein),

- d) die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und  
e) das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Nach Abschluss der Ausbildung kann nur in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Art. 23 BayBG).

K u f n e r  
Ministerialdirigent  
(StAnz Nr. 50/2009)

## Nichtamtlicher Teil

### **Bischöfliches Ordinariat Würzburg Ausstellungen**

„Friedrich Press – herausgeschält“

Dauer: 19.02.2010 – 13.06.2010

Öffnungszeiten:

Dienstag – Sonntag: 10.00 - 17.00 Uhr,  
am 01.04. bis 18.00 Uhr

Ort: Museum am Dom  
Kiliansplatz 1  
97070 Würzburg

Für weitere Informationen:

Tel: 0931-386 65 600  
Mail: [museen@bistum-wuerzburg.de](mailto:museen@bistum-wuerzburg.de)  
Internet: [www.museum-am-dom.de](http://www.museum-am-dom.de)

„Jacques Gassmann - Apokalypse“

Dauer: 21.02.2010 – 05.04.2010

Öffnungszeiten:

Montag – Sonntag: 9.00 - 17.00 Uhr

Ort: St. Stephan  
Wilhelm-Schwinn-Platz 1  
97070 Würzburg

„Umbrüche“

**Arbeiten eines Künstlerwettbewerbes zum Thema  
„Apokalypse“**

Dauer: 17.04.2010 – 06.06.2010

Öffnungszeiten:

Montag – Samstag: 10.00 - 18.00 Uhr,  
Sonntag: 13.00 – 18.00 Uhr

Ort: Kreuzgang des Doms

### **Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik Landesgruppe Bayern e. V.**

#### **Fortbildung**

Die dgs-Landesgruppe Bayern lädt ein zur Fortbildung

#### **Bausteine sprachheilpädagogischen Unterrichts**

Dr. Wilma Schönauer-Schneider & Dr. Karin Reber

**Termin:** Samstag, 13.03.2010,  
10.00 – 14.00 Uhr  
14.30 – 15.30 Uhr:  
Mitgliederversammlung der dgs-  
Landesgruppe Bayern  
(Schriftliche Einladung der Mitglieder  
erfolgt separat)

**Ort:** SFZ Regensburg an der Hunsrückstraße,  
Hunsrückstraße 55,  
93057 Regensburg

An Hand des Münchener Modells wird deutlich, was einen sprachheilpädagogischen Unterricht besonders auszeichnet: Die Lehrkraft reflektiert bei der Unterrichtsplanung alle Dimensionen des Unterrichts (Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, Organisations- und Interaktionsformen) mit Blick auf das Primat der Sprachlernprozesse.

Neben einer kurzen Einführung in das Konzept werden Möglichkeiten der Sprachdiagnostik im Unterricht aufgezeigt. Schwerpunkt der Veranstaltung ist es dann, mit Hilfe von Video- und Materialbeispielen einen sprachheilpädagogischen Methodenpool zu einzelnen Sprachebenen zusammenzutragen. Konkrete Beispiele und Ideen aus dem Unterrichtsalltag runden die Fortbildung ab.

### Kosten:

dgs/dbs-Mitglieder: kostenlos  
Nichtmitglieder: 40 € (Studenten und Studienreferendare 20 €)

### Anmeldung:

per Mail an: zfp-LG\_Bayern@dgs-ev.de

### Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik Landesgruppe Bayern e. V.

#### Fortbildung

Die dgs-Landesgruppe Bayern lädt ein zur Fortbildung

#### „Kotextoptimierung – Förderung grammatischer Fähigkeiten spracherwerbsgestörter Kinder“

Dr. Margit Berg

**Termin:** Samstag, 24.04.2010,  
10.00 – 16.30 Uhr

**Ort:** Anni-Braun-Schule,  
Musenbergstraße 32,  
81929 München

Im Seminar werden Möglichkeiten der Planung und Umsetzung kontextoptimierter Phasen zur Förderung

grammatischer Fähigkeiten vorgestellt und erarbeitet. Neben speziellen therapeutischen Kontexten werden dabei insbesondere Möglichkeiten der Grammatiktherapie in konkreten Unterrichtssituationen behandelt.

Die TeilnehmerInnen werden Fördervorschläge für die folgenden grammatischen Zielstrukturen kennen lernen:

- Subjekt-Verb-Kongruenz und Verbzweitstellung
- Kasusmarkierung
- Nebensatz

Das Seminar wird einen hohen Praxisbezug haben.

Der Schwerpunkt liegt bei Kindern im Grundschulalter. Ergänzend werden aber auch Beispiele für das Vorschulalter und die Sekundarstufe I einbezogen.

### Kosten:

dgs/dbs-Mitglieder: 40 € (dgs/dbs-Studenten und Studenten und Studienreferendare 20 €)

Nichtmitglieder: 60 € (Studenten und Studienreferendare 30 €)

### Anmeldung:

per Mail an: zfp-LG\_Bayern@dgs-ev.de

## Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

### Westermann Verlag, Braunschweig

#### „Grundschule“ (Nr. 1/2010)

Sing! (von Schoenebeck) – Singer brauchen wir! (Fehling) – „Musik“ gleich „Lied“? (von Schoenebeck) – „Das Frühlingslied war schön“ (Herbst) – Tom der Reimer (Bossmanns) – Auf einer Burg (Schnier) – Philosophie in Musik (von Schoenebeck) – Welch ein Geschenk (Poplutz) – „Bitte sing doch mal!“ (Hebbelmann) – Außerschulisches Lernen (Bönsch) – Der Umweg ist das Ziel (Grassmann) – Die Blaumacher (Wolters) – Diagnose – und dann? (Schiefele) – „Ab morgen sind wir Schüler!“ (Kuhn) – Informationen und Bücher

#### „Praxis Grundschule“ (Nr. 1/2010)

„Ich bin für jeden Ratschlag dankbar!“ (Brünger) – Stolpersteine (Brünger) – Stimmbildung von Anfang an (Zieske) – Von kleinen Menschen und großen Maschinen (Brünger) – Chorklasse an der Grundschule (Jacobsen) – Eine „Musiker-Geheimsprache“ (Stegemeier) – Sprachreflexion im Dienst des Geschichtschreibens

(Risel) – Spielerischer Umgang mit Schrift und Sprache (Andersen) – Dem Verbrechen auf der Spur (Hohberg/Pape/Hohberg) – Informationen und Bücher

### Oldenbourg/Prögel Verlag, München

#### „Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 1/2010)

Thema: Aktuelle Themen im Unterricht

Aktuelle Themen im Geschichtsunterricht (Körper) – Wasserkraftnutzung (Fritz) – Jahrestage 2010 (Jansen) – Bechstein – Literat aus Heimatliebe (Mensch) – Wer wird Wörterkönig? (Popp) – »Janine« von Bushido (Seebach) – Übungen zum Kopfrechnen (Mensch) – Wasser hat keine Balken (Stephan) – Die »Neue Grippe« (Schwarz) – Unterwegs auf der Via Claudia (Krompaß) – Grundrecht auf Markenware? (Lascho) – Von der Landschaft zum Kreis (Kobus) – Das Richtige diagnostizieren und richtig fördern (Holzapfel/Schwonke/Glogger/Nückles/Renkl) – Comic, Fotostory oder Drehbuch (Hammer) – Informationen und Bücher

#### „Grundschulmagazin“ (Nr. 1/2010)

Grundschule als Brückenbauer (Lück) – Ein Boot mit Spülmittelantrieb (Scheuer/Kleffken/Ahlborn-Gockel) – Luft braucht Platz – warme Luft noch mehr (Grygier) – Wie fließt Elektrizität? (Heran-Dörr/Wiesner) – Wie funktioniert mein Handy-Display? (Deibl) – Das ist mein Dorf/meine Stadt (Dienemann) – Die Knopflochlampe (Zierer) – »Da gibt's gar kein richtig und kein falsch« (Franzen-Stephan) – Grundschulkind als Forscher



(Grygier/Hartinger) – »Es geht rückwärts, wie soll ich das sagen?« (Verboom) – Kreative Spiel- und Bewegungsanregungen (Berg) – Rückschlagspiele (Sirch) – Informationen und Bücher

„Fördermagazin“ (Nr. 1/2010)

Schreiben – aber wie? (Füssenich) – Schreiben – mehr als (aber auch!) Rechtschreiben (Husen) – Kinder schätzen ihre Texte selbst ein (Binder) – Zum Schreiben ermutigen (Altenburg) – Was tun mit Zappelphilipp & Co.? (Ullmann) – Stichwort: Inklusion (Albers) – Rechtecke aus Streichhölzern legen (Bezold) – Von der Trägheit der Körper (Stephan) – Meine Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer (Lewicka) – Rituale im Religionsunterricht (Schwarzkopf) – Links-Rechts-Kombination (Balster) – Informationen und Bücher

*Aulis Verlag Deubner, Köln*

„**SACHE-WORT-ZAHL**“ (Nr. 107/2010)

Thema: Mutig sein

Mutig sein (Warwitz) – Mut haben macht Mut (Leibold-Lang/Zukunft) – Mut – ein schillerndes Wort?! (Meiers) – Pädagogik des Darstellenden Spiels (Andersen) – „Ich schaff das ...“ (Trautmann) – Mutproben im Kindes- und Jugendalter (Limbourg) – Sind Jungen mutiger? (Hempel) – Mut tut gut (Probst) – Informationen und Bücher

*Wolters Kluwer Deutschland, Kronach*

„**Schulverwaltung**“ (Nr. 1/2010)

MODUS F – Weiterentwicklung von Führung aus Sicht der Gymnasien (Kaulfuß) – Wo knüpft die Grundschule an? (Schmidt/Smidt) – Herzensbildung (Zieroff/Zieroff) – Einsatz von Lerntagebüchern (Gläser-Zikuda) – »SINUS an Grundschulen« geht in elf Ländern an den Start (Klein) – Integration und Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Weigl) – 1 Million Euro für innovative Bildungsprojekte (Dirnaichner) – Tests und Klassenarbeiten im Intranet (Nolte) – Entlassung von der Schule wegen Filmens sexueller Handlungen (Dirnaichner) – Islamisches Gebet in der Schule – Bibliothek macht Schule (Ruch) – Zentrale Abiturprüfungen: heterogen (Kühn/van Ackeren/Block/Klein) – Informationen und Bücher

### Schulrecht

**Berufliches Schulwesen in Bayern**

**Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien, mit Erläuterungen**

Herausgegeben und bearbeitet von Ingeborg Kubosch  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), 135. Lieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2009 ISBN 978-3-556-20040-7, 43,50 €

Diese Lieferung aktualisiert zahlreiche Vorschriften, insbesondere erhält sie die Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, der Qualitätsverordnung, des Gesundheitsschutzgesetzes, des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes und der Beurteilungsrichtlinien sowie die Neufassung der Richtlinien zum Vollzug der Lehrmittelfreiheit.

### Dienstrecht

**Dienstrecht in Bayern I**

**Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen – Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung**

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hegemer, fortgeführt von Mathias Hiebel

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 155, Rechtsstand: 1. Oktober 2009, Art.-Nr.66190155, 38,64 €

Mit der 155. Ergänzungslieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind die neuen Vergütungssätze nach dem KWBG und die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung.

**Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern**

**Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften**

Herausgegeben von Peter Schramm, Dr. Josef Hoyer und Anton Moser

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), 42. Lieferung, Rechtsstand: 01. November 2009, ISBN 978-3-556-00483-8, 37,00 €

Mit der 42. Lieferung wird die Anpassung des Teils 1 der LDO an die neuen Beamtengesetze und die überwiegend redaktionellen Folgeänderungen abgeschlossen. Die aktualisierte Kommentierung in Kennzahl 10.10 schließt die Rechtsänderungen insbesondere bei Teilzeit und familienpolitischer Beurlaubung, Antragsteilzeit und arbeitsmarkt-politischer Beurlaubung, Altersurlaub und Altersteilzeit und der Mehrarbeit mit besonderen Regelungen für den Schuldienst ein. Teil 2 enthält die neu gefassten Beförderungsrichtlinien für Lehrkräfte und Förderlehrer an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (24.16) sowie die geänderten Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht (24.20). Aktualisiert wird der Auszug aus der neugefassten Laufbahnverordnung (24.11). Die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht, die die VV-BayBG abgelöst haben, werden schrittweise in die nächsten Lieferungen aufgenommen werden (Kennzahl 21.03). Die bereits in Kennzahl 24.20 dargestellten Änderungen der dienstlichen Beurteilung insb. im Volksschulbereich werden demnächst in die Kommentierung zur dienstlichen Beurteilung und zum Leistungsbericht (12.10) eingearbeitet werden.

**Englisch – weiterführende Schulen**

L i n d e n b e r g e r Raimund

**Handy Stories**

**Griffige Geschichten**

Deutscher Taschenbuch Verlag, München, [www.dtv.de](http://www.dtv.de), 167 Seiten, ISBN 978-3-423-09488-7, 9,90 €

Vorliegende Sammlung bietet einen beliebigen Querschnitt durch ein beliebtes Genre, britische und amerikanische Kurzgeschichten des späten 19. und des 20. Jahrhunderts, und möchte so kleine literarische Kunstwerke bekannter Autoren in englisch-deutscher Ausgabe auch Lesern zugänglich machen, deren Fremdsprachenkenntnisse nicht oder nicht ganz ausreichen, um die Originalfassung genießen zu können.

**Grundschule**

**Mein Computerheft 1/2:  
Schreiben, Malen und Surfen**

Herd-Verlag, Bodenheim, [www.herd.com](http://www.herd.com), DIN A4, komplett in Farbe, Softcover, gebunden, 63 Seiten, ISBN 978-3-941-13231-3, 9,90 €  
Lehrerband: 76 Seiten, ISBN: 978-3-941-13234-4, 9,90 €

**Mein Computerheft 3/4:  
Schreiben, Informieren und Gestalten**

Herd-Verlag, Bodenheim, [www.herd.com](http://www.herd.com), DIN A4, komplett in Farbe, Softcover, gebunden, 69 Seiten, ISBN 978-3-941-13233-0, 9,90 €  
Lehrerband: 80 Seiten, ISBN: 978-3-941-13235-1, 9,90 €

Immer mehr Grundschulen führen im Rahmen der Medienbildung ihre Schülerinnen und Schüler an einen einfachen, systematischen Umgang mit dem Computer heran. Die handlungsorientierten Lern- und Arbeitshefte „Mein Computerheft“ sind modular aufgebaut und fächerübergreifend einsetzbar. Die Schwierigkeitsgrade der Übungen sind unterschiedlich, Lern- und Arbeitshefte können unabhängig voneinander eingesetzt werden. Die Lehrerbände enthalten viele Unterrichtsvorschläge, Differenzierungsbeispiele minimieren den Vorbereitsaufwand. Auf [www.meincomputerheft.de](http://www.meincomputerheft.de) stehen viele Downloads und ein Maus- und Tastentraining für Schüler zu Verfügung.

**Kinderliteratur**

B a r d o l a Nicola

**Lies doch mal! 5**

Verlagsgruppe Random House, München, [www.randomhouse.de](http://www.randomhouse.de), 224 Seiten, Taschenbuch, Broschur, 12,5 x 18,3 cm, ab 10 Jahren, ISBN 978-3-570-22144-0, 5,95 €

Fachkundig und inspirierend stellt der renommierte Buchexperte Nicola Bardola die 50 besten Kinder- und

Jugendbücher der Buchsaison 2009 vor. Unterstützt von einem Experten-Beirat von Journalisten und Buchhändlern präsentiert er seine Top Ten in den Bereichen Bilderbuch, Kinderbuch, Jugendbuch, Sachbuch und Hörbuch.

D i e r k s Martina

**Die Hexe aus dem ersten Stock**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 160 Seiten, gebunden, mit Illustrationen von Jutta Garbert, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-401-05249-6, 8,95 €

Seit Fanny das geheimnisvolle Buch »Erinnerungen eines Zauberdetektivs« gefunden hat, hält sie jede zweite Frau für eine Hexe – bisher leider alles Irrtümer. Doch eines Abends kracht direkt vor Fannys Fenster ein großer Koffer in den Hof. Diesmal ist Fanny absolut sicher: Griseldis Krummhart, die neue Mieterin im ersten Stock, ist eine Hexe! Aber ist sie gut oder böse? Und dann tauchen weitere Hexen auf, dazu ein junger Halbvampir und sein (zum Glück!) zahnloser Vater ...

A s a r e Meshack

**Die Katze sucht sich einen Freund**

Steinbach sprechende Bücher, Schwäbisch Hall, [www.sprechendebuecher.de](http://www.sprechendebuecher.de), 1 CD, 46 Minuten, ISBN 978-3-941674-00-4, 9,95 €

Ob Meshack Asare über die Freundschaft zwischen einer Katze und den wilden Tieren der Savanne, zwischen einem kleinen Jungen und einem geheimnisvollen Trommelmännchen oder einem behinderten Jungen und seinem klugen Hund erzählt, alle seine Geschichten handeln letztlich davon, dass es nicht leicht ist, wahre Freunde fürs Leben zu finden, und dass auch in Afrika gute Freunde wertvoller sind als Gold und alle Schätze dieser Welt.

Inszenierte Lesung mit ghanaischen Kinderliedern von Adjiri Odametey, gesprochen von Jens Wawrczeck, Oliver Rohrbeck und Andreas Fröhlich.

**Pädagogik**

S c h w e n k Jutta / S c h w e n k Eberhard

**Praxis Probleme Pädagogik**

Schneider Verlag Hohenbegehren, Baltmannsweiler, [www.paedagogik.de](http://www.paedagogik.de), 159 Seiten, Kt., ISBN 978-3-834-00614-1, 18,00 €

Praxis Probleme Pädagogik sind Fitmacher für angehende Lehrerinnen und Lehrer sowie Berufseinsteiger aller Schulformen.

Das Arbeits- und Trainingsbuch beinhaltet mehr als 150 Praxisprobleme aus allen anfallenden Aufgabenfeldern eines Lehrers. Mit Hilfe von neuen Visualisierungstechniken und kreativen Analysetipps lassen sich beim Training mit Praxisproblemen Ihre Kompetenzen erweitern.

Dieses Training beinhaltet

➤ eingestreute Selbstkontrollmöglichkeiten

- fördert Selbstlernstrategien
- aktiviert das Begriffswissen
- erweitert das Handlungswissen
- fördert die Selbstreflexion
- steigert die Analysekompetenz.

Praxis Probleme Pädagogik ist außerdem zur Vorbereitung auf ganz unterschiedliche Prüfungssituationen bestens geeignet. Es lässt sich auch problemlos in die Ausbildungsarbeit an Seminaren und Hochschulen einbauen.

Praxis Probleme Pädagogik sind in Blöcke zu je zehn Praxisproblemen thematisch gegliedert. So kann ganz individuell und wahlweise in Blöcken trainiert werden. Dieses Buch kann deshalb über einen längeren Zeitraum zu einem wertvollen Praxisbegleiter werden.

E b b e n s Sebo / E t t e k o v e n Simon

### **Unterricht entwickeln. Band 1: Effektiv Lernen**

Schneider Verlag Hohenbegehren, Baltmannsweiler, [www.paedagogik.de](http://www.paedagogik.de), Deutsche Übertragung: Preller Friederike und Börner Hartmut, 194 Seiten, Kt., ISBN 978-3-834-00573-1, 18,00 €

Effektives Lernen spielt in allen Unterrichtssituationen eine zentrale Rolle, die auf das Erwerben und Trainieren grundlegenden Wissens und Könnens gerichtet sind.

Dieses Praxisbuch beschreibt und diskutiert entsprechende didaktisch-methodische Planungsinstrumente für den Unterricht und gibt praktische Hinweise dazu, wie Lehrerinnen und Lehrer diese umsetzen können. Dazu gehört die Unterrichtsstrategie „direkte Instruktion“, die durch darstellende Stoffvermittlung, begleitendes Üben und konstruktives Feedback gekennzeichnet ist.

Eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiches Lernen ist ein schülerorientiertes, also positives und entspanntes

Lernklima, welches den Schülern Sicherheit gibt und ihr Selbstvertrauen stärkt. In diesem Sinne bietet das Buch Hilfestellungen für das Formulieren guter Instruktionen unter Berücksichtigung der Erfahrungen von Schülern und gibt grundlegende Informationen zum kooperativen Lernen. Es diskutiert das Modell multipler Intelligenzen ebenso wie die Handhabung von Belohnung und Strafe in der unterrichtlichen Praxis.

„Effektiv Lernen“ ist ein Basisbuch und im Zusammenhang mit den beiden folgenden Bänden „Kooperatives Lernen“ und „Aktives Lernen“ zu sehen. Diese Bücher stellen Forschungsergebnisse vor, leiten Handlungsmöglichkeiten für den Unterricht ab, verdeutlichen diese anhand von Beispielen und geben Tipps.

## Schulrecht

### **Das Schulrecht in Bayern**

#### **Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften**

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel und Dr. Helmut Stahl

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), 145. Lieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2009, ISBN 978-3-556-20013-1, 38,40 €

Mit dieser Lieferung wird die Schulordnung für die Gymnasien auf den neuesten Stand gebracht, aktualisiert werden das Schulfinanzierungsgesetz, die Kommentierung einiger Bestimmungen des BayEUG und die Zuständigkeitsverordnung-KM.

## **Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern**

### **[www.helles-koepfchen.de](http://www.helles-koepfchen.de)**

Helles Koepfchen ist ein Internetportal für Kinder und Jugendliche mit aktuellen Nachrichten und Spielen sowie einer redaktionell betreuten Suchmaschine. Ziel dieser Seite ist es, Hintergrundwissen zu vermitteln und zum Nachdenken und Mitmachen anzuregen. Aber auch Spaß und Unterhaltung kommen nicht zu kurz. Die Inhalte sind auch direkt per Thema auswählbar. Neben den Hauptgruppen, wie Nachrichten, Spielen und wissenschaftlichen Einträgen findet man außerdem Beiträge von anderen Nutzern.

---

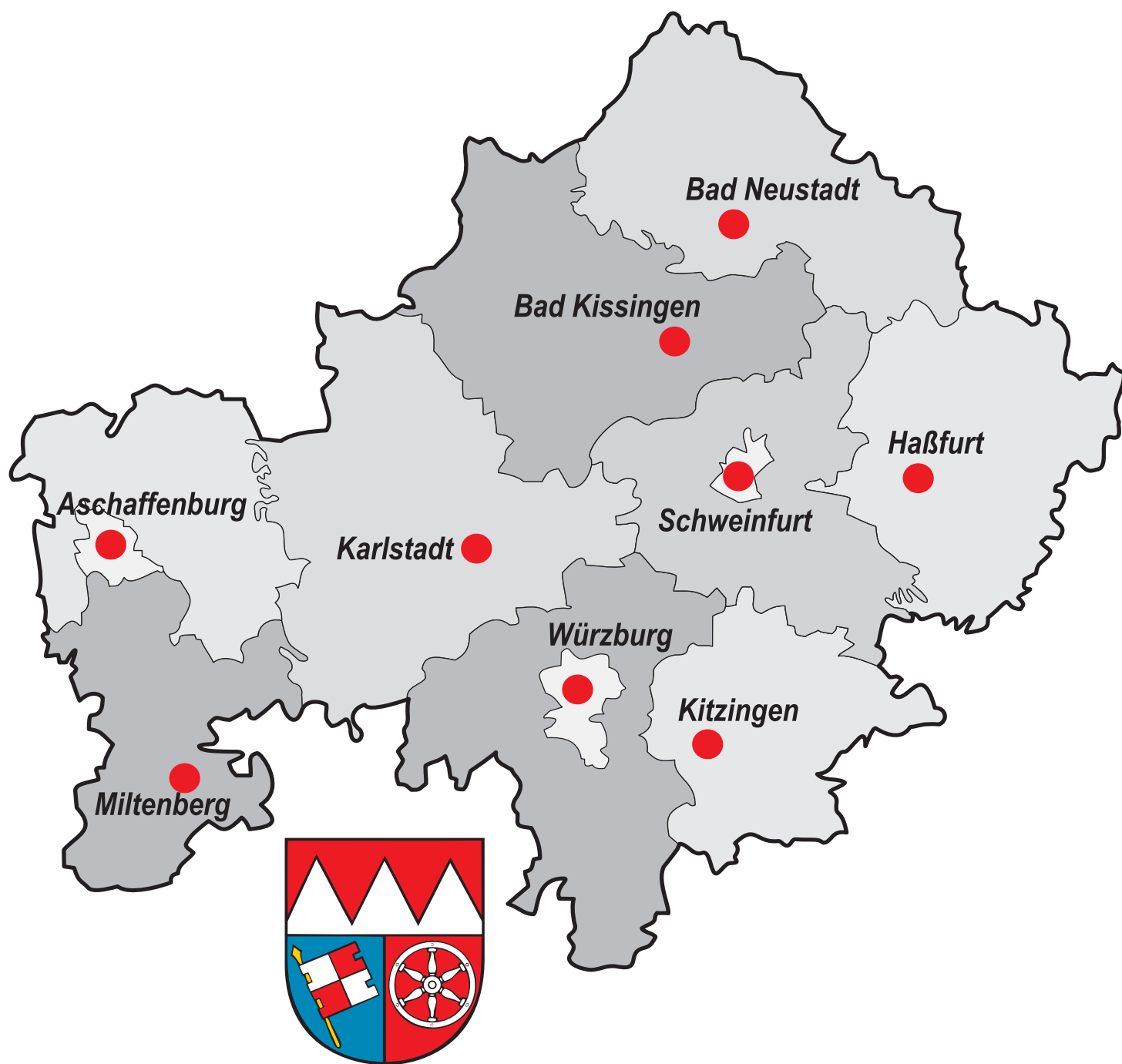
Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal. Bezugspreis: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.

---



# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



**3**

Würzburg, 1. März 2010  
134. Jahrgang

**Inhaltsübersicht:**

**Stellenausschreibungen**

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen ..... 55  
 Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken ..... 55  
 Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen..... 61

**Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

Vorankündigung!  
 Unterfränkischer Schulanzeiger ab Juli 2010 nur noch im Internet..... 64  
 EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP): Studienbesuche für Bildungs- und Berufsbildungsfachleute – Antragsrunde 2010 – ..... 64  
 Anstellungsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrer 2011 ..... 65  
 Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2011 der Fachlehrer..... 66  
 Zweite Staatsprüfungen 2011 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II ..... 67  
 Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik 2011 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und das Lehramt an Sonderschulen..... 68  
 Aufnahme in die öffentlichen und privaten zwei-, drei- und vier-stufigen Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2011/2012..... 69  
 Zweite Staatsprüfung 2011 für das Lehramt an Sonderschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II ..... 70  
 Staatliche Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung im Jahr 2010... 71

**Hinweise auf Bekanntmachungen**

Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)..... 71  
 Fünfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung;  
 hier: Formulare ..... 71

**Nichtamtlicher Teil**

Marienverein Würzburg e. V.  
 Ausschreibung der Stelle des/der Zweiten Sonderschulkonrektors/in an der Maria-Stern-Schule zur Sprachförderung in Würzburg ..... 72  
 Montessori Förderverein Rhön-Saale e. V.  
 Ausschreibung der Stelle einer Hauptschullehrkraft an der privaten Montessori Volksschule Rhön-Saale in Sandberg/Rhön..... 72  
 Sonderausstellung des Mainfränkischen Museums Würzburg  
 Ornament verbindet – Zwei Sammlungen im Dialog ..... 72  
 Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät  
 Sommertheater Pustebblume..... 73  
 Epilepsie – eine Herausforderung in der Schule  
 Vortrag ..... 73  
**Medienhinweise** ..... 74  
**Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern**..... 76

## Stellenausschreibungen

### **Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen**

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiter/Leiterin eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Bewerberinnen/Bewerber sollen angemessene Erfahrungen als Seminarrektorin/Seminarrektor in der Führung eines Hauptschulseminars nachweisen können. Für die Übertragung des Amtes Seminarrektorin/Seminarrektor der Besoldungsgruppe A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars gem. § 10 ZALGH kommen grundsätzlich nur Seminarrektorinnen und Seminarrektoren der Besoldungsgruppe A 13 + Z in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen“ erfüllen.

**Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Übernahme von Koordinationsaufgaben im Bereich „Beziehungspflege und Kommunikation in Unterricht und Schulleben“ erwartet.**

Zum Beispiel:

- Sichtung entsprechender Fachliteratur und praxisnahe Erprobung der Anregungen
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Darstellung der Thematik in der Lehreraus- und -fortbildung auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene
- Mitarbeit im Rahmen der Hauptschulinitiative
- Koordination der Arbeit mindestens zweier Seminarbezirke

Die Ernennung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt gemäß der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

#### **Termine:**

Vorlage der Gesuche

beim Staatlichen Schulamt  
des Bewerbers/der Bewerberin: **26.03.2010**

bei der Regierung von  
Unterfranken: **12.04.2010**

### **Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken**

Bekanntmachung vom 6. November 2009 Nr. 40.2-0302.01-4/09

Im Vollzug der Bekanntmachung vom 26.11.2004 Nr. 501-0302.01-1/04 schreibt die Regierung von Unterfranken die von den Schulleitungen vorgeschlagenen Stellen aus.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Lehrkräfte, die im laufenden Schuljahr in Unterfranken fest angestellt sind (keine Lehramtsanwärter, keine Wartelistenbewerber, keine Lehrer mit befristetem Arbeitsvertrag).

1. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschrieben Lehrerstellen" mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Insbesondere bei Fachlehrern m/t sind die dienstlichen Belange der abgebenden Schule zu würdigen.
2. Das Schulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliche Kriterien einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
3. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung zum Vollzug vor. Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

**Termine:**

Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt: **19.03.2010**

Weiterleitung an das Zielschulamt: **25.03.2010**

Weiterleitung an die betreffende Schulleitung: **12.04.2010**

Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt: **07.05.2010**

Meldung an die Regierung (siehe Punkt 3): **14.05.2010**

Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung: **11.06.2010**

Formblätter sind im Internet unter der Adresse [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) oder bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

Eirich  
Abteilungsleiter

**Stellenausschreibungen im Bereich der Volksschulen**

Schulamt	Planstelle	Stundenumfang	Schule	Anforderungsprofil
Aschaffenburg Land	L/Lin (G)	20-29 Std.	Ascapha-Schule Mainaschaff (Grund- und Hauptschule) Schillerstraße 1 63814 Mainaschaff Tel.: 06021/76170 Fax: 06021/781750 <a href="mailto:mail@vs-mainaschaff.de">mail@vs-mainaschaff.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Leitung einer Ganztagsklasse</li> <li>– musische/sportliche Fähigkeiten</li> </ul>
Bad Kissingen	L/Lin (G)	20-29 Std.	Volksschule Wartmannsroth (Grundschule) Gerstenberg 6 97797 Wartmannsroth Tel.: 09357 / 682 Fax: 09357 / 992012 <a href="mailto:GS-Wartmannsroth@t-online.de">GS-Wartmannsroth@t-online.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsatz in jahrgangskombinierter Kl. 1/2</li> <li>– Mitarbeit am Schulversuch „Flexible Grundschule“</li> </ul>
Bad Kissingen	L/Lin (G)	26-29 Std.	Sinnberg-Grundschule Sinnbergpromenade 4 97688 Bad Kissingen Tel.: 0971 / 6991900 Fax: 0971 / 699190150 <a href="mailto:info@sinnberg-grundschule.de">info@sinnberg-grundschule.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Leitung einer Ganztagsklasse</li> <li>– Musik</li> <li>– Englisch</li> <li>– Schwimmen</li> </ul>



Schulamt	Planstelle	Stunden- umfang	Schule	Anforderungsprofil
Bad Kissingen	Lin (H)	14-28 Std.	Schlossberg-Volksschule (Grund- und Hauptschule) Josef-Willmann-Straße 9 97720 Nüdlingen Tel.: 0971 / 99344 Fax: 0971 / 69552 <a href="mailto:VS-Nuedlingen@t-online.de">VS-Nuedlingen@t-online.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sport/Schwimmen</li> <li>– kath. Religion</li> </ul>
Bad Kissingen	FLin (EG)	Vollzeit	Einhard-Volksschule Euerdorf (Grund- und Hauptschule) Am Heiligenberg 1 97717 Euerdorf Tel.: 09704/5958 Fax: 09704/7695 <a href="mailto:vseuerdorf@t-online.de">vseuerdorf@t-online.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechtigung KtB</li> </ul>
Bad Kissingen	Lin (H)	Vollzeit	Einhard-Volksschule Euerdorf (Grund- und Hauptschule) Am Heiligenberg 1 97717 Euerdorf Tel.: 09704/5958 Fax: 09704/7695 <a href="mailto:vseuerdorf@t-online.de">vseuerdorf@t-online.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sport</li> </ul>
Bad Kissingen	L (H)	Vollzeit	Volksschule Bad Brückenau (Hauptschule) Schulzentrum Römershag 97769 Bad Brückenau Tel.: 09741/939513 Fax: 09741/939525 <a href="mailto:hauptschule-verwaltung@bad-brk.de">hauptschule-verwaltung@bad-brk.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sport/Schwimmen</li> <li>– Englisch</li> <li>– Einsatz in M- und Ganztagsklassen</li> </ul>
Kitzingen	L/Lin (G)	20-24 Std.	Volksschule Kitzingen Siedlung (Grundschule) Danziger Straße 1 97318 Kitzingen Tel.: 09321/9305050 Fax: 09321/9305060 <a href="mailto:gs-siedlung@gmx.de">gs-siedlung@gmx.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sport/Schwimmen</li> <li>– DaZ</li> </ul>

Schulamt	Planstelle	Stunden- umfang	Schule	Anforderungsprofil
Kitzingen	L/Lin (G)	24-29 Std.	Volksschule Kitzingen Siedlung (Grundschule) Danziger Straße 1 97318 Kitzingen Tel.: 09321/9305050 Fax: 09321/9305060 <a href="mailto:gs-siedlung@gmx.de">gs-siedlung@gmx.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vocatio</li> <li>– Englisch</li> <li>– Musik</li> </ul>
Kitzingen	Lin (H)	24-28 Std.	Dr. Karlheinz-Spielmann Volksschule Iphofen (Grund- und Hauptschule) Valentin-Arnold-Straße 6 97346 Iphofen Tel.: 09323/5041 Fax: 09323/80999 <a href="mailto:Vs.iphofen@t-online.de">Vs.iphofen@t-online.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sport</li> <li>– Math.-naturwissen- schaftl. Fächer</li> </ul>
Main- Spessart	L/Lin (G)	22-26 Std.	Naturpark-Spessart-Schule Partenstein (Grundschule) Schulstraße 10 97846 Partenstein Tel.: 09355 / 1888 Fax: 09355 / 99967 <a href="mailto:schule@partenstein.de">schule@partenstein.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Englisch</li> <li>– Musik</li> <li>– Sport</li> </ul>
Main- Spessart	L/Lin (G)	18-20 Std.	Volksschule Wiesthal (Grundschule) Schulstraße 12 97859 Wiesthal Tel.: 06020 / 425 Fax: 06020 / 2877 <a href="mailto:volksschule-wiesthal@t-online.de">volksschule-wiesthal@t-online.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Musik</li> </ul>
Rhön- Grabfeld	Lin (H)	20-28 Std.	Volksschule Bad Königshofen (Grund- und Hauptschule) Wallstraße 51 97631 Bad Königshofen Tel.: 09761/397970 Fax: 09761/3979778 <a href="mailto:rektorat@volksschule-badkoenigshofen.de">rektorat@volksschule-badkoenigshofen.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsatz in M-Klassen</li> <li>– Sport</li> <li>– kath. Religion</li> <li>– Englisch</li> </ul>

Schulamt	Planstelle	Stunden- umfang	Schule	Anforderungsprofil
Rhön- Grabfeld	L/Lin (H)	20-28 Std.	Volksschule Bad Königshofen (Grund- und Hauptschule) Wallstraße 51 97631 Bad Königshofen Tel.: 09761/397970 Fax: 09761/3979778 <a href="mailto:rektorat@volksschule-badkoenigshofen.de">rektorat@volksschule-badkoenigshofen.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsatz in M-Klassen</li> <li>– Musik</li> </ul>
Rhön- Grabfeld	L (H)	Vollzeit	Kreuzberg-Volksschule Bischofsheim (Grund- und Hauptschule) Zentweg 10 97653 Bischofsheim a. d. R. Tel.: 09772/492 Fax: 09772/1809 <a href="mailto:vsbischofsheim-rhoen@t-online.de">vsbischofsheim-rhoen@t-online.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sport/Schwimmen</li> <li>– Bereitschaft zur Fortbildung im diff. Sport Mountainbiken</li> </ul>
Rhön- Grabfeld	Lin (H)	Vollzeit	Kreuzberg-Volksschule Bischofsheim (Grund- und Hauptschule) Zentweg 10 97653 Bischofsheim a. d. R. Tel.: 09772/492 Fax: 09772/1809 <a href="mailto:vsbischofsheim-rhoen@t-online.de">vsbischofsheim-rhoen@t-online.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sport/Schwimmen</li> <li>– Bereitschaft zur Fortbildung im diff. Sport Mountainbiken</li> <li>– kath. Religionslehre</li> </ul>
Schweinfurt	L/Lin (G)	24-29 Std.	Friedrich-Rückert-Volksschule (Grundschule) Gunnar-Wester-Str. 9 97421 Schweinfurt Tel.: 09721 / 51 942 Fax.: 09721 / 51 940 <a href="mailto:gabriele.reusing@schweinfurt.de">gabriele.reusing@schweinfurt.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Leitung einer Ganztagsklasse</li> <li>– Englisch</li> </ul>

Schulamt	Planstelle	Stunden- umfang	Schule	Anforderungsprofil
Schweinfurt	L/Lin (G)	24-29 Std.	Friedrich-Rückert-Volksschule (Grundschule) Gunnar-Wester-Str. 9 97421 Schweinfurt Tel.: 09721 / 51 942 Fax.: 09721 / 51 940 <a href="mailto:gabriele.reusing@schweinfurt.de">gabriele.reusing@schweinfurt.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Leitung einer Ganztagsklasse</li> <li>– Sport/Schwimmen</li> </ul>
Schweinfurt	Lin (H)	24-28 Std.	Frieden-Volksschule (Hauptschule) Ludwigstraße 5 97421 Schweinfurt Tel.: 09721 / 51 833 Fax.: 09721 / 51 830 <a href="mailto:verwaltung@friedenschule.de">verwaltung@friedenschule.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Klassenführung M-Klasse</li> <li>– Sport</li> </ul>
Schweinfurt	L (H)	24-28 Std.	Frieden-Volksschule (Hauptschule) Ludwigstraße 5 97421 Schweinfurt Tel.: 09721 / 51 833 Fax.: 09721 / 51 830 <a href="mailto:verwaltung@friedenschule.de">verwaltung@friedenschule.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Klassenführung im Ganztagsbereich</li> <li>– Sport</li> </ul>
Schweinfurt-Land	L/Lin (G)	24-29 Std.	Volksschule Gerolzhofen (Grundschule) Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382 / 310070 Fax: 09382 / 310071 <a href="mailto:rektor.grundschule@gerolzhofen.info">rektor.grundschule@gerolzhofen.info</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vocatio</li> <li>– Sport/Schwimmen</li> </ul>
Schweinfurt-Land	L/Lin (G)	Vollzeit	Volksschule Gerolzhofen (Grundschule) Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382 / 310070 Fax: 09382 / 310071 <a href="mailto:rektor.grundschule@gerolzhofen.info">rektor.grundschule@gerolzhofen.info</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Englisch</li> <li>– EDV-Kenntnisse</li> </ul>

Schulamt	Planstelle	Stundenumfang	Schule	Anforderungsprofil
Würzburg-Stadt	L/Lin (G)	Vollzeit	Volksschule Würzburg-Heuchelhof (Grundschule) Römer Str. 1 97084 Würzburg Tel.: 0931/60224 Fax: 0931/6677632 <a href="mailto:Grundschule-heuchelhof@wuerzburg.de">Grundschule-heuchelhof@wuerzburg.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sport</li> <li>– EDV-Kenntnisse</li> <li>– Einsatz in Deutschlernklasse/Vorkurs</li> <li>– Einsatz in Ganztagsklassen</li> </ul>
Würzburg-Stadt	L/Lin (G)	22-25 Std.	Volksschule Würzburg-Dürrbachgrund (Grundschule) Unterdürrbacher Straße 280 97080 Würzburg Tel.: 0931 / 94150 Fax: 0931 / 2059775 <a href="mailto:Grundschule-duerrbachgrund@wuerzburg.de">Grundschule-duerrbachgrund@wuerzburg.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulleiterstellvertretung</li> <li>– Fundierte EDV-Kenntnisse</li> <li>– Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li> </ul>
Würzburg-Stadt	Lin (H)	Vollzeit	Volksschule Würzburg-Heuchelhof (Hauptschule) Berner Straße 3 97084 Würzburg Tel.: 0931 / 600970 Fax: 0931 / 6009750 <a href="mailto:hsheuchelhof@wuerzburg.de">hsheuchelhof@wuerzburg.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Klassenführung im Ganztagesbereich</li> <li>– Math.-naturwissenschaftl. Unterrichtsfächer</li> <li>– Sport weiblich</li> </ul>

---

**Volksschule**

---

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

---

**Rektor/Rektorin**

---

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Gotthard-VS Weilbach (G) Raiffeisenstraße 5 63937 Weilbach Tel.: 09373/902830 Fax: 09373/902832 E-Mail: <a href="mailto:verwaltung@vs-weilbach.de">verwaltung@vs-weilbach.de</a>	Schülerzahl: 98 Klassenzahl: 5	MIL	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Faulbach (G+H) Speckspitze 12 a 97906 Faulbach Tel.: 09392/93351 Fax: 09392/93354 E-Mail: rektor@vsfaulbach.de	Schülerzahl: 288 Klassenzahl: 16	MIL	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem
VS Kleinheubach (G+H) Friedenstraße 4 63924 Kleinheubach Tel.: 09371/4324 Fax: 09371/80643 E-Mail: leitung@volksschule-kleinheubach.de	Schülerzahl: 421 Klassenzahl: 21	MIL	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem
Parzival-VS Amorbach (H) Debonstraße 5 a 63916 Amorbach Tel.: 09373/1568 Fax: 09373/7143 E-Mail: verwaltung@hs-amorbach.de	Schülerzahl: 255 Klassenzahl: 12	MIL	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem
Valentin-Pfeifer-VS Eschau (G+H) Ludwig-Caps-Straße 4 63863 Eschau Tel.: 09374/99807 Fax: 09374/99809 E-Mail: vs-eschau@t-online.de	Schülerzahl: 311 Klassenzahl: 15	MIL	12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem

**Zusatz der Regierung:**

Auf die mit Wirkung vom 1. Juni 2009 neu in Kraft getretenen Beförderungsrichtlinien (KWMBI Teil II Nr. 11/2009 S. 216) wird hingewiesen.

Für die Übertragung der Funktion als Schulleiter/in und Schulleiterstellvertreter/in ist neben der entsprechenden Verwendungseignung mindestens folgende Bewertungsstufe in der letzten Beurteilung Voraussetzung:

- Konrektor oder 2. Konrektor der BesGr. A 12 Z für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „EN“
- Konrektor der BesGr. A 13 für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 13 + AZ für Lehrer der BesGr. A 12 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens „UB“, für Lehrer der BesGr. A 12 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 14 mindestens „UB“ in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ oder einer entsprechenden Funktion

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

**Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.**

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### Ter m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	19.03.2010
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	24.03.2010
bei der Regierung:	26.03.2010

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

## Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

### Vorankündigung !!!

**Unterfränkischer Schulanzeiger**  
(Amtlicher Schulanzeiger für den  
Regierungsbezirk Unterfranken)  
**ab Juli 2010 nur noch im Internet!**

Ab dem 120. Jahrgang wird der Unterfränkische Schulanzeiger nicht mehr gedruckt, sondern

**beginnend mit der Juliausgabe 2010**

unter

**www.regierung.unterfranken.bayern.de**  
**nur noch im Internet**

in elektronischer Fassung kostenfrei veröffentlicht (Service/Downloads).

Bestehende Abonnements enden zu diesem Zeitpunkt. Aus diesem Grund enthält auch die Kostenrechnung nur das Abonnement für das 1. Halbjahr 2010. Um einen optimalen Service sicherstellen zu können, wird eine Benachrichtigung über das Erscheinen neuer Ausgaben per Email angeboten. Falls dieser Service in Anspruch genommen werden soll, wird um Übermittlung der entsprechenden E-Mail-Adresse bis zum 1. April 2010 an [veroeffentlichungen@reg-ufr.bayern.de](mailto:veroeffentlichungen@reg-ufr.bayern.de) gebeten (außer Schulen und Staatliche Schulämter).

Der Unterfränkische Schulanzeiger ist ein amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Unterfranken für alle Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Schulaufsichtsbeamten. Wir bitten deshalb die Staatlichen Schulämter und die Schulleitungen dafür Sorge zu tragen, dass alle Kolleginnen und Kollegen den Unterfränkischen Schulanzeiger unmittelbar nach dem Erscheinen gegen Nachweis (wie bisher auch) zur Kenntnis nehmen.

Wenn ein Weiterbezug des Amtlichen Schulanzeigers für den Regierungsbezirk Unterfranken in Papierform gewünscht wird, wird um schriftliche Bestellung gebeten bei der

Regierung von Unterfranken  
Bücherei  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg.

Dabei ist die Rechnungsadresse anzugeben, die Anzahl der gewünschten Exemplare und die Lieferadresse (wenn von der Rechnungsadresse abweichend). Im Jahresabonnement beträgt der Preis der gedruckten Fassung für den Bezug des Schulanzeigers 20,00 € zuzüglich Versandkosten von 18,40 €. Einzelexemplare sind zum Preis von

je 2,00 € zuzüglich Versandkosten zu beziehen. Für eventuelle Fragen stehen Ansprechpartner zur Verfügung unter 0931/380-1261.

Eirich  
Abteilungsleiter

### **EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP): Studienbesuche für Bildungs- und Berufsbildungsfachleute – Antragsrunde 2010 –**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Dezember 2009 Az.: I.5-5 L 0121.3.4-1.130 904

Als Nachfolgeprogramm der EU-Bildungsprogramme **SOKRATES II** und **LEONARDO II** fördert das Programm für **Lebenslanges Lernen (LLP)** mit einer Mittelausstattung von **6,97 Mrd. €** die transnationale Zusammenarbeit im Bildungsbereich im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013. Im Querschnittsprogramm des LLP stellt die Aktion **Studienbesuche für Bildungs- und Berufsbildungsfachleute** eine der Schlüsselaktionen im Rahmen der Schwerpunktaktivität „Politische Zusammenarbeit und Innovation im lebenslangen Lernen“ dar.

Diese Aktion bietet **Bildungsexperten und bildungspolitischen Entscheidungsträgern aus den Bereichen der allgemeinen und der beruflichen Bildung** (Multiplikatoren) die Möglichkeit, einen **drei- bis fünftägigen Studienbesuch** in einem anderen am LLP teilnehmenden Land durchzuführen. Derzeit beteiligen sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Türkei, ab 2011 voraussichtlich außerdem die Schweiz, Kroatien, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien sowie Albanien, Bosnien-Herzegowina, Moldawien, Montenegro und Serbien.

#### Zielsetzung des Programms:

Studienbesuche dienen dem **Informationsaustausch** über bildungspolitische Entwicklungen in der Gemeinschaft sowie dem **Erfahrungsaustausch** zu länderübergreifenden Bildungsthemen und ermöglichen Einsichten in bildungspolitische Entwicklungen und Bildungs- bzw. Berufsbildungssysteme in anderen europäischen Teilnehmerstaaten.



Die einzelnen Studienbesuchsangebote sind dem aktuellen Gesamtkatalog zu entnehmen, der voraussichtlich ab Anfang Februar 2010 auf der Internetseite des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Centre Européen pour le Développement de la Formation Professionnelle – CE-DEFOP) einzusehen ist: <http://studyvisits.cedefop.europa.eu>. Hier finden sich auch detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Studienaufenthalten (insbesondere zu Veranstaltungsort, Zeitraum, Inhalten und Arbeitssprache).

Teilnahmevoraussetzungen:

Bewerben können sich Personen aus den Bereichen der **Schulverwaltung, Schulaufsicht, Schulleitung, Lehreraus- und -fortbildung, Beratung** oder aus **Dienstleistungseinrichtungen im Bildungssektor**. Es ist erforderlich, sich in der jeweiligen **Arbeitssprache** der gewählten Veranstaltung verständigen zu können. Nach Abschluss des Studienaufenthalts muss jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer bei der Nationalen Agentur (NA) im Pädagogischen Austauschdienst (PAD) Bonn einen **Bericht** vorlegen.

Antragsteller, die in den letzten 24 Monaten keine Förderung unter der Aktion Studienbesuche erhalten haben, genießen Priorität.

Zuschüsse:

**Fahrtkosten** werden in der Regel zu 100 % bezuschusst. DarüberhinauserhaltendieTeilnehmenden vom Zielland abhängige **Aufenthaltszuschüsse** für maximal fünf Tage in Höhe von 75 % der maximalen EU-Tagessätze. Der gewährte Zuschuss ist in der Regel nicht kostendeckend, es muss daher mit einem Eigenanteil gerechnet werden. Der Pädagogische Austauschdienst (PAD) in Bonn übernimmt die Abrechnung der Reisekosten mit den Teilnehmern.

Antragsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber aus Bayern:

Im Programmjahr 2010/11 gibt es für die Studienbesuche zwei Antragsrunden. Anträge für die **erste Runde** (für Studienbesuche, die von September 2010 bis Februar 2011 stattfinden) sind voraussichtlich ab Februar 2010 **bis spätestens 31. März 2010**, für die **zweite Runde** (für Studienbesuche, die von März 2011 bis Juni 2011 stattfinden) voraussichtlich ab August 2010 **bis spätestens 15. Oktober 2010** zu stellen.

**Die geltenden Antragstermine 2010 und wichtige Hinweise zur Antragstellung sind bzw. werden auf der Website des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Centre Européen pour le Développement de**

**la Formation Professionnelle – CEDEFOP) <http://studyvisits.cedefop.europa.eu> und der Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst (PAD) <http://www.kmk-pad.org/studienbesuche> veröffentlicht.**

Die Antragstellung erfolgt **online** über die oben genannte Website des CEDEFOP. Um die Erfolgchancen zu erhöhen, empfiehlt es sich, im Antrag mindestens eine Alternative zu dem Studienbesuch erster Wahl anzugeben.

Nach der Online-Bewerbung müssen die Bewerberinnen und Bewerber aus dem schulischen Bereich das **ausgefüllte Bewerbungsformular ausdrucken, unterzeichnen und als Papierversion in zweifacher (!) Ausfertigung** (Original und Kopie) auf dem **Dienstweg** dem **Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Ref. I.5, z. Hd. OStRin Kerstin Bold)** bis spätestens 31. März 2010 (erste Runde) bzw. bis spätestens 15. Oktober 2010 (zweite Runde) zuleiten. Es gilt das Datum des Poststempels. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge müssen aus formalen Gründen abgelehnt werden.

Ein wesentliches Kriterium für eine erfolgreiche Bewerbung ist die **Qualität des Antrags** wie auch dessen **formale Richtigkeit**. Antragsteller/-innen sollten daher unbedingt die **Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars** auf den oben genannten Websites des CEDEFOP des PAD beachten.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz 2010 Nr. 2,  
KWMBeibl 2010 S. 10)

### **Anstellungsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrer 2011**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Januar 2010 Az.: IV.3-5 S 7175-4.1895

1. Die Anstellungsprüfung 2011 wird nach der Ordnung der Zweiten Prüfung der Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – FöIPO II) vom 22. Januar 1974 (GVBI S. 47), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1995 (GVBI S. 661, ber. GVBI 1996 S. 50), durchgeführt. Sie ist eine Anstellungsprüfung im Sinne des Art. 41 Abs. 1 BayBG und hat Wettbewerbscharakter.
2. Die Meldungen zur Prüfung sind bis 14. Januar 2011 mit den gemäß § 4 Abs. 2 der Förderlehrerprüfungsordnung II erforderlichen

Unterlagen an die zuständige Regierung zu richten.

3. Zur Prüfung wird nach § 5 Abs. 1 der Förderlehrerprüfungsordnung II zugelassen, wer
  - a) am Seminar der Förderlehreranwärter regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und mindestens ausreichende praktische Leistungen im Vorbereitungsdienst aufweisen kann,
  - b) die Meldefrist eingehalten hat.
4. Der schulpraktische Teil der Prüfung beginnt am 31. Januar 2011.

Die mündliche Prüfung wird jeweils im Anschluss an die schulpraktische Prüfung durchgeführt.
5. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 18. und 19. April 2011 statt.

Erhard  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 4/2010,  
KWMBEibl 2010 S. 23)

### **Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2011 der Fachlehrer**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Januar 2010 Az.: IV.3-5 S 7170-4.907

Die Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2011 der Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird nach der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer – FPO II – vom 12. Dezember 1996 (KWMBI I 1997 S. 50, ber. KWMBI I S. 86), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2005 (KWMBI I 2006 S. 32), in den sieben Regierungsbezirken des Freistaates Bayern durchgeführt. Sie ist eine Anstellungsprüfung im Sinne des Art. 41 Abs. 1 BayBG und hat Wettbewerbscharakter.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Zur Prüfung zugelassen ist, wer sich im Schuljahr 2010/2011 im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befindet oder in diesen wegen Nichtbestehens der Prüfung wieder eingestellt wurde (§ 12 Abs. 1 FPO II).
2. Die Themenvergabe für die Hausarbeit erfolgt in der Zeit vom **14. April 2010 bis**

**13. Oktober 2010.** Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Die schriftliche Hausarbeit ist bei dem Seminarleiter/der Seminarleiterin einzureichen. Dieser/Diese meldet der Regierung unmittelbar die Abgabe.

3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
  - 3.1 Die Lehrproben finden im Zeitraum vom **31. Januar 2011 bis 10. Juni 2011** statt. Hinweis: Es ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Lehrproben eingeräumt wird.
  - 3.2 Der schriftliche Teil der Prüfung findet am **18. April 2011** statt.
  - 3.3 Die mündlichen Prüfungen finden im Zeitraum vom **14. Juni 2011 bis 17. Juni 2011** statt.
  - 3.4 Für die Prüfungsteilnehmer 2011, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **1. August 2011** festgelegt.
  - 3.5 Im Erweiterungsfach finden Lehrprobe und mündliche Prüfung jeweils im entsprechenden unter Nummer 3.1 bis 3.4 genannten Prüfungszeitraum statt.
4. Zur Anstellungsprüfung 2011 können zur Notenverbesserung auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2010 abgelegt und bestanden haben.
  - 4.1 Die Meldung zur Prüfung hat spätestens zu erfolgen:
    - 4.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: **12. Juli 2010**
    - 4.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: **innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.**

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
  - 4.2 Die Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 genannten Terminen abzulegen.

Erhard  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 4/2010,  
KWMBEibl 2010 S. 24)

**Zweite Staatsprüfungen 2011  
für das Lehramt an Grundschulen und  
das Lehramt an Hauptschulen nach  
der Lehramtsprüfungsordnung II**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Januar 2010 Az.: IV.3-5 S 7154-4.136 106

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hält Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen 2011 für diejenigen Lehramtsanwärter ab, die im September 2009 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-UK).

Ferner sind zu den Zweiten Staatsprüfungen die Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes diesen Prüfungen zugewiesen sind, und die Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

Zu den Zweiten Staatsprüfungen können auf Antrag Bewerber zugelassen werden, die sich diesen Prüfungen zur Notenverbesserung unterziehen wollen.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Die Prüfungen werden nach der Lehramtsprüfungsordnung II an den jeweiligen Schulorten der Prüfungsteilnehmer (Einzel- und Doppellehrprobe) und an ausgewählten Orten in den jeweiligen Regierungsbezirken (Kolloquium) durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt.
2. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
  - 2.1 Einzellehrprobe und Doppellehrprobe in der Zeit vom 31. Januar 2011 bis 10. Juni 2011.  
Hinweis: Die Reihenfolge Einzellehrprobe – Doppellehrprobe ist bei jedem Prüfungsteilnehmer einzuhalten. Daneben ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Einzel- und der Doppellehrprobe eingeräumt wird.
  - 2.2 das Kolloquium in der Zeit vom 21. März 2011

bis 20. Mai 2011

- 2.3 die mündliche Prüfung in der Zeit vom 14. Juni 2011 bis 17. Juni 2011.  
In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
3. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen zu beachten. Die Themenvergabe erfolgt in der Zeit vom 14. April 2010 bis zum 13. Oktober 2010.
4. Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im September 2009 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 21. Januar 2011 ablegen, können auch die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit den Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen zu den unter Nummer 2.1 (Einzellehrprobe) und Nummer 2.3 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen. Die Lehramtsanwärter haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
5. Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen zur Notenverbesserung nach § 11 LPO II:  
Zur Zweiten Staatsprüfung 2011 können auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2010 abgelegt und bestanden haben.
  - 5.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen:
    - 5.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis **12. Juli 2010**
    - 5.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.  
Der Antrag auf Zulassung zur Wieder-

holungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

- 5.2 Die Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nrn. 2 und 3 (falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.
6. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Erhard  
Ministerialdirektor  
(StAnz Nr. 5/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 28)

---

**Vorbereitungsdienst  
für das Lehramt an Grundschulen,  
das Lehramt an Hauptschulen und  
das Lehramt an Sonderschulen/  
Lehramt für Sonderpädagogik 2011  
nach den Zulassungs- und  
Ausbildungsordnungen für das  
Lehramt an Grundschulen,  
das Lehramt an Hauptschulen und  
das Lehramt an Sonderschulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Februar 2010 Az.: IV.7-IV.3-5 S 8100-4.2850

Im Jahre 2011 wird für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik je ein Vorbereitungsdienst nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für diese Lehrämter eingerichtet.

I.

**Voraussetzungen für die Zulassung zum  
Vorbereitungsdienst**

Zum Vorbereitungsdienst werden Bewerber zugelassen, die

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen oder das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik

nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I) in der jeweils geltenden Fassung oder eine nach Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) anerkannte Staatsprüfung bestanden haben,

2. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen und
3. die für den Beruf eines Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

II.

**Dauer des Vorbereitungsdienstes,  
Meldeschluss und Meldeverfahren**

**1. Dauer und Meldeschluss**

Der Vorbereitungsdienst 2011 beginnt am 12. September 2011 und endet am 11. September 2013.

Letzter Meldetag ist der 12. April 2011.

**2. Meldeverfahren**

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Staatsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Universität, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Im ersteren Fall werden die Antragsvordrucke gleichzeitig mit der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Prüfungsamt zugeleitet. Sie sind bei der Außenstelle des Prüfungsamts an der jeweiligen Universität wieder abzugeben. Alle anderen Bewerber können einen Vordruck beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anfordern. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an das Staatsministerium zurückzuleiten.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern etwa drei Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich mitgeteilt.

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

K u f n e r  
Ministerialdirigent  
(StAnz Nr. 6/2010)

**Aufnahme  
in die öffentlichen und privaten  
zwei-, drei- und vierstufigen  
Wirtschaftsschulen für das  
Schuljahr 2011/2012**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Februar 2010 Az.: VII.4-5 S 9201-4-7.3101

**1. Aufnahmeverfahren**

1.1 Die Aufnahme in die zwei-, drei- und vierstufige Wirtschaftsschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und nach dem Dritten Teil der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) n. F.

1.2 Die Anmeldung von Hauptschülerinnen und Hauptschülern zur Aufnahme in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet in der Zeit **vom 4. April bis 15. April 2011** statt.

Die Anmeldefrist für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule endet am **5. August 2011**.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule in allen anderen Fällen werden von den Wirtschaftsschulen bis **5. August 2011** entgegengenommen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An den öffentlichen Wirtschaftsschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

1.3 Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen.

1.4 Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1.4.1 das Original des Geburtsscheines oder der Geburtsurkunde und

1.4.2 für die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule das Original des Zwischenzeugnisses der Hauptschule oder – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Hauptschule erfolgt – die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen bzw.

1.4.3 für die zweistufige Wirtschaftsschule das Original des Zeugnisses über den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an

den Besuch der Hauptschule erfolgt – die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen. Die Anmeldung kann auch mit dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums erfolgen.

2. **Probeunterricht und Aufnahmeprüfung** (drei- und vierstufige Wirtschaftsschule) Soweit notwendig, wird für die Schülerinnen und Schüler ein Probeunterricht durchgeführt.

2.1 Der Probeunterricht für die Aufnahme in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet zu folgenden Terminen statt:

2.1.1 am **2., 3. und 4. Mai 2011** für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule;

2.1.2 am **7., 8. und 9. September 2011** für die übrigen Schülerinnen und Schüler und in begründeten Ausnahmefällen auch für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule.

2.2 Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in höhere Jahrgangsstufen wird in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt. Den Zeitplan bestimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

2.3 Schülerinnen und Schüler, die bereits am Probeunterricht einer Wirtschaftsschule teilgenommen haben, dürfen den Probeunterricht im selben Kalenderjahr nicht wiederholen.

**3. Meldungen durch Schulen**

3.1 Sämtliche Wirtschaftsschulen berichten dem Staatsministerium auf elektronischem Weg über das Ergebnis des Probeunterrichts. Die genaue Vorgehensweise und die Terminvorgabe für diese Online-Erhebung werden per KMS bekannt gegeben.

3.2 Die Formblätter 1 und 2 zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Lehrwochenstunden an Wirtschaftsschulen sind mit den endgültigen Schüler- und Klassenzahlen von den staatlichen und nichtstaatlichen Wirtschaftsschulen bis spätestens 23. September 2011 in zweifacher Fertigung an die Regierungen zu senden.

K u f n e r  
Ministerialdirigent  
(StAnz Nr. 6/2010)

**Zweite Staatsprüfung 2011  
für das Lehramt an  
Sonderschulen nach der  
Lehramtsprüfungsordnung II**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Februar 2010 Az.: IV.7-5 S 8154-4.144 122

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen 2011 für diejenigen Studienreferendare durch, die im September 2009 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung wird nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-UK) durchgeführt.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Die im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der Lehramtsprüfungsordnung II werden an den jeweiligen Einsatzschulen der Prüfungsteilnehmer (Prüfungslehrproben) und an von den Regierungen im Einzelnen zu bestimmenden Prüfungsorten (jeweils Kolloquium und mündliche Prüfung) abgenommen.
2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 16 LPO II erfüllt.
3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
  - die Prüfungslehrproben in der Zeit vom 1. Februar bis 20. Mai 2011,
  - das Kolloquium in der Zeit vom 4. bis 15. April 2011,
  - die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 9. bis 20. Mai 2011.In begründeten Fällen, wie z. B. nach § 12 LPO II, kann das Prüfungsamt bei den Regierungen genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
4. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen und Termine zu beachten.
5. Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2009 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 15. Januar 2011 ablegen, können, soweit sie die Lehrbefähigung im Erweiterungsfach anstreben, die Zweite Staatsprüfung auch im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im

Erweiterungsfach ist zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen zu den unter Nummer 3 Spiegelstriche 1 (Prüfungslehrproben) und 3 (mündliche Prüfungen) genannten Terminen abzulegen (§ 28 Abs. 2 LPO II).

Die Studienreferendare haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

6. An der Zweiten Staatsprüfung 2011 nehmen auch die Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2010 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

Zur Zweiten Staatsprüfung 2011 können auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2010 abgelegt und bestanden haben, diese jedoch zum Zweck der Notenverbesserung nach § 11 LPO II wiederholen wollen.

- 6.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen
  - falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: **bis zum 1. Juli 2010**,
  - falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: **innerhalb von vier Wochen** nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt bei der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
- 6.2 Die Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nummer 3 und Nummer 4 (soweit die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.
7. Gesuche von Schwerbehinderten (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3 SGB IX) um Gewährung von Nachteilsausgleich entsprechend § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

K u f n e r  
Ministerialdirigent  
(StAnz Nr. 6/2010)

**Staatliche Prüfungen  
für Lehrkräfte der Kurzschrift und  
für Lehrkräfte der Textverarbeitung  
im Jahr 2010**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Februar 2010 Az.: IV.3-5 S 7031.1-4.6230

Die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung im Jahr 2010 werden nach folgendem Zeitplan durchgeführt:

**1. Staatliche Prüfung für Lehrkräfte der Textverarbeitung**

Für Teilnehmer mit Teilzeitausbildung beginnt der schriftliche Teil der Staatlichen Prüfung für Lehrkräfte der Textverarbeitung am 13. April 2010.

Anmeldeschluss ist der 1. März 2010.

Prüfungsorte sind Bayreuth und München.

**2. Staatliche Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift**

Für Teilnehmer mit Teilzeitausbildung beginnt der schriftliche Teil der Staatlichen Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift am 20. Juli 2010.

Anmeldeschluss ist der 10. Juni 2010.

Prüfungsort ist Bayreuth.

Die Termine der unterrichtspraktischen und mündlichen Prüfungen setzt der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses fest.

Die Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung vom 21. März 1994 (GVBl S. 196) in der Fassung des KMS vom 8. September 2006 Az.: IV.3-5 S 7031.1-4.62 964.

Die Meldung zur Prüfung ist mit den in § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung genannten Unterlagen bis zum oben genannten Anmeldeschluss einzureichen, und zwar

– **für die Prüfung in München beim**

Münchner Institut für Fachlehrerausbildung des Stenographen-Zentralvereins e. V., Frau Erika Gruber, Bahnhofstraße 46, 83512 Wasserburg, Telefon 08071/9210 93 E-Mail: m.e.gruber@t-online.de

– **für die Prüfung in Bayreuth bei der**

Forschungs- und Ausbildungsstätte für Kurzschrift und Textverarbeitung in Bayreuth e. V., Bernecker Straße 11, 95448 Bayreuth, Telefon 0921/23445 E-Mail: forschungsstaette@t-online.de

K u f n e r  
Ministerialdirigent  
(StAnz Nr. 6/2010)

**Hinweise auf Bekanntmachungen**

---

2030.8-F

**Sachschadenersatz  
Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung  
(DFFV)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Dezember 2009 Az.: 24/46-H 4220/1-003-50 634/09

W e i g e r t  
Ministerialdirektor  
(StAnz Nr. 4/2010)

2232.2-UK

**Fünfte Änderung der Bekanntmachung über  
den Vollzug der Volksschulordnung;  
hier: Formulare**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Dezember 2009 Az.: IV.4-5 S 7422-4.135 613

E r h a r d  
Ministerialdirektor  
(KWMBI 2010 S. 7)

## Nichtamtlicher Teil

### **Marienverein Würzburg e. V.**

#### **Ausschreibung der Stelle des/der Zweiten Sonderschulkonrektors/in an der Maria-Stern-Schule zur Sprachförderung in Würzburg**

An der Maria-Stern-Schule zur Sprachförderung in Würzburg ist zum 1. August 2010 die Stelle eines Zweiten Sonderschulkonrektors der Besoldungsgruppe A 14 zu besetzen.

Die Schule umfasst:

- 17 Gruppen in der Schulvorbereitenden Einrichtung mit angeschlossener Sontertagesstätte
- 16 Klassen mit angeschlossener Sontertagesstätte
- Den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst an den Grund- und Hauptschulen der Stadt und des Landkreises Würzburg
- 1 Kooperationsklasse
- Die mobile sonderpädagogische Hilfe in den Kindergärten der Stadt und des Landkreises Würzburg
- Die pädagogische Frühförderung

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zum Zweiten Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A 14 verfügen.

Wir bieten die interessante und anspruchsvolle Aufgabe der Leitung in einem engagierten, professionellen und qualifizierten Mitarbeiterteam und erwarten dafür:

- mehrjährige Erfahrung in diversen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für christliche Werteerziehung
- Erfahrungen und Kompetenz im Bereich Integration und Kooperation
- Erfahrung und Bereitschaft zu intensiver Kooperation mit Erziehungsberechtigten und externen Partnern
- Erfahrungen im vorschulischen Bereich (z.B. Beratung, mobile Dienste)
- Engagement, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Organisationstalent und Flexibilität
- Erfahrungen in der konzeptionellen Weiterentwicklung der Schule auf der Basis eines QM-Systems nach DIN EN ISO
- Bereitschaft zur kooperativen Leitung in den angeschlossenen Abteilungen der Einrichtung wie Sontertagesstätte mit gruppenübergreifendem Fachdienst, Frühförderung
- Kooperative und kommunikative Personalführung
- Eine hohe Identifikation und entsprechendes Engagement für den pädagogischen Auftrag der Gesamteinrichtung
- EDV-Kenntnisse

Der Träger der Einrichtung, der Marienverein e. V. Würzburg, ist konfessionell ausgerichtet. Eine entspre-

chende Einstellung wird beim Bewerber vorausgesetzt.

Es wird gebeten, die Bewerbung unmittelbar an den privaten Schulträger Marienverein e.V., Franz-Ludwig-Str. 12, 97072 Würzburg, bis spätestens 12.04.2010 zu richten.

### **Montessori Förderverein Rhön-Saale e.V.**

#### **Ausschreibung der Stelle einer Hauptschullehrkraft an der privaten Montessori Volksschule Rhön-Saale in Sandberg/Rhön**

Unsere Hauptschule mit 63 Schülerinnen und Schülern besteht derzeit aus 3 jahrgangsgemischten Klassen und befindet sich im Aufbau.

Wir suchen eine

#### **Hauptschullehrkraft in Voll-/Teilzeit**

Voraussetzungen:

- Erste und zweite Lehramtsprüfung für die Hauptschule
- Montessori-Ausbildung und Erfahrung
- Bereitschaft zur Klassenführung einer jahrgangsgemischten Klasse
- Bereitschaft zu intensiver Elternarbeit
- Außerordentliches Engagement und Organisationstalent

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an:

Montessori Förderverein Rhön-Saale e.V.  
Frau Sandra Frischke  
Kreuzbergstrasse  
97657 Sandberg

### **Sonderausstellung des Mainfränkischen Museums Würzburg**

#### **Ornament verbindet – Zwei Sammlungen im Dialog**

#### **Mainfränkisches Museum Würzburg - Museum im Kulturspeicher Würzburg**

**06. März 2010 bis 9. Mai 2010**

Die Intention der Museen: Zwei Sammlungen kunst- und kulturgeschichtlicher Objekte, die unterschiedlicher kaum sein können, ornamental zu betrachten und sie auf Gemeinsamkeiten und Kontraste zu befragen.

Die Gegenüberstellung von alter und moderner, von freier und angewandter Kunst befreit von alten Sehgewohnheiten und macht im visuellen Experiment die künstlerische Qualität beider Sammlungen sichtbar.

#### **Öffnungszeiten:**

Dienstag bis Sonntag: 10 bis 17 Uhr  
(Mainfränkisches Museum Würzburg)



Dienstag 13 – 18 Uhr, Mittwoch 11 – 18 Uhr,  
Donnerstag 11 – 19 Uhr, Freitag bis  
Sonntag 11 – 18 Uhr  
(Kulturspeicher)

Montags sind beide Museen geschlossen.

**Öffentliche Führungen an jedem Sonntag:**

07.03. – 09.05., immer um 14.30 Uhr im MfM,  
11.15 Uhr im Kulturspeicher

**Öffentliche Familienführungen:**

Ornamentpunkt 12: am 20.03./24.04. (zeitgleich je eine  
Führung in beiden Museen)

Familien-/Kinderführungen: 17.04., 02.05., 08.05.2010  
Kinderworkshop: 30./31.03. – Tanzworkshop: 08.05.  
für Kinder – u. v. m.

Weg der Ornamente: 16.04. / Schlussveranstaltung im  
Mainfränkischen Museum;  
(Erarbeitung eines Kunstweges mit Würzburger  
Schulen)

2 Tanzabende: Kulturspeicher (22.04.);  
Mainfränkisches Museum (06.05.) mit der  
Ballettcompagnie Mainfränkentheater Würzburg –  
Beginn jeweils um 19 Uhr.

Führungen für Schulklassen:  
Bitte rechtzeitig tel. anmelden 0931/20594-39.

Angaben zum umfangreichen Rahmenprogramm  
zur Ausstellung entnehmen Sie bitte den aktuellen  
Veranstaltungskalendern und unserer Homepage: [www.  
mainfraenkisches-museum.de](http://www.mainfraenkisches-museum.de).

- 12./13.06.2010 „Wackelpeter und Zappelphilipp“ –  
Zum psychomotorischen Umgang mit  
ADHS
- 19.06.2010 Reise zur Quelle der Kraft – Ein Tag  
zum Auftanken und neu ausrichten
- 26./27.06.2010 Qigong für Kinder – Aufmerksam und  
konzentriert durch bewegtes Lernen
- 03.07.2010 Stomp – Theater f. d. Sinne –  
Rhythmus f. d. Körper
- 04./05.09.2010 Laban meets Hip Hop – Entwicklung  
einer Hip Hop Choreographie
- 11./12.09.2010 Trommeln und Stomp
- 18./19.09.2010 Schwarzlichttheater – Grundkurs
- 25./26.09.2010 Mathe in Bewegung – Zahlen,  
Mengen und Formen lernen mit allen  
Sinnen
- 02./03.10.2010 Schauspielkurs für spielfreudige  
Pädagogen

Auskunft, Nachfragen, Anmeldungen:

Sommertheater Pustebblume  
Hosterstraße 1 – 5  
50825 Köln  
Tel.: 0221/5501544  
Fax: 0221/5504492  
E-Mail: [info@pustebblume-online.de](mailto:info@pustebblume-online.de)  
Internet: [www.pustebblume-online.de](http://www.pustebblume-online.de)

**Universität zu Köln  
Humanwissenschaftliche Fakultät  
Sommertheater Pustebblume**

Das Sommertheater Pustebblume ist eine Einrichtung  
zur musisch-kulturellen Förderung von Kindern und  
Jugendlichen mit und ohne Behinderung und bietet ab  
April 2010 folgende Veranstaltungen an:

**Lehrerfortbildungen Theater/Tanz**

Offene Fortbildungen für Lehrer aller Schulformen  
werden im Pustebblume Zentrum für Bewegung,  
Entspannung, Tanz und Theater (Hosterstraße 1 – 5,  
50825 Köln) oder im neuen Kursraum (Ansgarplatz,  
50825 Köln) als Wochenendveranstaltung angeboten.  
Ein Wochenende umfasst 12 Unterrichtsstunden und  
kostet 85,00 €. Eintägige Fortbildungen umfassen je-  
weils 6 Unterrichtsstunden und kosten 45,00 €.

Programm:

- 24./25.04.2010 Dance like Stars on MTV
- 08./09.05.2010 Zum psychomotorischen Umgang mit  
Aggressionen
- 29.05.2010 Trommeln bis die Schule bebt

**Epilepsie – eine Herausforderung in der  
Schule  
Vortrag**

**Datum: 10.05.10, 19.00 Uhr**

**Ort: vhs Schweinfurt, Schultestraße 19 b**

80 % der Kinder mit Epilepsie besuchen die Regel-  
schule. Wenn in der Schule eine aktive Epilepsie  
auftritt, stellen sich viel Fragen: Was ist bei einem Anfall  
zu beachten? Wie kann die Kooperation zwischen  
Schüler, Eltern und Lehrern gut funktionieren? Was ist,  
wenn Teilleistungsstörungen dazu kommen? Welche  
Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es? Welche  
Schule ist die richtige?

Im Rahmen der Inklusion werden diese Fragen für alle  
Schularten immer brennender.

Henrike Staab-Kupke, Epilepsieberaterin Unterfranken  
und Herbert Kimmel, Staatl. Schulpsychologin für die  
Förderschulen in Unterfranken, befassen sich im Vortrag  
mit den verschiedenen Themen rund um Epilepsie und  
Schule.

## Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

*Westermann Verlag, Braunschweig*

„**Praxis Schule 5 - 10**“ (Nr. 1/2010)

Erfolgreich lernen (Bönsch) – Individualisierung und Differenzierung (Brüning/Saum) – Die Arbeit mit dem Trainingsraum (Koch-Oehmen) – Mündliche Prüfungen im Fach Englisch (Starkebaum) – Meerschweinchen und andere Liebenswürdigkeiten (Menges) – Erfolgreich sein durch Gesellschaftslehreunterricht (Stellbogen) – Das Leonardo da Vinci-Projekt (Kaptein) – Für Mathematik begeistern! (Mattheis) – Prioritäten (er) leben (Rohnstock) – Lernen in Frei- und Projektarbeit (Kegler) – Informationen und Bücher

„**Grundschule**“ (Nr. 2/2010)

Neues aus der Parallelgesellschaft (Özdil) – Elif macht keine Karriere (Akyol) – Merhaba – Guten Tag! (Ekinci-Kocks) – Deutsch-türkisches Glossar (Ekinci-Kocks) – Keine Wege ins Buch (Özdoğan) – Volkstümliches und Reales (Kalkavan) – Die Frage nach dem Kopftuch (Kaluk) – Islamunterricht in der Schule? (Uslucan) – Die Sprachblockade (Rehbein) – Auf: zurück! (Decker) – Raus aus der Schmutzdecke (Özdil) – Sprecht zu Hause Türkisch (Rehbein) – Außerschulisches Lernen II (Bönsch) – Lernorte II: Auf einen Blick – In Wald hör' ich kein [d]! (Crämer) – Vier von einem Teller (Wendt) – Fremdsprache: 1, 2, 3 oder? (Appel) – -Chi, Toku und Tai (Tschechne) – Informationen und Bücher

*Oldenbourg/Prögel Verlag, München*

„**Schulmagazin 5 – 10**“ (Nr. 2/2010)

Thema: Bindungslos? Beziehungslos?

Bindung und Beziehungserfahrungen (Zimmermann) – Das Bindungskonzept in der Schule (Englisch/Scheuerer-Englisch/Walk/Zimmermann) – Heiko Wiesenthal holt jeden Ball (Klenck) – Schulung der Raumvorstellung (Mensch) – Rhythm and Rhyme (Bodemann) – Wie kommt Jürgen alleine zurecht? (Weeren) – Unterwegs auf der Via Claudia (Krompaß) – »Er wollte den Menschen helfen« (Linhard) – Was ist Licht? (Stephan) – »Le Parkour« (Matros) – Sechs-Hut-Denken (Grüttner) – Umgang mit schwierigen Schülern (Egle) – Klett mobil (Hammer) – Informationen und Bücher

*Wolters Kluwer Deutschland, Kronach*

„**Schulverwaltung**“ (Nr. 2/2010)

MODUS Führung (Hackl) – Neue Wege in der Personalführung (Zanker) – Sind Sie sicher, dass Sie wirklich eine gute Schulleiterin/ein guter Schulleiter sind? (Tresselt) – Das Kolleg, ein Gymnasium besonderer Art (Bonengel) – Die Erschaffung der Schul-Welten (Kuhlmann) – europass – fit für Europa (Lang) – Bereit für die Schule? (Pohlmann/Plehn) – Kooperationsklassen – davon profitieren alle! (Heimlich) – Kostenerstattung für den Besuch einer Schule im Ausland (Dirnaichner) – Verlängerung der Altersteilzeit für Beamte (Schaller) – Die neue Bayerische Mittelschule (Krück) – Informationen und Bücher

### Deutsch – Grundschule

M a n n Christine

**Strategiebasiertes Rechtschreiben.  
Selbstbestimmter Orthografieunterricht von  
Klasse 1 – 9**

Beltz Verlag, Weinheim und Basel. 2010. 1. Auflage. 127 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-407-62695-0. www.beltz.de, 19,95 €

Von der Autorin maßgeblich mitgeprägt, hat die Idee des „Strategiebasierten Rechtschreibens“ inzwischen Einzug in etliche Bildungspläne gehalten. Mit diesem Buch liegt nun zum erste Mal eine Gesamtkonzeption für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 vor. Danach werden Schülerinnen und Schüler schrittweise mithilfe aufeinander aufbauenden Strategien in die Rechtschreibung eingeführt. Zu Grunde liegt die Annahme einer aktiven und damit selbstbestimmten Aneignung durch die Lerner, die sich nach diesem Modell individuell und systematisch mit der Struktur unserer Schriftsprache auseinandersetzen.

Das Buch spannt einen praxisorientierten Bogen von den Anfängen des Rechtschreibens in der ersten Jahrgangsstufe über das Freie Schreiben als möglichen Rahmen, die Verbindung zwischen Wortschatz und Regellernen, das Aneignen von Strategien, Aspekten der Individualisierung und der Einführung von Strategien in höheren Schuljahren bis hin zur Arbeit mit lese-rechtschreibschwachen Kindern. Eine Sammlung konkreter Übungsmöglichkeiten sowie ein Begriffsglossar runden den insgesamt guten Eindruck ab.

Theoretisch fundiert und in einer leicht lesbaren Sprache gibt die Autorin konkrete Hinweise und Hilfen für einen modernen Rechtschreibunterricht jenseits des Abarbeitens von Wortlisten. Das Buch bietet somit eine willkommene Alternative bzw. Ergänzung zu üblichen Vorgehensweisen und ist daher nachdrücklich für alle Lehrkräfte in Grund- und Hauptschule sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu empfehlen.

## Dienstrecht

### Dienstrecht in Bayern II Neues Tarifrecht

#### Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Begründet von Alfred Hartinger und Manfred Rothbrust, fortgeführt von Manfred Rothbrust

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung 119, Rechtsstand: Januar 2010, Art.-Nr. 67077119, 84,84 €

Diese Lieferung enthält den Tarifvertrag zur Eingruppierung und über das Entgelt der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst sowie die damit verbundenen Änderungen des TVÜ-VKA, des TVöD, des TVöD-BT-V, des BT-B und des TV-V. Ergänzt wird die Sammlung mit dieser Lieferung durch den TVÜ für den Bereich der Länder.

## Förderschule

### Förderschulen in Bayern

#### Sonderpädagogische Förderung

#### Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnächner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 82, Rechtsstand: Januar 2010, Art.-Nr. 66247082, 53,00 €

Diese Lieferung enthält zunächst weitere Erläuterungen zu wichtigen Vorschriften der VSO-F (§§ 2, 6, 13, 29, 31, 57, 72 – 81). Im Mittelpunkt steht die neue Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung vom 26. Oktober 2009, die unter Kennzahl 30.00 abgedruckt ist; einführende Hinweise zur BSO-F (Kennzahl 30.50) sowie eine schematische Übersicht (Das Haus der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung – Kennzahl 30.51) runden die wichtigen Neuregelungen ab. Kennzahl 35.20 enthält eine praxisrelevante Übereinkunft zum Übergang Schule-Beruf („Kooperationsvereinbarung“ § 13 SGB VIII).

## Mathematik – Grundschule

Fabricius Sandra,  
Rathgeb-Schnierer Elisabeth,  
Schütte Sybille, (Hrsg.)

#### Lerntagebücher im Mathematikunterricht

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 144 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-637-00585-3, 22,80 €

Wie setzt man Lerntagebücher im Mathematikunterricht

ein? Welche Chancen ergeben sich dabei für die individuelle Lernentwicklung der Kinder? Wie sehen die Ergebnisse einer solchen Arbeit aus?

Sandra Fabricius vermittelt in diesem Buch nicht nur fundiertes Hintergrundwissen, sondern berichtet auch von ihren Erfahrungen und stellt Aufgaben, Schülerbeispiele sowie Bewertungsmöglichkeiten für alle vier Grundschuljahre vor.

Der Band versteht sich als Ratgeber und „Mutmacher“. Er zeigt anschaulich und ganz praktisch, wie sich die Kinder durch die Arbeit mit Lerntagebüchern individuell fördern und fordern lassen, welche individuellen Ansatzpunkte und welche Lernpotenziale sich offenbaren und weiterentwickeln lassen.

## Pädagogik

Prior Manfred / Winkler Heike

#### MiniMax für Lehrer. 16 Kommunikationsstrategien mit maximaler Wirkung

Beltz Verlag, Weinheim und Basel. 2009. 1. Auflage. 132 Seiten. broschiert, ISBN 978-3-407-85851-1. [www.beltz.de](http://www.beltz.de), € 12,95

Das vorliegende Buch ist eine Adaption des vom gleichen Autor verfassten Bestsellers „MiniMax-Interventionen“, inzwischen ein Standardwerk für die kommunikative Praxis von Beratern und Psychotherapeuten.

Nun wurden die dort vorgestellten Interventionen mit Unterstützung einer Lehrerin in gelungener Weise auf den pädagogischen Alltag abgestimmt. Beschrieben werden kleine, aber wirksame kommunikative Fertigkeiten, die in Gesprächen mit Schülern, Eltern und Kollegen hilfreich und der Verständigung förderlich sein können.

Die in kurzen Kapiteln vorgestellten und mit Beispielen aus der schulischen Praxis konkretisierten 16 Kommunikationsstrategien können

- bei minimalem Aufwand erstaunliche Wirkung zeigen
- unabhängig von Inhalt und Situation eingesetzt und
- leicht erlernt werden.

Das Buch überzeugt nicht nur durch seine hilfreichen Inhalte, sondern auch durch die leichte Lesbarkeit der kurzen, unterhaltsamen und mit kleinen, witzigen Bildergeschichten ergänzten Kapitel. Diese sind zudem unabhängig voneinander zu lesen, sodass die einzelnen Strategien bzw. Interventionen je nach Bedarf erarbeitet und geübt werden können. Eine übersichtliche Zusammenschau am Ende des Buches rundet den insgesamt sehr positiven Eindruck ab.

Wer seine kommunikative Kompetenz für die Führung pädagogischer Gespräche verbessern oder erweitern will, sollte auf die Lektüre dieses kleinen Büchleins nicht verzichten.

**Schulrecht**

**Das Schulrecht in Bayern**

**Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften**

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel und Dr. Helmut Stahl

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 146, Rechtsstand: Februar 2010, Art.-Nr. 66243146, 38,50 €

Diese Lieferung enthält die Änderungen des Schulfinanzierungsgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes samt Ausführungsverordnung, der Volksschul- und der Realschulordnung, der Schulerrichtungsverordnung, der Schulgesundheitspflegeverordnung, der Bekanntmachung über Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.

**Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern**

---

**[www.kindernetz.de](http://www.kindernetz.de)**

Das SWR Kindernetz ist eine Internetseite, die Kinder an den sinnvollen Umgang mit Medien sowie den Einstieg in die Nachrichtenwelt heranführen möchte. Vorschüler werden beispielweise bei „kribbeltz“ nicht nur unterhalten, sondern auch spielerisch an die interaktiven Möglichkeiten des Internets herangeführt. Schulkinder finden im Kindernetz Artikel, Lernspiele und Filme zu vielen interessanten Wissensthemen.

---

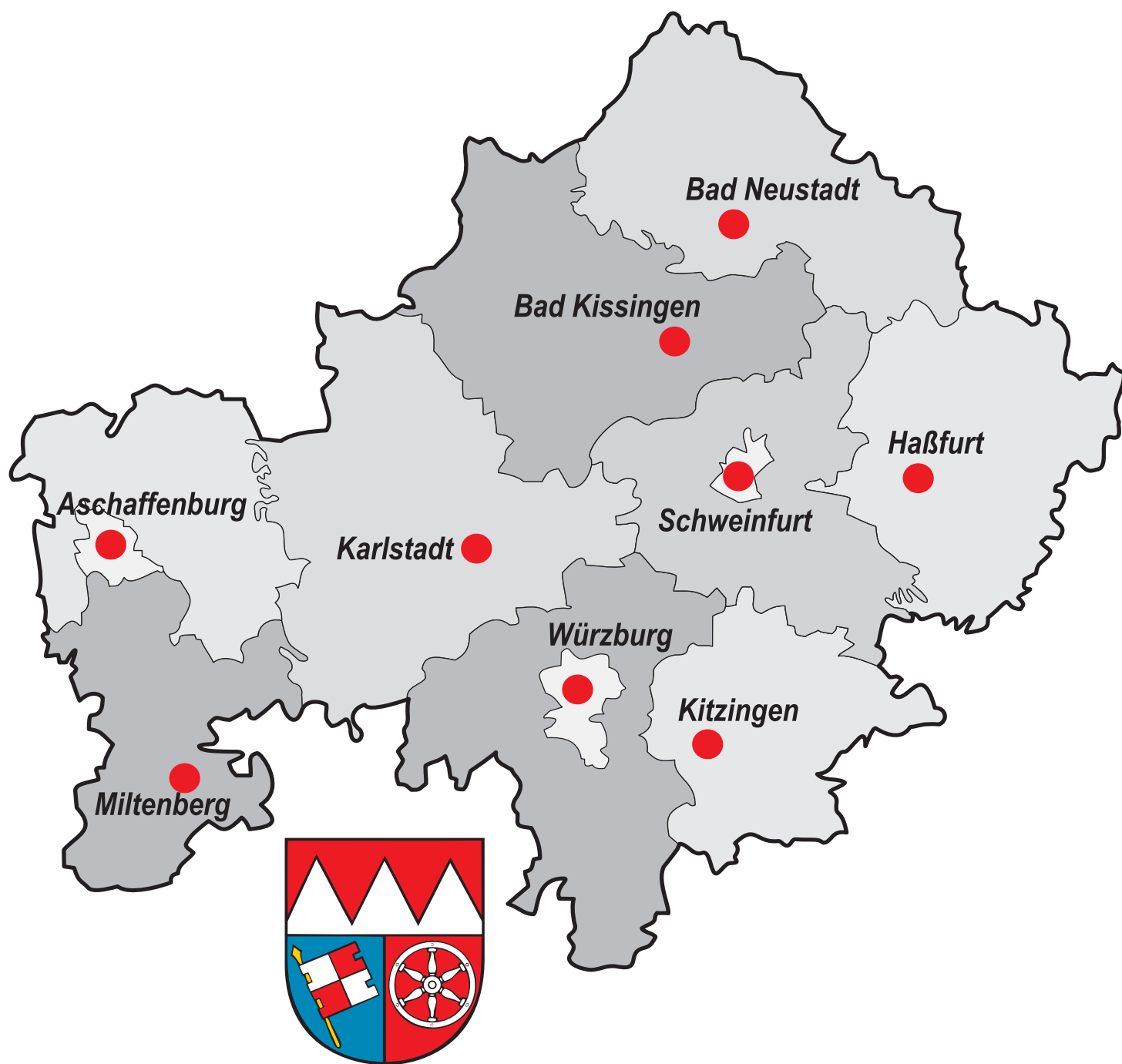
Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal. Bezugspreis: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.

---



# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



4

Würzburg, 6. April 2010  
134. Jahrgang

**Inhaltsübersicht:**

**Stellenausschreibungen**

2. Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg.....	79
Ausschreibung der Stelle eines/einer Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraters/Beraterin für den Bereich der Grund- und Hauptschulen am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg.....	80
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den Unterricht bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache und für interkulturelle Erziehung an Grund- und Hauptschulen an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Würzburg und im Landkreis Würzburg .....	80
Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart (BesGr. A11) .....	81
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen.....	81
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den Kommunikationstechnischen Bereich an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Würzburg und im Landkreis Würzburg.....	82
Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule Bad Kissingen – .....	82
Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken .....	83
Besetzung von Lehrerstellen an Förderschulen in Unterfranken .....	83
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen.....	87

**Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

Vorankündigung! Unterfränkischer Schulanzeiger ab Juli 2010 nur noch im Internet.....	91
Neubesetzung einer freien Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung .....	91
Modellversuch „Islamischer Unterricht“ .....	92
Besuch des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen .....	92
Rotes Kreuz – Wer hat’s erfunden? Vierter bayerischer Schulsanitätsdienst-Wettbewerb .....	93
Seminar des Pädagogischen Austauschdienstes „Projekte in Schulpartnerschaften“ Vom 3. bis 5. Mai 2010 .....	94
Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2011/2012.....	94

**Hinweise auf Bekanntmachungen**

Internationaler Schüleraustausch .....	95
--	----

**Nichtamtlicher Teil**

Ausschreibung der Stelle einer weiteren Schulleiterstellvertreterin/eines weiteren Schulleiterstellvertreters an der Graf-zu-Bentheim-Schule, Förderschwerpunkt Sehen und weiterer Förderbedarf in Würzburg .	95
Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg Ausschreibung einer Funktionsstelle als Ständige Vertreterin/Ständiger Vertreter des Schulleiters an privaten beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bamberg.....	95

Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg Ausschreibung einer Funktionsstelle als Schulleiterin/Schulleiter an privaten beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bamberg .....	96
Julius-Maximilians-Universität, Fachgruppe Didaktik Biologie Ausschreibung einer Halbtagsstelle als Lehrkraft für besondere Aufgaben .....	96
Sonderausstellung im Alten Lohrer Rathaus Thema „Widerstand im Dritten Reich“ .....	97
Bischöfliches Ordinariat Würzburg Ausstellungen in Würzburg.....	97
Landesverband Epilepsie Bayern e. V. Epilepsien – eine pädagogische Herausforderung für jede Schule?!.....	97
IMKOMM Institut für innovative Kommunikation Entspannungs-Seminare für Lehrer .....	97
<b>Medienhinweise</b> .....	98
<b>Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern</b> .....	100

## Stellenausschreibungen

### 2. Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg

Die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg ist ab 01.08.2010 zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber/innen sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Bewerben können sich:

- Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport besitzen
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Fächerverbindung Sport

**Tätigkeitsschwerpunkte** der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters werden die **Lehrerfortbildung** für den Sportunterricht sowie die **Beratung der Schulen und Lehrkräfte** bei speziellen Fragen zum Sportunterricht sein. Die Mitarbeit in anderen Aufgabenbereichen der Fachberatung Sport wird erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Lehrer/innen und Fachlehrer/innen mit Teilzeitbeschäftigung sowie Schulleiter/innen und

Seminarleiter/innen können grundsätzlich nicht zu Fachberater/innen bestellt werden.

Fachberater/innen werden für die Dauer von drei Jahren in stets widerruflicher Weise bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern wird eine Stellenzulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

#### Termine:

Vorlage des Gesuchs beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>21.04.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>23.04.2010</b>
bei der Regierung:	<b>30.04.2010</b>

**Ausschreibung der Stelle  
eines/einer Medienpädagogisch-  
informationstechnischen Beraters/Beraterin  
für den Bereich der Grund- und Hauptschulen  
am Staatlichen Schulamt im Landkreis  
Miltenberg**

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg ist zum 01.08.2010 die Stelle eines/einer Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraters/Beraterin für den Bereich der Grund- und Hauptschulen zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Der/Die Medienpädagogisch-informationstechnische Berater/Beraterin wird zunächst befristet für das Schuljahr 2010/11 bestellt werden. Voraussetzung für die Bestellung zum/zur Medienpädagogisch-informationstechnischen Berater/Beraterin ist eine besondere, auf die spezifischen Aufgaben bezogene medienpädagogische Qualifikation. Diese Qualifikation wird nachgewiesen durch ein Erweiterungsstudium Medienpädagogik oder entsprechende Fortbildungsveranstaltungen der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen.

Die Bewerber müssen sich daher schriftlich bereit erklären, das Erweiterungsstudium zu absolvieren oder an den Fortbildungsveranstaltungen der Akademie Dillingen teilzunehmen.

Die gleichzeitige Wahrnehmung weiterer Funktionen (z.B. Konrektor) durch den/die Medienpädagogisch-informationstechnische/n Berater/Beraterin ist ausgeschlossen.

Für die Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung bei den Staatlichen Schulämtern wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. Dieses beträgt eine Anrechnungsstunde für jeweils 90 Lehrer (einschließlich Fachlehrer) im Schulamtsbezirk, mindestens jedoch vier und höchstens 12 Anrechnungsstunden. Maßgebend ist die Zahl der vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Lehrer und Fachlehrer zum 1. Oktober des vorangegangenen Schuljahres.

**Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt  
des Bewerbers/der Bewerberin: **21.04.2010**

bei dem für die ausgeschriebene  
Stelle zuständigen  
Staatlichen Schulamt: **23.04.2010**

bei der Regierung: **30.04.2010**

**Ausschreibung der Stelle  
eines Fachbetreuers/einer Fachbetreuerin  
für den Unterricht bei Schülerinnen und  
Schülern nichtdeutscher Muttersprache  
und für interkulturelle Erziehung an Grund-  
und Hauptschulen an den Staatlichen  
Schulämtern in der Stadt Würzburg und im  
Landkreis Würzburg**

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Würzburg und im Landkreis Würzburg ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachbetreuers/einer Fachbetreuerin für den Unterricht bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache und für interkulturelle Erziehung an Grund- und Hauptschulen zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen (Zusatzausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. langjährige Unterrichtserfahrung bei Schülern und Schülerinnen nichtdeutscher Muttersprache) und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachbetreuers/einer Fachbetreuerin zu übernehmen.

Die Fachbetreuer erhalten für ihre Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungsstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents.

Für die Aufgaben der Fachbetreuung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Februar 2001 Nr. IV/2 b-S 7400/9-4/11 820 (KWMBI I Nr. 5/2001, S. 66).

**Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt  
des Bewerbers/der Bewerberin: **21.04.2010**

bei dem für die ausgeschriebene  
Stelle zuständigen  
Staatlichen Schulamt: **23.04.2010**

bei der Regierung: **30.04.2010**



**Ausschreibung der Stelle  
eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin  
als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und  
als Fachberater/in der Schulaufsicht am  
Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-  
Spessart (BesGr. A11)**

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist zum 01.08.2010 die Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht (BesGr. A11) zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Aufgabe eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht ist es, den Einsatz der Förderlehrer/innen vor Ort durch Beratung zu verbessern, Schulleiter/innen und Förderlehrer/innen in fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie die Ausbildung in der 1. und 2. Phase zu unterstützen.

Die Aufgaben beziehen sich sowohl auf die Volksschulen als auch auf die Förderschulen des Zuständigkeitsbereichs. Es können daher auch Förderlehrer aus dem Förderschulbereich zu Koordinatoren bestellt werden.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrer/in als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist nach Ziffer 15 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 8. Juni 2009 (KWMBI Nr. 11/2009, S. 216) in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Die Beförderung in das ausgeschriebene Amt kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Frei werdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2007/08 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung

auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

**Termine:**

Vorlage des Gesuchs  
beim Staatlichen Schulamt  
des Bewerbers/der Bewerberin: **21.04.2010**  
bei dem für die ausgeschriebene  
Stelle zuständigen  
Staatlichen Schulamt: **23.04.2010**  
bei der Regierung: **30.04.2010**

**Ausschreibung der Stelle  
eines Fachberaters/einer Fachberaterin für  
Umwelterziehung am Staatlichen Schulamt im  
Landkreis Kitzingen**

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtungspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Stellenzulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

**Termine:**

Vorlage des Gesuchs  
beim Staatlichen Schulamt  
des Bewerbers/der Bewerberin: **21.04.2010**

bei dem für die ausgeschriebene  
Stelle zuständigen  
Staatlichen Schulamt: **23.04.2010**  
bei der Regierung: **30.04.2010**

**Ausschreibung der Stelle  
eines Fachberaters/einer Fachberaterin  
für den Kommunikationstechnischen Bereich  
an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt  
Würzburg und im Landkreis Würzburg**

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Würzburg und im Landkreis Würzburg ist – befristet auf 3 Jahre – die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den Kommunikationstechnischen Bereich zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Stellenzulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

**Termine:**

Vorlage des Gesuchs  
beim Staatlichen Schulamt  
des Bewerbers/der Bewerberin: **21.04.2010**  
bei dem für die ausgeschriebene  
Stelle zuständigen  
Staatlichen Schulamt: **23.04.2010**  
bei der Regierung: **30.04.2010**

**Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen**

**– Staatliche Berufsschule Bad Kissingen –**

An der Staatlichen Berufsschule Bad Kissingen ist die Stelle eines „Mitarbeiters in der Schulleitung“ ab 01.08.2010 zu besetzen. Im Schuljahr 2009/2010 werden an der Schule 2074 Teilzeitschüler und 76 Vollzeitschüler in den Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Gastronomie, Nahrung und Körperpflege, Holztechnik, Kfz-/Kunststofftechnik, an der BFS für gastronomische Berufe sowie an der Berufsschule plus unterrichtet. Außerdem werden an der Berufsschule Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag unterrichtet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

- Organisationsvermögen sowie selbständiges Arbeiten und Planen
- Vertiefte Kenntnisse in der Datenverarbeitung sowie die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Schulverwaltungssoftware
- Hohes Maß an Teamfähigkeit

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Fähigkeit für das Lehramt an beruflichen Schulen in den einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/in seine /ihre Wohnung am Schulort oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

**Besetzung von Lehrerstellen  
an Volksschulen in Unterfranken**

Siehe Bekanntmachung vom 6. November 2009  
Nr. 40.2-0302.01-4/09 im Schulanzeiger 3/2010

**Termine:**

Abgabe der Bewerbung am  
eigenen Schulamt: **15.04.2010**  
Weiterleitung an das  
Zielschulamt: **21.04.2010**  
Weiterleitung an die  
betreffende Schulleitung: **23.04.2010**

Vorschlag der Schulleitung  
an das Schulamt: **07.05.2010**

Meldung an die Regierung  
(siehe Punkt 3): **14.05.2010**

Zusagen/Absagen an  
Bewerber durch Schulleitung: **11.06.2010**

Formblätter sind im Internet unter der Adresse  
[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) oder bei  
den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

Eirich  
Abteilungsleiter

**Stellenausschreibungen im Bereich der Volksschulen**

Schulamt	Planstelle	Stunden- umfang	Schule	Anforderungsprofil
Haßberge	L/Lin (G)	20-29 Std.	VS Hofheim (G) Johannisstr. 32 97461 Hofheim Tel.: 09523/6038 Fax: 09523/6149 <a href="mailto:gs-Hofheim@t-online.de">gs-Hofheim@t-online.de</a>	– Leitung einer Ganztagsklasse – musische/sportliche Fähigkeiten

**Besetzung von Lehrerstellen an  
Förderschulen in Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken schreibt die von  
den Leitungen der Förderschulen vorgeschlagenen  
Stellen aus.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich  
an verbeamtete und unbefristet angestellte  
Lehrkräfte (keine Lehramtsanwärter, keine  
Wartelistenbewerber, keine Lehrer mit befristetem  
Arbeitsvertrag).

Es wird gebeten, das Folgende zu beachten:

1. Die interessierten Lehrkräfte richten ihre  
Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung  
um die im Amtlichen Schulanzeiger ausge-  
schriebenen L/FL/FöL-Stellen" mit allen erforderlichen  
Angaben an **ihre Schulleitung**.
2. Diese leitet die Bewerbung mit einer  
Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft  
bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an die  
**Leitung der angestrebten Schule** weiter.
3. Die Leitung der angestrebten Schule erarbei-  
tet aufgrund der eingegangenen Bewerbungen  
einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches

Kriterium ist die bestmögliche Abdeckung  
des in der Stellenausschreibung definierten  
Anforderungsprofils der Stelle. Der  
Schulleitung nimmt Kontakt mit den Bewerbern  
auf und macht sich in einem persönlichen  
**Gespräch** ein abschließendes Bild.

4. Die Leiter von privaten Förderschulen nehmen  
Rücksprache mit dem **privaten Schulträger**  
und holen dessen Einverständniserklärung  
ein.
5. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die  
ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung  
begründen, Vorrang.
6. Die Schulleitung legt der **Regierung** einen  
gereihten und entsprechend begründeten  
Besetzungsvorschlag vor. Die  
Leiter der privaten Förderschule legen die  
Einverständniserklärung des Bewerbers bei.

**Termine:**

Abgabe der Bewerbung an  
die eigene Schulleitung: **23.04.2010**

Weiterleitung an die Leitung  
der angestrebten Schule: **30.04.2010**

Besetzungsvorschlag der  
Schulleitung mit Begründung  
an die Regierung:

**28.05.2010**

Formblätter sind im Internet unter der Adresse  
[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) erhältlich.

Eirich  
Abteilungsleiter

### Stellenausschreibungen im Bereich der Förderschulen

Landkreis/ Stadt	Planstelle	Stunden- Umfang	Schule	Anforderungsprofil
Landkreis Aschaffenburg	SoL/in	möglichst 27	Hahnenkamm-Schule zur Lernförderung Schwedenstr. 2 63755 Alzenau Tel.: 06023/9176-0 Fax: 06023/9176-20 E-mail: <a href="mailto:huth@hahnenkammschule.de">huth@ hahnenkammschule.de</a> Internet: <a href="http://www.hahnenkammschule.de">www.hahnenkammschule.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz in der Förderstufe IV</li> <li>- Bereitschaft zur Umsetzung neuer Unterrichts- konzepte und –methoden (SDKWKI-BLO)</li> <li>- Erfahrung mit individualisierenden Unter- richtsverfahren</li> <li>- Handwerkliches Geschick</li> <li>- Erfahrungen mit berufl. Eingliederung</li> <li>- Erfahrungen im Förderschwerpunkt emotionale/soziale Entwicklung</li> <li>- Missio Canonica erwünscht</li> </ul>
Landkreis Aschaffenburg	SoL/in	möglichst 27	Hahnenkamm-Schule zur Lernförderung Schwedenstr. 2 63755 Alzenau Tel.: 06023/9176-0 Fax: 06023/9176-20 E-mail: <a href="mailto:huth@hahnenkammschule.de">huth@ hahnenkammschule.de</a> Internet: <a href="http://www.hahnenkammschule.de">www.hahnenkammschule.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz in der Diagnose- / Förderklasse oder in der Förderstufe II</li> <li>- Befähigung zum Sportunterricht</li> <li>- Teamfähigkeit und Bereitschaft, neue Entwicklungen im Förderschulbereich umzusetzen</li> <li>- Erfahrungen im Förderschwerpunkt emotionale/soziale Entwicklung</li> <li>- Missio Canonica erwünscht</li> </ul>

Landkreis/ Stadt	Planstelle	Stunden- Umfang	Schule	Anforderungsprofil
Landkreis Hassberge	SoL/in	möglichst 27	Dominikus-Savio-Schule SFZ Pfaffendorf- Ebern Langer Weg 10 96126 Pfaffendorf Tel.: 09535/355 Fax: 09535/1288 e-mail: <a href="mailto:dominikus-savio-schule@t-online.de">dominikus-savio-schule@t-online.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz in der Hauptschulstufe an einem SFZ</li> <li>- Erfahrung mit individualisierenden Unterrichtsverfahren</li> <li>- Erfahrung in der Unterrichtung von Praxisklassen</li> <li>- Erfahrungen mit berufl. Eingliederung</li> <li>- Erfahrungen im Förderschwerpunkt emotionale/soziale Entwicklung und im Bereich der individuellen Lernförderung</li> <li>- Befähigung Sport- (männlich) / Schwimmunterricht zu halten</li> <li>- Missio Canonica erwünscht</li> </ul>
Landkreis Hassberge	SoL/in	möglichst 27	Dominikus-Savio-Schule SFZ Pfaffendorf- Ebern Langer Weg 10 96126 Pfaffendorf Tel.: 09535/355 Fax: 09535/1288 e-mail: <a href="mailto:dominikus-savio-schule@t-online.de">dominikus-savio-schule@t-online.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz in der Hauptschulstufe an einem SFZ</li> <li>- Erfahrung mit individualisierenden Unterrichtsverfahren</li> <li>- Erfahrung in der Unterrichtung von Praxisklassen</li> <li>- Erfahrungen mit berufl. Eingliederung</li> <li>- Erfahrungen im Förderschwerpunkt emotionale/soziale Entwicklung und im Bereich der individuellen Lernförderung</li> <li>- Befähigung Sport- (weiblich)/ Musikunterricht zu halten</li> <li>- Missio Canonica erwünscht</li> </ul>

Landkreis/ Stadt	Planstelle	Stunden- Umfang	Schule	Anforderungsprofil
Landkreis Hassberge	SoL/in	möglichst 27	Dominikus-Savio-Schule SFZ Pfaffendorf- Ebern Langer Weg 10 96126 Pfaffendorf Tel.: 09535/355 Fax: 09535/1288 e-mail: <a href="mailto:dominikus-savio-schule@t-online.de">dominikus-savio-schule@t-online.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz in der Hauptschulstufe an einem SFZ und im MSD</li> <li>- Erfahrung mit individualisierenden Unter- richtsverfahren</li> <li>- Erfahrung in der Unterrichtung von Praxisklassen</li> <li>- Erfahrungen mit berufl. Eingliederung</li> <li>- Erfahrungen im Förderschwerpunkt emotionale/soziale Entwicklung und im Bereich der individuellen Lernförderung</li> <li>- Befähigung Musikunterricht zu halten</li> <li>- Missio Canonica erwünscht</li> </ul>
Landkreis Hassberge	L/in	möglichst 27	Dominikus-Savio-Schule SFZ Pfaffendorf- Ebern Langer Weg 10 96126 Pfaffendorf Tel.: 09535/355 Fax: 09535/1288 e-mail: <a href="mailto:dominikus-savio-schule@t-online.de">dominikus-savio-schule@t-online.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfahrung in der Unterrichtung von Praxisklassen</li> <li>- Einsatz in der Hauptschulstufe im BLO- Bereich an einem SFZ</li> <li>- Schwerpunkt: Gewerblich-technischer Bereich</li> </ul>

**Volksschule**

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

**Rektor/Rektorin**

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Großostheim-Pflaumheim (G) St. Luzia-Weg 1 63762 Großostheim-Pflaumheim Tel.: 06026/4966 Fax: 06026/8772 E-Mail: vs-pflaumheim@t-online.de	Schülerzahl: 118 Klassenzahl: 5	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
VS Bad Brückenau (H) Römershagener Str. 31 97768 Bad Brückenau Tel.: 09741/939513 Fax: 09741/939525 E-Mail: <a href="mailto:hauptschuleverwaltung@bad-brk.de">hauptschuleverwaltung@bad-brk.de</a>	Schülerzahl: 239 Klassenzahl: 13	KG	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Hauptschulerfahrung - Gebundene Ganztagsklasse in den 7. und 8. Jahrgangsstufen
VS Schwarzacher Becken Schwarzach a. Main (G) Schulstraße 2 97359 Schwarzach a. Main Tel.: 09324/762 Fax: 09324/3518 E-Mail: sekretariat@vs-schwarzacher-becken.de	Schülerzahl: 145 Klassenzahl: 7	KT	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
VS Wiesthal (G) Schulstraße 12 97859 Wiesthal Tel.: 06020/425 Fax: 06020/2877 E-Mail: Volksschule-Wiesthal@t-online.de	Schülerzahl: 75 Klassenzahl: 4	MSP	A13+AZ	- Zweitausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Dr.-Valentin-Engelhardt-Schule Geldersheim (G) Schweinfurter Straße 9 97505 Geldersheim Tel.: 09721/84147 Fax: 09721/83197 E-Mail: volksschule.geldersheim@t-online.de	Schülerzahl: 81 Klassenzahl: 4	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li> <li>- Grundschulerfahrung</li> </ul>

**Konrektor/Konrektorin**

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Goldbach (G) Am Wingert 34 63773 Goldbach Tel.: 06021/5894250 Fax: 06021/5894259 E-Mail: Grundschule-Goldbach@t-online.de	Schülerzahl: 306 Klassenzahl: 12	AB-L	A12+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li> <li>- Grundschulerfahrung</li> </ul>
VS Stockstadt a. Main (G) Schulstraße 8 63811 Stockstadt a. Main Tel.: 06027/406880 Fax: 06027/7862 E-Mail: reuter@gs-stockstadt.de	Schülerzahl: 280 Klassenzahl: 12	AB-L	A12+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li> <li>- Grundschulerfahrung</li> </ul>
Johann-Baptist-Graser-VS Eltmann (G) Oskar-Serrand-Straße 25 97483 Eltmann Tel.: 09522/950310 Fax: 09522/950311 E-Mail: gs.eltmann@t-online.de	Schülerzahl: 195 Klassenzahl: 9	HAS	A12+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li> <li>- Grundschulerfahrung</li> </ul>
VS Hammelburg (H) Friedrich-Müller-Str. 19 97762 Hammelburg Tel.: 09732/4527 Fax: 09732/9270 E-Mail: HS-Hammelburg@t-online.de	Schülerzahl: 349 Klassenzahl: 17	KG	A12+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm</li> <li>- Hauptschulerfahrung</li> <li>- Gebundene Ganztagsklasse von der 5. bis 9. Klasse</li> </ul>



<b>Schule</b>	<b>Schüler/Klassen</b>	<b>SchA</b>	<b>Bes.Gr.</b>	<b>Bemerkungen</b>
St.-Hedwig-VS Kitzingen (G) Schulhof 3 97318 Kitzingen Tel.: 09321/25444 Fax: 09321/929904 E-Mail: st-hedwig-schule@kitzingen.info	Schülerzahl: 420 Klassenzahl: 17	KT	A13	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
VS Eußenheim (G+H) Am Kirchberg 17 97776 Eußenheim Tel.: 09353/1453 Fax: 09353/9090089 E-Mail: volksschule-eussenheim@t-online.de	Schülerzahl: 235 Klassenzahl: 12	MSP	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
VS Am Zabelstein Donnersdorf (G) Schulstraße 2 97499 Donnersdorf Tel.: 09528/950166 Fax: 09528/1587 E-Mail: verwaltung@grundschule-donnersdorf.de	Schülerzahl: 257 Klassenzahl: 12	SW-L	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung

**Zusatz der Regierung:**

Auf die mit Wirkung vom 1. Juni 2009 neu in Kraft getretenen Beförderungsrichtlinien (KWMBI Teil II Nr. 11/2009 S. 216) wird hingewiesen.

Für die Übertragung der Funktion als Schulleiter/in und Schulleiterstellvertreter/in ist neben der entsprechenden Verwendungseignung mindestens folgende Bewertungsstufe in der letzten Beurteilung Voraussetzung:

- Konrektor oder 2. Konrektor der BesGr. A 12 Z für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „EN“
- Konrektor der BesGr. A 13 für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 13 + AZ für Lehrer der BesGr. A 12 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens „UB“, für Lehrer der BesGr. A 12 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 14 mindestens „UB“ in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ oder einer entsprechenden Funktion

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

**Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.**

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### Termine:

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	21.04.2010
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	23.04.2010
bei der Regierung:	30.04.2010

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBI S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

## Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

### Vorankündigung !!!

**Unterfränkischer Schulanzeiger**  
(Amtlicher Schulanzeiger für den  
Regierungsbezirk Unterfranken)  
**ab Juli 2010 nur noch im Internet!**

Ab dem 120. Jahrgang wird der Unterfränkische  
Schulanzeiger nicht mehr gedruckt, sondern

**beginnend mit der Juliausgabe 2010**

unter

**www.regierung.unterfranken.bayern.de**  
**nur noch im Internet**

in elektronischer Fassung kostenfrei veröffentlicht  
(Service/Downloads).

Bestehende Abonnements enden zu diesem  
Zeitpunkt. Aus diesem Grund enthält auch die  
Kostenrechnung nur das Abonnement für das  
1. Halbjahr 2010. Um einen optimalen Service si-  
cherstellen zu können, wird eine Benachrichtigung  
über das Erscheinen neuer Ausgaben per Email  
angeboten. Falls dieser Service in Anspruch  
genommen werden soll, wird um Übermittlung  
der entsprechenden E-Mail-Adresse bis zum  
1. April 2010 an [veroeffentlichungen@reg-ufr.bayern.de](mailto:veroeffentlichungen@reg-ufr.bayern.de)  
gebeten (außer Schulen und Staatliche  
Schulämter).

Der Unterfränkische Schulanzeiger ist ein amtliches  
Mitteilungsblatt der Regierung von Unterfranken  
für alle Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen  
und Schulleiter sowie die Schulaufsichtsbeamten.  
Wir bitten deshalb die Staatlichen Schulämter und  
die Schulleitungen dafür Sorge zu tragen, dass alle  
Kolleginnen und Kollegen den Unterfränkischen  
Schulanzeiger unmittelbar nach dem Erscheinen  
gegen Nachweis (wie bisher auch) zur Kenntnis  
nehmen.

Wenn ein Weiterbezug des Amtlichen Schul-  
anzeigers für den Regierungsbezirk Unterfranken  
in Papierform gewünscht wird, wird um schriftliche  
Bestellung gebeten bei der

Regierung von Unterfranken  
Bücherei  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg.

Dabei ist die Rechnungsadresse anzugeben,  
die Anzahl der gewünschten Exemplare und die  
Lieferadresse (wenn von der Rechnungsadresse  
abweichend). Im Jahresabonnement beträgt der  
Preis der gedruckten Fassung für den Bezug des  
Schulanzeigers 20,00 € zuzüglich Versandkosten  
von 18,40 €. Einzelexemplare sind zum Preis von  
je 2,00 € zuzüglich Versandkosten zu beziehen.

Für eventuelle Fragen stehen Ansprechpartner  
zur Verfügung unter 0931/380-1261.

Eirich  
Abteilungsleiter

### Neubesetzung einer freien Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Zum Beginn des Schuljahres 2010/2011, ist in  
der Grundsatzabteilung am Staatsinstitut für  
Schulqualität und Bildungsforschung folgende  
Stelle, als unterhältliche Abordnung, befristet neu  
zu besetzen:

#### Referat „Pädagogische Grundsatzfragen“

##### Aufgabenbeschreibung:

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Mitarbeit in  
Projekten des Referats sowie die eigenständige  
Leitung derartiger Vorhaben. Aktueller  
Schwerpunkt der Referatsarbeit sind die Arbeiten  
zur Weiterentwicklung eines bayerischen  
Lehrplanmodells, die hier federführend  
koordiniert und bearbeitet werden. Im Referat  
werden weiterhin Entwicklungen im Bereich  
des Lernens und Lehrens, insbesondere  
aktuelle Fragen der individuellen Förderung,  
Diagnose oder Werteerziehung aufgegriffen und  
in schulartübergreifenden Konzepten nutzbar  
gemacht.

##### Vorausgesetzt werden:

Fachliche Qualifikationen:

- 1. und 2. Staatsprüfung für ein Lehramt an Grund-,  
Hauptschulen, Gymnasien, Realschulen oder  
Sonderpädagogik
- Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen  
Lehrplanarbeit, Bildungsstandards; individuelle  
Förderung
- Mehrjährige Berufserfahrung
- Überdurchschnittliche Beurteilung

Überfachliche Qualifikationen:

- Engagement und Flexibilität
- Aufgeschlossenheit für Innovationen
- Sicheres Auftreten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit im Team
- Organisationsgeschick

- Belastbarkeit
- Überzeugende Kommunikationskompetenzen einschließlich der Beherrschung moderner Moderations- und Präsentationstechniken

Die Rechte Schwerbehinderter, bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt zu werden, bleiben unberührt.

Aussagekräftige Bewerbungen sind spätestens bis drei Wochen nach der Veröffentlichung an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80797 München, z. Hd. Herrn OStD Arnulf Zöller, zu richten.

(KWMBeibl 2010 S. 62)

---

2230.1.3-UK

#### **Modellversuch „Islamischer Unterricht“**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Januar 2010 Az.: III.7-5 S 4402.2-6.422

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zum 1. August 2009 den fünfjährigen Modellversuch „Islamischer Unterricht“ (in deutscher Sprache) eingerichtet.

Ebenfalls zum Beginn des Schuljahres 2009/10 sind die bisher laufenden Unterrichtsangebote islamischer religiöser Erziehung eingestellt worden:

- die „Religiöse Unterweisung türkischer Schüler muslimischen Glaubens in türkischer Sprache“ (ISUT),
- die „Islamische Unterweisung in deutscher Sprache“ (ISUD) und
- der „Islamunterricht“ nach dem Erlanger Modell.

Der Lehrplan für die Islamische Unterweisung in türkischer und deutscher Sprache, in Kraft seit 1. August 2005, vom 26. Juli 2005 (KWMBI I S. 361), hat zum gleichen Zeitpunkt seine Gültigkeit verloren.

Dem Islamischen Unterricht liegt der bisherige Lehrplan für den Islamunterricht nach dem Erlanger Modell zugrunde, veröffentlicht auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung unter der Adresse <http://www.isb.bayern.de>.

Für den Islamischen Unterricht gelten folgende Grundsätze:

1. Der Islamische Unterricht (ISU) wird an Grund-, Haupt-, Wirtschafts-, Real-, Förderschulen und Gymnasien unter Maßgabe der Richtlinien zur Einrichtung von Religionsgruppen eingerichtet.
2. Die Eltern melden ihre Kinder zur Teilnahme am ISU an; damit entfällt die Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterrichts. Die Note des Islamischen Unterrichts tritt an die Stelle der Ethik-Note.
3. Die Regierungen stellen den Schulen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ggf. geeignete Lehrkräfte zur Verfügung. Diese unterliegen der staatlichen Lehrerfortbildung.
4. Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert den Modellversuch bis zum Ende des Schuljahres 2012/13.

Erhard  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 38)

---

2230.1.1.1.1-UK

#### **Besuch des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Januar 2010 Az.: LZ-5-3081

##### **1. Bedingungen für die Fahrtkostenerstattung**

- 1.1 Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit gewährt für Besuche des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch bayerische Schulklassen – Haupt- und Förderschulen ab 8., alle anderen Schularten ab 9. Jahrgangsstufe – eine anteilige Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- 1.2 Die Höhe beträgt je angefangene 60 teilnehmende Schüler 1,--€ pro Entfernungskilometer, jedoch maximal die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Dabei sind Erstattungen von anderen öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.

Bei Mehrtagesfahrten, z. B. im Rahmen von Schullandheimaufenthalten oder Klassenfahrten, wird nur die Entfernung vom Aufenthaltsort nach Mödlareuth berücksichtigt. Dies gilt nicht bei

- a) Klassenfahrten nach Berlin.
- b) mehrtägigen Fahrten mit schwerpunktmäßig zeitgeschichtlich ausgerichtetem Programm. Das Programm ist vor der Fahrt bei der Landeszentrale einzureichen.
- c) Ein- oder Zweitagesfahrten, wenn damit der Besuch der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg verbunden wird. In diesem Fall wird als Grundlage für die Erstattung die Entfernung Schulort – Flossenbürg – Mödlareuth bzw. Schulort – Mödlareuth – Flossenbürg herangezogen.

1.3 Der Besuch muss vorher beim Museum angemeldet werden.

## 2. Antragsverfahren

2.1 Für den Erstattungsantrag soll das auf der Internetseite der Landeszentrale abrufbare Formblatt verwendet werden.

2.2 Der Antrag muss enthalten:

- Zahl der teilnehmenden Schüler, Bezeichnung der Klassen, benutzte Verkehrsmittel,
- das Programm der gesamten Fahrt mit Datum der Hin- und Rückfahrt sowie Angabe des Abfahrtortes und der tatsächlichen Fahrtkosten,
- Bestätigung der zuständigen Lehrkraft, dass die Schüler auf den Besuch des Museums gründlich vorbereitet wurden, und Angabe über die Art der Vorbereitung (z. B. Filme, Unterrichtsmaterialien, Schülerarbeiten usw.),
- Erklärung darüber, ob und in welcher Höhe für diese Fahrt bei welcher anderen Stelle ein Zuschuss beantragt beziehungsweise bewilligt worden ist,
- die Kontonummer mit Bankleitzahl und Name des Kontoinhabers (es ist möglichst eine gleichbleibende Kontoverbindung der Schule zu verwenden; nur ausnahmsweise erfolgt die Zahlung auf das Konto der Lehrkraft),
- Bestätigung, dass an der Schule zur Überprüfung bereitliegen:
  - ein Schülerbericht über die Fahrt,
  - die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis über die Fahrtkosten.

2.3 Jede Schulklasse meldet sich unmittelbar nach Eintreffen bei der Museumsverwaltung an. Dabei ist vom Museum der Besuch auf dem Antrag zu bestätigen.

**Eine nachträgliche Bestätigung durch das Museum ist nicht möglich. Ohne die Bestätigung kann keine Erstattung erfolgen.**

**Bei kombinierten Fahrten Mödlareuth – Flossenbürg ist auch der dortige Besuch von der KZ-Gedenkstätte auf demselben Antrag zu bestätigen.**

2.4 Spätestens einen Monat nach der Fahrt ist der vollständig ausgefüllte, von der Schulleitung unterschriebene und vom Museum bestätigte Antrag an die Landeszentrale zu übersenden. Sofern dieser Zeitpunkt in bayerische Schulferien fällt, muss die Übersendung in den ersten beiden Schulwochen danach erfolgen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

## 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Februar 2010 in Kraft. Für vor diesem Zeitpunkt durchgeführte Fahrten werden keine Fahrtkosten erstattet.

Erhard  
Ministerialdirektor  
(KWMBI 2010 S. 77)

---

### **Rotes Kreuz – Wer hat's erfunden? Vierter bayernweiter Schulsanitätsdienst- Wettbewerb**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Februar 2010 Az.: VI.8-5 S 4306.3-6.8940

Das Bayerische Jugendrotkreuz veranstaltet am Freitag, 14. Mai 2010 in Pleinfeld in der Nähe des Brombachsees (Mittelfranken) den vierten bayernweiten Schulsanitätsdienst-Wettbewerb. Teilnehmen können Schulsanitätsgruppen aus ganz Bayern.

Weitere Informationen und die Ausschreibung mit dem Anmeldeformular sind unter [www.jrk-bayern.de](http://www.jrk-bayern.de) einzusehen. Die Anzahl der teilnehmenden Gruppen ist begrenzt, die Anmeldungen werden nach deren Eingangsreihenfolge berücksichtigt.

Anmeldeschluss ist der 26. März 2010.

Erhard  
Ministerialdirektor  
(KWMBeibl 2010 S. 60)

**Seminar  
des Pädagogischen Austauschdienstes  
„Projekte in Schulpartnerschaften“  
vom 3. bis 5. Mai 2010**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. März 2010 Az.: I.6-5 O 4250-6.18 700

Die Teilnahme an der Veranstaltung kann auf die persönliche Fortbildungsverpflichtung entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. August 2002 (KWMBI I S. 260) angerechnet werden.

Vom Dienstvorgesetzten kann interessierten Teilnehmern Dienstbefreiung erteilt werden, wenn es die schulischen Verhältnisse erlauben.

Nachfolgend werden in gekürzter Form **Informationen des Veranstalters** bekannt gemacht:

Das Seminar richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer, die

- bereits an einem der bilateralen Schulpartnerschaftsprogramme (German-American Partnership Program (GAPP), Initiative Schulen: Partner der Zukunft (PASCH), Schulpartnerschaften mit Mittelost-, Südosteuropa und den Baltischen Staaten sowie Israel) teilnehmen oder
- bereits Erfahrungen mit gemeinsamen Projekten haben oder
- für die nahe Zukunft ein Projekt im Rahmen einer Schulpartnerschaft planen.

Im Seminar werden beispielhafte Projekte vorgestellt und Hinweise zur Vorbereitung, Durchführung und Präsentation von Projekten gegeben. Daneben wird gezeigt, wie mit neuen Medien die gemeinsame Projektarbeit vorbereitet und begleitet werden kann.

Die gesamten Seminarkosten (einschließlich der Reisekosten) übernimmt der Pädagogische Austauschdienst.

Die Veranstaltung findet statt im CJD Tagungs- und Bildungshaus, Bonn.

Eine **verbindliche Anmeldung** ist **ausschließlich** auf elektronischem Weg unter folgender E-Mail-Adresse möglich:

<http://www.kmk-pad.org/veranstaltungen/seminar-projekte-in-schulpartnerschaften/>

Dort finden Sie auch nähere Informationen zur Veranstaltung.

**E r h a r d**  
Ministerialdirektor  
(StAnz Nr. 10/2010)

**Aufnahme  
in die Berufliche Oberschule  
(Fachoberschule und Berufsoberschule)  
zum Schuljahr 2011/2012**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. März 2010 Az.: VII.6-5 S 9610-6-7.12 028

1. Die Anmeldungen für den Eintritt in öffentliche Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden in der Zeit vom 21. Februar bis 4. März 2011 entgegengenommen.
2. Der Anmeldezeitraum gilt auch für die Vorklasse und den Vorkurs der Berufsoberschule und die Klassen in Teilzeitform.
3. Die Aufnahmeprüfung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung findet am Mittwoch, den 16. März 2011 statt.
4. Die Feststellungsprüfung für Bewerber der Berufsoberschule, die einen mittleren Schulabschluss und die notwendige berufliche Vorbildung nachweisen, jedoch die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, findet am Mittwoch, den 27. Juli 2011 statt.
5. Die Feststellungsprüfung für Bewerber der Fachoberschule, die im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik keine Note nachweisen, findet am Mittwoch, den 27. Juli 2011 statt.
6. Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die Vorklasse für Bewerber, die die notwendige berufliche Vorbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss nachweisen, findet am Mittwoch, den 27. Juli 2011 statt.
7. Die Aufnahmevoraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
8. Weitergehende Informationen erteilen die Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

**K u f n e r**  
Ministerialdirigent  
(StAnz Nr. 11/2010)

## Hinweise auf Bekanntmachungen

---

2230.1.1.1.2.0-UK

### Internationaler Schüleraustausch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Januar 2010 Az.: I.6-5 S 4324-6.125 135

Erhard  
Ministerialdirektor  
(KWMBI 2010 S. 75)

## Nichtamtlicher Teil

---

### **Ausschreibung der Stelle einer weiteren Schulleiterstellvertreterin/eines weiteren Schulleiterstellvertreters an der Graf-zu-Bentheim-Schule, Förderschwerpunkt Sehen und weiterer Förderbedarf in Würzburg**

Die Blindeninstitutsstiftung sucht für die Graf zu Bentheim Schule in Würzburg eine/n engagierte/n Sonderpädagogin und -pädagogen für die Übernahme von Verantwortung innerhalb der Schulleitung unter besonderer Berücksichtigung der Abteilungsleitung der Schulabteilung für taubblinde/hörsehbehinderte Kinder und Jugendliche:

Gemäß dem Anforderungsprofil für Führungskräfte in der Blindeninstitutsstiftung wünschen wir uns für diese Stelle Bewerbungen von Menschen, die

- über hohe Führungskompetenzen verfügen
- innovativ Zukunft gestalten wollen
- von einem intensiven Kooperations- und Teamverständnis geprägt sind
- interdisziplinär und abteilungsübergreifend zusammenarbeiten, um dem umfassenden Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler (auch in den Bereichen Wohnen/Leben und Therapie) zu entsprechen
- über kommunikative Kompetenzen und Konfliktfähigkeit in der Begleitung der Eltern verfügen, sowie im besonderen
- über fachspezifische Qualifikationen verfügen (Blinden- /Sehbehindertenpädagogik und Gehörlosen- /Schwerhörigenpädagogik oder internationalen universitären Studienabschluss im Taubblinden/Hörsehbehindertenbereich), sowie
- über langjährige Erfahrungen in der Förderung von taubblinden / hörsehbehinderten Kindern und Jugendlichen und
- die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zum Weiteren Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A 14 verfügen

Wir bieten die Chance:

- an verantwortlicher Position Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf gestalten zu können
- Leitungsverantwortung in engagierten Teams zu übernehmen
- der Einbindung in die Leitungsstrukturen der gesamten Blindeninstitutsstiftung
- einer langfristigen Perspektive

Bewerbungen richten Sie bitte an den Institutsleiter, Herrn Eberhard Fuchs, Blindeninstitut Würzburg, Ohmstrasse 7, 97076 Würzburg Tel.: 0931/2092119, Email: e.fuchs@blindeninstitut.de  
**Bewerbungsfrist: 30.04.2010**

### **Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg**

#### **Ausschreibung einer Funktionsstelle als Ständige Vertreterin/Ständiger Vertreter des Schulleiters an privaten beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bamberg**

An der Adolph-Kolping-Berufsschule Bamberg ist zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 die Stelle einer ständigen Vertreterin/eines ständigen Vertreters zu besetzen. Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit zurzeit 481 Schülern und Schülerinnen in 49 Klassen. Sie hat kirchennahen Status und orientiert sich an Prinzipien der Kolping-Bewegung.

Sie sind eine unternehmerisch denkende Pädagogenpersönlichkeit mit Erfahrungen in der Schulleitung und sind bereit, in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger die Bildungsideale der Kolping-Schulwerk-gGmbH Bamberg zu verwirklichen.

Sie verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen in der sonderpädagogischen Förderung von Jugendlichen im Förderschwerpunkt Lernen und/oder in der Berufsausbildung.

Die Stellenbesetzung kann erfolgen entweder im Verfahren der staatlichen Zuordnung oder auf der Basis eines privaten Anstellungsvertrages gemäß den Vorschriften des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) mit Zulagen und den vergleichbaren Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Eine staatliche Besetzung der ausgeschriebenen Stelle ist nur möglich, wenn der/die Bewerber/in die entsprechenden laufbahnrechtlichen

Senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte **bis 15. Mai 2010** an:

Kolping-Schulwerk-gGmbH Bamberg  
Schulreferat  
Willy-Lessing-Straße 1  
96047 Bamberg

### **Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg**

#### **Ausschreibung einer Funktionsstelle als Schulleiterin/Schulleiter an privaten beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bamberg**

An der Adolph-Kolping-Berufsschule Bamberg ist zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 die Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters zu besetzen. Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit zurzeit 481 Schülern und Schülerinnen in 49 Klassen. Sie hat kirchennahen Status und orientiert sich an Prinzipien der Kolping-Bewegung.

Sie sind eine unternehmerisch denkende Pädagogenpersönlichkeit mit Erfahrungen in der Schulleitung und Sie sind bereit, in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger die Bildungsideale der Kolping-Schulwerk-gGmbH Bamberg zu verwirklichen.

Sie verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen in der sonderpädagogischen Förderung von Jugendlichen im Förderschwerpunkt Lernen und/oder in der Berufsausbildung.

Die Stellenbesetzung kann erfolgen entweder im Verfahren der staatlichen Zuordnung oder auf der Basis eines privaten Anstellungsvertrages gemäß den Vorschriften des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) mit Zulagen und den vergleichbaren Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Eine staatliche Besetzung der ausgeschriebenen Stelle ist nur möglich, wenn der/die Bewerber/in die entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte **bis 15. Mai 2010** an:

Kolping-Schulwerk-gGmbH Bamberg  
Schulreferat  
Willy-Lessing-Straße 1  
96047 Bamberg

### **Julius-Maximilians-Universität Fachgruppe Didaktik Biologie**

#### **Ausschreibung einer Halbtagsstelle als Lehrkraft für besondere Aufgaben – ggf. Möglichkeit zur Promotion gegeben**

**Thema: Unterricht am „Außerschulischen Lernort Lehr-Lern-Garten“**

An der Fachgruppe Didaktik Biologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Halbtagsstelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben für die Dauer von zwei bzw. drei Jahren zu besetzen. Die Lehrverpflichtung beträgt max. 9 SWS, ggf. besteht die Möglichkeit zur Promotion.

Gesucht wird eine engagierte und kreative Persönlichkeit, die die Bereitschaft mitbringt, sich konsequent in einschlägige didaktische Theorien und Forschungsmethoden einzuarbeiten. Als neues Teammitglied werden Sie in einem abgesteckten Aufgabenbereich der Biologiedidaktik lehren und forschen.

Im ersten Beschäftigungsjahr geht es im Rahmen der Vernetzung von Universität und Schule schwerpunktmäßig um Konzeption und Erprobung von Lehrveranstaltungen im sog. Lehr-Lern-Garten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Im Anschluss steht die Evaluation der konzipierten Moduleinheiten mit Schülern im Bereich der Lehr- Lernforschung im Mittelpunkt. Die Qualifizierung im Rahmen einer Promotion kann ggf. angeboten werden. Die Vergütung erfolgt nach TV-L.

#### **Einstellungsvoraussetzungen:**

- Lehramtsstudium mit Unterrichtsfach Biologie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit mind. dreijähriger beruflicher Tätigkeit
- Lehramtsstudium Biologie für Gymnasien mit erfolgreichem Abschluss des 1. und 2. Staatsexamens oder
- Diplomstudiengang Biologie mit erfolgreichem Abschluss
- Gute Englischkenntnisse.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher ausdrücklich an Bewerbungen entsprechend qualifizierter Frauen interessiert.

Bewerbungen sind **bis zum 30.04.2010** zu richten an:

Fachgruppe Didaktik Biologie  
Herrn Dr. Thomas Heyne  
Universität Würzburg  
Wittelsbacher Platz 1  
97074 Würzburg



### **Sonderausstellung im Alten Lohrer Rathaus Thema „Widerstand im Dritten Reich“**

65 Jahre nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes ist im Saal des Alten Lohrer Rathauses **vom 12. April bis 23. April 2010** die Wanderausstellung „Nein zu Hitler! - Sozialdemokratie und Freie Gewerkschaften in Verfolgung, Widerstand und Exil 1933-1945“ zu sehen. Die umfangreiche und sehr informative Ausstellung der Friedrich-Ebert-Stiftung umfasst 40 Tafeln mit mehr als 250 Exponaten.

In Ergänzung dazu zeigt das Lohrer Schulmuseum, ebenfalls im Rathaus-Saal, Beispiele des örtlichen Widerstands, der Auflehnung und Ablehnung des NS-Regimes in unterschiedlichen und alltäglichen Lebensbereichen während des Dritten Reichs.

### **Bischöfliches Ordinariat Würzburg Ausstellungen in Würzburg**

**„Auf Zeit – Kostbarkeiten des Hildesheimer Domschatzes im Museum am Dom“**

ab 27.04.2010 im Museum am Dom

**„Friedrich Press – herausgeschält“**

bis 13. Juni 2010 im Museum am Dom

Ort: Museum am Dom  
Kiliansplatz 1  
97070 Würzburg

Öffnungszeiten:

Dienstag – Sonntag: 10.00 bis 18.00 Uhr

Für weitere Informationen:

Tel: 093/38665600

Mail: [museen@bistum-wuerzburg.de](mailto:museen@bistum-wuerzburg.de)

Internet: [www.museum-am-dom.de](http://www.museum-am-dom.de)

**„Umbrüche. Werke fränkischer Künstler zur Apokalypse“**

17.04. – 06.06.2010 im Kreuzgang des Domes (Zugang über das rechte Seitenschiff)

Öffnungszeiten:

Täglich von 14.00 bis 17.00 Uhr

### **Landesverband Epilepsie Bayern e. V. Epilepsien – eine pädagogische Herausforderung für jede Schule ?!**

Mit seiner gleichnamigen CD richtet sich der Landesverband Epilepsie Bayern e.V. an Lehrkräfte aller Schularten und an alle, die mit der Erziehung epileptischer Kinder betraut sind. Die CD befasst sich mit allen Aspekten rund um das Thema „Epilepsie und Schule“: medizinische Infos, pädagogische Aspekte zu Lernen/Verhalten/Schule/Unterricht, Zusammenarbeit Eltern/Fachleute, Nachteilsausgleich, Schule zu Ende – was nun?, rechtliche Besonderheiten, Materialkiste, Wegweiser/Links/Adressen etc.

Spezielle Informationen für die Schule bietet der ergänzend zur Schul-CD entwickelte Flyer „Informationen für die Schule“. Neben den Themen „Nachteilsausgleich“

und „Erste Hilfe bei Anfällen“ wird versucht, den richtigen Umgang mit betroffenen Kindern zu vermitteln.

Aktualisierte Fassungen können unter [www.epilepsie-lehrerpaket.de](http://www.epilepsie-lehrerpaket.de) heruntergeladen werden.

### **INNKOMM Institut für innovative Kommunikation**

#### **Entspannungs-Seminare für Lehrer**

#### **Der erfolgreiche Umgang mit täglichen Belastungen und Anforderungen des Schulalltages**

**Termin:** Sa., 15.05.2010, 9.30 bis 17.00 Uhr

**Anmeldeschluss:** 01.05.2010

#### **Veranstaltungsort:**

Schönstatt-Zentrum Marienhöhe  
Josef-Kentenich-Weg 1  
97074 Würzburg

#### **(nur mit schriftlicher Anmeldung möglich!)**

Viele Lehr- und Führungskräfte klagen in ihrem Schulalltag über Stressoren im Leistungs- und Beziehungsbereich. Dieses Defizit trägt u. a. entscheidend zur Entstehung von Stress und Burnout bei.

Unser Anti-Stress-Programm bezieht sich auf ein ganzheitliches Gesundheitsförderungsprogramm. Die vielfältigen und leicht erlernbaren Übungen für zwischendurch ermöglichen Ihnen im Schullalltag wieder Erholung, Gelassenheit und Wohlbefinden zu erleben. Einzelne Übungen können auch sehr gut für Schüler- und Elterngruppen eingesetzt werden.

#### **Übungen und Methoden aus den Bereichen:**

- Stressbelastungen im schulischen Alltag mit kurz- und langfristig wirksamen Strategien begegnen
- Stresserzeugende Denk- und Gefühlsmuster verändern
- Massage- und Wahrnehmungsübungen
- Entspannungsübungen auch für Schüler- und Elterngruppen
- Die wichtigsten Anti-Stress-Tipps für den Schulalltag kurz und bündig

**Kosten:** Seminargebühr € 121,00 bzw. € 46,00\*

**\*Hinweis:** Der Kurs wird von den Krankenkassen als Präventionsmaßnahme anerkannt und bis zu 80/90 % bezuschusst! Bei Förderung (80/90 %) durch Ersatzkassen bleibt ein Eigenanteil von € 46,00. Bitte vorab mit der Krankenkasse abklären!

Die Teilnehmergebühr überweisen Sie bitte **bis spätestens 01.05.2010** auf das Konto: L.I. Oschmann, Liga Bank, BLZ 75090300, Kto.Nr. 103080021. Erst mit der Überweisung der Kursgebühr ist der Kursplatz reserviert und die Anmeldung verbindlich!

Weitere Informationen unter der Homepage: [www.innkomm.de](http://www.innkomm.de).

#### **Schriftliche Anmeldung:**

INNKOMM! Institut für innovative Kommunikation

Leitung: Larissa I. Oschmann

Tel: 0931/8049100

Fax: 0931/7849100

E-Mail: [info@innkomm.de](mailto:info@innkomm.de)

## Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

*Westermann Verlag, Braunschweig*

„**Grundschule**“ (Nr. 3/2010)

Schreib, wie du sprichst? (Schilcher) – Stolpersteine (Schilcher) – „He, kleiner Bär ...“ (Rauch) – Schraip wi du schprichsd? (Ober) – „Naadl, i kill di!“ (Wildfeuer) – Keine Zucchiniadiät für Fritz (Brandl) – Logo und Willi (Donhauser) – „Ich mach das frei ...“ (Pissarek) – Gelerntes sicher beherrschen (Standop) – Schwere Texte – leichte Texte (Sandfuchs) – Wenn die Schule näher kommt (Thoms) – Bewegung: ja – aber wie? (Hildebrandt-Stramann) – Zwischen Tradition und Fortschritt (Kastner) – 90 Jahre Grundschule (Sandfuchs) – Informationen und Bücher

„**Praxis Grundschule**“ (Nr. 2/2010)

Lesespaß für Kinder (Conrady) – Stolpersteine – beiseite geräumt (Conrady) – Lese-Schreibkultur entwickeln mit dem Leseplan (Moers) – Von Löwenzahn bis Pustebume (Hanneforth) – Die Honigbiene (Rennert) – Stabspielbegleitung mit der ganzen Klasse (Meidel) – Informationen und Bücher

*Oldenbourg/Prögel Verlag, München*

„**Grundschulmagazin**“ (Nr. 2/2010)

Leistungen bewerten und beurteilen (Metzger) – Augen zu und weiter so? (Wespe) – Textqualitäten erkennen (Becker-Mrotzek) – Lernen nur für Prüfungen? (Lengsfeld) – Leistungen bewerten im Religionsunterricht? (Einwächter) – Talentportfolios in einer ersten Klasse (Rentsch-Häcker) – »Aller Anfang ist leicht« (Dolenc-Petz) – Grundschulkind als Forscher (Grygier/Hartinger) – Kinder sollen klettern – auch auf die Tonleiter! (Krüger) – Die Sprachen der Musik und des Körpers (Schöne) – Mit Musik die eigenen Gefühle entdecken (Richter) – Classroom-Management (Eichhorn) – Informationen und Bücher

*Aulis Verlag Deubner, Köln*

„**SACHE-WORT-ZAHL**“ (Nr. 108/2010)

Thema: Luft

„Wie steigst du von den Bergen sacht, die Lüfte alle schlafen ...“ (Fischer) – Luft ist nicht nichts (Lengsfeld) – Konstruktivismus und Sachunterricht (Andersen) – Luft und Vakuum (Peschel) – Woher kommt der Wind? (Mirtschewa) – Luft (Sauerborn) – Die Luft beim Sprechen spüren (Risel) – Mitten in der Nacht (Wittstruck) – Selbstgesteuertes Lernen (Bönsch) –

Content and Language Integrated Learning (CLIL) in der Grundschule (Elsner) – Informationen und Bücher

*Wolters Kluwer Deutschland, Kronach*

„**Schulverwaltung**“ (Nr. 11/2009)

Die schulorganisatorischen Grundlagen für die bayerische Mittelschule (Graf/Jäger) – Übergänge gestalten – zentrale Aufgabe auch für Schulleitung und Schulaufsicht (Amrehn/Schmitt) – Chance Management – Schlagwort oder Zauberformel? (Lungershausen) – Werterziehung als Aufgabe der Schule (Seitz) – Auf die Lehrkraft kommt es an (Klusmann/Baumert) – Zurückstellung von der Einschulung (Dirnaichner) – Die arbeitsrechtliche Abmahnung (Schaller) – Bildungspartner Schulbibliothek (Ruch) – Mehr Lehrkräfte, mehr Ganztagesangebote und kleinere Klassen (Unger) – Informationen und Bücher

„**Schulverwaltung**“ (Nr. 3/2010)

MODUS F steigert die Schulqualität spürbar (Sprick) – Gewalt gegen Lehrerinnen und Lehrer (Bründel) – Privatschulen (Ullrich) – Schnittstelle Grundschule – weiterführende Schule (Kussl) – Das TUM Kolleg (Wischnevsky) – Kooperationsmodell Wirtschaftsschule – Mittelschule (Güttler) – Das Vorrücken auf Probe (Dirnaichner) – Personalvertretung an Schulen (Schaller) – Rundfunkgebührenpflicht bei internetfähigen Computern (Tegethoff) – Bildungsinvestitionen im Zeichen der Wirtschaftskrise (Möller) – Die digitale Bildungsrepublik – D21 (Miller/Rabieh) – Informationen und Bücher

### Deutsch – Grundschule

Scholtes Cornelia,  
von Kuester Ursula,  
Webersberger Annette

#### Deutsch-Stars 3

##### Lesetraining

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 64 Seiten inkl. Lösungsheft, 4-farbig, 19,5 x 26 cm, geh., ISBN 978-3-637-00875-5, 5,50 €

Die neuen »Deutsch-Stars – Lesetraining« sind ideal, um die Lesekompetenz der Schüler zu steigern und zu festigen. Sie sind lehrwerksunabhängig, können aber auch lehrwerksbegleitend im Unterricht eingesetzt werden und sind ein Tipp für die Elternempfehlung.

Das Prinzip mit Selbstkontrolle und Belohnungsstickern hat sich bereits bei den »Mathe-Stars« und den »Rechtschreib-Stars« in der Praxis bewährt. Jetzt wird das sinnentnehmende Lesen geübt und das denkbar einfach: Auf jeder Doppelseite wird jeweils ein Text angeboten. Die Texte sind so ausgewählt, dass sie bei Mädchen und auch bei Jungen auf Interesse stoßen. Anschließende Arbeitsaufträge beziehen sich unmittel-

telbar auf den jeweiligen Text und ermöglichen eine abwechslungsreiche und selbstständige Arbeit an den Texten.

Das integrierte Lösungsheft macht eine anschließende Selbstkontrolle möglich. Ist eine Doppelseite bearbeitet und kontrolliert, wird diese Arbeit mit einem Sternesticker belohnt. So macht das Üben besonders Spaß!

### Deutsch – Weiterführende Schulen

#### topfit Deutsch

##### Argumentieren/Erörtern für die Jahrgangsstufen 7/8

Oldenbourg Verlag GmbH, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 80 + 24 Seiten, DIN A4, ISBN 978-3-637-00434-4, 9,20 €

Mit diesem neuen Band der Reihe topfit Deutsch erarbeiten sich Schülerinnen und Schüler Sicherheit beim Argumentieren bzw. Erörtern. Dabei wird sowohl das schriftliche als auch das mündliche Argumentieren geübt. Die Schülerinnen und Schüler lernen, ein Thema zu erschließen, Informationen zu beschaffen und zu ordnen. Sie nehmen Standpunkte ein, vertreten sie überzeugend und begründen sie. Die schriftliche Argumentation wird in ihrem Aufbau wiederholt geübt und gefestigt. Zusätzlich helfen zur Orientierung Checklisten und Tipps fürs Argumentieren.

Alle Hefte der Reihe topfit Deutsch sind für den Unterricht konzipiert und lehrwerksunabhängig aufgebaut. Sie eignen sich zur Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Schulaufgaben oder können für Hausaufgaben genutzt werden. Der heraustrennbare Lösungsteil kann zur Überprüfung oder Selbstkontrolle herangezogen werden und bietet Muster- bzw. Orientierungstexte an.

Rath-Wolf Ursula

#### topfit Deutsch

##### Lesekompetenz 3 für die Jahrgangsstufen 9/10

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 104 + 16 Seiten, broschiert, Din A4, ISBN 978-3-637-00433-7, 9,20 €

Im Heft Lesekompetenz 3 für die Jahrgangsstufen 9/10 bilden literarische Texte einen Schwerpunkt: Gedichte lesen und verstehen, orientierendes vs. intensives Lesen, literarische Texte zusammen-fassen, Inhaltsangaben schreiben und vieles mehr bilden die Inhalte dazu. Im Zusammenhang mit Sach- und Gebrauchstexten trainieren die Schülerinnen und Schüler außerdem den Umgang mit nicht-linearen Texten: sie üben, Bilder und Tabellen zu beschreiben und auszuwerten, oder erstellen Säulendiagramme.

Gesamtübungen am Ende jeder Einheit vertiefen und sichern die gelernten Strategien. Diese folgen im Aufbau und in den Aufgabenformaten der Konzeption der zentralen Lernstandstests bzw. Vergleichsarbeiten und umfassen ca. 2-4 Seiten. Ein heraustrennbarer Lösungsteil kann zur Selbstkontrolle herangezogen werden.

Alle Bände der Reihe topfit Deutsch sind für die Verwendung im Unterricht konzipiert und lehrwerksu-

nabhängig aufgebaut. Sie können als begleitendes Zusatzmaterial zu dem in der Schule eingeführten Lehrwerk, aber auch für Hausaufgaben oder für die Vorbereitung von Klassenarbeiten/Schulaufgaben genutzt werden.

### Englisch – Grundschule

Lange Thomas / Wölk Maricel /  
Guhé Irmtraud

#### Huckla und die total verrückte Sprachmaschine

Langenscheidt Verlag, München, [www.langenscheidt.de](http://www.langenscheidt.de), Buch mit CD, 32 Seiten, gebunden, Englisch, ISBN 978-3-468-20721-1, 19,95 €

Huckla hat eine tolle Erfindung gemacht: eine Sprachmaschine, mit der sie sich in jeder Sprache mit Tieren unterhalten kann. Damit wird sie endlich beim großen Hexenwettbewerb gewinnen! Doch bei der Generalprobe läuft alles schief: Die Maschine klemmt und die Maus darin streikt. Und was fordert sie als Bezahlung? Ausrechnet Stinkekäse! Dabei kann Huckla Käse nicht ausstehen! Wie soll Huckla so bloß den Hexenwettbewerb gewinnen?

- Ein lustiges Musical mit 6 tollen Songs
- Für Kinder im Grundschulalter
- Englische Wörter und Sätze lernen – ganz einfach beim Zuhören

### Mathematik – Grundschule

Hatt Werner, Ihn-Huber Petra,  
Kobr Ursula, Kobr Stefan,  
Krautlober Birgit, Plankl Elisabeth,  
Lammert-Fritzmann Bettina,  
Pütz Beatrix

#### Mathe-Stars 3

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 64 Seiten inkl. Lösungsheft, 4-farbig, 16,5 x 24 cm, geh., ISBN 978-3-637-00152-7, 5,50 €

Die Hefte sind lehrwerksunabhängig und kommen überall dort zum Einsatz, wo ergänzendes Übungsmaterial benötigt wird. Die Mathe-Stars Übungshefte 1–6 enthalten Übungen zu allen wichtigen Lehrplan-Inhalten und sichern Rechenfertigkeiten und mathematische Kompetenzen.

Mit den neuen Übungsheften Mathe-Stars 1–4 Grundwissen werden die grundlegenden mathematischen Inhalte des 1. bis 4. Schuljahres auf elementarer Ebene bearbeitet. Konkrete Anschauungshilfen bilden dabei die Basis zur Bearbeitung der Aufgaben.

Alle Übungshefte sind so konzipiert, dass sie weitgehend selbstständig von den Kindern bearbeitet werden können. Das integrierte Lösungsheft ermöglicht die Selbstkontrolle. Ist eine Doppelseite bearbeitet und die Aufgaben mit dem Lösungsheft kontrolliert, wird diese Arbeit mit einem Sternesticker belohnt. Die

Sternensticker dokumentieren den Stand der Arbeit und motivieren die Kinder zusätzlich zur Weiterarbeit. So macht Üben Spaß!

### Religion

Spangenburg Peter

#### Die KleineUndGroßeLeuteBibel

Schwabenverlag, Ostfildern, [www.schwabenverlag-online.de](http://www.schwabenverlag-online.de), 21,5 x 26,5 cm, 268 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-7966-1489-7, 24,90 €

Dem Autor und Theologen ist es gelungen, nicht nur ausgewählte Geschichten des Alten und Neuen Testaments in kindgerechter Sprache spannend und abwechslungsreich nachzuerzählen, seine Kinderbibel besticht auch dadurch, dass ohne belehrenden Unterton den biblischen Texten eine Fülle historischer und theologischer Details beigefügt sind. Die Erlebniswelt des Kindes und ein ungestörter Erzählfluss stehen dabei aber stets im Vordergrund. Nicht zuletzt die farbenfrohen und detailreich gestalteten Illustrationen der Künstlerin Fariba Gholizadeh runden das Konzept einer Bibel für die ganze Familie ab. Während die Kleinen beim Zuhören aktiv werden dürfen und das Schaf „Sammy“, das sich in vielen Bildern versteckt, suchen können, ermöglicht ein Anhang mit Glossar zu wichtigen Namen, Orten, Begriffen und Ereignissen den älteren Lesern ein gezieltes Nachschlagen ganz wie in der Bibel der Großen.

### Schulrecht

#### Das Schulrecht in Bayern

#### Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl und Dr. Helmut Stahl

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 147, Rechtsstand: Februar 2010, Art.-Nr. 66243147, 43,50 €

Diese Lieferung enthält eine umfassende Aktualisierung der Kommentierung des BayEUG. Die Neufassungen der Vollzugsbekanntmachung zum BayEUG und zum BaySchFG über die Lernmittelfreiheit und der Bekanntmachung über die Offene Ganztagschule wurden aufgenommen.

Weitere Änderungen betreffen die Bekanntmachungen über die Beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich und über die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen (FAZR).

### Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern

#### [www.watchyourweb.de](http://www.watchyourweb.de)

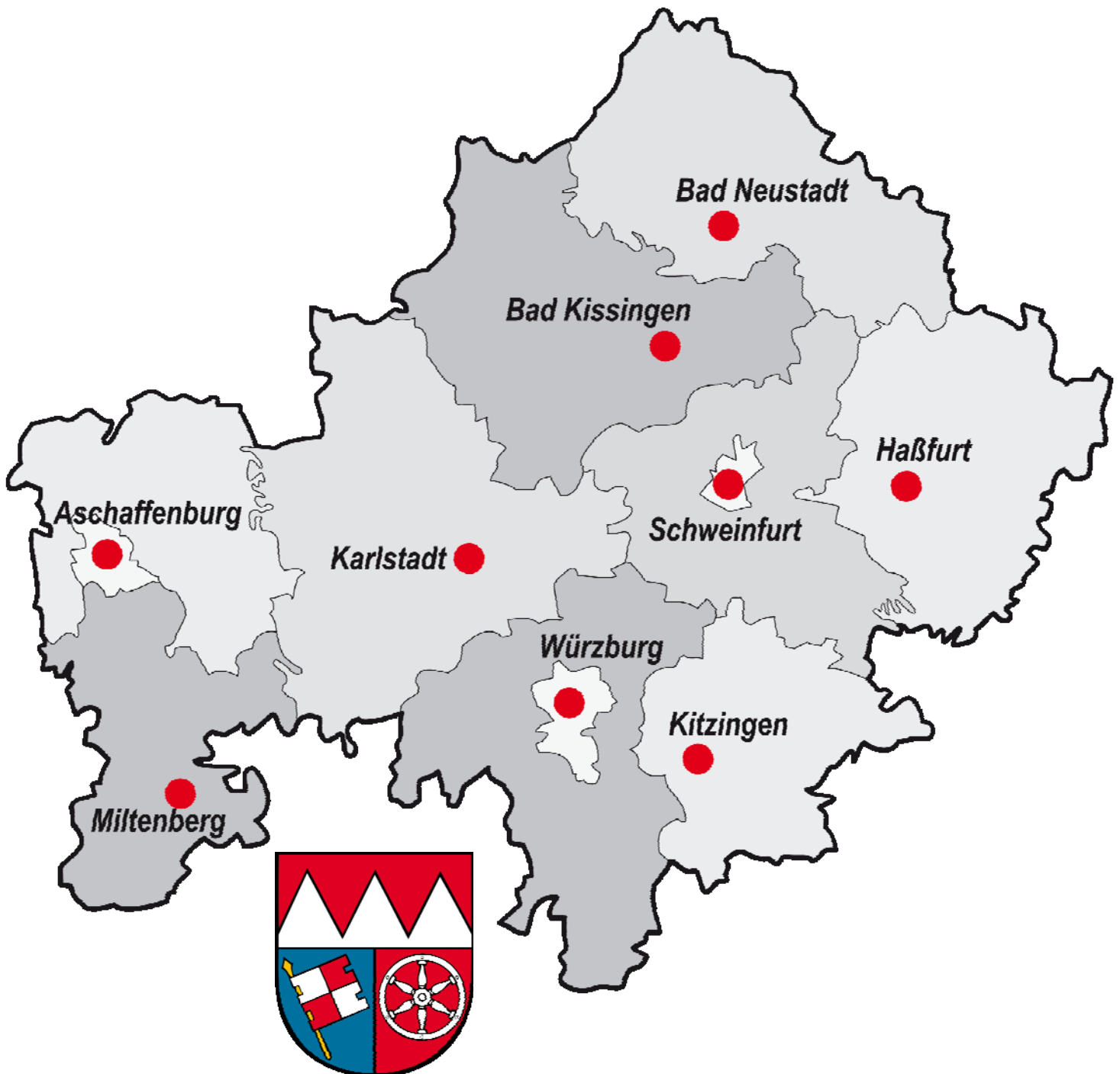
Watch your web ist eine Seite für alle, die gerne im Netz surfen, die mit Freunden chatten, Profile auf verschiedenen Plattformen haben, Bilder und Videos hochladen, eben für all diejenigen, für die das Internet zu einem unverzichtbaren Bestandteil ihres Lebens geworden ist. Wie überall im Leben, gibt es aber auch im Internet Dinge, auf die man achten sollte, um sich in Zukunft noch sicherer in dieser virtuellen Welt bewegen zu können. Hier helfen zum Beispiel Tutorials oder ein Web-Test, um Risiken zu vermeiden.

Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal. Bezugspreis: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.



# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



**5**

Würzburg, 3. Mai 2010  
134. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN \_\_\_\_\_ 103**

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Würzburg \_\_\_\_\_ 103

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Aschaffenburg \_\_\_\_\_ 103

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Miltenberg \_\_\_\_\_ 104

Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin als weitere Stellvertreterin des Schulleiters/eines Sonderschulkonrektors als weiterer Stellvertreter des Schulleiters an der Heide-Schule zur Lernförderung, Schwebheim \_\_\_\_\_ 104

Ausschreibung der Stellen des Leiters/der Leiterin der staatlichen Schulberatungsstellen für die Oberpfalz und für Unterfranken \_\_\_\_\_ 105

Ausschreibung einer Stelle als Leiter/Leiterin eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen mit der Fachrichtung "Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik" \_\_\_\_\_ 106

Besetzung von Lehrerstellen an Förderschulen in Unterfranken \_\_\_\_\_ 107

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen \_\_\_\_\_ 110

### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 112**

Vorankündigung !!! Unterfränkischer Schulanzeiger (Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Unterfranken) ab Juli 2010 nur noch im Internet! \_\_\_\_\_ 112

Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Volksschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2010/2011 \_\_\_\_\_ 112

Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen/Anstellungsprüfungen für Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen 2010 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen \_\_\_\_\_ 114

Schriftliche Hausarbeit zur Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer/innen und zu den Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen; Rückgabe \_\_\_\_\_ 114

Modellversuch „Flexible Grundschule“ \_\_\_\_\_ 114

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11 \_\_\_\_\_ 115

Durchführungshinweise zu Schülerfahrten \_\_\_\_\_ 116

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich \_\_\_\_\_ 122

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen \_\_\_\_\_ 124

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule sowie der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und an Schulen für Kranke 2011 \_\_\_\_\_ 128

Woche des Waldes und Tag des Baumes 2010 \_\_\_\_\_ 131

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2011/2012\_\_\_\_\_ 132

**NICHTAMTLICHER TEIL \_\_\_\_\_ 133**

Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterstellvertreterin/eines Schulleiterstellvertreters an der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe in Würzburg\_\_\_\_\_ 133

Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Forchheim e. V., 34. Forchheimer Musikwoche auf dem Feuerstein \_\_\_\_\_ 133

**MEDIENHINWEISE \_\_\_\_\_ 134**

**INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN \_\_\_\_\_ 140**

### **Stellenausschreibungen**

#### **Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Würzburg**

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Würzburg zur Bewerbung aus. Die Besetzung der Stelle soll zum 1. August 2010 erfolgen.

In das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 12 + AZ können Lehrkräfte befördert werden, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben und in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht“ (EN) erhalten haben.

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 an Grundschulen und an Hauptschulen ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung ein abgeschlossenes Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern sowie eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

Die Bewerber sollen Erfahrungen in der schulpsychologischen Tätigkeit haben.

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>14.05.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>19.05.2010</b>
bei der Regierung:	<b>21.05.2010</b>

#### **Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Aschaffenburg**

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Aschaffenburg zur Bewerbung aus. Die Besetzung der Stelle soll zum 1. August 2010 erfolgen.

In das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 12 + AZ können Lehrkräfte befördert werden, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten

ist, erweitert haben und in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht“ (EN) erhalten haben.

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 an Grundschulen und an Hauptschulen ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung ein abgeschlossenes Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern sowie eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

Die Bewerber sollen Erfahrungen in der schulpsychologischen Tätigkeit haben.

### Termine:

Vorlage des Gesuchs beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>14.05.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>19.05.2010</b>
bei der Regierung:	<b>21.05.2010</b>

### **Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Miltenberg**

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Miltenberg zur Bewerbung aus. Die Besetzung der Stelle soll zum 1. August 2010 erfolgen.

In das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 12 + AZ können Lehrkräfte befördert werden, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben und in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht“ (EN) erhalten haben.

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 an Grundschulen und an Hauptschulen ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung ein abgeschlossenes Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern sowie eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

Die Bewerber sollen Erfahrungen in der schulpsychologischen Tätigkeit haben.

### Termine:

Vorlage des Gesuchs beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>14.05.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>19.05.2010</b>
bei der Regierung:	<b>21.05.2010</b>

### **Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin als weitere Stellvertreterin des Schulleiters/eines Sonderschulkonrektors als weiterer Stellvertreter des Schulleiters an der Heide-Schule zur Lernförderung, Schwebheim**

Zum 1. August 2010 ist an der Heide-Schule zur Lernförderung in Schwebheim die Stelle einer Sonderschulkonrektorin als weitere Stellvertreterin /Sonderschulkonrektors als weiterer Stellvertreter des Schulleiters zu besetzen.

An der Heide-Schule werden zur Zeit 320 Schülerinnen und Schüler in 24 Klassen unterrichtet. Von den mobilen Sonderpädagogischen Diensten werden ca. 160 Schülerinnen und Schüler an den umliegenden Grund- und Hauptschulen – zum Teil auch in Kooperationsklassen – gefördert.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.



Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A14 verfügen.

Die Beförderung kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Die Wiederbesetzungssperre verlängert sich in der Regel durch den Wechsel von Funktionsinhabern in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Von den Bewerbern werden erwartet:

- Bereitschaft und Fähigkeit innerhalb des Schulleitungsteams selbstständig und eigenverantwortlich mit zu arbeiten
- Grundlegende Erfahrungen in allen Förderstufen der Schule zur Lernförderung
- Einsatz- und Kooperationsbereitschaft in der Zusammenarbeit mit allen schulischen und außerschulischen Partnern
- Konfliktfähigkeit, Flexibilität und pädagogisches Geschick, Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen
- Körperliche und psychische Belastbarkeit
- Bereitschaft an Schulentwicklungsprozessen kreativ mitzuwirken (u. a. Aufbau der Ganztageschule)
- Grundkenntnisse im Bereich Verwaltung, fundierte EDV-Kenntnisse, Bereitschaft, sich in das Schulverwaltungsprogramm einzuarbeiten

Bewerbungen sind bis zum **20. Mai 2010** auf dem Dienstweg an die **Regierung von Unterfranken** zu richten.

### **Ausschreibung der Stellen des Leiters/der Leiterin der staatlichen Schulberatungsstellen für die Oberpfalz und für Unterfranken**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2010  
Az.: III.6-5 S 4305-6.29 328

Die Stellen des Leiters/der Leiterin der staatlichen Schulberatungsstellen für die Oberpfalz und für Unterfranken sind zum 1. August 2010 neu zu besetzen. Die staatlichen Schulberatungsstellen sind der jeweiligen Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien zugeordnet. Sie sind als zentrale, schulartübergreifende Informations- und Beratungsstellen für die Oberpfalz bzw. für Unterfranken zuständig und damit Ansprechpartner für Eltern, Schüler und Lehrer der zu diesen Regierungsbezirken gehörenden Schulen.

Die Stellen sind in Besoldungsgruppe A 15 + Amtszulage ausgebracht (Rektor bzw. Studiendirektor als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle).

Es können sich Beamtinnen und Beamte im staatlichen Schuldienst bewerben, die die Befähigung für das Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen, sich als schulische Beratungsfachkräfte qualifiziert und sich in den Aufgaben der Schulberatung besonders bewährt haben. Wünschenswert sind vertiefte, schulartübergreifende Kenntnisse des Schulwesens – auch über Bayern hinaus – sowie Erfahrungen in der Fortbildung von Beratungsfachkräften.

Die Aufgaben des Leiters/der Leiterin der staatlichen Schulberatungsstelle ergeben sich aus Art. 78 Bay-EUG und der KMBek vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I S. 454).

Dem Leiter/der Leiterin obliegen jeweils die Mitarbeiterführung, die Einzelberatung in schwierigen Fällen sowie die verantwortliche Vertretung der Schulberatungsstelle nach außen.

Von dem Leiter/der Leiterin wird insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben erwartet:

- die Chancen und Möglichkeiten des differenziert gegliederten bayerischen Schulwesens, dessen Durchlässigkeit und die schulrechtlichen Bestimmungen gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien überzeugend darzustellen,
- die vorgesetzten Dienststellen bei der Aufsicht über die Schulberatung fachlich zu unterstützen,
- mit den Einrichtungen der Schulaufsicht aller Schularten im Regierungsbezirk gut zusammenzuarbeiten,
- die fachliche Betreuung (Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildung) der Beratungsfachkräfte im Zuständigkeitsbereich verantwortlich zu leiten,
- beim regionalen Aufbau und bei der Weiterentwicklung der Schulberatung im regionalen Zuständigkeitsbereich mitzuwirken,
- mit anderen Schulberatungsstellen eng zusammenzuarbeiten, die Kooperation mit einschlägigen schulischen und außerschulischen Einrichtungen sicherzustellen.

Es wird erwartet, dass nach einer Berufung Wohnung am Dienstort oder in angemessener Nähe genommen wird.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerber/-innen reichen ihre Bewerbungen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung im Amtsblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs über die Schule bzw. das Staatliche Schulamt bei der zuständigen Regierung bzw. beim zuständigen Ministerialbeauftragten ein.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

### **Zusatz der Regierung von Unterfranken:**

Vorlage des Gesuchs für Bewerber/innen aus dem Volksschulbereich:

beim Staatlichen Schulamt:	<b>17.05.2010</b>
bei der Regierung:	<b>21.05.2010</b>

E i r i c h  
Abteilungsleiter

### **Ausschreibung einer Stelle als Leiter/Leiterin eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen mit der Fachrichtung "Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik"**

Die Stelle eines Leiters/einer Leiterin eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen mit der Fachrichtung "Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik" mit Dienstsitz an der Von-Lerchenfeld-Schule, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt "Hören" in Bamberg ist zum Schuljahr 2010/ 11 neu zu besetzen. Der Dienstbereich erstreckt sich über die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken und Mittelfranken.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/Seminarrektorin (BesGr. A 14 +AZ) als Leiter/Leiterin eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den "Richtlinien für die Beförderung von Lehrern,

Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (KMBek vom 8. Juni.2009 Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.11 323, KWMBI I 2009 Nr. 6/2006, S. 74) erfüllen und Sonderschullehrer/Sonderschullehrerin mit der Fachrichtung Gehörlosen und Schwerhörigenpädagogik sind. Weiterhin sind gute Kenntnisse in Deutscher Gebärdensprache (DGS) erwünscht.

Der formlosen Bewerbung sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
- eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;
- eine Erklärung, dass falls erforderlich, mit einer Versetzung an die o.g. Seminarschule Einverständnis besteht.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch am Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingeladen.

Diese Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung einer entsprechenden Anzahl von Studienreferendarinnen und Studienreferendare durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zum Vorbereitungsdienst.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/ Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art.2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Ernennung zum Seminarrektor/Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 + AZ erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt gemäß der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Die Bewerbungen sind spätestens bis **28. Mai 2010** bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 41, einzureichen.

B r o s i g  
Abteilungsleiter

### **Besetzung von Lehrerstellen an Förderschulen in Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken schreibt die von den Leitungen der Förderschulen vorgeschlagenen Stellen aus.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an verbeamtete und unbefristet angestellte Lehrkräfte (keine Lehramtsanwärter, keine Wartelistenbewerber, keine Lehrer mit befristetem Arbeitsvertrag).

Es wird gebeten, das Folgende zu beachten:

1. Die interessierten Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen L/FL/FöL-Stellen" mit allen erforderlichen Angaben an **ihre Schulleitung**.
2. Diese leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an die **Leitung der angestrebten Schule** weiter.
3. Die Leitung der angestrebten Schule erarbeitet aufgrund der eingegangenen Bewerbungen einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. Der Schulleitung nimmt Kontakt mit den Bewerbern auf und macht sich in einem persönlichen **Gespräch** ein abschließendes Bild.

4. Die Leiter von privaten Förderschulen nehmen Rücksprache mit dem **privaten Schulträger** und holen dessen Einverständniserklärung ein.
5. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
6. Die Schulleitung legt der **Regierung** einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag vor. Die Leiter der privaten Förderschule legen die Einverständniserklärung des Bewerbers bei.

### Termine:

Abgabe der Bewerbung an die eigene Schulleitung:	<b>07.06.2010</b>
Weiterleitung an die Leitung der angestrebten Schule:	<b>11.06.2010</b>
Besetzungsvorschlag der Schulleitung mit Begründung an die Regierung:	<b>18.06.2010</b>

Formblätter sind im Internet unter der Adresse [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) erhältlich.

E i r i c h  
Abteilungsleiter

**Tabelle „Stellenausschreibungen im Bereich der Förderschulen“ zur Bekanntmachung „Besetzung von Lehrerstellen an Förderschulen in Unterfranken“ folgt auf Seite 109**

**Stellenausschreibungen im Bereich der Förderschulen**

<b>Landkreis/ Stadt</b>	<b>Planstelle</b>	<b>Stunden- Umfang</b>	<b>Schule</b>	<b>Anforderungsprofil</b>
Landkreis Schweinfurt	SoL/in	Teilzeit ca. 13 WoStd.	<p>Von-Pelkhoven-Schule zur Erziehungshilfe (Hauptschulklassen, Klassen zur Lernförderung und Berufsschule)</p> <p>im Antonia-Werr-Zentrum (heilpäd. – therapeutische Einrichtung für Mädchen und junge Frauen)</p> <p>97509 St. Ludwig Post Kolitzheim Tel.: 09385 / 8601 <a href="mailto:schule@antonia-werrzentrum.de">schule@antonia-werrzentrum.de</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfahrungen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung</li> <li>- Einsatz vorwiegend in den Hauptschulklassen bzw. im Berufsvorbereitungsjahr der BS</li> <li>- Erfahrungen mit individualisierenden Lern- und Unterrichtsformen in lernzieldifferenten teils jahrgangsgemischten Klassen bzw. die Bereitschaft und Fähigkeit sich diese zu erwerben</li> <li>- Klarheit, Empathie und gesundes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz</li> <li>- gute EDV-Kenntnisse</li> <li>- Bereitschaft in multiprofessionellen Teams mitzuarbeiten</li> <li>- Identifikation mit dem christlichen Leitbild des Antonia-Werr-Zentrums</li> </ul>
Landkreis Schweinfurt	FL/in H/H	Teilzeit ca. 22 WoStd.	<p>Von-Pelkhoven-Schule zur Erziehungshilfe (Hauptschulklassen, Klassen zur Lernförderung und Berufsschule)</p> <p>im Antonia-Werr-Zentrum (heilpäd. – therapeutische Einrichtung für Mädchen und junge Frauen)</p> <p>97509 St. Ludwig Post Kolitzheim Tel.: 09385 / 8601 <a href="mailto:schule@antonia-werrzentrum.de">schule@antonia-werrzentrum.de</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfahrungen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder die Bereitschaft sich diese zu erwerben</li> <li>- Einsatz vorwiegend im Fachunterricht der Hauptschulklassen (incl. Quali) und im Berufsvorbereitungsjahr in Fachtheorie und Fachpraxis</li> <li>- Klarheit, Empathie und gesundes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz</li> <li>- gute EDV-Kenntnisse</li> <li>- Bereitschaft in multiprofessionellen Teams mitzuarbeiten</li> <li>- Identifikation mit dem christlichen Leitbild des Antonia-Werr-Zentrums</li> </ul>

**Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen**

**Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:**

**Rektor/Rektorin**

<b>Schule</b>	<b>Schüler/Klassen</b>	<b>SchA</b>	<b>Bes.Gr.</b>	<b>Bemerkungen</b>
VS Prichsenstadt (G+H) Wiesentheider Str. 4 97357 Prichsenstadt Tel.: 09383/6510 Fax: 09383/6790 E-Mail: vs-prichsenstadt@t-online.de	Schülerzahl: 191 Klassenzahl: 10	KT	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung - Hauptschulstufe nicht gesichert

**Konrektor/Konrektorin**

<b>Schule</b>	<b>Schüler/Klassen</b>	<b>SchA</b>	<b>Bes.Gr.</b>	<b>Bemerkungen</b>
VS Haibach (G) Ringwallstraße 5 63808 Haibach Tel.: 06021/632639 Fax: 06021/62187 E-Mail: gs@schule-haibach.de	Schülerzahl: 296 Klassenzahl: 12	AB-L	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
Drei-Franken-VS Burghaslach/Geiselwind (G+H) Friedrichstr. 6 96160 Geiselwind Tel.: 09556/921000 Fax: 09556/921002 E-Mail: Drei-Franken-Schule@t-online.de	Schülerzahl: 218 Klassenzahl: 10	KT	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
VS Kitzingen-Siedlung (G) Danziger Str. 1 97318 Kitzingen Tel.: 09321/9305050 Fax: 09321/9305060 E-Mail: gs-siedlung@gmx.de	Schülerzahl: 403 Klassenzahl: 16	KT	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung

Zusatz der Regierung:

Auf die mit Wirkung vom 1. Juni 2009 neu in Kraft getretenen Beförderungsrichtlinien (KWMBI Teil II Nr. 11/2009 S. 216) wird hingewiesen.

Für die Übertragung der Funktion als Schulleiter/in und Schulleiterstellvertreter/in ist neben der entsprechenden Verwendungseignung mindestens folgende Bewertungsstufe in der letzten Beurteilung Voraussetzung:

- Konrektor oder 2. Konrektor der BesGr. A 12 Z für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „EN“
- Konrektor der BesGr. A 13 für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 13 + AZ für Lehrer der BesGr. A 12 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens „UB“, für Lehrer der BesGr. A 12 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens „UB“

- Rektor der BesGr. A 14 mindestens „UB“ in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ oder einer entsprechenden Funktion

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

**Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.**

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

**T e r m i n e :**

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **14.05.2010**  
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **19.05.2010**  
bei der Regierung: **21.05.2010**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

### Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

#### **Vorankündigung !!! Unterfränkischer Schulanzeiger (Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Unterfranken) ab Juli 2010 nur noch im Internet!**

Ab dem 120. Jahrgang wird der Unterfränkische Schulanzeiger nicht mehr gedruckt, sondern beginnend mit der Juliausgabe 2010 unter [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) nur noch im Internet in elektronischer Fassung kostenfrei veröffentlicht (Service/Downloads).

Bestehende Abonnements enden zu diesem Zeitpunkt. Aus diesem Grund enthält auch die Kostenrechnung nur das Abonnement für das 1. Halbjahr 2010. Um einen optimalen Service sicherstellen zu können, wird eine Benachrichtigung über das Erscheinen neuer Ausgaben per Email angeboten. Falls dieser Service in Anspruch genommen werden soll, wird um Übermittlung der entsprechenden E-Mail-Adresse bis zum 1. April 2010 an [veroeffentlichungen@reg-ufr.bayern.de](mailto:veroeffentlichungen@reg-ufr.bayern.de) gebeten (außer Schulen und Staatliche Schulämter).

Der Unterfränkische Schulanzeiger ist ein amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Unterfranken für alle Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Schulaufsichtsbeamten. Wir bitten deshalb die Staatlichen Schulämter und die Schulleitungen dafür Sorge zu tragen, dass alle Kolleginnen und Kollegen den Unterfränkischen Schulanzeiger unmittelbar nach dem Erscheinen gegen Nachweis (wie bisher auch) zur Kenntnis nehmen.

Wenn ein Weiterbezug des Amtlichen Schulanzeigers für den Regierungsbezirk Unterfranken in Papierform gewünscht wird, wird um schriftliche Bestellung gebeten bei der

Regierung von Unterfranken, Bücherei, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Dabei ist die Rechnungsadresse anzugeben, die Anzahl der gewünschten Exemplare und die Lieferadresse (wenn von der Rechnungsadresse abweichend). Im Jahresabonnement beträgt der Preis der gedruckten Fassung für den Bezug des Schulanzeigers 20,00 € zuzüglich Versandkosten von 18,40 €. Einzelexemplare sind zum Preis von je 2,00 € zuzüglich Versandkosten zu beziehen. Für eventuelle Fragen stehen Ansprechpartner zur Verfügung unter 0931/380-1261.

Eirich  
Abteilungsleiter

#### **Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Volksschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2010/2011**

Bek. vom 25.03.2010 Nr. 4–5023.00–3/10

Nach § 25 BSO sollen die Anmeldungen (Einschreibungen) zum Besuch der Berufsschule bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein, so dass in allen Klassen unverzüglich mit dem stundenplanmäßigen Unterricht begonnen werden kann. Neueinschreibungen können gegen Ende des vorausgehenden Schuljahres unter Einschaltung der zu diesem Zeitpunkt besuchten Schule vorgenommen werden.

Zum Vollzug dieser Bestimmungen werden für das Schuljahr 2010/2011 die Anmeldungen der Entlassschüler/-innen aus den Volksschulen und Förderschulen zum Besuch der Berufsschulen im Regierungsbezirk Unterfranken wiederum einheitlich geregelt. Bei der Anmeldung ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, im Laufe des Monats Juli 2010 mit den in ihrem Schulsprengel liegenden Hauptschulen und Förderschulen wegen der Anmeldung Verbindung aufzu-



nehmen und ihnen mitzuteilen, welche Entlassschüler/-innen sich je nach dem Ausbildungsberuf und dem Schulsprengel bei der betreffenden Berufsschule anmelden müssen.  
Eine Übersicht über die bestehenden Fachsprengel der Berufsschulen ist bei den Berufsschulen einzusehen.

2. Die Anmeldungen erfolgen mit einem Anmeldebogen. Die zuständigen Berufsschulen übersenden den Leitungen der Hauptschulen und Förderschulen bis zum **2. Juli 2010** die zur Einschreibung benötigten Anmeldebögen in der erforderlichen Zahl.
3. In den Volksschulen und Förderschulen werden die Anmeldebögen **in der Woche vom 5. Juli bis 9. Juli 2010** an die Entlassschüler/-innen ausgegeben und ausgefüllt. Die Klassenleiter/-innen besprechen mit den Schülern/Schülerinnen das ordnungsgemäße Ausfüllen der Anmeldebogen. Dabei sind genaue und zuverlässige Angaben über den künftigen Ausbildungsberuf und die Anschrift der Ausbildungsstätte besonders wichtig. Alle Entlassschüler/-innen, auch die ohne Ausbildungsberuf und Arbeitsplatz, müssen den Anmeldebogen ausfüllen.

Das Ausfüllen des Anmeldebogens soll unter Mitwirkung der Schule und der Erziehungsberechtigten erfolgen. Vor der Weitergabe überprüft der/die Klassenleiter/-in die ausgefüllten Anmeldebogen und veranlasst erforderlichenfalls ihre Vervollständigung und Berichtigung.

Die Leitungen der Förderschulen werden gebeten, die Entlassschüler/-innen und deren Erziehungsberechtigte darauf hinzuweisen, den Anmeldeunterlagen das Gutachten gemäß § 27 Abs. 3 VSO-F beizufügen.

4. Die Leitungen der Hauptschulen und der Förderschulen leiten die ausgefüllten und überprüften Anmeldebögen bis zum **16. Juli 2010** den zuständigen Berufsschulen zu.
5. Die bei den Berufsschulen eingehenden Anmeldungen sind umgehend zu ordnen. Fehlgeleitete Anmeldebögen (Nichtbeachtung des zuständigen Schulortes bzw. Fachsprengels) werden von der Leitung der Berufsschule spätestens bis zum **23. Juli 2010** der zuständigen Berufsschule weitergeleitet. Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, die Gutachten gemäß § 27 Abs. 3 VSO-F für Entlassschüler/-innen von Förderschulen auszuwerten und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die entsprechenden Fördermaßnahmen einzurichten.
6. Der Unterrichtsbeginn für alle in die Berufsschule übertretenden Entlassschüler/-innen der Volksschulen und Förderschulen und nähere Einzelheiten über das Einschreibeverfahren sind den amtlichen Bekanntmachungen der zuständigen Berufsschulen in der örtlichen Presse zu entnehmen.
7. Am ersten Berufsschultag legen die neu aufgenommenen Berufsschüler/-innen dem/der Klassenleiter/-in der Berufsschule gemäß § 27 Abs. 2 VSO und § 27 Abs. 3 VSO-F die Abmeldebescheinigungen der Volksschulen und Förderschulen vor.
8. Die aufnehmende Berufsschule muss **innerhalb eines Monats** nach Beginn des Unterrichts von der abgebenden Volksschule und Förderschule den Schülerbogen anfordern. Auf die Einhaltung dieser Frist gemäß § 27 Abs. 2 VSO und § 27 Abs. 3 VSO-F wird nachdrücklich hingewiesen. Die Leiter/-innen der Berufsschulen werden gebeten, für den fristgerechten Vollzug dieser Bestimmung Sorge zu tragen.
9. Die Leitungen der Volksschulen und Förderschulen übersenden nach Anforderung durch die Berufsschulen umgehend die Schülerbogen. Als Anlage ist diesen lediglich die Anforderungskarte der Berufsschule beizugeben.

Die Leitungen der Volksschulen, Förderschulen und Berufsschulen werden dringend gebeten, das verbindlich festgelegte Anmeldeverfahren zuverlässig durchzuführen und die angegebenen Termine einzuhalten.

Die Schulämter werden gebeten, die betreffenden Schulen umgehend zu informieren.

Eirich  
Abteilungsleiter

**Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen/Anstellungsprüfungen für Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen 2010 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen**

Bek. vom 19.04.2010 Nr. 40.2–5195.00–4/10

Gemäß KMS vom 02.07.1984 Nr. III A 6–4/174 930/83 können Prüfungsteilnehmer/innen nach Abschluss der Zweiten Prüfungen Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsunterlagen nehmen.

**Termine** für die Einsichtnahmen:

**Mittwoch, 28.07.2010, und Donnerstag, 29.07.2010, von 14.30 - 17.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109/I. Stock (Hauptgebäude), Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg**

Vor der Einsichtnahme hat jede/r Prüfungsteilnehmer/in seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

D u s e l  
Ltd. Regierungsschuldirektor  
(Prüfungsleiter)

**Schriftliche Hausarbeit zur Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer/innen und zu den Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen; Rückgabe**

Bekanntmachung vom 19.04.2010 Nr. 40.2–5195.00–5/10

Auf Grund der Aktenaussonderung bei der Regierung von Unterfranken besteht die Möglichkeit, dass die Hausarbeiten des Prüfungsjahrganges 2007 den Verfassern zurückgegeben werden.

Auf Antrag können die oben genannten Hausarbeiten in der Zeit vom **13. September bis 24. September 2010** bei der Regierung von Unterfranken (Zimmer-Nr. 301 bei Frau Lörner) von den Verfassern abgeholt werden.

Entsprechende schriftliche Anträge können bis **3. September 2010** gestellt werden:

Regierung von Unterfranken  
Sg. 40.2/Frau Lörner  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg  
E-Mail: [barbara.loerner@reg-ufr.bayern.de](mailto:barbara.loerner@reg-ufr.bayern.de)

D u s e l  
Ltd. Regierungsschuldirektor  
(Prüfungsleiter)

**Modellversuch „Flexible Grundschule“**

Am 22. Februar 2010 stellte Kultusstaatssekretär Dr. Marcel Huber in München die am Modellversuch „Flexible Grundschule“ beteiligten Schulen vor.

Das Projekt „Flexible Grundschule“ ist ein innovativer Ansatz, um in den ersten Schuljahren den unterschiedlichen Begabungen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler noch stärker gerecht zu werden und jedes einzelne Kind optimal zu fördern. Initiiert wurde das Projekt vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kooperation mit der Stiftung Bildungspakt Bayern.

Anlässlich der Auftaktveranstaltung zum neuen Modellprojekt vom 08. - 10. März 2010 betonte Staatssekretär Dr. Huber, dass es Ziel des Schulversuchs sei, das erste schulische Angebot verstärkt an die individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes anzupassen.

Der Modellversuch basiert auf der Arbeit in jahrgangsgemischten Klassen, die ersten beiden Jahrgangsstufen werden in einer flexiblen Eingangsstufe organisiert. Diese kann ein, zwei oder drei Jahre Unterricht umfassen, je nachdem wie schnell sich ein Kind die Grundfertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens zuverlässig aneignet. Hat das Kind die vorgesehenen Grundkompetenzen erworben, tritt es in die dritte Jahrgangsstufe ein. Für die Schülerinnen und Schüler an den 20 Modellschulen wird die Grundschulzeit damit zwischen drei und fünf Jahren dauern. Wird die Eingangsstufe in drei Jahren durchlaufen, erfolgt keine Anrechnung des zusätzlichen Jahres auf die Pflichtschulzeit.

Besondere Schwerpunkte des Schulversuchs bilden die Erarbeitung individueller Lernwege und offener Lernformen, ebenso die Stärkung der Diagnosekompetenz der Lehrkräfte und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

Der Modellversuch „Flexible Grundschule“ wird vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) und einem wissenschaftlichen Beirat begleitet und ist auf einen Zeitraum von vier Jahren angelegt. Zum Schuljahr 2010/2011 beginnt die aktive Projektphase an den 20 ausgewählten Grundschulen. In jedem Regierungsbezirk ist mindestens eine Schule beteiligt, wobei die ausgewählten Schulen einen Querschnitt durch die Grundschullandschaft Bayerns darstellen.

### **Teilnehmende Modellschulen am Schulversuch „Flexible Grundschule“ in Unterfranken:**

Grundschule Hösbach-Winzenhohl  
Grundschule Wartmannsroth

### **Weiterführende Informationen:**

[www.bildungspakt-bayern.de](http://www.bildungspakt-bayern.de)  
[www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)  
[www.gs-wartmannsroth.de](http://www.gs-wartmannsroth.de)  
[www.grundschule-winzenhohl.de](http://www.grundschule-winzenhohl.de)  
[www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere\\_aufgaben](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere_aufgaben)

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11**

Vom 12. März 2010 44-5204-1/10-10

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), ber. S. 632), BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

An der Staatlichen Berufsschule Mittenwald in 82481 Mittenwald, Partenkirchener Straße 24 wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel gebildet, der alle Regierungsbezirke umfasst.

#### § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Auszubildenden in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2009/2010 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

### § 3

Hinweis:

In den Jahrgangsstufen 10 und 12 werden die Auszubildenden gemeinsam mit den Kaufleuten im Einzelhandel an den jeweils einschlägigen Berufsschulstandorten beschult.

### § 4

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 12. März 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

2230.1.1.1.1-UK

### Durchführungshinweise zu Schülerfahrten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Februar 2010  
Az.: II.1-5 S 4432-6.73 359

#### Präambel

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Schulgemeinschaft, pädagogische Konzepte vor Ort selbständig zu entwickeln und umzusetzen. Die Eigenverantwortung der Schulen soll künftig noch mehr gestärkt werden.

Zur Umsetzung dieses Ziels wird u. a. ein neues System bei der Ausgestaltung des Fahrtenprogramms an den Schulen institutionalisiert:

Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms der Schule sowie die Anzahl der Fahrten und deren Ziele wird innerhalb der Schulgemeinschaft im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

#### 1. Definition

Unter Fahrtenprogramm ist die Zusammenstellung aller ein- oder mehrtägigen Schülerfahrten zu verstehen, die eine Schule im Laufe eines Schuljahres für ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen des ihr zugewiesenen Budgets durchzuführen plant. Die Möglichkeit der Erhöhung des der Schule zugewiesenen Budgets durch Drittmittel, z. B. durch Spenden eines Fördervereins, bleibt unberührt.

Schülerfahrten sind unter anderem Schullandheimaufenthalte (gegebenenfalls mit sportlichem Schwerpunkt)<sup>1)</sup>, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen und Schulschikurse. Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs sowie Unterrichtsgänge sind keine Schülerfahrten im Sinne dieser Bekanntmachung.

<sup>1)</sup> Bei Schullandheimaufenthalten lassen sich Unterricht und Erziehung in besonderer Weise im Rahmen der Lehrpläne miteinander verbinden. So ermöglichen sie situationsbezogenes, fächerübergreifendes und handlungsorientiertes Lernen. Die Klassen können umfangreiche Projekte durchführen und sich intensiv mit ausgewählten Inhalten befassen. Auch bieten Schullandheimaufenthalte sehr gute Voraussetzungen für Persönlichkeitsbildung und Wertevermittlung. Sie fördern soziale Kompetenzen und stärken dadurch die Klassengemeinschaft.

#### 2. Entscheidung über die Zusammenstellung des Fahrtenprogramms

Jede Schule stellt im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr zusammen. Von der Entscheidung umfasst sind unter anderem örtliches Ziel, pädagogische Zielsetzung, Art, Anzahl, Dauer, Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme und teilnehmende Jahrgangsstufen bzw. Klassen/Gruppen; von Lehrplaninhalten kann hier-

durch nicht abgewichen werden. Die Entscheidung trifft gemäß Art. 30 Abs. 3 BayEUG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 3 Satz 1 BayEUG das Schulforum. An Grundschulen sowie an Förderschulen – soweit dort kein Schulforum besteht – trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, an Berufsschulen im Einvernehmen mit dem Berufsschulbeirat, an Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen sowie Fachakademien im Einvernehmen mit dem Schülerausschuss. Eine Entscheidung über den Reisezeitpunkt oder den Personaleinsatz ist damit nicht verbunden, sondern bleibt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorbehalten.

### 3. Wesentliche Grundsätze der Durchführung

- 3.1 Eine Schülerfahrt ist eine Schulveranstaltung. Sie muss daher im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, durch ihn bedingt sein und im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt werden.
- 3.2 Schülerfahrten dürfen grundsätzlich nicht in den Ferien stattfinden.
- 3.3 Für die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Schülerfahrten ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.4 Schülerinnen und Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an einer verpflichtenden Schülerfahrt nicht teilnehmen können oder an einer freiwilligen Schülerfahrt nicht teilnehmen, haben während deren Dauer den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstigen Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen.
- 3.5 Bei gemischten Gruppen muss eine geschlechterspezifische Trennung von Schlafräumen, Waschräumen und Toiletten gewährleistet sein.
- 3.6 Im Rahmen der Schülerfahrten können grundsätzlich auch kommerzielle Angebote wahrgenommen werden. Die Erteilung von lehrplanmäßigem Unterricht durch kommerzielle Anbieter ist jedoch nicht zulässig. Lediglich zeitlich befristete Schnupperangebote können wahrgenommen werden; Voraussetzung hierfür ist allerdings – soweit es sich um sportliche Angebote handelt –, dass die begleitende Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut ist.  
  
Die Verantwortung für die Gesamtveranstaltung bleibt stets bei der Schule. Die gefahrlose Teilnahme muss sichergestellt sein.
- 3.7 Ein Erste-Hilfe-Set inklusive Verbandszeug ist mitzuführen.
- 3.8 Die Erziehungsberechtigten sollen aufgefordert werden, eine begleitende Lehrkraft zu informieren, wenn ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich – gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson – selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).
- 3.9 Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen und müssen sich in einem zumutbaren Rahmen halten. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Kindern aus finanziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Möglichkeit der Unterstützung in geeigneter Weise zu informieren; die Abwicklung der Unterstützung hat diskret – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – zu erfolgen.
- 3.10 Nehmen Schülerinnen oder Schüler, die nicht EU-Staatsangehörige sind, an einer Schülerfahrt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union teil und unterliegen sie im besuchten Mitgliedsstaat der Visumpflicht, so hat die Schule vor der Abreise das als Anlage beigefügte Formular für die gesamte Reisendengruppe (einschließlich deutscher und EU-Staatsangehöriger) aus-

zufüllen. Das Formular ist von der Schule und derjenigen Ausländerbehörde, in deren Bereich die visumpflichtige Schülerin bzw. der visumpflichtige Schüler ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, zu bestätigen. Damit werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler von der Visumpflicht befreit. Grundlage dieses Verfahrens ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 (www.eur-lex.europa.eu, Celex-Nr. 31994D0795).

- 3.11 Bei der Durchführung von Schulskikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Für den Ski- und Snowboardunterricht sind die Schülerinnen und Schüler aus Sicherheitsgründen in Niveaugruppen einzuteilen, für die jeweils eine Kursgruppenleiterin bzw. ein Kursgruppenleiter mit einer unter Nr. 4.4.2 genannten Qualifikation zur Verfügung stehen muss. Die Kursgruppenstärke soll nach Möglichkeit zwölf Schülerinnen bzw. Schüler nicht überschreiten.

#### 4. Leitung und Begleitpersonen

- 4.1 Je Gruppe ist die Begleitung durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, verbindlich vorgeschrieben. Die Lehrkraft ist gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt.

Die Auswahl geeigneter sonstiger Begleitpersonen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Die Anzahl der Begleitpersonen je Schülerin und Schüler sowie die (speziellen) Anforderungen an sie, richtet sich nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sowie nach Art der Schülersfahrt.

- 4.2 Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist ausnahmsweise auch der ausschließliche Einsatz von zwei weiblichen Begleitpersonen zulässig.
- 4.3 Zumindest eine der Begleitpersonen hat mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut zu sein. Bei der Ausübung von Wassersport muss mindestens eine Begleitperson rettungsfähig sein (Mindestqualifikation: Rettungsschwimmabzeichen Bronze).
- 4.4 Bei der Durchführung von Schulskikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 4.4.1 Die Leitung des Schulskikurses erfolgt durch eine laufbahnmäßig ausgebildete Lehrkraft der Schule, die für Vorbereitung und Durchführung des Schulskikurses verantwortlich ist.

Die Leiterin oder der Leiter muss über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Prüfung im alpinen Skilauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
- erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Lehrgang für Schulskikursleiterinnen/-leiter,
- außerschulische Qualifikationen: staatlich geprüfte/r Skilehrer/in, staatlich geprüfte/r Snowboardlehrer/in, Verbandsskilehrer/in, Verbandssnowboardlehrer/in, DSV-Skilehrer/in alpin, DSV-Snowboardlehrer/in, gegebenenfalls staatlich geprüfte/r Skilanglauflehrer/in, Verbandsskilanglauflehrer/in, DSV-Skilehrer/in Langlauf.

- 4.4.2 Für die Erteilung des Unterrichts im Rahmen des Schulskikurses gilt Folgendes:

- 4.4.2.1 Der Unterricht erfolgt grundsätzlich durch Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule mit der Lehrbefähigung in Sport.

Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule müssen für den Unterricht im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Prüfung im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,

- erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf,
  - entsprechende fachsportspezifische außerschulische Qualifikation aus dem Bereich des Deutschen Skilehrerverbandes (DSL) oder des Deutschen Skiverbandes (DSV) oder entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.4.2.2 Sind an einer Schule Ski- und Snowboardlehrkräfte (im Sinne von Nr. 4.4.2.1) nicht in ausreichender Zahl verfügbar, so können – gegebenenfalls unter Beachtung der für das Ausland geltenden Bestimmungen – von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter auch andere Personen, die eine unter Nr. 4.4.2.1 aufgeführte Qualifikation nachweisen, für den Unterricht in den Skisportarten oder im Snowboardfahren eingesetzt werden. Insbesondere können Lehramtsstudierende mit dem Unterrichtsfach Sport mit erfolgreich abgelegter Skiprüfung (gegebenenfalls mit ergänzender Prüfung im Snowboardfahren) eingesetzt werden.
- 4.4.2.3 In begründeten Ausnahmefällen können von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter andere geeignete und bereits in der Erteilung von Unterricht in den Skisportarten und im Snowboardfahren erfahrene Lehrkräfte der Schule eingesetzt werden.
- 4.5 Soweit Sportunterricht im Rahmen einer mehrtägigen Schülerfahrt erteilt werden soll, muss die den Unterricht erteilende Lehrkraft zusätzlich eine der folgenden Qualifikationen für die jeweils zu unterrichtende Sportart besitzen:
- Ausbildung und Prüfung im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
  - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang,
  - gültige Fachübungsleiterlizenz (F-Schein),
  - entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.6 Alle unterrichtenden Personen nach Nr. 4.4 und Nr. 4.5 müssen in Erster Hilfe ausgebildet und geprüft sein. Sie sind im Rahmen des Schulschulskurses an die Weisungen der Leiterin oder des Leiters gebunden.
- 5. Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards**
- 5.1 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Schülerfahrt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der Art der durchgeführten Schülerfahrt. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des Jugendschutzgesetzes ist insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung des Konsums von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen haben den Schülerinnen und Schülern durch ihr Verhalten ein Vorbild zu sein.
- 5.2 Bei der Wahrnehmung kommerzieller Angebote ist Folgendes zu beachten:
- 5.2.1 Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Begleitpersonen. Externe Dritte können allerdings zur Unterstützung der Begleitpersonen herangezogen werden.
- 5.2.2 Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Betreiberin bzw. beim Betreiber des kommerziellen Angebots.
- 5.3 Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülerinnen und Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin an einzelnen Abenden Ausgang in kleinen Gruppen gewährt werden. Hierzu ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und

Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. auch Nr. 7). Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Antritt einer Schülerfahrt hinzuweisen.

- 5.4 Bei sportlichen Unternehmungen im Rahmen von Schülerfahrten wird zusätzlich auf die Durchführungs- und Sicherheitshinweise zum Sportunterricht hingewiesen. Bei der Durchführung gefährdeter Unternehmungen ist besondere Sorgfalt geboten und auf die Grundfähigkeiten und Grundfertigkeiten der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.
- 5.5 Bei der Durchführung von Schulsikikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
  - 5.5.1 Es gelten die jeweiligen FIS-Regeln und Sicherheitsvorschriften, mit denen die Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen sind.
  - 5.5.2 Es können Kurse in den Skisportarten und im Snowboardfahren eingerichtet werden. In der Regel werden Gruppen gebildet, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den gleichen Geräten ausgestattet sind. Die Bildung von gemischten Gruppen mit unterschiedlichen Geräten ist grundsätzlich möglich, allerdings bei Anfängergruppen unzulässig.
  - 5.5.3 Alle Begleitpersonen müssen darauf hinwirken, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler mit geeignetem Material ausgerüstet ist. Die Sicherheitshinweise der Hersteller bei den Skisportgeräten und Snowboards hinsichtlich der Benutzung müssen beachtet werden. Für die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindung haben die Eltern Sorge zu tragen. Eine Kontrolle über die Durchführung der Bindungseinstellung der Alpinski und den ordnungsgemäßen Zustand der Bindungen der anderen Skisportgeräte und Snowboards vor Kursbeginn durch die Schulsikikursleiterin bzw. den Schulsikikursleiter oder eine Kursgruppenleiterin bzw. einen Kursgruppenleiter wird angeraten. Das Tragen von Skihelmen wird empfohlen. Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.
  - 5.5.4 Es ist nicht gestattet, Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt üben zu lassen. Freies Fahren auf überschaubaren Streckenabschnitten unter Aufsicht der Ski- und Snowboardlehrkraft kann gestattet werden. Schulsikikursgruppen haben sich grundsätzlich an ausgewiesene Abfahrten zu halten.
  - 5.5.5 Die Schulsikikursleiterin bzw. der Schulsikikursleiter sowie die Ski- und Snowboardlehrkräfte informieren sich täglich vor Beginn des Übungsbetriebs über die Wetter- und Lawinensituation im vorgesehenen Übungsgebiet.
- 5.6 Sonstige spezielle Regelungen zu Sicherheitshinweisen sowie Empfehlungen zum Tragen spezieller Schutzausrüstungen bleiben unberührt.

## 6. An- und Rückreise bzw. Beförderung

- 6.1 An- und Rückreise erfolgen grundsätzlich gemeinsam. Treff- und Endpunkt sollen möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel an den Schülerinnen und Schülern bekannten Örtlichkeiten unweit der Schule liegen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 muss der Treff- und Endpunkt innerhalb des Schulsprengels liegen.
- 6.2 Grundsätzlich ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Dies schließt die eventuell erforderliche Benutzung von privaten Beförderungsmitteln ein.
- 6.3 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen sowie durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Schülerfahrten ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Begleitpersonen genehmigen, private Kraftfahrzeuge zu benutzen und auch Schülerinnen und Schüler mitzunehmen. Die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze/Sitzkissen) sowie gegebenenfalls spezifische Vorrichtungen bei Vorliegen einer Behinderung müssen dann in entsprechender Anzahl vorhanden sein. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so gering ist, dass die Benutzung eines privaten Busses unverhältnismäßig hohe



Kosten verursachen würde und eine gemeinsame Busanreise mehrerer Schülergruppen nicht organisiert werden kann. Eine derartige Beförderung ist dabei auf kürzere Fahrten von in der Regel nicht mehr als 100 km einfache Wegstrecke beschränkt.

Das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen verboten.

### 7. **Ausschluss von Schülerinnen und Schülern**

Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nach Rücksprache mit der begleitenden Lehrkraft noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzumutbar erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, den Schülerinnen bzw. Schülern sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben. In diesem Fall ist Nr. 3.4 anzuwenden. Vor Beginn der Schülerfahrt sind die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

### 8. **Versicherungsschutz**

#### 8.1 Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

8.1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Schülerfahrten im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Dies gilt auch für Schülerfahrten ins Ausland. Bei Schülerfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie bei den gesetzlichen Krankenkassen eine Antragsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland beantragen. Die Schülerinnen und Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese Antragsbescheinigung mit sich führen.

8.1.2 Der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Auslandskrankenversicherung ist zu empfehlen. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

#### 8.2 Versicherungsschutz für Lehrkräfte

8.2.1 Lehrkräfte sind im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bzw. der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihres Dienstes oder in wesentlichem innerem Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.

8.2.2 Lehrkräfte, die gemäß Nr. 6.3 Schülerinnen und Schüler mit ihren privaten Kraftfahrzeugen befördern, genießen für diese Fahrten Dienstunfallschutz, wenn diese vorher schriftlich als Dienstreise genehmigt wurden. Gegebenenfalls kann für Beschäftigte des Freistaats Bayern Versicherungsschutz für Sachschäden am privaten Pkw in Betracht kommen.

8.3 Versicherungsschutz für sonstige Begleitpersonen Sonstige Begleitpersonen, die mit Wissen und Willen der Schulleitung die Schülerfahrt begleiten, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit oder in wesentlichem innerem Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.

### 9. **Geltungsbereich**

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Hinsichtlich der Vorschriften zu Durchführung (Nr. 3), Leitung und Begleitpersonen (Nr. 4), Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards (Nr. 5), An- und Rückreise bzw. Beförderung (Nr. 6), Ausschluss von Schülerinnen und Schülern

(Nr. 7) sowie Versicherungsschutz (Nr. 8) wird den nichtstaatlichen Schulen empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren bzw. sie anzuwenden.

**10. Aufhebung von Vorschriften**

Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben:

- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Durchführung von Schulschulskikursen vom 21. November 2002 (KWMBI I S. 406),
- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schullandheimaufenthalt vom 5. April 2004 (KWMBI I S. 76),
- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12. Februar 2007 (KWMBI I S. 56), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBI S. 222),
- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schülerwanderungen vom 12. Februar 2007 (KWMBI I S. 58), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBI S. 222).

**11. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

Anlage s. KWMBI 2010 S. 87

(KWMBI 2010 S. 82)

2230.7-UK

**Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2010  
Az.: VII.7-5 H 9001.1-7.10 020

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBI S. 54, StAnz Nr. 14), geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 2009 (KWMBI S. 124, StAnz Nr. 14), wird wie folgt geändert:

**1. Ergänzungen**

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:  
(Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufnahme ist ggf. vermerkt.)

- |        |  |                           |
|--------|--|---------------------------|
| 1.2.28 | Staatl. Fachschule<br>(Technikerschule)<br>für Elektrotechnik, Altötting<br>(1. August 2009) | Landkreis Altötting       |
| 2.2.08 | Staatl. Fachschule<br>(Technikerschule)<br>für Elektrotechnik, Passau<br>(1. August 2009)    | Berufsschulverband Passau |

2.4.02	Staatl. Berufsoberschule Passau – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Passau
3.2.02	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik, Amberg (1. August 2009)	Landkreis Amberg
3.5.03	Staatl. Fachoberschule Neumarkt – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
4.2.11	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik, Bamberg	Zweckverband Berufliche Schule Stadt und Landkreis Bamberg
4.4.03	Staatl. Berufsoberschule Bayreuth – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Bayreuth
5.4.06	Staatl. Berufsoberschule Nürnberg – Ausbildungsrichtung Wirtschaft – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Nürnberg
6.2.10	Meisterschule (Fachschule) für Schneid- und Schleiftechnik, Bad Neustadt a.d.Saale (1. August 2010)	Landkreis Rhön-Grabfeld
6.5.05	Staatl. Fachoberschule Aschaffenburg – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Aschaffenburg
6.5.06	Staatl. Fachoberschule Schweinfurt – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Zweckverband FOS/BOS Schweinfurt
7.1.12	Staatl. Berufsfachschule für Metalltechnik, Aichach (1. August 2009)	Landkreis Aichach-Friedberg
7.5.05	Staatl. Fachoberschule Memmingen – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Memmingen

## 2. Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:  
(Der Zeitpunkt der Streichung ist ggf. vermerkt.)

1.5.02	Staatl. Fachoberschule München – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Landeshauptstadt München
--------	--	--------------------------

1.5.03	Staatl. Fachoberschule Rosenheim – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Landkreis Rosenheim
4.4.02	Staatl. Berufsoberschule Hof – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Hof
5.5.08	Staatl. Fachoberschule Weißenburg – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
6.2.08	Städt. Fachschule für Techniker am gewerblichen Berufsbildungs- zentrum Würzburg Fachrichtung Elektrotechnik (1. August 2009)	Stadt Würzburg
6.2.09	Städt. Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik, Aschaffenburg (1. August 2009)	Stadt Aschaffenburg
6.4.01	Städt. Berufsoberschule für Sozialwesen, Würzburg (1. August 2009)	Stadt Würzburg
7.1.01	Staatl. Berufsfachschule für Elektrotechnik, Aichach (1. August 2009)	Landkreis Aichach-Friedberg
7.5.04	Staatl. Fachoberschule Kempten – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Zweckverband berufl. Schulzentrum Kempten

Dr. Müller  
Ministerialdirigent

(KWMBI 2010 S. 88)

### **Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. März 2010  
Az.: IV.7-5 P 8031.1.1-4.4 737

1. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstaltet in den Jahren 2010 bis 2012 einen weiteren Lehrgang zur berufsbegleitenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe in Förderschulen:

#### **Lehrgang 41 in Heilsbronn/MFr.**

Der Lehrgang befasst sich insbesondere mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten **geistige Entwicklung** (siehe auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Juni 1999 (KWMBI I S. 191)) und **körperliche und motorische Entwicklung** (sie-

he auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 1998 (KWMBI I S. 405)).

2. Der Lehrgang ist vorgesehen für Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, das über keine heilpädagogische oder sonderpädagogische Zusatzausbildung verfügt. Er wendet sich vor allem an Personal in den Schulvorbereitenden Einrichtungen und in den Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Mobiler Sonderpädagogischer Hilfe in den interdisziplinär arbeitenden Frühförderstellen und in Kindergärten/Familien sowie ggf. Mobiler Sonderpädagogischer Dienste). Es können sich auch interessierte Förderlehrkräfte im Förderschuldienst bewerben. Der Lehrgang steht sowohl für staatliches wie auch für privat angestelltes Personal offen. Mit der Ausschreibung zum Lehrgang Nr. 41 sollen vor allem Personen angesprochen werden, die bereits mehrere Jahre ihren Dienst als Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen versehen und aus dienstlichen oder privaten Gründen noch keine Gelegenheit hatten, an einer berufsbegleitenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung teilzunehmen. Die Bewerber sollten sich mindestens drei Jahre lang im Dienst an Förderschulen bewährt haben.
3. Kriterium für die Auswahl der etwa 30 Teilnehmer ist die Dauer der bisherigen Tätigkeit im staatlichen oder privaten Förderschuldienst, ggf. auch das Lebensalter. Je Förderschule können sich zwar mehrere Teilnehmer bewerben, bei der Auswahl kann jedoch aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nur eine Person berücksichtigt werden.
4. Die Ausbildung beginnt am 27. September 2010 (erste Lehrgangswache 27. September bis 1. Oktober 2010) und erstreckt sich über insgesamt zwei Jahre. Sie wird sowohl in 17 Wochenkursen als auch an Einzeltagen durchgeführt. Inhaltlich ist sie schwerpunktmäßig auf die sonderpädagogischen Einsatzfelder dieses Personenkreises und auf die jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte bezogen. Sie umfasst etwa 640 Stunden einschließlich der schulpraktischen Ausbildung und schließt mit einer Prüfung ab. Der letzte Ausbildungsabschnitt findet voraussichtlich vom 16. bis 20. Juli 2012 statt.

Nach der erfolgreichen Ausbildung können die Erzieher die Berufsbezeichnung „Heilpädagogische(r) Förderlehrer(in)“ führen (Art. 60 Abs. 2 BayEUG).

5. Die Ausbildung ist gebührenfrei. Nichtstaatliche Teilnehmer haben im Falle der auswärtigen Unterbringung während der Wochenkurse für die anfallenden Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst aufzukommen. Falls die privaten Schulträger diese Kosten übernehmen, können ihnen die Auslagen als notwendiger Schulaufwand ersetzt werden.
6. Gesuche um Zulassung zur Ausbildung sind auf dem Dienstweg bis **10. Mai 2010** an die zuständige Regierung zu richten. Dem Gesuch ist eine Lebenslaufdarstellung beizugeben, aus der die berufliche Ausbildung und die bisherige berufliche Verwendung zu ersehen sind.
7. Die Zulassung erfolgt in jedem Falle unter der Bedingung, dass der Teilnehmer die Ausbildung zu Ende führt und nicht vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung auf eigenen Antrag oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen aus dem staatlichen oder nichtstaatlichen Förderschuldienst innerhalb des Freistaates Bayern ausscheidet.

Dem Zulassungsgesuch ist deshalb außerdem

- bei staatlichen Bewerbern eine persönliche schriftliche Erklärung nach Anlage 1
- bei nichtstaatlichen Bewerbern eine schriftliche Erklärung des privaten Schulträgers nach Anlage 2

beizufügen.

Den privaten Schulträgern wird deshalb empfohlen, sich ihrerseits vom Bewerber eine auf sie lautende Verpflichtungserklärung entsprechend Anlage 1 geben zu lassen, in der „Freistaat Bayern“ durch die Bezeichnung des Schulträgers zu ersetzen ist.

Das Staatsministerium kann im Einzelfall auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn diese eine besondere Härte bedeuten würde.

8. Die Organisation der Lehrgänge obliegt der Regierung von Mittelfranken. Über die Zulassung zum Lehrgang und über nähere Einzelheiten der Durchführung werden die Bewerber rechtzeitig zum Ende des Schuljahres 2009/2010 über die Regierungen unterrichtet.
9. Staatlich anerkannte Erzieher an Förderschulen ohne heilpädagogische oder sonderpädagogische Zusatzausbildung, die Interesse an einer Zusatzausbildung haben, jedoch aus persönlichen oder organisatorischen Gründen an dem ausgeschriebenen Lehrgang nicht teilnehmen können oder eine Ausbildung zum Staatlich anerkannten Heilpädagogen/zur Staatlich anerkannten Heilpädagogin anstreben, werden auf Folgendes hingewiesen:

Es ist möglich, Fachakademien für Heilpädagogik auch in berufsbegleitender Form zu besuchen und den Abschluss der Fachakademie zu erreichen („Staatlich anerkannter Heilpädagoge“/„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“). Die berufsbegleitende Form der Ausbildung dauert vier Jahre. Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann eine dreijährige Teilzeitausbildung durchgeführt werden, wenn dies dem Wunsch der überwiegenden Zahl der Bewerber entspricht; ein daneben bestehendes Beschäftigungsverhältnis darf nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.

Mit dem Abschluss der Fachakademie stehen den Absolventen über den Bereich der Förderschulen hinaus alle Tätigkeitsfelder der Heilpädagogen offen. Bei einer Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ im Abschlusszeugnis der Fachakademie und einer mit „sehr gut“ bestandenen staatlichen Ergänzungsprüfung erhalten die Absolventen die fachgebundene Hochschulreife und können nach § 4 Nr. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) u. a. das Studium für das Lehramt an Sonderschulen für Sonderpädagogik aufnehmen. Darüber hinaus wird den Absolventen der Fachakademie gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Qualifikationsverordnung der allgemeine Hochschulzugang eröffnet.

Interessenten für diesen Weg der Zusatzausbildung setzen sich mit einer Fachakademie für Heilpädagogik (Standorte: Augsburg, Feucht, Hof, Markt Indersdorf, München, Regensburg, Schwarzenbruck/MFr., Würzburg) in Verbindung und erhalten dort nähere Informationen über Möglichkeiten, Inhalte, Formen, Wege und Kosten der (berufsbegleitenden Form der) Ausbildung.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

### **Anlage 1**

.....  
(Zu- und Vorname)

### **Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe 2010 bis 2012**

### **E r k l ä r u n g**

1. Ich verpflichte mich unwiderruflich, die mir während des Sonderurlaubs belassene Vergütung (Bruttobetrag) sowie die gewährten Reisekosten an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen, wenn ich während der Zusatzausbildung oder vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung auf eigenen Antrag oder aus sonstigen in meiner Person liegenden Gründen aus dem staatlichen, privaten oder kommunalen Förderschuldienst innerhalb des Freistaats Bayern ausscheide.

Ich habe dann bei einem Ausscheiden während

- der Zusatzausbildung oder des ersten Jahres nach ihrer Beendigung 100 %
- des zweiten Jahres 66 2/3%
- des dritten Jahres 33 1/3 %

der belassenen Vergütung und der erhaltenen Reisekosten zurückzuzahlen.

2. Breche ich – ohne aus dem Förderschuldienst auszuschneiden diese Zusatzausbildung ab, bin ich zur Rückzahlung der Vergütung und der Reisekosten in vollem Umfang an den Freistaat Bayern verpflichtet.

.....  
(Ort und Datum) (Unterschrift)

**Anlage 2**

.....  
(Name und Anschrift des Schulträgers)

**Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung  
für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe 2010 bis 2012**

**E r k l ä r u n g**

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns unwiderruflich, die mir/uns gemäß Art. 33 Abs. 1 BaySchFG geleistete Personalaufwandsvergütung mit Ausnahme des Versorgungszuschlags in der Höhe des Anteils an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen, der den Zeiten der Teilnahme von Herrn/Frau ..... an den Wochenkursen und Einzeltagen dieser Zusatzausbildung entspricht, wenn Herr/Frau ..... während der Zusatzausbildung oder vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung aus dem Förderschuldienst bei mir/uns ausscheidet und nicht in den staatlichen oder kommunalen bayerischen Förderschuldienst eintritt.

Es sind dann bei einem Ausscheiden von Herrn/Frau ..... während

- der Zusatzausbildung oder des ersten Jahres nach ihrer Beendigung 100 %,
- des zweiten Jahres 66 2/3 %,
- des dritten Jahres 33 1/3 %

der Personalaufwandsvergütung sowie der erstatteten Reisekosten zurückzuzahlen.

2. Bricht Herr/Frau ..... – ohne aus dem Förderschuldienst bei mir/uns auszuschneiden – diese Zusatzausbildung ab, bin ich/sind wir zur Rückzahlung des auf die Zeiten seiner/ihrer Teilnahme an den bis dahin durchgeführten Wochenkursen und Einzeltagen entfallenden Anteils der Personalaufwandsvergütung sowie der erstatteten Reisekosten in vollem Umfang an den Freistaat Bayern verpflichtet.

.....  
(Ort und Datum) (Unterschrift und Stempel)

(StAnz Nr. 14/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 78)

### Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule sowie der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und an Schulen für Kranke 2011

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. März 2010  
Az.: IV.2-IV.6-S 7503(2011)-4.18 751

#### A) Hauptschule

#### 1. Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule 2011 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684) durchzuführen. Rechtsänderungen bleiben vorbehalten.

#### 2. Zeitplan

Für die **schriftliche** Abschlussprüfung gilt folgender Zeitplan:

##### **Dienstag, 28. Juni 2011**

– Deutsch:

A. Rechtschreiben I: Modifiziertes Diktat	8.30 bis 8.45 Uhr
Rechtschreiben II: Rechtschreibstrategien	8.50 bis 9.05 Uhr
B. Schriftlicher Sprachgebrauch: Textarbeit	9.15 bis 12.05 Uhr

##### **Mittwoch, 29. Juni 2011**

– Englisch:

Teil A Listening Comprehension	8.30 bis 8.45 Uhr
Teil B Reading Comprehension	Teil B bis D
Teil C Mediation	8.50 bis 10.15 Uhr
Teil D Text Production	
Teil E Use of English	10.20 bis 10.40 Uhr

– Muttersprache: 8.30 bis 10.30 Uhr

##### **Donnerstag, 30. Juni 2011**

– Mathematik: 8.30 bis 11.00 Uhr

##### **Freitag, 1. Juli 2011**

– Arbeit – Wirtschaft – Technik: 8.30 bis 9.30 Uhr

Die Prüfungszeiten für die arbeitspraktischen Fächer für Hauptschüler sowie für die nicht zentral geprüften Fächer für andere Bewerber nach § 64 VSO legen die Schulen nach den Gegebenheiten vor Ort selbst fest.

#### 3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Das Fernprüfverfahren wird im Schuljahr 2010/11 bei Bedarf für folgende Sprachen durchgeführt: Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Farsi, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tschechisch, Türkisch und Vietnamesisch.



Die Termine für die Fernprüfung sind:

1. Zwischenprüfung: Donnerstag, 20. Januar 2011
2. Zwischenprüfung: Mittwoch, 23. März 2011
- Abschlussprüfung: Mittwoch, 29. Juni 2011

#### 4. **Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **8. November 2010** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **14. März 2011**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

#### 5. **Meldung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

#### 6. **Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse**

Für Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule, die zum Schuljahr 2011/12 in die 10. Klasse der Hauptschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am Freitag, **22. Juli 2011**, und am Montag, **25. Juli 2011**. Die gegebenenfalls notwendige Aufnahmeprüfung findet am Dienstag, **26. Juli 2011**, und bei Bedarf am Mittwoch, **27. Juli 2011**, statt.

#### 7. **Nachholtermin**

Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **19. bis 22. September 2011** nachholen.

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum **1. August 2011** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

B)

### **Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung**

#### 1. **Rechtsgrundlage**

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung 2010 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907) durchzuführen.

#### 2. **Zeitplan**

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen sind die Termine der Volksschule die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2). Es gelten die in § 60 Abs. 1 VSO-F festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

##### **Dienstag, 28. Juni 2011**

– Deutsch: 8.30 Uhr: 200 Minuten Arbeitszeit

##### **Mittwoch, 29. Juni 2011**

– Englisch: 8.30 Uhr: 120 Minuten Arbeitszeit

– nichtdeutsche Muttersprache: 8.30 Uhr: 120 Minuten Arbeitszeit

– Deutsche Gebärdensprache: 45 + 15 Minuten Arbeitszeit

**Donnerstag, 30. Juni 2011**

– Mathematik:

8.30 Uhr: 150 Minuten Arbeitszeit

**Freitag, 1. Juli 2011**

– Arbeit – Wirtschaft – Technik: 8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit

Die Prüfungszeiten für die arbeitspraktischen Fächer für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung sowie für die nicht zentral geprüften Fächer für andere Bewerber nach § 70 VSO-F legen die Schulen nach den Gegebenheiten vor Ort selbst fest.

### 3. **Deutsche Gebärdensprache**

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 66 Abs. 2 VSO-F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst im schriftlich/praktischen Teil 45 Minuten und im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 60 Abs. 4 Satz 1 VSO). Bei der mündlich/kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmer/-innen zusammengefasst werden (§ 66 Abs. 3 VSO-F).

### 4. **Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **14. März 2011** die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Abschlussprüfung zu melden. Den erforderlichen Meldebogen erhalten die Regierungen durch ein Schreiben des Kultusministeriums.

### 5. **Nachholtermin**

Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **19. bis 22. September 2011** nachholen. Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird gegebenenfalls bis zum **1. August 2011** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

### C) **Schulen für Kranke**

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288) an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 14/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 84)

**Woche des Waldes und Tag des Baumes 2010**

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. März 2010  
Az.: VI.8-5 S 4430.3-6.23 016

Die Schulen werden gebeten, den Schülerinnen und Schülern auch in diesem Jahr die Bedeutung des Waldes und seiner Bewirtschaftung nahezubringen. Ergänzend zum Unterricht können die ökologischen, ökonomischen und sozialen Leistungen des Waldes für Mensch und Gesellschaft besonders anschaulich bei einer Führung mit dem zuständigen Förster durch den Wald erleben.

Wir Menschen ziehen in vielerlei Hinsicht Nutzen aus dem Wald. Gehen wir klug und nachhaltig mit ihm um, erfolgt diese Wertschöpfung ohne Schaden für die Natur. Weil der bewirtschaftete Wald naturnaher Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ist, steht die „Woche des Waldes 2010“ unter dem Motto

**„Wertschöpfung im Wald – Forstwirtschaft schafft Leben“.**

Die Ämter für Landwirtschaft und Forsten werden vom **5. Juni bis 13. Juni 2010** bayernweit Veranstaltungen zu diesem Thema anbieten.

Aktionen sollen im gegenseitigen Benehmen zwischen Schulen und zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vereinbart werden.

Mehr Informationen und die Adresse des zuständigen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten finden Sie unter [www.forst.bayern.de](http://www.forst.bayern.de).

Der Aktionsrahmen zum „Tag des Baumes 2010“ der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (SDW) steht unter dem Motto:

**„Tiere in unserem Wald“.**

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V., bietet Merkblätter zum Thema „Tiere in unserem Wald – was kriecht, läuft und fliegt denn da im Wald“ an, die ab April 2010 für schulische Zwecke gegen eine Klassensatzpauschale angefordert werden können. Über die Verteilung der Merkblätter an die Schüler, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus befürwortet wird, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 4 Abs. 2 GSO, § 4 Abs. 2 RSO, § 4 Abs. 2 VSO bzw. entsprechende Paragraphen der Schulordnungen der übrigen Schularten).

Kontakt: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V., Ludwigstraße 2, 80539 München, Telefon 0 89/28 43 94, Telefax 0 89/28 19 64 E-Mail: [sdwbayern@t-online.de](mailto:sdwbayern@t-online.de)  
Internet: [www.sdw.de](http://www.sdw.de)

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

E r h a r d  
Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

W i n d i s c h  
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 14/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 88)

### Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2011/2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. März 2010  
Az.: V.2-5 S 6301-5.14 002

1. Die Aufnahme in die Realschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen (RSO).

#### 2. **Anmeldung**

Die Schüler sind bei der Realschule anzumelden, in die sie aufgenommen werden sollen. Anzumelden sind

- a) Schüler der Grundschulen, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom 9. Mai bis 13. Mai 2011;
- b) Schüler der Hauptschule, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder in höhere Jahrgangsstufen der Realschule aufgenommen werden wollen, und Schüler des Gymnasiums, die in die Jahrgangsstufe 6 oder eine höhere Jahrgangsstufe der Realschule aufgenommen werden wollen, bis 3. August 2011; eine Voranmeldung zum Termin nach Buchstabe a) wird empfohlen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An Orten mit mehreren öffentlichen Realschulen wird ein gemeinsamer Termin vereinbart.

An den staatlichen Realschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Realschulen ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen

- a) das Original des Übertrittszeugnisses der Grundschule bzw. des Jahreszeugnisses der Hauptschule bzw. die Originale der Zeugnisse von früher besuchten Schulen,
- b) das Original des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde,
- c) ggf. der Nachweis über die Erziehungsberechtigung und
- d) ggf. die Bescheinigung über eine Teilleistungsstörung.

#### 3. **Probeunterricht**

Der Probeunterricht für Schüler der Grundschule (soweit einer erforderlich ist) findet zu folgenden Terminen statt:

- a) für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule am 24./25. und 26. Mai 2011,
  - b) in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien für begründete Ausnahmefälle an mindestens zwei Tagen.
4. Der Probeunterricht kann für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufgaben werden zentral gestellt.
  5. Die Realschulen berichten dem Staatsministerium bis spätestens **10. Juni 2011** auf elektronischem Weg über das Ergebnis des Probeunterrichts.
  6. Die vorläufige Unterrichtsübersicht ist von den staatlichen Realschulen bis spätestens **16. Mai 2011** dem Staatsministerium in elektronischer sowie einfacher schriftlicher Fertigung zu übersenden.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 14/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 87)

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterstellvertreterin/eines Schulleiterstellvertreters an der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe in Würzburg**

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) e.V. Würzburg ist privater Träger der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe. Er ist Mitglied im Caritasverband für die Diözese Würzburg; entsprechend gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

Zu Beginn des Schuljahres 2010/ 2011 ist die Stelle einer Schulleiterstellvertreterin/eines Schulleiterstellvertreters neu zu besetzen. Aktuell werden an der Elisabeth-Weber-Schule ca. 90 Schülerinnen und Schüler in insgesamt 11 Gruppen unterrichtet. In allen (bis auf eine) Gruppen ist eine enge integrierte Kooperation mit der trägereigenen Heilpädagogischen Tagesstätte bzw. dem Therap. Heim St. Joseph konzeptionell zugrunde gelegt. Zusätzlich bietet die Elisabeth-Weber-Schule über MSD und msH präventive Angebote vorwiegend an Grund- und Hauptschulen zum Schwerpunkt ‚Emotionales und soziales Lernen‘ an.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A 14 werden von den Bewerberinnen/ Bewerbern insbesondere erwartet:

- Eine christliche Grundeinstellung und Engagement für christliche Werteerziehung
- eine erfolgreich abgeschlossene Sonderschullehrerausbildung, möglichst mit dem Schwerpunkt bzw. der Erweiterung „Verhaltensgestörtenpädagogik“
- mehrjährige Erfahrung in diversen sonderpädagogischen Handlungsfeldern, wenn möglich an einer Schule zur Erziehungshilfe oder vergleichbaren Einrichtungen
- Engagement, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft in der gemeinsamen Arbeit mit Heilpädagogischer Tagesstätte und Therap. Heim bzw. im Schulteam, mit den Personensorgeberechtigten sowie allen externen Kooperationspartnern
- Entschlusskraft, Entscheidungs- und Fachkompetenz bei der Begleitung von Erziehung und Unterricht im Sinne kollegialer Supervision und bei den Aufnahme-Entscheidungen für den Bereich der Schule
- Koordinationsbereitschaft in der Schulleitung und bei den Teams von MSD und msH
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit
- Bereitschaft, an der Schulkonzeption und im QM-Bereich mitzuarbeiten
- eine hohe Identifikation und entsprechendes Engagement für den pädagogischen Auftrag der Elisabeth-Weber-Schule im Sinne eines Kompetenzzentrums
- umfassende EDV-Kenntnisse

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte spätestens bis zum **7. Juni 2010** an

Elisabeth-Weber-Schule  
z. Hd. Herrn H. – J. Freitag (SoR)  
Friedrichstraße 28  
97082 Würzburg

### **Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Forchheim e. V., 34. Forchheimer Musikwoche auf dem Feuerstein**

**Beginn:** Sonntag, 29.08.2010, 15.00 Uhr  
**Ende:** Sonntag, 05.09.2010, 13.00 Uhr  
**Anmeldeschluss:** Freitag, 23.07.2010

**Veranstalter:** Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Forchheim in Zusammenarbeit mit der Städtischen Sing- und Musikschule Forchheim, der KLVHS Feuerstein und dem Verband der Bayerischen Sing- und Musikschulen e. V.

**Veranstaltungsort:** Katholische Landvolkshochschule Feuerstein  
91320 Ebermannstadt  
Tel. 09194/73630  
www.klvhs-feuerstein.de

Unter [www.forchheimer-musikwoche.de](http://www.forchheimer-musikwoche.de) finden Sie weitere Informationen zur Musikwoche. Dort können Sie auch die Ausschreibung sowie das Anmeldeformular herunterladen.

### Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen. Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

#### „Grundschule“ (Nr. 4/2010)

Bewegt durch den Tag (Hildebrandt-Stramann/Laging) – Konzentriert. Bewegt. Entspannt. (Riegel) – Bewegung und Lernen (Riegel) – Zwei Dutzend und mehr Ideen (Beckmann) – In Projekten lernen (Böcker) – Muskelspiele (Wichmann) – Die Bewegungsraumschule (Hildebrandt-Stramann) – Gemeinsam geht's leichter! (Hietzge/Mengdehl/Buttmi) – Bewegte Nachmittage (Laging) – Warum allein? (Schulz-Algie/Stoll) – Hier tobt das Leben (Derecik/Hietzge) – Üben mit Prinzip (Standop) – Early Reading and Writing? (Rymarczyk) – Lob des Kollegiums (Hedwig-Heckt) – Musik und Buch? (Schmitt) – Bewegte Tage (Becker) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

#### „Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 4/2010)

Thema: Afrika

Afrika im Unterricht (Schmidt-Wulffen) – Afrika verstehen (Jansen) – »Ich bring dich durch die Nacht« (Ohnacker) – Geometrische Körper (Bitsch) – Switchboards (Schwiewagner) – Die Fußball-WM 2010 (Schreck) – Afrika (Kindl) – Unterwegs in Südafrika (Schmidt) – Tiere der Savanne (Brenner) – Sturm auf dem See (Och) – Beispiel: Ghana (Schmidt-Wulffen) – Unterrichtsstörungen verringern (Morawietz) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

#### „Schulverwaltung“ (Nr. 4/2010)

»Mittlere Führungsebene« - Mitarbeiter zukunftsweisend führen (Dirschedl) – Inklusive Bildung – wenn nicht jetzt, wann dann? (Schor) – Umsetzung des Leitbildes der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (Weigl/Wachtel) – Dienstliche Beurteilungen im Volksschulbereich – auf Erfahrungen aufbauen (Hahn/Pangerl) – Der Projektseminar zur Studien- und Berufsorientierung (Müller) – Bewertungsmängel einer schriftlichen Prüfungsarbeit (Dirnaichner) – Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Schulalltag (Schaller) – Flexible Grundschule (Roßberger) – Die neuen Übertrittsregelungen in Bayern (Knoll) – Führt das Bildungswesen zu Chancengerechtigkeit? (Jäger-Flor/Jäger) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg

**“Frankenland”** (Nr. 2/2010)

Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Bemerkungen zu Meinungen (Amthor) – Das Meininger Theater und die Unterfranken (Erck) – Das Meininger Theater seit der Öffnung der deutsch-deutschen Grenze 1989/1990 (Langer) – Aus der Geschichte Jüchsens (Büttner) – Impulse der Markgräfin Wilhelmine für die fränkische Hochschullandschaft (Weiß) – „Ehrenbaum“ oder „Freiheitsbaum“? Unruhen und politische Zwietracht in Eibelstadt um 1830 (Schicklberger) – Fishcode „Bleak“ – Die Strategie des „moral bombing“ im Zweiten Weltkrieg und die Zerstörung Würzburgs am 16. März 1945 (Schmidt) – Die Schleuse 94 des Ludwig-Donau-Main-Kanals. Ein technikgeschichtliches Denkmal von überregionaler Bedeutung wird wiederbelebt (Schäfer) – 13. Oberfränkische Malertage 2010: 3. - 6. Juni – 20. Juni – 11. Juli (Gollner)

Aulis Verlag Deubner, Köln

**“SACHE-WORT-ZAHL“** (Nr. 109/2010)

Thema: Wiese

Anthropomorphe und biologische Zugänge zu einem Insekt (Beiter/Schrenk) – Wiesenpflanzen kennen und benennen (Benkowitz) – Heuschrecken (Schrenk/Lidle) – Kunstvolle Wiese (Sauerborn) – Wiesen-spiele (Sauerborn) – Wie Kinder Pflanzen sehen (Benkowitz) – Lebenslanges Lernen (Laux) – Erzählen, Abzählen und Nachzählen (Zimpel) – Informationen und Bücher

### Dienstrecht

#### **Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern Kommentar zur Lehredienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften**

Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat a. D., Dr. Josef Hoyer, Abteilungsleiter a. D. und Anton Moser, Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 43, Rechtsstand: Februar 2010, Art.-Nr. 66288043, 54,40 €

Die 43. Lieferung enthält als Schwerpunkt die aktuellen KMS zur anstehenden dienstlichen Beurteilung 2010 an Volksschulen (Kennzahl 24.21), Förderschulen (Kennzahl 24.22), Realschulen (Kennzahl 24.23), Gymnasien (Kennzahl 24.24) und beruflichen Schulen (Kennzahl 24.25) mit ausführlichen schulartspezifischen Erläuterungen und Vollzugshinweisen. Die Neuerungen bei der Beurteilung der Lehrkräfte im Volksschul- und im Realschulbereich sind in ihren wesentlichen Punkten dargestellt (Kennzahl 12.10 Nr. 18). Damit stehen für den Gesamtbereich der dienstlichen Beurteilung und des Leistungsberichts die relevanten aktuellen Bestimmungen einschließlich ausführlicher Lehrer-spezifischer Erläuterungen zur Verfügung.

Die neue Verordnung zur Schulgesundheitspflege wurde unter Kennzahl 25.60 in das Werk aufgenommen. Daneben wurde die Wiedergabe zahlreicher schul- und dienstrechtlicher Bestimmungen in Teil 1 und 2 des Werkes aktualisiert (z. B. Ferienordnungen, Kennzahl 26.20).

#### **Dienstrecht in Bayern I**

#### **Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen – Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung**

Begründet vom Alfred Hartinger und Christian Hegemer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 156, März 2010, Rechtsstand: 1. Januar 2010, Art.-Nr. 66190156, 44,30 €

Mit der 156. Aktualisierungslieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind die Änderungen in der Urlaubsverordnung (Elternzeit), im Personalvertretungsgesetz, im Disziplingesetz (redaktionelle und materielle Änderungen, die auf Praxiserfahrungen fußen) und Änderungen im Kindergeldrecht (u. a. Erhöhung der Kindergeldsätze und Freibetragsgrenzen).

### **Dienstrecht in Bayern I**

**Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen – Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung**

Begründet vom Alfred Hartinger und Christian Hegemer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 157, April 2010, Rechtsstand: 1. März 2010, Art.-Nr. 66190157, 45,98 €

Mit der 156. Aktualisierungslieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind eine Neufassung des Stichwortverzeichnisses, Änderungen in der Urlaubsverordnung aufgrund der künftigen Rücknahme der Arbeitszeit beim Zusatzurlaub im Schichtdienst, in der Arbeitszeitverordnung (Näheres siehe Hinweise am Ende der UrlV unter Kennziffer 13.31) und Ergänzungen in der Beihilfeverordnung.

## **Fächerübergreifendes Lernen**

### **Eine Brücke zwischen Grundschule und Gymnasium**

Mehr Kontinuität statt Kluft – Materialien zum Übertritt von der Grundschule auf das Gymnasium

C.C. Buchners Verlag VerwaltungsGmbH, Bamberg, [www.ccbuchner.de](http://www.ccbuchner.de), 127 Seiten, ISBN 978-3-7661-4415-7, 12,00 €

Schülerinnen und Schüler müssen da abgeholt werden, wo sie stehen. Dies gilt mehr als sonst beim Übertritt von der Grundschule auf das Gymnasium. Gerade hier darf sich keine Kluft auftun, im Gegenteil, die Kinder brauchen Kontinuität. Im vorliegenden Band, der sich sowohl an Lehrkräfte als auch an Eltern wendet, informieren Praktiker aus beiden Schularten über Lehrplan, Unterricht und Leistungsmessung in den Jahrgangsstufen 4 und 5 (Gymnasium). Es werden Unterschiede, aber auch Ähnlichkeiten des Lehrens und Lernens an Grundschule und Gymnasium deutlich. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den Fächern, Deutsch, Mathematik und Englisch.

## **Mathematik – Grundschule**

H a n c k e Martina

### **Verrückte Geschichten zum Rechnen**

Oldenbourg-Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 60 Seiten, zahlreiche Kopiervorlage, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Hefmappe, ISBN 978-3-637-01107-6, 17,80 €



Die Geschichten, die der tollpatschige Mathe-Drache Nummfix erlebt, haben es in sich: Nicht nur sind es spannende kleine Abenteuer, die ihm zustoßen, in jeder Geschichte verbergen sich zudem einige Rechenrätsel, die gelöst werden müssen.

Die „verrückten“ und humorvollen Geschichten machen Spaß, fördern spielerisch Leseverständnis und logisches Denken und bringen so auch „Lesemuffel“ zum Lesen. Alle Geschichten können unabhängig voneinander behandelt werden. Durch die im Text versteckten Rechenaufgaben werden mathematische Fähigkeiten geschult. Themenschwerpunkte wie Uhrzeit, Geld, Gewichte oder Längenmaße ermöglichen es, die Übungsblätter ohne Aufwand begleitend zum Unterricht einzusetzen.

Die Geschichten bzw. Aufgaben sind in drei Kategorien unterteilt: von kurzen Texten mit einfacher Satzstruktur und Aufgaben des Lehrstoffes der 2. Jahrgangsstufe bis hin zu extra kniffligen Übungen, geeignet für das 4. Schuljahr. Mit Hilfe der Lösungsblätter am Ende des Bandes lassen sich alle Übungen leicht überprüfen, z. B. im Rahmen offener Unterrichtsformen.

K r a m p e Jörg, M i t t e l m a n n Rolf

### Die Zahlen-Dreher – 1. Schuljahr

Oldenbourg-Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 56 Seiten, DIN A4, inkl. Lösungsheft, 4-farbig, mit Drehscheibe, geheftet, Rechnen bis 10: ISBN 978-3-637-01021-5, Rechnen bis 20: ISBN 978-3-637-01022-2, Geometrie/Knobel- und Sachaufgaben: ISBN 978-3-637-01023-9, 6,95 €

Die Zahlen-Dreher bringen Schwung ins Mathe-Training. Die neuen Übungshefte mit der Drehscheibe garantieren nicht nur Rechenspaß, sondern auch besonders sicheres und ausführliches Lernen. Und das mit einem besonderen Dreh: Denn wer richtig rechnet, knackt den verschlüsselten Zahlcode und wird zum Schluss mit einer Urkunde belohnt. Je drei Themenhefte pro Schuljahr umfassen alle wichtigen Lehrplaninhalte.

Die Zahlen-Dreher sind lehrwerksunabhängig einsetzbar. Sie eignen sich für Zuhause oder zur Differenzierung und im offenen Unterricht. Die Kinder üben eigenverantwortlich, sie bearbeiten die Aufgaben in ihrem persönlichen Tempo und kontrollieren ihre Rechenergebnisse selber. Möglich wird dies durch das herausnehmbare Lösungsheft sowie einfache Lösungshinweise unmittelbar neben den Aufgaben.

Durch die Aufteilung in Themenhefte können die Kinder je nach Bedarf an unterschiedlichen mathematischen Inhalten selbstständig weiterüben. Alle Hefte lassen sich unabhängig voneinander verwenden. Regelmäßige Wiederholungsseiten mit Tipps zum Üben und praxiserprobte Rechenspiele helfen außerdem bei der Vertiefung des Gelernten.

## Pädagogik

S c h i n z i l a r z Cornelia

### **Gerechtes Sprechen. Ich sage, was ich meine. Das Kommunikationsmodell in der Anwendung.**

Beltz Verlag Weinheim und Basel, [www.beltz.de](http://www.beltz.de), 1. Auflage, 254 Seiten, fester Einband. € 24,90, ISBN 978-3-407-36454-8, 24,90 €

„*Es gilt das gesprochene Wort*“ – Dies ist eine der Kernaussagen des *Gerechten Sprechens*. Das Modell zielt auf authentisches, verantwortungsbewusstes Kommunizieren. Die Idee bedeutet *Klarheit, Eindeutigkeit*, aber auch, *den anderen* in seiner Sprache und damit in seinem Bild von Welt, welches er in Worte fasst, *ernst nehmen*.

Wie und dass das gelingt, zeigt Cornelia Schinzilarz in ihrem engagiert geschriebene Buch praxisnah, gut nachvollziehbar und in eindrucksvoller Weise. Systematisch werden die einzelnen Schritte *Gerechten Sprechens* – damit ist auch entsprechendes Hören und Zuhören gemeint - erläutert, an Beispielen erklärt

und in ein Gesamtkonzept integriert, das einem humanistischen Menschenbild folgt, an die Neurowissenschaften anknüpft und lösungsorientiert vorgeht. Übungen zu den einzelnen Kapiteln sowie hilfreiche Tipps für Coaches, Lehrerinnen und Trainer machen das Buch auch für Leser interessant, die entsprechende Ansätze weitergeben wollen. Ein Zehn-Schritte-Programm zum Selbststudium, ein informatives Glossar sowie ein kommentiertes Literaturverzeichnis bestätigen den positiven Eindruck und runden die lohnenswerten Lektüre ab. Das Buch eignet sich für alle, die authentisch kommunizieren wollen, anstatt sich hinter Floskeln und Mehrdeutigkeiten zu verstecken und für Leser, die diesen Ansatz ggf. in ihr pädagogisches Konzept integrieren möchten.

### Schulrecht

#### **Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)**

Herausgegeben von Otto Wenger

Verlag J. Maiß GmbH, München, [www.maiss.de](http://www.maiss.de), 68. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Januar 2010, 232 Seiten, Art.Nr. 1834-68

Diese Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue oder wesentlich geänderte Vorschriften:

- Änderung Stichtag der Einschulung
- Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen
- Initiative „Werte machen stark“
- Vollzugsvorschriften zur Lernmittelfreiheit
- Pädagog. Betreuung von Schulklassen im Bayer. Landtag
- Informationstag „Lernort Staatsregierung“
- Schulgesundheitspflege
- Schulobstgesetz
- Rauchverbot an bayer. Schulen
- Religionsunterricht und religiöse Erziehung
- Schulgottesdienste
- Religionslehrer in der Ganztagschule
- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Ferienordnung 2012/2013 und 2013/2014
- Medienbildung
- Neugestaltung der Übertrittsphase
- Bestellung von Praktikumslehrkräften
- Bayer. Disziplingesetz
- Zuständigkeitsregelungen
- Beförderungswartezeiten
- Gewährung von Freiplätzen und Vergünstigungen
- Vergütungen für nebenamtlichen Unterricht
- Reisekostenerstattung für LAA
- Arbeitszeitverordnung
- Altersteilzeit im Blockmodell
- Altersteilzeit für Schulaufsichtsbeamte
- Urlaubsverordnung
- Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung
- Versicherungsfreiheit von Lehrkräften
- Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten (Gym.)

Ferner wurden einige sonstige Vorschriften, die Schnellübersicht, die Gesamtinhaltsübersicht und das KMS-Verzeichnis aktualisiert.

### **Berufliches Schulwesen in Bayern**

**Ergänzbare Rechtssammlung zur BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen**

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 136, Rechtsstand: Januar 2010, Art.-Nr. 66249136, 67,90 €

Diese Lieferung enthält die Neufassung der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (BSO-F). Zahlreiche Vorschriften, insbesondere zum Schulversuch PROFIL 21 „Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ und im Bereich des besonderen Dienstrechts (u. a. die dienstliche Beurteilung 2010) wurden neu aufgenommen. Weitere Aktualisierungen betreffen die Verordnung über die Schulgesundheitspflege.

### **Förderschulen in Bayern**

#### **Sonderpädagogische Förderung**

**Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen**

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 83, Rechtsstand: Februar 2010, Art.-Nr. 66247083, 57,50 €

Die 83. Lieferung enthält zunächst weitere Ergänzungen und Kommentierungen der einschlägigen Bestimmungen im BayBG und der VSO-F (Kennzahlen 11.10, 11.30, 21.24, 21.27, 21.82 – 21.84). Neu aufgenommen wurden Hinweise zur UN-Behindertenrechtskonvention (Kennzahl 35.50), Weiterentwicklungen bei der Schule für Kranke (Kennzahl 47.40), der Förderstrategien für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler (Kennzahl 67.30) sowie der Hauptschule (Kennzahl 67.40) runden die 83. Lieferung ab.

### **Schulsport**

**Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport**

Herausgegeben von Ewald Wutz, Ministerialrat a. D., München; Dr. Harald Vorleuter, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 26, Rechtsstand: Februar 2010, Art.-Nr. 66327026, 48,00 €

Der vorliegenden Lieferung liegen die ersten Unterrichtsmodelle aus den unterschiedlichsten Feldern des Sportunterrichts bei. Wir haben für diese Aufgabe erfahrene Sportpädagogen gewinnen können, die Stundenentwürfe für die Unterrichtspraxis zusammentragen, die neue Wege gehen und Impulse für einen modernen Sportunterricht bieten. Vor allem kam es uns darauf an, den Lesern die Verknüpfungen in die Zielebene der Lehrpläne deutlich zu machen. Die Unterrichtsmodelle für die Praxis berücksichtigen die vielschichtigen Bildungs- und Erziehungsziele der Lehrpläne.

Der Lehrplan für die Berufsschule, Berufsfachschule und Berufsaufbauschule rundet zudem die bereits enthaltene Lehrplansammlung ab.

**Schulverwaltung**

**Schul-Computer  
EDV-Handbuch für die Schulverwaltung**

Herausgegeben von Dr. Bernhard Eder, ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München, Ulrich Freiberger, Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien, Klaus Halden, ehem. Beratungsstelle für den DV-Einsatz (Volksschulen), Hans Hofer, Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten).

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 64, Rechtsstand: März 2010, Art.-Nr. 66329064, 41,50 €

Diese Lieferung enthält Fortbildungsunterlagen zum neuen Schulverwaltungsprogramm ASV; beigelegt ist ihr die Broschüre „Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Schule“.

**Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern**

**[www.schultuer.de](http://www.schultuer.de)**

Das Internet ist besonders für Grundschulkinder ohne die Hilfe anderer noch unüberschaubar. Aus diesem Grund möchte die Seite [www.schultuer.de](http://www.schultuer.de) eine Hilfestellung geben, dass Kinder im Internet leichter und auf sichere Weise Seiten finden, die ihren Durst nach Wissen stillen können. Es handelt sich hierbei um einen Web-Katalog, der nach Schulfächern geordnet, Links zu lehrplanrelevanten Themen bietet.

---

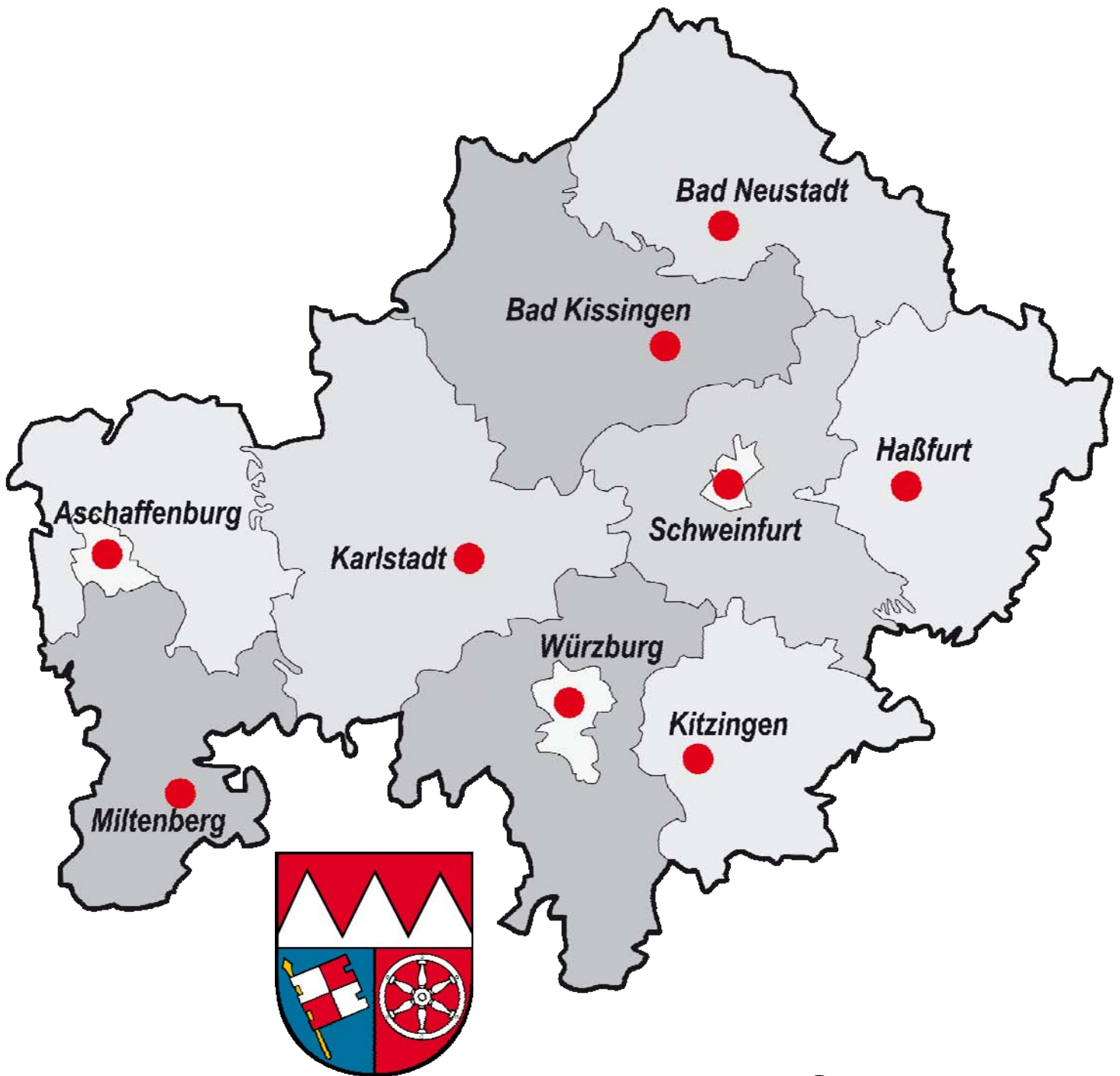
Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal. Bezugspreis: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.

---



# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



**6**

Würzburg, 31. Mai 2010  
134. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN \_\_\_\_\_ 143**

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Kitzingen \_\_\_\_\_ 143

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt \_\_\_\_\_ 144

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg \_\_\_\_\_ 144

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen \_\_\_\_\_ 145

Ausschreibung der Stelle einer Seminarleiterin/eines Seminarleiters (BesGr. A 12) für die Ausbildung von Förderlehrkräften im Regierungsbezirk Oberfranken \_\_\_\_\_ 146

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen \_\_\_\_\_ 147

### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 149**

Vorankündigung !!! Unterfränkischer Schulanzeiger (Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Unterfranken) ab Juli 2010 nur noch im Internet! \_\_\_\_\_ 149

Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule \_\_\_\_\_ 149

Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern \_\_\_\_\_ 155

Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule, Schulversuch Berufsorientierungsklasse \_\_\_ 155

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung \_\_\_\_\_ 158

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2011 an Volksschulen sowie an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke\_\_\_ 161

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in Großbritannien im Herbst 2010 \_\_\_\_\_ 166

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an spanischen Schulen im Schuljahr 2010/2011 – Hospitationsprogramm auf Gegenseitigkeit \_\_\_\_\_ 167

### **HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 168**

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken eine Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2011 \_\_\_\_\_ 168

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen (bzw. für Sonderpädagogik) sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2011 \_\_\_\_\_ 168

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster \_\_\_\_\_ 168

**NICHTAMTLICHER TEIL** \_\_\_\_\_ **169**

Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten 2010 in Unterfranken – Thema, Methode, Material -  
Einladung \_\_\_\_\_ 169

Ausschreibung der Stelle einer Fachlehrerin/eines Fachlehrers Sport am Förderzentrum mit dem  
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Würzburg-Heuchelhof, des Vereins für  
Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Würzburg-Heuchelhof \_\_\_\_\_ 169

Ausschreibung der Stelle eines Grundschullehrers/einer Grundschullehrerin an der Freien Evangelischen  
Schule Weißenfels \_\_\_\_\_ 170

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bayerische Landesunfallkasse \_\_\_\_\_ 171

10. Interdisziplinärer Fortbildungskurs zur Lese-Rechtschreibschwäche \_\_\_\_\_ 171

2. Interdisziplinärer Fortbildungskurs zur Rechenschwäche (Dyskalkulie) \_\_\_\_\_ 172

**MEDIENHINWEISE** \_\_\_\_\_ **174**

**INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN** \_\_\_\_\_ **180**

## **Stellenausschreibungen**

### **Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Kitzingen**

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Kitzingen zur Bewerbung aus. Die Besetzung der Stelle soll zum 1. August 2010 erfolgen.

In das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 12 + AZ können Lehrkräfte befördert werden, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben und in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht“ (EN) erhalten haben.

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 an Grundschulen und an Hauptschulen ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung ein abgeschlossenes Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern sowie eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

Die Bewerber sollen Erfahrungen in der schulpsychologischen Tätigkeit haben.

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**17.06.2010**

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

**22.06.2010**

bei der Regierung:

**25.06.2010**

**Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt**

Die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt ist ab 01.08.2010 neu zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber/innen sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Bewerben können sich:

- a) Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport besitzen
- b) Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Fächerverbindung Sport

**Tätigkeitsschwerpunkte** der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters werden die **Lehrerfortbildung** für den Sportunterricht sowie die **Beratung der Schulen und Lehrkräfte** bei speziellen Fragen zum Sportunterricht sein. Die Mitarbeit in anderen Aufgabenbereichen der Fachberatung Sport wird erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Lehrer/innen und Fachlehrer/innen mit Teilzeitbeschäftigung sowie Schulleiter/innen und Seminarleiter/innen können grundsätzlich nicht zu Fachberater/innen bestellt werden.

Fachberater/innen werden für die Dauer von drei Jahren in stets widerruflicher Weise bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern wird eine Stellenzulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

**Termine:**

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>17.06.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>22.06.2010</b>
bei der Regierung:	<b>25.06.2010</b>

**Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg**

Die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg ist ab 01.08.2010 neu zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber/innen sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Bewerben können sich:

- a) Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport besitzen



b) Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Fächerverbindung Sport

**Tätigkeitsschwerpunkte** der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters werden die **Lehrerfortbildung** für den Sportunterricht sowie die **Beratung der Schulen und Lehrkräfte** bei speziellen Fragen zum Sportunterricht sein. Die Mitarbeit in anderen Aufgabenbereichen der Fachberatung Sport wird erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Lehrer/innen und Fachlehrer/innen mit Teilzeitbeschäftigung sowie Schulleiter/innen und Seminarleiter/innen können grundsätzlich nicht zu Fachberater/innen bestellt werden.

Fachberater/innen werden für die Dauer von drei Jahren in stets widerruflicher Weise bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern wird eine Stellenzulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

### Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>17.06.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>22.06.2010</b>
bei der Regierung:	<b>25.06.2010</b>

### Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen

#### - Staatliche Berufsschule Kitzingen – Ochsenfurt

An der Staatlichen Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt ist die Stelle eines „Mitarbeiters als Systembetreuer“ sofort zu besetzen. Im Schuljahr 2009/2010 werden an der Schule 2253 Teilzeitschüler und 261 Vollzeitschüler unterrichtet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

- Fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten in Datenverarbeitung und der Netzwerkstruktur
- Hohes Maß an Organisationsvermögen und Fähigkeit zum vorausschauenden Planen
- Gute Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Ausgeprägte Bereitschaft, die Weiterentwicklungen auf dem schulisch relevanten Sektor der Datenverarbeitung zu verfolgen
- Bereitschaft, Kolleginnen und Kollegen auf dem Gebiet der angewandten Datenverarbeitung methodisch und didaktisch fortzubilden
- Hohes Maß an Teamfähigkeit

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Fähigkeit für das Lehramt an beruflichen Schulen in den einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/in seine /ihre Wohnung am Schulort oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

### **Ausschreibung der Stelle einer Seminarleiterin/eines Seminarleiters (BesGr. A 12) für die Ausbildung von Förderlehrkräften im Regierungsbezirk Oberfranken**

Im Regierungsbezirk Oberfranken ist eine Stelle für die Leiterin/den Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrkräften zu besetzen. Der Dienstsitz liegt derzeit im Schulamtsbezirk Bayreuth, der Seminarbezirk umfasst ganz Oberfranken. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

#### Voraussetzung

- mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrung in der Grund- und Hauptschule
- Erfahrungen als Referent in der Lehrerfortbildung
- Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Förderlehrausbildung

Da die Bewerberinnen/Bewerber befähigt sein müssen, den Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärtern theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildungsinhalte für die Tätigkeit als Förderlehrer nachhaltig zu vermitteln, werden weiterhin sichere Kenntnis der aktuellen Unterrichtsgestaltung in der Grund- und Hauptschule, ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement, Vertrautheit mit Moderations- und Präsentationsmethoden und darüber hinaus umfassende Beratungskompetenz sowie hohe berufliche Professionalität erwartet.

Für die Beförderung zur Seminarleiterin/zum Seminarleiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den "Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen (KMBek vom 08.06.2009 Nr. IV.5-5 P 7010 1-4.11 323)" erfüllen.

Die Stelle ist teilzeitfähig.

Die Ernennung zur Seminarleiterin/zum Seminarleiter der BesGr. A 12 ist erst möglich, wenn die entsprechende Planstelle zur Verfügung steht, sowie die sonstigen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG). Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass voraussichtlich in der letzten Woche der Sommerferien eine Fortbildung für neu ernannte Seminarleitungen stattfindet.

Bewerbungen sind spätestens bis zum **18. Juni 2010** beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Es wird gebeten, der Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf, eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung und ggf. eine Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber mit der Versetzung in den angestrebten Schulamtsbereich einverstanden ist, beizufügen.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die Bewerbungen bis zum **25. Juni 2010** mit einer Stellungnahme auf dem Dienstweg der Regierung von Oberfranken vorzulegen.

Dr. Brosig  
Abteilungsleiter

**Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen**

**Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:**

**Rektor/Rektorin**

<b>Schule</b>	<b>Schüler/Klassen</b>	<b>SchA</b>	<b>Bes.Gr.</b>	<b>Bemerkungen</b>
Astrid-Lindgren-VS Großostheim-Wenigumstadt (G) Hamoirstraße 2 63762 Großostheim-Wenigumstadt Tel.: 06026/4991 Fax: 06026/4991 E-Mail: VS-Wenigumstadt@t-online.de	Schülerzahl: 81 Klassenzahl: 4	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung

**Konrektor/Konrektorin**

<b>Schule</b>	<b>Schüler/Klassen</b>	<b>SchA</b>	<b>Bes.Gr.</b>	<b>Bemerkungen</b>
Freiherr-von-Lutz-VS Münnerstadt (G) Schützenstraße 28 97702 Münnerstadt Tel.: 09733/810210 Fax: 09733/810219 E-Mail: GS-muennerstadt@t-online.de	Schülerzahl: 242 Klassenzahl: 10	KG	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
VS Bad Brückenau (H) Römershager Straße 31 97769 Bad Brückenau Tel.: 09741/939513 Fax: 09741/939525 E-Mail: hauptschuleverwaltung@bad-brk.de	Schülerzahl: 239 Klassenzahl: 12	KG	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Hauptschulerfahrung
Dr.-Ernst-Hellmut-Vits-VS Erlenbach (G) Dr.-Vits-Straße 63906 Erlenbach a. Main Tel.: 09372/99060 Fax: 09372/990620 E-Mail: Dr.Vits-Schule@t-online.de	Schülerzahl: 411 Klassenzahl: 17	MIL	A13	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung

Zusatz der Regierung:

Auf die mit Wirkung vom 1. Juni 2009 neu in Kraft getretenen Beförderungsrichtlinien (KWMBI Teil II Nr. 11/2009 S. 216) wird hingewiesen.

Für die Übertragung der Funktion als Schulleiter/in und Schulleiterstellvertreter/in ist neben der entsprechenden Verwendungseignung mindestens folgende Bewertungsstufe in der letzten Beurteilung Voraussetzung:

- Konrektor oder 2. Konrektor der BesGr. A 12 Z für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „EN“
- Konrektor der BesGr. A 13 für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „UB“

- Rektor der BesGr. A 13 + AZ für Lehrer der BesGr. A 12 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens „UB“, für Lehrer der BesGr. A 12 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 14 mindestens „UB“ in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ oder einer entsprechenden Funktion

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

**Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.**

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### Ter mine :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **17.06.2010**  
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **22.06.2010**  
bei der Regierung: **25.06.2010**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

### Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

#### **Vorankündigung !!! Unterfränkischer Schulanzeiger (Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Unterfranken) ab Juli 2010 nur noch im Internet!**

Ab dem 120. Jahrgang wird der Unterfränkische Schulanzeiger nicht mehr gedruckt, sondern beginnend mit der Juliausgabe 2010 unter [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) nur noch im Internet in elektronischer Fassung kostenfrei veröffentlicht (Service/Downloads).

Bestehende Abonnements enden zu diesem Zeitpunkt. Aus diesem Grund enthält auch die Kostenrechnung nur das Abonnement für das 1. Halbjahr 2010. Um einen optimalen Service sicherstellen zu können, wird eine Benachrichtigung über das Erscheinen neuer Ausgaben per Email angeboten. Falls dieser Service in Anspruch genommen werden soll, wird um Übermittlung der entsprechenden E-Mail-Adresse bis zum 1. April 2010 an [veroeffentlichungen@reg-ufr.bayern.de](mailto:veroeffentlichungen@reg-ufr.bayern.de) gebeten (außer Schulen und Staatliche Schulämter).

Der Unterfränkische Schulanzeiger ist ein amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Unterfranken für alle Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Schulaufsichtsbeamten. Wir bitten deshalb die Staatlichen Schulämter und die Schulleitungen dafür Sorge zu tragen, dass alle Kolleginnen und Kollegen den Unterfränkischen Schulanzeiger unmittelbar nach dem Erscheinen gegen Nachweis (wie bisher auch) zur Kenntnis nehmen.

Wenn ein Weiterbezug des Amtlichen Schulanzeigers für den Regierungsbezirk Unterfranken in Papierform gewünscht wird, wird um schriftliche Bestellung gebeten bei der

Regierung von Unterfranken, Bücherei, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Dabei ist die Rechnungsadresse anzugeben, die Anzahl der gewünschten Exemplare und die Lieferadresse (wenn von der Rechnungsadresse abweichend). Im Jahresabonnement beträgt der Preis der gedruckten Fassung für den Bezug des Schulanzeigers 20,00 € zuzüglich Versandkosten von 18,40 €. Einzel-exemplare sind zum Preis von je 2,00 € zuzüglich Versandkosten zu beziehen. Für eventuelle Fragen stehen Ansprechpartner zur Verfügung unter 0931/380-1261.

E i r i c h  
Abteilungsleiter

2230.1.3-UK

#### **Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. März 2010 Az.: S 1-5 S 7641.1/12

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule“ nach Maßgabe folgender Regelungen durch:

### 1. Allgemeines

Mit dem Schulversuch soll ein Kooperationsmodell zwischen Hauptschule und Wirtschaftsschule erprobt werden. Durch die Neugründung von Wirtschaftsschulen in den Räumen der Hauptschule bzw. die Einrichtung von Klassen der dreistufigen Form durch bestehende Wirtschaftsschulen in den Räumen einer Hauptschule soll leistungsstarken Schülerinnen und Schülern mit wirtschaftlicher Orientierung, die die Hauptschule besuchen, am Standort der Hauptschule die Möglichkeit eröffnet werden, einen Wirtschaftsschulabschluss zu erwerben. Mit diesem Abschluss wird eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und der Mittlere Schulabschluss nachgewiesen. Darüber hinaus sind weitergehende Kooperationen im gemeinsamen Schulleben, wie z. B. im Bereich von Wahlfächern, bei Formen der individuellen Förderung, bei der gemeinsamen Nutzung von Fachräumen und Sportanlagen gewünscht.

Konkrete Ziele der geplanten Kooperation zwischen Hauptschule und Wirtschaftsschule sind:

- Verbesserung der Chancen der Jugendlichen auf dem Ausbildungsstellenmarkt.
- Gezielte begabungsgerechte, profilorientierte Förderung der Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule.
- Zusatzqualifikation für Hauptschülerinnen und Hauptschüler, z. B. durch partielle Teilnahme an profilbildenden Unterrichtsangeboten der Wirtschaftsschule (wie Übungsfirmenarbeit).
- Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen beider Schularten.
- Steigerung der Attraktivität des Hauptschulstandortes durch die Möglichkeit, wohnortnah am Standort eine Wirtschaftsschule zu besuchen.
- Erhöhung der Zahl der mittleren Schulabschlüsse.

### 2. Kooperierende Schulen

Die kooperierenden Schulen sind bestehende Hauptschulen und dreistufige, in der Regel staatliche Wirtschaftsschulen, die organisatorisch mit beruflichen Schulen verbunden und neu eingerichtet werden bzw. staatliche Wirtschaftsschulen, die Klassen in dreistufiger Form in den Räumen der Hauptschule einrichten. Die Schularten Hauptschule und Wirtschaftsschule bleiben eigenständig. Die kooperierenden Schulen ergeben sich aus Anlage 1.

### 3. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO).

Für die Schülerbeförderung zur Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule ist der in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs bezeichnete Aufgabenträger zuständig.

### 4. Aufnahme

Für den Eintritt in die Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule gelten die Aufnahmevoraussetzungen für die dreistufige Wirtschaftsschule gemäß der Wirtschaftsschulordnung. Aufgenommen wird auch, wer die in der VSO in deren jeweils gültiger Fassung festgelegten Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in die M-7 vor dem Besuch der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule erfüllt hatte.

Der Einzugsbereich reicht über den Sprengel der Hauptschule hinaus.

### 5. Klassenbildung

Ab der Jahrgangsstufe 8 wird die Wirtschaftsschule bzw. die Wirtschaftsschulklasse (Jahrgangsstufen 8 mit 10) in den Räumen der Hauptschule eingerichtet.

An diesen Wirtschaftsschulen bzw. Klassen können folgende Wahlpflichtfächergruppen angeboten werden:

- Wahlpflichtfächergruppe H (Handelszweig),
- Wahlpflichtfächergruppe M (Mathematischer Zweig).

### 6. Inhalte des Unterrichts

Dem Unterricht sind die als Anlagen 2 und 3 beigefügten Studentafeln für die Wirtschaftsschule für die jeweilige Wahlpflichtfächergruppe H bzw. M zugrunde zu legen.

Für die Fächer gelten die entsprechenden Lehrpläne der Wirtschaftsschule.

Von den an der Wirtschaftsschule möglichen Wahlpflichtfächern wird nur das profilgebende Fach „Übungsfirmenarbeit“ angeboten.

### 7. Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule gehören der Wirtschaftsschule Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 8 oder 9 der Hauptschule besuchen, können gezielt individuell gefördert werden, so dass sie auch in die Jahrgangsstufe 9 oder 10 der Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule bzw. die dort eingerichtete Wirtschaftsschulklasse übertreten können, wenn sie die entsprechenden Aufnahmebedingungen erfüllen.

### 8. Lehrkräfte

Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern wird sowohl von Lehrkräften der Hauptschule als auch der Wirtschaftsschule erteilt.

Für den Einsatz der Lehrkräfte, einschließlich der Fachlehrkräfte, ist der berufliche Bezug der Fächer entscheidend. Die profilbildenden Fächer werden von den Lehrkräften der beruflichen Schule im Rahmen ihrer entsprechenden Lehrbefähigungen unterrichtet. Hauptschullehrkräfte werden in den allgemeinbildenden Fächern eingesetzt, sofern das Fach, in dem sie eingesetzt werden sollen, ihrem studierten Unterrichtsfach (Art. 9 Nr. 3, 15 Nr. 3 BayLBG) entspricht. Die Aufteilung des Unterrichts auf Lehrkräfte der Hauptschule (HS) und der Wirtschaftsschule (WS) ergibt sich aus den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Studentafeln (mit Lehrereinsatz).

### 9. Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Hauptschule und der Wirtschaftsschule arbeiten im Rahmen des Kooperationsmodells in allen Belangen des Schullebens vertrauensvoll zusammen.

### 10. Fachliche Begleitung und Evaluation

Der Schulversuch wird fachlich vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung begleitet und zum Ende des Schuljahres 2012/13 evaluiert.

### 11. Sonstige Regelungen

Die bestehende Beschränkung der Zahl der Eingangsklassen („Deckelungsregelung“) für staatliche Wirtschaftsschulen wird für die am Schulversuch beteiligten Wirtschaftsschulen aufgehoben.

Die kooperierenden Schulen erhalten im Schulversuch je drei Anrechnungstunden.

### 12. Inkrafttreten, Dauer

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2010/11. Zum Ende des Schuljahres 2012/13 wird auf der Grundlage der Evaluation des Schulversuchs über seine Fortsetzung bzw. über die Überführung in die Regelform entschieden. Während dieser drei Jahre können Schülerinnen und Schüler jährlich in die Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 oder 10 der Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule aufgenommen werden. Der Schulversuch wird für alle Schülerinnen und Schüler, die in eine dieser Klassen eingetreten sind, zu Ende geführt.

Erhard  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 122)

### Anlage 1

#### Kooperierende Schulen des Kooperationsmodells Hauptschule und Wirtschaftsschule

##### – Oberbayern

- Staatliche Berufsschule Altötting **und** Hauptschule Burgkirchen
- Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land **und** Hauptschule Freilassing
- Staatliche Wirtschaftsschule München **und** Hauptschule Oberhaching

##### – Niederbayern

- Staatliche Wirtschaftsschule Landshut **und** Volksschule Essenbach

##### – Oberpfalz

- Staatliche Berufsschule Neumarkt i. d. Opf. **und** Hauptschule West Neumarkt

##### – Oberfranken

- Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach **und** Hauptschule Neuenmarkt-Wirsberg

##### – Mittelfranken

- Staatliche Wirtschaftsschule Bad Windsheim **und** Hauptschule Bad Windsheim

##### – Schwaben

- Staatliche Berufsschule Lindau **und** Hauptschule Lindau-Aeschach
- Wirtschaftsschule des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen **und** Hauptschule Bad Wörishofen



Anlage 2

Stundentafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule, Wahlpflichtfächergruppe H

<u>Jahrgangsstufe</u>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>gesamt</b>	<b>Lehr- Kräfte WS</b>	<b>Lehr- Kräfte HS</b>
<b>Pflichtfächer</b>						
Religionslehre	2	2	2	6		6
Deutsch	4	4	4	12		12
Englisch	5	3	3	11	11	
Geschichte	2	1	1	4		4
Sozialkunde	-	1	1	2		2
Erdkunde	1	1	-	2		2
Musische Erziehung	1	1	-	2		2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6		6 + 6
Textverarbeitung	2	2	4	8		8
Datenverarbeitung	2	2	-	4	4	
Betriebswirtschaft	3	3	3	9	9	
Volkswirtschaft	-	-	2	2	2	
Rechnungswesen	3	4	4	11	11	
Wirtschaftsmathematik	3	-	-	3	3	
Projektarbeit	-	1	1	2	2	
<b>Wahlpflichtfach</b>						
Übungsfirmenarbeit	-	3	3	3	6	6
<b>Gesamt</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>90 + 6</b>	<b>48</b>	<b>42 + 6</b>

Anlage 3

Stundentafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule, Wahlpflichtfächergruppe M

<u>Jahrgangsstufe</u>	8	9	10	gesamt	Lehr- Kräfte WS	Lehr- Kräfte HS
<b>Pflichtfächer</b>						
Religionslehre	2	2	2	6		6
Deutsch	4	4	4	12		12
Englisch	5	3	3	11	11	
Geschichte	2	1	1	4		4
Sozialkunde	-	1	1	2		2
Erdkunde	2	-	-	2		2
Physik	-	1	1	2		2
Mathematik	3	4	4	11		11
Musische Erziehung	1	1	-	2		1
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6		6 + 6
Textverarbeitung	2	1	1	4		4
Datenverarbeitung	1	1	-	2	2	
Betriebswirtschaft	3	3	3	9	9	
Volkswirtschaft	-	-	2	2	2	
Rechnungswesen	3	2	2	7	7	
Projektarbeit	-	1	1	2	2	
<b>Wahlpflichtfach</b>						
Übungsfirmenarbeit	-	3	3	6	6	
<b>Gesamt</b>	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6	39	51 + 6

2235.1.1.1-UK

**Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. März 2010  
Az.: VI.9-S 4521-6.24 969

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern vom 14. Juni 2002 (KWMBI I S. 190), geändert durch Bekanntmachung vom 9. November 2006 (KWMBI I S. 346), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Im Bereich der Hochschulreifen und Fachhochschulreifen:

- 1.1 Mitwirkung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Inland außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Nachweisen der Hochschulreife und der Fachhochschulreife nach § 6, § 8 und § 25 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV – BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK);
- 1.2 Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsnachweisen bzw. von Bildungsnachweisen, die zwar im Inland, jedoch in einem ausländischen Bildungssystem erworben wurden, als Nachweis der Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife nach § 11 QualV bzw. § 28 QualV (auch zur Vorlage bei einer Behörde oder einer Schule in Bayern). § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 1 der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung – ALPO bleiben unberührt.
- 1.3 Berechnung und Bescheinigung von Durchschnittsnoten von nach Nr. 1.2 anerkannten Bildungsnachweisen nach Anlage 2 Abs. 10 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Staatsangehörigkeit, für die die jeweilige Universität zuständig ist.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 127)

2230.1.3-UK

**Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule, Schulversuch Berufsorientierungsklasse**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. März 2010 Az.: S 3-5 S 7641.2/10/1

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule: Berufsorientierungsklasse“ nach der Maßgabe folgender Regelungen durch:

1. Allgemeines

Mit dem Schulversuch werden an den teilnehmenden Hauptschulen besondere Klassen der Jahrgangsstufe 9 (Berufsorientierungsklassen) für Schülerinnen und Schüler eingerichtet, die auf der

Grundlage des Art. 38 BayEUG die Jahrgangsstufe 9 wiederholen. Die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen können einen Hauptschulabschluss erwerben und gleichzeitig eine besondere Vorbereitung auf eine Berufsausbildung erhalten. Die berufsorientierten Ausbildungselemente werden in Kooperation mit einer Berufsschule gestaltet.

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2009/2010 und endet voraussichtlich mit Ende des Schuljahres 2010/2011.

Der Schulversuch wird vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung begleitet und nach Abschluss evaluiert.

### 2. Ziele

Mit dem Schulversuch soll eine besondere Form der Übergangsbegleitung erprobt werden, mit dem Ziel, die Chancen von Jugendlichen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, zu erhöhen.

Im Einzelnen soll Folgendes erreicht werden:

- Der Anteil der Schüler, die im Rahmen des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule (mindestens) den erfolgreichen Hauptschulabschluss erreichen, soll erhöht werden.
- Schülerinnen und Schüler sollen bei der Berufsorientierung sowie bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt werden.
- Der Übergang zwischen Hauptschule und Berufsschule soll erleichtert werden.
- Die Kooperation soll für beide Partnerschulen zu Synergieeffekten führen.
- Die pädagogische und fachliche Qualität des Unterrichts soll durch die Kooperation von Lehrkräften beider Schularten gesteigert werden.

### 3. Ausgestaltung

Das Kooperationsmodell besteht aus

- a) einer Berufsorientierungsklasse der Hauptschule (B-Klasse) und
- b) einer berufsvorbereitenden Klasse der Berufsschule (z. B. BVJ/k).

An jeder teilnehmenden Hauptschule wird eine besondere Klasse der Jahrgangsstufe 9 (Berufsorientierungsklasse) eingerichtet. Der Unterricht in der Berufsorientierungsklasse findet in der Regel in Räumen der Partnerberufsschule statt.

Die Hauptschule und die Berufsschule erarbeiten ein gemeinsames Konzept für die Kooperation und legen dieses über die zuständige Regierung dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Genehmigung vor. Die Regierung hat dabei zu prüfen, ob die in dieser Bekanntmachung genannten Voraussetzungen für die Genehmigung der Kooperation vorliegen. Das Staatliche Schulamt berät die Hauptschulen bei der Ausgestaltung des Konzepts.

Berufsorientierungsklassen sind Klassen für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG; es gelten die Mindest- und die Höchstschülerzahlen für Hauptschulklassen.

In die Berufsorientierungsklassen werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule freiwillig wiederholen mit dem Ziel, den erfolgreichen Hauptschulabschluss, ggf. auch den qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erwerben (Art. 38 BayEUG). In der Berufsorientierungsklasse sollen auch Lehrkräfte einer Berufsschule unterrichten. Im Rahmen der Kooperationsmodelle sollen im Gegenzug auch Lehrkräfte der Hauptschule an der Partnerberufsschule unterrichten. Der Austausch der Lehrerstunden sollte in einem möglichst ausgeglichenen Verhältnis erfolgen.

Die Partnerklassen der Haupt- und Berufsschule sollen so organisiert sein, dass eine gemeinsame, kooperative Beschulung in enger Verzahnung der Kollegien möglich ist.

Die kooperierenden Schulen erhalten im Schulversuch je eine Anrechnungsstunde.

Die Genehmigung eines Kooperationsmodells setzt voraus, dass auch die beteiligten Schulaufwands-träger der Kooperation zustimmen und eine Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung von Räumen der Berufsschule durch die Berufsorientierungsklasse treffen. Ungeachtet dessen bleibt die Berufsorientierungsklasse eine Klasse der Hauptschule, für deren notwendigen Schulaufwand der Aufwandsträger für die Hauptschule aufzukommen hat.

Mit dem erfolgreichen Besuch der Berufsorientierungsklasse sind Schülerinnen und Schüler von der Berufsschulpflicht befreit (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG).

#### 4. Unterricht

Der Unterricht der Berufsorientierungsklasse wird auf der Grundlage des geltenden Lehrplans für die Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule erteilt.

Für die Berufsschulklasse gelten die Rahmenbedingungen der jeweiligen Klasse der Berufsvorbereitung.

Ein gemeinsamer Unterricht der Berufsorientierungsklasse und der berufsvorbereitenden Klasse in einzelnen Fächern sollte ermöglicht werden.

Neben dem Unterricht nehmen die Schülerinnen und Schüler der B-Klasse im Umfang von durchschnittlich zwei Tagen/Woche an Praxismaßnahmen teil; auch die Praxiselemente sind schulische Veranstaltungen der Hauptschule.

Der Praxisanteil macht für die Berufsorientierungsklasse Abweichungen von der Stundentafel der Jahrgangsstufe 9 erforderlich. Soweit über die Berufsorientierungsklasse die Möglichkeit zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses geboten werden soll, gilt die beigefügte Rahmenstundentafel (Anlage). Die Schülerinnen und Schüler sind vor Aufnahme in die Berufsorientierungsklasse zu informieren, ob die Möglichkeit besteht, über diese Klasse den qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erwerben.

In das Zeugnis für die Schülerinnen und Schüler der Berufsorientierungsklasse soll ein Hinweis auf die für diese Klasse geltenden besonderen Rahmenbedingungen aufgenommen werden.

#### 5. Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses

Mit dem erfolgreichen Besuch der Berufsorientierungsklasse wird der erfolgreiche Hauptschulabschluss verliehen. § 51 Abs. 1 VSO ist zu beachten. Für die im Rahmen des fachlichen Unterrichts an der Berufsschule erzielten Leistungen setzt der Klassenlehrer in Absprache mit der Lehrkraft der Berufsschule eine Note fest.

#### 6. Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

Schüler der B-Klasse können den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben, wenn sich der Unterricht an beiliegender Rahmenstundentafel orientiert.

Schüler der Berufsschulklasse können als externe Teilnehmer an der Prüfung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss teilnehmen.

#### 7. Finanzierung des Praxisanteils

Für die Finanzierung des Praxisanteils werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus Mittel bereit gestellt. Vereinbarungen mit einem Kooperationspartner werden auf Vorschlag der Hauptschule von der zuständigen Regierung für den Freistaat Bayern abgeschlossen. Vergaberechtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.

### 8. Schülerbeförderung

Schulort für die Schülerinnen und Schüler der Berufsorientierungsklasse ist – in der Regel – die Berufsschule; der Aufwandsträger der Hauptschule hat daher eine notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Gebäude der Berufsschule sicherzustellen (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG).

### 9. Inkrafttreten, Dauer

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Schulversuch hat bereits im Schuljahr 2009/10 begonnen. Zum Ende des Schuljahres 2010/11 wird auf der Grundlage der Evaluation des Schulversuchs über eine Fortsetzung bzw. über die Überführung in die Regelform entschieden.

Er h a r d  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 127)

### **Anlage: Rahmenstundentafel für den schulischen Teil der Ausbildung**

<b>Fächer</b>	<b>Stundenzahl</b>	<b>Bemerkung</b>
Religion	2	
Deutsch	4	
Mathematik	4	
A-W-T	2	Im Rahmen des fachlichen Unterrichts an der Berufsschule möglich, Regelung individuell vor Ort
P/C/B oder G/S/E	3	
Sport	2	
Technik, Wirtschaft, Soziales	4	Im Rahmen des fachlichen Unterrichts an der Berufsschule möglich, Regelung individuell vor Ort

2232-2-UK

### **Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung**

vom 31. März 2010 (GVBI S. 185)

Auf Grund von Art. 7 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 89, 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBI S. 684, BayRS 2232-2-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. Juli 2009 (GVBI S. 308, ber. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Überschulische Zusammenarbeit der Schülervvertretungen“.

2. Es wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a  
Überschulische Zusammenarbeit der  
Schülervertretungen  
(vgl. Art. 62 BayEUG)

(1) <sup>1</sup> Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsame Veranstaltungen durchführen oder auf andere Weise zusammenarbeiten. <sup>2</sup> Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup> Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Hauptschulen jeder kreisfreien Stadt und jedes Landkreises wählen spätestens drei Wochen nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte für die jeweilige Stadt bzw. den jeweiligen Landkreis je eine Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder einen Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup> Spätestens drei Wochen nach dieser Wahl wählen die Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und die Stadt- und Landkreisschülersprecher in einem Regierungsbezirk aus ihrer Mitte je eine Bezirksschülersprecherin bzw. einen Bezirksschülersprecher und jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>3</sup> Die Amtszeit der Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher sowie der Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt jeweils ein Jahr. <sup>4</sup> Über das Wahlverfahren entscheiden die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher bei der Wahl der Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder des Stadt- bzw. Landkreisschülersprechers im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt und bei der Wahl der Bezirksschülersprecherin bzw. des Bezirksschülersprechers im Einvernehmen mit der Regierung. <sup>5</sup> § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen richten die Staatlichen Schulämter für jede kreisfreie Stadt und für jeden Landkreis, die Regierungen für jeden Regierungsbezirk jeweils Aussprachetagungen für die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher ein. <sup>2</sup> Dafür stehen insgesamt vier Unterrichtstage zur Verfügung. <sup>3</sup> Im Rahmen dieser Tagungen erfolgen die Wahlen nach Abs. 2.

(4) Die Stadt- und Landkreisschülersprecherin oder der Stadt- und Landkreisschülersprecher sowie die Bezirksschülersprecherin oder der Bezirksschülersprecher haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Übernahme des Vorsitzes bei Aussprachetagungen (unbeschadet der Gesamtleitung durch das Staatliche Schulamt bzw. die Regierung),
2. Weitergabe von Informationen an die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Stadt, des Landkreises oder des Bezirks (mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts bzw. der Regierung).“

3. In § 20 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

4. § 29 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte „und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In besonderen Fällen kann eine andere Bewerberin, die nicht Schülerin, oder ein anderer Bewerber, der nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule ist, in die Jahrgangsstufe 10 aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerberin oder er als anderer Bewerber im qualifizierenden Hauptschulabschluss die Gesamtbewertung 2,3 und eine Durchschnittsnote von mindestens 1,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht hat.“

6. § 35 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„ 2 Bewertete Probearbeiten sind den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben; in begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„ 3 Die Probearbeiten sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. § 46 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.

9. § 53 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

10. § 54 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

11. In § 60 Abs. 2 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

München, den 31. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister



**Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2011 an Volksschulen sowie an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. April 2010  
Az.: IV.2-IV.6-5 S 7501(2011)-4.18 750

Vorbemerkung:

In dieser Bekanntmachung sind die Bestimmungen der VSO angegeben, die nach dem aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG, BaySchFG und weiterer Bestimmungen zum Schuljahr 2010/2011 gelten sollen.

A) Volksschulen

**1. Rechtsgrundlage:**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2011 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) durchzuführen.

**2. Zeitplan:**

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Volksschulen gilt folgender Zeitplan:

**Freitag, 1. Juli 2011:**

<b>Muttersprache</b> <b>(§ 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO)</b>	8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit
---	--------------------------------------

**Montag, 4. Juli 2011:**

<b>Englisch</b> <b>(§ 54 Abs. 7 Nr. 3 VSO)</b> A. Listening Comprehension B. Use of English C. Reading Comprehension D. Text Production	8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit
--	-------------------------------------

**Dienstag, 5. Juli 2011:**

<b>Deutsch</b> <b>(§ 54 Abs. 7 Nr. 1 VSO)</b> A. Rechtschreibung B. Schriftlicher Sprachgebrauch	8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit
<b>Deutsch als Zweitsprache</b> <b>(§ 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 3 VSO)</b> A. Lückendiktat und Spracharbeit B. Textarbeit	8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit

**Mittwoch, 6. Juli 2011:**

<b>Mathematik</b> <b>(§ 54 Abs. 7 Nr. 2 VSO)</b>	8.30 Uhr: 100 Minuten Arbeitszeit
---	--------------------------------------

**Donnerstag, 7. Juli 2011:**

<b>Arbeit-Wirtschaft-Technik (§ 54 Abs. 7 Nr. 4 VSO bzw. § 59 Abs. 5 VSO)</b>	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit
<b>Wirtschaft und Recht Betriebswirtschaft (§ 59 Abs. 5 VSO)</b>	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit

**Freitag, 8. Juli 2011:**

<b>Physik/Chemie/Biologie Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde (§ 54 Abs. 7 Nr. 5 VSO)</b>	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit
---	-------------------------------------

**3. Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“:**

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ist in zwei zeitlich getrennte Teile untergliedert. Das Lückendiktat und die weiteren Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik folgen aufeinander und bilden den Prüfungsteil **A) Spracharbeit**. Dieser Teil ist in den ersten 30 Minuten zu absolvieren. Die Verwendung von Wörterbüchern ist dabei nicht gestattet. Der Text und die sich auf ihn beziehenden Aufgaben schließen sich als Prüfungsteil **B) Textarbeit** an. Für diesen Teil stehen 60 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung. Recht-schriftliche Wörterbücher, auch zweisprachige Wörterbücher dürfen dabei verwendet werden. Zwischen den beiden Prüfungsteilen ist eine Pause von zehn Minuten vorgesehen.

**4. Prüfungsfächer nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 4:**

Die Termine für die praktische und ggf. schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach sowie für die Prüfungsfächer nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 VSO legt die Schule nach Maßgabe des § 54 Abs. 7 Nr. 6 bis 13 VSO fest.

**5. Arbeit-Wirtschaft-Technik:**

Die Aufgabenstellung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik (§ 54 Abs. 5 VSO) erfolgt durch die jeweilige Schule. Anforderungsniveau und Umfang richten sich nach § 54 Abs. 6 und 7 Nr. 4 VSO. Die Aufgaben in den Fächern Wirtschaft und Recht beziehungsweise Betriebswirtschaft für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule werden vom Staatsministerium gestellt (§ 59 Abs. 5 VSO).

**6. Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache:**

Gemäß § 54 Abs. 2 VSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Hauptschulabschluss für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch, das Fach Muttersprache treten. Voraussetzung war bisher, dass muttersprachlicher Unterricht besucht wurde.

Da diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, gilt für das Schuljahr 2010/2011 – vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung des Bayerischen Landtags im Gesetzgebungsverfahren – folgende Regelung:

Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird wie die Jahresfortgangsnote gewertet. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule spätestens am 1. März 2011 vorliegen. Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

Prüfungstermine im Schuljahr 2010/2011 sind:

- **Dienstag, 12. April 2011 (Leistungstest)**
- **Freitag, 1. Juli 2011 (Abschlussprüfung)**

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, es steht ein Korrektor für die jeweilige Sprache zur Verfügung. Folgende Sprachen können gewählt werden:

*Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Farsi, Französisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tschechisch, Türkisch, Vietnamesisch.*

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich, an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

### **7. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **14. März 2011** die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung zu melden. Den erforderlichen Meldebogen erhalten die Schulen durch ein Schreiben des Kultusministeriums.

### **8. Meldung der Ergebnisse:**

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein Schreiben des Kultusministeriums.

### **9. Nachholtermin:**

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom **26. September bis 30. September 2011** nachholen (§ 58 Abs. 2 VSO). Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Die Aufgaben stellt ein vom Staatlichen Schulamt eingesetztes Lehrerteam.

### **10. Einzelprüfung in Englisch:**

Nach § 54 Abs. 4 VSO können Hauptschülerinnen und Hauptschüler, nach § 59 Abs. 6 VSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen.

### **11. Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber:**

Die Anmeldung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. der Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 59 Abs. 2 VSO bis zum 1. März 2011 an der Hauptschule, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## **B) Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung**

### **1. Rechtsgrundlage:**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2011 an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907) durchzuführen.

**2. Zeitplan:**

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind die Termine der Volksschulen die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2) und gelten die in § 61 VSO-F i. V. m. § 54 VSO festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

**Freitag, 1. Juli 2011:**

<b>Muttersprache</b> (§ 61 Abs. 3 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO)	8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit
---	--------------------------------------

**Montag, 4. Juli 2011:**

<b>Englisch</b> (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)	8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit
<b>Deutsche Gebärdensprache</b> (§ 61 Abs. 7 Satz 2 VSO-F)	30 + 15 Minuten Arbeitszeit

**Dienstag, 5. Juli 2011:**

<b>Deutsch</b> (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 VSO)	8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit
<b>Deutsch als Zweitsprache</b> (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F und i. V. m. § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)	8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit

**Mittwoch, 6. Juli 2011:**

<b>Mathematik</b> (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 VSO)	8.30 Uhr: 100 Minuten Arbeitszeit
---	--------------------------------------

**Donnerstag, 7. Juli 2011:**

<b>Arbeit-Wirtschaft-Technik</b> (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 VSO)	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit
<b>Wirtschaft und Recht Betriebswirtschaft</b> (§ 65 Abs. 3 VSO-F i. V. m. § 59 Abs. 5 VSO)	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit

**Freitag, 8. Juli 2011:**

<b>Physik/Chemie/Biologie Geschichte/Sozialkunde/Erkunde</b> (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 VSO)	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit
--	-------------------------------------

**3. Besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache:**

Die Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung an Volksschulen in den Fächern Deutsch als Zweitsprache (siehe Buchstabe A Nr. 3) und Muttersprache (siehe Buchstabe A Nr. 6) gelten für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend.

**4. Deutsche Gebärdensprache:**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlich/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlich/kommunikativen Teil für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlich/kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmer/-innen zusammengefasst werden. Es wird auf § 61 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 VSO-F verwiesen.

**5. Prüfungsfächer nach § 61 Abs. 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 VSO:**

Die Termine für die praktische und ggf. schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach sowie für die Prüfungsfächer nach § 61 Abs. 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 4 VSO legt die Schule nach Maßgabe des § 61 Abs. 7 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 7 Nr. 6 bis 13 VSO fest.

**6. Arbeit-Wirtschaft-Technik:**

Die Aufgabenstellung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik erfolgt durch die jeweilige Schule. Anforderungsniveau und Umfang richten sich nach § 61 Abs. 6 und Abs. 7 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 6 und 7 Nr. 4 VSO. Die Aufgaben in den Fächern Wirtschaft und Recht bzw. Betriebswirtschaft für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule oder einer entsprechenden Schule zur sonderpädagogischen Förderung werden vom Staatsministerium gestellt (§ 65 Abs. 3 VSO-F i. V. m. § 59 Abs. 5 Satz 1 VSO).

**7. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **14. März 2011** die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung zu melden. Den erforderlichen Meldebogen erhalten die Schulen durch ein Schreiben des Kultusministeriums.

**8. Meldung der Ergebnisse:**

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Den erforderlichen Erhebungsbogen erhalten die Schulen durch ein Schreiben des Kultusministeriums.

**9. Nachholtermin:**

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Leistungsfeststellung teilzunehmen, kann diese in der Zeit vom **26. September bis 30. September 2011** nachholen (§ 64 VSO-F in Verbindung mit § 58 Abs. 2 VSO). Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

**10. Einzelprüfung in Englisch:**

Nach § 61 Abs. 5 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 4 VSO können Schülerinnen und Schüler einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F i. V. m. § 59 Abs. 6 VSO Berufsschülerin-

nen und -schüler und Berufsfachschülerinnen und -schüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

### 11. Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber:

Die Anmeldung hat gemäß § 65 Abs. 2 VSO-F bis zum **1. März 2011** an der öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Hauptschulstufe zu erfolgen, in deren Sprengel die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer staatlich anerkannten privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung.

#### C) Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl 1999, S. 288) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 19/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 106)

### Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in Großbritannien im Herbst 2010

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. April 2010  
Az.: I.6-5 P 4045.V1/4/2

In Zusammenarbeit mit der **UK-German Connection London** bietet der Pädagogische Austauschdienst im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (PAD) auch im **Schuljahr 2010/2011** deutschen Lehrkräften die Möglichkeit, zwei oder drei Wochen an britischen Schulen zu hospitieren und sich damit sowohl sprachlich als auch pädagogisch und landeskundlich weiterzubilden. Es können sich Lehrkräfte für Englisch der Primarstufe und der Sekundarstufen I und/oder II bewerben.

Durch den zwei- bis dreiwöchigen Aufenthalt an einer britischen Schule soll den deutschen Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit geboten werden, das Schulwesen des anderen Landes kennen zu lernen und sich über schul- und bildungsrelevante Themen auszutauschen. Auf der britischen Seite wird durch die Teilnahme an diesem Programm vor allem eine Stärkung der internationalen Dimension erzielt, die fächerübergreifend ausgerichtet ist und sich auf das gesamte Schulleben erstreckt. Nicht alle teilnehmenden Schulen unterrichten Deutsch, vor allem im Primarbereich. Durch die Anwesenheit eines *native speaker* und einer *resource person* für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. im Deutschunterricht und darüber hinaus soll die Motivation und das interkulturelle Lernen der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Gleichzeitig sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften durch das Programm angeregt und vertieft werden. Einzelheiten des Programms sind dem beiliegenden Informationsblatt zu entnehmen. Das Informationsblatt und Bewerbungsformular können im Internet unter [www.kmk-pad.org](http://www.kmk-pad.org) > Angebote für deutsche Schüler, Lehramtsstudierende und Lehrkräfte und Schulen heruntergeladen und die Bewerbungsformulare am PC ausgefüllt werden.

Als Termin für die Hospitation in Großbritannien wurde ein Zeitraum von zwei oder drei Wochen zwischen dem

**8. bis 26. November 2010**

vereinbart. Die Hospitation kann aber auch nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen der deutschen Lehrkraft und der gastgebenden Schule bis Mitte März 2011 durchgeführt werden.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis spätestens **10. Juni 2010 (Eingang im Staatsministerium)** an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (z. Hd. Herrn MR Mayer, Ref. I.6) zu richten.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2010 S. 110)

### **Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an spanischen Schulen im Schuljahr 2010/2011 – Hospitationsprogramm auf Gegenseitigkeit**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. April 2010 Az.: I.6-5 P 4045.S5/4/2

In Zusammenarbeit mit dem *Organismo Autónomo de Programas Educativos Europeos (OAPEE)* im *Ministerio de Educacion (MEC)* bietet der Pädagogische Austauschdienst im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (PAD) deutschen Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit, zwei oder drei Wochen an einer spanischen Schule zu hospitieren und sich damit sowohl sprachlich als auch landeskundlich weiterzubilden. Es können sich Lehrkräfte für Spanisch der Sekundarstufen I und/oder II bewerben.

Durch den zwei- oder dreiwöchigen Aufenthalt an einer spanischen Schule wird deutschen Lehrkräften die Möglichkeit geboten, das Schulwesen des anderen Landes kennen zu lernen. Durch den direkten persönlichen Kontakt zu den spanischen Kolleginnen und Kollegen sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften angeregt oder vertieft werden. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an spanischen Schulen durch die Anwesenheit eines Muttersprachlers und authentischen Repräsentanten für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. gefördert und Vorurteilen entgegengewirkt werden.

Gleiches gilt umgekehrt für spanische Lehrkräfte, die während ihres Gegenbesuchs an der deutschen Schule den Spanisch- und Fachunterricht bereichern und Beziehungen zu Fachkollegen aufbauen können.

Nach den Erfahrungen des im vergangenen Schuljahr durchgeführten Pilotprogramms wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

- Das deutsch-spanische Hospitationsprogramm beruht prioritär auf Gegenseitigkeit. Deutsche Interessenten müssen sich bereit erklären, ihrerseits eine spanische Lehrkraft zur Hospitation an der Heimgatschule aufzunehmen.
- Hospitationen ohne Gegenseitigkeit sind nur an Kontakt- oder Partnerschulen möglich. In diesen Fällen muss der Bewerbung eine schriftliche Zustimmung (ggf. per E-Mail) der spanischen Schulleitung beigelegt werden.
- Ein Termin wird nicht vorgegeben, sondern wird individuell im Kontakt zwischen dem deutschen Interessenten und der spanischen Gastschule festgelegt.
- Es besteht die Wahl zwischen einem Aufenthalt von zwei oder drei Wochen, der voraussichtlich nur für das 1. Halbjahr 2011 vereinbart werden kann.

Ein Informationsblatt, das Bewerbungsformular und Hinweise zum Ausfüllen des Bewerbungsbogens können im Internet: [www.kmk-pad.org](http://www.kmk-pad.org) aufgerufen oder per E-Mail: [elke.ebers@kmk.org](mailto:elke.ebers@kmk.org) angefordert werden.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis spätestens

**15. September 2010 (Eingang im Staatsministerium)**

an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (z. Hd. Herrn MR Mayer, Ref. I.6) zu richten.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(KWMBEibl 2010 S. 110)

## **Hinweise auf Bekanntmachungen**

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken eine Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2011**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2010  
Az.: III.1-5 S 4060-PRA.20020

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 17/2010)

**Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen (bzw. für Sonderpädagogik) sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2011**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2010-05-06  
Az.: III.1-5 S 4051-PRA.20015

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 17/2010)

2236.7.2-UK

**Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnistmuster**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. März 2010  
Az.: VII.8-5 S 9610-6-7.25 657

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 130)



## **Nichtamtlicher Teil**

### **Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten 2010 in Unterfranken – Thema, Methode, Material - Einladung**

Die neue Ausschreibung zum Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten startet am 1. September 2010.

Zur Vorbereitung von erfolgreichen Schülerbeiträgen aus Unterfranken findet eine Informationsveranstaltung für Lehrkräfte, Archivare und Studierende statt.

Das aktuelle Ausschreibungsthema, die Ausschreibungskriterien, methodische Tipps zum Forschenden Lernen und mögliche Beitragsthemen aus Unterfranken werden von Jörg Nellen, Mitglied der Bundesjury, vorgestellt. Dr. Norbert Kandler führt bezogen auf das Ausschreibungsthema durch die Bestände des neuen Diözesanarchivs.

#### **Mittwoch, 14. Juli 2010**

14:00-16:00 Uhr

Diözesanarchiv Würzburg (Eingang gegenüber dem Eingang des Priesterseminars)

Domerschulstraße 17

97070 Würzburg

Telefon: 0931 386-67100

#### **Programm:**

14:00 Uhr s.t.

Begrüßung

Dr. Norbert Kandler Archivoberrat i. K. (Diözesanarchiv),

Jörg Nellen (Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten, Mitglied der Bundesjury)

14:05 Uhr

J. Nellen

Der Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten:

Thema der Ausschreibung 2010, Archivmaterialien, Methodentipps zum forschenden Lernen

15:00 Uhr

Dr. Kandler

Das Diözesanarchiv: Rundgang mit Bezug zum Ausschreibungsthema

16:00 Ende der Veranstaltung

Teilnahmebescheinigungen für eine die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Veranstaltung (2,0 Std.) werden ausgestellt.

Anmeldung bis zum 10. Juli 2010 an: [gewwue@aol.com](mailto:gewwue@aol.com)

#### **Veranstalter:**

Körper-Stiftung Hamburg, Projektleitung Sven Tetzlaff, Kehr wieder 12, 20457 Hamburg, [gw@koerberstiftung.de](mailto:gw@koerberstiftung.de)

Ansprechpartner für Unterfranken: Jörg Nellen, Röntgenring 5, 97070 Würzburg. [gewwue@aol.com](mailto:gewwue@aol.com)

### **Ausschreibung der Stelle einer Fachlehrerin/eines Fachlehrers Sport am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Würzburg-Heuchelhof, des Vereins für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Würzburg-Heuchelhof**

Im Förderzentrum, Würzburg-Heuchelhof, ist zum Schuljahr 2010/2011 die Stelle einer Fachlehrerin/eines Fachlehrers Sport zu besetzen.

Gegenwärtig werden im Förderzentrum, Würzburg-Heuchelhof, ca. 280 SVE- und Schulkinder in 34 Gruppen und Klassen unterwiesen und unterrichtet.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen verfügen. Eine Anstellung beim privaten Träger - Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Würzburg-Heuchelhof - ist auch möglich.

Aufgabenbereich:

- Unterrichtung im Fach Sport am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Voraussetzungen:

- Eine Mitgliedschaft und positive Grundeinstellung zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.
- Fachausbildung für Sport
- Sportlehrer/innen in Rehabilitation und Behindertensport
- Erfahrungen im Sportbereich bei Menschen mit Behinderung/Psychomotorik
- Organisationstalent und Flexibilität
- Bereitschaft zur Mitarbeit und Weiterentwicklung im Bereich körperlicher und motorischer Entwicklung
- Bereitschaft selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten

Die Bewerbung möge an folgende Adresse **bis spätestens 30. Juni 2010** gesandt werden:

Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.,  
Würzburg-Heuchelhof  
Berner Straße 10  
97084 Würzburg-Heuchelhof

### **Ausschreibung der Stelle eines Grundschullehrers/einer Grundschullehrerin an der Freien Evangelischen Schule Weißenfels**

**Die Freie Evangelische Schule Weißenfels**, staatlich anerkannte Grundschule, sucht zum Schuljahr 2010/2011 (August 2010) eine/n

**Grundschullehrer/in (1. und 2. Staatsexamen)**  
mit einer lebendigen Beziehung zu Jesus Christus

Wir bieten Ihnen:

- einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz, an dem Sie Ihr Christsein im Schulalltag verwirklichen können
- junges Kollegium mit familiärem Charakter
- eine feste Anstellung
- ein attraktives Gehalt, eine Leistungsprämie
- betriebliche Altersvorsorge nach zwei Jahren Zugehörigkeit
- Klassenfrequenz bis maximal 22
- Schule und Hort in enger Zusammenarbeit

Folgendes erwarten wir von Ihnen:

- fachliche Qualifikation
- Identifikation mit den Zielen der Schule
- bitte legen Sie Ihrer Bewerbung einen Anhang über Ihren geistlichen Werdegang bei
- nur Zusendung von ernst gemeinten und aussagefähigen Bewerbungen

Bei der Wohnungssuche und beim Umzug sind wir Ihnen gerne behilflich.

**Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:**

Evangelischer Schulverein Halle e.V.  
Herrn Joachim Rauscher  
Friedensstraße 8 a  
06667 Burgwerben  
www.fesw.de  
E-mail: info@fesw.de  
Telefon: 01520/1904145

### **Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bayerische Landesunfallkasse**

#### **Fahrradhelm: Lebensretter im Verkehr und tödliche Falle auf Spielplätzen**

Ein tödlicher Unfall eines Mädchens auf einem bayerischen Spielplatz hat erneut gezeigt, wie gefährlich es sein kann, wenn Fahrradhelme auf Spielplätzen getragen werden. Nicht nur Kordeln, lange Schals und Schlüsselbänder stellen für Kinder eine erhebliche Strangulationsgefahr dar. Auch der Fahrradhelm, so wichtig er im Straßenverkehr ist, wird bei festgeschnalltem Kinnriemen schnell zur tödlichen Falle. Er sollte beim Toben und vor allem auf Spielplätzen unbedingt abgelegt werden.

„Ein Helm schützt beim Radfahren oder Inlineskaten den Kopf und oft auch das Leben“, betont Elmar Lederer, Geschäftsführer des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes (Bayer. GUVV) und der Bayer. Landesunfallkasse (Bayer. LUK). „Bleibt er jedoch beim Spielen in einem Kletternetz oder zum Beispiel in einer Astgabelung hängen, drückt der festgeschnallte Kinnriemen auf den Hals. Das Gewicht des Kindes zieht es nach unten und der Riemen schnürt ihm dann die Luft ab. Dies kann im Extremfall zum Tode des Kindes führen.“ Zwar sind die Maschen von Kletternetzen, Winkel und Öffnungen von Spielgeräten nach Sicherheitskriterien genormt. Demnach müssen sie eine bestimmte Größe haben, damit der Kopf nicht eingeklemmt werden kann. Aber ein Fahrradhelm ist dabei nicht berücksichtigt. Deshalb der dringende Rat an Eltern, ihre Kinder vor dem Klettern mit Fahrradhelmen zu warnen.

Zur Information haben der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK ein Faltblatt herausgegeben. Außerdem wurde für Warnungen an Klettergerüsten ein Hinweisschild erstellt. Beides kann unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) im Internet heruntergeladen werden.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Kindertageseinrichtungen in Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München. Die über 466.000 Kindergartenkinder in Bayern sind hier bei Unfällen versichert. Dies gilt auch auf dem Weg zur Krippe, zum Kindergarten und Hort sowie zurück. Eltern brauchen hierfür keine eigenen Beiträge zu zahlen, diese tragen allein die Kommunen bzw. der Freistaat Bayern.

### **10. Interdisziplinärer Fortbildungskurs zur Lese-Rechtschreibschwäche**

Die *Johann Wilhelm Klein-Akademie Würzburg GmbH* in Verbindung mit der *Universität Würzburg* und der *Humboldt-Universität Berlin* und mit Unterstützung des *Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus* laden wiederum zu einem

#### **Interdisziplinären Fortbildungskurs zur Lese-Rechtschreibschwäche (LRS 10)**

**im Schuljahr 2009/2010** ein. Der Kurs richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer, deren Schülerinnen und Schüler konkrete Probleme im Schriftspracherwerb haben, aber auch an alle PsychologInnen, TherapeutInnen, LogopädInnen, die sich mit der Problematik der LRS beschäftigen. Der Kurs will besonders die Fehleranalyse, die Fehlerinterpretation, der LRS vorbeugende und den Schriftspracherwerb begleitende Fördermaßnahmen in den Mittelpunkt stellen.

Die Johann Wilhelm Klein - Akademie arbeitet in dieser Fortbildung eng zusammen mit der Universität Würzburg und der Humboldt-Universität zu Berlin. Am Fortbildungskurs beteiligen sich namhafte Referen-

tinnen und Referenten aus dem Legastheniebereich wie z. B. Frau U. Andresen, Prof. Ch. von Deuster, Prof. T. Grimm, Prof. K. B. Günther, Dr. P. Küspert, Prof. Schulte-Körne, Prof. A. Warnke, Frau C. Reuter-Liehr, Dr. W. Lenhard, Dr. J. Weber und viele mehr.

Der Fortbildungskurs ist/wird bei FIBS angemeldet.

### Was ist das Ziel des Fortbildungskurses?

- Vermittlung von berufsrelevanten Kompetenzen im Umgang mit lese-rechtschreibschwachen Kindern, besonders hinsichtlich des Zusammenhangs von Lernschwierigkeiten und "unauffälligen Verhaltensauffälligkeiten"
- Anleitung zu teilnehmender Beobachtung
- Einübung in die Analyse von Verlesungen und Verschreibungen
- Vorstellung praktischer und zugleich theoretisch begründeter Verfahren zur Unterstützung des Schriftspracherwerbs
- Vermittlung von Beratungskompetenz im Umgang mit Eltern und anderen Angehörigen

### Stundenverteilung (insg. 126 Std.)

- Blockveranstaltung **18** Stunden
- 8 Wochenenden zu 12 Stunden mit zus. **96** Stunden (jeweils freitags ganztätig und samstags bis Mittag)
- Abschlussveranstaltung (Block) mit Kolloquium **12** Stunden

Die Veranstaltungen finden in Würzburg in den Räumen der Johann Wilhelm Klein-Akademie, Ohmstr. 7, Haus 7, 97076 Würzburg statt.

### Verantwortliche Leiter der Fortbildung

*Prof. em. Dr. Andreas Möckel*, (Universität Würzburg)

*Prof. Dr. Erwin Breitenbach* (Humboldt-Universität zu Berlin)

*Dr. Wolfgang Drave* (Johann Wilhelm Klein-Akademie, Blindeninstitut Würzburg)

*Dr. Harald Ebert* (Don-Bosco-Berufsschule Würzburg)

*Dr. Petra Küspert*, Dipl.-Psych. (Würzburger Institut zur Lernförderung)

**Teilnehmerzahl:** 15 - 25 P. Berücksichtigung erfolgt nach Eingang der Anmeldungen.

**Eigenbeteiligung:** 1550,- € pro Person. Die Teilnehmergebühr ist vor Beginn des Kurses zu bezahlen.

### Anmeldung und Anfragen an

Johann Wilhelm Klein-Akademie GmbH, Ohmstraße 7, 97076 Würzburg, Fon 0931.2092-2394, Fax 0931.2092-2390, Herr Stefan Hetzel, E-Mail: [stefan.hetzel@jwk-akademie.de](mailto:stefan.hetzel@jwk-akademie.de). Weitere Informationen auch unter [www.jwk-akademie.de](http://www.jwk-akademie.de).

**Beginn des Kurses** ist der **08. September 2010**. Die weiteren Termine finden Sie auf unserer Homepage.

## 2. Interdisziplinärer Fortbildungskurs zur Rechenschwäche (Dyskalkulie)

Die *Johann Wilhelm Klein-Akademie Würzburg* in Verbindung mit der *Universität Würzburg* und der *Humboldt-Universität Berlin* laden zu einem

### 2. Interdisziplinären Fortbildungskurs zur Rechenschwäche (Dyskalkulie) (Dysk 11)

im **Schuljahr 2010/2011** ein. Arithmetische Grundfähigkeiten wie das Mengenverständnis, die Verinnerlichung des Zahlbegriffs, die Beherrschung der Grundrechenarten sowie das Konzept des Dezimalsystems bilden die Grundlage für den Erwerb höherer mathematischer Kompetenzen.

Störungen und Verzögerung des Erwerbs der grundlegenden Fähigkeiten beeinträchtigen deshalb die Schullaufbahn und engen die späteren beruflichen Aussichten ein. Im Gegensatz zu anderen Störungen schulischer Fertigkeiten wie der Legasthenie wurde der Dyskalkulie in der Vergangenheit geringere Aufmerksamkeit zuteil. Der Fortbildungskurs hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, ein umfassendes und fundiertes Wissen für die erfolgreiche Förderung und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit Dyskalkulie zu vermitteln.

Der Kurs richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer, deren Schülerinnen und Schüler konkrete Probleme im Rechnen haben, aber auch an alle PsychologInnen, TherapeutInnen, LogopädInnen, die sich mit der Problematik der Dyskalkulie beschäftigen.

Am Fortbildungskurs beteiligen sich namhafte Referentinnen und Referenten aus dem Dyskalkuliebereich wie z. B. Prof. Grube, Oldenburg, Prof. Lorenz, Heidelberg, Prof. v. Aster, Berlin, Prof. A. Warnke, Würzburg; Prof. Koch, Rostock, Prof. Breitenbach, Berlin und viele mehr.

### **Verantwortliche Leiter der Fortbildung**

- \* Prof. Dr. Erwin Breitenbach (Humboldt-Universität zu Berlin)
- \* Dr. Wolfgang Drave (Johann Wilhelm Klein-Akademie Würzburg)
- \* Dr. Harald Ebert (Don-Bosco-Berufsschule, Würzburg)
- \* Dr. Petra Küspert (Würzburger Institut zur Lernförderung/Praxisteil)
- \* Dr. Wolfgang Lenhard (Universität Würzburg)

Der Fortbildungskurs ist/wird bei FIBS angemeldet.

### **Stundenverteilung (insg. 126 Std.)**

- Blockveranstaltung **18** Stunden
- 8 Wochenenden zu 12 Stunden mit zus. **96** Stunden (jeweils freitags ganztätig und samstags bis Mittag)
- Abschlussveranstaltung (Block) mit Kolloquium **12** Stunden

Die Veranstaltungen finden in Würzburg in den Räumen der Johann Wilhelm Klein-Akademie, Ohmstr. 7, 97076 Würzburg statt.

**Teilnehmerzahl:** 15 - 25 P. Berücksichtigung erfolgt nach Eingang der Anmeldungen.

**Eigenbeteiligung:** 1550,- € pro Person. Die Teilnehmergebühr ist vor Beginn des Kurses zu bezahlen.

### **Anmeldung und Anfragen an**

Johann Wilhelm Klein-Akademie GmbH, Ohmstraße 7, 97076 Würzburg, Fon 0931.2092-2394, Fax 0931.2092-2390, Herr Stefan Hetzel, E-Mail: [stefan.hetzel@jwk-akademie.de](mailto:stefan.hetzel@jwk-akademie.de). Weitere Informationen auch unter [www.jwk-akademie.de](http://www.jwk-akademie.de).

**Beginn des Kurses** ist der **22.10.2010**. Die weiteren Termine finden Sie auf unserer Homepage.

## **Medienhinweise**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

### **„Grundschule“ (Nr. 5/2010)**

Thema: Wahrscheinlichkeit

Wahrscheinlich? Zufall? (Grassmann) – Wie die Würfel fallen (Eichler) – 1, 2, 3 Wackelzähne (Nitsch) – „Das ist doch unmöglich!“ (Klunter/Raudies) – Spiele mit dem Zufall (Röhrkasten) – Im Kreis gedreht (Berther) – So ein Zirkus! (Klunter/Raudies) – „Mach doch eine Skizze!“ (Grassmann) – Kooperativ von Anfang an (Henning) – Argumentieren lernen (Jansen) – Lernfutter?! (Nölting) – Anstoß im Regenbogenland (Horn) – Alles Willenssache? (Wendt) – Geborgen und frei (Jürgensen) – Informationen und Bücher

### **„Praxis Grundschule“ (Nr. 3/2010)**

Thema: Zufall

Neue Lerninhalte im Mathematikunterricht? (Bobrowski) – Stolpersteine (Bobrowski) – Wahrscheinlich kein Zufall (Eichler) – Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit von Anfang an (Ladel) – Kennt ihr schon unseren Schulhof? (Bobrowski) – Diagramme erstellen (Weiss) – Rechnen mit Geld (Steinau) – Im Zirkus (Klunter/Raudies) – Anstoß im Regenbogenland (Horn) – Tierisch gut (Krengel) – Der Rechtschreib-Trainingsplan (Göb) – Schiller für die Grundschule? (Rössler) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

### **„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 5/2010)**

Wissen, Können und der Erwerb von Kompetenzen (Reiss) – Kompetenzorientierter Mathematikunterricht (Kliemann) – »Feuerherz« (Zang) – Hi :-), akla? (Müller) – »Der Junge im gestreiften Pyjama« (Baringer/Frohn) – Vielfältige Wahrnehmung (Müller) – Bist du ein Mathematiker? (Mensch) – Geometrische Körper (Bitsch) – Von der Blüte zur Frucht (Brauner) – Soccer World Cup 2010 (Lohmann) – Freiheit eines Christenmenschen (Maar) – Haie (Brenner) – Planung ist das halbe Lernen (Bönsch) – Digitale Bildbearbeitung (Dassler) – Informationen und Bücher

### **„Grundschulmagazin“ (Nr. 3/2010)**

Die WM 2010 in der Grundschule (Blümelhuber) – Die Fußballweltmeisterschaft in Südafrika (Peer) – »Das Runde muss ins Eckige« (Döring/Dornieden/Mickler/Wichert) – Die WM 2010 im Deutschunterricht (Dornieden) – Die WM 2010 im Mathematikunterricht (Döring) – Die WM 2010 im Englischunterricht (Mickler) – Die WM 2010 im Musikunterricht (Wichert) – Schreiben und lesen – lesen und schreiben (Metzger) – Grundschulkind als Forscher (Grygier/Harteringer) – Drachen im Zauberwald (Dragon/Faust) – Fußball für alle (Streicher/Streicher) – Südafrika an unserer Schule (Blümelhuber) – Informationen und Bücher

### **„Fördermagazin“ (Nr. 3/2010)**

Wie die Mathematik in den Fußball kommt (Weigand) – Sachrechnen in Alltagsweltbezügen (Blos/Kögel) – Unsere eigene Fußball-WM (Balster) – Mit Mathematik durch die WM 2010 (Ludwig) – Schulmediation – ein Mittel zur Gewaltprävention (Maar/Markert) – Mediation an Schulen (Maar/Markert) – »Kicken und

Lesen« (Seitz) – Olé, Olé! (Dirr) – Fit für die Fußballweltmeisterschaft (Sußmann) – Kunstunterricht für Fußballfans (Hell) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

### „Schulverwaltung“ (Nr. 5/2010)

Interview mit KMK-Präsident Dr. Ludwig Spaenle – Ganztagschule organisieren – ganztags Unterricht gestalten (Koller) – Offene und gebundene Ganztagschulen an Grund- und Hauptschulen (Horn/Lacler) – Ganztagszweig am Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach – Teil 1: Die Entstehung (Mauler/Glaubitz/Beissler) – Kinder philosophieren – Bildung »weiter« denken (Wiesheu) – Das Konzept »Stationenlernen« (Seitz) – Mobbing = Cybermobbing = Mobbing (Hanke) – Aufnahme als Gast Schüler in eine gebundene Ganztagsklasse (Dirnaichner) – Das Kreuz mit dem Kreuz (Engelbrecht) – didacta 2010 in Köln setzt neue Maßstäbe (Kalb) – Das Hector-Seminar zur Förderung MINT-talentierter Gymnasiasten (Heller) – Informationen und Bücher

### „SchulTrends“ (Nr. 1/2010)

Entwicklung von Medienkompetenz als schulische Aufgabe (Aßmann/Herzig/Grafe) – Ende der Kreidezeit! (Haase) – Lernplattformen im Unterricht (Born/Leonhardt/Gindt) – Unterricht vielseitig gestalten (Flade) – »Die besten Lehrkräfte für Deutschlands Schulen der Zukunft!« (Rabieh) –

## Deutsch – Grundschule

Altenburg Erika, Bremermann Gudrun, Friske Sigrid,  
Molkenthin Maren, Vach Karin

### Kinder verfassen Texte

Schreibkompetenzen fördern und bewerten ab dem 2. Schuljahr

Oldenbourg-Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 136 Seiten, zahlreiche Abbildungen, broschiert, ISBN 978-3-637-00638-6, 19,90 €

Kinder haben Lust zu schreiben, wenn man sie dabei richtig unterstützt. Textprodukte von Kindern würdigen lernen, die Schreibfähigkeit von Kindern produktiv unterstützen und ihre Schreibprodukte fördernd bewerten – das sind die Hauptanliegen dieses neuen Bandes.

In fünf Kapiteln stellen die Autorinnen praktikable Modelle und Beispiele vor, wie aus einem Entwurf ein fertiger Text wird. Sie beschreiten dabei neue Wege, weg vom Gedanken des klassischen Aufsatzunterrichts hin zu einer akzeptierend-fördernden Haltung gegenüber den von den Kindern produzierten Texten. Die Basis dazu bildet ein linguistisches Textmodell, Erkenntnisse der Textlinguistik und Aspekte der neuen Schreibforschung.

Zu den beispielhaft ausgewählten Kindertexten bietet der Band erprobte Hilfen zum Planen, Verfassen und Überarbeiten des Geschriebenen sowie eine Fülle von Schreib Anregungen, die sich alle an der Lebenswelt der Kinder orientieren. Kopierfähige Materialien zu den behandelten Themenbereichen ergänzen das Angebot.

**Deutsch – weiterführende Schulen**

Staiger Michael

**Literaturverfilmungen im Deutschunterricht**

Oldenbourg-Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), Band 112, 178 Seiten, ISBN 978-3-637-00557-0, 12,80 €

Das Genre Literaturverfilmung wird immer mehr zum Thema im Deutschunterricht. Literaturverfilmungen sind populär, viele Filme gehen auf eine literarische Vorlage zurück.

Der neue Band der Reihe Oldenbourg Interpretationen stellt geeignete Verfahren und Werkzeuge vor, um den Medienwechsel vom Buch zum Film im Deutschunterricht zu analysieren. Die Schüler/innen lernen sich kritisch mit filmischen Adaptionen von Literaturklassikern auseinanderzusetzen. Nach einer Einführung in die Theorie der Literaturverfilmung werden schriftliches und filmisches Erzählen einander gegenübergestellt und Grundbegriffe der Filmanalyse und der vergleichenden Erzähltextanalyse herausgearbeitet. Inhalt der Analysen bilden so bekannte Filme wie Patricia Highsmiths *Der talentierte Mr. Ripley*, Goethes *Die Leiden des jungen Werther*, Kleists *Die Marquise von O ...*, Kafkas *Der Prozess* sowie *Das Parfum* von Patrick Süskind.

Zudem bietet der Band umfangreiche Hilfen zur Unterrichtsgestaltung an, angefangen von einem didaktischen Modell zum Umgang mit Literaturverfilmungen, über ausgearbeitete Unterrichtssequenzen bis hin zu Vorschlägen für Klassenarbeiten, Referate und Projekte. Diverse zusätzliche Materialien, ein Glossar erzähltheoretischer und filmanalytischer Begriffe sowie technische Hinweise im Anhang ergänzen das Unterrichtsangebot.

**Dienstrecht**

**Dienstrecht Bayern II**

**Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 120, Rechtsstand: April 2010, Art.-Nr. 67077120, 73,72 €

Neben einigen kleineren Aktualisierungen enthält diese Lieferung die Überarbeitung des Stichwortverzeichnisses. Sie berücksichtigt ferner die inzwischen erfolgten Änderungen des TVöD, der durchgeschriebenen Fassung des TVöD-Verwaltung (insbesondere die neuen tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst), des TV-V, des Einkommensteuergesetzes und des Solidaritätszuschlaggesetzes. Außerdem wurde der neue Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst eingearbeitet. In das Werk neu aufgenommen werden der TV-Soziale Dienste, der 5. Landesbezirkliche Tarifvertrag sowie Hinweise des KAV-Bayern zum Vollzug des Bundeselternzeitgesetz und Elternzeitgesetzes.



### **Gesundheitserziehung**

L a i m i g h o f e r Astrid

#### **Schlaue Kinder essen richtig!**

Clevere Ernährung für gute Noten

TRIAS Verlag, Stuttgart, [www.thieme.de](http://www.thieme.de), 157 Seiten, 33 Abbildungen, ISBN 978-3-8304-3533-4, 14,95 €

Eltern kennen das: Der Druck in der Schule nimmt zu, sogar schon bei den ganz Kleinen. Da geht eine Klassenarbeit daneben, obwohl der Lernstoff am Abend zuvor doch saß. Das Kind kommt morgens nicht in die Gänge, und die Hausaufgaben am Nachmittag dauern ewig, weil es sich nicht konzentrieren kann. Klar, dass Eltern die Leistungen ihres Kindes verbessern möchten. Das aber bitte ohne Nebenwirkungen. Die neuesten Erkenntnisse aus Ernährungswissenschaft und Gehirnforschung machen es möglich:

- **So wird Lernen leichter:** Lebensmittel, die sich positiv auf das kindliche Gehirn auswirken - und die Lern- und Merkfähigkeit steigern.
- **Brainfood für Kinder:** Leistungstiefs vermeiden - bestimmte Lebensmittel steigern nachweislich die Konzentration.
- **Über 50 Rezepte:** Kindertauglich, gesund und dennoch "cool" – Rezepte, die Kinder wirklich mögen.

Diese nebenwirkungsfreie "Nachhilfe" aus dem Kochtopf bringt Eltern und Kindern Entlastung im Alltagsstress – und bessere Schulleistungen!

**Dr. Astrid Laimighofer** ist Ernährungswissenschaftlerin und hält unter anderem Vorträge zum Thema Baby- und Kinderernährung.

### **Kinderliteratur**

G r i m m Sandra

#### **Silberwind – Gefahr für das Einhorn**

Loewe Verlag, Bindlach, [www.loewe-verlag.de](http://www.loewe-verlag.de), 80 Seiten, Hardcover, 15,3 x 21,5 cm, ab 8 Jahren, Illustrationen von Astrid Vohwinkel, ISBN 978-3-7855-6696-1, 6,90 €

Jana macht sich große Sorgen: Ihre geliebte Oma ist verschwunden und niemand weiß, wo sie sich aufhält! Silberwind ahnt, dass der Zauberer der Finsternis seine Finger im Spiel hat. Gemeinsam mit ihrem klugen Einhorn macht sich Jana auf den Weg zum Schloss des dunklen Herrschers. Doch die beiden ahnen nicht, welche hinterhältige Falle dort auf sie wartet.

O s b o r n e Will, O s b o r n e Mary Pope

#### **Das magische Baumhaus – Mit Anne und Philipp im alten Ägypten**

Loewe Verlag, Bindlach, [www.loewe-verlag.de](http://www.loewe-verlag.de), Sammelband, 192 Seiten, Hardcover, 14,0 x 21,5 cm, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-7855-5385-5, 9,95 €

Komm mit auf die Reise im magischen Baumhaus! In Ägypten warten viele spannende Abenteuer auf Anne und Philipp. Wohin führen die dunklen Gänge in der Pyramide? Wer ist die rätselhafte weiße Frau? Und welches Geheimnis umgibt die Mumie? Wie gut, dass Anne und Philipp ihr Forscherhandbuch immer dabei haben – so können sie auf ihrer aufregenden Entdeckungsreise alles Wissenswerte über die Zeit der alten Ägypter nachlesen. Dieser Doppelband enthält die Einzelbände Das Geheimnis der Mumie und das Forscherhandbuch Mumien.

DiCamillo Kate

### **Der Elefant des Magiers**

Deutscher Taschenbuch Verlag, www.dtv.de, 1. Auflage, deutsche Erstausgabe, ab 8 Jahren, Hardcover, mit Illustrationen von Yoko Tanaka, 176 Seiten, ISBN 978-3-76002-7, 12,95 €

Als auf dem Marktplatz von Balta plötzlich das Zelt einer Wahrsagerin steht, fühlt sich der Waisenjunge Peter sofort magisch angezogen. Er weiß, welche Fragen er stellen muss: Ist seine Schwester noch am Leben? Und wenn ja, wie kann er sie finden? Die geheimnisvolle Antwort der Wahrsagerin lautet: »Du musst dem Elefanten folgen. Er wird dich zu ihr führen.« Fortan nimmt eine Kette von Ereignissen ihren Lauf, die so unglaublich, so einzigartig sind, dass man es kaum glauben kann: Ein abgehalfterter Magier zaubert statt Lilien einen Elefanten herbei. Das Mädchen Adele träumt, dass ein Elefant sie aus dem Waisenhaus rettet. Und die Menschen fassen auf einmal den Mut, Fragen zu stellen und ihre Welt zu verändern.

## **Lehrpläne**

### **Lehrplan für die bayerische Hauptschule Jahrgangsstufen 7 bis 9**

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat, Abteilung Volksschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 60, Mai 2010, Art.-Nr. 66323060, 44,00 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie den Kommentar zum Fachlehrplan Deutsch für die Jahrgangsstufe 7.

## **Musik**

Studer Christoph

### **Rhythmicals**

Sprechverse in Bewegung

Fidula-Verlag, Boppard am Rhein, www.fidula.eu, Buch 64 Seiten incl. CD, Best.-Nr. 913, 19,90 €  
Kindern geht Rhythmus ins Blut. Begleiten Sie sie mit den Ideen aus diesem Buch durch den Tag: Wissen vermitteln, Alltagssituationen gestalten, Gefühle ausdrücken und gemeinsam Freude haben.

Rhythmicals sind kurze Stücke für sprechende Gruppen, die durch Überlagerung zu einer polyrhythmischen Struktur gebracht werden können. Im vorliegenden Buch werden die Sprechrhythmen mit Bewegungen, Körperperkussion und darstellenden Elementen sowie gelegentlich auch mit Liedbegleitinstrumenten verbunden. Dieser spielerische Umgang mit Musik, Sprache und Bewegung bereitet insbesondere Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter viel Freude.

Rhythmicals sprechen mit ihrer belebenden Wirkung aber auch Jugendliche und Erwachsene an. Wie nebenbei werden im Umgang mit den Rhythmicals wichtige Elemente einer musischen Erziehung vermittelt.

So wird das rhythmische Empfinden geschult, das persönliche Ausdrucksvermögen verfeinert, ein ganzheitliches Musik- und Körperverständnis gefördert und das Lernen in der Gruppe gestärkt.

Dabei befruchten sich Bewegungs- und Sprachebene beim Erlernen der Sprechstücke gegenseitig und

verschaffen auch musikalisch Unerfahrenen schnell Erfolgserlebnisse. Die Kompositionen regen zudem dazu an, eigenständig weiterentwickelt und variiert zu werden.

Alle 34 Rhythmicals sind in der Praxis erprobt und wurden mit Gruppen unterschiedlichster Größe und Altersstruktur gestaltet. Der Schwierigkeitsgrad der Rhythmicals nimmt vom ersten zum letzten Sprechstück zu.

Die beiliegende CD enthält eine Einspielung aller Stücke zum Kennenlernen.

### **Ich will tanzen!**

Sternschnuppe Verlag, Ottenhofen, [www.sternschnuppe.de](http://www.sternschnuppe.de), CD in Klapp-Papp-Box, Gesamtspielzeit: 40 Minuten, ISBN 978-3-932703-47-8, 13,95 €

Darauf haben viele gewartet: Wir haben bekannte Sternschnuppe-Hits neu gemischt mit fetten Beats und coolen Grooves. Herausgekommen sind lustige Remixes, bei denen keiner still sitzen kann.

Da läuft der Kühlschrank im House-Groove durchs Haus, Taxi Maxi goes Hiphop und die Knödel machen den Flur zum Dancefloor! Das steckt an! Da kann es schon mal eng werden auf der Kinderparty-Tanzfläche, wenn auch noch DJ Papa und die Mama mit der coolen Sonnenbrille mithüpfen.

Eine CD zum Durchtanzen von der ersten bis zur letzten Nummer!

## **Schulrecht**

### **Bayerisches Schulrecht**

#### **Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), CD-ROM, 34. Ausgabe, Juni 2010, Rechtsstand: März 2010, Art.-Nr. 67167034, 64,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulrecht, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

## **Sonstiges**

Eiko Jürgens / Jutta Standorp (Hrsg.)

### **Was ist „guter“ Unterricht? – Namhafte Expertinnen und Experten geben Antwort.**

Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn, [www.klinkhardt.de](http://www.klinkhardt.de), 1. Auflage, 280 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-7815-1725-7, 18,90 €

Die Publikationen über „guten Unterricht“ häufen sich, aber wer Rezepte sucht, wird keine finden, denn *den guten Unterricht* gibt es nicht. Gleichwohl ist ein qualitativ anspruchsvoller Unterricht nicht beliebig,

und so gibt es eine Fülle von Faktoren und Zusammenhängen, welche die Wahrscheinlichkeit eines wirksamen Unterrichts erhöhen bzw. als Indikatoren für einen solchen gelten können.

Hierzu bietet das vorliegende Buch eine ausgesprochen anregende und breit gefächerte Lektüre, da es gerade nicht auf eine Richtung fokussiert, sondern eine Vielzahl wissenschaftlicher Befunde und Ideen zur Diskussion stellt. Besonders erfreulich: Es werden auch Überlegungen der Neurowissenschaften und die Bedeutung von Lernbiografien von Lehrkräften als Grundlage für die Entwicklung der individuellen Vorstellung von „gutem Unterricht“ einbezogen. Schlagworte sind etwa *neue Lernkultur, schüleraktiver Unterricht, evolutionäre Didaktik, Lernökologie, Bildungsdidaktik, konstruktivistische Didaktik, Merkmale guten Unterrichts als Kriterienmix, Fehlerkultur, Werterziehung, Neurobiologie, Motivation und Emotion, Intelligenzforschung* und *adaptive Lehrkompetenz*.

Die Beiträge der renommierten Autorinnen und Autoren sind unabhängig voneinander zu lesen und bieten zahlreiche aktuelle, wertvolle Denkanstöße für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung eines jeweils eigenen „guten Unterrichts“ jenseits jeglicher Rezeptologie. Eine überaus empfehlenswerte Lektüre für Studierende sowie zukünftige und erfahrene Lehrkräfte.

### Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern

#### **[www.ego4u.de](http://www.ego4u.de)**

Panik vor der Englischprüfung bringt Hauptschüler, Realschüler und Gymnasiasten gleichermaßen ins Schwitzen. Die Internetseite [www.ego4u.de](http://www.ego4u.de) hilft bei der Prüfungsvorbereitung, sowie beim gezielten Einüben von bereits Erlerntem. Zu jedem Bereich einer Englischprüfung (Leseverstehen, Übersetzen, Grammatik, Schreiben) gibt es wertvolle Tipps und eine Vielzahl an Übungen. So werden die Schüler schrittweise auf die Prüfungsanforderungen vorbereitet. Die behandelten Themen stehen online kostenlos zur Verfügung. Zum Ausdrucken ist das umfangreiche Material (plus komplette Musterprüfung) auch als PDF-Datei im ego4u Shop erhältlich. Die Dateien bieten wir außerdem als Kopierlizenz für Lehrer, Dozenten und Bildungseinrichtungen an.

#### **[www.schuleplusessen.de](http://www.schuleplusessen.de)**

Die Zahl der Ganztagschulen steigt stetig. Neben einem pädagogischen Konzept gehört eine vollwertige und attraktive Schulverpflegung dazu. Die Verpflegung an Ganztagschulen soll geeignet sein, die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit zu unterstützen, präventivmedizinische Aspekte zu gewährleisten und im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sensorische Eindrücke und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen.

Viele Schulen haben dies in der Vergangenheit bereits erfolgreich umgesetzt. Aber auch Schulen, die sich noch in der Planungs- und Einführungsphase einer Schulverpflegung befinden, erhalten hier Hilfestellung und Kontakte zu anderen Schulen, die bereits eine Schulverpflegung anbieten.

---

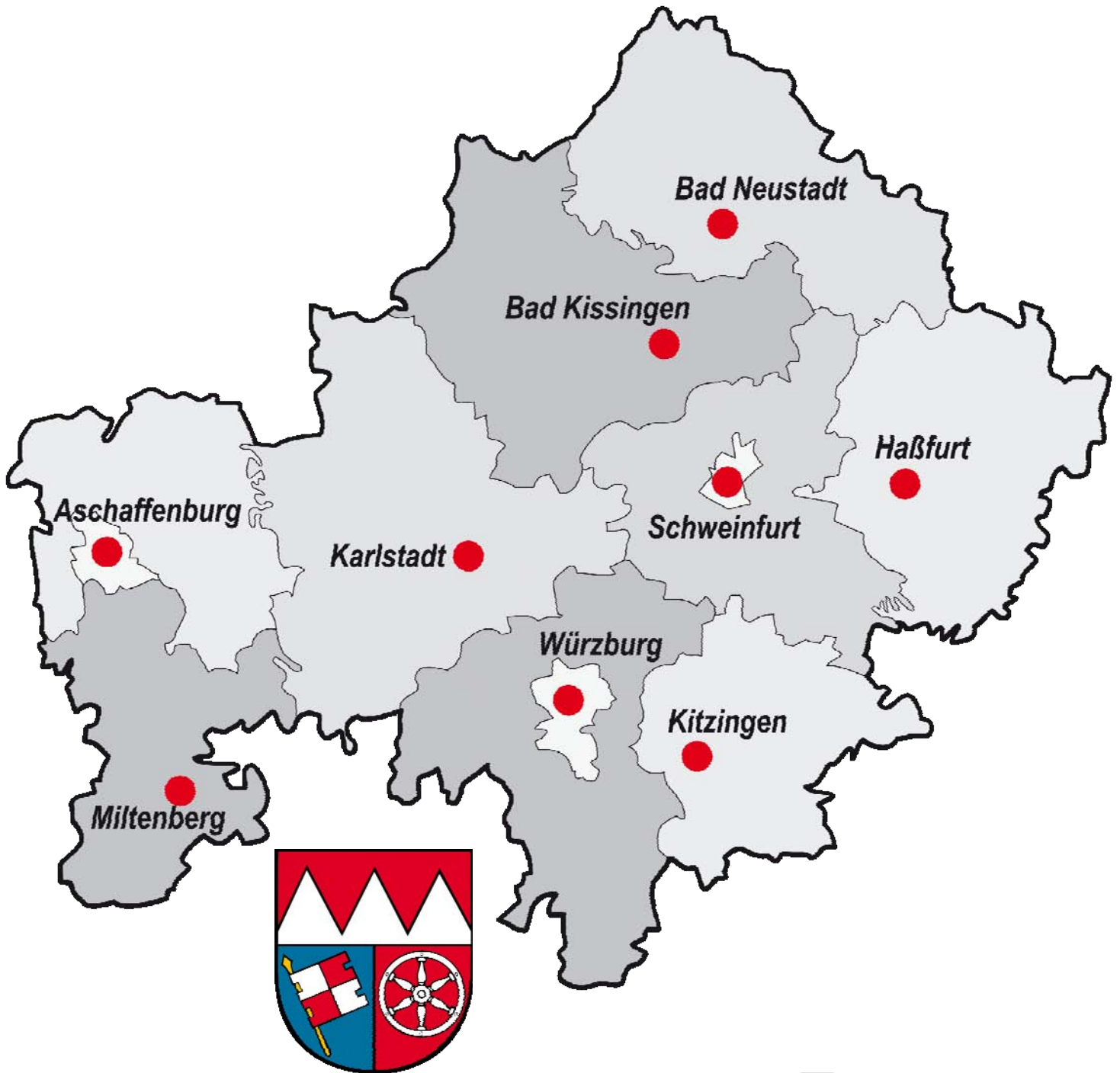
Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal. Bezugspreis: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.

---



# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



7

Würzburg, 28. Juni 2010  
134. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN \_\_\_\_\_ 183**

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen im Schulamtsbezirk im Landkreis Main-Spessart \_\_\_\_\_ 183

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen im Schulamtsbezirk im Landkreis Haßberge \_\_\_\_\_ 183

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den Gewerblich-technischen Bereich an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Schweinfurt und im Landkreis Schweinfurt \_\_\_\_\_ 184

Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin/eines Sonderschulkonrektors als weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter des Schulleiters am Sonderpädagogischen Förderzentrum Leo-Weismantel-Schule in Karlstadt und Gemünden \_\_\_\_\_ 184

Neubesetzung einer freien Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung \_\_\_\_\_ 185

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen \_\_\_\_\_ 186

### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 188**

Sachschadenersatz: Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV) \_\_\_\_\_ 188

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2010/2011 \_\_\_\_\_ 189

Bayerische Landesausstellung 2010: Bayern – Italien \_\_\_\_\_ 190

Offene Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft \_\_\_\_\_ 191

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster \_\_\_\_\_ 202

33. Filmtage bayerischer Schulen 2010 vom 15. bis 17. Oktober 2010 \_\_\_\_\_ 202

Verwendung der Verfassungsschutzberichte im Unterricht \_\_\_\_\_ 205

### **NICHTAMTLICHER TEIL \_\_\_\_\_ 205**

Ausschreibung von Stellen an den Paul-Gerhardt-Schulen Kahl \_\_\_\_\_ 205

Ausschreibung einer Stelle an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg – Fachgruppe Didaktik \_\_\_\_\_ 206

Ausschreibung von Stellen des Montessori Förderverein Aschaffenburg-Miltenberg e.V. \_\_\_\_\_ 207

Arzt-Lehrer-Tagung – Amok, Gewalt und delinquentes Verhalten in Schule und Gesellschaft \_\_\_\_\_ 207

Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung \_\_\_\_\_ 208

Museum im jüdischen Gemeindezentrum Shalom Europa \_\_\_\_\_ 209

### **MEDIENHINWEISE \_\_\_\_\_ 209**

### **INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN \_\_\_\_\_ 214**

## **Stellenausschreibungen**

### **Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen im Schulamtsbezirk im Landkreis Main-Spessart**

Im Schulamtsbezirk im Landkreis Main-Spessart – je nach Bedarf auch in angrenzenden Gebieten – ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors zu besetzen. Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin kommen grundsätzlich nur Bewerber und Bewerberinnen in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke – KMBek vom 15.03.2006 Nr. IV.6-5 P 7010.1-4.19 125“ – erfüllen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte und innovative unterrichtspraktische Erfahrungen in der Hauptschularbeit nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen und Vertrautheit mit Moderationsmethoden sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatorentätigkeit für den neuen Lehrplan, Referententätigkeit allgemein, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Schulleitertätigkeit, Erwachsenenbildung allgemein).

Insgesamt werden ein hohes Berufsethos, Professionalität und Aufgeschlossenheit für Schul- und Seminarentwicklungsprozesse erwartet.

Eine methodisch-didaktische Ausbildung für das Fach Englisch in der Hauptschule ist wünschenswert. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen, der u. a. auch Auskunft über die eigene pädagogische Ausbildung, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art gibt.

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>09.07.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>14.07.2010</b>
bei der Regierung:	<b>16.07.2010</b>

### **Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen im Schulamtsbezirk im Landkreis Haßberge**

Im Schulamtsbezirk im Landkreis Haßberge – je nach Bedarf auch in angrenzenden Gebieten – ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors zu besetzen. Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin kommen grundsätzlich nur Bewerber und Bewerberinnen in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke – KMBek vom 15.03.2006 Nr. IV.6-5 P 7010.1-4.19 125“ – erfüllen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte und innovative unterrichtspraktische Erfahrungen in der Hauptschularbeit nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen und Vertrautheit mit Moderationsmethoden sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatorentätigkeit für den neuen Lehrplan, Referententätigkeit allgemein, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Schulleitertätigkeit, Erwachsenenbildung allgemein).

Insgesamt werden ein hohes Berufsethos, Professionalität und Aufgeschlossenheit für Schul- und Seminareentwicklungsprozesse erwartet.

Eine methodisch-didaktische Ausbildung für das Fach Englisch in der Hauptschule ist wünschenswert. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen, der u. a. auch Auskunft über die eigene pädagogische Ausbildung, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art gibt.

### Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>09.07.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>14.07.2010</b>
bei der Regierung:	<b>16.07.2010</b>

### **Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den Gewerblich-technischen Bereich an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Schweinfurt und im Landkreis Schweinfurt**

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Schweinfurt und im Landkreis Schweinfurt ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den Gewerblich-technischen Bereich zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen. Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Stellenzulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

### Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>09.07.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>14.07.2010</b>
bei der Regierung:	<b>16.07.2010</b>

### **Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin/eines Sonderschulkonrektors als weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter des Schulleiters am Sonderpädagogischen Förderzentrum Leo-Weismantel-Schule in Karlstadt und Gemünden**

Zum 1. August 2010 ist an der Leo-Weismantel-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum in Karlstadt und Gemünden, die Stelle einer 2. Sonderschulkonrektorin/eines 2. Sonderschulkonrektors als weitere Stellvertreterin/als weiterer Stellvertreter des Schulleiters zu besetzen.



Die Leo-Weismantel-Schule ist ein Sonderpädagogisches Förderzentrum in gemischter Trägerschaft des Schulvereins Main-Spessart und des Landkreises Main-Spessart. An den Standorten Karlstadt und Gemünden werden 51 Kinder in der Schulvorbereitenden Einrichtung und 196 Schülerinnen und Schüler in Schulgruppen (in der Regel jahrgangsgemischt) betreut.

Im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste fördern wir ca. 160 Kinder in Schulen des östlichen Landkreises Main-Spessart – teilweise auch in Kooperations- und Außenklassen. Mit ambulanten Mobilen Sonderpädagogischen Hilfen begleiten wir zurzeit ca. 140 Kinder in den umliegenden Kindergärten. Im Rahmen aktueller schulischer und gesellschaftlicher Projekte (veränderte Bedingungen des Aufwachsens, flexible Grundschule, Mittelschule, Inklusion ...) entwickelt das Leo-Weismantel-Förderzentrum sein differenziertes Angebot im Hinblick auf Integration und Inklusion und unter Berücksichtigung heilpädagogischer Standards weiter.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A 14 verfügen.

Die Beförderung kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Die Wiederbesetzungssperre verlängert sich in der Regel durch den Wechsel von Funktionsinhabern in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wünschen wir uns

- eine heilpädagogische Haltung, mit der Bereitschaft und Kompetenz Kinder in schwierigen Schul- und Lebenssituationen zu begleiten und zu unterstützen und Spannungen und Belastungen aus zu halten und konstruktiv zu nutzen.
- die Bereitschaft und Fähigkeit innerhalb des Schulleitungsteams selbständig und eigenverantwortlich mitzuarbeiten.
- Interesse sich auf ein komplexes, manchmal widersprüchliches aber gleichzeitig spannendes Arbeitsfeld einzulassen
- Interesse an einer fachlich vertieften Verknüpfung der Förderbereiche Sprache, Lernen und Verhalten
- Kompetenz und Erfahrung in der Beratung von Eltern und Kollegen
- Erfahrung im Bereich der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste
- Offenheit für eine vertiefte und fachlich fundierte Kooperation mit Volksschulen und Interesse an der Entwicklung weiterführender Konzeptionen
- Erfahrung in sonderpädagogischer Diagnostik und Gutachtenerstellung
- Freude am Leiten von Teams
- Bereitschaft, die berufliche Tätigkeit im Rahmen von Supervision und kollegialer Beratung zu reflektieren.
- Grundkenntnisse im Bereich Verwaltung, fundierte EDV-Kenntnisse und die Bereitschaft, sich in das Schulverwaltungsprogramm einzuarbeiten.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte spätestens **bis 15. Juli 2010** an die **Regierung von Unterfranken**.

### **Neubesetzung einer freien Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung**

Zum Schuljahresbeginn 2010/11 ist in der Abteilung Berufliche Schulen am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung folgende Stelle in Vollzeit, befristet auf fünf Jahre, neu zu besetzen:

#### **Referat BES 3 Kaufmännische Bildung**

##### **Aufgabenbeschreibung:**

- Entwicklung von Lehrplänen für die beruflichen Schulen, mit Schwerpunkt kaufmännische Bildung
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von zentralen Prüfungsaufgaben
- Konzeption und Erarbeitung von Unterstützungsmaterialien
- Entwicklung und Begleitung von Projekten und Schulversuchen

- Koordination der Zusammenarbeit mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung im Bereich der beruflichen Schulen
- Entwicklung von Implementierungsstrategien bei der Einführung neuer Lehrpläne

**Vorausgesetzte fachliche Qualifikationen:**

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (Dipl.-Handelslehrer/in) oder vergleichbare Qualifikation
- Mehrjährige Berufserfahrung an beruflichen Schulen
- Solide EDV-Kenntnisse
- Solide Englischkenntnisse
- Überdurchschnittliche fachliche Leistungen

**Vorausgesetzte überfachliche Qualifikationen:**

- Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit
- Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell und umfassend einzuarbeiten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit im Team
- Bereitschaft und Fähigkeit, Arbeitsgruppen anzuleiten und ergebnisorientiert zu führen
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Überzeugendes Auftreten

Die Rechte Schwerbehinderter, bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt zu werden, bleiben unberührt.

Aussagekräftige Bewerbungen sind spätestens vier Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt auf dem Dienstweg zu richten an:

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung  
Herrn OStD Peter Allmansberger  
Schellingstraße 155  
80797 München

(KWMBeibl 2010 S. 116)

**Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen**

**Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:**

**Rektor/Rektorin**

<b>Schule</b>	<b>Schüler/Klassen</b>	<b>SchA</b>	<b>Bes.Gr.</b>	<b>Bemerkungen</b>
VS Ebern (H) Gymnasiumstraße 8 96106 Ebern Tel.: 09531/940130 Fax: 09531/940131 E-Mail: hs-eborn@t-online.de	Schülerzahl: 265 Klassenzahl: 12	HAS	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Hauptschulerfahrung
VS Kitzingen-Siedlung (G) Danziger Straße 1 97318 Kitzingen Tel.: 09321/9305050 Fax: 09321/0305060 E-Mail: gs-siedlung@gmx.de	Schülerzahl: 403 Klassenzahl: 16	KT	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/10

VS Theilheim (G) Reisgrube 17 97288 Theilheim Tel.: 09303/487 E-Mail: vs-theilheim@t-online.de	Schülerzahl: 86 Klassenzahl: 4	WÜ-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
--	-----------------------------------	------	--------	--

Zusatz der Regierung:

Auf die mit Wirkung vom 1. Juni 2009 neu in Kraft getretenen Beförderungsrichtlinien (KWMBI Teil II Nr. 11/2009 S. 216) wird hingewiesen.

Für die Übertragung der Funktion als Schulleiter/in und Schulleiterstellvertreter/in ist neben der entsprechenden Verwendungseignung mindestens folgende Bewertungsstufe in der letzten Beurteilung Voraussetzung:

- Konrektor oder 2. Konrektor der BesGr. A 12 Z für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „EN“
- Konrektor der BesGr. A 13 für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 13 + AZ für Lehrer der BesGr. A 12 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens „UB“, für Lehrer der BesGr. A 12 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 14 mindestens „UB“ in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ oder einer entsprechenden Funktion

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrele-

vanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

**T e r m i n e :**

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **09.07.2010**  
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **14.07.2010**  
bei der Regierung: **16.07.2010**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

## Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

### Sachschadenersatz: Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)

FMBek 24/46 - H 4220/1 - 003 - 50 634/09 vom 14.12.09 (FMBl 2010, S. 2)

Beschäftigte des Freistaates Bayern haben bei Unfällen gegebenenfalls Anspruch auf Schadenersatz gegen den Dienstherrn. Für Schäden an Kraftfahrzeugen der Bediensteten besteht eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung, die der Freistaat Bayern nach Durchführung einer europaweiten Ausschreibung mit der Basler Securitas Versicherungs AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold, abgeschlossen hat.

Dabei sind Schäden an Kraftfahrzeugen der bzw. des Bediensteten und Schäden Dritter zu unterscheiden:

Sachschäden an nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Fahrzeugen, welche von den Bediensteten aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstfahrt benutzt werden, können im Einzelfall von der o. g. Versicherung übernommen werden. Voraussetzungen sind u. a. die vorherige ausdrückliche schriftliche oder elektronische Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise und die Durchführung des Dienstgeschäfts aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 BayRKG).

Nicht versichert ist jedoch eine gegebenenfalls erfolgende Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung der bzw. des Bediensteten. Um diesen „Höherstufungsschaden“, abdecken zu können, hat der Freistaat Bayern eine Rahmenvereinbarung zur Rabattverlustversicherung mit o. g. Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Die Beschäftigten haben damit die Möglichkeit, sich gegen die Folgen eines Rabattverlustes in der Haftpflichtversicherung abzusichern. Die Prämie für einen Einzelversicherungsvertrag beträgt 13,85 EURO zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer (insg. 16,48 EURO). Weitere Informationen entnehmen können der Homepage des Landesamtes für Finanzen ([www.lff.bayern.de](http://www.lff.bayern.de); Formularcenter) und der o. g. Bekanntmachung des StMF entnommen werden.

### Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2010/2011

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Mai 2010 Az.: VI.3-5 S 5401.1-6.38 779

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 GSO richtet das Staatsministerium für geeignete Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen Einführungsklassen ein, deren erfolgreicher Besuch zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des achtjährigen Gymnasiums berechtigt. In diese Klassen können auch Schüler aufgenommen werden, die nach dem Besuch des Mittlere-Reife-Zuges der Hauptschule bzw. als andere Bewerber an einer öffentlichen Realschule einen mittleren Schulabschluss erworben haben.

Im Schuljahr 2010/2011 werden voraussichtlich an folgenden Schulen Einführungsklassen eingerichtet:

König-Karlmann-Gymnasium Altötting  
Theresien-Gymnasium Ansbach  
Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg  
Holbein-Gymnasium Augsburg  
Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg  
Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth  
Gymnasium Casimirianum Coburg  
Max-Born-Gymnasium Germering  
Dossenberger-Gymnasium Günzburg  
Gymnasium Herzogenaurach  
Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof  
Apian-Gymnasium Ingolstadt  
Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt  
Allgäu-Gymnasium Kempten  
Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach  
Asam-Gymnasium München  
Erasmus-Grasser-Gymnasium München  
Gisela-Gymnasium München  
Rupprecht-Gymnasium München  
Städt. Adolf-Weber-Gymnasium München  
Städt. Sophie-Scholl-Gymnasium München  
Städt. Theodolinden-Gymnasium München  
Sigmund-Schuckert-Gymnasium Nürnberg  
Städt. Joh.-Scharrer-Gymnasium Nürnberg  
Städt. Peter-Vischer-Schule Nürnberg – Gymnasium  
Gymnasium Pfarrkirchen (mit staatlichem Schülerheim)  
Goethe-Gymnasium Regensburg  
Geschwister-Scholl-Gymnasium Röthenbach  
Finsterwalder-Gymnasium Rosenheim  
Gymnasium Roth  
Ludwigsgymnasium Straubing  
Chiemgau-Gymnasium Traunstein  
Humboldt-Gymnasium Vaterstetten  
Gymnasium Veitshöchheim  
Johannes-Gutenberg-Gymnasium Waldkirchen  
Augustinus-Gymnasium Weiden  
Röntgen-Gymnasium Würzburg

Am Gisela-Gymnasium München wird schwerhörigen Absolventen der Realschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Latein als 2. Fremdsprache).

Am Städt. Adolf-Weber-Gymnasium München wird in entsprechender Weise blinden und sehbehinderten Absolventen der Realschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der ebenfalls in geeigneter Weise auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Blindensekretariat).

Voraussetzung für die Einrichtung einer Einführungsklasse ist, dass sich eine ausreichende Zahl von 15 Schülern meldet.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einführungsklasse ist ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird. Hinsichtlich der Höchstaltersgrenze für die Aufnahme gilt § 26 Abs. 2 Nr. 3 GSO mit der Maßgabe, dass Einführungsklassen als Klassen der Jahrgangsstufe 11 gelten.

Der Aufnahmeantrag ist mit den zugehörigen Unterlagen (Abschlusszeugnis, Pädagogisches Gutachten und Geburtsurkunde) bis 27. Juli 2010 bei dem in Betracht kommenden Gymnasium einzureichen.

Die Voranmeldungen von Bewerbern für Einführungsklassen im Raum München und Oberbayern werden bei folgender Stelle zentral gesammelt und erfasst:

Staatlicher Schulberater für Oberbayern-West  
Beetzstraße 4  
81679 München  
Tel.: 089/982955120  
Telefax: 089/982955133

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 20/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 114)

### **Bayerische Landesausstellung 2010: Bayern – Italien**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Mai 2010 Az.: VI.4-5 S 4402.13/40/1

Die vom Haus der Bayerischen Geschichte konzipierte und durchgeführte Bayerische Landesausstellung 2010 (21. Mai 2010 bis 10. Oktober 2010) befasst sich an drei verschiedenen Ausstellungsorten mit den Beziehungen zwischen Bayern und Italien von der Antike bis zur Gegenwart und nimmt hierbei verschiedene Lebensgebiete – u. a. Politik, Wirtschaft, Kultur, Alltagsleben – in den Blick.

Im Benediktinerkloster St. Mang in Füssen werden unter dem Motto „**Kaiser, Kult und Casanova**“ ausgewählte historische Persönlichkeiten der bayerisch-italienischen Geschichte vorgestellt. Der Augsburger Ausstellungsteil „**künstlich auf welsch und deutsch**“ präsentiert im Maximilianmuseum den Einfluss der italienischen Renaissance auf Augsburg und verdeutlicht damit exemplarisch die engen kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern. Von „**Sehnsucht, Strand und Dolce Vita**“ – so der Titel des dritten Teils – war die deutsche Italiensehnsucht nach 1945 geprägt. Die Ausstellung im neu eröffneten Textil- und Industriemuseum stellt einerseits Italiens tourismus, Schlager und italienische Konsumgüter, andererseits aber auch die Lebenswelt der italienischen „Gastarbeiter“ in Bayern vor.

Schulklassen aller Schularten wird ein Besuch der Landesausstellung empfohlen. Die Lehrpläne mehrerer Fächer, besonders aber die Lehrpläne des Fachs Geschichte bieten vielfältige Anknüpfungsmöglichkeiten.

Das Haus der Bayerischen Geschichte hat wiederum ein umfangreiches didaktisches Begleitprogramm entwickelt. Nähere Informationen finden sich im Netz: <http://www.hdbg.de/bayern-italien>.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2010 S. 115)

2230.1.1.1.2.4-UK

### **Offene Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. April 2010  
Az.: III.5-5 O 4207-6.26 886

Die offene Ganztagschule ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung, Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10. Die offene Ganztagschule wird gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag des jeweiligen Sachaufwandsträgers eingerichtet. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VI-II) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung einer offenen Ganztagschule sollen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der offenen Ganztagschule.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Träger dieser offenen Ganztagschulen ist grundsätzlich der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt hierzu folgende Bestimmungen:

#### **1. Abschnitt: Begriffsbestimmung und Geltungsbereich**

##### **1.1 Begriffsbestimmung**

- 1.1.1 Eine offene Ganztagschule setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereit gestellt wird, das wöchentlich mindestens zwölf Stunden umfasst, dass an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereit gestellt wird und dass die Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden (Art. 57 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
- 1.1.2 Die offene Ganztagschule stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im Anschluss an den Vormittagsunterricht teilnehmen können. Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.
- 1.1.3 Die offene Ganztagschule wird an staatlichen Schulen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.
- 1.1.4 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagschulen im Sinne dieser Bekanntmachung.
- 1.1.5 Eine offene Ganztagschule kann auch an Heimschulen oder Schülerheimen in privater oder kommunaler Trägerschaft gemäß Art. 106 und 107 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eingerichtet werden, wenn diese auch für externe Schülerinnen und Schüler offenstehen.

##### **1.2 Geltungsbereich**

- 1.2.1 Eine offene Ganztagschule im Sinne dieser Bekanntmachung kann an Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen),

Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen), Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingerichtet werden.

- 1.2.2 Die offene Ganztagschule stellt grundsätzlich und vorrangig ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 dar. Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 stehen neben den Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Angebote der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in offene Ganztagschulen an Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) aufgenommen werden, wenn für diese kein anderes erreichbares Angebot der Tagesbetreuung (verlängerte Mittagsbetreuung, Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG) vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nach dem in der **ANLAGE 1** beiliegenden Muster vom Sachaufwandsträger zu stellen und mit einer Stellungnahme der Schulleitung über die zuständige Regierung einzureichen.
- 1.2.3 Offene Ganztagschulen können im Einvernehmen der beteiligten Schulleiter und Sachaufwandsträger auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten im Sinne von Nr. 1.2.1 und 1.2.2 aufnehmen. Die Schulleitung der aufnehmenden offenen Ganztagschule übernimmt damit in der Zeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der offenen Ganztagschule die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) für alle bei ihr angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Ihre Stellung als Schülerin und Schüler der abgebenden Schule bleibt hiervon jedoch unberührt.

## 2. **Abschnitt: Offene Ganztagschule an staatlichen Schulen**

### 2.1 **Genehmigungsvoraussetzungen**

- 2.1.1 Offene Ganztagschulen werden auf Antrag (s. Nr. 2.10) des jeweiligen Sachaufwandsträgers der Schule jeweils für ein Schuljahr genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.1.2 Voraussetzung der Genehmigung ist, dass eine offene Ganztagschule im Sinne der Nr. 1.1 und 1.2 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 2.1.2.1 Die offene Ganztagschule bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens vier Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.
- 2.1.2.2 Die offene Ganztagschule bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.
- 2.1.2.3 Die offene Ganztagschule findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.
- 2.1.2.4 Der offenen Ganztagschule liegt ein von der Schulleitung und dem Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2 im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist dabei auch im Rahmen der offenen Ganztagschule zu verwirklichen.
- 2.1.2.5 Die offene Ganztagschule erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 2.5.1.
- 2.1.2.6 Der Sachaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagschule anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.4.



### 2.2 Personal

- 2.2.1 Das in der offenen Ganztagschule eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung der Nr. 2.6.3 bis 2.6.5 die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in der offenen Ganztagschule die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in der offenen Ganztagschule nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.
- 2.2.2 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür ist der in den Anlagen beigefügte Mustervertrag zu verwenden (**ANLAGE 2**). Für jede offene Ganztagschule soll in der Regel ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.
- 2.2.3 Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Betreuungs- und Bildungsangebote mit eigenem Personal gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Bildungs- und Betreuungsangebote des Kooperationspartners müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet werden. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.
- 2.2.4 Kommunale Kooperationspartner können kreisangehörige Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände), Landkreise und kreisfreie Städte sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen der offenen Ganztagschule nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
- 2.2.5 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner ergänzend auch Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend eine Befristungsvereinbarung voraus oder muss eine solche enthalten.

### 2.3 Budget

- 2.3.1 Mit Genehmigung der offenen Ganztagschule stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe der Nr. 2.5 gebildete Gruppe ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offene Ganztagschule an

Hauptschulen	<b>26.500 Euro</b>
Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren	<b>30.000 Euro</b>
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	<b>23.000 Euro</b>

- 2.3.2 Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule gemäß Nr. 2.1.2 gewährt. Es steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen gemäß Nr. 2.2 zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offene Ganztagschule wird vom Sachaufwandsträger der Schule getragen.
- 2.3.3 Nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept kann die Schulleitung auch Lehrerwochenstunden – insbesondere für die Hausaufgabenbetreuung – in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule einbringen. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Das Budget je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Hauptschulen um 1.708 €, bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft.
- 2.3.4 Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß Nr. 2.3.1 ist, dass der Sachaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr an den Freistaat leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Sachaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.
- 2.3.5 Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Sachaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII oder der Kooperationspartner über das staatliche Angebot hinausgehende Förderangebote vorsehen. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Sachaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen. Vereinbart und vergütet der Sachaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von Nr. 2.2.4 als Kooperationspartner ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Sachaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.2.1 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.
- 2.3.6 Ist der Sachaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.4 in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.1 in Abzug gebracht wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann zusätzliche Förderangebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Förderangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

**2.4 Anmeldung und Teilnahme**

- 2.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für die offene Ganztagschule vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Der Kooperationspartner im Sinne von Nr. 2.2.2 kann mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt werden.
- 2.4.2 Anmeldung und Teilnahme an der offenen Ganztagschule müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten festlegen.
- 2.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.
- 2.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres. Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nr. 2.2.2 einem Kooperationspartner übertragen, informieren sich Schulleitung und Kooperationspartner gegenseitig möglichst unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern.

**2.5 Schüler und Gruppen**

- 2.5.1 Das Budget gemäß Nr. 2.3 wird je Gruppe in der offenen Ganztagschule zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig.

- 2.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.
- 2.5.3 Ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn er mindestens zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.
- 2.5.4 Die Zeiten mehrerer Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnehmen, können zusammengerechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 2.5.3 zu berücksichtigenden Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schüler gemäß Nr. 2.4.2 muss jeweils eingehalten werden.
- 2.5.5 Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in die offene Ganztagschule aufzunehmen.

## 2.6 Aufsichtspflicht

- 2.6.1 Für die Teilnahme in der offenen Ganztagschule gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung.
- 2.6.2 Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.
- 2.6.3 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechend berück-

sichtigt werden. In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 12. August 2002 (KWMBI I S. 285), die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen vom 15. März 1989 (KWMBI I S. 72), geändert mit Bekanntmachung vom 30. August 1989 (KWMBI I S. 265), die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen vom 2. September 1991 (KWMBI I S. 303), geändert mit Bekanntmachung vom 23. Mai 1996 (KWMBI I S. 214), und die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen vom 22. Januar 2003 (KWMBI I S. 61).

- 2.6.4 Experimente in den naturwissenschaftlichen Bereichen und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst – vom 9. September 2003 (KWMBI I S. 473) vertraut gemacht hat.
- 2.6.5 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass eingesetzte Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie zumindest fachlich in der Lage sind, Sport zu vermitteln. Hierzu gehören die Diplombildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. Inhaber von Fachübungsleiterlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBI I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBI I S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBI I S. 406), die Bekanntmachung zu Schülerfahrten vom 5. Februar 2010 (KWMBI S. 82) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBI I 2003 S. 4), ber. am 6. Februar 2003 (KWMBI I S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

### 2.7 **Kostenfreiheit**

- 2.7.1 Die Angebote der offenen Ganztagschule im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an vier Wochentagen sind – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Können im Rahmen des gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.
- 2.7.2 Der jeweilige Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung für nicht mehr durch das gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellte Budget gedeckte, zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder – mit Zustimmung von Elternbeirat und Schulforum – für sonstige besondere Angebote mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. Die zusätzlichen Betreuungsangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

### 2.8 **Mittagsverpflegung**

Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Sachaufwandsträger, Schulleitung und Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Sachaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe. Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine, Caterer übertragen werden.

Die Teilnahme bedürftiger Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung wird nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 3. April 2009 (AllMBI S. 155) gefördert.

### 2.9 Räumlichkeiten

Für die offene Ganztagschule müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die offene Ganztagschule findet in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

### 2.10 Antragsverfahren

2.10.1 Der Antrag auf Einrichtung einer offenen Ganztagschule ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Sachaufwandsträger jeweils bis zum **10. Juni** für das darauffolgende Schuljahr – bei Hauptschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien über die MB-Dienststellen, bei Förderschulen (Hauptschulstufe) direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.

2.10.2 Die Genehmigung der offenen Ganztagschule und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Die Genehmigung kann auch bei Wegfall von Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2.1.2 widerrufen werden.

2.10.3 Die zuständige Regierung ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

2.10.4 Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur Einrichtung der offenen Ganztagschule als schulisches Angebot für das jeweilige Schuljahr. Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne von Nr. 2.3 ist damit im genehmigten Umfang gewährleistet.

## 3. Abschnitt: Offene Ganztagschule an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

### 3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 Offene Ganztagschulen an kommunalen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft werden auf Antrag (s. Nr. 3.8) des jeweiligen Schulträgers gefördert. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3.1.2 Voraussetzung der Zuwendung ist, dass eine offene Ganztagschule im Sinne der Nr. 1.1 und 1.2 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1.2.1 Die offene Ganztagschule bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens vier Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.

3.1.2.2 Die offene Ganztagschule bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.

3.1.2.3 Die offene Ganztagschule findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung oder in Zusammenarbeit mit einem freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule statt.

3.1.2.4 Der offenen Ganztagschule liegt ein von der Schulleitung bzw. dem Kooperationspartner gemäß Nr. 3.1.2.3 im Benehmen mit dem Elternbeirat erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist dabei auch im Rahmen der offenen Ganztagschule zu verwirklichen.

- 3.1.2.5 Die offene Ganztagschule erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 3.5.1.
- 3.1.3 Im Übrigen liegen die Organisation der offenen Ganztagschule und die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.
- 3.1.4 An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können auch Ganztagschulen in gebundener, rhythmisierter Form nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gefördert werden. Die Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.3 wird dabei jedoch nicht je Gruppe gemäß Nr. 3.5.1, sondern je gebundener Ganztagsklasse gewährt.

### 3.2 Personal

Die Bildungs- und Betreuungsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) geleitet werden. Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der offenen Ganztagschule eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

### 3.3 Förderung

- 3.3.1 Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe der Nr. 3.5 gebildete Gruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den Personalaufwand in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offene Ganztagschule an:

Hauptschulen	<b>21.500 Euro</b>
Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren	<b>25.000 Euro</b>
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	<b>18.000 Euro</b>

- 3.3.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für den Personalaufwand für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule gewährt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- 3.3.3 Der durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagschule anfallende zusätzliche Sachaufwand ist vom jeweiligen Schulträger zu tragen.
- 3.3.4 Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.3.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr in Abzug gebracht.
- 3.3.5 Soweit dem Schulträger staatliche Lehrkräfte zugewiesen werden, können je nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept auch Lehrerwochenstunden dieser Lehrkräfte in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule eingebracht werden. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Der Festbetrag je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Hauptschulen um 1.708 €, bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft.

**3.4 Anmeldung und Teilnahme**

- 3.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für die offene Ganztagschule vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt.
- 3.4.2 Anmeldung und Teilnahme an der offenen Ganztagschule müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet.
- 3.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.
- 3.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

**3.5 Schüler und Gruppen**

- 3.5.1 Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von Nr. 3.3 wird je Gruppe in der offenen Ganztagschule zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten und teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10



Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig.

- 3.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Förderung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.
- 3.5.3 Ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn er mindestens zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.
- 3.5.4 Die Zeiten mehrerer Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnehmen, können zusammengerechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 3.5.3 zu berücksichtigenden Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schüler gemäß Nr. 3.4.2 muss jeweils eingehalten werden.

### 3.6 Teilnehmerbeitrag

Für die Angebote der offenen Ganztagschule können an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

### 3.7 Räumlichkeiten

Für die offene Ganztagschule müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die offene Ganztagschule findet in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

### 3.8 Antragsverfahren

- 3.8.1 Der Antrag auf Förderung einer offenen Ganztagschule ist für jedes Schuljahr zu stellen. Er ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulträger jeweils bis zum **10. Juni** für das darauffolgende Schuljahr – bei Hauptschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien über die MB-Dienststellen, bei Förderschulen (Hauptschulstufe) direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.
- 3.8.2 Die Förderung der offenen Ganztagschule wird durch die jeweils zuständige Regierung bewilligt. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Der Bewilligungsbescheid kann auch bei Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.1.2 widerrufen werden.
- 3.8.3 Die zuständige Regierung ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

## 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### 4.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

### 4.2 Außerkräftreten

Mit Ablauf des 31. Juli 2010 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 1. Juli 2009 (KWMBI S. 270) außer Kraft.

### 4.3 Anlagen

Die genannten Anlagen sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter [www.stmuk.bayern.de](http://www.stmuk.bayern.de). ► Schule ► Ganztagschule ► offene Ganztagschule verfügbar.

Erhard  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 154)

2236.5.2-UK

### **Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Mai 2010  
Az.: VII.7-5 S 9610-4-7.38 838

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster vom 28. Juli 2003 (KWMBI I S. 350), geändert durch Bekanntmachung vom 16. März 2009 (KWMBI S. 152), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1 bis 8 bleiben unverändert bestehen. Die bisherigen Anlagen 9 bis 16 fallen ersatzlos weg. Die bisherigen Anlagen 17 bis 24 werden zu Anlagen 9 bis 16.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Erhard  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 163)

### **33. Filmtage bayerischer Schulen 2010 vom 15. bis 17. Oktober 2010**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Mai 2010  
Az.: III.2-5 P 4160.6-6.40 973

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erkennt die 33. Filmtage bayerischer Schulen als eine die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Maßnahme für Lehrkräfte aller bzw. der jeweils betroffenen Schularten an.

Soweit erforderlich, besteht Einverständnis, dass Interessenten von ihren Dienstvorgesetzten Dienstbefreiung erhalten, sofern dies die schulische Situation erlaubt.

Aus Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung können keine Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmer gewährt werden.

Nachfolgend werden **Informationen des Veranstalters** (in gekürzter Form) bekannt gegeben:

### **33. Filmtage bayerischer Schulen 2010**

In diesem Jahr werden zum 33. Mal die **Filmtage bayerischer Schulen** veranstaltet, die ein Forum für schulische Filmgruppen und eine medienpädagogische Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung für Studienreferendare, Lehramtsanwärter und alle interessierten Lehrkräfte bilden. Die **Filmtage** sind Deutschlands traditionsreichstes und Bayerns größtes Schülerfilmfestival.

Die 33. **Filmtage** finden vom **15. bis 17. Oktober 2010** in **Gerbrunn** (Lkr. Würzburg) statt.

Beginn: Freitag, 15. Oktober, 14.00 Uhr  
Ende: Sonntag, 17. Oktober, 13.00 Uhr

Veranstalter sind die Landesarbeitsgemeinschaft Theater und Film an den Schulen Bayerns sowie der Verein Drehort-Schule e. V.

Ausrichtende Schule ist die  
**Eichendorffschule Gerbrunn**,  
Eichendorffstraße 1, 97218 Gerbrunn  
Telefon: (09 31) 70 71 00,  
Telefax: (09 31) 70 24 56  
E-Mail: [filmtage@vs-gerbrunn.de](mailto:filmtage@vs-gerbrunn.de).

Veranstaltungsort ist die schulnahe Mehrzweckhalle in Gerbrunn, Stefan-Krämer-Straße 22, 97218 Gerbrunn.

Die Leitung der **Filmtage** obliegt dem Gerbrunner Lehrer BR **Thomas Schulz**.

Durch die Vorführung, Erläuterung und Diskussion der Filme sollen sich die Mitglieder der Filmgruppen gegenseitig kennenlernen und anregen. Als Anerkennung und Förderung der weiteren Filmarbeit werden Preise vergeben. Außerdem dienen besondere Filme und Workshops der Aus- bzw. Fortbildung der Teilnehmer. Wie schon in den letzten Jahren können die **Filmtage bayerischer Schulen** als **Ausbildungsveranstaltung von Referendaren und Lehramtsanwärtern** besucht werden, um hier die ganze Bandbreite medienpraktischer Arbeit in Augenschein zu nehmen und sowohl erste Versuche als auch ausgereifte Produktionen kennenzulernen.

**Die Teams, deren Filme zur Vorführung bei den Filmtagen ausgewählt worden sind, melden sich bis spätestens Freitag, 1. Oktober 2010 bei der Eichendorffschule Gerbrunn mit Hilfe eines Online-formulars auf [www.filmtage-bayerischer-schulen.de](http://www.filmtage-bayerischer-schulen.de) an.** Nähere Informationen über den Ablauf der **Filmtage** und die Unterbringungsmöglichkeiten sind ebenfalls dort einzuholen.

Es besteht Einverständnis damit, dass Lehrern und Schülern der ausgewählten Filmgruppen am Freitag, 15. Oktober 2010 Beurlaubung vom Unterricht zur Teilnahme an den **Filmtagen** gewährt wird. Diese Teilnahme kann für die einzelnen Filmgruppen auch zur – nicht verbindlichen – Schulveranstaltung erklärt werden. Die Teilnahme minderjähriger Schüler, soweit sie einer Schule außerhalb des Veranstaltungsortes angehören, bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass alle Gruppen (auch volljährige Schüler) von einer für sie verantwortlichen Lehrkraft begleitet werden, der die Aufsichts- und Fürsorgepflicht obliegt.

Die eingeladenen Gruppen verpflichten sich zur Teilnahme an allen Veranstaltungen während des Festivals und zur Beachtung der Hausordnung der gastgebenden Schule.

Es besteht ferner Einverständnis, dass Teilnehmern an der Aus-/Fortbildungsveranstaltung Beurlaubung vom Unterricht gewährt wird, sofern es der Schulbetrieb erlaubt.

Die Teilnehmer entrichten (unabhängig von der Verweildauer und den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen) einen pauschalen **Unkostenbeitrag von 5,00 Euro pro Person** und erhalten damit die Möglichkeit der Unterbringung im Schulhaus der Eichendorffschule Gerbrunn (Isomatte und Schlafsack sind mitzubringen) und die Berechtigung zur Teilnahme an der Gruppenverpflegung sowie der Benutzung des Hallenbades. Reisekosten können nicht erstattet werden. **Interessenten melden sich spätestens**

**bis zum Freitag, 1. Oktober 2010 an der Eichendorffschule Gerbrunn an.** Die Zahl der Teilnehmer für die Aus-/Fortbildungsveranstaltung ist auf 30 begrenzt.

### Teilnahme von Schulfilmgruppen am Festival:

Teilnahmeberechtigt sind Schüler aller bayerischen Schulen und Lehrer, die sie beraten. Zu den *Filmtagen* eingeladen werden die Filmteams (maximal fünf Schüler pro Film), deren Filme zugelassen wurden. Eingesandt werden können Videofilme in den Formaten MiniDV, DV oder Video-DVD (nicht akzeptiert werden: Daten-DVDs, Video-CDs und S-Video-CDs), die von einem Schüler oder einer Schulfilmgruppe allein oder unter Leitung eines Lehrers der betreffenden Schule selbständig erdacht, gefilmt und vorführungsfähig bearbeitet wurden.

Die Filme müssen bis spätestens Freitag, **3. September 2010** (Poststempel) unter folgender Adresse an die **Vorjury** (nicht an die Eichendorffschule Gerbrunn!) gesandt werden:

**StD Günter Frenzel, Camerloher-Gymnasium Freising, Wippenhauser Straße 51, 85354 Freising.**

Auf jedem Filmspeichermedium (nicht nur auf der Schutzhülle) müssen Name und Adresse des Einsenders, der Filmtitel sowie der Vermerk angegeben werden, ob es sich bei der Einsendung um einen Entwurf oder um ein Vorführband handelt. (Es besteht die Möglichkeit, nachbearbeitete Vorführfassungen bis Freitag, 1. Oktober 2010 nachzureichen.)

Zusätzlich muss sich jeder Einsender bis zum **3. September 2010** auf [www.filmtage-bayerischer-schulen.de](http://www.filmtage-bayerischer-schulen.de) online anmelden.

Der Einsender bestätigt mit der Absendung des Onlineformulars, dass er alle Rechte an den eingereichten Arbeiten besitzt und gegen die bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht verstoßen hat. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Für Schäden oder Verlust während des Transports trägt der Einsender das Risiko. Nach Abschluss der *Filmtage* können die eingesandten Filme wieder abgeholt werden.

Die Themen sind freigestellt, es können z. B. witzige, spannende oder problemorientierte Spielfilme, Trickfilme, Experimentalfilme, Musikvideos oder Dokumentationen sein. Der Schwerpunkt kann auf inhaltlicher Mitteilung oder ästhetischer Gestaltung liegen.

### Auswahl:

Die Vorjury, die aus Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft und Schülern besteht, wird aus den eingeschickten Filmen ein Festivalprogramm erstellen, das zum einen aus den nominierten Wettbewerbsbeiträgen („Hauptprogramm“) besteht, zum anderen aber auch die nicht nominierten Filme umfasst, die im Themenprogramm „Horizonte“ gezeigt werden und für die während der *Filmtage* ein medienpädagogisches Angebot eingerichtet wird, das auch für alle übrigen Teilnehmer offen ist. Sollte die Zahl der eingereichten Filme die Struktur des Festivals überfordern, kann die Vorjury Filme ablehnen. Die Entscheidungen der Vorjury und der Wettbewerbsjury sind nicht anfechtbar.

Die Autoren der ausgewählten Filme werden spätestens bis zum 24. September 2010 benachrichtigt. Filme von Gruppen, die nicht persönlich bei den *Filmtagen* anwesend sind, können nicht in das Programm genommen werden.

Die Wettbewerbsjury, die aus den nominierten Filmen die Preisträger auswählt, besteht aus Repräsentanten der Veranstalter, aus schulischen oder professionellen Filmemachern und aus Vertretern weiterer Medien. Sie wird von den Veranstaltern berufen. Der Film des Publikums wird von der Gesamtzahl der Festivalteilnehmer aus allen Beiträgen (Hauptprogramm und Horizonte) gewählt.

Der Einsender bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er alle Rechte an den eingereichten Arbeiten besitzt und gegen die bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht verstoßen hat. Mit der Einsendung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Weitere Informationen unter:

[www.filmtage-bayerischer-schulen.de](http://www.filmtage-bayerischer-schulen.de)

[www.drehort-schule-ev.de](http://www.drehort-schule-ev.de)

[www.lagds-bayern.de](http://www.lagds-bayern.de)

K u f n e r

Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2010 S. 122)

### **Verwendung der Verfassungsschutzberichte im Unterricht**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Mai 2010

Az.: III.7-5 L 0504.1-1.45 429

Der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebene Verfassungsschutzbericht Bayern 2009 kann unter den Internetadressen

<http://www.innenministerium.bayern.de/sicherheit/verfassungsschutz/verfassungsschutzberichte> und  
<http://www.verfassungsschutz.bayern.de/service/berichte>

als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die Lehrkräfte werden gebeten, den Verfassungsschutzbericht Bayern 2009 in geeigneter Weise in den Unterricht einzubeziehen. Zur Behandlung ausgewählter Themen im Rahmen des Lehrplans können vor allem in Fächern der politischen Bildung bei Bedarf Druckfassungen (ggf. im Klassensatz) beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, Sachgebiet Verfassungsschutz, Odeonsplatz 3, 80539 München (Telefax 0 89 / 21 29 1 28 42) angefordert oder direkt bei [www.innenministerium.bayern.de/service/publikationen](http://www.innenministerium.bayern.de/service/publikationen) (> Thema „Verfassungsschutz“) „online“ bestellt werden.

E r h a r d

Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2010 S. 128)

### **Nichtamtlicher Teil**

#### **Ausschreibung von Stellen an den Paul-Gerhardt-Schulen Kahl**

Die Paul-Gerhardt-Schulen Kahl vergeben für das Schuljahr 2010/2011 folgende Stellen:

##### **Grundschule**

2 Lehrkräfte für die Grundschule in Kahl

Gewünschte Fächer: Deutsch, Mathematik, Musik, Kunst und Sport

##### **Hauptschule (HS) Kahl**

1 Lehrkraft für die Hauptschule in Kahl

Klassenleitung einer 8. Klasse

Gewünschte Fächer: Deutsch, Englisch, Mathematik, PCB, GSE, Musik oder Kunst

##### **Wirtschaftsschule**

1 Lehrkraft für die Wirtschaftsschule in Kahl

Gewünschtes Fach: Mathematik, Naturwissenschaften und Sport

Wenn Sie gerne in einem harmonischen und jungen Team arbeiten, mit Freude an der Fortentwicklung einer Schule gestalterisch mitwirken möchten und Sie das Ziel haben, die Schüler fachlich und pädagogisch zu fördern und ihnen engagiert den christlichen Glauben vorzuleben, würden wir uns über Ihre Anfrage oder Bewerbungsunterlagen freuen! Wir erwarten eine staatlich anerkannte Ausbildung für die jeweilige Schulform.

Die Vergütung erfolgt bei den Angestellten nach TV-L. Bayerische Beamte können ggf. unter fortlaufenden Bezügen der PGS-Kahl zugeordnet werden.

### **Kontakt:**

Grund- und Hauptschule Kahl  
Schulleiter Herr Joachim Witzmann  
Tel.: 06188/911210  
E-Mail: [ghs@pgs-kahl.de](mailto:ghs@pgs-kahl.de)

Wirtschaftsschule Kahl  
Schulleitung Frau Karin Kremkus  
Tel.: 06188/911211  
E-Mail: [ws@pgs-kahl.de](mailto:ws@pgs-kahl.de)

### **Ausschreibung einer Stelle an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg – Fachgruppe Didaktik**

An der Fachgruppe Didaktik Biologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist eine Ganztagsstelle als Lehrkraft für besondere Aufgaben zu besetzen; die Qualifizierung zur Promotion wird erwartet.

#### **Thema: Unterricht am „Außerschulischen Lernort Lehr-Lern-Garten“**

An der Fachgruppe Didaktik Biologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Ganztagsstelle für die Dauer von zwei bzw. drei Jahren zu besetzen. Aufgrund der Promotion wird die Lehrverpflichtung entsprechend reduziert.

Gesucht wird eine engagierte und kreative Persönlichkeit, die die Bereitschaft mitbringt, sich konsequent in einschlägige didaktische Theorien und Forschungsmethoden einzuarbeiten. Als neues Teammitglied werden Sie in einem abgesteckten Aufgabenbereich der Biologiedidaktik lehren und forschen.

Im ersten Beschäftigungsjahr geht es im Rahmen der Vernetzung von Universität und Schule schwerpunktmäßig um Konzeption und Erprobung von Lehrveranstaltungen im sog. Lehr-Lern-Garten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Im Anschluss steht die Evaluation der konzipierten Moduleinheiten mit Schülern im Bereich der Lehr-Lernforschung im Mittelpunkt. Die Vergütung erfolgt nach TV-L.

#### **Einstellungsvoraussetzungen:**

- Lehramtsstudium mit Unterrichtsfach Biologie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit mind. dreijähriger beruflicher Tätigkeit
- Lehramtsstudium Biologie für Gymnasien mit erfolgreichem Abschluss des 1. und 2. Staatsexamens oder
- Diplomstudiengang Biologie mit erfolgreichem Abschluss
- Gute Englischkenntnisse.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher ausdrücklich an Bewerbungen entsprechend qualifizierter Frauen interessiert.

Bewerbungen sind **bis zum 23.07.2010** zu richten an:  
Fachgruppe Didaktik Biologie  
Herrn Dr. Thomas Heyne  
Universität Würzburg  
Wittelsbacher Platz 1  
97074 Würzburg

### **Ausschreibung von Stellen des Montessori Förderverein Aschaffenburg-Miltenberg e.V.**

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir zum Schuljahr 2010/11:

#### **Klassenlehrer (m/w) für Grund- oder Sekundarschule Fachlehrer (m/w) für die Sekundarstufe (GtB)**

Sie bringen mit:

- 1. + 2. Staatsexamen als Grund-, Haupt- oder Realschullehrkraft (Beamte können sich zu uns versetzen lassen), Fachlehrerbefähigung bzw. abgeschlossene Ausbildung zur/zum Erzieher/in
- Begeisterung für die Pädagogik der Maria Montessori (Montessori-Diplom ist nicht 'Muss' - sollte aber berufsbegleitend erworben werden )
- Offenheit und Spaß an der Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team, der Elternschaft und dem Vorstand
- Bereitschaft, die besonderen Strukturen der Schule zukunftsorientiert und kompetent mit weiterzuentwickeln und Verantwortung zu übernehmen
- Teamgeist, Organisationsgeschick und kreativer Umgang mit den Herausforderungen einer Schule im Aufbau
- Fähigkeit zum jahrgangsübergreifenden Unterricht
- Positiver und wertschätzender Umgang mit Kindern

Wir bieten Ihnen:

- Eine Schule mit einem umfassenden reformpädagogischen Konzept
- Kollegiale Zusammenarbeit mit einem engagierten Team aus Lehrerschaft, Erziehern, Eltern und Vorstand
- Selbständiges Arbeiten sowie Freiräume zur aktiven Gestaltung
- Eine faire und leistungsgerechte Bezahlung (TVL)

### **Arzt-Lehrer-Tagung – Amok, Gewalt und delinquentes Verhalten in Schule und Gesellschaft**

**Datum:** 28. Juli 2010

**Ort:** Hofstuben Tagungszentrum auf der Festung Marienberg,  
Raum: Wolfskeel-Hofstube, Marienberg 1, 97082 Würzburg

**Kosten:** 30,00 €, 15,00 € für Studenten (mit gültigem Studentenausweis)  
(Diese Gebühren beinhalten Zugang zu allen Vorträgen, Kaffeepause, Handouts zu den Vorträgen)

Mit dieser Veranstaltung sollen Lehrer, Dipl.-Soz.-Pädagogen, Eltern sowie Mitarbeiter von Jugendeinrichtungen angesprochen werden. Die Veranstaltung wird durch die Bayerische Landesärztekammer zertifiziert. Des Weiteren ist sie als Weiterbildungslehrgang für Lehrer anerkannt.

Programm:

**15.00 – 15.15 Uhr Begrüßung** (Prof. Dr. Andreas Warnke, Würzburg)

**15.15 – 16.00 Uhr Kriminologische Erkenntnisse zu Amoktaten junger Täter**  
(Prof. Dr. Britta Bannenberg, Giessen)

**16.00 – 16.45 Uhr Kriminelles Verhalten von Kindern und der weitere Lebenslauf nach 30 Jahren**  
(Prof. Dr. Helmut Remschmidt, Marburg)

**16.45 – 17.15 Uhr Kaffeepause**

**17.15 – 17.45 Uhr Gewalt in Schulen – schulpolitische Lösungsansätze**  
(Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus)

**17.45 – 18.05 Uhr Zum Umgang mit Gewalt an einer Schule für Kranke**  
(Angela Langenstein, Wolfgang Beckmann)

**18.05 – 18.30 Uhr Allgemeine Diskussionsrunde**

**Veranstalter:**

Verein zur Durchführung Neurowissenschaftlicher Tagungen e. V., Paulsborner Str. 44, 14193 Berlin

**Organisation:**

Universitätsklinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie  
Würzburg/CPO Hanser Service, Zum Ehrenhain 34, 22885 Barsbüttel

**E-Mail-Kontakt:**

[info@neurowissenschaftlichetagungen.de](mailto:info@neurowissenschaftlichetagungen.de)

**Anmeldung unter [www.neurowissenschaftlichetagungen.de](http://www.neurowissenschaftlichetagungen.de)**

**Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung**

**SICHER IST SICHER – Internationale Schlösser und Schlüssel von der Antike bis heute**

**Ort:** Mainfränkisches Museum Würzburg

**Datum:** 24.07. bis 07.11.2010

**Öffnungszeiten:** Dienstag bis Sonntag: 10 bis 17 Uhr  
Montags geschlossen

Das Grundbedürfnis des Menschen, sein Eigentum vor Übergriffen zu schützen, hat schon früh und in fast allen Kulturen zur Entwicklung von mechanischen Schutzvorrichtungen geführt. Die Ausstellung präsentiert verschiedene Schlosstypen und Schlüssel aus Europa, Asien und Afrika. Die ältesten stammen aus der Antike, die neuesten aus dem 20. Jahrhundert. Die unterschiedlichen Techniken und die vielfältigen Dekorationen der Schlösser und Schlüssel sind zu bestaunen, darüber hinaus kann man verschiedenste Schlösser selber ausprobieren. Alles Ausstellungsobjekte sind Leihgaben der Spezialsammlung der Hanns Schell Collection in Graz.

Kuratoren-Führungen mit Dr. Frauke van der Wall:

Sonntag (11.00 Uhr): 15.08., 26.09., 10.10., 24.10.2010 und Samstag (14.30 Uhr): 04.09.2010

Führungen für Schulklassen: Bitte rechtzeitig telefonisch anmelden (0931/20594-39/AB; oder -0, [Museumspädagogik@Mainfraenkisches-Museum.de](mailto:Museumspädagogik@Mainfraenkisches-Museum.de))



Angaben zum umfangreichen Rahmenprogramm zur Ausstellung entnehmen sie bitte den aktuellen Veranstaltungskalendern und unserer Homepage: [www.mainfraenkisches-museum.de](http://www.mainfraenkisches-museum.de)

### **Museum im jüdischen Gemeindezentrum Shalom Europa**

Das Museum im jüdischen Gemeindezentrum Shalom Europa hält für alle Schularten ein umfangreiches Führungsangebot bereit. Hier erleben Schüler jüdische Religion und jüdisches Leben aus jüdischer Sicht.

Zu den Lerninhalten des Lehrplans der Hauptschule bieten wir als Ergänzung und Vertiefung des Unterrichts Führungen in der Synagoge und im Museum an.

Die Führungen beinhalten die Grundlagen jüdischen Lebens (Tora, Studium des Talmud mit seinem ständigen Hinterfragen und Diskutieren), aber auch das für Juden so wichtige lebenslange Lernen, ihre besondere Frömmigkeit im Gebet und im täglichen Leben.

#### **Öffnungszeiten:**

Sonntag: 11.00 – 16.00 Uhr

Montag – Donnerstag: 10.00 – 16.00 Uhr und nach Voranmeldung.

Freitag und Samstag ist das Museum geschlossen.

#### **Anmeldung und weitere Informationen:**

Jüdisches Museum und Gemeindezentrum

Valentin-Becker-Straße 11

97072 Würzburg

Tel.: 0931/404140 oder 0931/4041441

Fax: 0931/4655249

[www.shalomeuropa.de](http://www.shalomeuropa.de)

[shalomeuropa@gmx.de](mailto:shalomeuropa@gmx.de)

### **Medienhinweise**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

#### **„Grundschule“ (Nr. 6/2010)**

Kompetenz statt Kontrolle (Schröder) – Die Leselust wecken! (Bonewitz) – „Auf der Höhe der Zeit sein!“ (Ullrich) – Faszination Fernsehen (Fleischer) – Ist nur Kino!? (Duve) – Internet-ABC (Ritter/Schnell) – Schlaue Seiten (Siller/de Reese/Reichardt) – Klick-Tipps.net (Hilles) – Willst du gruscheln? (Behrens) – War doch nur Spaß!? (Staufer) – Auf hoher See (Meschenmoser) – „Alternativen anbieten!“ (Ullrich) – Mobile Kids (Rathgeb) – Gemeinsam bis aufs Dach (Henning) – Volltreffer! (von Michaelis) – Fördern – aber wen und wie? (Wendt) – Werte sind hinterfragbar (Zierer) – Kleine Klassen – große Klasse? (im Brahm) – Hoş, Geldiniz! (Uysal) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

**„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 6/2010)**

Die Lehrkraft als Vorbild (Bönsch) – Modelllernen (Stöger) – »Feuerherz« (Zang) – Geometriediktate (Eibl) – Nationalhymnen (Schnurer) – Das Leid mit der Zeit (Kurt) – Warum wurden die Menschen sesshaft? (Lascho) – Urlaub in Griechenland (Treuheit) – Die Einbürgerung der Nutria (Brauner) – Das Alte Testament (Schmidt) – Das Urheberrecht in der Schule (Dassler) – Als Lehrkraft Vorbild sein?! (Jansen) – OpenOffice Writer (Biebel) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

**“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 110/2010)**

Thema: Schreiben

Schreiben (Meiers) – Handschriftliches Schreibenlernen (Hasert) – Geschriebene Bilder (Sauerborn) – Vom Lesen zum Schreiben (Sauerborn) – Wer schreibt, der lebt (Ernst) – Diagnose von Schreibschwierigkeiten und Fördermaßnahmen (Schilling) – Drucktechnik (Schnurer) – Zwanzig Zwerge im Zwanzigerland (Stäbe) – Informationen und Bücher

**Biologie**

T o l l Claudia / S o k o l o w s k i Ilka

**Mein erstes Herbarium – Blumen sammeln und pressen**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 80 Seiten, Mappenbindung, mit farbigen Illustrationen von Rita Lüder, ab 6 Jahren, ISBN 978-3-401-08444-2, 17,95 €

Ob roter Klatschmohn am Feldrand, gelber Löwenzahn auf der Wiese oder die duftende Kamille am Wegrand – nicht nur Kinder erfreuen sich an der bunten Pflanzenwelt. In diesem prachtvoll ausgestatteten Herbarium kann man seine Schätze aus der Natur sammeln. Hier findet man Platz für Pflanzen, die auf der Wiese wachsen, an Gewässern, im Wald, am Feld- und Wegrand. Es ist spannend zu entdecken, wie die Pflanzen leben, wie sie sich fortpflanzen und welche Verwandten sie haben.

v a n S a a n Anita

**Mein erstes Herbarium – Bäume bestimmen und Blätter pressen**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 80 Seiten, Mappenbindung, durchgehend farbig illustriert von Viola Beyer, ab 6 Jahren, ISBN 978-3-401-45256-2, 17,95 €

Mit diesem Herbarium lernen Kinder die wichtigsten heimischen Laubbäume kennen und bestimmen. Gegliedert nach Lebensräumen wird jeder Baum vorgestellt: Die wichtigsten Merkmale wie Blätter, Blüten, Früchte, Rinde und Wuchsform werden detailgenau illustriert und erklärt. Auf Aufklappseiten bei jedem Baumporträt ist Platz zum Einkleben von gesammelten Früchten, Blättern und Blüten. Die hochwertige Ausstattung mit praktischer Spiralbindung, Ausklappern und Schutzpapier macht das Buch zu einem schönen Geschenk.

**Kinderliteratur**

L i n d e l l Unni / S k a v l a n Fredrik

**Bella Buuuh und die Nachtschule**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de) , 208 Seiten, gebunden, durchgehend farbig illustriert von Fredrik Skavlan, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-401-06575-5, 12,95 €

Bella Buuuh's erster Besuch in der Nachtschule ist eine einzige Katastrophe. Bella muss nachsitzen und soll zur Strafe einen Jungen erschrecken. Pinneus allerdings findet das kleine Gespenst kein bisschen gruselig. Die beiden werden Freunde und machen sich zu einer abenteuerlichen Reise nach Paris auf. Im Louvre kommt Bella Buuuh einem großen Gespenstergeheimnis auf die Spur.

L i n d e l l Unni / S k a v l a n Fredrik

**Bella Buuuh und der siebte Stern**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de) , 200 Seiten, gebunden, mit farbigen Illustrationen von Fredrik Skavlan, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-401-06456-7, 13,95 €

Bella sucht Unterschlupf bei ihrer Freundin Zilly Zäh, die als Kopfkissenbezug in einem Krankenhaus lebt. Als diese verschwindet, macht sich Bella mit Pinneus auf den Weg, sie zu suchen. Ihre Reise führt über die Milchstraße quer durch den Weltraum vorbei an schwarzen Löchern und direkt nach London. Dort findet Bella im Tower eine Spur zu einem weiteren großen Gespenstergeheimnis.

**Mathematik – Grundschule**

R o s e n w a l d Gabriele

**Ich kann rechnen!**

Kohl-Verlag, Kerpen, [www.kohlverlag.de](http://www.kohlverlag.de) , 150 Kopiervorlagen, ISBN 978-3-866-32784-9, 26,80 €

Auf abwechslungsreiche Art und Weise werden mathematische Grunderfahrungen im Zahlenraum bis 20 erlebt und durch stetige Anwendung gefestigt. Dabei wird großer Wert auf optisches Erfassen der Mengenangaben gelegt. Die Kopiervorlagen befassen sich mit dem Zerlegen, Zuordnen und Vergleichen von Zahlen, hier werden mathematische Grunderfahrungen vermittelt. In den Lernschritten wird auf die Bereiche Addition, Subtraktion im Zahlenraum bis 20 sowie auf Tausch- und Umkehraufgaben näher eingegangen.

**Musik**

M a d i n Jon

**pudding on the Hill**

Kinderlieder zum Mitmachen in Englisch

Fidula-Verlag, Boppard am Rhein, [www.fidula.eu](http://www.fidula.eu), Buch, 80 Seiten incl. CD, ISBN 978-3-87226-234-9, 19,90 €, Songbook, 24 Seiten, ISBN 978-3-87226-235-6, 6,90 €

Viele Tiere, angefangen von den Küken (Cow – Ton C) über Antilopen (A) und Emus (E) bis zu den Küken (chooks – C) warten täglich darauf, dass der Bauer sie auf den Hügel führt, wo sie ihre tägliche Ration Pudding erhalten.

In diesem Lied geht es nicht nur um den Spaß beim Singen, sondern man vertieft auch das musikalische Grundwissen zur Tonleiter und wiederholt Begriffe der Themenbereiche farm, animals oder pets aus dem Englischunterricht.

Nach diesem Prinzip werden alle 21 Lieder vermittelt. Viele Lieder sind neu komprimiert, daneben gibt es noch englischsprachige Klassiker.

Das Buch enthält neben allen Noten mit Akkordsymbolen einfache Begleitsätze, die Kinder leicht spielen können, sowie nützliche Tipps zur musikalischen Gestaltung.

Auf der beiliegenden CD werden alle Songs von Kindern und Erwachsenen gesungen und ausschließlich mit akustischen Instrumenten begleitet.

**Physik/Chemie/Biologie**

M e n z e l Brunhild / M e n z e l Peter

**Experimentieren in der Grundschule I**

Wasser, Luft, Erde, 1. – 4. Schuljahr

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 56 Seiten, zahlreiche Kopiervorlagen, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Heftmappe, ISBN 978-3-637-01105-2, 17,80 €

**Experimentieren in der Grundschule II**

Licht und Schatten, Luft und Feuer, Schall, Magnet, Strom, 1. – 4. Schuljahr

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 56 Seiten, zahlreiche Kopiervorlagen, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Heftmappe, ISBN 978-3-637-01106-9, 17,80 €

Spannende Experimente zu den Themen Wasser, Luft, Erde, Licht und Schatten, Feuer oder Schall – diese beiden neuen Bände wecken den Forscher in jedem Kind.

Die Kinder beobachten und erforschen Naturphänomene aus Alltag und Natur, suchen Antworten auf Fragen wie „Kann Wasser klettern?“, „Was lässt mir die Haare zu Berge stehen?“ oder „Wie kommt der Strom in die Steckdose?“.

Von der ersten spielerischen Vermutung bis hin zur Auswertung und Dokumentation ihrer Versuche werden die Kinder zu eigenständigem Forschen angeregt und lernen spielerisch in unterschiedlichen Arbeitsformen.

Alle Versuche sind Schritt für Schritt erläutert und garantieren eine gelingsichere Umsetzung im Unterricht. Ein ausführlicher Lehrerkommentar sowie Erklärungen und Lösungen zu den einzelnen Experimenten ergänzen die Bände.

### Schulrecht

#### Förderschulen in Bayern

##### Sonderpädagogische Förderung

##### Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 84, 1. April 2010, Art.-Nr. 66247084, 53,00 €

Die 84. Lieferung des Dirnaichner/Weigl enthält einige Neukommentierungen zu Vorschriften der VSO-F (Kennzahlen 21.36, 21.55, 21.80, 21.83) sowie wichtige Hinweise zu den Schulen für Kranke (Kennzahl 47.40 ViBOS) und dem Hausunterricht (Kennzahl 51.07). Ergänzende Erläuterungen zu den Kommentierungen der Bestimmungen über die Heime (Kennzahl 11.70) sowie Hinweise zu den Bereichen Mittagsbetreuung (Kennzahl 15.70) und Ganztagschule (Kennzahl 64.80) runden die Lieferung ab.

#### Die Schulordnung der Volksschule in Bayern

##### Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

##### Kommentar

Bearbeitet von Stefan Graf, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., München, Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), CD-ROM, 16. Ausgabe, Mai 2010, Rechtsstand: 1. April 2010, Art.-Nr. 67173016, ISBN 978-3-556-00853-9, 62,00 €

Diese Ausgabe bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Loseblatt-Kommentar „Die Schulordnung der Volksschule“, darüber hinaus weitere Bestimmungen (KMBek u. a.) in Teil 4. Die CD-ROM bietet Ihnen außerdem die zusätzlichen Vorteile eines elektronischen Produkts wie zum Beispiel Suchfunktionen, einfache Navigation durch die Texte durch Verlinkungen, Kopier- und Druckfunktionen u. v. m.

#### Berufliches Schulwesen in Bayern

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 137, 1. Mai 2010, Art.-Nr. 66249137, 51,50 €

Diese Lieferung enthält die Neufassung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern, einige Vorschriften, insbesondere zu Kooperationen beruflicher Schulen mit der Haupt- bzw. Mittelschule und zum islamischen Unterricht wurden neu aufgenommen. Ebenso enthalten sind Änderungen der Verordnung zur Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts und über dienstrechtliche Zuständigkeiten.

### Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Herausgegeben von Otto Wenger

Verlag J. Maiß GmbH, München, [www.maiss.de](http://www.maiss.de), 69. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Mai 2010, 184 Seiten, Art.Nr. 1834-69

Diese Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue oder wesentlich geänderte Vorschriften:

- Volksschulordnung
- Vertretungsverordnung
- Erhebungen an Schulen
- Schülerfahrten
- Internationaler Schüleraustausch
- Ökonomische Verbraucherbildung
- Modellversuch „Islamischer Unterricht“
- Neue Regeln für Fotokopien
- Informationsveranstaltungen zum Übertritt
- Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule
- Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule
- Bayer. Reisekostengesetz
- Einsatz von Grundschullehrkräften an weiterführenden Schulen

Ferner wurden einige sonstige Vorschriften, die Schnellübersicht, die Gesamtinhaltsübersicht, das Stichwortverzeichnis und das KMS-Verzeichnis aktualisiert.

### Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern

#### [www.internet-abc.de](http://www.internet-abc.de)

Wissen, wie's geht! Zeigen, wie's geht! - Das Internet-ABC ist ein spielerisches und sicheres Angebot für den Einstieg ins Internet. Als Ratgeber im Netz bietet es konkrete Hilfestellung und Informationen über den verantwortungsvollen Umgang mit dem World Wide Web. Die werbefreie Plattform richtet sich mit Erklärungen, Tipps und Tricks an Kinder von fünf bis zwölf Jahren, Eltern und Pädagogen – ob Anfänger oder Fortgeschrittene. Hinter dem Projekt steht der gemeinnützige Verein Internet-ABC, dem zwölf Landesmedienanstalten angehören. Zentrales Ziel der Vereinsarbeit ist es, Kinder und Erwachsene beim Erwerb und der Vermittlung von Internetkompetenz zu unterstützen.

#### [www.schau-hin.info](http://www.schau-hin.info)

Die Internetseite SCHAU HIN! bildet eine Brücke zwischen Eltern und ihren Kindern. SCHAU HIN! gibt Eltern praktische Orientierungshilfen zur Mediennutzung und -erziehung und fördert den Dialog zwischen Eltern und Kindern. Ziel dieser Seite ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema "Kinder und Medien". Damit einhergehend gibt die Initiative Tipps und Informationen zu elektronischen Medienangeboten und deren Handhabung - in Verbindung mit gezielten ganzheitlichen Erziehungstipps für die 3- bis 13-Jährigen. Es geht darum, praxisnahe Hilfestellungen für den kindgerechten Umgang mit Medien, konkreten Rat und fundiertes Wissen von Experten an Eltern, Familien und pädagogische Fachkräfte weiterzugeben. In Schule und Kindergarten muss Medienerziehung genau so selbstverständlich stattfinden wie im Elternhaus. Denn: Medien sollen ja gerade Kindern Spaß machen!



---

**Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Bezugspreis für die Druckausgabe: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.**

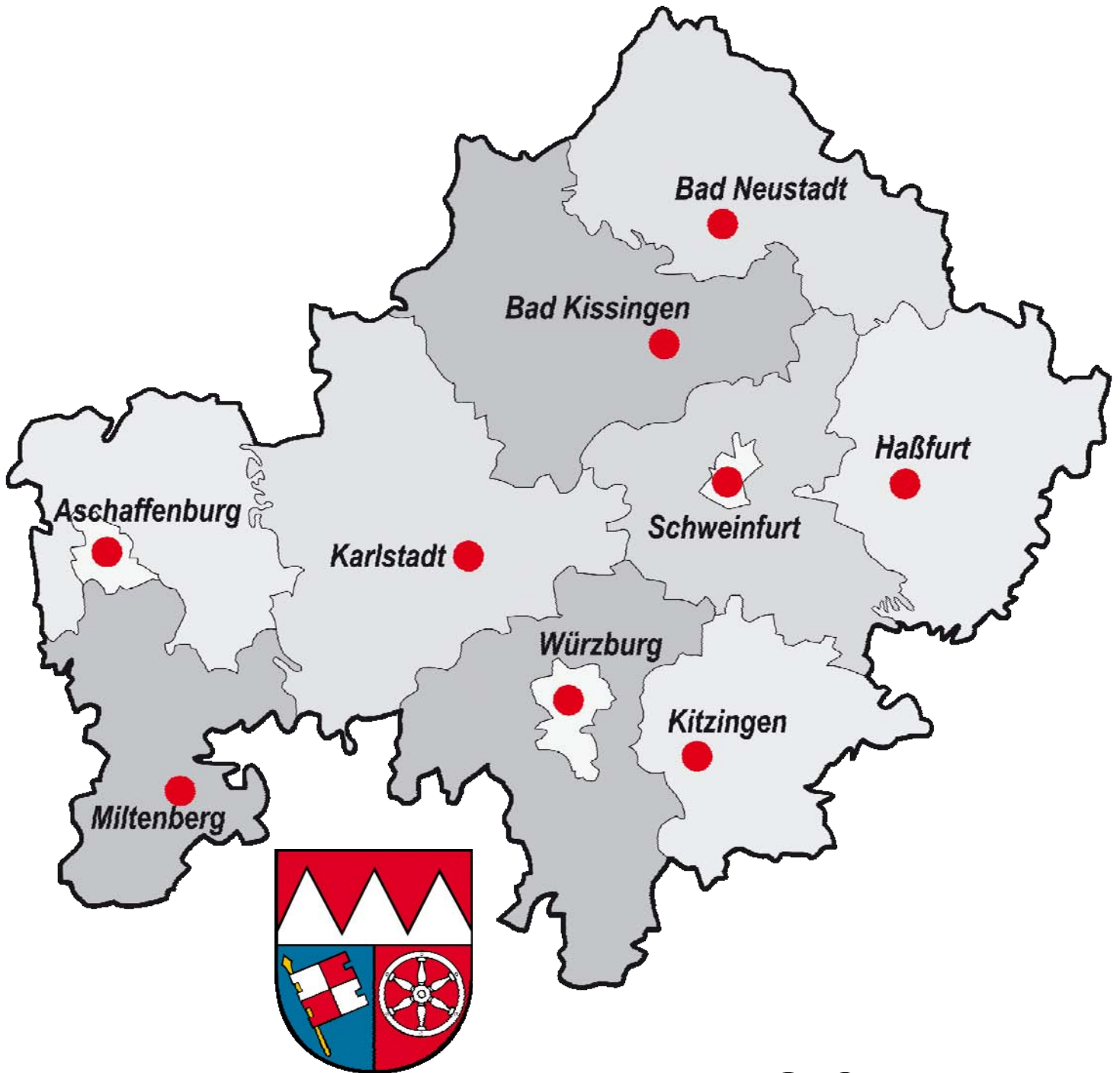
---





# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



**8-9**

Würzburg, 26. Juli 2010  
134. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN \_\_\_\_\_ 219**

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch am Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen \_\_\_\_\_ 219

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen \_\_\_\_\_ 219

### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 220**

3. Bayerische Theatertage der Grund-, Haupt- und Förderschulen \_\_\_\_\_ 220

Berichtigung \_\_\_\_\_ 221

Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 5 an allen weiterführenden Schulen als Gelenkklassse in der Übertrittsphase \_\_\_\_\_ 221

Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten \_\_\_\_\_ 226

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen \_\_\_\_\_ 228

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2011/2012 \_\_\_\_\_ 235

Änderung der Bekanntmachung zur Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2011/2012; hier: Termin des Probeunterrichts \_\_\_\_\_ 235

Abschlussprüfung 2011 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege \_\_\_\_\_ 236

Abschlussprüfung 2011 an Fachakademien für Sozialpädagogik \_\_\_\_\_ 236

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Drogist/Drogistin“ \_\_\_\_\_ 237

Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung \_\_\_\_\_ 238

### **NICHTAMTLICHER TEIL \_\_\_\_\_ 239**

Buchvorstellung: „Digitale Karten zur Geschichte der Städte in Franken“ \_\_\_\_\_ 239

Ausschreibung der Stelle einer Grund-/Hauptschullehrkraft an der privaten Montessori Volksschule Rhön-Saale in Sandberg/Rhön – Montessori Förderverein Rhön-Saale e.V. \_\_\_\_\_ 239

Ausschreibung der Stelle einer/eines Schulleiterin/Schulleiters – Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. \_\_\_\_\_ 240

8. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehrertag \_\_\_\_\_ 240

Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung \_\_\_\_\_ 241

6. Arbeit-Wirtschaft-Technik-Uni-Tag \_\_\_\_\_ 241

crossmedia 2010 - Medienbewerb für Schulen \_\_\_\_\_ 243

Bode Bund - Gymnastik und Tanz – Bund für rhythmische Erziehung e. V. \_\_\_\_\_ 244

Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät – Sommertheater Pustebume \_\_\_\_\_ 244

**MEDIENHINWEISE** \_\_\_\_\_ **245**

**INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER UND ELTERN** \_\_\_\_\_ **252**

## **Stellenausschreibungen**

### **Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch am Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen**

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für das Fach Englisch zu besetzen. Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Stellenzulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>30.07.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>04.08.2010</b>
bei der Regierung von Unterfranken:	<b>06.08.2010</b>

### **Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen**

An der Staatlichen Wirtschaftsschule Kitzingen ist die Stelle eines „Mitarbeiters als Systembetreuer“ ab sofort zu besetzen. Im Schuljahr 2009/2010 werden an der Schule 350 Vollzeitschüler unterrichtet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

- Hohes Maß an Organisationsvermögen und Fähigkeit zum vorausschauenden Planen und selbständigen Arbeiten
- Fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten in Datenverarbeitung und der Netzwerkstruktur
- Gute Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Ausgeprägte Bereitschaft, die Weiterentwicklung auf dem schulisch relevanten Sektor der Datenverarbeitung zu verfolgen
- Bereitschaft, Kolleginnen und Kollegen auf dem Gebiet der angewandten Datenverarbeitung methodisch und didaktisch fortzubilden

- Hohes Maß an Teamfähigkeit

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Fähigkeit für das Lehramt an beruflichen Schulen in den einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/in seine /ihre Wohnung am Schulort oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

## Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

### 3. Bayerische Theatertage der Grund-, Haupt- und Förderschulen

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus führte die Regierung von Unterfranken in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Arbeitskreis Schultheater e.V. (PAKS) in der Zeit vom 5. – 8. Juli 2010 in Würzburg die 3. Bayerischen Theatertage der Grund-, Haupt- und Förderschulen durch.

Das biennale Festival, für das Regierungspräsident Dr. Beinhofer die Schirmherrschaft übernommen hatte, war nach übereinstimmender Meinung aller Teilnehmer und Gäste ein überwältigender Erfolg.

Nach der vom Kabarettisten Matthias Tretter moderierten Eröffnungsfeier im Mainfranken Theater präsentierten 13 Theatergruppen, die nach einem Bewerbungsverfahren ausgewählt worden waren und aus allen Regierungsbezirken kamen, unter dem Motto „Theater schlägt Brücken“ ihre Produktionen auf den Bühnen des Café Cairo, des Theaters am Neunerplatz und des Theaters Bockshorn im Kulturspeicher und stellten sie zur Diskussion.

Die Bandbreite der Ausdrucksmöglichkeiten reichte dabei vom personalen Spiel über das Schattenspiel und den Maskeneinsatz bis zum choreografischen Spiel. In vier Ausgaben der Festivalzeitung „Brückenbote“ erschienen Berichte über alle 13 Aufführungen. Interviews mit Spielerinnen und Spielern, mit Spielleiterinnen und Spielleitern vermittelten Hintergrundwissen zu ihrer Arbeit, zu ihrem Stück, zu eigenen Gedanken und Entscheidungen.

Mit dem für alle Darbietungen verliehenen „Würzi“ nahmen die teilnehmenden Schultheatergruppen eine bleibende Erinnerung an unvergessliche Tage in Würzburg mit nach Hause.

Das Programm, die vier Ausgaben des Brückenboten und zahlreiche Fotos zu den 3. Bayerischen Theatertagen der Grund-, Haupt- und Förderschulen finden sich auf der Homepage der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> → Schulen → Volksschulen → Schulspiel – Schultheater)

2236-5-1-UK

### **Berichtigung**

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17, BayRS 2236-5-1-UK) wird wie folgt berichtigt:

In § 82 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

München, den 22. April 2010

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

E r h a r d  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.0-UK

### **Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 5 an allen weiterführenden Schulen als Gelenkklassse in der Übertrittsphase**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Mai 2010 Az.: III.5-5 S 4302-6.136 797

In Konkretisierung der §§ 29 und 43 der VSO, §§ 26 bis 31 der RSO sowie §§ 26 bis 31 der GSO für das Übertrittsverfahren erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die folgende Bekanntmachung.

#### **1. Aufgabe und Zielsetzung der Gelenkklassse**

Das differenzierte Bildungssystem in Bayern bietet jedem Kind nach seinen individuellen Begabungen und Leistungen den entsprechenden Bildungsweg an.

Die Orientierung an Leistungsfähigkeit und Begabung ist jedoch nur dann konsequent verwirklicht, wenn eine einmal getroffene Schullaufbahnentscheidung später auch korrigierbar ist.

Das weiterentwickelte kind- und begabungsgerechte Übertrittsverfahren stellt ein ausgewogenes Gesamtsystem dar, dessen einzelne Elemente aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt sind. Das bisher auf einen Teil der Jahrgangsstufe 4 konzentrierte Übertrittsverfahren wird, ohne dadurch die Belastung für Schülerinnen, Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu erhöhen, zu einer von Jahrgangsstufe 3 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 5 reichenden kind- und begabungsgerechten Übertrittsphase ausgebaut. Die bereits in Jahrgangsstufe 3 und 4 begonnene Begleitung der Schülerinnen und Schüler wird in Jahrgangsstufe 5 konsequent fortgesetzt. Durch gezielte Beratung und verstärkte individuelle Fördermaßnahmen können Wechsel der Schulart ohne Wiederholung der Jahrgangsstufe an der aufnehmenden Schulart somit gefördert bzw. die Fortsetzung des gewählten Bildungswegs abgesichert werden.

#### **2. Die erweiterte Übertrittsphase**

##### **2.1 Die Jahrgangsstufe 3 in der erweiterten Übertrittsphase**

Informationen zum differenzierten bayerischen Schulsystem und erste Orientierung im Prozess der Schullaufbahnwahl

Neben die bereits bestehenden Möglichkeiten und Anlässen der Einzelberatung tritt in Jahrgangsstufe 3 eine erweiterte allgemeine Beratung der Erziehungsberechtigten.

So werden die Erziehungsberechtigten an einem zusätzlichen Elternabend über das differenzierte Bildungssystem, dessen Durchlässigkeit und vielfältige Abschluss- und Anschlussmöglichkeiten informiert.

### 2.2 Die Jahrgangsstufe 4 in der erweiterten Übertrittsphase

#### Beratungsangebot

In Jahrgangsstufe 4 führen die Grundschule und die weiterführenden Schularten Haupt-/Mittelschule, Realschule und Gymnasium Informationsveranstaltungen zu den jeweils angebotenen Bildungswegen bzw. den jeweiligen Schulprofilen und –schwerpunkten durch.

#### Individuelle Fördermaßnahmen

Die Stundentafel der Grundschule sieht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 insgesamt fünf Wochenstunden „Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung“ als Pflichtunterricht vor. Um dem erhöhten Förderbedarf in der Jahrgangsstufe 4 gerecht zu werden, wird der Klassenverband an staatlichen Schulen in der Förderstunde bei großen Klassen geteilt. Vorgesehen ist die Teilung der Förderstunde bei Klassen der Jahrgangsstufe 4 mit mehr als 25 Schülerinnen und Schülern.

#### Erhöhung der Transparenz und Reduzierung des Leistungsdrucks

Das weiterentwickelte kind- und begabungsgerechte Übertrittsverfahren sieht für die Jahrgangsstufe 4 Richtzahlen für Leistungsnachweise und die vorherige Ansage von Terminen für Leistungsnachweise vor. Außerdem wird eine stärkere Ausweisung von prüfungsfreien Lernphasen ermöglicht (siehe Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juli 2009 (KWMBI S. 263) „Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase“, geändert durch Bekanntmachung vom 26. Oktober 2009 (KWMBI S. 353)).

#### Schriftliche Zwischeninformation zum Leistungsstand in Jahrgangsstufe 4

Die schriftliche Zwischeninformation über den aktuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler Anfang Januar ermöglicht es den Eltern, frühzeitig Leistungsdefizite zu erkennen und gemeinsam mit den Lehrkräften geeignete Fördermaßnahmen zu besprechen.

#### Übertrittszeugnis mit Schullaufbahnpflicht

Anfang Mai erhalten alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 ein Übertrittszeugnis mit Schullaufbahnpflicht. Damit wird sichergestellt, dass alle Erziehungsberechtigten Kenntnis über die Bildungswege ihres Kindes haben.

Die Schullaufbahnpflicht stützt sich auf den Gesamtnotendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht.

Bei einem Gesamtnotendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht bis einschließlich 2,33 erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Schullaufbahnpflicht für den Besuch eines Gymnasiums. Bei einem Gesamtnotendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht bis einschließlich 2,66 erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Schullaufbahnpflicht für den Besuch einer Realschule. Bei einem Gesamtnotendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht ab 3,00 erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Schullaufbahnpflicht für den Besuch einer Haupt-/Mittelschule.

#### Übertritt an die weiterführenden Schularten

Liegt eine entsprechende Schullaufbahnpflicht vor, können die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule in die Jahrgangsstufe 5 der jeweiligen weiterführenden Schulart übertreten.

#### Übertritt an die weiterführenden Schularten nach Besuch des Probeunterrichts

Schülerinnen und Schüler, die im Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4 keine entsprechende Schullaufbahnpflicht für die gewünschte weiterführende Schulart erhalten haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten – unabhängig von den in der Grundschule erreichten Noten – am Probeunterricht des Gymnasiums bzw. der Realschule teilnehmen.

Der Probeunterricht wird in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik abgehalten. Er ist bestanden, wenn in einem Fach mindestens die Note 3 und im anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wird. Den Erziehungsberechtigten wird das Ergebnis des Probeunterrichts mit Begründung mitgeteilt.

Nach Bestehen des Probeunterrichts können die Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums bzw. der Realschule übertreten.

### Stärkung der Elternverantwortung im Probeunterricht bis zur pädagogisch vertretbaren Grenze

Wird der Probeunterricht nicht bestanden, können Schülerinnen und Schüler dennoch in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums bzw. der Realschule übertreten, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen. Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler im Probeunterricht mindestens in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben. Die Elternverantwortung wird hierdurch nachhaltig gestärkt. Ein vorheriges verpflichtendes Beratungsgespräch an der aufnehmenden Schule zur Ausübung der Elternverantwortung ist nicht erforderlich. Die vorhandenen Beratungsangebote der weiterführenden Schulen stehen jedoch den Erziehungsberechtigten bei Bedarf zur Verfügung.

### **2.3 Die Jahrgangsstufe 5 als Gelenkkategorie in der erweiterten Übertrittsphase**

Nach der Schullaufbahnwahl in Jahrgangsstufe 4 setzen die Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 der jeweiligen weiterführenden Schulart ihren Bildungsweg fort.

Um das Eingewöhnen und Ankommen für die Schülerinnen und Schüler an der neuen Schulart, verbunden mit den jeweiligen schulartspezifischen Anforderungen kindgerecht zu begleiten, stellen die weiterführenden Schularten ein breit angelegtes Begleit- und Unterstützungssystem zur Verfügung.

Im Anschluss an die Begleitung des Übertritts zu Beginn der Jahrgangsstufe 5, die somit eine wichtige Gelenkfunktion zwischen Grundschule und weiterführenden Schularten übernimmt, soll den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern im weiteren Verlauf der Jahrgangsstufe 5 die Möglichkeit gegeben werden, den gewählten Bildungsweg zu reflektieren.

Die Jahrgangsstufe 5 bildet gleichzeitig den Abschluss der Übertrittsphase von der Grundschule an die weiterführenden Schularten und unterstützt neben der Begleitung des Übertritts und der Überprüfung der getroffenen Schullaufbahnwahl im Verlauf der Jahrgangsstufe 5 auch die Anbahnung individueller Bildungswegwechsel im Anschluss an die Jahrgangsstufe 5.

### **3. Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen in der Gelenkkategorie**

Um die schulartspezifischen Zielsetzungen der Gelenkkategorien umzusetzen, stehen den jeweiligen schulischen Anforderungsprofilen und Rahmenbedingungen der weiterführenden Schularten entsprechend die im Folgenden dargestellten Maßnahmen und flexibel einsetzbaren Förderelemente zur Verfügung.

#### **3.1 Einsatz von Grundschullehrkräften in den Gelenkkategorien**

Durch den Einsatz von an staatliche Realschulen und Gymnasien abgeordneten Grundschullehrkräften (sog. Lotsen im Übertrittsverfahren) bzw. durch den Einsatz von Grundschullehrkräften als Fachlehrer an Haupt-/Mittelschulen können für die in Jahrgangsstufe 5 übergetretenen Schülerinnen und Schüler methodisch-didaktische Anpassungsprozesse durch eine engere Verzahnung der Unterrichtsfächer an der Schnittstelle zwischen Grundschule und weiterführenden Schulen kind- und begabungsgerecht gestaltet werden und die Schülerinnen und Schüler somit insgesamt intensiver begleitet werden.

#### **3.2 Individuelle Beratungsangebote in den Gelenkkategorien**

Für die individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler in den Gelenkkategorien und deren Erziehungsberechtigten stehen die Lehrkräfte der einzelnen Fächer, die Klassenleitungen, die pädagogi-

schen Betreuungslehrkräfte, die Beratungslehrkräfte, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die an die weiterführenden Schulen abgeordneten bzw. dort eingesetzten Grundschullehrkräfte zur Verfügung. Die Beratung findet im Rahmen der Elternsprechtage, der Sprechstunden der Lehrkräfte sowie nach individueller Vereinbarung statt.

### 3.3 Förderelemente in den Gelenkklassen

Den weiterführenden Schularten stehen jeweils unterschiedliche Förderelemente zur Verfügung, um die schulartspezifisch differenzierten Zielsetzungen der Gelenkklassen umzusetzen. Diese können je nach Schulart in Form von zusätzlichen Förderstunden, zusätzlichen binnendifferenzierenden Maßnahmen, der Teilnahme an Förderangeboten im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten und in Form von individuellen Förderplänen angeboten werden.

## 4. Abschluss der Übertrittsphase

### 4.1 Fortsetzung des Bildungswegs an der derzeit besuchten Schulart

Wird das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 an der besuchten weiterführenden Schulart erreicht, kann der Bildungsweg in Jahrgangsstufe 6 entsprechend fortgesetzt werden.

Bei Nichterreichen des Klassenziels der Jahrgangsstufe 5 kann diese gemäß den Vorschriften der jeweiligen Schulordnung der besuchten weiterführenden Schulart wiederholt werden.

### 4.2 Übertrittsmöglichkeiten nach Abschluss der Übertrittsphase

Wird das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 an der besuchten weiterführenden Schulart erreicht und liegt eine entsprechende Schullaufbahempfehlung für eine andere weiterführende Schulart vor, können die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die Jahrgangsstufe 5 bzw. 6 der jeweiligen Schulart übertreten.

Wird das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 an der besuchten weiterführenden Schulart nicht erreicht und liegt eine entsprechende Schullaufbahempfehlung für eine andere weiterführende Schulart vor, können die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die Jahrgangsstufe 5 bzw. 6 der jeweiligen Schulart übertreten.

## 5. Organisation der Gelenkklasse an den weiterführenden Schularten

### 5.1 Die Gelenkklasse an Haupt-/Mittelschulen

Die Gelenkklasse an den Haupt-/Mittelschulen dient zwei Zielen. Zum einen sollen Schülerinnen und Schüler, die anhaltenden Förderbedarf haben, so unterstützt werden, dass sie das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 erreichen können.

Zum anderen sollen Schülerinnen und Schüler, die einen mittleren Schulabschluss an der Haupt-/Mittelschule bzw. einen aufsteigenden Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule bzw. des Gymnasiums anstreben, entsprechend gefördert und unterstützt werden. Die individuelle Förderung dieser beiden Schülergruppen und aller übrigen Schülerinnen und Schüler der Gelenkklassen an den Haupt-/Mittelschulen wird im Rahmen der modularen Förderung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, durch den Einsatz von Förderlehrkräften zur Förderung in Kleingruppen, durch eine eventuelle Teilnahme an Förderangeboten im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und durch die Arbeit mit individuell erstellten Förderplänen organisiert.

Darüber hinaus wird in der Jahrgangsstufe 5 an staatlichen Haupt-/Mittelschulen die Förderstunde zur Intensivierungsstunde ausgebaut, für die zwei Lehrerstunden zur differenzierten Förderung bereitgestellt werden, um insbesondere auch leistungsstarke und motivierte Schülerinnen und Schüler bereits mit Beginn der Jahrgangsstufe 5 auf die Anforderungen des mittleren Schulabschlusses vorbereiten zu können.



### 5.2 Die Gelenkklassse an Realschulen

Die Gelenkklassse an den Realschulen dient zwei Zielen. Zum einen sollen Schülerinnen und Schüler, die grundsätzlich für die Realschule geeignet sind, jedoch anhaltenden Förderbedarf haben, so unterstützt werden, dass sie das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 erreichen können und ihren Bildungsweg an der Realschule fortsetzen können. Zum anderen sollen Schülerinnen und Schüler, bei denen ein aufsteigender Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums angezeigt ist, entsprechend gefördert und unterstützt werden.

Um den Übergang von der Grundschule auf die Realschule intensiv begleiten zu können, richten die staatlichen Realschulen im ersten Halbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch bedarfsorientiert einen entsprechenden Ergänzungsunterricht ein.

Zum Halbjahr werden an staatlichen Realschulen in den Fächern Deutsch, Mathematik, und Englisch bedarfsorientiert leistungsdifferenzierte Intensivierungskurse für Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des Klassenziels zusätzlicher Unterstützung bedürfen bzw. für sehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, bei denen ein aufsteigender Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums angezeigt ist, eingerichtet. Die Teilnahme erfolgt nach Beratung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

### 5.3 Die Gelenkklassse an Gymnasien

Die Gelenkklassse am Gymnasium dient zwei Zielen. Zum einen sollen Schülerinnen und Schüler, die grundsätzlich für das Gymnasium geeignet sind, jedoch Übergangsprobleme bzw. größere oder anhaltende Anlaufschwierigkeiten haben, so gefördert werden, dass sie das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 erreichen und ihren Bildungsweg am Gymnasium fortsetzen können.

Zum anderen sollen Schülerinnen und Schüler, deren Eignung für das Gymnasium sich im Laufe der Jahrgangsstufe 5 nicht bestätigt, auf einen aufsteigenden Übertritt in Jahrgangsstufe 6 der Realschule oder Haupt-/Mittelschule vorbereitet werden. Hierbei sind bestehende Lehrplanunterschiede (z. B. bei Schülerinnen und Schülern, die Latein oder Französisch als erste gymnasiale Fremdsprache gewählt haben) auszugleichen.

Das Gymnasium trägt dafür Sorge, dass mit den Erziehungsberechtigten derjenigen Schülerinnen und Schüler, deren Vorrücken bzw. Verbleib am Gymnasium gefährdet erscheint, spätestens zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart wird, in dem Fördermöglichkeiten und Schullaufbahnfragen besprochen werden.

Für die notwendige Förderung stehen neben weiteren binnendifferenzierenden Maßnahmen vor allem die Intensivierungsstunden zur Verfügung. Insbesondere die dritte, flexible Intensivierungsstunde der Jahrgangsstufe 5 soll für eine gezielte Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

## 6. Fortbildungsmaßnahmen

Um die schulartspezifisch differenzierten Zielsetzungen der Gelenkklassen effektiv umzusetzen, werden ab dem Schuljahr 2010/2011 Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt.

## 7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dr. Müller  
Ministerialdirigent

2010-UK

## **Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Mai 2010 Az.: II.7-5 L 1005-1.50 056

### **1. Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte**

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 20. Juni 1992 (GVBI S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 958), entfällt grundsätzlich das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte vor einer Klage.

Ein fakultatives Widerspruchsverfahren ist hingegen u. a. vorgesehen

- für die Bereiche des Schulrechts einschließlich des Rechts der Schulfinanzierung und Schülerförderung,
- in Angelegenheiten der Beamten mit Ausnahme des Disziplinarrechts,
- bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen und
- in den Bereichen des Kinder- und Jugendhilferechts, der Kinder-, Jugend- und Familienförderung und im Rahmen der Förderungen nach dem Europäischen Sozialfonds.

In diesen Fällen kann Widerspruch eingelegt werden, es kann aber auch unmittelbar beim Verwaltungsgericht im Klageweg gegen den Verwaltungsakt vorgegangen werden; es besteht insofern ein Wahlrecht des vom Verwaltungsakt Betroffenen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird in der Regel das fakultative Widerspruchsverfahren Anwendung finden.

### **2. Erforderlichkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung**

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist auch für schriftliche Verwaltungsakte grundsätzlich nicht vorgeschrieben und regelmäßig nicht erforderlich. Die Monatsfrist für einen Rechtsbehelf beginnt aber nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, kann noch innerhalb eines ganzen Jahres gegen den Verwaltungsakt vorgegangen werden (§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Eine Rechtsbehelfsbelehrung empfiehlt sich daher beispielsweise bei der Androhung der Entlassung oder der Entlassung nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 9 BayEUG.

Widerspruchsbescheide sind immer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 73 Abs. 3 VwGO).

### **3. Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung**

Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit sind die Art („Widerspruch“ oder „Klage“), die Frist und die Form des Rechtsbehelfs – einschließlich der Angabe der Behörde oder des Gerichts, bei der bzw. dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, mit Anschrift – drucktechnisch hervorgehoben; dies wird nachfolgend beispielhaft durch Fettdruck und Zentrierung deutlich gemacht.

#### **3.1 Für die **Verwaltungsakte** staatlicher Behörden (auch Schulen)**

- gegen die das fakultative Widerspruchsverfahren eröffnet ist, und
- die sich nur an einen Betroffenen wenden,

lautet die Rechtsbehelfsbelehrung wie folgt:

„Rechtsbehelfsbelehrung

**Wenn Sie gegen diesen Bescheid einen Rechtsbehelf ergreifen wollen, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe nach Ihrer Wahl entweder Widerspruch einlegen oder Klage erheben.**

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei [...Behörde/ Schule, die den Bescheid erlassen hat ...] in [...] einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. In der Klage müssen Sie den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.“

Der Rechtsbehelfsbelehrung sollen folgende Hinweise angefügt werden:

- „– Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

3.2 Ist ein Widerspruchsbescheid einer staatlichen Behörde zu erlassen, lautet dort die Rechtsbehelfsbelehrung wie folgt:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Widerspruchsbescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: Postfach [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. In der Klage müssen Sie den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Ge-**

**genstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.“

Der Rechtsbehelfsbelehrung sollen folgende Hinweise angefügt werden:

- „– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

3.3 Für **alle übrigen Fälle** (mehr als ein Betroffener, kein fakultatives Widerspruchsverfahren) sind auf der vom Staatsministerium des Innern verantworteten Homepage [www.widerspruchsverfahren.bayern.de](http://www.widerspruchsverfahren.bayern.de) Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen und Hinweise zu Einzelfragen elektronisch verfügbar gemacht.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. August 2007 (KWMBI I S. 320, ber. S. 423) aufgehoben.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

2230-1-1-UK

### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

**Vom 20. Mai 2010 (GVBI S. 230)**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulen“.
  - b) Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:

„Art. 113a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulverwaltung

Art. 113b Statistik“.
  - c) Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.
2. In Art. 82 Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Art. 113a“ durch die Worte „Art. 113c“ ersetzt.
3. Art. 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Schulen dürfen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. <sup>2</sup>Dazu gehören personenbezogene

Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals.<sup>3</sup> Es sind dies bei den Schülerinnen und Schülern insbesondere Name, Adressdaten, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Leistungsdaten, Daten zur schulischen und beruflichen Vorbildung sowie zur Berufsausbildung, bei den Lehrkräften insbesondere Name, Staatsangehörigkeit, Angaben zur Lehrbefähigung und zum Unterrichtseinsatz, bei den Erziehungsberechtigten Name und Adressdaten.<sup>4</sup> Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet und sind bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen.<sup>5</sup> Die Schulen sind verpflichtet,

1. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 und Art. 113a Abs. 2 mittels des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms zu verarbeiten,
2. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 laufend zu aktualisieren und zeitnah sowie plausibel an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle weiterzugeben,
3. soweit erforderlich, Daten gemäß Art. 113a Abs. 2 zum 1. Oktober betreffend Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen bzw. zum 20. Oktober betreffend Lehrkräfte an beruflichen Schulen plausibel über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln; staatliche Schulen sind darüber hinaus verpflichtet, im Zeitraum April bis Mai eine Übermittlung vorzunehmen.

<sup>6</sup>§ 50 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und Art. 102 bis 111 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) bleiben unberührt.“

4. Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a

Automatisiertes Verfahren  
zur Unterstützung der Schulen

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulen eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulen werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. <sup>2</sup>Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung der Schulanmeldung, des Schulwechsels, der Kooperation von Schulen und zur Überwachung der Schulpflicht folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten von Schülerinnen und Schülern:

- a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Erstein-schulung, erworbene Abschlüsse, Adressdaten;

- b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

2. Daten der Erziehungsberechtigten (an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen auch Daten früherer Erziehungsberechtigter gemäß Art. 88a):

Name, Adressdaten;

3. die unter Nr. 1 Buchst. a genannten Daten von externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ausgenommen die Religionszugehörigkeit.

(3) <sup>1</sup>Ausschließlich den Schulen und nur zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben dürfen von der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle die in Abs. 2 genannten Daten weitergegeben werden. <sup>2</sup>Dies ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. <sup>3</sup>Datenabrufe sind an den Schulen zu protokollieren. <sup>4</sup>Soweit zur Herstellung der landesweiten Eindeutigkeit Ordnungsmerkmale technisch erzeugt werden, dürfen diese weder bei der beauftragten Stelle noch bei den Schulen einsehbar sein.

(4) Die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 genannten Daten werden sechs Jahre nach dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus dem bayerischen Schulsystem gelöscht; die übrigen in Abs. 2 genannten Daten werden spätestens ein Jahr nach der Erhebung gelöscht.“

5. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 56 Abs. 4“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 80“ die Worte „, 85, 85a und 113b“ eingefügt.

6. Dem Art. 102 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf angezeigte Ergänzungsschulen finden Art. 85, 85a und 113b Anwendung; Art. 90 bleibt unberührt.“

7. In Art. 113 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Berichte“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und statistische Angaben“ gestrichen.

8. Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:

„Art. 113a

Automatisiertes Verfahren  
zur Unterstützung der Schulverwaltung

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulaufsichtsbehörden eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 BayDSG beauftragen, personenbezogene Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulaufsichtsbehörden werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. <sup>2</sup>Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung von Dienstaufgaben der Schulaufsichtsbehörden (Unterrichtsplanung der staatlichen Schulen, Prüfung der Unterrichtssituation, Bezuschussung nichtstaatlicher Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz) folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

- a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsname, akademische Grade, Tag der Geburt, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Personenkennzahl, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung);

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

2. von staatlichem Personal darüber hinaus:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Adressdaten, Geburtsort, Amts- bzw. Dienstbezeichnung;

b) schuljahresbezogene Daten:

Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto.

(3) <sup>1</sup>Ausschließlich die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden dürfen zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben die in Abs. 2 genannten Daten verarbeiten und nutzen. <sup>2</sup>Dies ist durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die Schulaufsichtsbehörden können über die gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle

1. den Schulen Daten gemäß Abs. 2 zur Unterstützung der Planung und Durchführung des Unterrichts an der jeweiligen Schule,
2. den Kirchen Daten gemäß Abs. 2 der Religionsunterricht erteilenden oder zur Erteilung befähigten Lehrkräfte (mit Ausnahme der Adressdaten) zur Ausübung der Fachaufsicht im Fach Religionslehre und zur Planung des Unterrichtseinsatzes des kirchlichen Personals übermitteln.

(4) Die in Abs. 2 genannten Daten werden wie folgt gelöscht:

1. spätestens zum Ende des jeweils nächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Daten des nicht staatlichen Personals;
2. zum Ende des jeweils übernächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b genannten Daten des staatlichen Personals;
3. drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a genannten Daten.

(5) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.

Art. 113b

Statistik

(1) Zu Zwecken der Bildungsplanung und der Organisation des Schulwesens werden die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 als Landesstatistiken gemäß Art. 9 des Bayerischen Statistikgesetzes durchgeführt.

(2) Erhebungseinheiten sind:

1. die Schulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen,
2. das Telekolleg und die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

(3) 1Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 folgende Erhebungsmerkmale erhoben:

1. Daten der Schülerinnen und Schüler und der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

a) Daten der Schülerinnen und Schüler:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

b) Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse;

2. Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals:

a) Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung), Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

b) von staatlichem Personal darüber hinaus:

Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto;

3. die von Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr besuchten Unterrichtseinheiten;

4. Daten der Schule (Schulnummer, Schulbezeichnung, Adressdaten, Außenstellen, Ansprechpartner, zuständige Schulaufsicht, Schulträger, Schulaufwandsträger, organisatorische Verknüpfung mit anderer Schule, Schulart, Bildungsgänge [Ausbildungsrichtung, Fachrichtung, Fremdsprachenprofil], Angebot für ganztägige Betreuung, Unterbringungsangebot, sonstige Zusatzangebote, informationstechnische Ausstattung, sonstige Ausstattung);

5. Daten zum Unterricht und dessen Organisation:

a) Daten der Klassen (Schule, Bezeichnung, Jahrgangsstufe, Klassenart, Bildungsgang, Fachklassengliederung, Blockunterricht, Förderschwerpunkt, Organisationsform, Auslagerung);

b) Daten der Unterrichtseinheiten (Klassen/Klassengruppen, Fach, Art des Unterrichts, zeitlicher Umfang, Stundenkürzung/zusätzlicher Lehrbedarf [Stunden, Grund]).

<sup>2</sup>Bei den in Abs. 2 Nr. 2 genannten Stellen werden folgende Daten der Absolventen, die schulische Abschlüsse erworben haben, erhoben: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit,



Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse.

(4) <sup>1</sup>Hilfsmerkmale der Erhebungen gemäß Abs. 3 sind:

1. Name, Vornamen, Tag der Geburt sowie der Geburtsort der Schülerinnen und Schüler bzw. der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie das in Art. 85a Abs. 3 Satz 4 genannte Ordnungsmerkmal;
2. Name, Vornamen, Geburtsname, Tag der Geburt, Geburtsort, akademischer Grad und die Personenkennzahl der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals an öffentlichen und privaten Schulen.

<sup>2</sup>Es ist im Rahmen des für die statistische Auswertung genutzten Datenverarbeitungsvorgangs sicherzustellen, dass die Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen schnellstmöglich, spätestens aber nach Plausibilisierung und Generierung des Pseudonyms (Abs. 9), getrennt und gelöscht werden.

(5) <sup>1</sup>Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 folgende anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler erhoben:

1. Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Grund für Nichtteilnahme [sonderpädagogische Förderung, Lese-Rechtschreibschwäche], erreichte Punkte je Aufgabe);
2. Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Förderschwerpunkt, Prüfungsart, Prüfungsfach, Punkte/Note je Prüfungsfach und Prüfungsteil, Abschlusszeugnisnote, Teilnahme am Nachtermin, Herkunftsschule bei Externen).

<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Daten werden ohne Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym (Abs. 9) in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.

(6) <sup>1</sup>Die Amtliche Schulstatistik wird einmal jährlich durchgeführt. <sup>2</sup>Die Erhebungsmerkmale nach Abs. 3 werden für

1. die Beschreibung der Unterrichtssituation an allgemein bildenden Schulen zum 1. Oktober und an beruflichen Schulen zum 20. Oktober,
2. die Darstellung der Absolventen und Abgänger von Schulen sowie Absolventen von außerschulischen Einrichtungen, soweit diese schulische Abschlüsse erwerben, an allgemein bildenden Schulen vom 2. Oktober des Vorjahres bis 1. Oktober des laufenden Jahres und an beruflichen Schulen vom 21. Oktober des Vorjahres bis 20. Oktober des laufenden Jahres (Stichtag: 1. bzw. 20. Oktober)

erfasst.

(7) <sup>1</sup>Die Ergebnisstatistiken werden einmal jährlich auf gesonderte Anweisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. <sup>2</sup>Die Erhebungsmerkmale gemäß Abs. 5 werden für

1. die Ergebnisse der Jahrgangsstufentests,
2. die Ergebnisse der Orientierungsarbeiten in der Grundschule,
3. die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen

jeweils im Anschluss an die Leistungsfeststellungen erfasst. 3Satz 2 Nrn. 1 und 2 gelten nur für öffentliche Schulen; Satz 2 Nr. 3 gilt für öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen.

<sup>4</sup>Die genauen Berichtszeitpunkte werden jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben.

(8) <sup>1</sup>Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. <sup>2</sup>Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 1 die Schulleiterinnen und Schulleiter,
2. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 2 die Kolleggruppenleiter des Telekollegs und die Leitungen der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

<sup>3</sup>Die Auskünfte sind unter Verwendung des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

(9) <sup>1</sup>Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. <sup>2</sup>Das Pseudonym ist nach dem jeweils neuesten Stand der Technik so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist.

(10) <sup>1</sup>Die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 wird vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Ergebnisstatistiken nach Abs. 7 werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung durchgeführt.

(11) Schulübergreifende Geschäftsstatistiken werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung erstellt.

(12) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.“

9. Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.

10. In Art. 125 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „Abs. 2 und 3“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 89“ die Worte „und 113b“ eingefügt.

### § 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 am 1. Juni 2012 in Kraft.

### § 3

Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag zwei Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme des neuen Verfahrens, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten, ob sich die Regelung insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und in Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.

München, den 20. Mai 2010

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Horst Seehofer

### Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2011/2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juni 2010  
Az.: VI-5 S 5302-6.48 272

1. Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien in achtjähriger Form und in die Jahrgangsstufe 7 der Musischen Gymnasien in Kurzform werden von den Gymnasien **vom 9. Mai 2011 bis 13. Mai 2011** entgegengenommen. An den staatlichen Gymnasien können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Gymnasien ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.
2. Die Schüler sind bei derjenigen Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen. Bei der Einschreibung sind das Übertrittszeugnis der Volksschule, der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde und – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch einer Volksschule erfolgt – die Zeugnisse von früher besuchten Schulen vorzulegen.
3. Schüler, die gemäß dem Übertrittszeugnis nicht für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet sind, deren Eltern aber den Übertritt an ein Gymnasium wünschen, unterziehen sich dem Probeunterricht, und zwar an der Schule, an der sie angemeldet wurden, oder an einem Gymnasium, mit dem die aufnehmende Schule den Probeunterricht gemeinsam durchführt. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind möglich, wenn Schüler in eine Schule eintreten wollen, die nicht in der Nähe des Wohnsitzes liegt. In diesem Fall kann der Schüler am Probeunterricht des nächstgelegenen Gymnasiums teilnehmen, wenn dieses und auch die aufnehmende Schule einverstanden sind.
4. Der Probeunterricht (soweit ein solcher erforderlich ist) findet vom 17. bis 19. Mai 2011 statt und wird im schriftlichen Teil mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt. Für begründete Ausnahmefälle, insbesondere bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung des Schülers, richtet der Schulleiter zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 einen weiteren Probeunterricht ein. Der Probeunterricht soll für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam durchgeführt werden. Der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufnahmeprüfungen für die höheren Jahrgangsstufen finden in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien statt, dafür bestimmen die Schulen den Zeitplan selbst.
5. Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens richtet sich nach den §§ 26 bis 27 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) sowie nach § 29 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO neu) in der jeweils gültigen Fassung.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 24/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 142)

### Änderung der Bekanntmachung zur Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2011/2012; hier: Termin des Probeunterrichts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juni 2010  
Az.: V.2-5 S 6301-5.37 850

Die Bekanntmachung zur Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2011/2012 vom 29. März 2010 (KWMBeibl S. 87\*, StAnz Nr. 14) wird wie folgt geändert:

Der unter Nr. 3a genannte Zeitraum des Probeunterrichts wird geändert. Der Probeunterricht für Schüler der Grundschule für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule (soweit ein solcher erforderlich ist) findet am **17./18. und 19. Mai 2011** statt.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 24/2010, KWMBeibl 2010 S. 142)

### **Abschlussprüfung 2011 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juni 2010  
Az.: VII.5-5 S 9500-3-7.51 936

1. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Kinderpflege** sowie für **Erzieherpraktikanten** im zweiten Jahr des zweijährigen **Sozialpädagogischen Seminars** (an Fachakademien für Sozialpädagogik) findet 2011 an folgenden Terminen statt:

Mittwoch, 29. Juni 2011

8.30 bis 10.00 Uhr Pädagogik und Psychologie  
10.45 bis 12.15 Uhr Deutsch und Kommunikation

2. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Sozialpflege** findet 2011 an folgenden Terminen statt:

Mittwoch, 29. Juni 2011

8.30 bis 9.30 Uhr Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung  
10.15 bis 11.45 Uhr Pflege und Betreuung

3. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege und nach Anlage 3 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik.
4. Andere Bewerber können zur Abschlussprüfung an öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege und für Sozialpflege zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2011** bei einer öffentlichen Berufsfachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 49, die Prüfungsgegenstände in § 50 der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege geregelt.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 24/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 142)

### **Abschlussprüfung 2011 an Fachakademien für Sozialpädagogik**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juni 2010 Az.:  
VII.5-5 S 9500.6-8-7.51 938

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakO-SozPäd).
2. Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik haben in den folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:
  - Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
  - Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession) oder
  - Literatur- und Medienpädagogik.

Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).

3. Andere Bewerber (Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 37 FakOSozPäd an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 38 FakOSozPäd erfüllen.

Andere Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen (vgl. Nr. 2) Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern Sozialkunde/Soziologie, Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung, Ökologie/Gesundheitserziehung, Recht und Organisation, Deutsch sowie Theologie/Religionspädagogik oder Literatur- und Medienpädagogik schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten. Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den Fächern Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungserziehung eine praktische und mündliche Prüfung abzulegen (§ 37 Abs. 3 FakOSozPäd).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als anderer Bewerber ist bis spätestens **1. März 2011** bei der Schule zu beantragen.

Dem Antrag sind die in § 38 Abs. 3 FakOSozPäd genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

4. Der schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Sozialpädagogik findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Tag: Montag, 30. Mai 2011  
Fach: Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik  
Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Tag: Mittwoch, 1. Juni 2011  
Fach: Theologie/Religionspädagogik nach Konfession oder Literatur- und Medienpädagogik  
Bearbeitungszeit: 180 Minuten

5. Der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 30 FakOSozPäd, der praktische und mündliche Teil für andere Bewerber nach § 37 Abs. 3 FakOSozPäd.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 24/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 143)

### **Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Drogist/Drogistin“**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. Juni 2010 Gz. 44.1-5204-4/10

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 07.04.2010 Nr. VII.4-5 O 9220.12-1-7.31838 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Drogist/Drogistin“ nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), folgende

#### **Rechtsverordnung:**

1. Für den Ausbildungsberuf „Drogist/Drogistin“ wird zur Bildung von Fachklassen beginnend mit der Jahrgangsstufe 10 an der

Staatlichen Berufsschule Nürnberger Land  
Rudolfshofer Str. 30  
91207 Lauf a. d. Pegnitz

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken umfasst.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

### Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 1. Juli 2010

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im Juni 2010 folgende Veröffentlichungen herausgebracht:

- BAYERN IN ZAHLEN, Heft 5 mit den Beiträgen „Die Realsteuerhebesätze in Bayern im Jahre 2009“, „Umsätze und ihre Besteuerung in Bayern“ sowie aktuellen Kurzmitteilungen aus der amtlichen Statistik und den Rubriken „Bayerischer Zahlenspiegel“ (Tabellen und Graphiken aus allen Bereichen der amtlichen Statistik mit Zeitreihen und aktuellen Monatszahlen), „Neuerscheinungen“.
- 36 Statistische Berichte aus den Bereichen:  
*Bevölkerungsstand; Natürliche Bevölkerungsbewegung; Erwerbstätigkeit; Allgemeinbildende Schulen; Hochschulen, Hochschulfinanzen; Erwachsenenbildung; Gewerbeanzeigen; Verarbeitendes Gewerbe; Baugewerbe insgesamt; Energie- und Wasserversorgung; Bautätigkeit; Wohnungswesen; Binnenhandel; Außenhandel; Tourismus, Gastgewerbe; Verkehr; Schiffsverkehr; Staats- und Gemeindefinanzen; Preise und Preisindizes; Verdienste; Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen*
- Verzeichnisse
  - Verzeichnis der Volksschulen in Bayern Stand: 1. Oktober 2009
  - Verzeichnis der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke in Bayern Stand: 1. Oktober 2009
  - Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen in Bayern Stand: 15. März 2009
- Gemeinschaftsveröffentlichungen
  - Hebesätze der Realsteuern 2009 (Dateiausgabe)

Nähere Informationen zu den einzelnen Heften enthält die Pressemitteilung Nr. 137/2010/16/Z (im Internet [www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de), Rubrik „Presse“). Auskünfte erteilen der Vertrieb (Tel. 0 89/21 19-2 05, Fax -4 57, E-Mail: [vertrieb@statistik.bayern.de](mailto:vertrieb@statistik.bayern.de)) und die Pressestelle (Tel. -2 55; Fax -6 07, E-Mail: [pressestelle@statistik.bayern.de](mailto:pressestelle@statistik.bayern.de)). Das Gesamtverzeichnis aller Veröffentlichungen ist im Internet unter [www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen](http://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen) einseh- und herunterladbar; auf Anforderung wird es auch kostenlos (bevorzugt per E-Mail) zugesandt. Bestellungen richten Sie bitte schriftlich an das Landesamt.

Karlheinz A n d i n g  
Präsident

(StAnz Nr. 27/2010)

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Buchvorstellung: „Digitale Karten zur Geschichte der Städte in Franken“**

**Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer und Professor Dr. Helmut Flachenecker präsentieren das aktuelle Werk des Verfassers Dr. Markus Naser**

Er gehörte in diesem Jahr zu den Preisträgern bei den Promotions-Auszeichnungen der Unterfränkischen Gedenkjahrstiftung im Rahmen des Stiftungsfestes der Universität Würzburg, der wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Fränkische Landesgeschichte der Universität Würzburg: Dr. Markus Naser.

Mit seinem Promotionsthema „Erstellung und Webimplementierung eines Geoinformationssystems zu den Städten in Franken in Mittelalter und Früher Neuzeit“, das aktuell im Spurbuch-Verlag unter dem Titel „Digitale Karten zur Geschichte der Städte in Franken“ als Buch erschienen ist, konnte er gleichermaßen die Fachwelt als auch die Verantwortlichen der Unterfränkischen Gedenkjahrstiftung überzeugen. Macht doch die wissenschaftliche Arbeit von Dr. Markus Naser fränkische Landesgeschichte computerkartographisch auf der Basis eines WebGIS-Systems (= internetbasiertes Geoinformationssystem) auf besondere Weise erlebbar.

Grund genug für Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer, gleichzeitig Vorsitzender der Unterfränkischen Gedenkjahrstiftung sowie Bundesvorsitzender des Frankenbundes, und Professor Dr. Helmut Flachenecker, Lehrstuhlinhaber für Fränkische Landesgeschichte der Universität Würzburg und gleichzeitig 1. Vorsitzender der Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte e. V, sowie Bezirksvorsitzender des Frankenbundes, dieses aktuelle, die historische Entwicklung Frankens auf neuem Weg erschließende Werk Mitte Juli im Rahmen einer Buchpräsentation vorzustellen.

Ein Beispiel bei der Buchpräsentation: Kennen Sie die Stadt Wallhausen in der Nähe von Miltenberg? Nein? Diese Stadt der "Wittelsbacher" existierte nur zwischen den Jahren 1229 und 1247 und ging dann vollständig unter. Unter der URL [www.historisches-unterfranken.uni-wuerzburg.de/karten](http://www.historisches-unterfranken.uni-wuerzburg.de/karten) finden Sie im Internet das fertige WebGIS, mit dem Sie vorgenanntes Beispiel recherchieren und sich zudem 33 verschiedene Karten anzeigen lassen können. Weitere geschichtliche Abfragen sind möglich. Unter der Hauptadresse <http://www.historisches-unterfranken.uni-wuerzburg.de/> ist zudem das "Internetportal Historisches Unterfranken" sehr zu empfehlen.

### **Ausschreibung der Stelle einer Grund-/Hauptschullehrkraft an der privaten Montessori Volksschule Rhön-Saale in Sandberg/Rhön – Montessori Förderverein Rhön-Saale e.V.**

Unsere Grund- und Hauptschule mit 163 Schülerinnen und Schülern besteht derzeit aus 7 jahrgangsgemischten Klassen und befindet sich noch im Aufbau.

Wir suchen zum Schuljahr 2010/11 eine

#### **Grund-/Hauptschullehrkraft in Voll- oder Teilzeit**

Voraussetzungen:

- Erste und zweite Lehramtsprüfung für die GS-/Hauptschule
- Bereitschaft zum Erwerb der Montessori-Ausbildung
- Klassenführung in einer jahrgangsgemischten Klasse
- Bereitschaft zu intensiver Elternarbeit
- Außerordentliches Engagement und Organisationstalent

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an:

Montessori Förderverein Rhön-Saale e.V.  
Frau Sandra Frischke  
Kreuzbergstrasse  
97657 Sandberg

### **Ausschreibung der Stelle einer/eines Schulleiterin/Schulleiters – Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.**

Für unsere Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung im **Haus des Guten Hirten**, 92421 Schwandorf, Ettmannsdorfer Str. 131, suchen wir für das Schuljahr 2010/2011 die/den

**Schulleiter/-in**  
mit Lehramt für berufl. Schulen oder Sonderschullehramt

Die Berufsschule St. Marien ist Teil des Hauses des Guten Hirten und kooperiert mit der Ausbildung im Haus und den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur. Der Einrichtung ist ein Wohnheim angeschlossen.

Sie überzeugen durch

- Motivation, Engagement, Flexibilität und Teamfähigkeit
- hervorragende fachliche und pädagogische Qualifikation
- ausgesprochene Begeisterung für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung in enger Abstimmung mit der Gesamtleitung des Hauses sowie dem Träger
- Identifikation mit den Zielen der Einrichtung und des kirchlichen Trägers

Die Anstellung kann gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger oder privat erfolgen.

Sie suchen eine neue Herausforderung mit kreativen und strategischen Gestaltungsmöglichkeiten in einem sehr kompetenten und kooperativen Umfeld? Dann freuen wir uns, Sie kennen zu lernen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **umgehend** an die Katholische Jugendfürsorge, Herrn Peter Wichelmann, Orleansstr. 2 a, 93055 Regensburg, Tel. 0941 79887-160, E-Mail: [personal@kjf-regensburg.de](mailto:personal@kjf-regensburg.de). Weitere Info: [www.kjf-regensburg.de](http://www.kjf-regensburg.de) / [www.hdgh.de](http://www.hdgh.de)

### **8. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehrertag**

#### **"Ich sehe was, was du nicht siehst!" – Medienwelten und Religion**

**Leitung:** Direktor Klaus Buhl  
**Teilnehmerzahl:** 400  
**Lehrgangsort:** Heilsbronn  
**Zielgruppe:** Religionslehrkräfte, Lehrkräfte  
**Schularten:** Förderschulen, Hauptschule, Grundschule  
**Fach/Bereich:** Evangelische Religionslehre

„Ich sehe was, was du nicht siehst!“ – Das kann zunächst einmal die Kluft zwischen den Mediengewohnheiten von Schülerinnen/Schülern und ihren Lehrkräften kennzeichnen. Inwieweit sollten sich Lehrkräfte mit der oft so anderen Medienrezeption der Kinder und Jugendlichen beschäftigen? Immerhin gilt Mediensozialisation heute als ein wichtiger Teil der gesamten Sozialisation der Heranwachsenden und Medienkompetenz als ein zentrales fächerübergreifendes schulisches Bildungsziel.

„Ich sehe was, was du nicht siehst!“ – Das kann auch auf den religiösen Glauben bezogen werden. Wer an Gott glaubt, „sieht“ ihn in seinem Leben und in dieser Welt am Werk; wer an Gott glaubt, sieht Leben, Welt und Wirklichkeit „mit anderen Augen“. Dabei spielen Medien wie das Buchmedium Bibel oder die Bildmedien der christlichen Kunst eine wichtige Rolle.

„Ich sehe was, was du nicht siehst!“ – Das könnte auch ein Ergebnis unseres Lehrerinnen- und Lehrertages sein, denn: Es gibt mehr Verbindungen zwischen den populären Medienwelten und der Religion als die meisten wahrnehmen oder vermuten.



Das zumindest ist eine zentrale These des Hauptreferenten Professor Dr. Manfred L. Pirner von der Universität Erlangen-Nürnberg: Mediensozialisation beinhaltet immer auch religiöse Sozialisation; die Medien spielen für die Welt-Anschauung der Heranwachsenden, ihre moralische Orientierung und ihre Beschäftigung mit existenziellen Grundfragen eine wichtige Rolle.

Hier liegt eine besondere Aufgabe und Chance des Religionsunterrichts, sich mit der Medienkultur auseinanderzusetzen und religiöse Bildung mit Medienbildung zu verbinden. Wie diese Herausforderung angenommen werden kann – dazu sollen im Lauf dieses Tages Perspektiven und praktische Ansätze vorgestellt werden. Am Nachmittag werden verschiedene Workshops das Thema des Tages weiter aufgreifen.

**Besondere Hinweise:** Der Lehrertag beginnt um 9.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Sie erhalten zu Schuljahresbeginn 2010/2011 über die Schulleitungen Meldelisten. Meldungen über FIBS nicht möglich!!! Es erfolgt keine gesonderte Einberufung!!!

Nähere Informationen dazu auf unserer Homepage unter [www.rpz-heilsbronn.de](http://www.rpz-heilsbronn.de) und im Dillinger Heft Nr. 79, Lehrgang Nr. 813.

### Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung

#### SICHER IST SICHER – Internationale Schlösser und Schlüssel von der Antike bis heute

**Ort:** Mainfränkisches Museum Würzburg

**Datum:** 24.07. bis 07.11.2010

**Öffnungszeiten:** Dienstag bis Sonntag: 10 bis 17 Uhr  
Montags geschlossen

Das Grundbedürfnis des Menschen, sein Eigentum vor Übergriffen zu schützen, hat schon früh und in fast allen Kulturen zur Entwicklung von mechanischen Schutzvorrichtungen geführt. Die Ausstellung präsentiert verschiedene Schlostypen und Schlüssel aus Europa, Asien und Afrika. Die ältesten stammen aus der Antike, die neuesten aus dem 20. Jahrhundert. Die unterschiedlichen Techniken und die vielfältigen Dekorationen der Schlösser und Schlüssel sind zu bestaunen, darüber hinaus kann man verschiedenste Schlösser selber ausprobieren. Alles Ausstellungsobjekte sind Leihgaben der Spezialsammlung der Hanns Schell Collection in Graz.

Kuratoren-Führungen mit Dr. Frauke van der Wall:

Sonntag (11.00 Uhr): 15.08., 26.09., 10.10., 24.10.2010 und Samstag (14.30 Uhr): 04.09.2010

Führungen für Schulklassen: Bitte rechtzeitig telefonisch anmelden (0931/20594-39/AB; oder -0, [Museumspädagogik@Mainfraenkisches-Museum.de](mailto:Museumspädagogik@Mainfraenkisches-Museum.de))

Angaben zum umfangreichen Rahmenprogramm zur Ausstellung entnehmen sie bitte den aktuellen Veranstaltungskalendern und unserer Homepage: [www.mainfraenkisches-museum.de](http://www.mainfraenkisches-museum.de)

### 6. Arbeit-Wirtschaft-Technik-Uni-Tag

**Datum:** Mittwoch, 06.10.2010

**Ort:** Universität Regensburg, Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg  
Hörsaal 2 (Zentrales Hörsaalgebäude)

Zu den großen Herausforderungen der Schule gehört die Verbraucherbildung. Kinder und Jugendliche werden täglich mit einer Vielzahl von Konsumangeboten und Konsummöglichkeiten konfrontiert. Schule hat deshalb die Aufgabe, Kinder und Jugendliche mit den entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Der diesjährige AWT-Uni-Tag, der zum sechsten Mal stattfindet, greift diese Thematik in vielen Aspekten auf, präsentiert aktuelle wissenschaftliche Ergebnisse und stellt relevante Zusammenhänge her. Im Mit-

telpunkt stehen dabei Schülerinnen und Schüler sowie die Möglichkeiten der unterrichtlichen Umsetzung des Themas.

Der 6. AWT-Uni-Tag wird veranstaltet von der Universität Regensburg in Kooperation mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München und der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit-Wirtschaft-Technik. An dieser Veranstaltung sollen neben AWT-Lehrern und Fachlehrern der arbeitspraktischen Fächer auch Schulleiter, Seminarleiter und Lehramtsanwärter und Schulaufsichtsbeamte teilnehmen. Den Teilnehmern werden die Fahrtkosten erstattet (KMS IV.3-5 P7160.12-4.14 437 vom 26.02.2010). Diese sind mit den jeweiligen Regierungen abzurechnen. Den Regierungen liegt ein Abdruck des KMS vor.

**Die Anmeldung zum 6. AWT-Uni-Tag erfolgt über FIBS (Suchworte: AWT-Uni-Tag oder Verbraucherbildung). Anmeldeschluss ist der 25.09.2010.**

### **Verbraucherbildung und Konsumkompetenz – Aufgaben und Handlungsfelder für die Schule**

#### **Programm**

10.15 - 10.25	Begrüßung	Prof. Dr. Thomas Strothotte Rektor der Universität Regensburg  Helmut Krück Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München
10.25 - 10.45	Eröffnung des 5. AWT-Uni-Tages	Dr. Peter Herdegen Didaktik der Arbeitslehre, Didaktik der Sozialkunde, Universität Regensburg  Barbara Keppeler, Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit-Wirtschaft-Technik
10.45 - 11.30	Ökonomische Verbraucherbildung an der Schule	Ministerialdirigent Josef Kufner Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München
11.30 - 12.15	Konsummilieus und Verbraucherschutz	Anja Zupfer (M.A.) Institut für Soziologie, Universität Regensburg
12.15 - 12.45	Didaktische Materialien und Projekte der Stiftung Warentest für den Unterricht	Bettina Dinger Stiftung Warentest
12.45 - 13.45	<b>Mittagspause in der Mensa der Universität Regensburg</b>	
13.45 - 14.15	Kinder und Jugendliche und Verbraucherrechte	Prof. Dr. Jörg Fritzsche Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht; Universität Regensburg
14.15 - 14.45	Anreize für nachhaltigen Konsum	Prof. Dr. Wolfgang Buchholz Lehrstuhl für Finanzwissenschaft/ Umweltökonomie, Universität Regensburg (angefragt)
14.45 - 15.15	Kinder und Jugendliche und Finanzkompetenz	Stefan Schmidt Didaktik der Arbeitslehre, Universität Regensburg

15.15 - 15.45	Ein Internetportal zum Thema Finanzkompetenz	Sascha Straub Verbraucherzentrale Bayern e.V
15.45 - 16.15	Ziele der Verbraucherbildung	Dr. Peter Herdegen Didaktik der Arbeitslehre, Universität Regensburg
16.15	Abschluss	Dr. Peter Herdegen Didaktik der Arbeitslehre, Universität Regensburg

### **Anreise:**

### **Straße:**

**A 3:** Frankfurt – Nürnberg – **Regensburg** – Passau – Wien / Ausfahrt „Universität / Klinikum“, dann der Beschilderung Richtung „Universität“ folgen. / Die Tiefgarage der Universität erreichen Sie über die Albertus-Magnus-Straße, die unter dem Campus hindurchführt.

**A 93:** München – **Regensburg** – Hof – Dresden / Ausfahrt Anschlussstelle 43 "Regensburg - Kumpfmühl". An der Ampel fahren Sie geradeaus weiter (Ludwig-Thoma-Straße) und folgen Sie dem Straßenverlauf für 2,6 km. Biegen Sie an der zweiten Ampel nach links in die Universitätsstraße ein. An der nächsten Kreuzung biegen Sie links in die Albertus-Magnus-Straße ein, die unter dem Campus hindurchführt. Über diese Straße erreichen Sie auch das Parkhaus der Universität.

Bus: Abfahrt Bustreff Albertstraße/D.-Martin-Luther-Straße: Buslinien 6 und 11

**Mit der Bahn:** Abfahrts- und Ankunftszeiten der Bahn unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de)

### **crossmedia 2010 - Medienbewerb für Schulen**

Der Wettbewerb crossmedia 2010 bietet Schülern und Lehrern eine Plattform, auf der sie ihr kreatives Schaffen mit den digitalen Medien unserer Zeit in zahlreichen Sparten demonstrieren können.

crossmedia 2010 findet im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus statt, wird unterstützt von der Stiftung art 131, der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (BLM) und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP).

Der über 10 Jahre alte Wettbewerb wird von der LAG Landesarbeitsgemeinschaft Neue Medien e.V. durchgeführt.

Projektpartner ist die LBS Bayerische Landesbausparkasse. Die Gewinner werden öffentlich prämiert und erhalten von der LBS attraktive Geldpreise.

Die Teilnahme an crossmedia 2010 ist in den folgenden Sparten möglich:

„Musik & Sound & Clip“ „Multimedia“ „Sprache & Text“ „Movie“ „3D“ „Internet“ „Grafik & Layout“.

### **Einsendeschluss ist der 1. Oktober 2010.**

Nähere Informationen und Anmeldungen unter  
<http://www.crossmedia-festival.de>

Weitere Informationen  
LAG Landesarbeitsgemeinschaft Neue Medien e.V.  
<http://www.lag-neue-medien.de/>

Erster Vorsitzender und Öffentlichkeitsarbeit  
Wolfgang Bauer, Begasweg 33, 81477 München  
Mail: [baumuc@online.de](mailto:baumuc@online.de)

### **Bode Bund - Gymnastik und Tanz – Bund für rhythmische Erziehung e. V.**

Im 2. Halbjahr bietet der Bode Bund wieder attraktive Fortbildungen für Lehrkräfte an.

#### **Get fit mit Gymnastik und Tanz**

Im Wechsel von Spannung und Entspannung steigern Sie das eigene Wohlbefinden und nehmen neue Anregungen für den Unterricht mit. Bringen Sie die Familie mit! Parallel findet ein eigener Kurs für Jugendliche statt.

**Termin:** 02.08. - 06.08.2010 in Überlingen am Bodensee

#### **Ganzheitliches Rückentraining**

Die Erkenntnisse der neuen Rückenschule versprechen kreative Impulse für das moderne und effektive Rückentraining. Das Zusammenspiel verschiedener Gesundheitsfaktoren wird ebenso dargestellt wie die Gestaltung abwechslungsreicher Unterrichtseinheiten.

**Termin:** 09.10.2010 in München

#### **Moderne Tanzpädagogik**

Schritt für Schritt werden Sie an die eigenständige Gestaltung zeitgenössischer Tanzchoreografien herangeführt.

**Termin:** 23.10.2010 in München

#### **Weitere Informationen:**

Bode Bund  
Bund für rhythmische Erziehung e. V.  
Tizianstr. 106 a  
80638 München  
Tel. 089/171822  
Fax 089/17998105  
[www.bode-bund.de](http://www.bode-bund.de)

### **Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät – Sommertheater Pustebume**

Das Sommertheater Pustebume ist eine Einrichtung zur musisch-kulturellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und bietet folgende Veranstaltungen an:

#### **Lehrerfortbildungen Theater/Tanz**

Offene Fortbildungen für Lehrer aller Schulformen werden im Pustebume Zentrum für Bewegung, Entspannung, Tanz und Theater (Hosterstr. 1 – 5, 50825 Köln), oder im neuen Kursraum (Ansgarplatz, 50825 Köln) als Wochenendveranstaltungen angeboten. Ein Wochenende umfasst 12 Unterrichtsstunden und kostet 85,00 €. Eintägige Fortbildungen umfassen jeweils 6 Unterrichtsstunden und kosten 45,00 €.

30.10.2010	Trommeln bis die Schule bebt I (Basis)
13./14.11.2010	Zum psychomotorischen Umgang mit Aggressionen
04./05.12.2010	Videoclip-Dancing für die Schule
15./16.01.2011	Schwarzlichttheater – Aufbaukurs
22./23.01.2011	Dance like stars on MTV
29./30.01.2011	Leichter lernen mit BrainGym
05.02.2011	Stomp – Theater für die Sinne – Rhythmus für den Körper I (Basis)
12./13.02.2011	Cooler Lehrer – Starke Schule (Gewaltprävention)
19.02.2011	Abrakadabra-Ideen für einen zauberhaften Unterricht
26.02.2011	Trommeln bis die Schule bebt II (Aufbau)
12./13.03.2011	Qigong für Kinder – Aufmerksam und konzentriert durch bewegtes Lernen

19./20.03.2011	Buchstaben in Bewegung – Lesen und Schreiben lernen mit allen Sinnen
26.03.2011	Stomp – Theater für die Sinne – Rhythmus für den Körper II (Aufbau)
02./03.04.2011	„Wackelpeter und Zappelphilip“
09.04.2011	Rhythmisches Theater

### Auskunft, Nachfragen und Anmeldungen:

Sommertheater Pustebume

Hofterstraße 1 – 5

50825 Köln

Tel.: 0221/5501544

Fax: 0221/5504492

E-Mail: [info@pustebume-online.de](mailto:info@pustebume-online.de)

Internet: [www.pustebume-online.de](http://www.pustebume-online.de)

## Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

### „Grundschule“ (Nr. 7-8/2010)

Wie war das damals? (Pech/Wulfmeyer) – Zu den Quellen! (von Reeken) – 40 Jahre DDR (Wulfmeyer) – Im lernenden Kollektiv (Wulfmeyer) – Authentisch? (Becker) – DDR-Kinderbücher (Sonnenburg) – Lernen am Lebenslauf! (Pech) – Oma war mittendrin ... (Erbstösser) – Erzähl uns was! (Wille) – Auf Spurensuche ... (Duderstadt) – Viele auf einen Streich (Heinke/Rabe) – Dielenboden statt Teppich (Pech) – So langweilig! (Lohrmann) – „Ich finde keine Wörter mehr!“ (Husen) – Wer das Herz hat ... (Stähling) – Pustebume? (Dühlmeier) – Lernprinzip Hoffnung (Schulke) – Informationen und Bücher

### „Praxis Grundschule“ (Nr. 4/2010)

Der Herbst ist da! (Schüller) – Stolpersteine (Schüller) – Leuchtend und gedeckt – die Farben des Herbstes (Beyer) – Alles hat seine Zeit (Wiedenroth-Gabler) – Eine Jahreszeit voller Ereignisse, Feiertage und Rituale (Blaseio) – Mathematik im Herbst (Jansen) – Unsere eigene Herbstmusik (Brünger) – Lesetexte im Herbst (Neumann-Riedel) – Tiere im Herbst (Schaub) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

### „Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 7-8/2010)

Selbstständigkeit stärken und herausfordern (Drieschner) – Das A und O selbstständigen Lernens (Jansen) – Konzentrierte Wahrnehmung (Müller) – Europäische Kulturhauptstadt 2010 (Mensch) – Rhabarberbarbara (Eibl) – The »simple past« (Kurt) – Alles begann mit einem Pferderennen (Krompaß) – Deutsche Staatssymbole (Stephan) – Anschauliche Geometrie mit Holzwürfeln (Czech) – Eine Weide für Kuh Kunni (Forner) – Massentourismus in Südeuropa (Hollenbach) – Die Einbürgerung der Nutria (Brauner) – Brezenständer (Weiß) – Was kann ich mir leisten? (Kehrer) – Klassenübergreifende Stationsarbeit (KÜS) (Klaiber/Römer) – Weltmacht China online (Morawietz) – Informationen und Bücher

### „Grundschulmagazin“ (Nr. 4/2010)

Schriftspracherwerb (Metzger) – Silben sind besser als Laute und Buchstaben (Weinhold) – Lernvoraussetzungen für die Schriftsprache (Ullmann) – Meine erste 1. Klasse (Steck) – Das deutsch-türkische ABC-Buch (Abd/Hoffmann) – Qualität erkennen, Schreibkompetenz fördern (Sevegnani/Schäfer) – »FT heißt Freund« (Laudien) – Knobelaufgaben (Gutmann/Kick/Malcher/Ohlmann) – Wer ist eigentlich »verhaltensauffällig«? (Preuss-Lausitz) – Ein Original im Klassenzimmer (Stier) – Die Kunst des Apfels (Jiresch-Stechele) – Informationen und Bücher

### „Fördermagazin“ (Nr. 4/2010)

Schüler im Internet (Betz) – Lernen im virtuellen Klassenzimmer (Schiller/Striepke) – Schüler recherchieren im Internet (Dassler) – Projekt Schulfernsehen (Menz) – Filmrezeption im Unterricht (Schulz) – »Tricksen erlaubt« (Gmelin/Kraus) – Ausgrenzung und Aggression (El-Mafaalani/Toprak) – SOFA Soziale Förderansätze in der Schule (Reinhard) – Wenn alles schweigt und einer liest ... (Wigbers) – Umfang von Quadrat und Rechteck berechnen (Pojsl) – Spaß mit Luftballons (Stephan) – Marc Chagalls »Fliegende Kühe« (Rehm) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg

### „Frankenland“ (Nr. 3/2010)

Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Die Herren von Lichtenstein und das Recht der Mainüberfahrt bei Haßfurt (Jäger) – Erinnerung an die Nürnbergsche Universität Altdorf – 200 Jahre nach ihrer Schließung (Wickl) – Ein kurzes Leben für die Lyrik: Der vergessene Dichter Heinrich Stadelmann (1830 – 1875) aus Barthelmesaurach (Unterburger) – Begrüßungsrede des 1. Bundesvorsitzenden Dr. Paul Beinhofer anlässlich des 81. Bundestages des Frankenbundes am 8. Mai 2010 in Meiningen – „20 Jahre Deutsche Einheit“ – Ansprache zum Festakt des 81. Bundestages des Frankenbund e. V. am 8. Mai 2010 im Foyer des Meininger Theaters (Lintner) – Rede auf dem Bundestag des Frankenbundes e. V. am 8. Mai 2010 (Hochstrate) – Bericht über den 81. Bundestag in Meiningen (Bergerhausen) – Zum Tode von Frau Prof. Dr. Elisabeth Roth (Süß) – Leben und Nachleben des Komponisten P. Valentin Rathgeber OSB (Dippold) – Pionier und Meister des modernen Kirchenbaus – Zum 100. Geburtstag des Würzburger Dombaumeisters Hans Schädel (von Papp) – 775 Jahre Kammerstein (Wickl) – Königstraum und Massenware – Jubiläumsveranstaltung 300 Jahre europäisches Porzellan

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

### „Schulverwaltung“ (Nr. 7-8/2010)

Geplante Änderungen im Schulfinanzierungsrecht (Wüstendörfer) – Neues Dienstrecht in Bayern (Pangerl) – Budgetierung an Mittelschulen (Bossenmaier/Kiefer) – Zeitgemäße Führungsstrukturen als Motor für Qualität an bayerischen Realschulen (Borns) – Internet und Jugendschutz (Teil 1) (Wittmann) – »Als wären Schmetterlinge in meinem Bauch« (Witt-Kruse/Kolos) – Methoden im Mathematikunterricht (Sonner/Schiller) – Unterrichtsentwicklung mit Bildungsstandards (Klein/Giesel) – Leseförderung – eine zentrale Aufgabe der Grundschule (Dichtl) – Qualitätsmanagement an beruflichen Schulen in Bayern - »QmbS« (Güttler) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

### „SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 111/2010)

Thema: Messen und vergleichen

Vergleichen und Messen (Möller) – Größen im Wandel der Zeit (Wesseling) – Die Ellipse in der Primarstufe (Hattermann/Kley) – Raumorientierte Vergleiche beim Bauen von Würfelbergen nach Plänen (Binder) – Vergleichen – ein Thema im Kunstunterricht (Fritz-Wohlfarth) – Ich und die anderen (Sauerborn) – Dies

kann ich schon und das muss ich noch üben (Pollähne) – „Ein schräger Vogel“ (Czerny/Jooß) – Informationen und Bücher

### Grundschule

Hirschfeld Christa / Lassek Maresi

#### Mit Mirola durch den Zauberwald

Finken Verlag GmbH, Postfach 1546, 61405 Oberursel, [schulservice@finken.de](mailto:schulservice@finken.de), [www.finken.de](http://www.finken.de), Nr. 1472, 196 €

„Mit Mirola durch den Zauberwald“ ist ein Beobachtungsverfahren zur Erfassung der Lernvoraussetzungen von Schulanfängern als Gruppenbeobachtung, das in Zusammenarbeit mit der Universität Bremen entwickelt wurde.

Individuelle Förderung gleich nach dem Schulanfang wird durch schnelles Kennenlernen der Schülerinnen und Schüler möglich und erleichtert durch die genaue Kenntnis der Lernvoraussetzungen und der sozialen und emotionalen Befindlichkeiten der Kinder einen erfolgreichen Schulstart.

Das Gruppenspiel, durchführbar für jeweils 6 bis 8 Kinder, erfasst folgende Kompetenzen, die auf das Lernverhalten Einfluss nehmen:

- Grob- und Feinmotorik
- Sprachkompetenz und Artikulation
- Wahrnehmung
- Merkfähigkeit
- Lateralität
- Phonologische Kompetenz
- Pränumerische Kompetenz
- Arbeitsverhalten und sozial-emotionales Verhalten

Die Spielleitung führt mit Hilfe der kleinen Hexe Mirola, einer Handpuppe, durch die verschiedenen Stationen, für die ansprechende Materialien vorliegen.

Die Beobachtung übernehmen die Klasseleitung und eine weitere Person. Im Anschluss daran ist es ratsam, ein Auswertungsgespräch durchzuführen, damit die Beobachtungen in ein entsprechendes individuelles Lernen münden können.

### Englisch – Grundschule

Elsner Daniela

#### Englisch in der Grundschule unterrichten

Grundlagen, Methoden, Praxisbeispiele

Oldenbourg-Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 160 Seiten, ISBN 978-3-637-00911-0, 22,80 €

Wie führt man Kinder in der Grundschule behutsam an die englische Sprache heran? Was ist prinzipiell beim Fremdsprachenlernen zu beachten? Und welche Methoden sind besonders geeignet? Die Autorin erläutert in übersichtlicher und verständlicher Form die wichtigsten Prinzipien des frühen Fremdsprachenunterrichts. Auf Basis vorliegender Standards und mit Blick auf aktuelle Lehr- und Rahmenpläne werden die Ziele des Englischunterrichts in der Grundschule detailliert dargelegt und anhand praktischer Beispiele erläutert.

**Jugendliteratur**

G r a s s Günter

**Die Blechtrommel**

Deutscher Taschenbuch Verlag, [www.dtv.de](http://www.dtv.de), Roman, Sonderausgabe, 816 Seiten, ISBN 978-3-423-13819-2, 12,90 €

Oskar Matzerath, der kleinwüchsige, bucklige Außenseiter, kann Wirklichkeit ertrommeln und Glas zer-springen. Von Geburt an ist er der einzige Hellsichtige in einer Welt des Scheins, der Lüge, des Verrats. 50 Jahre Blechtrommel – Sonderausgabe in Jubiläumsausstattung mit Texten, Gedichten und Zeichnungen von Günter Grass zum Roman im Anhang.

S c h ä f e r Carlo

**Schattendasein – Der erste Fall von Giovanni und Co.**

Verlag an der Ruhr, [www.verlagruhr.de](http://www.verlagruhr.de), 128 Seiten, 12,0 x 19,0 cm, Paperback, ab 12 Jahren, ISBN 978-3-8346-0669-3, 6,50 €

Die neue Mitschülerin Biggi ist eine echte Zicke – das bekommen Giovanni, Maximilian und Suna täglich zu spüren. Und auch Biggis Vater ist eine äußerst zwielichtige Person. Mit Dumping-Preisen in seinem Restaurant treibt er die Pizzeria von Giovanni's Onkel in den Ruin. Giovanni findet: Da kann etwas nicht mit rechten Dingen zugehen – es muss ermittelt werden! Endlich eine Möglichkeit, sich an Biggi zu rächen. Als Giovanni und seine Freunde jedoch tatsächlich fündig werden, wird aus dem Spaß plötzlich blutiger Ernst ...

K a r r / W e h n e r

**Feuerspiele – Ein Ruhrgebietskrimi**

Verlag an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, [www.verlagruhr.de](http://www.verlagruhr.de), 120 Seiten, 12,0 x 19,0 cm, Paperback, ab 12 Jahren, ISBN 978-3-8346-0646-4, 6,50 €

Alltag in Essen-Kray: Ecki, Marlon und Carla haben mal wieder Stress mit der Gang aus dem Nachbarviertel. Aber diesmal ist es ernst: Denn zufällig beobachten sie, wie ein Getränkemarkt in Flammen aufgeht – nachdem ihre Rivalen vor Ort waren. Jetzt hat es nicht nur die brutale Gang auf die drei abgesehen, sondern auch die Polizei. Die verdächtigt sie nämlich, das Feuer gelegt zu haben. Die Freunde wissen nur einen Rat: Die Gang hat die Brandstiftung gefilmt – an dieses Video müssen sie herankommen. Marlon hat schon einen Plan ...

**Kinderliteratur**

P e a b o d y Lou

**Linny und die Delfine – Die geheime Bucht**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 124 Seiten, gebunden, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-401-06482-6, 7,95 €

Gibt es etwas Aufregenderes, als mit Delfinen zu schwimmen? Nein, gibt es nicht! Jeden Morgen, wenn alle anderen noch schlafen, schleichen Linny und Ben sich in die geheime Bucht, um sich hier mit „ihren“ Delfinen zu treffen – einem wilden Delfinrudel, das nur Unsinn im Kopf hat. Bis ein schwarzhaariges Mädchen in der Bucht auftaucht, das merkwürdigerweise mit den Delfinen zu sprechen scheint ...



Peabody Lou

### **Linny und die Delfine – Die magische Höhle**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 136 Seiten, gebunden, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-401-06483-3, 7,95 €

Der zweite Urlaub auf ihrer Insel steht bevor und Linny hält es vor Aufregung kaum aus. Ob sich die Delfine Whoopie, Gwinnie und Twix-Twix an sie erinnern werden? Doch dann erwartet Linny, Ben und Thoe eine böse Überraschung: Ihre Freunde sind verschwunden! und Thoes Großvater spricht in Rätseln: Nur wenn es den Kindern gelingt, die magische Höhle zu finden, werden sie die Delfine wiedersehen.

### **Pädagogik**

Bohl Thorsten, Kansteiner-Schänzlin Katja, Kleinknecht Marc, Köhler Britta, Nolde Anja (Hrsg.)

### **Selbstbestimmung und Classroom-Management. Empirische Befunde und Entwicklungsstrategien zum guten Unterricht**

Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn, [www.klinkhardt.de](http://www.klinkhardt.de), 2010, 1. Auflage, 264 Seiten, Broschur, ISBN 3-7815-1724-0, 18,90 €

Das vorliegende Buch enthält eine Bündelung von Tagungsvorträgen zum Thema „Forschung für den Unterricht – zwischen Classroom-Management und Selbstbestimmung“. Zu Grunde liegt der Versuch, die beiden scheinbar polaren Begriffe *Classroom-Management* und *Selbstbestimmung* – der eine entstammt der Reformpädagogik, der andere der empirischen Unterrichts- und Schulforschung - aufeinander zu beziehen. In einem weit gespannten Bogen, angefangen von theoretischen Hintergründen und empirischen Befunden bis hin zu praktischen Beispielen und Vorschlägen für konkrete unterrichtliche Entwicklungsschritte werden dem Leser in 15 Beiträgen unterschiedlicher Autorinnen und Autoren vielfältige und ausgesprochen interessante Zugänge zum Thema auf verschiedenen Abstraktionsebenen eröffnet. Dabei wird deutlich, dass *Selbstbestimmung* und *Classroom-Management* sich nicht ausschließen sondern, sinnvoll aufeinander abgestimmt, wesentliche Elemente eines nachhaltigen und damit bildungswirksamen Unterrichts sein können. Dieser, so lassen sich die empirischen Befunde interpretieren, resultiert weniger aus der großmethodischen Konzeptebene; er gewinnt seine Qualität eher aus entsprechend gestalteten Mikroprozessen, wie etwa Sozial- und Arbeitsformen, anregenden Aufgabenformaten, Strukturierung von Lösungsbeispielen, Differenzierung, Reflexionsphasen oder etwa gestuften Lernhilfen.

### **Schulrecht**

#### **Schulfinanzierung in Bayern**

#### **Finanzhilfen im Bildungsbereich**

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Regierungsdirektorin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 32, 1. Mai 2010, Art.-Nr. 66284032, 34,00 €

Den Schwerpunkt dieser Lieferung bilden die umfangreichen Änderungen der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaats Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR). Daneben wurden zahlreiche Fußnoten sowie Querverweise aktualisiert bzw. ergänzt. Neu aufge-

nommen wurde das Modellkommunengesetz, das ausgewählten Kommunen u. a. im Bereich der Schülerbeförderung abweichende Regelungen hinsichtlich Notwendigkeit und Umfang ermöglicht.

### **Das Schulrecht in Bayern**

#### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften**

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D. beide ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 149, 15. Mai 2010, Art.-Nr. 66243149, 46,50 €

Diese Lieferung enthält u. a. die aktualisierte Bek über berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich, zur Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnischen Bildung in der Schule, zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in der Schule, zum internationalen Schüleraustausch sowie zur dienstlichen Beurteilung und zum Leistungsbericht für staatliche Lehrkräfte, in die neue Bek mit Durchführungshinweisen zu Schülerfahrten sind die bisherigen Bek zu Schul/Studienfahrten und Fachexkursionen, zum Schullandheimaufenthalt und zur Durchführung von Schulschikursen eingearbeitet.

### **Dienstrecht in Bayern I**

#### **Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung**

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hegemer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 158, Juni 2010, Neuester Rechtsstand: 1. April 2010, Art.-Nr. 66190158, 46,20 €

Mit der 158. Aktualisierungslieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind umfangreiche Verweisungen im Beamtenstatusgesetz und im Bayerischen Beamtengesetz sowie Änderungen in den Laufbahnverordnungen und der Allgemeinen Prüfungsordnung.

### **Die Schulordnung der Volksschule**

#### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO) Loseblatt-Kommentar**

Herausgegeben von Stefan Graf, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 99, 1. Juni 2010, Art.-Nr. 66245099, 43,00 €

Mit der 99. Aktualisierungslieferung werden in Kennzahl 11.00 die Änderungen der VSO durch Verordnung vom 31. März 2010 übernommen. Die Kommentierung zu Art. 52 Abs. 1 BayEUG (Leistungsnachweise) wird vervollständigt. Ferner enthält die Lieferung die Kommentierungen zu den Bestimmungen

über das Vorrücken (Art. 53 BayEUG und §§ 46 – 48 VSO). Teil C wird ergänzt um die Bekanntmachung zur Zusammenarbeit von Hauptschule und Berufsschule (Kennzahl 30.52).

### Sonstiges

S o t t o n g Ursula

#### **Das Kinder-Sicherheitsbuch**

Zuhause und unterwegs: Gefahren erkennen und gezielt vorbeugen

TRIAS Verlag, Stuttgart, [www.thieme.de](http://www.thieme.de), 2010, 156 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-8304-3414-6, 19,95 €

Kinder brauchen Bewegung, Freiheiten und Herausforderungen, um zu gesunden und starken Persönlichkeiten heranwachsen zu können. Dennoch stockt vielen Eltern der Atem, wenn ihr Kind erstmals das Laufrad erprobt, den Apfelbaum erklimmt oder den Schulweg alleine bewältigen möchte. Wie also das richtige Maß zwischen Fördern und Behüten finden? Eltern wollen Risiken erkennen und Gefahrenquellen entschärfen, ohne dabei ihr Kind in seiner Entdeckerfreude zu beschränken. Dieser Malteser-Ratgeber hilft Ihnen dabei.

**Gesundheit bewahren:** Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Zahnschutz, Allergievorbeugung, Schutz vor Umweltbelastungen - hier erfahren Sie, was Sie zum gesunden Aufwachsen Ihres Kindes beisteuern können.

**Gefahren erkennen, bewerten, beseitigen:** Der praktische Sicherheits-Check für Haushalt, Garten, Spielplatz und Straßenverkehr. Gestaffelt vom Baby bis zum Schulkind.

**Erste Hilfe nach dem Malteser-Programm:** Schnell souverän und richtig handeln. Klare Handlungsanweisungen für über 25 Notfälle von Nasenbluten und Schürfwunden bis hin zu schweren Stürzen, Brüchen und Vergiftungen.

G a l m Beate / H e e s Katja / K i n d l e r Heinz

#### **Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen**

Ernst Reinhardt Verlag, München, [www.reinhardt-verlag.de](http://www.reinhardt-verlag.de), 2010, 171 Seiten, ISBN 978-3-497-02066-9, 16,90 €

Wie kommt es zu Vernachlässigung? Wie schätzt man als Fachkraft die Gefahr für das Kind richtig ein? Unter welchen Folgen leiden die Kinder bei Vernachlässigung – oft ein Leben lang? Wie schauen die Familien aus, in denen vernachlässigte Kinder leben? Wie geht man mit den oft hoch belasteten Familien um? Welche frühen Hilfen bieten sich an? Die Autoren geben Antworten auf all diese Fragen und vermitteln anhand von Fallbeispielen einen Eindruck, wie sich Vernachlässigung in der Praxis zeigt.

#### **Inhalt**

Vernachlässigung: ein gesellschaftliches Problem?  
Wie äußert sich Vernachlässigung?  
Wenn kindliche Bedürfnisse missachtet werden: Formen der Vernachlässigung  
Verbreitung und Folgen von Vernachlässigung  
Kind, Eltern, Familie: Merkmale im Falle einer Vernachlässigung  
Wie kann Vernachlässigung eingeschätzt werden?  
Risiken erkennen, Ressourcen wahrnehmen  
Im Falle eines Verdachts: Gefährdungen einschätzen  
Wie kann Hilfe aussehen?  
Der Beginn ist entscheidend: den Kontakt zur Familie aufbauen  
Qualitätsmerkmale von Hilfeleistungen  
Je früher, desto besser: Frühe Hilfen

## **Internetadressen für Lehrer, Schüler und Eltern**

[www.bundespruefstelle.de](http://www.bundespruefstelle.de)

Die Bundesprüfstelle informiert Eltern und Erziehende, aber auch alle anderen interessierten Bürgerinnen und Bürger über Inhalte und Regelungen des Jugendmedienschutzes.

Die pädagogischen Fachkräfte der Bundesprüfstelle unterstützen Erziehende aber auch dort, wo Medien-erziehung über die Orientierung an Indizierungen und Alterskennzeichnungen hinausgeht und helfen ihnen somit, die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und zu stärken. Sie vermitteln ihnen Impulse für eine Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen, die auf eine inhaltlich und quantitativ ausgewogene wie auch kritische Mediennutzung abzielt.

---

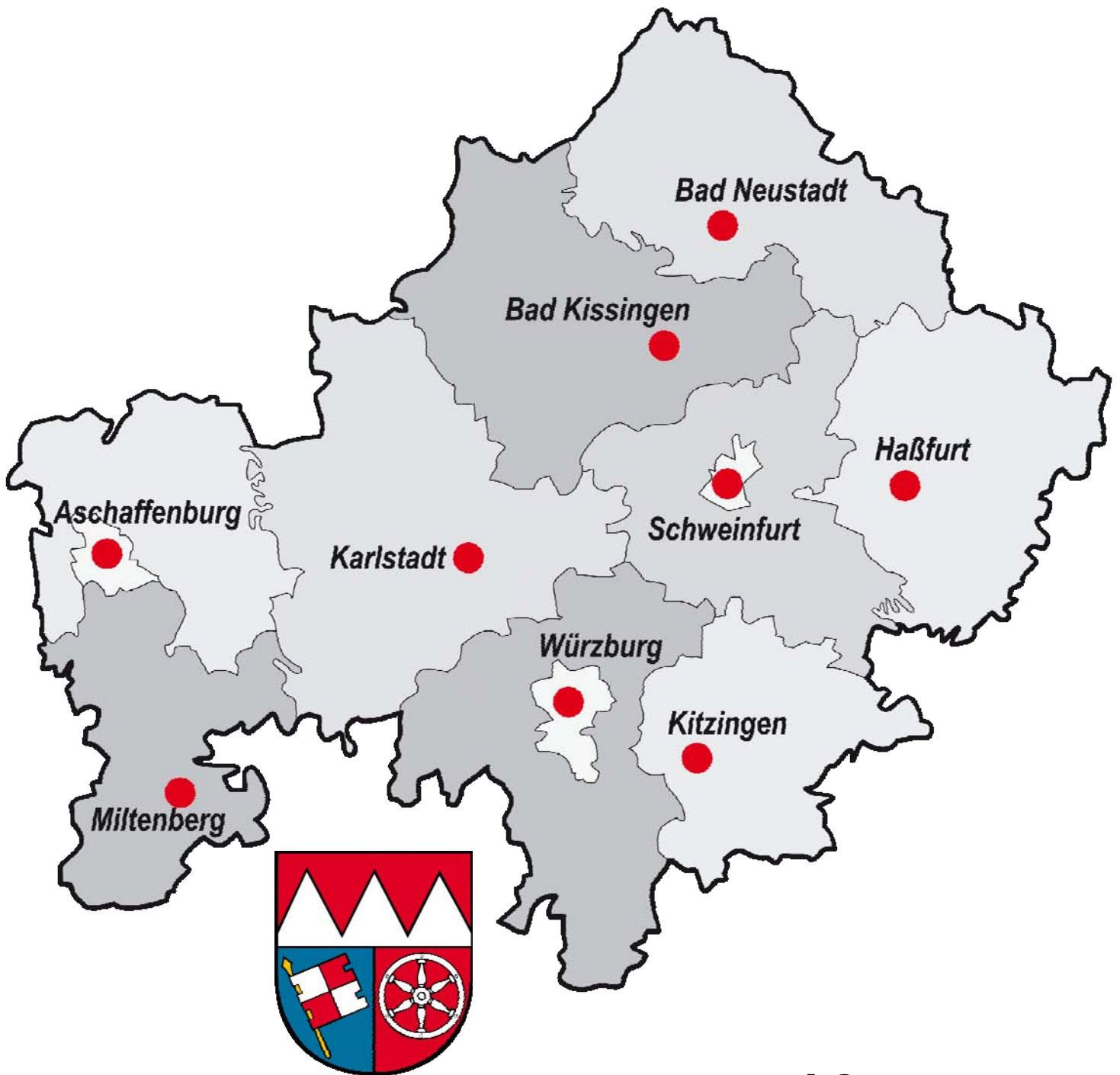
Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Bezugspreis für die Druckausgabe: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.

---



# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



**10**

Würzburg, 4. Oktober 2010  
134. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	<b>255</b>
Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 als Systembetreuerin/Systembetreuer an Volksschulen	255
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen	256
<b>VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b>	<b>258</b>
Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation“	258
„Einführung eines funktionslosen Beförderungsamts für Lehrer; Kriterien für die Beförderungen zum 01.01.2011	259
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes	260
Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Realschulen; Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Werken/Technisches Zeichnen/Kommunikationstechnik/Kunsterziehung bzw. Sport	261
Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen	262
Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen	276
Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status	279
Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen	279
Abschlussprüfung 2011 an Wirtschaftsschulen	282
Durchführungshinweise zu Schülerfahrten	283
Änderung der Bekanntmachung zur Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen	290
Schulversuch „Flexible Grundschule“	290
Wahl der Schwerbehindertenvertretungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	294
Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrern an Volksschulen	298
Bayerische Lehrkräfte für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und einzelnen anderen Ländern	300
Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung	302
Fachbetreuer für den Unterricht bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache mit allgemeinen und zusätzlichen Aufgaben im Schuljahr 2010/2011	303

<b>NICHTAMTLICHER TEIL</b>	<b>304</b>
Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. – Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters	304
Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Graf-zu-Bentheim-Schule der Blindeninstitutsstiftung in Würzburg	305
KLASSE! – Projekte 2010/11	306
Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Bayern e. V. – Schulsammlung 2010	307
BTV-Kongress in Landshut (13. - 14. November 2010)	308
4. BLLV-Tag der sonderpädagogischen Förderung	308
Bischöfliches Ordinariat Würzburg – Ausstellungen in Würzburg	310
Universität Würzburg, Zentrum für Lehrerbildung & Bildungsforschung – Internationale Herbsttagung „Lehren neu denken – Schule auf dem Weg zur Inklusion“	310
INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehrer	311
Fränkisches Freilandmuseum Fladungen – Einladung zur Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer	312
<b>MEDIENHINWEISE</b>	<b>313</b>
<b>INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN</b>	<b>323</b>

## **Stellenausschreibungen**

### **Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 als Systembetreuerin/Systembetreuer an Volksschulen**

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 als Systembetreuerin/Systembetreuer an Volksschulen zu besetzen.

Diese Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Stelle ist nicht an eine bestimmte Schule gebunden. Bewerben können sich Lehrkräfte, die an staatlichen Volksschulen die Funktion einer Systembetreuerin/eines Systembetreuers ausüben, sich dabei bewährt haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Bewerberin/Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 60 Computerarbeitsplätze an der jeweiligen Schule betreuen. Dabei sind auch die Rechner in der Verwaltung Arbeitsplätze in diesem Sinne. Die Mindestanzahl der Computerarbeitsplätze muss nachhaltig gesichert sein.
- In der aktuellen dienstlichen Beurteilung wurde als Bewertungsstufe mindestens das Gesamturteil „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) erzielt.

Die Funktion einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 als Systembetreuerin/Systembetreuer an Volksschulen kann nicht gleichzeitig mit der Funktion einer 2. Konrektorin/eines 2. Konrektors, einer Konrektorin/eines Konrektors, bzw. einer Rektorin/eines Rektors ausgeübt werden.

Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Förderlehrerinnen/Förderlehrer können nicht zu Beratungsrektorinnen/Beratungsrektoren ernannt werden.

### Termine:

Vorlage des Gesuchs  
 beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **22.10.2010**  
 bei der Regierung: **29.10.2010**

### Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

#### Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Willanzheim (G) Schulstraße 8 97348 Willanzheim Tel.: 09323/3058 Fax: 09323/870204 E-Mail: <a href="mailto:vs-willanzheim@t-online.de">vs-willanzheim@t-online.de</a>	Schülerzahl: 105 Klassenzahl: 6	KT	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
Naturpark-Spessart-Schule (G) Schulstraße 10 97846 Partenstein Tel.:09355/1888 Fax: 09355/99967 E-Mail: <a href="mailto:schule@partenstein.de">schule@partenstein.de</a>	Schülerzahl: 92 Klassenzahl: 4	MSP	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung

#### Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Hugo-von-Trimberg-VS Niederwerrn (G) Hugo-von-Trimberg-VS Niederwerrn (M) Pestalozzistraße 9 97464 Niederwerrn Tel.: 09721/40999 Fax: 09721/49706 E-Mail: <a href="mailto:sekretariat@vsniederwerrn.de">sekretariat@vsniederwerrn.de</a>	Schülerzahl: 430 Klassenzahl: 21	SW-L	A13	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule

### Zusatz der Regierung:

Auf die mit Wirkung vom 1. Juni 2009 neu in Kraft getretenen Beförderungsrichtlinien (KWMBI Teil II Nr. 11/2009 S. 216) wird hingewiesen.

Für die Übertragung der Funktion als Schulleiter/in und Schulleiterstellvertreter/in ist neben der entsprechenden Verwendungseignung mindestens folgende Bewertungsstufe in der letzten Beurteilung Voraussetzung:



- Konrektor oder 2. Konrektor der BesGr. A 12 Z für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „EN“
- Konrektor der BesGr. A 13 für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 13 + AZ für Lehrer der BesGr. A 12 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens „UB“, für Lehrer der BesGr. A 12 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 14 mindestens „UB“ in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ oder einer entsprechenden Funktion

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

**Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.**

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### **Termine:**

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>22.10.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>27.10.2010</b>
bei der Regierung:	<b>29.10.2010</b>

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

## **Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

### **Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation“**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juli 2010 Gz. 44.1-5204-7/10

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des KMS vom 09.07.2010 Nr. VII.4-5 S9400.3-1-7.45668 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation“ auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), folgende

#### **Rechtsverordnung:**

1. Für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation“ wird zur Bildung von Fachklassen in der Jahrgangsstufe **10** an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 6  
Äußere Bayreuther Straße 8  
90941 Nürnberg

ein Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz umfasst.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

#### Hinweis:

Der für den Ausbildungsberuf „Werbekaufmann/Werbekauffrau“ (jetzt „Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation“) zur Städt. Berufsschule, Direktorat 6 in Nürnberg für die Jahrgangsstufen **11** und **12** bestehende Fachsprengel (Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 1987, RABl S. 152), der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und die Oberpfalz umfasst, gilt fort.

### „Einführung eines funktionslosen Beförderungsamts für Lehrer; Kriterien für die Beförderungen zum 01.01.2011

KMS vom 22. 07.2010 Nr. IV.5-5P7010.1-4.37 799

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Dienstrechtsreform wurden 2009 für Lehrer an Grund- und Hauptschulen (und Förderschulen) in BesGr. A 12 die nicht funktionsbezogenen Beförderungsämter in BesGr. A 12+AZ und BesGr. A 13 geschaffen. Die ersten Beförderungen nach BesGr. A 12+AZ erfolgten im Jahr 2009. Im Stellenplan für 2010 sind bei den Kap. 05 12 (Volksschulen) und 05 13 (Förderschulen) weitere Hebungen für zusätzliche Beförderungen von Lehrern der BesGr. A 12 nach BesGr. A 12+AZ vorgesehen. Diese Hebungen wurden durch § 1 Nr. 2 Buchst. a des Nachtragshaushaltsgesetzes 2010 auf den 01.01.2011 verschoben.

Mit KMS vom 06.07.2009 Nr. IV.5-5P7010.1-4.65395 waren die Kriterien für die Beförderungen des Jahres 2009 und allgemeine Hinweise mitgeteilt werden. Diese gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, fort.

Für die Beförderungen zum 01.01.2011 werden folgende Kriterien festgelegt.

1. Lehrer mit dem Beurteilungsprädikat **Herausragende Qualität – HQ** und einer Dienstzeit von mindestens **10 Jahren**
2. Lehrer mit dem Beurteilungsprädikat **Besonders Gut – BG** und einer Dienstzeit von mindestens **10 Jahren**
3. Lehrer mit dem Beurteilungsprädikat **Übersteigt – UB** und einer Dienstzeit von mindestens **15 Jahren**

Die Beförderungsurkunden sollen möglichst in einem gemeinsamen, öffentlichkeitswirksamen Termin in jedem Schulamtsbezirk rechtzeitig ausgehändigt werden.

Am 14.07.2010 hat der Bayer. Landtag das Neue Dienstrecht beschlossen. Aufgrund der darin enthaltenen Änderungen zum Ruhestandsbeginn in ein Vorziehen von Stellenhebungen nach Art. 6 Abs. 9 Satz 4 HG 2009/2010 bzw. der Beförderungen wegen des Eintritts in den gesetzlichen Ruhestand zum 01.08.2012 nicht erforderlich. Dagegen soll aber auch heuer den **schwerbehinderten Lehrkräften** durch eine vorgezogene Beförderung zum **01.08.2010** deren Versorgungswirksamkeit auch bei einem Ruhestand zum 01.08.2012 ermöglicht werden. Die förmliche Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen steht aber noch aus. Daher kann diese Information nur vorab und **unter Vorbehalt** gegeben werden. Wegen der besonderen Auswirkungen für diese Personengruppe, insbes. in versorgungsrechtlicher Hinsicht, wird dringend darum gebeten, diese Fälle **bevorzugt** zu bearbeiten und vorzubereiten, damit eine **Aushändigung** der Beförderungsurkunden **noch im Monat Juli 2010** sichergestellt werden kann.

Wegen der Verschiebung des Beförderungszeitpunktes auf den 01.01.2011 und des Beförderungsverbots im Blockmodell der Altersteilzeit stellen die Beförderungen der **Lehrer im Blockmodell der Altersteilzeit**, die **zwischen dem 01.09.2010 und dem 01.01.2011 61 Jahre** alt werden, eine Besonderheit dar. Das Staatsministerium der Finanzen hat hierzu mitgeteilt, dass eine Beförderung gleichwohl zum 01.01.2011 möglich sei. Für die Betrachtung des Beförderungsverbots während der Altersteilzeit kann nach Auffassung des Staatsministeriums der Finanzen ein Vorziehen der Stellenhebung „fingiert“ werden, so dass eine Beförderung noch vor dem 61. Geburtstag erfolgen kann. Entscheidendes Argument dafür ist, dass die Verschiebung der Stellenhebungen nur dazu dienen soll, Beförderungen erst später vorzunehmen, nicht aber dazu, dass Beförderungen vollständig unmöglich werden. Vollzogen wird die Beförderung aber erst zum 01.01.2011. Das heißt, die Beförderungsurkunden sind den Lehrern **noch vor Vollendung des 61. Lebensjahres auszuhändigen**, damit das Beförderungsverbot nicht greift. Die Beförderung ist aber mit Wirkung vom 01.01.2011 auszusprechen. Es wird dringend darum gebeten eine **Aushändigung** der Beförderungsurkunden noch vor Vollendung des 61. Lebensjahres der jeweiligen Lehrkraft **sicherzustellen**.

Die Regelungen dieses KMS gelten auch für die Lehrer an Förderschulen.

Die Regierungen werden gebeten die Beförderungsentscheidungen rechtzeitig umzusetzen. Die benötigten Planstellen für die vorgezogenen Beförderungen werden in den nächsten allgemeinen Stellenzuweisungen enthalten sein. Es wird gebeten, bis zum 10.08.2010 die Zahl der vorgezogenen Beförderungen (Köpfe und Stellenanteile) für die Kap. 05 12 und 05 13 mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirigent

204-1-2-UK

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

Vom 27. April 2010 (GVBl S. 223)

Auf Grund von Art. 21 a Abs. 6 Satz 1 und Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212, BayRS 204-1-2-UK), geändert durch Verordnung vom 11. September 2008 (GVBl S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.6 werden nach dem Wort „Praktika“ ein Komma und das Wort „Kammernummer“ angefügt.
- b) Es wird folgende Nr. 4.7 angefügt:

„4.7 Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule

Zweck: Ausweisung der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule im Berufsabschlusszeugnis

Empfänger: die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen

betroffener

Schülerkreis: alle Schüler, die der Übermittlung der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule zur Aufnahme in das Berufsabschlusszeugnis zustimmen (bei Minderjährigen muss auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen)

zugrundeliegende Rechtsvorschrift:

§ 37 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes

übermittelte

Daten: Kammernummer, Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule“.

2. In Anlage 6 Nr. 5 wird das Wort „laufenden“ gestrichen und werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „, das dem Schuljahr nachfolgt, in dem die Daten gespeichert wurden“ eingefügt.
3. In Anlage 8 Nr. 5 werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

München, den 27. April 2010

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

(KWMBI 2010 S. 178)

**Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Realschulen; Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Werken/Technisches Zeichnen/Kommunikationstechnik/Kunsterziehung bzw. Sport**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juni 2010  
Az.: IV.3-5 S 7032.3-4.50 402

1. Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Werken/Technisches Zeichnen/Kommunikationstechnik/Kunsterziehung bzw. Sport
  - 1.1 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus beginnt im Schuljahr 2011/12 eine weitere Ausbildung von Fachlehrern für Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Realschulen. Die Ausbildung erfolgt gleichzeitig in den genannten Fächern. Alternativ zum Fach Kunsterziehung kann das Fach Sport gewählt werden. Die Ausbildung umfasst insgesamt vier Studienjahre. Nach drei Studienjahren werden die jeweiligen fachlichen Prüfungen abgeschlossen. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, BayRS 2038-3-4-8-7-UK), in der jeweils geltenden Fassung.
  - 1.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachausbildung sind, dass die Bewerber
    - einen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen besitzen (vgl. hierzu KMBek vom 5. März 2002, KWMBI I S. 90, geändert durch KMBek vom 24. Mai 2005, KWMBI I S. 173),
    - für den Lehrerberuf körperlich geeignet sind,
    - einen Eignungstest bestehen.
  - 1.3 Der Eignungstest soll über die vorhandene fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers Aufschluss geben. Er findet an der Ausbildungsstätte statt, die der Bewerber besuchen will. Für das Fach Sport ist ein zusätzlicher Eignungstest zu bestehen. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 15. Februar 2012.

2. Die formlosen Bewerbungen um Zulassung zur Ausbildung sind
  - für die Ausbildungsstätte in **Augsburg** an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern – Abteilung I –, Henisiusstraße 1, 86152 Augsburg, Telefon 08 21/15 30 25, E-Mail: [info@fachlehrer-augsburg.de](mailto:info@fachlehrer-augsburg.de), <http://www.fachlehrer-augsburg.de>
  - für die Ausbildungsstätte in **Bayreuth** an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern – Abteilung V –, Geschwister-Scholl-Platz 3, 95440 Bayreuth, Telefon 09 21/4 16 03, E-Mail: [fachlehrer@fachlehrer.de](mailto:fachlehrer@fachlehrer.de), <http://www.fachlehrer.de>

bis spätestens **7. Oktober 2010** zu richten. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr entgegengenommen werden.
3. Die Ausbildung ist grundsätzlich förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar nach den für Schüler an Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
4. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauf folgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

Erhard  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 33/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 178)

2038-3-4-1-3-UK

### **Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen**

Vom 23. Juni 2010 (GVBl S. 298)

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

#### § 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 454, BayRS 2038-3-4-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBl S. 565), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherigen §§ 8a und 9 werden neue §§ 9 und 10.
  - b) Der bisherige § 10 wird neuer § 11; das Wort „Leiter“ wird durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

- c) Der bisherige § 11 wird neuer § 12; die Worte „Stellvertretender Leiter“ werden durch die Worte „Stellvertretende Leitung“ ersetzt.
  - d) Der bisherige § 12 wird neuer § 13; nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder Seminarrektorin“ angefügt.
  - e) Der bisherige § 13 wird neuer § 14; das Wort „Betreuungslehrer“ wird durch das Wort „Betreuungslehrkraft“ ersetzt.
  - f) Der bisherige § 14 wird neuer § 15; nach dem Wort „Sprecher“ werden die Worte „oder Sprecherin“ eingefügt und nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ angefügt.
  - g) Der bisherige § 15 wird neuer § 16; vor dem Wort „Inhalte“ werden die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
  - h) Die bisherigen §§ 16 bis 21 werden neue §§ 17 bis 23.
  - i) Der bisherige § 22 wird neuer § 24; nach dem Wort „Lehramtsanwärters“ werden die Worte „oder der Lehramtsanwärterin“ angefügt.
  - j) Die bisherigen §§ 23 bis 28 werden neue §§ 25 bis 30.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt; die Worte „Ersten Staatsprüfung“ werden durch die Worte „Ersten Lehramtsprüfung“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Worte „oder der Bewerberin“ und nach dem Wort „Beamten“ die Worte „oder zur Beamtin“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beamte“ die Worte „oder die Beamtin“ eingefügt; die Worte „Lehramtsanwärter für Grundschulen“ werden durch die Worte „Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin für Grundschulen“ und die Worte „Lehramtsanwärter für Hauptschulen“ durch die Worte „Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin für Hauptschulen“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen sollen schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf ihre Tätigkeit und Verantwortung als Lehrkräfte an Grund- oder Hauptschulen vorbereitet werden.“
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung umfasst Inhalte und Kompetenzbereiche aus den Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie schulrechtliche Grundlagen und staatsbürgerliche Bildung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Bewerber und Bewerberinnen, deren Prüfung für ein Lehramt in einer nach §§ 35 oder 37 LPO I zugelassenen Fächerverbindung nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Lehramtsprüfung anerkannt worden ist.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3 und wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Bewerber“ werden die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.

bbb) Das Wort „Staatsprüfung“ wird durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt als Erste Lehramtsprüfung“ ersetzt.

ccc) Die Zahl „113“ wird durch die Zahl „119“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4; nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) Nach dem Wort „Bewerber“ werden die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.

ccc) Nach dem Wort „Lehrers“ werden die Worte „bzw. der Lehrerin“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 4 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Bewerbern“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt, und das Wort „Staatsprüfung“ wird durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Worte „oder der Bewerberin“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ und nach dem Wort „seiner“ die Worte „oder ihrer“ eingefügt.

cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt.



- c) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt, und das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „seines“ werden die Worte „oder ihres“ eingefügt.
- cc) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- dd) Die Worte „Art. 66 BayBG“ werden durch die Worte „§ 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder der Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs.2 werden die Worte „Der Lehramtsanwärter nimmt“ durch die Worte „Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen nehmen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen nehmen während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Praktikum (§ 19) und der Hospitation (§ 20) teil und erteilen Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21), jeweils nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Lehramtsanwärter für Grundschulen und der Lehramtsanwärter für Hauptschulen“ durch die Worte „Anwärter und Anwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
- bb) In Nr. 3 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 werden das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt und nach dem Wort „Seminarrektoren“ die Worte „und Seminarrektorinnen“ eingefügt.
- dd) Nrn. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
- „5. Auswahl und Bestellung der Leitung der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen und der Seminarrektoren und Seminarrektorinnen,
6. Beratung der Leitung der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen und der Seminarrektoren und Seminarrektorinnen,“

10. Der bisherige § 8a wird neuer § 9 und wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zuweisung der Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen an eine Schule und zu einer Betreuungslehrkraft im Benehmen mit dem Seminarrektor oder der Seminarrektorin,“.

b) In Nrn. 2 und 3 werden jeweils das Wort „Betreuungslehrer“ durch das Wort „Betreuungslehrkräfte“ ersetzt und nach dem Wort „Seminarrektoren“ die Worte „oder Seminarrektorinnen“ eingefügt.

11. Der bisherige § 9 wird neuer § 10 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Seminarrektoren“ die Worte „oder Seminarrektorinnen“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leitung des Studienseminars hat jeweils ein Seminarrektor oder eine Seminarrektorin mit besonderen fachlichen und organisatorischen Aufgaben inne.“

12. Der bisherige § 10 wird neuer § 11 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leitung“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Praktikums“ der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt, und das Wort „Betreuungslehrern“ wird durch das Wort „Betreuungslehrkräften“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Seminarrektoren“ die Worte „und Seminarrektorinnen“ eingefügt.

dd) In Nr. 4 werden die Worte „Fachvertretern der Universität“ durch die Worte „Fachvertretungen der Universitäten“ ersetzt.

d) In Abs. 3 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leitung“, und das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.

13. Der bisherige § 11 wird neuer § 12 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Stellvertretender Leiter“ durch die Worte „Stellvertretende Leitung“ ersetzt.

b) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die stellvertretende Leitung des Studienseminars hat ein Seminarrektor oder eine Seminarrektorin inne. <sup>2</sup>Sie unterstützt die Leitung des Studienseminars in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und vertritt sie insoweit im Fall der Verhinderung.“

c) In Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

14. Der bisherige § 12 wird neuer § 13 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder Seminarrektorin“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.
  - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
    - bbb) Nach dem Wort „Praktikum“ wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt.
    - ccc) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.
  - cc) In Nr. 3 wird das Wort „Betreuungslehrer“ durch das Wort „Betreuungslehrkräfte“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Seminarrektors“ die Worte „oder der Seminarrektorin“ und nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.

15. Der bisherige § 13 wird neuer § 14 und erhält folgende Fassung:

„§ 14  
Betreuungslehrkraft

(1) <sup>1</sup>Die Betreuungslehrkräfte betreuen Lehramtswärter und Lehramtsanwärterinnen im Praktikum (§ 19). <sup>2</sup>Sie sind in der Regel Klassenleiter oder Klassenleiterinnen.

(2) <sup>1</sup>Die Betreuungslehrkräfte führen im Rahmen ihrer Aufgabe insbesondere einen an aktuellen Entwicklungen orientierten didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, besprechen ihn und geben den Lehramtsanwärtern und Lehramtsanwärterinnen Einblick in die tägliche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie in die weiteren Tätigkeitsfelder einer Lehrkraft. <sup>2</sup>Sie beteiligen die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und unterstützen sie in Abstimmung mit dem Seminarrektor oder der Seminarrektorin im Rahmen des Praktikums (§ 19) bei der Erreichung der Ausbildungsziele.“

16. Der bisherige § 14 wird neuer § 15 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sprecher“ die Worte „oder Sprecherin“ und nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
  - bb) Die Worte „eines Ausbildungsjahrgangs“ werden gestrichen.
  - cc) Nach dem Wort „Seminarsprecher“ werden die Worte „oder eine Seminarsprecherin“ eingefügt.
  - dd) Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Worte „oder eine Stellvertreterin“ eingefügt.

- c) In Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt; die Worte „eines Ausbildungsjahrgangs“ werden gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ und nach dem Wort „Seminarsprechers“ die Worte „oder der Seminarsprecherin“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden jeweils die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
  - bb) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.
  - cc) Die Worte „dem Leiter“ werden durch die Worte „der Leitung“ ersetzt.

17. Der bisherige § 15 wird neuer § 16 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Pädagogik“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „bilden“ durch das Wort „sind“, und die Worte „des erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums“ werden durch die Worte „und Kompetenzen bezogen auf Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ ersetzt.
  - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die fachdidaktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst die Planung und Gestaltung kompetenzorientierten Unterrichts, insbesondere in den Studienfächern bzw. Fächerverbünden für das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Hauptschulen.“
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der Lehrpläne und sonstiger amtlicher Vorgaben insbesondere folgende Kompetenzbereiche und Inhalte, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:

  - 1. Kompetenzbereich Erziehen
    - a) Sicherung des Bildungsanspruchs der Schüler und Schülerinnen
      - aa) Werteerziehung
      - bb) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
      - cc) Förderung des selbstbestimmten Lernens
      - dd) Geschlechtergerechte Erziehung
      - ee) Interkulturelle Erziehung
      - ff) Anbahnung einer gesundheits- und umweltbewussten Lebensführung

- gg) Aufbau von Medienkompetenz
  - b) Führung der Schüler und Schülerinnen
    - aa) Lehrerpersönlichkeit
    - bb) Soziales Handeln, Gruppenprozesse
    - cc) Selbstverantwortetes Handeln
    - dd) Gesprächsstrategien
    - ee) Regeln und Rituale
  - c) Präventives Handeln
    - aa) Analyse von Erziehungssituationen
    - bb) Risiken des Kindes- und Jugendalters
    - cc) Erziehung zu Toleranz
    - dd) Sucht- und Gewaltprävention
    - ee) Erziehungsmaßnahmen, Interventionen
  - d) Reagieren in Konfliktsituationen
    - aa) Ursachen von Konflikten und Unterrichtsstörungen
    - bb) Verhalten in Konfliktsituationen
    - cc) Strategien zur Konfliktprävention und –lösung
2. Kompetenzbereich Unterrichten
- a) Planung von Unterricht
    - aa) Pädagogische und psychologische Erkenntnisse
    - bb) Fachwissenschaftliche und –didaktische Erkenntnisse
    - cc) Amtliche Vorgaben
    - dd) Ziele und Inhalte, Aufgabenstellungen, Unterrichts- und Sozialformen, Methoden und Medien
  - b) Gestaltung von Lernumgebungen
    - aa) Kontext, Situiertheit und Lernausgangslage
    - bb) Individuelle Förderung
    - cc) Praxisbezug im Bereich der Hauptschule
    - dd) Anwendung, Transfer und Vernetzung
  - c) Förderung, Reflexion und Analyse von Lernprozessen
    - aa) Lern- und Leistungsbereitschaft
    - bb) Entwicklung von Methodenkompetenz
    - cc) Lern- und Arbeitsstrategien
-

- dd) Selbststeuerung, Kooperation und Selbstreflexion
- ee) Konstruktives Rückmelden
- ff) Beurteilung von Unterricht und Lernprozessen
- d) Einblick in verschiedene Organisationsformen
  - aa) Ganztagsangebote
  - bb) Weitere Organisationsformen in Grund- und Hauptschule
- 3. Kompetenzbereich Beraten
  - a) Diagnose individueller Lernvoraussetzungen
    - aa) Lernvoraussetzungen und Lernprozesse
    - bb) Fachspezifische Lernstandsdiagnosen
    - cc) Schülerbeobachtungen
  - b) Begleitung und Förderung individueller Leistungsentwicklungen
    - aa) Schüler und Schülerinnen mit Lern-, Leistungsschwierigkeiten und –störungen
    - bb) Schüler und Schülerinnen mit besonderen Begabungen
    - cc) Zielvereinbarungen
    - dd) Förderpläne
    - ee) Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion
  - c) Beratung von Schülern und Schülerinnen sowie Erziehungsberechtigten
    - aa) Beratungsformen und Beratungsgespräche
    - bb) Schullaufbahnberatung und Berufswahlberatung
- 4. Kompetenzbereich Beurteilen
  - a) Erhebung, Bewertung und Beurteilung fachlicher und überfachlicher Leistungen von Schülern und Schülerinnen
    - aa) Lernausgangslage und individueller Lernfortschritt
    - bb) Methoden der Leistungsbeobachtung
    - cc) Formen der Leistungserhebung, -bewertung und -beurteilung
    - dd) Transparenz von Leistungserhebungen, -bewertungen und -beurteilungen
  - b) Reflexion und Analyse der eigenen Bewertungs- und Beurteilungspraxis
    - aa) Interpretation der Leistungsergebnisse und Aufzeigen individueller Lernwege
    - bb) Leistungsergebnisse als Lernerfolgskontrolle und Grundlage für die Weiterarbeit im Unterricht

5. Kompetenzbereich Innovieren
  - a) Weiterbildung
    - aa) Reflexion eigener Kompetenzen und beruflicher Erfahrungen
    - bb) Fort- und Weiterbildung als ständige Lernaufgabe
  - b) Mitwirkung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit
    - aa) Einbringen von Ergebnissen und Erfahrungen aus der Seminararbeit
    - bb) Mitgestaltung der Schulkultur
    - cc) Selbst- und Fremdevaluation der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit
    - dd) Beteiligung am Schulentwicklungsprozess
6. Kompetenzbereich Kooperieren
  - a) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern
    - aa) Vereinbarung von Zielen und Maßnahmen zur Sicherung grundlegender Bildung
    - bb) Sicherung schul- und berufsbezogener Kompetenzen
    - cc) Gemeinsame Maßnahmen der Integration
  - b) Vereinbarung und Evaluation von Maßnahmen
    - aa) Gemeinsames Erziehungs- und Unterrichtskonzept
    - bb) Lebensbedeutsame Vorhaben und Initiativen
    - cc) Gestaltung von Übergängen
    - dd) Berufsorientierung
7. Kompetenzbereich Organisieren
  - a) Optimierung des Selbstmanagements
    - aa) Qualität und Effizienz
    - bb) Bewältigung von Belastungssituationen
  - b) Organisation, Gestaltung und Verwaltung des Arbeitsfeldes
    - aa) Rechtliche Vorgaben
    - bb) Amtliches Schriftwesen
8. Schulrecht und Schulkunde
  - a) Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung
  - b) Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege
  - c) Rechtliche Ordnung des Schulbetriebs
  - d) Rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung

- e) Rechte und Pflichten der Schüler
  - f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte
  - g) Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten
  - h) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
  - i) Schulaufsicht und Schulverwaltung
9. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule
- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt
  - b) Die politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern und ihre Begründung
  - c) Kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart
  - d) Der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland
  - e) Ökonomische, ökologische, soziologische Grundprobleme der Gesellschaft
  - f) Besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung“.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Themen“ durch die Worte „Kompetenzbereiche und Inhalte“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
    - bbb) Nach dem Wort „Schülern“ werden die Worte „und Schülerinnen“ eingefügt.
    - ccc) Das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulpsychologen“ die Worte „oder der Schulpsychologin“ eingefügt.
- f) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt, und das Wort „Staatsprüfung“ wird durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- g) In Abs. 6 werden die Zahl „39“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „41“ durch die Zahl „37“ ersetzt.
18. Der bisherige § 16 wird neuer § 17 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Seminarveranstaltungen (§ 18), den Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21), das Praktikum (§ 19), Hospitation mit Studienzeiten (§ 20), ausbildungs-



bezogene Lehrgänge (§ 22) und andere ausbildungsbezogene Aufgaben des Lehramtsanwärters oder der Lehramtsanwärtlerin.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Praktikums“ wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt.

bb) Die Worte „eigenverantwortliche Unterricht“ werden durch die Worte „Eigenverantwortliche Unterricht (§ 21)“ ersetzt.

19. Der bisherige § 17 wird neuer § 18 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ und nach dem Wort „sein“ die Worte „oder ihr“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmern“ die Worte „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.

bb) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Seminarrektoren und Seminarrektorinnen und Betreuungslehrkräfte zeigen im Rahmen der Ausbildungstage Unterrichtseinheiten;“.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärtnerinnen erproben und reflektieren an Ausbildungstagen Unterrichtseinheiten.“

c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.

20. Der bisherige § 18 wird neuer § 19 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Lehramtsanwärter im Praktikum soll“ durch die Worte „Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärtnerinnen sollen im Praktikum“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Praktikum umfasst die Teilnahme am Unterricht der Betreuungslehrkraft und die Erteilung von Unterricht – grundsätzlich in Anwesenheit der Betreuungslehrkraft – auf der Grundlage eigener schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen. <sup>2</sup>Es umfasst zudem die Vor- und (oder) Nachbesprechung des Unterrichts, allgemeiner und spezieller Erziehungsaufgaben der jeweiligen Jahrgangsstufe und die Beteiligung des Lehramtsanwärters oder der Lehramtsanwärtlerin an allen mit der Klassenführung verbundenen Arbeiten und Veranstaltungen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der Schulleiter“ werden durch die Worte „die Schulleitung“ ersetzt.

bb) Die Worte „der Betreuungslehrer“ werden durch die Worte „die Betreuungslehrkraft“ ersetzt.

cc) Nach dem Wort „Zuständigkeiten“ werden die Worte „der Regierung,“ eingefügt.

dd) Die Worte „des Leiters“ werden durch die Worte „der Leitung“ ersetzt.

ee) Nach dem Wort „Seminarrektors“ werden die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.

d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder von der Lehramtsanwärtlerin“ eingefügt.

- e) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder der Seminarrektorin“ und nach dem Wort „seiner“ die Worte „oder ihrer“ eingefügt.
21. Der bisherige § 18 a wird neuer § 20; nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt, und das Wort „Ausbildungsinhalten“ wird durch die Worte „den Kompetenzbereichen und den Inhalten der Ausbildung“ ersetzt.
22. Der bisherige § 19 wird neuer § 21 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- bbb) Das Wort „eigenverantwortlichen“ wird durch das Wort „Eigenverantwortlichen“ ersetzt.
- ccc) Nach dem Wort „seiner“ werden die Worte „oder ihrer“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Kurzzeitige Unterrichtsaushilfen sollen im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit vermieden werden.“
- d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Bei der Zuweisung an eine Schule sind dienstliche Erfordernisse vorrangig. <sup>2</sup>Der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin soll nach Möglichkeit nicht in vielen oder besonders schwierigen Klassen eingesetzt werden. <sup>3</sup>Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin die volle Verantwortung für den Unterricht.“
23. Der bisherige § 20 wird neuer § 22; in Satz 1 werden die Worte „Themen der“ durch das Wort „Die“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
24. Der bisherige § 21 wird neuer § 23 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „soll der Lehramtsanwärter“ durch die Worte „sollen die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere die Teilnahme am Praktikum (§ 19) in diesen Fächern und Fächergruppen.“
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
25. Der bisherige § 22 wird neuer § 24 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Lehramtsanwärters“ die Worte „oder der Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Lehramtsanwärter oder Lehramtsanwärterinnen haben aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere haben sie nach Weisung des Seminarrektors oder der Seminarrektorin Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Gestaltung von Ausbildungstagen dienen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ und nach dem Wort „Praktikum“ wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „hat er“ durch die Worte „haben sie“ ersetzt, und nach dem Wort „Seminarrektors“ werden die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.

26. Der bisherige § 23 wird neuer § 25 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ und nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und jede Lehramtsanwärterin“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Seminarbogens“ die Worte „oder der Seminarbogens“ und nach dem Wort „seine“ die Worte „oder ihre“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder bei der Seminarrektorin“ eingefügt.

dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Scheidet ein Lehramtsanwärter oder eine Lehramtsanwärterin aus dem Vorbereitungsdienst aus, ist der Seminarbogen für fünf Jahre bei der zuständigen Regierung aufzubewahren.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.

cc) Nach dem Wort „Praktikum“ wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt.

dd) Die Worte „eigenverantwortlichen Unterricht“ werden durch die Worte „Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21)“ ersetzt.

ee) Die Zahl „22“ wird durch die Zahl „24“ ersetzt.

d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.

27. Der bisherige § 24 wird neuer § 26; nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt und das Wort „Lehrern“ wird durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.

28. Der bisherige § 25 wird neuer § 27 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Ersten Staatsprüfung“ werden durch die Worte „Ersten Lehramtsprüfung“ ersetzt.

bb) Die Worte „anerkannten Staatsprüfung“ werden durch die Worte „als Erste Lehramtsprüfung anerkannten Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leitung“ und das Wort „der“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

29. Der bisherige § 26 wird neuer § 28 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „26“ ersetzt und nach dem Wort „Lehramtsanwärters“ werden die Worte „oder einer Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
    - bbb) Die Worte „den Leiter“ werden durch die Worte „die Leitung“ ersetzt.
    - ccc) Nach dem Wort „Lehramtsanwärters“ werden die Worte „oder der Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.

30. Der bisherige § 27 wird § 29; die Worte „der Leiter“ werden durch die Worte „die Leitung“ ersetzt, und nach dem Wort „Seminarrektoren“ werden die Worte „oder Seminarrektorinnen“ eingefügt.

31. Der bisherige § 28 wird § 30.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Für Lehramtsanwärter oder Lehramtsanwärterinnen, die vor dem 1. August 2010 ihren Vorbereitungsdienst begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, ist bis zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

München, den 23. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

(KWMBI 2010 S. 190)

2232.1-UK

**Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juni 2010  
Az.: III.5-5 S 7369.1-4.63 218

Aufgrund des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBI S. 230), erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Richtlinien:

### 1. Ziele und Inhalte

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Förderschule. Dies gilt grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, soweit dadurch ein offenes oder gebundenes Ganztagsschulangebot an der jeweiligen Hauptschule nicht in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebots verhindert würde.

Der Aufenthalt ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens (z. B. Schulgarten) eingebunden werden. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung.

Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern).

Die Mittagsbetreuung wird in zwei Formen angeboten:

#### 1.1 **Mittagsbetreuung bis etwa 14.00 Uhr**

Die Mittagsbetreuung reicht vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis etwa 14.00 Uhr. Sie soll möglichst an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche stattfinden und sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht anschließen, also in der Regel frühestens ab 11.00 Uhr beginnen. Während der Ferien sind die Einrichtungen geschlossen.

Die Anfertigung von Hausaufgaben ist auf freiwilliger Basis möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen.

#### 1.2 **Verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 Uhr**

Die verlängerte Mittagsbetreuung muss bis mindestens 15.30 Uhr angeboten werden. Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die Voraussetzungen der Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen ist.

### 2. Träger

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Trägers des Schulaufwands oder eines privatrechtlichen Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

### 3. Teilnehmer

Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot teilnehmen. An der Mittagsbetreuung an einer Grundschule können in geeigneten Fällen auch Schülerinnen und Schüler der an dieser Schule bestehenden Hauptschule teilnehmen. Die Aufnahme richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und dem Betreuungspersonal. Die Mindestgröße von Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen und Schülern. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl geringfügig unterschritten werden.

### 4. Rahmenbedingungen

#### 4.1 Räumlichkeiten

Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumen der Schule (bzw. in unmittelbarer Nähe der Schule) statt, die nicht regelmäßig als Klassenzimmer genutzt werden. Der Träger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legen gemeinsam einen geeigneten Raum fest. Sollte eine weitere Nutzung dieses Raumes unvermeidbar sein, sind die Belange der Mittagsbetreuung (Kontinuität, Raumgestaltung) zu wahren.

Die Raumgröße unterliegt nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und daraus abgeleiteten landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Heimrichtlinien). Die darin enthaltenen Größenangaben sind aber ein Anhaltspunkt für die Auswahl der Räume.

Der Träger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legen gemeinsam fest, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) von der Mittagsbetreuung mit benutzt werden können.

#### 4.2 Personal

Für die Mittagsbetreuung kommen sozialpädagogisches Fachpersonal sowie andere geeignete Personen in Betracht, die über entsprechende pädagogische Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügen.

### 5. Staatliche Förderung

Für Einrichtungen zur Mittagsbetreuung, die ohne weitere finanzielle staatliche Förderung unterhalten werden, können bei Erfüllung der dargestellten Vorgaben auf Antrag nach Maßgabe der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel Zuschüsse gewährt werden.

Die Mittagsbetreuung gemäß **Nr. 1.1** wird jährlich mit 3323 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.

Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß **Nr. 1.2** wird jährlich mit 7000 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.

Finanzielle Beiträge der Erziehungsberechtigten und eventuelle finanzielle Beiträge des Trägers des Schulaufwands an einen privatrechtlichen Träger stehen einer Förderung nicht entgegen.

Anträge auf staatliche Förderung sind vom Träger jeweils bis zum 1. Juli für das darauffolgende Schuljahr über die Schulleitung – bei Volksschulen zusätzlich über das zuständige Staatliche Schulamt – bei der Bezirksregierung einzureichen, welche die Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Zuweisung der Mittel übernimmt. Mittagsbetreuungsgruppen, die nach dem 1. Juli beantragt und spätestens bis zum 1. Oktober eingerichtet werden, können im Einzelfall noch berücksichtigt werden, falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist der Regierung nach Maßgabe des Haushalts die Mittel zu.

### 6. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Juli 2010 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen vom 4. August 2008 (KWMBI S. 242) außer Kraft.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(KWMI 2010 S. 185)

2230.1.3-UK

### **Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juli 2010  
Az.: III.4-5 S 4200.4-6.60 447

1. Die Bekanntmachung „Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status“ vom 27. Oktober 2008 (KWMBI S. 434) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 1.3 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Beim Kriterium „Systematik der Qualitätsentwicklung“ muss eine Bewertung mit 4 vorliegen.“
  - 1.2 Das der KMBek vom 27. Oktober 2008 als Anlage beigefügte Muster „MODUS-Bogen“ wird durch anliegendes Muster ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(KWMBI 2010 S. 200)

### **Anlage „MODUS-Bogen“ s. KWMBI 2010 S. 201**

2230.1.1.1.1-UK

### **Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Juli 2010  
Az.: II.1-5 S 4406-6.11 902

#### 1. Vorbemerkungen

Ungünstige Witterungsbedingungen, insbesondere winterliche Straßenverhältnisse und Sturmtiefs, können es im Einzelfall kurzfristig notwendig machen, zum Schutz der Schülerinnen und Schüler den Schulunterricht ausfallen zu lassen. Entscheidungen über witterungsbedingten Unterrichtsausfall müssen unter Einbeziehung der betroffenen Personengruppen meist kurzfristig und zügig getroffen werden. Weiterhin gilt es, die Öffentlichkeit, insbesondere die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte, rechtzeitig, d. h. grundsätzlich am Vortag, über die Entscheidung über den Unterrichtsausfall zu informieren.

#### 2. Entscheidungsträger

##### 2.1 Regional begrenzte ungünstige Witterungsverhältnisse

##### 2.1.1 Zuständig für die Entscheidung über den Unterrichtsausfall in den öffentlichen Schulen sind sog. lokale Koordinierungsgruppen Schulausfall.

Die lokale Koordinierungsgruppe Schulausfall setzt sich nach Maßgabe der weiteren Ausführungen dieser Bekanntmachung grundsätzlich aus folgenden Vertretungspersonen zusammen:

- a) fachliche Leiterin oder fachlicher Leiter des Staatlichen Schulamts als Vertretungsperson der Volks- und Förderschulen
- b) je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter als Vertretungsperson jeder weiteren Schulart.

Aus Gründen der Funktionalität der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich auf eine oder wenige Vertretungspersonen für alle Schularten zu verständigen.

Die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter des Staatlichen Schulamtes ist verpflichtet, die Organisation des Abstimmungsprozesses zu übernehmen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird die Mitwirkung folgender Vertretungspersonen in der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall angeregt:

- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt aus dem Bereich Katastrophenschutz
- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt aus dem Bereich Schülerbeförderung
- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Straßenmeistereien
- Pressesprecherin oder Pressesprecher des Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt

Die Benennung dieser oder weiterer Vertretungspersonen aus dem Landratsamt erfolgt in Zuständigkeit des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt gegenüber der fachlichen Leiterin oder dem fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamtes.

Es wird darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedern der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall unbenommen bleibt, ihre Entscheidungsbefugnisse auf wenige oder ein einziges Mitglied (z. B. die fachliche Leiterin oder den fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamtes) zu übertragen.

- 2.1.2 Die lokale Koordinierungsgruppe Schulausfall entscheidet, ob die Witterungsbedingungen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt einen geordneten Unterrichtsbetrieb nicht mehr zulassen und der Unterricht ausfällt. Die Entscheidung ist verbindlich und gilt einheitlich für alle öffentlichen Schulen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. In größeren Landkreisen kann eine unterschiedliche Entscheidung in Bezug auf einzelne lokale Bereiche getroffen werden. Um sicherzustellen, dass kein Fall ungünstiger Witterungsverhältnisse in größeren Landesteilen vorliegt, bei dem die Entscheidungszuständigkeit bei der Regierung liegt (vgl. Nr. 2.2), muss in Zweifelsfällen vor der Entscheidung der lokalen Koordinierungsstelle eine Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe Schulausfall der Regierung erfolgen.
- 2.1.3 Die lokale Koordinierungsgruppe Schulausfall hat sicherzustellen, dass die Schulen unverzüglich und verbindlich über die Entscheidung der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall informiert werden.
- 2.1.4 Die lokale Koordinierungsgruppe Schulausfall hat darüber hinaus die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden sicherzustellen. Zu diesem Zweck benennt sie gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Um Fehlinformationen und Missverständnisse zu vermeiden, ist nur die Mitteilung des für die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden bestellten Mitglieds der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall verbindlich.

Für die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden gilt folgendes Verfahren:

Das hierfür bestellte Mitglied der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall trägt unverzüglich nach der Entscheidung Meldungen zu Unterrichtsausfällen in ihrem jeweiligen Gebiet per Internet über eine Weboberfläche in eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingerichtete und zur Verfügung gestellte zentrale Datenbank ein, auf die auch einzelne Berechtigte aus dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, aus den Regierungen sowie die Ministerialbeauftragten zugreifen können. Radiosender, die beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erhalten lesenden Zugriff auf diese Meldungen und werden bei neuen oder geänderten Informationen automatisch per E-Mail benachrichtigt, um auf dieser Basis die Öffentlichkeit zu informieren.



### 2.2 Ungünstige Witterungsverhältnisse in mehreren Landkreisen eines Regierungsbezirks

#### 2.2.1 Zuständig für die Entscheidung über den Unterrichtsausfall in den öffentlichen Schulen sind sog. regionale Koordinierungsgruppen Schulausfall an den Regierungen der einzelnen Regierungsbezirke.

Üblicherweise setzt sich die regionale Koordinierungsgruppe Schulausfall aus folgenden Vertretungspersonen zusammen:

- Leiterin oder Leiter des Bereichs „Sicherheit, Kommunales und Soziales“ der Regierung und/oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Sachgebiets „Sicherheit und Ordnung“ der Regierung
- Pressesprecherin oder Pressesprecher der Regierung (oder ein anderes von der Koordinierungsgruppe Schulausfall bestelltes Mitglied)
- Leiterin oder Leiter des Bereichs „Schulen“ der Regierung als Vertretungsperson der Volks- und Förderschulen sowie der Beruflichen Schulen außer Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- die jeweilige Ministerialbeauftragte oder der jeweilige Ministerialbeauftragte als Vertretungsperson der übrigen Schularten

Über die personelle Zusammensetzung und Anzahl der Vertretungspersonen der Regierung entscheidet jede Regierung in eigener Zuständigkeit.

Hinsichtlich der schulischen Vertretungspersonen wird aus Gründen der Funktionalität der regionalen Koordinierungsgruppe Schulausfall ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich auf eine Vertretungsperson für alle Schularten zu verständigen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedern der regionalen Koordinierungsgruppe Schulausfall unbenommen bleibt, ihre Entscheidungsbefugnisse auf wenige oder ein einziges Mitglied zu übertragen.

#### 2.2.2 Die regionale Koordinierungsgruppe Schulausfall an der Regierung entscheidet in Abstimmung mit den lokalen Koordinierungsgruppen Schulausfall, in welchen Landkreisen der Unterricht ausfällt. Die Entscheidung der Regierung ist verbindlich und gilt einheitlich für alle öffentlichen Schulen des Regierungsbezirks bzw. der von der Regierung bestimmten Landkreise.

#### 2.2.3 Die Ausführungen unter Nr. 2.1.3 und Nr. 2.1.4 gelten entsprechend.

### 2.3 Dem Staatsministerium bleibt es in Ausnahmefällen unbenommen, eine einheitliche Entscheidung für mehrere oder alle Regierungsbezirke zu treffen.

## 3. Private Schulen

Privaten Schulen wird empfohlen, sich – gegebenenfalls durch Bestellung von eigenen Vertretungspersonen – der Entscheidung der regional zuständigen Koordinierungsgruppen Schulausfall anzuschließen.

## 4. Lehrkräfte

Lehrkräfte haben, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, ihren Dienst anzutreten. Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über den Unterrichtsausfall nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, ist eine angemessene Beaufsichtigung zu gewährleisten.

## 5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1996 (KWMBI I S. 391) außer Kraft. Soweit die Koordinierungsgruppen Schulausfall im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht eingerichtet sind, kann über einen Zeitraum von bis zu

zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nach der bis zum 31. August 2010 geltenden Bekanntmachung vom 18. Oktober 1996 verfahren werden.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(KWMBI 2010 S. 202)

### Abschlussprüfung 2011 an Wirtschaftsschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Juli 2010  
Az.: VII.4-5 S 9500-4-7.45 665

1. Die Abschlussprüfung 2011 findet an den Wirtschaftsschulen nach folgendem Zeitplan statt:

Fach	Prüfungstermin
Englisch, mündliche Prüfung	Montag, 27. Juni 2011 bis Freitag, 1. Juli 2011
Rechnungswesen, praktische Prüfung (H-Zweig)	Montag, 27. Juni 2011 bis Donnerstag, 30. Juni 2011
Ersatzfremdsprache	Mittwoch, 29. Juni 2011
Deutsch	Montag, 4. Juli 2011
Englisch, schriftliche Prüfung	Dienstag, 5. Juli 2011
Rechnungswesen, theoretische Prüfung (H-Zweig)	Mittwoch, 6. Juli 2011
Mathematik (M-Zweig)	Donnerstag, 7. Juli 2011
Betriebswirtschaft	Freitag, 8. Juli 2011

Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr. Nähere Regelungen zur praktischen Prüfung im Fach Rechnungswesen und zur schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach Englisch ergeben durch ein KMS.

Die praktische Prüfung im Fach Textverarbeitung wird im letzten Drittel des Schuljahres durchgeführt. Die genauen Termine legt die jeweilige Schule fest und meldet sie umgehend der zuständigen Regierung.

2. Für die Abschlussprüfung 2011 an den Wirtschaftsschulen gilt:
- 2.1 Die Durchführung der Abschlussprüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Daneben gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).
- 2.2 Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und den staatlich anerkannten Wirtschaftsschulen durchgeführt.
- 2.3 Andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 75 WSO (Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Wirtschaftsschulabschluss nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören) haben die Zulassung zur Abschlussprüfung bis spätestens **1. März 2011** bei der öffentlichen Wirtschaftsschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind die in § 76 Abs. 2 WSO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben in der von ihnen gewählten Wahlpflichtfächergruppe die unter Nr. 1 für die Wirtschaftsschulen genannten Prüfungen abzulegen.

Darüber hinaus haben sie sich in den folgenden Fächern einer mündlichen Prüfung zu unterziehen:

- Volkswirtschaft,
- ein Wahlpflichtfach bzw. ein weiteres Pflichtfach,
- ein weiteres Vorrückungsfach der letzten Jahrgangsstufe.

Die Durchführung dieser mündlichen Prüfungen richtet sich nach § 78 WSO.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben ferner eine praktische Prüfung im Fach Textverarbeitung abzulegen; die Aufgabenstellung dafür erfolgt durch die Schule.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz 29/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 162)

2230.1.1.1.1-UK

### Durchführungshinweise zu Schülerfahrten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010  
Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208

#### Präambel

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Schulgemeinschaft, pädagogische Konzepte vor Ort selbständig zu entwickeln und umzusetzen. Hierzu gehört auch die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms an den Schulen.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms der Schule sowie die Anzahl der Fahrten und deren Ziele wird im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

#### 1. Definition

Unter Fahrtenprogramm ist die Zusammenstellung aller ein- oder mehrtägigen Schülerfahrten gemäß Art. 30 BayEUG zu verstehen, die eine Schule im Laufe eines Schuljahres für ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen des ihr zugewiesenen Budgets durchzuführen plant. Die Möglichkeit der Erhöhung des der Schule zugewiesenen Budgets durch Drittmittel, z. B. durch Spenden eines Fördervereins, bleibt unberührt. Schülerfahrten sind unter anderem Schullandheimaufenthalte (gegebenenfalls mit sportlichem Schwerpunkt)<sup>1)</sup>, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen und Schulsikurse. Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs sowie Unterrichtsgänge sind keine Schülerfahrten im Sinne dieser Bekanntmachung.

#### 2. Entscheidung über die Zusammenstellung des Fahrtenprogramms

Jede Schule stellt im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr zusammen. Von der Entscheidung umfasst sind unter anderem örtliches Ziel, pädagogische Zielsetzung, Art, Anzahl, Dauer, Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme und teilnehmende Jahrgangsstufen bzw. Klassen/Gruppen; von Lehrplaninhalten kann hierdurch nicht abgewichen werden. Die Entscheidung trifft gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG in Verbindung mit den Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen die Lehrerkonferenz. Der Schülersausschuss ist anzuhören. Die Mitwirkungsrechte des Elternbeirats gemäß Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit den Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen sind zu beachten. Eine Entscheidung über den Reisezeitpunkt oder den Personaleinsatz ist damit nicht verbunden, sondern bleibt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorbehalten.

### 3. Wesentliche Grundsätze der Durchführung

- 3.1 Eine Schülerfahrt ist eine Schulveranstaltung. Sie muss daher im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, durch ihn bedingt sein und im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt werden.
- 3.2 Schülerfahrten dürfen grundsätzlich nicht in den Ferien stattfinden.
- 3.3 Für die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Schülerfahrten ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.4 Schülerinnen und Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an einer verpflichtenden Schülerfahrt nicht teilnehmen können oder an einer freiwilligen Schülerfahrt nicht teilnehmen, haben während deren Dauer den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstige Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen.
- 3.5 Bei gemischten Gruppen muss eine geschlechterspezifische Trennung von Schlafräumen, Waschräumen und Toiletten gewährleistet sein.
- 3.6 Im Rahmen der Schülerfahrten können grundsätzlich auch kommerzielle Angebote wahrgenommen werden. Eine Unterweisung der Schülerinnen und Schüler in lehrplanrelevanten Inhalten durch kommerzielle Anbieter ist jedoch nicht zulässig. Lediglich zeitlich befristete Schnupperangebote können wahrgenommen werden; Voraussetzung hierfür ist allerdings – soweit es sich um sportliche Angebote handelt –, dass die begleitende Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut ist.
- Die Verantwortung für die Gesamtveranstaltung bleibt stets bei der Schule. Die gefahrlose Teilnahme muss sichergestellt sein.
- 3.7 Ein Erste-Hilfe-Set inklusive Verbandszeug ist mitzuführen.
- 3.8 Die Erziehungsberechtigten sollen aufgefordert werden, eine begleitende Lehrkraft zu informieren, wenn ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich – gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson – selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).
- 3.9 Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen und müssen sich in einem zumutbaren Rahmen halten. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Kindern aus finanziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Möglichkeit der Unterstützung in geeigneter Weise zu informieren; die Abwicklung der Unterstützung hat diskret – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – zu erfolgen.
- 3.10 Nehmen Schülerinnen oder Schüler, die nicht EU-Staatsangehörige sind, an einer Schülerfahrt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union teil und unterliegen sie im besuchten Mitgliedsstaat der Visumpflicht, so hat die Schule vor der Abreise das als Anlage 1 beigefügte Formular für die gesamte Reisengruppe (einschließlich deutscher und EU-Staatsangehöriger) auszufüllen. Das Formular ist von der Schule und derjenigen Ausländerbehörde, in deren Bereich die visumpflichtige Schülerin bzw. der visumpflichtige Schüler ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, zu

---

<sup>1)</sup> Bei Schullandheimaufenthalten lassen sich Unterricht und Erziehung in besonderer Weise im Rahmen der Lehrpläne miteinander verbinden. So ermöglichen sie situationsbezogenes, fächerübergreifendes und handlungsorientiertes Lernen. Die Klassen können umfangreiche Projekte durchführen und sich intensiv mit ausgewählten Inhalten befassen. Auch bieten Schullandheimaufenthalte sehr gute Voraussetzungen für Persönlichkeitsbildung und Wertevermittlung. Sie fördern soziale Kompetenzen und stärken dadurch die Klassengemeinschaft.

bestätigen. Damit werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler von der Visumpflicht befreit. Grundlage dieses Verfahrens ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 ([www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu), Celex-Nr. 31994D0795).

- 3.11 Bei der Durchführung von Schulskikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Für die Ski- und Snowboardunterweisung auf der Grundlage des jeweiligen Lehrplans sind die Schülerinnen und Schüler aus Sicherheitsgründen in Niveaugruppen einzuteilen, für die jeweils eine Kursgruppenleiterin bzw. ein Kursgruppenleiter mit einer unter Nr. 4.4.2 genannten Qualifikation zur Verfügung stehen muss. Die Kursgruppenstärke soll nach Möglichkeit zwölf Schülerinnen bzw. Schüler nicht überschreiten.

#### 4. Leitung und Begleitpersonen

- 4.1 Je Gruppe ist die Begleitung durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, abweichend hiervon bei eintägigen Schülerfahrten ab Jahrgangsstufe 11 die Begleitung durch eine Lehrkraft verbindlich vorgeschrieben. Die Lehrkraft ist gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt.

Die Auswahl geeigneter sonstiger Begleitpersonen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Die Anzahl der Begleitpersonen je Schülerin und Schüler sowie die (speziellen) Anforderungen an sie, richtet sich nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sowie nach Art der Schülerfahrt.

- 4.2 Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist ausnahmsweise auch der ausschließliche Einsatz von zwei weiblichen Begleitpersonen zulässig.
- 4.3 Zumindest eine der Begleitpersonen hat mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut zu sein. Bei der Ausübung von Wassersport muss mindestens eine Begleitperson rettungsfähig sein (Mindestqualifikation: Rettungsschwimmabzeichen Bronze).
- 4.4 Bei der Durchführung von Schulskikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 4.4.1 Die Leitung des Schulskikurses erfolgt durch eine laufbahnmäßig ausgebildete Lehrkraft der Schule, die für Vorbereitung und Durchführung des Schulskikurses verantwortlich ist.

Die Leiterin oder der Leiter muss über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Prüfung im alpinen Skilauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
- erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Lehrgang für Schulskikursleiterinnen/-leiter,
- außerschulische Qualifikationen: staatlich geprüfte/r Skilehrer/in, staatlich geprüfte/r Snowboardlehrer/in, Verbandsskilehrer/in, Verbandssnowboardlehrer/in, DSV-Skilehrer/in alpin, DSV-Snowboardlehrer/in, gegebenenfalls staatlich geprüfte/r Skilanglauflehrer/in, Verbandsskilanglauflehrer/in, DSV-Skilehrer/in Langlauf.

- 4.4.2 Für die sportliche Unterweisung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulskikurses gilt Folgendes:

- 4.4.2.1 Die sportliche Unterweisung erfolgt grundsätzlich durch Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule mit der Lehrbefähigung in Sport.

Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule müssen für die sportliche Unterweisung im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Prüfung im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,

- erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf,
  - entsprechende fachsportspezifische außerschulische Qualifikation aus dem Bereich des Deutschen Skilehrerverbandes (DSLTV) oder des Deutschen Skiverbandes (DSV) oder entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.4.2.2 Sind an einer Schule Ski- und Snowboardlehrkräfte (im Sinne von Nr. 4.4.2.1) nicht in ausreichender Zahl verfügbar, so können – gegebenenfalls unter Beachtung der für das Ausland geltenden Bestimmungen – von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter auch andere Personen, die eine unter Nr. 4.4.2.1 aufgeführte Qualifikation nachweisen, für die sportliche Unterweisung in den Skisportarten oder im Snowboardfahren eingesetzt werden. Insbesondere können Lehramtsstudierende mit dem Unterrichtsfach Sport mit erfolgreich abgelegter Skiprüfung (gegebenenfalls mit ergänzender Prüfung im Snowboardfahren) eingesetzt werden.
- 4.4.2.3 In begründeten Ausnahmefällen können von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter andere geeignete und bereits in der sportlichen Unterweisung in den Skisportarten und im Snowboardfahren erfahrene Lehrkräfte der Schule eingesetzt werden.
- 4.5 Soweit sportliche Inhalte auf der Grundlage des jeweiligen Lehrplans, die nicht unter Nr. 4.4 fallen, im Rahmen einer mehrtägigen Schülerfahrt vermittelt werden sollen, muss die unterweisende Lehrkraft zusätzlich eine der folgenden Qualifikationen für die jeweilige Sportart besitzen:
- Ausbildung und Prüfung im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
  - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang,
  - gültige Trainer-C-Lizenz,
  - entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.6 Alle unterweisenden Personen nach Nr. 4.4 und Nr. 4.5 müssen in Erster Hilfe ausgebildet und geprüft sein. Sie sind im Rahmen des Schulschulskurses an die Weisungen der Leiterin oder des Leiters gebunden.
- 5. Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards**
- 5.1 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Schülerfahrt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der Art der durchgeführten Schülerfahrt. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des Jugendschutzgesetzes ist insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung des Konsums von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen haben den Schülerinnen und Schülern durch ihr Verhalten ein Vorbild zu sein.
- 5.2 Bei der Wahrnehmung kommerzieller Angebote ist Folgendes zu beachten:
- 5.2.1 Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Begleitpersonen. Externe Dritte können allerdings zur Unterstützung der Begleitpersonen herangezogen werden.
- 5.2.2 Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Betreiberin bzw. beim Betreiber des kommerziellen Angebots.
- 5.3 Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülerinnen und Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin Ausgang in kleinen Gruppen – gegebenenfalls auch an einzelnen Abenden – gewährt werden. Für den Ausgang in kleinen Gruppen an einzelnen Abenden ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Be-

gleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. auch Nr. 7). Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Antritt einer Schülerfahrt hinzuweisen.

- 5.4 Bei sportlichen Unternehmungen im Rahmen von Schülerfahrten wird zusätzlich auf die Durchführungs- und Sicherheitshinweise zum Sportunterricht hingewiesen. Bei der Durchführung gefährdeter Unternehmungen ist besondere Sorgfalt geboten und auf die Grundfähigkeiten und Grundfertigkeiten der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.
- 5.5 Bei der Durchführung von Schulsikikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 5.5.1 Es gelten die jeweiligen FIS-Regeln und Sicherheitsvorschriften, mit denen die Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen sind.
- 5.5.2 Es können Kurse in den Skisportarten und im Snowboardfahren eingerichtet werden. In der Regel werden Gruppen gebildet, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den gleichen Geräten ausgestattet sind. Die Bildung von gemischten Gruppen mit unterschiedlichen Geräten ist grundsätzlich möglich, allerdings bei Anfängergruppen unzulässig.
- 5.5.3 Alle Begleitpersonen müssen darauf hinwirken, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler mit geeignetem Material ausgerüstet ist. Die Sicherheitshinweise der Hersteller bei den Skisportgeräten und Snowboards hinsichtlich der Benutzung müssen beachtet werden. Für die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindung haben die Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen. Eine Kontrolle über die Durchführung der Bindungseinstellung der Alpinski und den ordnungsgemäßen Zustand der Bindungen der anderen Skisportgeräte und Snowboards vor Kursbeginn durch die Schulsikikursleiterin bzw. den Schulsikikursleiter oder eine Kursgruppenleiterin bzw. einen Kursgruppenleiter wird angeraten.
- Das Tragen von Skihelmen wird empfohlen. Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.
- 5.5.4 Es ist nicht gestattet, Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt üben zu lassen. Freies Fahren auf überschaubaren Streckenabschnitten unter Aufsicht der Ski- und Snowboardlehrkraft kann gestattet werden. Schulsikikursgruppen haben sich grundsätzlich an ausgewiesene Abfahrten zu halten.
- 5.5.5 Die Schulsikikursleiterin bzw. der Schulsikikursleiter sowie die Ski- und Snowboardlehrkräfte informieren sich täglich vor Beginn des Übungsbetriebs über die Wetter- und Lawinensituation im vorgesehenen Übungsgebiet.
- 5.6 Sonstige spezielle Regelungen zu Sicherheitshinweisen sowie Empfehlungen zum Tragen spezieller Schutzausrüstungen bleiben unberührt.

## 6. An- und Rückreise bzw. Beförderung

- 6.1 An- und Rückreise erfolgen grundsätzlich gemeinsam. Treff- und Endpunkt sollen möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel an den Schülerinnen und Schülern bekannten Örtlichkeiten unweit der Schule liegen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 muss der Treff- und Endpunkt innerhalb des Schulsprengels liegen.
- 6.2 Grundsätzlich ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Dies schließt die eventuell erforderliche Benutzung von privaten Beförderungsmitteln ein.
- 6.3 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen sowie durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Schülerfahrten ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Begleitpersonen genehmigen, private Kraftfahrzeuge zu benutzen und auch Schülerinnen und Schüler mitzunehmen. Die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze/Sitzkissen) sowie gegebenenfalls spezifische Vorrich-

tungen bei Vorliegen einer Behinderung müssen dann in entsprechender Anzahl vorhanden sein. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so gering ist, dass die Benutzung eines privaten Busses unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und eine gemeinsame Busanreise mehrerer Schülergruppen nicht organisiert werden kann. Eine derartige Beförderung ist dabei auf kürzere Fahrten von in der Regel nicht mehr als 100 km einfache Wegstrecke beschränkt.

Das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen verboten.

### 7. **Ausschluss von Schülerinnen und Schülern**

Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nach Rücksprache mit der begleitenden Lehrkraft noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzweckmäßig erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, den Schülerinnen bzw. Schülern sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben. In diesem Fall ist Nr. 3.4 anzuwenden. Vor Beginn der Schülerfahrt sind die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

### 8. **Versicherungsschutz**

#### 8.1 Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

8.1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Schülerfahrten im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Dies gilt auch für Schülerfahrten ins Ausland. Bei Schülerfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie bei den gesetzlichen Krankenkassen eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland beantragen. Die Schülerinnen und Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese Anspruchsbescheinigung mit sich führen. Bei Schülerfahrten ins Ausland sollte Erziehungsberechtigten privat versicherter Schülerinnen und Schüler bzw. privat versicherten volljährigen Schülerinnen und Schülern empfohlen werden, sich bei ihrem Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsumfang zu erkundigen.

8.1.2 Der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Auslandskrankensversicherung ist zu empfehlen. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

#### 8.2 Versicherungsschutz für Lehrkräfte

8.2.1 Lehrkräfte sind im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bzw. der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihres Dienstes oder in wesentlichem innerem Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.

8.2.2 Lehrkräfte, die gemäß Nr. 6.3 Schülerinnen und Schüler mit ihren privaten Kraftfahrzeugen befördern, genießen für diese Fahrten Dienstunfallschutz, wenn diese vorher schriftlich als Dienstreise genehmigt wurden. Gegebenenfalls kann für Beschäftigte des Freistaats Bayern Versicherungsschutz für Sachschäden am privaten Pkw in Betracht kommen.



### 8.3 Versicherungsschutz für sonstige Begleitpersonen

Sonstige Begleitpersonen, die mit Wissen und Willen der Schulleitung die Schülerfahrt begleiten, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.

### 9. **Musterinformationsblatt**

Für die durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Informationen sowie gegebenenfalls Einholung des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten kann das in Anlage 2 beigefügte Musterinformationsblatt als Vorlage dienen. Die kursiv gedruckten Passagen sind je nach Bedarf einzufügen, zu streichen oder zu ergänzen.

### 10. **Geltungsbereich**

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Hinsichtlich der Vorschriften zu Durchführung (Nr. 3), Leitung und Begleitpersonen (Nr. 4), Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards (Nr. 5), An- und Rückreise bzw. Beförderung (Nr. 6), Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Nr. 7) sowie Versicherungsschutz (Nr. 8) wird den nichtstaatlichen Schulen empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren bzw. sie anzuwenden.

### 11. **Aufhebung von Vorschriften**

Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben:

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Durchführung von Schulschikursen vom 21. November 2002 (KWMBI I S. 406),
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schullandheimaufenthalt vom 5. April 2004 (KWMBI I S. 76),
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12. Februar 2007 (KWMBI I S. 56), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBI S. 222),
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schülerwanderungen vom 12. Februar 2007 (KWMBI I S. 58), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBI S. 222),
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 5. Februar 2010 (KWMBI S. 82).

### 12. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 204)

**Anlage 1 „Liste der Reisenden“ s. KWMBI 2010 S. 209**

**Anlage 2 „Informationsblatt zu Schülerfahrten“ s. KWMBI 2010 S. 210**

2230.5-UK

**Änderung der Bekanntmachung zur Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010  
Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.50 948

Die Bekanntmachung zur Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen vom 21. Februar 2005 (KWMBI I S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden nach dem Wort „Lesungen“ die Worte „sowie SMV-Veranstaltungen“ angefügt.
2. In Nr. 2 wird am Ende des ersten, des dritten und des vierten Spiegelstrichs jeweils der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
3. Der Nr. 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Überschulische SMV-Veranstaltungen der Schulaufsicht.“

4. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

**„3. Beförderung von Schülern zu den Veranstaltungen**

Für die Beförderung von Schülern gelten Nr. 6 und Nr. 8 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBI S. 204).“

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Erhard  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 213)

2230.1.3-UK

**Schulversuch „Flexible Grundschule“**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. August 2010  
Az.: IV.1-5 S 4641-6.14 504

Vom Beginn des Schuljahres 2010/11 bis zum Ende des Schuljahres 2012/13 (Vorbereitungsjahr 2009/10) wird in Kooperation des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Stiftung Bildungspakt Bayern der Schulversuch „Flexible Grundschule“ nach Art. 81 und 82 BayEUG durchgeführt.

**1. Ziele und Inhalte**

Der Modellversuch soll klären, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Schuleingangsphase noch stärker als bisher der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler anzupassen. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- Welche organisatorischen und inhaltlichen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um einen bestmöglichen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und von dort in die weiterführenden Schulen sicherzustellen?

- Wie können die für den Unterricht in jahrgangskombinierten Klassen bereits bestehenden methodisch-didaktischen Konzepte so weiterentwickelt werden, dass eine bestmögliche individuelle Förderung gewährleistet ist?
- Welche diagnostischen Verfahren zur Erhebung der Lernausgangslage und zur Begleitdiagnostik eignen sich für den Einsatz in der Eingangsstufe?
- Welche Formen der Leistungserhebung und –messung ergänzen das methodisch-didaktische Konzept der Eingangsstufe?
- Wie und in welchem Umfang kann eine erfolgreiche Umsetzung des Konzepts der Flexiblen Grundschule durch schulinterne Vorbereitung und Elternarbeit unterstützt werden?
- Welche Entscheidungsgrundlagen sind erforderlich, um die Verweildauer in der Eingangsstufe zu bestimmen?
- Welche organisatorischen Maßnahmen und unterrichtlichen Rahmenbedingungen können den Unterricht in der Eingangsstufe unterstützen?

## 2. Organisation

Der Modellversuch ist ein Kooperationsprojekt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Stiftung Bildungspakt Bayern, das von einem wissenschaftlichen Beirat beraten und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80797 München betreut und empirisch evaluiert wird.

## 3. Schulinterne Organisation und Unterstützungsmaßnahmen

- 3.1 Die Modellschulen führen die Jahrgangsstufen 1 und 2 als Eingangsstufe auf der Basis jahrgangskombinierter Klassen und führen mindestens eine Klasse in dieser Form.
- 3.2 Im Rahmen des Schulversuchs können die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Jahrgangsstufen 1 und 2 je nach Entwicklungs- und Leistungsstand in einem, zwei oder drei Schulbesuchsjahren durchlaufen. Zum Ende des ersten Schulbesuchsjahres kann entschieden werden, ob eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von der Regel eines zweijährigen Besuchs der Eingangsstufe diese in einem Jahr durchlaufen soll. Am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres kann auch entschieden werden, ob eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von der Regel eines zweijährigen Besuchs der Eingangsstufe diese in drei Jahren durchlaufen soll.

Ein Wechsel zum Halbjahr nach § 48 VSO ist nicht möglich.

Im Rahmen des Modellversuchs treffen die Erziehungsberechtigten die Entscheidung über eine einjährige Verweildauer nach Beratung durch die Schule. Die Entscheidung über eine dreijährige Verweildauer soll im Einvernehmen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten getroffen werden. In den Fällen, in denen ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet das Staatliche Schulamt nach Anhörung eines Schulpsychologen. Bei einer Verweildauer von drei Jahren gilt stets (auch im Hinblick auf Art. 38 BayEUG), dass zwei Schuljahre der Vollzeitschulpflicht erfüllt wurden.

Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 erfolgt zu Beginn eines Schuljahres. Die Möglichkeiten einer Zurückstellung nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG und einer vorzeitigen Einschulung auf Antrag nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt nach Maßgabe von Art. 41 BayEUG.

- 3.3 In den Fällen, in denen aufgrund einer ein- bzw. dreijährigen Verweildauer in der Eingangsstufe die in den Schulordnungen vorgesehenen Altersgrenzen unter- bzw. überschritten werden, greifen die in den Schulordnungen vorgesehenen Ausnahmeregelungen der §§ 26 Abs. 2 Nr. 3 GSO bzw. RSO.
- 3.4 Für die Teilnahme am Modellversuch ist die Unterstützung der Schulfamilie, insbesondere der Schulleitung, der Lehrerkonferenz und des Elternbeirats erforderlich.

3.5 Die in der Eingangsstufe eingesetzten Klassenlehrkräfte werden vor Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen einer mehrtägigen Fortbildung auf ihre Aufgabe vorbereitet.

### 3.6 Ausstattung der Modellschulen

Die Rahmenbedingungen der Klassen der Eingangsstufe an den Versuchsschulen gestalten sich wie folgt:

- Die Klassenhöchstschülerzahl beträgt grundsätzlich 25.
- Jeder Klasse werden zwischen zwei und fünf zusätzliche Unterrichtsstunden (Lehrerstunden oder Förderlehrerstunden) zugewiesen. Die konkrete Zuweisung richtet sich nach der Situation in der jeweiligen Klasse.
- Soweit in den Klassen der Eingangsstufe Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ist eine Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste vorgesehen.

Jede am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs drei Anrechnungsstunden sowie einen Material- und Fortbildungsetat.

## 4. Modellschulen

Zur Teilnahme am Schulversuch sind folgende 20 Schulen vorgesehen:

### Regierungsbezirk Oberbayern

1. Volksschule München an der Thelottstraße  
(Grundschule)  
Thelottstraße 20  
80933 München
2. Justus-von-Liebig-Volksschule Heufeld  
(Grund- und Hauptschule)  
Hans-Scheibmaier-Straße 2-10  
83052 Bruckmühl Heufeld
3. Volksschule Esting  
(Grundschule)  
Esting  
Schloßstraße 17  
82140 Olching
4. Volksschule Taufkirchen am Wald  
(Grundschule)  
Pappelstraße 8  
82024 Taufkirchen
5. Volksschule Polling  
(Grundschule)  
Schillerstraße 4  
84570 Polling
6. Volksschule München an der Burmesterstraße  
(Grundschule)  
Burmesterstraße 23  
80939 München

**Regierungsbezirk Niederbayern**

7. St.-Peter-und-Paul-Volksschule Landshut  
(Grundschule)  
Niedermayerstraße 14  
84028 Landshut
8. Volksschule Rotthalmünster  
(Grundschule)  
Franz-Gerauer-Straße 21  
94094 Rotthalmünster
9. Ulrich-Schmidl-Volksschule Straubing  
(Grundschule)  
Breslauer Straße 25  
94315 Straubing

**Regierungsbezirk Oberpfalz**

10. Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof  
(Grund- und Hauptschule)  
Ludwig-Hoffmann-Straße 2  
95679 Waldershof

**Regierungsbezirk Oberfranken**

11. Anger-Volksschule Hof  
(Grundschule)  
Leimitzer Querfeldweg 6  
95028 Hof
12. Volksschule Küps  
(Grund- und Hauptschule)  
Am Hirtengraben 7  
96328 Küps

**Regierungsbezirk Mittelfranken**

13. Volksschule Fürth, Hans-Sachs-Straße  
(Grundschule)  
Hans-Sachs-Straße 30  
90765 Fürth
14. Volksschule Nürnberg St. Leonhard  
(Grundschule)  
Schweinauer Straße 20  
90439 Nürnberg
15. Volksschule Nürnberg  
Erich-Kästner-Schule  
(Grundschule)  
Eichstätter Straße 11  
90453 Nürnberg

**Regierungsbezirk Unterfranken**

16. Volksschule Hösbach-Winzenhohl  
(Grundschule)  
Winzenhohl  
Ellerstraße 2  
63768 Hösbach

17. Volksschule Wartmannsroth  
(Grundschule)  
Dittlofsroda  
Gerstenberg 8  
97797 Wartmannsroth

**Regierungsbezirk Schwaben**

18. Volksschule Augsburg-Hochzoll-Süd  
(Grundschule)  
Höfatsstraße 27  
86163 Augsburg
19. Volksschule Mindelheim  
(Grundschule)  
Brennerstraße 3  
87719 Mindelheim
20. Volksschule Höchstädt an der Donau  
(Grund- und Hauptschule)  
Prinz-Eugen-Straße 12  
89420 Höchstädt

**5. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(KWMBI 2010 S. 266)

**Wahl der Schwerbehindertenvertretungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. August 2010  
Az.: II.5-5 P 1058.2-1.86 480

Aufgrund der §§ 94 und 97 SGB IX sind turnusgemäß Neuwahlen für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie für die Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen durchzuführen. Dabei sind jeweils einheitliche Wahltermine gesetzlich vorgeschrieben:

- Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen vom 1. Oktober bis 30. November 2010
- Wahl der Gesamt-/Bezirksschwerbehindertenvertretung vom 1. Dezember 2010 bis 31. Januar 2011
- Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung vom 1. Februar bis 31. März 2011

Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) vom 23. April 1990 (BGBl I S. 812 ff.), geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046), geregelt. Um die Durchführung der Wahlen zu erleichtern, wird nachstehend ein Überblick über die maßgeblichen Bestimmungen und die für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffene Sonderregelung gegeben. Besonders hingewiesen wird auf Abschnitt A Nrn. 3.1 bis 3.3 (Zusammenfassung von Dienststellen).

### **A. Durchführung der Wahlen bei den Dienststellen und Zusammenfassung von Dienststellen**

1. Der Begriff der Dienststelle im Sinne des SGB IX bestimmt sich nach dem Personalvertretungsrecht.
2. Nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden an Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
  - 2.1 Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen (§ 94 Abs. 2 SGB IX).
  - 2.2 Wählbar sind alle in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit sechs Monaten angehören; besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit (§ 94 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).
  - 2.3 Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem jeweiligen Personalrat nicht angehören kann (§ 94 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).
3. Dienststellen, bei denen weniger als fünf schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind, können nach § 94 Abs. 1 Satz 4 SGB IX für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung mit räumlich nahe liegenden gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden. Bei der auf diese Weise gewählten Schwerbehindertenvertretung handelt es sich um eine örtliche Schwerbehindertenvertretung, für die die gleiche Zuständigkeit gegeben ist wie im Falle einer bei einer einzelnen Dienststelle durchgeführten Wahl (vgl. dazu z. B. § 95 Abs. 8 SGB IX). Für den Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist dies im Benehmen mit den zuständigen Integrationsämtern wie folgt geschehen:
  - 3.1 Schulen, bei denen weniger als fünf Schwerbehinderte beschäftigt sind, wurden bei nachfolgenden Schularten innerhalb des Bereichs einer Regierung für die Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung als jeweils eine Gruppe zusammengefasst:
    - die Gymnasien
    - die Realschulen
    - die Fachoberschulen und Berufsoberschulen
    - die übrigen beruflichen Schulen
  - 3.2 die Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke  
  
die Gesamtheit der Volksschulen innerhalb des Bereichs eines staatlichen Schulamts und die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke bilden je eine Dienststelle (Art. 6 Abs. 4 BayPVG).  
  
Schulamtsbezirke, bei denen weniger als fünf Schwerbehinderte beschäftigt sind, wurden wie folgt zusammengefasst:
    - 3.2.1 Regierungsbezirk Oberbayern  
  
Stadt Rosenheim und Landkreis Rosenheim
    - 3.2.2 Regierungsbezirk Unterfranken
      - a) Stadt und Landkreis Würzburg
      - b) Stadt und Landkreis Schweinfurt
      - c) Stadt und Landkreis Aschaffenburg

3.3 Ebenfalls zusammengefasst wurden die folgenden Dienststellen:

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung,

Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern,

Staatsinstitut für die Ausbildung der Förderlehrer

Staatl. Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen,

Landesstelle für den Schulsport.

3.4 Ist bei einer der unter den vorstehenden Nummern 3.1 bis 3.3 jeweils zusammengefassten Dienststellen eine Schwerbehindertenvertretung im Amt oder ist die Wahl einer eigenen Schwerbehindertenvertretung vorzunehmen, so bleibt die in den Nummern 3.1 bis 3.3 vorgesehene Zusammenfassung der Dienststellen aufrecht erhalten mit der Maßgabe, dass den anderen Dienststellen die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zu geben ist. Sind bei mehreren Dienststellen, die zusammengefasst sind, Schwerbehindertenvertretungen zu wählen, so ist eine Vereinbarung zu treffen, bei welcher Dienststelle die schwerbehinderten Menschen der übrigen Dienststellen sich an der Wahl beteiligen können.

## **B. Wahlverfahren**

1. Vereinfachtes Wahlverfahren

1.1 Besteht die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen und sind dort weniger als fünfzig Wahlberechtigte beschäftigt, ist die Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 SchwbVWO zu wählen (§ 18 SchwbVWO).

1.2 Die amtierende Schwerbehindertenvertretung hat spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung einzuladen (§ 19 Abs. 2 SchwbVWO).

2. Förmliches Wahlverfahren

Wenn die Voraussetzungen des § 18 SchwbVWO nicht vorliegen, muss ein förmliches Wahlverfahren nach Maßgabe der §§ 2 bis 17 SchwbVWO durchgeführt werden.

Nach § 1 Abs. 1 SchwbVWO hat die Schwerbehindertenvertretung spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit einen Wahlvorstand aus drei volljährigen an der Dienststelle Beschäftigten und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende zu bestellen.

Ist in der Dienststelle eine (örtliche) Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, erfolgt die Einleitung der Wahl durch die zuständige Bezirksschwerbehindertenvertretung bzw. die Hauptschwerbehindertenvertretung.

Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) beschließen (§ 11 Abs. 2 SchwbVWO).

3. Termin für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung Die Wahl ist im Rahmen des oben genannten Zeitraums ehestens durchzuführen.

4. Bekanntmachung der Gewählten

Gemäß §§ 15 und 20 Abs. 4 SchwbVWO hat der Wahlvorstand die Namen der Personen, die das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder des stellvertretenden Mitglieds innehaben, durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 SchwbVWO) sowie unverzüglich der Dienststelle und dem Personalrat mitzuteilen. Im Falle der Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung gemäß Abschnitt A Nr. 3 dieser Bekannt-



machung besteht die Verpflichtung gegenüber allen zusammengefassten Dienststellen und deren Personalvertretungen.

Die Dienststellen haben die gewählten Schwerbehindertenvertretungen unverzüglich nach der Wahl der für den Sitz der Dienststelle zuständigen Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt mitzuteilen (§ 80 Abs. 8 SGB IX).

Bei der Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung obliegt diese Aufgabe der Dienststelle, an welcher die gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beschäftigt ist; in der Mitteilung sind sämtliche Dienststellen (Schulen) einzeln aufzuführen, für die die gemeinsame Vertretung gewählt worden ist.

### **C. Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung bei den Mittelbehörden**

Für den Bereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, wird gemäß § 97 Abs. 3 SGB IX bei den Mittelbehörden eine Bezirksschwerbehindertenvertretung gewählt. Diese wird von den Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen nach Maßgabe des § 22 SchwbVVO gewählt.

Die Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung ist in der Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 31. Januar 2011 durchzuführen. Namen, Amtsbezeichnungen und Anschriften der gewählten Bezirksschwerbehindertenvertretung sind unverzüglich nach der Wahl dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der zuständigen Arbeitsagentur und dem zuständigen Integrationsamt mitzuteilen.

### **D. Zusatz für die Regierungen**

1. An der Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung (vgl. Abschnitt C) bei den Regierungen nehmen aus dem Schulbereich nur die Vertrauensleute an Volksschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen) teil. Die Regierungen lassen sich daher Namen, Amtsbezeichnungen und Anschriften der bei diesen Dienststellen Gewählten unverzüglich nach ihrer Wahl mitteilen, damit diese an der Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung beteiligt werden können.
2. Falls bei den Schulen mit weniger als fünf schwerbehinderten Menschen im Bereich der
  - Gymnasien
  - Realschulen
  - Fachoberschulen und Berufsoberschulen
  - übrigen beruflichen Schulen

keine gemeinsame Vertretung (vgl. Abschnitt A Nr. 3.1) im Amt ist, empfiehlt es sich, dass die Regierung ggf. nach Benehmen mit den Ministerialbeauftragten aus der jeweiligen Gruppe eine zentral gelegene Dienststelle vorschlägt, deren Personalvertretung die Wahl der gemeinsamen Vertretung nach Maßgabe der SchwbVVO einleiten soll. Auf Abschnitt B Nr. 2 Abs. 3 wird hingewiesen.

Gleichzeitig teilt die Regierung der Personalvertretung dieser Dienststelle aufgrund der Unterlagen (Zusammenstellungen), die nach dem letzten Anzeigeverfahren gemäß § 80 SGB IX zur Verfügung stehen, sämtliche Schulen der gleichen Gruppe (z. B. Gymnasien) mit weniger als fünf schwerbehinderten Menschen mit.

### **E. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. September 2006 (KWMBeibl S. 224) ist gegenstandslos.**

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(StAnz 2010 Nr. 36,  
KWMBeibl 2010 S. 183)

### Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrern an Volksschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. August 2010  
Az.: IV.3-5 S 7040-4.84 960

1. Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützt der Förderlehrer den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.
2. Der nächste Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrern beginnt am 13. September 2011 am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.
3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-UK). Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst.

Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer.

4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum Förderlehrer sind:
  - a) Mindestalter von 16 Jahren
  - b) Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Über die Auswahl der Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Das schriftliche Testverfahren findet am 13. Januar 2011, die Gespräche finden vom 28. Februar bis 4. März 2011 statt.
5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
6. An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Förderlehrerprüfung II ab, welche als Laufbahnprüfung im Sinne des Art. 41 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.
7. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass aus der Zulassung zur Ausbildung und dem Bestehen der Laufbahnprüfung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 der Laufbahnverordnung kein Anspruch auf die Anstellung als Förderlehrer und auf Verwendung im Staatsdienst hergeleitet werden kann. Die Übernahme der Bewerber richtet sich vielmehr nach den zu dieser Zeit besetzbaren Planstellen, den erzielten Noten und den allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis. Auch besteht kein Anspruch auf Verwendung in einem bestimmten Regierungsbezirk.
8. Die Ausbildung wird an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:
  - Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
– Abteilung I –  
Geschwister-Scholl-Platz 3  
95445 Bayreuth
  - Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
– Abteilung II –  
Heiliggeistgasse 1  
85354 Freising

Bewerber richten ihre Gesuche bis spätestens 15. Dezember 2010 (Datum des Poststempels)

– **für die Ausbildung in Bayreuth**

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
– Abteilung I –  
Geschwister-Scholl-Platz 3  
95445 Bayreuth  
Tel.: 09 21/4 54 99, Fax: 09 21/4 17 83  
E-Mail: [verwaltung@foerderlehrer.info](mailto:verwaltung@foerderlehrer.info), <http://www.foerderlehrer.info>,

– **für die Ausbildung in Freising**

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
– Abteilung II –  
Heiliggeistgasse 1  
85354 Freising  
Tel.: 0 81 61/1 73 57 12  
Fax: 0 81 61/40 13 84 84  
E-Mail: [staatsinstitut@foerderlehrerfreising.de](mailto:staatsinstitut@foerderlehrerfreising.de), <http://www.foerderlehrer-freising.de>.

Den Gesuchen sind beizufügen:

- a) Lebenslauf (tabellarisch);
- b) Nachweis des unter Nr. 4b genannten mittleren Schulabschlusses (beglaubigte Zeugnisabschrift);
- c) amtliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung des Bewerbers, dass nach seiner Kenntnis gegen ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist;
- d) bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;
- e) bei deutschen Bewerbern amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises oder des Reisepasses;
- f) bei Bewerbern, welche nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind,
  - der Nachweis, dass sie Angehörige eines Staates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, sind oder
  - die amtliche Bestätigung, dass ein Einbürgerungsantrag gestellt ist. In diesen Fällen ist erforderlichenfalls die Kenntnis der deutschen Sprache auf muttersprachlichem Niveau nachzuweisen;
- g) Rückporto (1,45 €) in Postwertzeichen.

Die Kosten für diese Unterlagen haben die Bewerber zu tragen.

9. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 36/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 186)

### **Bayerische Lehrkräfte für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und einzelnen anderen Ländern**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. August 2010  
Az.: I.6-5 P 4044.1-6.70 860

#### 1. Vorhaben

Der Freistaat Bayern beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt in Berlin und dem Bundesverwaltungsamt (Zentralstelle für das Auslandsschulwesen) in Köln bayerische Lehrkräfte bevorzugt in die nachfolgend genannten Staaten

**Bosnien-Herzegowina**  
**Bulgarien**  
**China (Provinzen Shandong und Guangdong)**  
**Estland**  
**Lettland**  
**Litauen**  
**Kroatien**  
**Mazedonien**  
**Montenegro**  
**Polen**  
**Rumänien**  
**Russische Föderation (Stadt Moskau)**  
**Serbien (Kosovo)**  
**Slowakische Republik**  
**Slowenien**  
**Tschechische Republik**  
**Ukraine**  
**Ungarn**

zu entsenden. In besonders gelagerten Einzelfällen ist auch eine Entsendung in weitere ausgewählte zentral- bzw. ostasiatische Staaten möglich.

Ziel der Entsendung ist es, die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten zu festigen sowie zur Förderung der deutschen Sprache in diesen Ländern beizutragen.

Arbeitgeber der deutschen Lehrkräfte ist der Träger der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung (Schule, Universität etc.). Die Lehrkräfte haben dabei die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Dienstvertrag, den die Lehrkräfte erhalten, gilt zunächst für ein Schuljahr. Die Tätigkeit beginnt im September 2011 und kann bei Vorliegen der hierfür nötigen Voraussetzungen jahresweise auf insgesamt bis zu maximal sechs Jahre verlängert werden.

#### 2. Bewerberkreis

Die Lehrtätigkeit in den genannten Staaten konzentriert sich auf Schulen und Sprachzentren, an denen das Deutsche Sprachdiplom II abgenommen wird, Lehrerfortbildungszentren und Universitäten.

Deshalb werden insbesondere Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Deutsch (bzw. Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache) oder für mindestens eine moderne Fremdsprache (jeweils mit beliebigem weiteren Fach) gesucht, ebenso Lehrkräfte mit Erfahrung als Multiplikatoren in der örtlichen und / oder regionalen Lehrerfortbildung.

In Betracht kommen grundsätzlich Lehrkräfte aller Schularten.

Auf Grund der immer stärkeren Fokussierung des Entsendeprogramms auf DSD-II-Schulen werden jedoch bevorzugt Kolleginnen und Kollegen mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II gesucht.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder Beamte auf Lebenszeit oder vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis sein. In beiden Fällen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung nach dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigung an einer öffentlichen Schule der betreffenden Schulart aufweisen. Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann nur in Vollzeit ausgeübt werden. Die Altershöchstgrenze für die Vermittlung ist das vollendete 59. Lebensjahr zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Lehrkraft noch mindestens drei Schuljahre aktiv Dienst leistet.

Die Beherrschung der jeweiligen Landessprache ist nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Bewerber sollten aber bereit sein, sich innerhalb kürzester Zeit Grundkenntnisse in der Sprache ihres Gastlandes anzueignen und sich allgemein in die soziokulturellen Gegebenheiten des Gastlandes einzufügen.

### Einschränkung für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis:

Auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in der Tschechischen Republik können Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis dort nicht eingesetzt werden.

### Zweitbeurlaubung:

Die Lehrkraft muss zwischen ihrer Rückkehr von einem erstmaligen Auslandseinsatz und einer erneuten Tätigkeit im Ausland mindestens drei Jahre im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein. Zum Bewerbungszeitpunkt muss sie bzw. er mindestens zwei Jahre im inländischen Schuldienst unterrichtet haben.

### 3. Finanzielle Regelung

Die Lehrkräfte werden unter Fortgewährung der Leistungen des Freistaats Bayern aus dem inländischen Schuldienst beurlaubt.

Das jeweilige Gastland gewährt in einigen Fällen zusätzlich ein ortsübliches Lehrergehalt und bemüht sich, eine Dienstwohnung, die dem dortigen Lebensstandard entspricht, zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln.

Das Auswärtige Amt gewährt in der Regel eine pauschalisierte Umzugskostenvergütung.

Weitere Modalitäten (gebührenfreie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, abgaben- und gebührenfreie Einfuhr von Umzugsgut, Kraftfahrzeug etc.) werden gesondert geregelt.

Bewerbungen von Lehrkräften, die nicht im staatlichen Schuldienst tätig sind, können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass der jeweilige Schulträger die im Zusammenhang mit der Entsendung anfallenden Lasten und Kosten vollständig übernimmt.

### 4. Verfahren

Interessierte Kolleginnen und Kollegen richten ihre formlose Bewerbung bis **spätestens 10. Dezember 2010 (Eingang im Staatsministerium) auf dem Dienstweg** (d. h. bei Volksschulen über das Staatliche Schulamt und die Regierung) an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat I.6, 80327 München.

Grund- und Hauptschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen) senden einen Abdruck ihrer Bewerbung bitte vorab an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die vorgesetzte Behörde gibt eine Stellungnahme zu der Bewerbung ab.

Die verbindliche Meldung sollte enthalten:

Angaben zu Wohnort, Alter, Familienstand, Lehrbefähigung, Unterrichts- und Berufserfahrung in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache, Erfahrung in der Lehreraus- und -fortbildung, Hinweise auf eine Tätigkeit im Ausland sowie Ortswünsche und Beweggründe für die Meldung.

Bei der Angabe potentieller Einsatzländer kann ein gewisses Maß an Flexibilität die Vermittlungschancen erhöhen. Die Nennung mehrerer Länder bzw. Ländergruppen (ggf. mit Angabe von Prioritäten) wird empfohlen.

Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden voraussichtlich im Mai / Juni 2011 in einem Seminar des Bundesverwaltungsamtes auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Wie die Rückmeldungen gegenwärtiger sowie früherer Landesprogrammlehrkräfte zeigen, stellen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Gastländern zwar eine große Herausforderung dar, andererseits liegt hier aber – auch und gerade auf Grund der großen Lernbereitschaft und des außergewöhnlichen Motivationsgrades der Schüler – ein pädagogisches Arbeitsfeld vor, in dem noch echte Pionierarbeit geleistet werden kann.

Erhard  
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2010 S. 187)

### Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 1. September 2010

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im August 2010 folgende Veröffentlichungen herausgebracht:

- BAYERN IN ZAHLEN, Heft 7 mit den Beiträgen: „Der Volksentscheid zum Nichtraucherschutz am 4. Juli 2010“, „Stromerzeugung und Stromverbrauch in Bayern 2008“, „Schwere Rezession in Bayern 2009“ sowie aktuellen Kurzmitteilungen aus der amtlichen Statistik und den Rubriken „Bayerischer Zahlenspiegel“ (Tabellen und Graphiken aus allen Bereichen der amtlichen Statistik mit Zeitreihen und aktuellen Monatszahlen), „Neuerscheinungen“.
- 38 Statistische Berichte aus den Bereichen:  
*Bevölkerungsstand; Wanderungen; Erwerbstätigkeit; Allgemeinbildende Schulen; Berufliche Schulen; Gewerbeanzeigen; Verarbeitendes Gewerbe; Energie- und Wasserversorgung; Bautätigkeit; Binnenhandel; Außenhandel; Tourismus, Gastgewerbe; Verkehr; Öffentliche Sozialleistungen; Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern; Preise und Preisindizes; Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen*
- Gemeinschaftsveröffentlichungen
  - Standard-Arbeitsvolumen in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland - 1999 bis 2008; Datei-Ausgabe
  - Erwerbstätige in Vollzeitäquivalenten in den kreis- -freien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland - 1999 bis 2008; Datei-Ausgabe
  - Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009. Ergebnisse der Wahlbezirksstatistik; CD-ROM

Nähere Informationen zu den einzelnen Heften enthält die Pressemitteilung Nr. 192/2010/16/Z (im Internet [www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de), Rubrik „Presse“). Auskünfte erteilen der Vertrieb (Tel. 089/-2119-205, Fax -457, E-Mail: [vertrieb@statistik.bayern.de](mailto:vertrieb@statistik.bayern.de)) und die Pressestelle (Tel. -255; Fax -607, E-Mail: [pressestelle@statistik.bayern.de](mailto:pressestelle@statistik.bayern.de)). Das Gesamtverzeichnis aller Veröffentlichungen ist im Internet [www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen](http://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen) einseh- und herunterladbar; auf Anforderung wird es auch kostenlos (bevorzugt per E-Mail) zugesandt. Bestellungen richten Sie bitte schriftlich an das Landesamt.

Karlheinz Anding  
Präsident

(StAnz Nr. 36/2010)

**Fachbetreuer für den Unterricht bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache mit allgemeinen und zusätzlichen Aufgaben im Schuljahr 2010/2011**

<b>1. Fachbetreuer für ausländische Lehrkräfte</b>			
<i>Name Dienstbezeichnung</i>	<i>zu betreuendes Unterrichtsfach</i>	<i>Dienstort</i>	<i>Zuständigkeitsbereich</i>
Wolfgang Alt, Rektor	Türkisch	Volksschule Heimbuchenthal Bergstraße 16 63872 Heimbuchenthal Tel.: 06092/995790 Fax: 06092/995792 eMail: <a href="mailto:vs-heimbuchenthal@t-online.de">vs-heimbuchenthal@t-online.de</a>	Unterfranken
Rosemarie Venturi, Lehrerin	Italienisch	Pestalozzi-Volksschule Pestalozzistraße 20 90765 Fürth Tel.: 0911/7540760 Fax: 0911/97794853 eMail: <a href="mailto:romyventuri@t-online.de">romyventuri@t-online.de</a>	Mittelfranken Oberfranken Unterfranken
Thomas Burlein, Lehrer	Deutschförderung (ehemalige Lehrkräfte für Russisch)	Frieden-Volksschule (H) Ludwigstraße 5 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51833 Fax: 09721/51831 eMail: <a href="mailto:verwaltung@friedenschule.de">verwaltung@friedenschule.de</a>	Unterfranken

<b>2. Fachbetreuer für deutsche Lehrer</b>			
<i>Name Dienstbezeichnung</i>	<i>zu betreuendes Unterrichtsfach</i>	<i>Dienstort</i>	<i>Zuständigkeitsbereich</i>
Michelle Durkin, Lehrerin	DaZ	Pestalozzi-Mittelschule Aschaffenburg Sonnenstraße 27 63743 Aschaffenburg Tel.: 06021/970119 Fax.: 06021/980376 eMail: <a href="mailto:sekretariat@pestalozzi-hs.de">sekretariat@pestalozzi-hs.de</a>	Lkr Aschaffenburg Stadt Aschaffenburg
Birgit Herré, Konrektorin	DaZ	Mittelschule Bad Brückenau Römershager Str. 31 97769 Bad Brückenau Tel.: 09741/939513 Fax: 09741/939526 eMail: <a href="mailto:hauptschule-verwaltung@bad-brk.de">hauptschule-verwaltung@bad-brk.de</a>	Lkr Bad Kissingen Lkr Bad Neustadt
Angelika Rongitsch-Rückert, Lehrerin	DaZ	Mittelschule Gochsheim Adam-Riese-Straße 12 97469 Gochsheim Tel.: 09721/649620 Fax: 09721/6496230 eMail: <a href="mailto:sekretariat@hauptschule-gochsheim.de">sekretariat@hauptschule-gochsheim.de</a>	Lkr Haßberge Lkr Schweinfurt

<i>Name Dienstbezeichnung</i>	<i>zu betreuendes Unterrichtsfach</i>	<i>Dienstort</i>	<i>Zuständigkeitsbereich</i>
Lieselotte Gundling Lehrerin	DaZ	Mönchberg-Volksschule (G u. H) Richard-Wagner-Str. 62 97074 Würzburg Tel.: 0931/73784 Fax: 0931/8802349 eMail: <a href="mailto:moenchberg-volksschule@wuerzburg.de">moenchberg-volksschule@wuerzburg.de</a>	Lkr Würzburg Stadt Würzburg
Peter Schäßler, Lehrer	DaZ	Mönchberg-Volksschule (G u. H) Richard-Wagner-Str. 62 97074 Würzburg Tel.: 0931/73784 Fax: 0931/8802349 eMail: <a href="mailto:moenchberg-volksschule@wuerzburg.de">moenchberg-volksschule@wuerzburg.de</a>	Lkr Kitzingen
Martina Weigand, Lehrerin	DaZ	Hugo-von-Trimberg-VS Niederwerrn (M) Pestalozzistraße 11 97464 Niederwerrn Tel.: 09721/40999 Fax: 09721/49706 eMail: <a href="mailto:sekretariat@vsniederwerrn.de">sekretariat@vsniederwerrn.de</a>	Stadt Schweinfurt
Marietta Spiller, Konrektorin	DaZ	Volksschule Niedernberg (G) Pfarrer-Seubert-Str. 3 63843 Niedernberg Tel.: 06028/7414 Fax: 06028/20581 eMail: <a href="mailto:VS.Niedernberg@t-online.de">VS.Niedernberg@t-online.de</a>	Lkr Main-Spessart Lkr Miltenberg

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. – Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters**

Wir sind im Bistum Regensburg als Fachverband für die kirchliche Sozialarbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe Träger von 70 Einrichtungen. Mehr als 3000 Mitarbeiter/-innen sind in unseren Dienst- und Beratungsstellen, in der Erziehung, Ausbildung, Förderung und Betreuung tätig.

Ausbildung und Förderung junger Menschen und Integration in Arbeitswelt und Gesellschaft ist unser Auftrag. Unsere **Berufsschule St. Erhard in Plattling** ermöglicht Teilhabe: für die Schüler/-innen als Voraussetzung für Erfolg und für alle Glieder des Lehrkörpers als Voraussetzung zur Gestaltung idealer Förderbedingungen. Daher ist unsere Schule im stetigen Wandel.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. August 2011, suchen wir eine Persönlichkeit, die diesen Wandel begleiten und immer neu initiieren kann als

#### **Schulleiter/-in**

mit Lehramt für Förderschulen oder Berufsschulen  
(Staatliche Lehrkräfte BesGr. A 15)

In dieser Herausforderung werden Sie unterstützt durch ein motiviertes und kompetentes Kollegium und einem erfahrenen Schulträger mit drei Berufsschulen und acht Förderschulen.



Die Berufsschule St. Erhard führt zurzeit 65 Klassen mit 652 Schülerinnen und Schülern. Der Schulbetrieb steht in engem Zusammenhang mit der Ausbildung in Betrieben der Region und überbetrieblichen Ausbildungsprojekten.

Die Beschulung erfolgt für die Bereiche Metall, Holz, Gartenbau, Farbe, Bau, Hauswirtschaft, Körperpflege, Pflege, Nahrung (Bäcker, Metzger und Fachverkäufer).

**Wir erwarten von Ihnen** eine positive Grundeinstellung zum Dienst bei einem kirchlichen Träger.

**Wir bieten Ihnen** eine herausfordernde Aufgabe. Sie erwartet eine Schule mit hervorragendem Ruf in der Region, eingearbeitete und motivierte Mitarbeiter/-innen sowie vielfältige Kooperationen, die Sie pflegen und weiterentwickeln. Sie arbeiten an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und benachbarten Einrichtungen und bringen Ihre Kompetenzen in übergreifenden Projekten ein. Die Anstellung zur/zum Schulleiter/-in kann privat erfolgen oder gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger.

Hinweis für staatliche Lehrkräfte:

Die Regierung von Niederbayern bittet darum, dass Sie eine Kopie der Bewerbung zum gleichen Termin mit gleichzeitiger Antragstellung auf Zuordnung zur Dienstleitung beim privaten Träger auf dem Dienstweg an die Regierung senden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 1. Oktober 2010** an die  
Katholische Jugendfürsorge  
Herrn Peter Wichelmann  
Orleansstraße 2 a  
93055 Regensburg  
Tel.: 0941 79887-160  
E-Mail: [personal@kjf-regensburg.de](mailto:personal@kjf-regensburg.de)  
Info: [www.kjf-regensburg.de](http://www.kjf-regensburg.de) oder [www.st-erhard.de](http://www.st-erhard.de)

### **Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Graf-zu-Bentheim-Schule der Blindeninstitutsstiftung in Würzburg**

Durch Erreichen der Ruhestandsgrenze des bisherigen Schulleiters Herrn Eberhard Fuchs ist die **Schulleitung in der Graf-zu-Bentheim-Schule der Blindeninstitutsstiftung in Würzburg** (mit Außenstelle in Elsenfeld) zum Beginn des **Schuljahres 2011/2012** neu zu besetzen.

In der Graf-zu-Bentheim-Schule lernen ca. 280 Schülerinnen und Schüler in 45 Klassen und 6 SVE Gruppen.

Den Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler und ihrem individuellen Förderbedarf entspricht die Graf-zu-Bentheim-Schule mit einem differenzierten pädagogischen Angebot:

- Abteilung für mehrfach behinderte sehbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche
- Abteilung für hörsehbehinderte/taubblinde Kinder mit Spezialangeboten für Schülerinnen und Schüler mit CI
- Abteilung für sehbehinderte/blinde Schülerinnen und Schüler (Regelschulbereich) als „OFFENE SCHULE für ALLE“
- Mobiler sonderpädagogischer Dienst im Gesamttraum Unterfranken

Gemäß dem **Anforderungsprofil für Führungskräfte in der Blindeninstitutsstiftung** wünschen wir uns Bewerbungen von Menschen, die

- über **hohe Führungskompetenzen** und **Führungserfahrung** verfügen
- **innovativ Schule der Zukunft** gestalten wollen
- von einem intensiven **Kooperations- und Teamverständnis** geprägt sind
- **interdisziplinär und abteilungsübergreifend** zusammenarbeiten, um dem umfassenden Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler (auch in den Bereichen Wohnen/Leben und Therapie) zu entsprechen

- durch ein **Studium der Sehbehinderten- oder Blindenpädagogik** eine hohe Fachlichkeit in der **schulischen Bildung sehbehinderter oder blinder Schülerinnen und Schüler** mitbringen

### **Aufgabenstellung:**

- Gesamtleitung der Schule
- Leitung des Schulleitungsteams (Sonderschulrektor, 3 SonderschulkonrektorInnen)
- Aufbau/Ausbau der Außenstelle in Elsenfeld mit derzeit 6 Klassen
- Kooperation bzw. Koordination des neu errichteten Beratungszentrums Sehen

**Bewerbungen** richten Sie bitte bis zum **30.11.2010** an den Institutsleiter Herrn Eberhard Fuchs, Blindeninstitut Würzburg, Ohmstraße 7, 97076 Würzburg, Tel. 0931/2092-119, E-Mail: [eberhard.fuchs@blindeninstitut.de](mailto:eberhard.fuchs@blindeninstitut.de). Die Blindeninstitutsstiftung schlägt der Regierung von Unterfranken die Besetzung der Stelle vor. Für eine Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor der Besoldungsgruppe A 15 durch die Regierung von Unterfranken müssen die entsprechenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen des Freistaates Bayern vorliegen.

### **KLASSE! – Projekte 2010/11**

Auch im Schuljahr 2010/2011 bietet die Mediengruppe Main-Post (Main-Post, Schweinfurter Tagblatt, Bote vom Hassgau, Volksblatt, Volkszeitung) verschiedene Varianten des Medienprojekts **KLASSE!** an.

- KLASSE!-Kids (Jahrgangsstufen 1 bis 4)
- KLASSE! (Jahrgangsstufen 8 und 9)
- Extra-KLASSE! (Jahrgangsstufen 10 bis 13)
- Extra-KLASSE!-Berufsschulen

Die Projekte richten sich an Schulen aller Schularten im Regierungsbezirk Unterfranken (mit Ausnahme Stadt und Landkreis Aschaffenburg und Landkreis Miltenberg) sowie an die Klassen in den angrenzenden Gebieten der Nachbarlandkreise Neustadt-Aisch/Bad Windsheim und Main-Tauber-Kreis.

### **Kernpunkte des KLASSE!-Projektes sind:**

- 4 Wochen Frei-Abonnement der Zeitung für alle Schüler
- Lehrmaterial zu den Themen
  - „Journalistische Darstellungsformen“
  - „Aufbau einer Zeitung“
  - „Medium und Meinung/Medienvergleich“
  - „Die regionale Tageszeitung“
  - „Praktische Tipps zur Pressearbeit“
- Auf Wunsch und nach Absprache stehen Redakteure KLASSE!-Klassen Rede und Antwort.
- Veröffentlichung von Schülerartikeln nach Absprache
- Eine kostenlose Kleinanzeige für jeden KLASSE!-Schüler
- Nach Absprache sind Besuche im Würzburger Verlagshaus oder in anderen Verlageinrichtungen möglich.
- KLASSE!-Tage der offenen Tür am Mittwoch, 8. Juni und Donnerstag, 9. Juni 2011.
- **Neu: XXXL-Lese-Ecke für jede Schule**

Die Lehrer können frei wählen, wann und wie lange sie KLASSE! in den Medienunterricht einbauen. Der Bezug der Zeitung muss zusammenhängend sein und darf nicht durch Ferien unterbrochen werden.

Das Lehrmaterial aller Projekte wurde, wie jedes Schuljahr, komplett überarbeitet und enthält somit aktuelle Texte und zeitgemäßes Übungsmaterial.

Das Projekt für den Grundschulbereich (1. bis 4.) trägt den Namen **KLASSE!-Kids**. Dieses Projekt besteht aus den Grundbausteinen „Arbeitsmaterial für Lehrer und Schüler“ sowie einer 2-wöchigen Zeitungslieferung für jeden Schüler.

Ebenfalls fortgesetzt wird im neuen Schuljahr das Projekt **Extra-KLASSE!** für die Jahrgangsstufen 10 bis 13. Als Grundbausteine stehen Arbeitsmaterialien bereit, die sich vorwiegend mit Medienkunde und mit Textanalyse beschäftigen. Jeder Schüler erhält während des Projektes eine Tageszeitung in die Schule geliefert.

Als vierte Variante gibt es schließlich für den Bereich der Berufsschulen das Projekt **Extra-KLASSE!-Berufsschule**.

Die Ausschreibung für alle vier **KLASSE!-Projekte** beginnt am Dienstag, 14. September 2010 mit der Aussendung der Anmeldebogen an die Schulleiter. Anmeldeschluss ist der 6. Oktober 2010.

Offizieller Projektstart ist bei einer Auftakt-Veranstaltung am

**Mittwoch, 27. Oktober 2010 (15.00 Uhr)**

im Cineworld, Erlebniskino im Mainfrankenpark, Dettelbach.

Ein Post-Versand der Lehrmaterialien ist nicht vorgesehen. Es besteht aber die Möglichkeit, bei der Auftaktveranstaltung des Lehrmaterial für Kolleginnen und Kollegen mitzunehmen.

Um eine qualifizierte Betreuung der KLASSE!-Klassen durch die Redaktion gewährleisten zu können, ist jedes der Projekte auf 500 Klassen beschränkt. Entscheidend ist die Reihenfolge der Anmeldungen.

Für 100 der beteiligten Klassen bietet die Mediengruppe Main-Post im kommenden Jahr wieder den KLASSE!-Tag der offenen Tür an:

**Termin: Mittwoch, 8. Juni und Donnerstag, 9. Juni 2011 (Termin vom Lehrer frei wählbar)**

Die Teilnahme am KLASSE!-Tag der offenen Tür ist kostenlos.

Die KLASSE!-Lehrer erhalten zu Jahresbeginn 2011 Anmeldebogen für die KLASSE!-Tage. Aus den Anmeldebogen werden unter Berücksichtigung von Terminwünschen 100 Klassen ausgelost.

Das Projekt KLASSE! lief in dieser Form erstmals im Schuljahr 1995/1996 und findet seither jedes Jahr starke Resonanz.

Im vergangenen Schuljahr haben insgesamt 27.534 Schülerinnen und Schüler in 1.225 Klassen an einem der KLASSE!-Projekte teilgenommen. Seit 1995 wurden 13.198 Klassen mit 304.744 Schülerinnen und Schülern registriert.

**Schirmherrschaft: Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer**

### **Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Bayern e. V. – Schulsammlung 2010**

Vom 15. bis 28. November 2010 läuft wieder die jährliche Schulsammlung für die bayerischen Jugendherbergen. Die Jugendherbergen sind seit über 100 Jahren Partner der Schulen und leisten einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des sozialen Lernens und Handelns junger Menschen. In dieser Tradition setzt der Landesverband Bayern im Deutschen Jugendherbergswerk (DJH) auf die Qualität am „Lernort Jugendherberge“ und passt die Häuser und ihre Programmangebote den Anforderungen moderner Pädagogik an.

Die Erlöse aus der jährlichen Schulsammlung sind ein wichtiger Beitrag, um auch in Zukunft ein ansprechendes Jugendherbergsnetz mit attraktiven Häusern und interessanten Programmen bieten zu können. So ist seit September 2009 in Bad Tölz die neu gebaute, erste Sport/Jugendherberge Bayerns mit dem einmaligen Profil „Sport, Bewegung, Gesundheit“ in Betrieb. Unter dem Motto „Sportlicher Ehrgeiz trifft auf Teamgeist“ ist das topmoderne Haus der ideale Lernort für eine besondere Klassenfahrt. Das Prädikat „Umwelt/Jugendherberge“ dürfen für drei weitere Jahre die Häuser in Neuschönau-Waldhäuser, Eichstätt und Prien tragen. Gemeinsam mit dem „Alpinen Studienplatz“ an den Jugendherbergen Garmisch-Partenkirchen, Oberammergau und Mittenwald gehören sie seit diesem Jahr außerdem wieder zu den

Trägern der Dachmarke „Umweltbildung Bayern“, dem Qualitätssiegel des Umweltministeriums für hochwertige Angebote im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Gleichzeitig saniert der DJH Landesverband Bayern seit einigen Jahren verstärkt sein gesamtes Herbergsnetz, um Schulklassen weiterhin optimale Bedingungen für ihren Aufenthalt bieten zu können. Für die bayernweit laufenden Investitionen zur Instandhaltung, insbesondere die umfangreichen Modernisierungen der Jugendherbergen Nürnberg, Berchtesgaden und Lenggries sind die Einnahmen aus der Schulsammlung ein wichtiges finanzielles Standbein.

Im vergangenen Jahr sammelten bayerische Schülerinnen und Schüler mehr als 260.000 Euro. Auf ein jährlich starkes Ergebnis hoffen die Jugendherbergen auch 2010. Die **zweiwöchige Sammlung**, deren Unterlagen die Lehrkräfte rechtzeitig erhalten, wird **vom 15. bis 28. November 2010** stattfinden. Für das große Engagement aller beteiligten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte bedanken sich die Jugendherbergen in Bayern schon jetzt ganz herzlich.

### **BTV-Kongress in Landshut (13. - 14. November 2010)**

#### **Gemeinsam bewegen - Landshut erleben!**

Wir laden Sie herzlich zu unserem BTV-Kongress - Bewegung - Turnen – Vielfalt in die Turnfeststadt Landshut ein.

Unser Kongressangebot spiegelt die Vielfalt unseres Verbandes wider. In über 15 parallelen Praxis-Workshops und mehr als 5 parallelen Theorie-Workshops können Sie sich über aktuelle Trends und „altbewährtes“ im Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport informieren und dabei ihre Lizenz/en verlängern. Anerkannte Referenten garantieren ein hohes Qualitätsniveau des BTV-Kongresses.

Kommen Sie, machen Sie mit und überzeugen Sie sich selbst! Denn Sie als Trainer/ Übungsleiter sind die Multiplikatoren, die ihr Wissen an die Vereinsmitglieder transportieren und somit „unseren“ Turnsport vertreten.

#### **Zielgruppen:**

- Vereinstrainer bzw. -übungsleiter
- Sportlehrer
- Erzieher
- Physiotherapeuten
- Verbandsfunktionäre
- Sonstige Interessierte

#### **Kongressinformationen im Vorfeld:**

Bayerischer Turnverband e.V.

Kongressbüro: BTV-Kongress - Bewegung - Turnen - Vielfalt

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

Telefon: 089/15702-286 oder -316

Fax: 089/15702 – 317

Homepage: <http://www.turnverband-bayern.de/492.html>

E-Mail: [koenig@turnverband-bayern.de](mailto:koenig@turnverband-bayern.de) oder [ressle@turnverband-bayern.de](mailto:ressle@turnverband-bayern.de)

#### **4. BLLV-Tag der sonderpädagogischen Förderung**

**Datum:** 16. Oktober 2010

**Ort:** Graf-zu-Bentheim-Schule  
Förderzentrum für Sehgeschädigte  
Ohmstraße 7, 97076 Würzburg

**Hauptreferent:** MR Erich Weigl (StMUK, München)

**Programm:**

- 9.30 Uhr Beginn der BLLV-Mitgliederberatung
- 9.45 Uhr **Eröffnung und Begrüßung**  
Werner Düll, Leiter der FG Förderschulen im ULLV
- Es ist normal, verschieden zu sein**  
Frank Tollkühn, Leiter der FG Förderschulen im BLLV
- 10.15 Uhr **Auf dem Weg zur Inklusion am Beispiel einer unterfränkischen Grundschule**  
Winfried Knötgen, Rektor der Grundschule Thüngersheim
- 10.30 Uhr **Inklusion – Was kommt auf die Förderzentren zu?**  
Erich Weigl, Ministerialrat im StMUK
- 11.30 Uhr **Diskussion mit den Referenten**
- 12.00 Uhr **Mittagspause** – Möglichkeit zum Mittagessen  
(nur mit Anmeldung per E-Mail bis 01.10. an [wernerduell@gmx.de](mailto:wernerduell@gmx.de) oder 0931/409519)
- 13.00 Uhr **Workshops**
- Workshop 1:  
**Das neue Dienstrecht in Bayern – Veränderungen für die Beamten**  
Gerhard Bless und Frank Tollkühn
- Workshop 2:  
**Heterogenität im Unterricht – Umsetzung an der GS Thüngersheim**  
Beate Weigand und Gudrun Dausacker
- Workshop 3:  
**Interaktive Whiteboards im Unterricht – Komplettlösungen von VS Möbel**  
Gerd Zimmermann, VS-Moebel
- Workshop 4:  
**Netzwerkarbeit zur beruflichen Qualifizierung – die Don-Bosco-Berufsschulen Würzburg**  
Dr. Harald Ebert
- 14.45 Uhr Ende der Veranstaltung

Der BLLV-Tag der sonderpädagogischen Förderung ist als staatliche Fortbildung ergänzende Maßnahme gem. KMS vom 9. August 2002 Nr. III/7-P4100-6/51 011 anerkannt.

**Kontakt:**

Frank Tollkühn, Organisator  
Würzburger Straße 32, 97222 Rimpar, Tel.: 09365/882259, Fax: 09365/882258, Mobil: 0163/6342234,  
E-Mail: [foerschulen@blv.de](mailto:foerschulen@blv.de)

Werner Düll, Leiter der Fachgruppe Förderschulen im BLLV Unterfranken  
Tilman-Riemenschneider-Straße 1, 97204 Höchberg, Tel.: 0931/409519, Fax: 0931/4528646,  
E-Mail: [wernerduell@gmx.de](mailto:wernerduell@gmx.de)

**Bischöfliches Ordinariat Würzburg – Ausstellungen in Würzburg**

„Auf Zeit – Kostbarkeiten des Hildesheimer Domschatzes im Museum im Dom“  
seit 27. April 2010 im Museum am Dom

„Apocalipsis – Grafische Apokalypsen“  
1. Oktober – 21. November 2010 im Museum am Dom

„Engel – Himmlische Boten und Begleiter“  
10. Dezember 2010 – 13. Februar 2011 im Museum am Dom

Museum am Dom  
Kiliansplatz 1, 97070 Würzburg  
Tel.: 0931-38665600, Mail: [museen@bistum-wuerzburg.de](mailto:museen@bistum-wuerzburg.de)  
[www.museum-am-dom.de](http://www.museum-am-dom.de)  
Dienstag – Sonntag, 10.00 – 18.00 Uhr, ab 01.11.2010 bis 17.00 Uhr

**Universität Würzburg, Zentrum für Lehrerbildung & Bildungsforschung – Internationale Herbsttagung „Lehren neu denken – Schule auf dem Weg zur Inklusion“**

**Termin:** Freitag/Samstag, den 22./23. Oktober 2010

**Ort:** Matthias-Grünwald-Gymnasium

**Programm:**

**Freitag, 22.10.2010**

- ab 13.30 Uhr Ankommen und Anmelden  
Tagungsbüro  
Kaltgetränke, Kaffee und Snacks
- 14.00 Uhr Begrüßung durch die Vizepräsidentin der Universität Würzburg  
Frau Professorin Margarete Götz  
VertreterInnen des Kultus- und des Wissenschaftsministeriums
- 14.30 Uhr Vortrag  
**Die Förderung schulischen Lernens mit kognitiv aktivierenden Lernformen**  
Prof. Ralph Schumacher, MINT-Lernzentrum ETH Zürich
- 15.30 Uhr Pause
- 16.00 Uhr Workshops
- 18.00 Uhr Pause
- 19.00 Uhr Vortrag  
**Professionelle Kompetenzen von Lehrkräften**  
Prof. Jürgen Baumert  
Direktor des Forschungsbereichs Erziehungswissenschaft und Bildungssysteme,  
Max-Planck-Institut für Bildungsforschung Berlin

**Samstag, 23.10.2010**

- 9.00 Uhr     Vortrag  
***Herausforderungen und Konsequenzen der Inklusion – für Unterricht, Schule und Sozialraum***  
Prof. Ulf Preuss-Lausitz, Institut für Erziehungswissenschaft TU Berlin
- 10.00 Uhr     Pause  
Kaltgetränke, Kaffee und Snacks
- 10.30 Uhr     Open Space
- 14:30 Uhr     Ende

Teilnahme-Beitrag 20 Euro, Referendare 10 Euro, Studierende kostenlos

Anmeldung unter: [www.zfl.uni-wuerzburg.de](http://www.zfl.uni-wuerzburg.de)

**INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehrer**

**Der erfolgreiche Umgang mit täglichen Belastungen und Anforderungen des Schulalltages**

- 1. Termin:**             Samstag, 30.10.2010, 9.30 bis 17.00 Uhr  
**Anmeldeschluss:**     14.10.2010
- 2. Termin:**             Donnerstag, 25.11.2010, 9.30 bis 17.00 Uhr  
**Anmeldeschluss:**     11.11.2010

**(nur mit schriftlicher Anmeldung möglich!)**

- Veranstalterin:**        Larissa-I. Oschmann
- Veranstaltungsort:**   Schönstatt-Zentrum  
                                 Marienhöhe  
                                 Josef-Kentenich-Weg 1  
                                 97074 Würzburg

Viele Lehr- und Führungskräfte klagen in ihrem Schulalltag über Stressoren im Leistungs- und Beziehungsbereich. Dieses Defizit trägt u. a. entscheidend zur Entstehung von Stress und Burnout bei.

Unser Anti-Stress-Programm bezieht sich auf ein ganzheitliches Gesundheitsförderungsprogramm. Die vielfältigen und leicht erlernbaren Übungen für zwischendurch ermöglichen Ihnen im Schullalltag wieder Erholung, Gelassenheit und Wohlbefinden zu erleben. Einzelne Übungen können auch sehr gut für Schüler- und Elterngruppen eingesetzt werden.

**Übungen und Methoden aus den Bereichen:**

- Stressbelastungen im schulischen Alltag mit kurz- und langfristig wirksamen Strategien begegnen
- Stresserzeugende Denk- und Gefühlsmuster verändern
- Massage- und Wahrnehmungsübungen
- Entspannungsübungen auch für Schüler- und Elterngruppen
- Die wichtigsten Anti-Stress-Tipps für den Schulalltag kurz und bündig

**Kosten:** Seminargebühr € 121,00 bzw. € 46,00\*

**\*Hinweis:** Der Kurs wird von den Krankenkassen als Präventionsmaßnahme anerkannt und bis zu 80/90 % bezuschusst! Bei Förderung (80/90 %) durch Ersatzkassen bleibt ein Eigenanteil von € 46,00. Bitte vorab mit der Krankenkasse abklären!

Die Teilnehmergebühr überweisen Sie bitte **bis spätestens 14.10.2010 bzw. 11.11.2010** auf das Konto:  
L.I. Oschmann, Liga Bank, BLZ 75090300, Kto.Nr. 103080021.

Erst mit der Überweisung der Kursgebühr ist der Kursplatz reserviert und die Anmeldung verbindlich!  
Weitere Informationen unter der Homepage: [www.inkomm.de](http://www.inkomm.de).

### **Schriftliche Anmeldung:**

INNKOMM! Institut für innovative Kommunikation  
Anton-Bruckner-Straße 4  
97074 Würzburg  
Tel: 0931/8049100  
Fax: 0931/7847722  
E-Mail: [info@innkomm.de](mailto:info@innkomm.de)

### **Fränkisches Freilandmuseum Fladungen – Einladung zur Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer**

**Termin:** Mittwoch, 20. Oktober 2010, 15.00 – 18.00 Uhr  
**Ort:** Freilandmuseum Fladungen, Aktionsscheune des Dreiseithofs Leutershausen

Das Fränkische Freilandmuseum möchte im Rahmen einer Lehrerfortbildung die Möglichkeiten zu außerschulischem und handlungsorientiertem Lernen im Museum vermitteln. Sie werden unser neuestes Projekt kennen lernen: Der Dreiseithof Leutershausen wird ab 2011 als museumspädagogisches Zentrum genutzt und bietet mit seinem „Haus zum Anfassen“ und der Aktionsscheune neue Möglichkeiten, Geschichte unter Zuhilfenahme aller Sinne zu erleben.

Diese Veranstaltung wird für unterfränkische Grund-, Haupt- und Förderschulen vom Schulamt Rhön-Grabfeld und für die Realschulen und Gymnasien Unterfrankens von den jeweiligen Ministerialbeauftragten angeboten. Die Leitung übernimmt Anne Kraft M.A., Projektmanagerin für die Hofstelle Leutershausen im Fränkischen Freilandmuseum Fladungen.

Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"><li>– Lehrkräfte aller Schularten (Lehrer, Fachlehrer, Förderlehrer, Lehramtsanwärter)</li><li>– min. 10 Personen, max. 50 Personen</li></ul>
Schulfächer	Generell fachübergreifend, v. a. aber: Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Deutsch, Heimat- und Sachunterricht, Arbeit-Wirtschaft-Technik, Soziales, Werken/Textiles Gestalten
Kosten	Das Fränkische Freilandmuseum verlangt kein Entgelt für Eintritt und Fortbildungsprogramm.
Anmeldung	Nach Schularten getrennt über die Datenbank FIBS „Fortbildung in bayerischen Schulen“ ( <a href="http://fortbildung.schule.bayern.de">http://fortbildung.schule.bayern.de</a> ), Schlagwort zur Suche: „Fladungen“ <b>Anmeldeschluss</b> ist am 13. Oktober 2010.
Ablauf	<ul style="list-style-type: none"><li>– Begrüßung und Vorstellung der Museumspädagogik am Fränkischen Freilandmuseum Fladungen anhand des Konzeptes Hofstelle Leutershausen (60 Min.) – mit Kaffee</li><li>– Je nach Anzahl der Teilnehmer Aufteilung in Gruppen und Besuch von zwei Stationen zum Vermittlungsangebot (je 45 Min.)</li></ul>
Mehrwert	<ul style="list-style-type: none"><li>– Bezüge zu den Lehrplänen werden erläutert</li><li>– Teilnahmebestätigung</li></ul>



## **Medienhinweise**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

### **„Grundschule“ (Nr. 9/2010)**

Language Teaching (Appel) – „Wenn Sie das Sagen hätten ...“ (Appel/Klippel/Schäfer) – Was sagt die Forschung? (Biebricher/Appel) – Zu früh oder früh genug? (Kessler) – A small mouse? Am small mouth! (Piske) – A roadmap to reading (Diehr/Frisch) – Pattern Games (Haudeck) – Bilderbücher und Grammatik (Rymarczyk) – Ideen gegen Langeweile (Lohrmann) – Rechts vor Links? (Conrady) – Code: elaboriert! (Sertl) – Wächst der Druck durch Standards? (Granter) – Seelenmorde (Wendt/Sochaczewsky) – Informationen und Bücher

### **„Praxis Grundschule“ (Nr. 5/2010)**

Englisch lernen (Appel) – Stolpersteine (Haudeck) – Spracherwerb durch bekannte Inhalte (Appel/Wilson) – Episodisches Lernen im Englischunterricht der Grundschule (Kieweg) – Englisch lernen mit Sprachspielen (Czerny-Schäfer) – One day in a British School (Massler) – Welcome to New Zealand – Kia ora Aotearoa! (Biebricher) – The rainbow snake (Fritz) – Ein Bild aus hundert Scherben (Rüpke) – Heilige als Vorbilder (Manchen-Bürkle) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

### **„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 9/2010)**

Was sind Kulturtechniken? (Krämer) – »Mitspielen können« (Jansen) – Rhabarberbarbara (Eibl) – Die S-Schreibung (Lascho) – Computerspiele (Waschke) – Mit Bleistift, Papier und Schere (Czech) – An Bord eines U-Bootes (Kindl) – Alles begann mit einem Pferderennen (Krompaß) – Energie verbrauchen und sparen (Stephan) – Arbeitslos und »down« (Dassler) – »Stadt« von Cassandra Stehen (Och) – »Lernen lernen« (Chott) – Weblogs (Dassler) – Informationen und Bücher

### **„Grundschulmagazin“ (Nr. 5/2010)**

Muster und Strukturen in der mathematischen Welt (Bezold) – »Des sieht aus wie 'ne Fünf« (Schuler) – Muster und Strukturen von Anfang an (Franzen-Stephan) – Ich bin so schlau wie Gauß (Kelterbaum) – Zahlen in der Stellentafel (Wesselowski) – Dreiecke und Vierecke bauen (Mädiger) – Terme erkennen und bilden (Bromm) – Parkettieren mit selbst hergestellten Elementen (Tobler) – »Der Herbst ist da, hei hussassa«! (Pfeiffer) – Umgang mit schwierigen Kindern (Preuss-Lausitz) – Hier fliegt alles durch die Luft (Grotz) – Yes, We Can! (Gritsch) – Grundschulkind erfinden Bewegungsmuster (Römer/Dambaur) – Informationen und Bücher

### **„Fördermagazin“ (Nr. 5/2010)**

Sprachförderung (Grandl) – Gefühle zeigen (Duscher) – Mein Lieblingstier (Dolenc-Petz) – Einladung zur Geburtstagsparty (Doser) – Schlüsselkompetenzen erwerben (1) (Weidner) – Der diagnostische Viererschritt (Ullmann) – Stapeltiere (Waibl) – Dornröschen schlief 100 Jahre (Pfeiler) – Fehler als Helfer! Fehler erkennen → Fehler vermeiden (Böll) – Der Brause auf der Spur (Hell) – Wir sind Erfinder! (Rüttner) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg

### „Frankenland“ (Nr. 6/2010)

Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Die Herren von Lichtenstein und das Recht der Mainüberfahrt bei Haßfurt (Jäger) – Erinnerung an die Nürnbergsche Universität Altdorf – 200 Jahre nach ihrer Schließung (Wickl) – Ein kurzes Leben für die Lyrik: Der vergessene Dichter Heinrich Stadelmann (1830 – 1875) aus Barthelmesaurach (Unterburger) – Begrüßungsrede des 1. Bundesvorsitzenden Dr. Paul Beinhofer anlässlich des 81. Bundestages des Frankenbundes am 8. Mai 2010 in Meiningen – „20 Jahre Deutsche Einheit“ – Ansprache zum Festakt des 81. Bundestages des Frankenbund e. V. am 8. Mai 2010 im Foyer des Meininger Theaters (Lintner) – Rede auf dem Bundestag des Frankenbundes e. V. am 8. Mai 2010 (Hochstrate) – Bericht über den 81. Bundestag in Meiningen (Bergerhausen) – Leben und Nachleben des Komponisten P. Valentin Rathgeber OSB (Dippold) – Pionier und Meister des modernen Kirchenbaus – Zum 100. Geburtstag des Würzburger Dombaumeisters Hans Schädel (von Papp) – 775 Jahre Kammerstein (Wickl) – Königstraum und Massenware – Jubiläumsausstellung 300 Jahre europäisches Porzellan

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

### „Schulverwaltung“ (Nr. 9/2010)

Die bayerische Wirtschaftsschule auf neuen Wegen (Pangerl/Nentwig) – Neues zum Einsatz von Schulbegleitern (Integrationshelfern) (Dirnaichner) – Mittelschule im Städtischen Bereich (Pielmeier/Betzmeier/Hofmockel-Nikola/Fischer/Rampf) – Als Schulleiter gesund bleiben – Teil 1 (Schlamp/Wörle) – Lehrgesundheit – Schulleitergesundheit (Hillert/Schmitz) – Internet und Jugendschutz (Teil 2) (Wittmann) – Extensive Leseförderung – oder warum das Lesen schlau macht (Tremel) – Das EU-Bildungsprogramm COMENIUS in Bayern (Schneider) – Sprachförderung von Schülern mit Migrationshintergrund (Hochholzer/Boller/Kerscher) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

### „SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 112/2010)

Thema: Angst

Angst bei Grundschulkindern (Lichtenfeld/Pekrun) – Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie) in der Grundschule (Ise/Schulte-Körne) – Angst vermeiden – Angst suchen – Angst lernen (Warwitz) – Lehre(r)Ängste (Bernert) – Die Brüder Löwenherz von Astrid Lindgren (Nitsche/Bernert) – Angst zur Sprache bringen (Nitsche) – „Sachaufgaben – da fang ich erst gar nicht an!“ (Schwerin) – Aspekte einer angstfreien Schulraumgestaltung (Zierer) – Angst in der Vergangenheit (Sauerborn) – Bildnerisches Gestalten (Müller) – Bücher zum Thema „Angst“ (Bernert/Nitsche) – „Der Zucker nimmt die Tinte huckepack!“ (Peschel/ Schäfer/ Weißer) – Informationen und Bücher

## Deutsch – Grundschule

Scholtes/von Kuester/Webersberger

### Deutsch-Stars 3 Lesetraining

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 64 Seiten, inklusive Lösungsheft, geheftet, 19,5 x 26 cm, ISBN 978-3-637-00875-5, 5,50 €

Die neuen »Deutsch-Stars – Lesetraining« sind ideal, um die Lesekompetenz der Schüler zu steigern und zu festigen. Sie sind lehrwerksunabhängig, können aber auch lehrwerksbegleitend im Unterricht eingesetzt werden und sind ein erstklassiger Tipp für die Elternempfehlung.

Das Prinzip mit Selbstkontrolle und Belohnungsstickern hat sich bereits bei den »Mathe-Stars« und den »Rechtschreib-Stars« in der Praxis bewährt. Jetzt wird das sinnentnehmende Lesen geübt und das denkbar einfach: Auf jeder Doppelseite wird jeweils ein Text angeboten. Die Texte sind so ausgewählt, dass sie bei Mädchen und auch bei Jungen auf Interesse stoßen. Anschließende Arbeitsaufträge beziehen sich unmittelbar auf den jeweiligen Text und ermöglichen eine abwechslungsreiche und selbstständige Arbeit an den Texten.

Das integrierte Lösungsheft macht eine anschließende Selbstkontrolle möglich. Ist eine Doppelseite bearbeitet und kontrolliert, wird diese Arbeit mit einem Sternensticker belohnt.

### **Grammatik-Stars 3**

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 48 Seiten, inklusive Lösungsheft, geheftet, 16,5 x 24 cm, ISBN 978-3-637-01076-5, 5,50 €

Mit den neuen »Grammatik-Stars« entdecken Kinder grammatische Strukturen und entwickeln ihr Sprachbewusstsein – und das mit Spaß und Sternenstickern!

Sie sind lehrwerksunabhängig, können aber auch lehrwerksbegleitend im Unterricht eingesetzt werden und sind ein erstklassiger Tipp für die Elternempfehlung. Das integrierte Lösungsheft hilft bei der Selbstkontrolle und ermutigt zur Selbstreflexion. So werden weitere Denk- und Lernprozesse angestoßen: Wie kontrolliere ich mich selbst? Was weiß ich schon? Was muss ich üben?

Ist eine Doppelseite bearbeitet und kontrolliert, wird diese Arbeit mit einem Sternensticker belohnt.

Duscher/Petz/Schmidt

### **Rechtschreib-Stars 3**

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 64 Seiten, inklusive Lösungsheft, geheftet, 16,5 x 24 cm, ISBN 978-3-637-00695-9, 5,50 €

Die neuen »Rechtschreib-Stars« sind das ideale Material für das Training der Basiskompetenzen der Rechtschreibung. Die »Rechtschreib-Stars« kommen dort zum Einsatz, wo ergänzend und selbstständig geübt werden soll. Selbstverständlich können sie auch als Hausaufgaben eingesetzt oder als zusätzliches Übungsangebot an Eltern empfohlen werden. Das integrierte Lösungsheft ermöglicht die Selbstkontrolle und ermutigt zur Selbstreflexion. So werden weitere Denk- und Lernprozesse angestoßen: Wie kontrolliere ich mich selbst? Was weiß ich schon? Was muss ich üben?

Ist eine Aufgabe gelöst und kontrolliert, gibt's natürlich auch eine Belohnung – einen Rechtschreib-Star! Wenn alle Klebe-Sternchen aufgeklebt sind, hat ein neuer Rechtschreib-Star sein Diplom erworben.

## **Englisch – Weiterführende Schulen**

### **Funny Stories – Komische Geschichten**

Deutscher Taschenbuch Verlag, München, [www.dtv.de](http://www.dtv.de), 180 Seiten, englisch und deutsch, ISBN 978-3-423-09491-7, 9,90 €

Wenn die Welt die gewohnten Bahnen verlässt und die Dinge plötzlich auf dem Kopf stehen, dann kann das ziemlich beunruhigend sein. Man kann es aber auch mit Humor nehmen und dem Ganzen eine komische Seite abgewinnen. Die Angelsachsen mit ihrem »sense of humour« tun das ja besonders gerne, und die vorliegenden Geschichten geben dafür gute Beispiele.

Ob sie nun absurd, skurril, surreal oder einfach frech sind, ob sie den Leser mit Situationskomik oder mit Wortwitz erheitern, diese Geschichten bekannter englischer und amerikanischer Autorinnen und Autoren sind auf jeden Fall eines nicht: bierernst. Den einen werden sie zu einem amüsierten Schmunzeln bewegen, den anderen zum Lachen bringen, und man müsste schon genauso verkniffen sein wie die eine oder andere Figur in diesem Bändchen, um die Komik nicht zu sehen, die Teil unseres Lebens ist.

Erzählungen von Kingsley Amis, Clare Boylan, T.C. Boyle, Andrew Davies, Dorothy Parker, Saki und Evelyn Waugh.

### Kinderliteratur

Natalie Pope Boyce / Mary Pope Osborne

#### **Das magische Baumhaus – Doppelband Mit Anne und Philipp auf Tiefsee-Expedition**

Loewe Verlag, Bindlach, [www.loewe-verlag.de](http://www.loewe-verlag.de), 232 Seiten, Hardcover, 14,0 x 21,5 cm, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-7855-6756-2, 9,95 €

Kommt mit auf die Reise im magischen Baumhaus! In den geheimnisvollen Tiefen der Meere warten viele spannende Abenteuer auf Anne und Philipp. Doch während eine Tiefsee-Expedition geschieht plötzlich ein Unglück: Anne und Philipp finden sich in den Fangarmen eines riesigen Tiefsee-Ungeheuers wieder! Was wollen sie jetzt tun? Schaffen es die Geschwister, sich rechtzeitig zu befreien? Wie gut, dass Anne und Philipp ihr Forscherhandbuch immer dabei haben – so können sie auf ihrer aufregenden Reise alles Wissenswerte über die Tiefsee und die dort lebenden Tiere nachlesen. Dieser Doppelband enthält die Einzelbände „Das Ungeheuer vom Meeresgrund“ und „Forscherhandbuch Tiefsee“.

Collin McMahon / Natalie Mendes

#### **Das Zauberschwert – Das geraubte Drachengold**

Loewe Verlag, Bindlach, [www.loewe-verlag.de](http://www.loewe-verlag.de), 80 Seiten, Hardcover, 15,3 x 21,5 cm, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-7855-6695-4, 6,90 €

„Lauf, Lea! Lauf!“ Kaum hat das magische Zauberschwert Jannik und Lea ins Reich Fairasia gebracht, müssen sich die Geschwister vor einem finsternen Drachen in eine Höhle retten. Dort stoßen sie auf den König der Zwerge, der Jannik bittet, sein Volk im Kampf gegen den Drachen zu unterstützen. Doch Jannik merkt schnell, dass die Zwerge ein dunkles Geheimnis haben. Und schon bald weiß er nicht mehr, wem er noch trauen kann ... Mehr Infos rund um die Leseleiter unter [www.leseleiter.de](http://www.leseleiter.de).

### Kunst

Hell Simone / Kippes Renate

#### **Mit Kindern künstlerisch arbeiten Kunst fachfremd unterrichten, 3./4. Schuljahr**

Oldenbourg-Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), Band 264, 144 Seiten, zahlreiche Abbildungen, mit CD-ROM, broschiert, ISBN 978-3-637-01100-7, 22,90 €

Der Folgeband für die Klassen 3 und 4 ist jetzt erschienen. Auch er ist besonders geeignet für Lehrkräfte, die das Fach Kunst fachfremd unterrichten und nach kreativen und zugleich leicht umsetzbaren Ideen suchen.

Der Band wartet mit rund 30 Unterrichtsbeispielen auf, vom „Schnipseldrachen“ bis hin zum „Malen wie die Aborigines“, von der Gestaltung des Klassenzimmers bis hin zur Bildbetrachtung. Die Kinder lernen dabei nicht nur ihr eigenes kreatives Potential kennen, sondern erfahren interessante Fakten über Künstler und deren Techniken. Alle Vorschläge wurden erfolgreich in der Praxis getestet.

Das Eingangskapitel gibt wertvolle Hilfen, wie künstlerisches Arbeiten mit Kindern sicher und stressfrei gelingen kann, z. B. welche Materialien sich eignen oder wie Gestaltungs- und Betrachtungsstunden optimal aufgebaut sind.

Die dem Band beiliegende CD-ROM enthält sämtliche Schülerbeispiele, Kunstwerke und Kopiervorlagen nach Kapiteln geordnet.

### Lehrpläne

#### **Lehrplan für die bayerische Hauptschule Jahrgangsstufen 7 bis 9**

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat, Abteilung Volksschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 61, August 2010, Art.-Nr. 66323061, 33,00 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie den Kommentar zum Fachlehrplan Arbeits-Wirtschaft-Technik (AWT) für die Jahrgangsstufe 8.

### Mathematik – Grundschule

Hatt/Ihn-Huber/Kobr/Kobr/Plank/Pütz

#### **Mathe-Stars 3 Knobel- und Sachaufgaben**

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 64 Seiten, inklusive Lösungsheft, geheftet, 19,5 x 26 cm, mit silbernen Sternen als Abziehbilder, ISBN 978-3-637-00379-8, 5,20 €

Die *Mathe-Stars* stehen für Üben mit Spaß. Sie lassen sich in Freiarbeitsphasen oder zu Hause einsetzen. Individuelle Förderung einzelner Kinder wird so ganz spielerisch und unabhängig von dem im Unterricht verwendeten Lehrwerk möglich.

Mit dem neuen Ergänzungsband *Knobel- und Sachaufgaben* trainieren die Kinder Strategien, die für das eigenständige und erfolgreiche Lösen komplexerer Problemstellungen erforderlich sind. Die Schülerinnen und Schüler können alle Aufgaben selbstständig bearbeiten und – durch das integrierte Lösungsheft – kontrollieren. Wer eine Übungseinheit bewältigt hat, darf sich mit einem silbernen Sternensticker belohnen.

Unter [www.oldenbourg-bsv.de/books/00379/00379\\_book.htm](http://www.oldenbourg-bsv.de/books/00379/00379_book.htm) kann man im Internet die kniffligen Übungen aus diesem Heft einsehen.

**Musik**

K ö r b e r Sebastian / L a n g e r Andreas

**Der Ton macht die Musik**

**3./4. Schuljahr**

Oldenbourg-Verlag, München, [www.olderbourg-bbv.de](http://www.olderbourg-bbv.de), OKV 149, 64 Seiten, zahlreiche Kopiervorlagen, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Heftmappe, ISBN 978-3-637-01108-3, 17,80 €

Musik begeistert Kinder! Die wenigsten wissen aber etwas über die Tonleiter oder die unterschiedlichen Notenwerte. Das zu ändern hat sich der Band zur Aufgabe gemacht. Er führt die Schüler/-innen aus der 3. und 4. Klasse kindgemäß an die theoretischen Grundlagen der Musiklehre heran. Begleitet werden sie dabei von dem originellen Maskottchen Vio, das zusätzliche Merkhilfen in petto hat.

Ob im Musikunterricht, im Chor oder dem Schulorchester, der Kopierband ist vielseitig einsetzbar. In zwölf Abschnitten werden ansprechend alle Inhalte des Lehrplans von der Tonleiter bis hin zu den Taktarten vermittelt. Jeder Themenkomplex enthält neben den theoretischen Grundlagen kindgerechte und anwendungsbezogene Übungen. Der Schwierigkeitsgrad der Übungen teilt sich in 3 Niveaustufen. So kann auf das Können jedes einzelnen Kindes individuell eingegangen werden und der Spaß am Musizieren gestärkt werden.

Die Rätselreihe „Ein Fall für Musikdetektive“ bietet sieben differenzierte Arbeitsblätter mit denen das Gelernte wiederholt und gesichert wird. Die Lösungen dazu sowie zu allen Aufgaben sind am Ende des Bandes enthalten und ermöglichen der Lehrkraft somit die Übungen auch als Bausteine für Proben einzusetzen.

**Pädagogik**

W i n t e r Britta

**„Komm, das schaffst Du!“**

**Aufmerksamkeitsprobleme und ADHS**

TRIAS Verlag, Stuttgart, [www.thieme.de](http://www.thieme.de), [www.trias-gesundheit.de](http://www.trias-gesundheit.de), ISBN 978-3-8304-3540-2, 14,95 €

Aufmerksamkeitsprobleme sind heute in vielen Familien ein Thema. Nicht alle unruhigen Kinder haben eine Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätsstörung (ADHS). Aber auch Kinder, die sich leicht ablenken lassen, haben oft Schwierigkeiten, ihren Alltag zu bewältigen. Ihre Eltern fragen sich: Was hilft, wenn mein Kind zappelig oder unorganisiert ist? Was kann ich tun, wenn es viele Fehler macht oder sich wenig zutraut? Die Ergotherapeutin Britta Winter bietet in ihrem Ratgeber erprobte Alltagshilfen für Eltern und Kinder.

Eltern, Erzieher, Lehrer, Ärzte und Therapeuten äußern den Eindruck, dass heute mehr Kinder unter Aufmerksamkeitsproblemen leiden. Diese Kinder erscheinen entweder besonders unruhig und zappelig oder sehr verträumt und langsam. Kinder mit solchen Auffälligkeiten werden oft ergotherapeutisch behandelt. „Das Zusammensein mit diesen ganz besonderen Kindern ist anstrengend und fordert Erwachsene sehr heraus. Wichtig ist es, dass der Alltag für Kinder und Eltern (wieder) einfacher wird“, erklärt Britta Winter. Sie hat ein spezielles ergotherapeutisches Elterntraining entwickelt, das Eltern zeigt, wie sie ihre Kinder bestmöglich unterstützen und mit dessen Hilfe sie typische Problemsituationen ins Positive wenden.

In ihren Ratgeber stellt sie Alltagshilfen, Tipps und Tricks vor, die dem Kind helfen, sich selbst besser zu regulieren, es ruhiger oder wacher werden lassen und seine Sozialkompetenz verbessern.

„Aber, neben allen konkreten Tipps, ist mir die wichtigste Botschaft: Verstärken Sie das Vertrauen des Kindes in sich selbst und in seine Fähigkeit und Stärken, indem Sie immer wieder verdeutlichen, dass Sie diese anerkennen, es wertschätzen, gerne haben oder sogar unbedingt lieben“, so die Autorin. Denn ein

stabiles Selbstvertrauen ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um mit dem Alltag und seinen Anforderungen zurechtzukommen.

### **KrisenKompass**

Schulverlag plus AG, Überlingen, [www.schulverlagplus.de](http://www.schulverlagplus.de), Ausgabe 2009, Ordner mit 5 Broschüren, total 188 Seiten, 43 Blätter Zusatzmaterial, farbig illustriert, DIN A4, ISBN 978-3-292-00601-1, 49,80 €

Wenn die Schule mit Sucht, Selbstverletzung, häuslicher Gewalt, Missbrauch von Schülerinnen und Schülern und Tod konfrontiert wird, ist fachliche Kompetenz gefragt. Und zwar so vollständig wie möglich mit Fallbeispielen, Mustertexten, Anleitungen für symbolische Handlungen, Krisenplänen, wichtigen Telefonnummern, Links usw..

Schulleitung, Lehrpersonen und Behörden erhalten mit diesem Handbuch für den Umgang mit Jugendlichen, Eltern, Kollegium in allen Krisensituationen alles Wichtige, um möglichst rasch und selbstständig handeln zu können.

L a n g e r Andreas / L a n g e r Hannelore / M a n g Barbara / W a l t e r Petra

### **Ich übernehme eine 1. Klasse**

Oldenbourg-Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), Band 258, 2. überarbeitete Auflage, 284 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-637-00596-9, 22,90 €

Was muss vor der Einschulung beachtet werden? Wie gestalte ich den ersten Schultag und die ersten Schulwochen? Dieser Band macht fit für den Schulanfang und die daran anschließende Zeit des Unterrichtsalltags im 1. Schuljahr.

Die erfahrenen „Erstklass“-Autoren vermitteln anschaulich und kompetent, was es bedeutet, sich auf die schöne, aber zuweilen auch herausfordernde Aufgabe einzulassen, eine 1. Klasse zu übernehmen. Kenntnisreich und erfahren gehen sie auf den Umgang mit Erstklasskindern und deren Eltern ein, die sensible Zeit des Schulanfangs, den wichtigen 1. Schultag und die Wochen danach. Der Schulalltag mit seinen Festen und Ritualen, die verschiedenen Fächer und Formen des Unterrichts werden ausführlich und praxisnah erläutert. Neue Kapitel wie z. B. zu jahrgangskombinierten Klassen und Ganztagschulen sowie Änderungen bei der Schülerbeurteilung und den Lehrplänen sind in die Neubearbeitung eingeflossen.

Der Band bietet Handlungssicherheit für alle, die zum ersten Mal eine 1. Klasse übernehmen, aber auch neue Impulse für schon erfahrene Erstklass-Lehrer. Ein Zeitplan am Ende des Buches fasst das erste Schuljahr noch mal im Überblick zusammen, eine ausführliche Literaturliste schließt sich an.

O s e r Fritz / S p y c h i g e r Maria

### **Lernen ist schmerzhaft. Zur Theorie des Negativen Wissens und zur Praxis der Fehlerkultur.**

Beltz Verlag Weinheim und Basel, [www.beltz.de](http://www.beltz.de), 2005, 1. Auflage, 255 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-407-25373-7, 29,90 €

Die Forderung nach einer veränderten, positiv konnotierten Fehlerkultur ist seit geraumer Zeit Gegenstand pädagogischer und didaktischer Diskussionen. Eingang in die Praxis hat ein zeitgemäßer Umgang mit Fehlern, sieht man von zaghaften Ansätzen ab, dagegen noch kaum genommen.

Vielleicht liegt es daran, dass die Bedeutung des Fehlermachens für nachhaltiges Lernen in der über lange Zeit gewachsenen Fehlervermeidungs- und -feststellungskultur der Schule noch immer zu wenig bewusst ist.

Hier setzt das vorliegende Buch wissenschaftlich fundiert und umfassend an. Die beiden Autoren belegen auf der Basis zahlreicher empirischer Untersuchungen die Bedeutung von Fehlern als Wegmarken innerhalb von Lernprozessen und insbesondere den Beitrag *Negativen Wissens* zur Absicherung des „Richtigen“ und damit zur Entwicklung wirksamen Handelns.

In 5 Kapiteln wird auf das *Konstrukt des Negativen Wissens*, auf die *emotionalen und moralischen Aspekte des Lernens aus Fehlern*, auf die *Fehlerkultur in Erziehung und Unterricht*, auf die *biografische Bedeutung des Erfahrens Negativen Wissens* sowie auf das *Potenzial des Lernens und Nichtlernens aus Fehlern* eingegangen. Dabei nimmt das Buch eine Gegenposition zur Idee eines anstrengungsfreien, vermeintlich problemlosen Lernens ein; die Ausführungen fokussieren auf die Mühe und das Scheitern als wichtige Erfahrungschance und das Durchhalten schmerzhafter Lernprozesse als Voraussetzung für eine handlungsrelevante Veränderung.

### Schulrecht

#### Dienstrecht Bayern II

##### Arbeitsrecht • Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 121, Juli 2010, Art.-Nr. 67077121, 68,04 €

Diese Lieferung enthält die grundsätzlich rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft getretenen Änderungen für die Bereiche TVöD mit den Besonderen Teilen BT-V, BT-S; TVöD, TV-V sowie für Auszubildende und Praktikanten nebst den dazugehörigen Entgelttabellen. Wegen des großen Umfangs der Änderungen erfolgt die Berücksichtigung des TVÜ und der Besonderen Teile BT-K und BT-B sowie einiger weiterer ab 01.01.2011 geltender Entgelttabellen mit der nächsten Lieferung.

Bei vereinzelt Normen sehen die Änderungstarifverträge einen vom 01.01.2010 abweichenden Wirksamkeitszeitpunkt vor. In diesen Fällen wird in einer Fußnote oder einem Klammerzusatz darauf hingewiesen. Die Gültigkeit der neuen Entgelttabellen ist jeweils übersichtlich in den Kopfzeilen auf den entsprechenden Seiten vermerkt.

Neu in das Werk aufgenommen wurden der Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2011, der Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung, die Praktikanten-Richtlinien der VKA und der TdL.

#### Die Schulordnung der Volksschule

##### Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

##### Loseblatt-Kommentar

Herausgegeben von Stefan Graf, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 100, 1. August 2010, Art.-Nr. 66245100, 37,50 €

Die 100. Aktualisierungslieferung enthält einen weiteren Teil der Kommentierung zu Art. 52 BayEUG (Leistungserhebung und –bewertung) und den dazu gehörenden §§ 42 bis 45 VSO, alles Kennzahl 20.06, den Beginn der Kommentierung des Art. 56 BayEUG (Schüler) und des § 37 VSO (Beaufsichtigung), Kennzahl 20.07, sowie die KMBek über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase, Kennzahl 31.50.



## **Die Schulordnung der Volksschule in Bayern**

### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)**

#### **Kommentar**

Bearbeitet von Stefan Graf, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., München, Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: 1. August 2010, 17. Ausgabe, September 2010, Art.-Nr. 67173017, ISBN 978-3-556-00853-9, 62,00 €

Diese Ausgabe bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Loseblatt-Kommentar „Die Schulordnung der Volksschule“, darüber hinaus weitere Bestimmungen (KMBek u. a.) in Teil 4. Die CD-ROM bietet Ihnen außerdem die zusätzlichen Vorteile eines elektronischen Produkts wie zum Beispiel Suchfunktionen, einfache Navigation durch die Texte durch Verlinkungen, Kopier- und Druckfunktionen u. v. m.

## **Förderschulen in Bayern**

### **Sonderpädagogische Förderung**

#### **Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen**

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 85, 1. August 2010, Art.-Nr. 66247085, 62,00 €

Die 85. Lieferung des Dirnaichner/Weigl steht ganz im Zeichen der weitreichenden Änderungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334). Kennzahl 10.00 wurde entsprechend aktualisiert. Die Anpassung der Kennzahlen 11.00-11.70 erfolgt im Rahmen der 86. Lieferung, ebenso die Überarbeitung der Verweisungen auf die VSO in der Kennzahl 20.00 (VSO-F). Kennzahl 67.95 bringt die aktualisierte Kommunikationshilfenverordnung (BayKHV).

## **Dienstrecht in Bayern I**

### **Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen – Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung**

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hegemer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Neuester Rechtsstand: 1. August 2010, Aktualisierungslieferung Nr. 159, September 2010, Art.-Nr. 66190159, 25,50 €

Mit der 159. Aktualisierungslieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkt dieser Lieferung sind umfangreiche Änderungen in den allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses (ARLPA) und vor allem in der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz.

### Das Schulrecht in Bayern

#### **Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften**

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 150, 15. August 2010, Art.-Nr. 66243150, 52,50 €

Schulverbände und die Mittelschule – beides wichtige Änderungen im BayEUG, die das Bildungsangebot an bayerischen Schulen ausbauen und stärken. Die Lieferung beinhaltet das BayEUG mit diesen aktuellen Neuerungen.

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 5 als Gelenkklassse in der Übertrittsphase thematisieren die Schwerpunkte im kommenden Schuljahr 2010/2011. Die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle oder auch der Einsatz der Honorarkräfte werden in den einzelnen nachstehenden Bekanntmachungen präzisiert.

Sortieren Sie deshalb gleich Ihre vorliegende Aktualisierung ein und arbeiten Sie ab sofort nur mit den neuesten Gesetzesgrundlagen und Vorschriften.

### Berufliches Schulwesen in Bayern

#### **Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen**

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), 1. September 2010, Aktualisierungslieferung Nr. 138, Art.-Nr. 66249138, 59,50 €

Diese Lieferung enthält die umfassenden Änderungen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) sowie die Neubekanntmachung zu Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten und die Regelungen zum Schulversuch Seminarfach an der FOS und BOS.

## Schulverwaltung

### Aktenplan für Registraturen der Schulen

#### **Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichen Stichwort-Abc**

Bearbeitet von Horst Gehring, Diplomarchivar (FH), Leiter des Staatsarchivs Coburg

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Adolph-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 20, Juni 2010, Art.Nr. 66292020, 29,50 €

In der Ergänzungslieferung wurde das Stichwort-Abc überarbeitet. Außerdem erfolgt eine Aktualisierung zahlreicher Vorschriften im Schul- und Ausbildungsbereich.

**Sonstiges**

Spitzer Manfred

**Medizin für die Bildung. Ein Weg aus der Krise**

Spektrum Akademischer Verlag, 2010, [verlag@spektrum.de](mailto:verlag@spektrum.de), 1. Auflage, 276 Seiten, 56 Abb., 15 Tab., Hardcover, ISBN 978-3-8274-2677-2, 19,95 €

Die Neurowissenschaft als Modewissenschaft der letzten 15 Jahre gewinnt zunehmend Einfluss auf die Pädagogik, vor allem durch Erkenntnisse der Gehirnforschung zu Themen wie *Lernen*, *Emotionen*, *Aufmerksamkeit* und *Neugier*. Hier lässt sich auch das neue Buch von Manfred Spitzer einordnen.

Der Autor, Professor für Psychiatrie und Gründer des *Transferzentrums für Neurowissenschaften und Lernen* in Ulm, klopft eine Fülle neurowissenschaftlicher Untersuchungen auf ihre Relevanz für schulische Lern- und Bildungsprozesse ab, interpretiert sie entsprechend und leitet daraus Forderungen für die schulische Arbeit ab.

Die 15 Kapitel des Buches decken eine große Bandbreite bildungsrelevanter Aspekte ab; einige sind neu, andere bestätigen u. a. lange aus der *Kognitiven Psychologie* Bekanntes. Neben schulpolitischen Statements befasst sich der Autor mit der Entwicklung des Gehirns, mit der Bedeutung von Emotion, Motivation und Selbstbild für nachhaltiges Lernen, mit Persönlichkeitsbildung, den Gefahren zu frühen Medienkonsums und der Lehreraus- und Weiterbildung sowie der Bedeutung von Grundlagenforschung für die pädagogische Praxis. Die Schlussfolgerungen lassen sich durchaus nachvollziehen, sieht man von einigen Vergleichen zwischen den Bereichen Medizin – hier wird sehr idealtypisch argumentiert - und Pädagogik ab. Besonders wichtig erscheint das Plädoyer für eine wissenschafts- und damit theoriebasierte pädagogische Praxis sowie die Forderung nach der Entwicklung eines entsprechenden Gesamtkonzepts für schulische Bildungsbemühungen.

Die Ausführungen sind zuweilen provokativ, teilweise polarisierend und plakativ, aber ungemein interessant, da sie über fachwissenschaftliches Schubladendenken hinausreichen und einen möglichen, durchaus auch praxisrelevanten Synergieeffekt aufzeigen. Dieser wäre durch eine fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Auseinandersetzung denkbar, die aber erst langsam in Gang kommt. Somit ist das Buch ausgesprochen lesenswert für alle, die sich um Professionalisierung im pädagogischen Bereich bemühen.

**Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern**

[www.kidsville.de](http://www.kidsville.de)

Kidsville ist eine Kinderinternetseite, die als „Mitmachstadt für Kinder“ seit 1998 auf spielerische Weise Medienkompetenz vermittelt. Sie konzentriert sich inhaltlich auf die Vermittlung zentraler Werte wie „Verantwortung“, „Freundschaft“, „Toleranz“ oder „Solidarität“. Im Rahmen von neun verschiedenen „Themenhäusern“ stellt Kidsville ein breitgefächertes, interaktives Angebot bereit, das für jeden Kindergeschmack etwas bietet. Zudem werden die jungen User dabei unterstützt, sich die interaktiven Möglichkeiten des Webs sicher zu erschließen. Die Kinder bringen sich aktiv mit ihren eigenen Werken ein und gestalten so ihre eigene Community mit. Sie können eigene Beiträge veröffentlichen, ihre Meinung zu den Beiträgen anderer Kinder äußern, diese bewerten oder im „Rettungsboot“ selbst zu Beratern werden.

Die interaktiven und kommunikativen Bereiche von Kidsville halten den Daten- und Jugendschutz streng ein. Jedwede Kommunikation der Kinder untereinander sowie der Kinder mit den Erwachsenen wird daher redaktionell betreut und vorab moderiert. Kein Beitrag oder Kommentar der Kinder wird ohne vorherige Prüfung durch die Redaktion veröffentlicht.

[www.kinderrathaus.de](http://www.kinderrathaus.de)

Arbeit im Rathaus ist vielfältig, ob es um Entscheidungen, Dienstleistungen oder die tägliche Arbeit geht. Sie betrifft alle Bürgerinnen und Bürger einer Stadt oder Gemeinde. Dazu gehören auch die Kinder. Aber was ist ein Rathaus? Welche Dienste gehören konkret dazu? Die Funktionen und Aufgaben eines Rathauses bleiben den Kindern meist verschlossen. Selbst bei bekannten Größen wie dem Oberbürgermeister oder der Bürgerberatung beschränkt sich das Wissen der Kinder meist auf oberflächliche oder abstrakte Vorstellungen. Zentrale Ämter und Stellen einer Stadtverwaltung sind für Kinder nicht selten eine ‚Black Box‘ oder werden als städtische Dienste nicht erkannt und wahrgenommen. Vor dem Hintergrund dieser Situation entstand die Idee zum Internet-Kinderrathaus: Eine Website für Kinder, die über den Einblick in den Aufgabenkatalog einer Gemeinde Transparenz und Aufklärung über die Dienste einer Stadtverwaltung schaffen soll.

Der Begriff des "(Kinder)Rathauses" steht damit als Sammelbegriff für die unterschiedlichsten kommunalen Aufgaben. Das Kinderrathaus erklärt Kindern eine Stadtverwaltung an konkreten und praktischen Beispielen. Die Menschen hinter den kommunalen Diensten bekommen ein "Gesicht". Die abstrakten Dienstleistungen offenbaren und erklären sich über konkrete und anschauliche Praxisbeispiele.

---

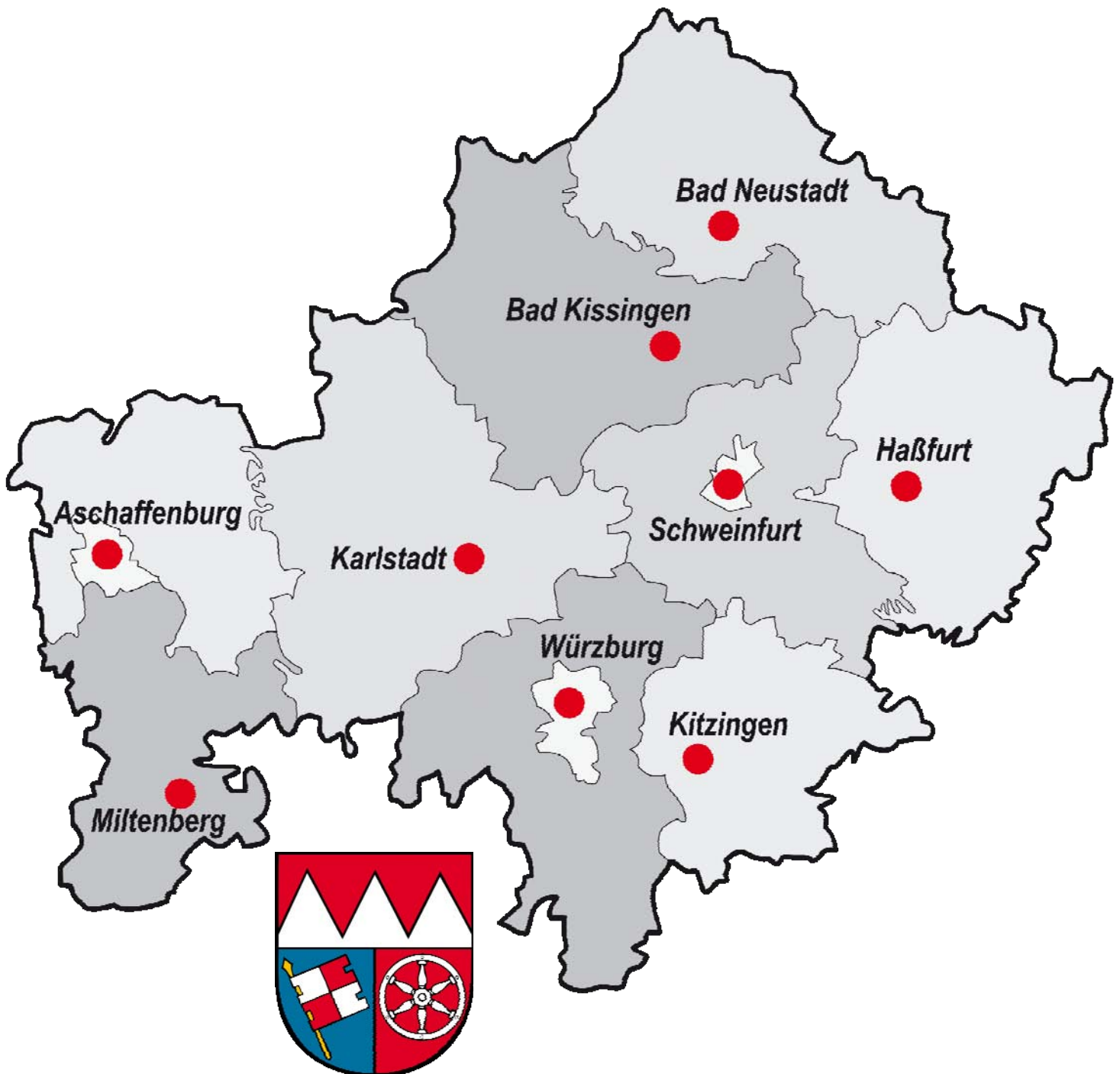
Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Bezugspreis für die Druckausgabe: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.

---



# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



11

Würzburg, 2. November 2010  
134. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

<b>VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b>	<b>327</b>
Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2011	327
Aktualisierung der Schuldatei	328
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften <sup>1)</sup>	328
Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen, Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“	361
Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung	376
Schulversuch „Gelenkklasse an einer Grundschule“	378
EU-Bildungsprogramm für Lebenslanges Lernen (LLP) 2007 bis 2013; Ausschreibung der Aktion COMENIUS – Antragsrunde 2011	379
Teilnahme von Klassen und Lehrkräften an der „Berufsbildung 2010“, Berufsbildungsmesse und 11. Bayerischer Berufsbildungskongress vom 6. bis 9. Dezember 2010	386
Abschlussprüfung 2011 für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe	389
Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung	391
Seminarbezirke und Seminarleiter im Regierungsbezirk Unterfranken	392
<b>NICHTAMTLICHER TEIL</b>	<b>395</b>
Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk – Stellenausschreibungen	395
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bayerische Landesunfallkasse	395
<b>MEDIENHINWEISE</b>	<b>396</b>
<b>INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN</b>	<b>400</b>

## **Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

### **Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2011**

Bek. v. 06.10.2010 Nr. 4-0321.00-4/10

Die Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach der KMBek vom 2. Mai 1978 (KMBI I S. 121), geändert durch KMBek vom 9. September 1981 (KMBI I S. 647, ber. S. 744), KMBek vom 19. Mai 1988 (KWMBI I S. 237) und KMBek vom 7. August 1995 (KWMBI I S. 359).

In das Tauschverfahren werden nur Bewerberinnen/Bewerber einbezogen, die die Zweite Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt haben und hauptamtlich oder hauptberuflich im staatlichen Schuldienst tätig sind.

Beurlaubte Bewerberinnen/Bewerber können nur dann beim Tauschverfahren berücksichtigt werden, wenn sie beim Dienstherrn des angestrebten Landes keine Verlängerung der Beurlaubung beantragen wollen. Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, sollten beurlaubte Bewerberinnen/Bewerber bereits im Versetzungsantrag angeben, ob sie beim neuen Dienstherrn voll- oder teilzeitbeschäftigt werden wollen.

Anträge für das Lehrertauschverfahren 2011 sind auf einem besonderen Formblatt in **fünffacher Ausfertigung** bis spätestens 14. Januar 2011 auf dem Dienstweg bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde einzureichen.

Zuständige Dienstaufsichtsbehörde ist

- für Lehrerinnen/Lehrer an Volksschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen) die Regierung,
- für Lehrerinnen/Lehrer an den übrigen Schularten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Antragsformulare können abgerufen werden auf den Internetseiten der Regierung:  
([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)).

Die Versetzungsverhandlungen werden auf der Ebene des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. Versetzungsbewerberinnen und –bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken werden nach Abschluss des Tauschverfahrens umgehend von der Regierung unterrichtet.

Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme am Einstellungs- oder Bewerbungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst des angestrebten Ziellandes. Die Fristen und das Verfahren sind bei der zuständigen Einstellungsbehörde des Ziellandes zu erfragen. **Für eine Bewerbung ist die Freigabe zum angestrebten Einstellungstermin bei der Regierung von Unterfranken schriftlich zu beantragen.**

E i r i c h  
Abteilungsleiter

## Aktualisierung der Schuldatei

### 1. Auflösung von Volksschulen zum 01.08.2010

Staatl. Schulamt	Schule
Landkreis Kitzingen	Johannes-Cuspinian-Volksschule Koltitzheim (Hauptschule)
Landkreis Kitzingen	Volksschule Prichsenstadt (Hauptschule)
Landkreis Rhön-Grabfeld	Volksschule Wollbach (Grundschule)

### 2. Neue Namensgebung für folgende Schule ab sofort:

Staatl. Schulamt	Schule
Landkreis Bad Kissingen	Sinnberg-Volksschule Bad Kissingen (Grundschule) bisher: Anton-Kliegl-Volksschule Bad Kissingen

## **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften<sup>1)</sup>**

**Vom 23. Juli 2010. (GVBI S. 334)**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBI S. 230), wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Der Überschrift werden die Worte „; Schulveranstaltungen; Zusammenarbeit; Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.

bb) Es wird folgender neuer Art. 30 eingefügt:

„Art. 30 Schulveranstaltungen“.

cc) Der bisherige Art. 30 wird Art. 30a; nach dem Wort „Schulen“ werden die Worte „; Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.

dd) Es wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a Zusammenarbeit in Schulverbänden, besondere Sprengelregelungen“.

<sup>1)</sup> § 1 Nr. 42 Buchst. b dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI L 376 S. 36).



- c) In Abschnitt IV Buchst. d werden in der Überschrift die Worte „krankere Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ ersetzt.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup> Auf Antrag des Schulaufwandsträgers können an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, schulische Ganztagsangebote in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form eingerichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot). <sup>2</sup> An Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an der Hauptschulstufe von Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, können auf Antrag des Schulaufwandsträgers schulische Ganztagsangebote in klassen- und jahrgangsübergreifender Form eingerichtet werden (offenes Ganztagsangebot). <sup>3</sup> Die Planungen zu Ganztagsangeboten erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. <sup>4</sup> Die Einrichtung gebundener und offener Ganztagsangebote erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Haushalt bereit gestellten Stellen und Mittel. <sup>5</sup> Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten im Bereich der staatlichen Schulen wird gewährleistet; es besteht kein Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots. <sup>6</sup> Eine Verpflichtung zum Besuch von Ganztagsangeboten besteht für Schülerinnen und Schüler, soweit deren Erziehungsberechtigte sie für den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots angemeldet haben.“

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Volksschulen sind Grundschulen und Hauptschulen.“

- c) In Abs. 3 Satz 4 werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.

- d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „dem Kindergarten“ durch die Worte „den Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

- f) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) <sup>1</sup> Hauptschulen, die allein oder gemeinsam in einem Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern ein Bildungsangebot vermitteln, das regelmäßig die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft, Soziales) und ein Ganztagsangebot umfasst sowie zum mittleren Schulabschluss führt, erhalten die Bezeichnung Mittelschule. <sup>2</sup> Mittelschulen sollen ausgestaltete Kooperationen mit einer beruflichen Schule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung pflegen. <sup>3</sup> Der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses kann mit Genehmigung der Regierung auch in Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule, insbesondere einer anderen Schulart, angeboten werden.“

4. In Art. 8 Abs. 3 werden die Worte „ab der Jahrgangsstufe 7“ gestrichen.

5. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 werden der Strichpunkt durch einen Schlusspunkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup> Bei erfolgreichem Besuch der Vorklasse wird der mittlere Schulabschluss verliehen.“
  - c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
6. Art. 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 4“ gestrichen und das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Förderschwerpunkt“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup> Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung umfassen, sind Sonderpädagogische Förderzentren.“
    - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; die Worte „Sonderpädagogischen Förderzentren“ werden durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. d werden die Worte „(Form B oder C)“ gestrichen.
    - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup> Klassen der Hauptschulstufen zur sonderpädagogischen Förderung, die auf der Grundlage der Lehrpläne der Hauptschule unterrichten und die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 erfüllen, können die Bezeichnung Mittelschule zur sonderpädagogischen Förderung führen.“
7. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in den Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in den Kindertageseinrichtungen“ sowie die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
8. Art. 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
  - b) In Nr. 5 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
9. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
10. Der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „; Schulveranstaltungen; Zusammenarbeit; Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.

11. Dem Art. 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 32a Abs. 1 bis 6 bleiben unberührt.“

12. Dem Art. 29 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup> Die Verleihung der Bezeichnung nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfolgt auf Antrag der Schulaufwandsträger durch die Regierung. <sup>6</sup> Schulaufwandsträger in einem Verbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 können dem Verbund einvernehmlich einen Verbundnamen geben.“

13. Es wird folgender neuer Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

### Schulveranstaltungen

<sup>1</sup> Ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen die Schulen durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen. <sup>2</sup> Eine sonstige Schulveranstaltung ist eine Veranstaltung einer Schule, die einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, aufweist. <sup>3</sup> Sie kann den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen; sie kann aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen. <sup>4</sup> Sonstige Schulveranstaltungen sind insbesondere Schulfeste und Schülerfahrten. <sup>5</sup> Sie finden in der Regel an Unterrichtstagen statt.“

14. Der bisherige Art. 30 wird Art. 30a und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.

b) Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„<sup>1</sup> Die Schulen aller Schularten haben zusammenzuarbeiten. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Ergänzung des Unterrichtsangebots und zur Abstimmung der Unterrichtszeiten. <sup>3</sup> Schulübergreifende Schulveranstaltungen können durchgeführt werden.“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 des Abs. 1 werden neuer Abs. 2 Sätze 1 bis 5.

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

15. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „(Vollschule)“ und „(Teilschule)“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup> Grundschulen und Hauptschulen können zu Grund- und Hauptschulen organisatorisch verbunden sein. <sup>2</sup> Dies gilt nicht, soweit eine Hauptschule die Bezeichnung Mittelschule führt.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; in Satz 2 werden die Worte „Volksschule, die eine Grundschule und eine Hauptschule umfasst,“ durch die Worte „Grund- und Hauptschule nach Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule werden vom Staatlichen Schulamt nach Bedarf eingerichtet.“

16. Es wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Zusammenarbeit in Schulverbänden, besondere Sprengelregelungen

(1) <sup>1</sup> Hauptschulen können in einem Schulverbund zusammenarbeiten. <sup>2</sup> Im Verbundgebiet muss das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 jeweils an mindestens einer Schule bestehen. <sup>3</sup> Die Schulen in einem Verbund sollen ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept vereinbaren.

(2) <sup>1</sup> Die zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Einrichtung eines Schulverbunds einen Vertrag und beantragen die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. <sup>2</sup> Erstreckt sich der Schulverbund nur auf das Gebiet eines Schulaufwandsträgers, trifft dieser die erforderlichen Bestimmungen und stellt den Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. <sup>3</sup> Ein Schulverbund bedarf der Zustimmung der beteiligten Schulen und der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Verbund einbezogen werden soll, gegenüber einem der zuständigen Schulaufwandsträger.

(3) <sup>1</sup> Die Regierung bestimmt abweichend von Art. 32 Abs. 6 durch Rechtsverordnung einen gemeinsamen Sprengel für die an einem Schulverbund beteiligten Schulen, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt sind. <sup>2</sup> Der Schulverbund wird wirksam mit der Errichtung des gemeinsamen Sprengels.

(4) <sup>1</sup> Die Regierung beauftragt eine der Leiterinnen oder einen der Leiter der Schulen im Schulverbund mit der Wahrnehmung ausschließlich verbundbezogener Aufgaben (Verbundkoordinatorin oder Verbundkoordinator). <sup>2</sup> In jedem Schulverbund wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet. <sup>3</sup> Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der Elternbeiratsvorsitzende und die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an. <sup>4</sup> Das Nähere regelt die Schulordnung.

(5) Abweichend von Art. 32 Abs. 7 wird eine Schule, die einem Verbund angehört, erst aufgelöst, wenn sie keine Klasse mehr umfasst, sofern nicht der Schulaufwandsträger einen Antrag auf Auflösung stellt.

(6) <sup>1</sup> Der Austritt eines Schulaufwandsträgers aus einem Schulverbund lässt den Verbund im Übrigen unberührt, sofern die im Verbund verbleibenden Schulen das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 noch gewährleisten. <sup>2</sup> Ist dies nicht mehr der Fall oder treten die verbleibenden Schulen keinem anderen Verbund bei, kann die Regierung schulorganisatorische Maßnahmen treffen, um den Fortbestand von Mittelschulen zu gewährleisten.

(7) <sup>1</sup> In Gemeinden mit mehreren Hauptschulen kann abweichend von Art. 32 Abs. 6 auf Antrag des Schulaufwandsträgers für zwei oder mehr Hauptschulen ein gemeinsamer Sprengel gebildet werden. <sup>2</sup> Soweit in einer Gemeinde mit zwei oder mehr Hauptschulen eine Hauptschule ausschließlich gebundene Ganztagsklassen führt, kann für diese Schule auf Antrag des Schulaufwandsträgers ein gesonderter Sprengel für einen Teil des Gemeindegebiets oder für das ganze Gemeindegebiet festgelegt werden (Ganztagssprengel); die Sprengel der übrigen Hauptschulen bleiben unberührt. <sup>3</sup> Satz 2 gilt entsprechend für Grundschulen.“

17. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup> Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. <sup>2</sup> Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. <sup>3</sup> Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.“

(2) <sup>1</sup> Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. <sup>2</sup> Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. <sup>3</sup> Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>4</sup> Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. <sup>5</sup> Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

18. Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a  
Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) <sup>1</sup> Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen teil. <sup>2</sup> Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.

(2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen.

(3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.“

19. Dem Art. 38 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup> Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die Mittlere-Reife-Klassen besuchen.“

20. In Abschnitt IV Buchst. d werden in der Überschrift die Worte „für kranke Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ ersetzt.

21. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.“

22. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „der Volksschulen“ werden durch die Worte „einer Volksschule“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup> Soweit innerhalb eines Sprengels mehrere Haupt schulen bestehen oder der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb mehrerer Grundschulsprengel oder mehrerer Hauptschulsprengel mit unterschiedlichen Bildungsangeboten liegt, haben die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler das Recht, eine Schule zu wählen. <sup>3</sup> Die Wahlfreiheit kann beschränkt werden durch Bestimmungen der Verbundvereinbarung oder des Schulaufwandsträgers nach Art. 32a Abs. 2 Sätze 1 und 2 oder soweit die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze an einer Schule übersteigt oder soweit dies nach Entscheidung der Regierung im Interesse einer ausgewogenen Zusammensetzung der Klassen erforderlich ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht für Schulverbünde im Sinn von Art. 32a Abs. 1 und 2.“

23. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Volksschule“ die Worte „mit einem anderen Sprengel“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Volksschule“ die Worte „mit einem anderen Sprengel“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „sowie zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.

cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „des Art. 21 Abs. 2 oder“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht, soweit ein gemeinsamer Sprengel nach Art. 32a Abs. 7 Satz 1 gebildet ist.“

24. Art. 49 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup> Die Schulordnung kann bestimmen, in welchen Fällen von den festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen abgewichen werden kann.“

25. In Art. 51 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

26. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

27. Dem Art. 53 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen ist Abs. 3 Satz 1 anzuwenden.“

28. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bei“ das Wort „Volksschulen,“ eingefügt und werden die Worte „30 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 3“ ersetzt.

29. Dem Art. 59 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup> Lehrkräften, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen tätig sind, kann für die Dauer ihrer Tätigkeit das Recht eingeräumt werden, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. <sup>2</sup> Lehrkräfte, die wegen Alters oder Arbeitsunfähigkeit ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ widerruflich weiterzuführen.“

30. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Sonderschullehrerinnen bzw. Sonderschullehrern“ durch die Worte „Lehrkräften für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Sonderschullehrerin bzw. dem Sonderschullehrer“ jeweils durch die Worte „Lehrkraft für Sonderpädagogik“ ersetzt.

31. In Art. 65 Abs. 2 werden nach dem Wort „nimmt“ die Worte „die Klassenelternsprecherin bzw.“ eingefügt.

32. Art. 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Klassenelternsprechern“ die Worte „Klassenelternsprecherinnen bzw.“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Klassenelternsprecher“ die Worte „Klassenelternsprecherinnen bzw.“ eingefügt.

33. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, an denen ein Elternbeirat besteht,“ durch die Worte „mit Ausnahme der Grundschulen“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup> Bei den Grundschulen ist, soweit nach diesem Gesetz das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist, der Elternbeirat zu beteiligen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkräfte,“ die Worte „die oder“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 sind an den Schulen des Zweiten Bildungswegs, an den Berufsfachschulen, an denen kein Elternbeirat besteht, an Fachschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien keine Vertreter des Elternbeirats Mitglieder des Schulforums.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) In Abs. 4 Satz 7 werden vor dem Wort „eines“ die Worte „einer oder“ eingefügt.

34. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Erziehungsberechtigter“ die Worte „Erziehungsberechtigte bzw.“ eingefügt.

35. Art. 76 erhält folgende Fassung:

„Art. 76

Pflichten der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. <sup>2</sup> Nach Maßgabe des Art. 37a sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht. <sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten sind ferner verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“

36. Dem Art. 85 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup> Werden Schulpflichtige, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der Europäischen Union bzw. anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind, erstmals an einer Grundschule angemeldet und stellt die Schule fest, dass sie nicht über hinreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Schulbesuch verfügen, teilt sie dies der zuständigen Ausländerbehörde mit, damit integrationsfördernde Maßnahmen ergriffen werden können.“

37. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „oder von einer sonstigen Schulveranstaltung“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr.“, die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt und nach der Zahl „8“ die Worte „, die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses von einer sonstigen schulischen Veranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 2) kann auch neben den Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 Alt. 1, Nrn. 5, 6, 6a, 8 und 9“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 6“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 6“ und die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 werden die Worte „Absatz 2 Nr.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr.“ und die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt.
- f) In Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nrn. 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3“ und die Worte „Absatz 2 Nrn. 6a“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6a“ ersetzt.
- g) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach der Zahl 2 die Worte „Satz 1“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Nr.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr.“ ersetzt.



38. In Art. 88a werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
39. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen“ durch die Worte „sowie die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von sonstigen schulinternen wie schulübergreifenden Schulveranstaltungen“ ersetzt.
40. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „privaten“ durch die Worte „staatlich genehmigten“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup> Staatlich genehmigte Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfüllen, erhalten auf Antrag die Bezeichnung Mittelschule.“
  - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „genehmigte“ das Wort „staatlich“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Genehmigte“ durch die Worte „Staatlich genehmigte“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird das Wort „Genehmigten“ durch die Worte „Staatlich genehmigten“ ersetzt.
41. Dem Art. 100 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Einer staatlich anerkannten Hauptschule, die selbst nicht alle Voraussetzungen für eine Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfüllt, kann auf Antrag die Bezeichnung Mittelschule verliehen werden, wenn durch Zusammenarbeit mit einer staatlichen Mittelschule erreicht wird, dass für die Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Schule der Zugang zu den wesentlichen Bildungsangeboten der Mittelschule gewährleistet ist.“
42. Art. 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „des Leiters“ die Worte „der Leiterin oder“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Anzeigeverfahren nach Abs. 2 und 3 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ab gewickelt werden.“
43. In Art. 103 Satz 1 werden vor dem Wort „Leiter“ die Worte „Leiterinnen oder“ eingefügt.
44. Art. 107 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „des Leiters“ die Worte „der Leiterin oder“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Grundschüler“ die Worte „Grundschülerinnen und“ und vor dem Wort „Hauptschüler“ die Worte „Hauptschülerinnen und“ eingefügt.
45. In Art. 112 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
46. In Art. 113 Abs. 2 werden vor den Worten „den Leiter“ die Worte „die Leiterin oder“ eingefügt.
47. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden Nrn. 2 bis 6.

48. Art. 119 erhält folgende Fassung:

„Art. 119

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Besuch der Volksschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt (Art. 35 Abs. 4),
2. entgegen Art. 76 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
4. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4) vorsätzlich nicht teilnimmt,
5. eine Schule, ein Heim für Schülerinnen bzw. Schüler oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung
  - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder
  - b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet,
6. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
7. einer auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 95 oder 100 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
8. unbefugt eine nach Art. 97 Abs. 2 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
9. als Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkraft oder Erzieherin oder Erzieher an einer Schule tätig ist, obwohl ihm dies untersagt worden ist,
10. als Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder Lehrkraft den Vorschriften des Art. 105 Satz 1 zuwiderhandelt,
11. entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 3 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsamt zuführt oder entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 sich nicht am Gesundheitsamt untersuchen lässt.

(2) <sup>1</sup> Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 einstellen, so hat sie vorher die Schule zu hören. 2 Der Erlass eines Bußgeldbescheids ist der Schule mitzuteilen.“

### § 2

#### Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In Art. 10 und 19 werden jeweils vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
  - b) In Art. 20 wird das Wort „Fachschrler“ durch die Worte „Fachschrlerinnen und -schrler“ ersetzt.
2. In Art. 1 Abs. 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernrhrgung,“ eingefügt.
3. Art. 3 wird wie folgt geendrert:
  - a) In Abs. 2 Nr. 8 werden vor dem Wort „Schrler“ die Worte „Schrlerinnen und“ eingefügt.
  - b) Abs. 4 erhlt folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup> Zum Schulaufwand der Volksschulen und der Fdrderschulen gehrt auch die notwendige Befdrderung der Schrlerinnen und Schrler auf dem Schulweg einschlielich der Schrlerinnen und Schrler, die nach Art. 43 Abs. 2, 3 oder Abs. 4 BayEUG gastweise eine andere Schule besuchen. <sup>2</sup> Die notwendige Befdrderung der Schrlerinnen und Schrler der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule auf dem Schulweg, die eine Schule besuchen, die auerhalb des Sprengels liegt, in dem sie ihren gewhnlichen Aufenthalt haben, ist Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewhnlichen Aufenthalts der Schrlerin oder des Schrlers in entsprechender Anwendung des Gesetzes ber die Kostenfreiheit des Schulwegs, soweit die beteiligten Aufwandstrger keine abweichende Regelung fr die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung vereinbaren.“
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geendrert:
    - aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schrler“ sowie vor dem Wort „Schrlern“ die Worte „Schrlerinnen und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Schrler“ die Worte „Schrlerinnen und“ eingefügt.
4. Art. 5 wird wie folgt geendrert:
  - a) Abs. 1 erhlt folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewhrt zu kommunalen Schulbaumanahmen Finanzhilfen nach MaBgabe des Finanzausgleichsgesetzes; bei beruflichen Schulen erstrecken sich die Finanzhilfen auch auf die erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schrlerinnen und Schrler unmittelbar dient und schulaufsichtlich genehmigt ist.“
  - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schrler“ die Worte „Schrlerinnen und“ eingefügt.
5. Art. 8 wird wie folgt geendrert:
  - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup> Der gemeinsame Sprengel fr einen Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 bis 3 BayEUG lsst die Zustndigkeit nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 unberhrt. <sup>2</sup> Bei Organisationsnderungen innerhalb eines Verbunds setzt die Regierung mit der jeweiligen Errichtungsverordnung Einzugsbereiche fr die Schulen fest. <sup>3</sup> Die Aufwandstrger in einem Schulverbund sollen in dem Vertrag nach Art. 32a Abs. 2 Satz 1 BayEUG Regelungen zur Tragung der Kosten fr die Schrlerbefdrderung und anderer Aufwendungen treffen, die fr den Schulverbund insgesamt von Bedeutung sind.“
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und vor dem Wort „Schrler“ werden die Worte „Schrlerinnen und“ eingefügt.

6. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Schulverbände gelten als kommunale Zweckverbände, für die die Bestimmungen für Zweckverbände des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält.“

7. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Vor den Worten „jeden Gastschüler“ werden die Worte „jede Gastschülerin und“, vor den Worten „Gastschüler an Berufsschulen“ die Worte „Gastschülerinnen und“ sowie vor dem Wort „Volksschüler“ die Worte „Volksschülerinnen und“ eingefügt.
    - bbb) Nach den Worten „gestattet ist“ werden die Worte „, die nur zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen sind,“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ und jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
  - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
  - dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt und das Wort „Berufsschüler“ durch die Worte „Berufsschülerinnen und -schüler“ ersetzt.
  - ee) In Satz 5 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ und nach dem Wort „auch“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
  - ff) In Satz 6 werden jeweils vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ sowie jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
  - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.

- f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ bzw. dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup> Im Fall des Abs. 1 Satz 5 ist Beitragsschuldner die kommunale Körperschaft, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler vor ihrer oder seiner Aufnahme in ein Heim für Schüler, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, im Fall des Abs. 1 Satz 4 der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde, in deren Gebiet die Berufsschülerin oder der Berufsschüler vor Aufnahme der Ausbildung in einer zentralen Einrichtung ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und im Fall des Abs. 1 Satz 6 die nach Satz 1 Nr. 4 zuständige Körperschaft, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler vor Aufnahme in die Schule ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“
- g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
  - bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
  - h) In Abs. 9 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
8. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden vor den Worten „dem Schulleiter“ die Worte „der Schulleiterin oder“ sowie vor dem Wort „dessen“ die Worte „deren oder“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt sowie vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
  - c) In Abs. 3 werden vor den Worten „dem Schulleiter“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt.
9. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup> Bei der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses werden nur solche Unterrichtsstunden berücksichtigt, die von Lehrkräften erteilt werden, die für die Schulart voll ausgebildet sind bzw. die schulaufsichtlich genehmigt sind und deren Besoldung bzw. Entgelt sich nach den Vorschriften für vergleichbare staatliche Lehrkräfte richtet.“
10. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „jeden Gastschüler“ die Worte „jede Gastschülerin und“ und vor den Worten „Gastschüler an Berufsschulen“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.

c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.

11. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachschrler“ durch die Worte „Fachschrlerinnen und -schrler“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Berufsschrlern und Schrlern“ durch die Worte „Berufsschrlerinnen und -schrlern sowie Schrlerinnen und Schrlern“ ersetzt.

12. In Art. 21 Abs. 2 werden jeweils vor dem Wort „Schrler“ die Worte „Schrlerinnen und“ eingefügt.

13. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen“ die Worte „und im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.

14. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup> Der Schulträger erhält für jedes Schuljahr für den notwendigen Personalaufwand pauschale Zuschüsse, soweit ihm nicht staatliches Personal nach Abs. 5 zugeordnet wird. <sup>2</sup> Die pauschalen Zuschüsse errechnen sich aus der Zahl der nach Abs. 2 zu ermittelnden förderfähigen Lehrerwochenstunden multipliziert mit den nach Abs. 4 zu errechnenden pauschalen Kosten einer Lehrpersonalstunde. <sup>3</sup> Soweit ein Anteil von mehr als 25 v.H. der nach Abs. 2 Satz 1 förderfähigen Lehrerwochenstunden von Lehrpersonal, das nach Maßstab des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nach Besoldungsgruppe A 10 oder niedriger zu vergüten wäre, erbracht wird, ist der sich aus Satz 2 ergebende pauschale Zuschuss wie folgt zu kürzen:

- 1. bei einem Anteil von mehr als 25 v.H. um 5 v.H.,
- 2. bei einem Anteil von mehr als 50 v.H. um 10 v.H.,
- 3. bei einem Anteil von mehr als 75 v.H. um 15 v.H.“

b) Es werden folgende neue Abs. 2 und 3 und folgender Abs. 4 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup> Die förderfähigen Lehrerwochenstunden einer Schule werden unter Zugrundelegung der nachfolgenden Tabellen ermittelt.

A: Grundschulen bzw. Grundschulstufen

Schrlerzahlbereich	je Schrler ... LWStd	Für die ersten ... Schrler	LWStd
14 bis 50	1,30	13	20
51 bis 100	1,20	50	68
101 bis 150	1,20	100	127
151 bis 200	1,15	150	185
201 bis 250	1,15	200	240
251 bis 300	1,15	250	296
301 bis 350	1,10	300	352
351 bis 400	1,10	350	406
401 bis 450	1,10	400	461
451 bis 500	1,05	450	515
Ab 501	1,05	500	566

### B: Hauptschulen bzw. Hauptschulstufen

Schülerzahlbereich	je Schüler ... LWStd	Für die ersten ... Schüler	LWStd
14 bis 50	1,85	13	20
51 bis 100	1,80	50	68
101 bis 150	1,75	100	176
151 bis 200	1,70	150	260
201 bis 250	1,60	200	345
251 bis 300	1,60	250	425
301 bis 350	1,60	300	503
351 bis 400	1,60	350	583
401 bis 450	1,55	400	663
451 bis 500	1,55	450	740
Ab 501	1,55	500	816

<sup>2</sup> Von den nach Satz 1 ermittelten Lehrerwochenstunden sind die auf das nach Abs. 5 zugeordnete staatliche Personal entfallenden Lehrerwochenstunden in Abzug zu bringen.

(3) <sup>1</sup> Maßgebend für die Zahl der Schülerinnen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Abrechnungsschuljahr vorhergehende Schuljahr; bei Neugründungen sind in den ersten beiden Schuljahren die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. <sup>2</sup> Die Tabellen in Abs. 2 sind im Abstand von jeweils vier Jahren zu überprüfen und in angemessener Weise anzupassen, wenn sich die Schüler wesentlich verändert hat.

(4) <sup>1</sup> Als Kosten einer Lehrpersonalstunde gelten die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 geteilt durch die Zahl 28,75 bei Grundschulen und 27,75 bei Hauptschulen. <sup>2</sup> Der Berechnung der Bezüge werden zugrunde gelegt das Grundgehalt der achten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1, die jährliche Sonderzahlung sowie ein Versorgungszuschlag von 25 v. H. aus diesen Bezügen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulträger“ die Worte „einer staatlich anerkannten Schule“ eingefügt und die Worte „im notwendigen Umfang“ durch die Worte „im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel“ ersetzt.

bb) In Satz 8 werden vor den Worten „den Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6; folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„<sup>3</sup> Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine bereits bestehende Grundschule um eine Hauptschulstufe oder eine bereits bestehende Hauptschule um eine Grundschulstufe erweitert wird. <sup>4</sup> Eine Schule mit weniger als 14 Schülerinnen und Schülern erhält keine Leistungen nach den Abs. 1 bis 5.“

15. In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

16. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup> Einer staatlichen Schulleiterin oder einem staatlichen Schulleiter, die oder der zur Dienstleistung zugeordnet ist, können Befugnisse der Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrkräfte übertragen werden.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

17. In Art. 34 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „zu 100 v.H.“ durch die Worte „von 100 v.H.“ ersetzt und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

18. In Art. 35 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

19. In Art. 37 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

20. In Art. 38 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

21. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „beträgt“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden“.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup> Die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung der privaten Ersatzschule bleibt davon unberührt.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

22. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup> Die Freie Waldorfschule gilt für die Bezuschussung ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasium; der Kollegstufenzuschlag des Art. 17 Abs. 2 Tabelle A wird für Schülerinnen und Schüler der 13. Jahrgangsstufe gewährt, darüber hinaus auch für Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe, soweit dort Kursunterricht wie in der Kollegstufe des Gymnasiums eingerichtet ist.“

cc) In Satz 3 Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ sowie nach dem Wort „Oktober“ die Worte „bzw. bei beruflichen Schulen und beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung am 20. Oktober“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „als Gymnasium mindestens sechs,“ gestrichen und nach dem Wort „Realschule“ die Worte „oder als Gymnasium“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

23. In Art. 46 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.



24. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ sowie vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

25. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit am 1. August 2010 einer staatlich genehmigten Volksschule eine staatliche Lehrkraft nach Art. 31 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung zugeordnet ist, bleibt die Zuordnung weiter bestehen, solange nicht die Lehrkraft oder der Schulträger eine Beendigung der Zuordnung verlangen.“

26. In Art. 57 Abs. 1 Sätze 2 und 4 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

27. Art. 60 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden vor den Worten „eines Berufsschülers“ die Worte „einer Berufsschülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
- c) In Nr. 10 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

### § 3

#### Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBI S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2009 (GVBI S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- b) Es wird folgender § 14a eingefügt:  
„§ 14a Verwendungsbestätigung bei privaten Volksschulen“
- c) In § 16 wird das Wort „Volksschulen,“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schülern“ sowie vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Schulaufwandsträger kann für Schülerinnen und Schüler, die nach Art. 43 Abs. 2 Bay-EUG einer anderen Schule zugewiesen wurden, Ersatz des notwendigen Beförderungsaufwands von dem Schulaufwandsträger verlangen, in dessen Sprengel oder in dessen maßgeblichem Gebiet nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In die Überschrift werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ sowie vor dem Wort „Berufsschülern“ jeweils die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ sowie vor dem Wort „seines“ die Worte „ihres oder“ eingefügt.
- e) In Abs. 4 Satz 4 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- f) In Abs. 5 werden vor den Worten „vom Schüler“ die Worte „von der Schülerin oder“ eingefügt.
- g) In Abs. 6 Satz 1 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- h) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- i) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor den Worten „des Berufsschülers“ die Worte „der Berufsschülerin bzw.“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

7. In § 12 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden jeweils vor dem Wort „Studierendem“ die Worte „Studierender bzw.“, jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ sowie vor dem Wort „Praktikant“ die Worte „Praktikantin bzw.“ eingefügt.

8. Es wird folgender § 14a eingefügt:

### „§ 14a

#### Verwendungsbestätigung bei privaten Volksschulen (zu Art. 31 BaySchFG)

Die Zuschüsse nach Art. 31 Abs. 1 BaySchFG dürfen nur gewährt werden, wenn der Schulträger schriftlich bestätigt hat, dass die Mittel ausschließlich für Personalaufwand im Sinn des Art. 2 BaySchFG der zu fördernden Schule verwendet werden.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

b) Im Wortlaut wird die Zahl „31“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Volksschulen,“ gestrichen und die Worte „, 31, 33“ durch die Worte „und 33“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „, an Volksschulen wie Volksschullehrer“ gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 4 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.

b) In Abs. 6 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Worten „den einzelnen Schüler“ die Worte „die einzelne Schülerin bzw.“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.2 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.

- b) In Nr. 4.3 werden nach dem Wort „drei“ die Worte „Schülerinnen bzw.“, jeweils vor dem Wort „einem“ die Worte „einer Schülerin bzw.“, nach dem Wort „zwei“ die Worte „Schülerinnen bzw.“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

14. In Anlage 2 Nr. 1.1.1 werden jeweils vor dem Wort „Lehrer“ die Worte „Lehrerinnen und“ sowie vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.

### § 4

#### Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBI S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gymnasien“ das Wort „Realschulen,“, vor dem Wort „Fachoberschulen“ das Wort „Wirtschaftsschulen,“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

2. In Art. 2 Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

3. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1, 3 und 6 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) In Satz 7 werden vor den Worten „ein in Satz 1 genannter Schüler“ die Worte „eine in Satz 1 genannte Schülerin bzw.“ eingefügt.

### § 5

#### Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBI S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2008 (GVBI S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Schüler“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Nr. 4 werden vor dem Wort „Gymnasien“ das Wort „Realschulen,“ sowie vor dem Wort „Fachoberschulen“ das Wort „Wirtschaftsschulen,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup> Bei Tagesheimschulen sowie Schulen mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot wird auch das Nachmittagsangebot von der Beförderungspflicht umfasst.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Nächstgelegene Schule“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6; in Satz 6 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

b) Es werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup> In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG ist nächstgelegene Schule die Schule im Schulverbund, an der das von der Schülerin oder vom Schüler gewählte Bildungsangebot eingerichtet ist und die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. <sup>2</sup> Als Bildungsangebote im Sinn von Satz 1 gelten die Wahlpflichtfächer der Berufsorientierung, Klassen oder Unterrichtsgruppen für besondere pädagogische Aufgaben gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG sowie offene Ganztagsangebote (Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG). 3 Eine Beförderungspflicht besteht auch, soweit Schülerinnen und Schüler in einem Schulverbund aus Gründen der Klassenbildung oder auf Grund einer Beschränkung der Wahlfreiheit nach Art. 42 Abs. 1 Satz 3 BayEUG eine andere Schule im Verbund als die nächstgelegene Schule besuchen, sowie in den Fällen des Art. 21 Abs. 2 und des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG. 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gemeinsamen Sprengeln nach Art. 32a Abs. 7 Satz 1 BayEUG.“

(1b) An Hauptschulen in Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG gilt als Schulweg auch der Weg von einer Schule zu einer anderen Schule, wenn dort ein Wahlpflichtfach der Berufsorientierung oder ein offenes Ganztagsangebot besucht wird.“

c) In Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ bzw. dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und nach dem Wort „Tagesheimschule“ die Worte „, eine Schule mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot“ eingefügt.

e) In Abs. 4 Nr. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

4. In § 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

### § 6

#### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Dem § 4 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVfAG/SchKFrG) vom 4. August 1986 (GVBl S. 262, BayRS 605-11-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2008 (GVBl S. 778), wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup> Wenn ein Beförderungsanspruch gegenüber mehreren Aufgabenträgern besteht, ist die Schülerin oder der Schüler nur von demjenigen Aufgabenträger nach § 5 zu melden, in dessen Gebiet nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG die Schülerin oder der Schüler wohnhaft ist.“

### § 7

#### Änderung der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung

Die Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308, ber. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Buchst. e und f werden aufgehoben.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Nr. 2 b) aa), e),“ gestrichen.

### § 8

#### Änderung der Volksschulordnung

Die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volkschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl S. 185), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Grund-“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift des Teil 2 Abschnitt 6 werden die Worte „und Verbundausschuss“ angefügt.
  - b) Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:  
„§ 22a Verbundausschuss“.
  - c) Es wird folgender § 27a eingefügt:  
„§ 27a Gastschulverhältnisse“.
  - d) In der Überschrift des § 29 werden die Worte „, an eine Realschule oder an eine Wirtschaftsschule“ durch die Worte „oder an eine Realschule“ ersetzt.
  - e) In die Überschrift des § 33 werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.
  - f) Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:  
„§ 53a Erfolgreicher Hauptschulabschluss der Praxisklasse“.
  - g) Die Überschriften der Anlagen 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:  
„Anlage 4 Stundentafel für die Übergangsklassen

Anlage 5 Stundentafel für die Praxisklassen

Anlage 6 Schülerliste“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup> Bei Schülern nimmt die rechtliche Leiterin oder der rechtliche Leiter die Aufgaben vorwiegend rechtlicher Natur nach Art. 115 Abs. 4 BayEUG wahr, die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter die Aufgaben vorwiegend fachlicher Natur nach Art. 111 Abs. 1 BayEUG; für den Aufgabenbereich der fachlichen Leiterin oder des fachlichen Leiters kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) Richtlinien für die Geschäftsverteilung erlassen. <sup>2</sup> Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur sind alle Angelegenheiten, bei deren Erledigung der Hauptzweck in der Gestaltung oder Feststellung von Rechtsbeziehungen besteht; hierzu gehören insbesondere Rechtsbehelfsverfahren, Verwaltungszwangs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Vollzug sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften. <sup>3</sup> Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur sind alle Angelegenheiten, die nicht unter Satz 2 fallen; hierzu gehören insbesondere Organisation des Unterrichts und der Schulen, Personalmanagement und Personalförderung, Qualitätssicherung von Unterricht und Erziehung, systemische Beratung, Kooperation und Vernetzung. <sup>4</sup> Die Leiterinnen bzw. Leiter des Schulamts sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>5</sup> Jede Leiterin und jeder Leiter des Schulamts erledigt die zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung und ist befugt, im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereichs das Schulamt nach außen zu vertreten. <sup>6</sup> Fällt eine Angelegenheit in die Aufgabenbereiche beider Leiterinnen bzw. Leiter, sollen Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden. <sup>7</sup> Kommt eine Einigung beider Leiterinnen bzw. Leiter nicht zustande, ist die Angelegenheit der Regierung vorzulegen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; die Worte „für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium)“ werden gestrichen.

4. Der Überschrift des Teil 2 Abschnitt 6 werden nach dem Wort „Schulforum“ die Worte „und Verbundausschuss“ angefügt.

5. § 22 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Verbundausschuss

<sup>1</sup> Der Verbundausschuss wird von der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator einberufen und geleitet. <sup>2</sup> Er ist vor der Klassenbildung im Schulverbund zu beteiligen. <sup>3</sup> Die Verbundkoordinatorin oder der Verbundkoordinator strebt bei der Klassenbildung das Benehmen mit dem Verbundausschuss an.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup> Informationen der Kindertageseinrichtungen zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

b) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

8. Es wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Gastschulverhältnisse

(1) Wird ein Antrag auf Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG gestellt, fordert die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers unverzüglich eine Stellungnahme des Schulaufwandsträgers der aufnehmenden Schule sowie der betroffenen Schulen an.

(2) <sup>1</sup> Die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ist widerruflich. <sup>2</sup> Sie kann nach vorheriger Anhörung der betroffenen Schulen widerrufen werden, wenn die zwingenden persönlichen Gründe nicht mehr vorliegen. <sup>3</sup> Der Widerruf kann nur zum Schuljahresende ausgesprochen werden.

(3) Liegt der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so entscheidet die für die Gastschule zuständige Gemeinde im Einvernehmen mit der für die Gastschule zuständigen Schulaufsichtsbehörde; die Gemeinde gibt der für den gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers zuständigen Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Liegen die Sprengelschule und die Gastschule in den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Schulämter, entscheidet über Zuweisungen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG das für die Sprengelschule zuständige Schulamt; es gibt dem anderen Schulamt Gelegenheit zur Stellungnahme.“

9. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule

(1) <sup>1</sup> In den Jahrgangstufen 3, 4 und 6 führt die Volksschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungswegs und zum Übertrittsverfahren durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu den Informationsveranstaltungen hinzugezogen werden. <sup>2</sup> Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angeboten. <sup>3</sup> Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.

(2) <sup>1</sup> Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. <sup>2</sup> Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.

(3) Das Übertrittszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern, in den Fächern Deutsch und Mathematik mit zusätzlichen Erläuterungen, die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung, eine Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens gemäß § 50 Abs.1 Satz 2 und – soweit erforderlich – einen Hinweis entsprechend § 50 Abs. 8 Satz 3.

(4) <sup>1</sup> Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt. <sup>2</sup> Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. <sup>3</sup> Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.

(5) <sup>1</sup> In der Jahrgangsstufe 5 wird eine Eignung für die Bildungswege des Gymnasiums und der Realschule im Jahreszeugnis festgestellt. <sup>2</sup> Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,0 beträgt. <sup>3</sup> Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 be-



trägt. <sup>4</sup> Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule wird von der Lehrerkonferenz festgestellt, wenn in Folge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die in Satz 3 genannte Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z.B. wegen Krankheit), und für die Schülerin oder den Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, eine Realschule mit Erfolg zu besuchen. <sup>5</sup> Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,0 beträgt.

(6) <sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen. <sup>2</sup> Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder der Realschule setzt für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann.“

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup> In die Jahrgangsstufe 7 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 eine Durchschnittsnote von mindestens 2,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. <sup>2</sup> In die Jahrgangsstufen 8 und 9 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe eine Durchschnittsnote von mindestens 2,33 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. <sup>3</sup> In die Jahrgangsstufe 10 werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im qualifizierenden Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtbewertung von mindestens 2,33 oder besser erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben; wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Muttersprache erworben, so tritt dieses an die Stelle des Fachs Englisch. <sup>4</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die in die Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 des Mittlere-Reife-Zugs eintreten möchten, gilt § 29 Abs. 6 entsprechend.“

b) Abs. 2 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Muttersprache; abzulegen ist die Prüfung nur in den Fächern, in denen im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht mindestens die Note 2 erzielt wurde. <sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen können, tritt an Stelle einer Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch, in dem zu klären ist, ob die Schülerin oder der Schüler den Leistungsanforderungen des Mittlere-Reife-Zugs voraussichtlich entsprechen kann. <sup>3</sup> Eine Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach, in dem eine Aufnahmeprüfung abzulegen ist, der Durchschnitt aus der Zeugnisnote und der in der Aufnahmeprüfung erzielten Note 2,5 oder besser beträgt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beantragen,“ die Worte „in der Abschlussprüfung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „je“ eingefügt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup> In die Jahrgangsstufe 10 kann in besonderen Fällen auch eine andere Bewerberin, die nicht Schülerin, oder ein anderer Bewerber, der nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule ist, aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerberin oder er als anderer Bewerber im qualifizierenden Hauptschulabschluss die Gesamtbewertung 2,3 oder besser erreicht hat. <sup>2</sup> Im Übrigen

kann eine Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse nur erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 spätestens im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.“

11. § 31 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup> § 30 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup> In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG obliegt die Klassenbildung im Rahmen des zugeteilten Lehrerstundenbudgets der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator; von den vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien nach Satz 1 kann bei Bedarf abgewichen werden, soweit für die Schülerinnen und Schüler der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt bleibt.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulamt“ die Worte „, in Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG die Leiterin oder der Leiter einer Schule,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung“ gestrichen.

d) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup> In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG erfolgt die Einrichtung von Wahlpflichtfächern der Berufsorientierung in Abstimmung mit den anderen Schulen im Verbund.“

e) In Abs. 4 werden nach dem Wort „führt“ die Worte „, keinem Schulverbund angehört“ eingefügt.

f) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) <sup>1</sup> Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 5 BayEUG erfolgt ist, verpflichtend. <sup>2</sup> Auf schriftlichen Antrag kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler von der Teilnahmepflicht befreien; eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahres kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.“

g) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden Abs. 9 und 10.

h) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In Hauptschulen können in Maßnahmen der Berufsorientierung auch Fördermaßnahmen Dritter, insbesondere auch Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch einbezogen werden.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „30 Abs. 1 Sätze 4, 6 und 7“ durch die Worte „30a Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „30 Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „30a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup> Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „einer zweisprachigen Klasse nicht zugewiesen werden können oder die“ gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Worte „weder einer zweisprachigen noch einer“ werden durch das Wort „keiner“ ersetzt.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Abs. 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Schülern,“ die Worte „die die nicht bestandene Jahrgangsstufe bereits zum zweiten Mal besuchen oder“ gestrichen.

16. In § 49 Abs. 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

17. Es wird folgender § 53a eingefügt:

### „§ 53a

#### Erfolgreicher Hauptschulabschluss der Praxisklasse

(1) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und die eine Praxisklasse besuchen, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Hauptschulabschluss mit dem Bestehen einer theorieentlasteten Abschlussprüfung zu erlangen. <sup>2</sup> Für die Prüfung ist an Schulen, die eine Praxisklasse führen, eine Prüfungskommission zu bilden; § 53 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Die Prüfung umfasst

1. im Fach Deutsch einen schriftlichen und einen mündlichen Teil,
2. im Fach Mathematik einen schriftlichen Teil,
3. im Fächerverbund Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie insgesamt einen schriftlichen Teil,
4. eine Projektprüfung aus Arbeit-Wirtschaft-Technik.

<sup>2</sup> Die Prüfungsaufgaben werden von der Schule gestellt. <sup>3</sup> Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 90 Minuten (75 Minuten für den schriftlichen, 15 Minuten für den mündlichen Teil), im Fach Mathematik 60 Minuten und in der schriftlichen Prüfung aus dem Bereich Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie 45 Minuten; für die Projektprüfung in Arbeit-Wirtschaft-Technik ist eine angemessene Prüfungszeit vorzusehen. <sup>4</sup> Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 oder besser beträgt. <sup>5</sup> Die Durchschnittsnote errechnet sich aus der Summe der Noten aus den vier Prüfungsteilen nach Satz 1, wobei die Note der Projektprüfung doppelt zählt; das Ergebnis der Notensumme wird durch die Zahl 5 geteilt. <sup>6</sup> Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluss.

(3) An der Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler, die keine Praxisklasse besuchen, teilnehmen.“

18. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich oder Hauswirtschaftlichsozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft oder Soziales“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache, wenn das Staatsministerium für eine Muttersprache besondere Leistungsnachweise, deren Ergebnisse als Jahresfortgangsnote zu werten sind, und Prüfungsaufgaben anbieten kann, sofern die Schülerin oder der Schüler einen schulischen Leistungsnachweis in Muttersprache erbracht hat; zur Vorbereitung auf die besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache wird den Schülerinnen und Schülern empfohlen, soweit möglich einen Lehrgang Muttersprache zu besuchen.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup> Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können an der besonderen Leistungsfeststellung nach §§ 54 bis 58 auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs teilnehmen; an Stelle der Jahresfortgangsnoten sind die Noten des Zwischenzeugnisses in die Gesamtbewertung einzubeziehen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlichsozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ und die Worte „Hauswirtschaft-Sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlichsozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ ersetzt.

e) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich“ durch das Wort „Technik“, die Worte „Kommunikationstechnischer Bereich“ durch das Wort „Wirtschaft“ und die Worte „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

19. In § 55 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in den für die besondere Leistungsfeststellung gewählten Fächern“ gestrichen.

20. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „teilnehmen,“ die Worte „die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 54 Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde oder“ eingefügt.

21. In § 60 Abs. 6 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich“ durch das Wort „Technik“, die Worte „Kommunikationstechnischer Bereich“ durch das Wort „Wirtschaft“ und die Worte „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

22. In § 64 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, ausgenommen das Fach Kurzschrift“ gestrichen.

23. In Anlage 2 werden die Bestimmungen zur Studentafel wie folgt geändert:

a) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Zahl der Unterrichtsstunden

Die Zahl der Pflichtstunden ist zugleich die Höchstzahl der Unterrichtsstunden, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler den Förderkurs für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder sonstige schulische Förderangebote besucht.

„2. Bewegungsübungen

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind innerhalb des Unterrichts regelmäßig Bewegungsübungen nach dem Konzept VOLL IN FORM durchzuführen.“

- b) In Nr. 3 werden die Worte „Schüler und“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „alle“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „der Klassenleiter“ die Worte „die Klassenleiterin oder“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „vom“ die Worte „von der Klassenleiterin oder“ eingefügt.
  - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Lehramtsanwärtern“ die Worte „Lehramtsanwärterinnen und“ eingefügt.
  - dd) In Satz 4 werden vor den Worten „der Klassenleiter“ die Worte „die Klassenleiterin oder“ und vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
  - ee) In den Sätzen 6 und 7 werden jeweils vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
  - ff) In Satz 8 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt und wird das Wort „liegt“ durch das Wort „liegen“ ersetzt.
- d) In Nr. 5 werden vor dem Wort „Schulanfänger“ die Worte „Schulanfängerinnen und“ eingefügt und die Worte „vom Kindergarten“ durch die Worte „von Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- e) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Fremdsprache

Die Teilnahme im Fach Fremdsprache wird im Zeugnis mit einer Bemerkung festgehalten.“

- f) In Nr. 7 werden die Worte „insbesondere Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel und Schulgarten,“ gestrichen.

24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Stundentafel wird wie folgt geändert:

- aa) Bei „1. Pflichtfächer“ wird die Tabelle zu den Fächern „Gewerblich-technischer Bereich“, „Kommunikationstechnischer Bereich“, „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“, „Förderunterricht“ durch folgende Tabelle ersetzt:

„Technik	-	-	)	-	-	-
Wirtschaft	-	-	) 5	-	-	-
Soziales	-	-	)	-	-	-
Förderunterricht	1	1	-	-	-	-“

- bb) Bei „Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Jgst. 6“ die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- cc) Bei „2. Wahlpflichtfächer“ wird die Tabelle zu den Fächern „Gewerblich-technischer Bereich“, „Kommunikationstechnischer Bereich“, „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch folgende Tabelle ersetzt:

„Technik	-	-	-	4	4	3
Wirtschaft	-	-	-	4	4	3
Soziales	-	-	-	4	4	3“

- dd) Bei „3. Wahlfächer“ wird die Zeile „Kurzschrift“ gestrichen.
- ee) Die Tabelle zu „5. Muttersprache“ wird aufgehoben.
- b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:
- aa) Die Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 2.1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bbb) Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:
- „2.2 In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 wählen die Schülerinnen und Schüler eines der berufsorientierenden Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft und Soziales. In der Jahrgangsstufe 8 soll die Möglichkeit geboten werden, ein weiteres Wahlpflichtfach als Wahlfach oder Arbeitsgemeinschaft zu wählen.
- Wenn ein entsprechendes Schulkonzept besteht, kann die Schule alternativ bestimmen, dass in der Jahrgangsstufe 8 zwei Wahlpflichtfächerbereiche mit je zwei Unterrichtsstunden zu wählen sind; in diesem Fall ist aus beiden Teilbereichen eine Zeugnisnote als Gesamtnote festzusetzen.
- Im Schuljahr 2010/2011 gilt für die Jahrgangsstufe 10, dass die Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft, Soziales die Bezeichnungen Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich führen.“
- ccc) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- ddd) In Nr. 4.2 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft und Soziales“ und die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- eee) In Nr. 4.3 werden jeweils vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- fff) In Nr. 4.4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- ggg) In Nr. 5 wird das Wort „Lehrereinsatz“ durch die Worte „Einsatz der Lehrkräfte“ ersetzt.
- hhh) In Nr. 5.1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Klassenleiterin oder der“ ersetzt und werden vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
- iii) Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:
- „5.2 Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält grundsätzlich an jedem Unterrichtstag Unterricht in ihrer oder seiner Klasse. Die Lehrkräfte in den Fächern Arbeitslehre, Technik, Wirtschaft und Soziales arbeiten zusammen.“

jjj) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Förderunterricht

Der Förderunterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 hat als Ziel die Stärkung der Kernkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Förderunterricht auch zur Differenzierung eingesetzt werden.“

bb) In Nrn. 2 und 3 der Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

25. Anlage 4 wird aufgehoben.

26. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 4 und wie folgt geändert:

a) In der Stundentafel für die Übergangsklassen – Hauptschule – werden in Spalte 1 die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ ersetzt.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Im Schuljahr 2010/2011 gilt für die Jahrgangsstufe 10, dass die Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft, Soziales die Bezeichnungen Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich führen.“

cc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

dd) In der Fußnote wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

27. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:

a) In der Stundentafel wird nach dem Wort „Deutsch“ das Wort „, Mathematik“ angefügt und die Zeile „Mathematik“ gestrichen.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Schülerinteressen“ durch die Worte „Interessen der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

28. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 6.

### § 9

#### Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

In Art. 21 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden nach dem Wort „stehen“ die Worte „oder ein Einsatz im Rahmen von Maßnahmen erfolgt, die Schülerinnen und Schülern den Übertritt in eine andere Schulart erleichtern und damit die Durchlässigkeit zwischen den Schularten erhöhen sollen“ eingefügt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
1. § 1 Nr. 42 Buchst. b mit Wirkung vom 28. Dezember 2009,
  2. § 2 Nr. 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2010,
  3. § 1 Nrn. 17, 18, 35, 36 und § 8 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. März 2010,
  4. § 7 am 31. Juli 2010 und
  5. § 1 Nr. 23 Buchst. b Doppelbuchst. bb, § 2 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb, Nr. 22 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b, § 5 Nr. 2 Buchst. a und d und § 8 Nr. 21 am 1. August 2011 in Kraft.
- (3) Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten
1. die Verordnung zum Verfahren bei Gastschulverhältnissen an Volksschulen und Sonderschulvolkschulen (GastSchulV) vom 12. Juni 1986 (GVBI S. 104, BayRS 2232-1-5-UK) und
  2. die Verordnung über Aufgabenbereiche, Leitung und Vertretung der Staatlichen Schulämter (8. AV-VoSchG) vom 13. April 1977 (GVBI S. 163, BayRS 2232-1-6-UK) außer Kraft.

§ 11

Übergangsvorschriften

- (1) Zweisprachige Klassen, die im Schuljahr 2009/2010 nach § 35 Abs. 1 VSO in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung eingerichtet waren, können fortgeführt werden.
- (2) Für die Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 gilt Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG in folgender Fassung:
- „ 2. zum Unterricht in einzelnen Fächern sowie zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots an einer Mittelschule,“.
- (3) Für die Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 gilt § 2 Abs. 1 SchBefV in folgender Fassung:
- „(1) <sup>1</sup> Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. <sup>2</sup> Bei Tagesheimschulen, Schulen mit gebundenem Ganztagsangebot sowie Mittelschulen mit offenem Ganztagsangebot wird auch das Nachmittagsangebot von der Beförderungspflicht umfasst. <sup>3</sup> Nächstgelegene Schule ist
1. die Pflichtschule (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) oder
  2. die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind oder
  3. diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

<sup>4</sup> Das humanistische Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG, das wirtschaftswissenschaftliche und das sozialwissenschaftliche Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG gelten jeweils als eigene Ausbildungsrichtung. <sup>5</sup> Beim sprachlichen Gymnasium tritt an die Stelle der Ausbildungsrichtung die erste Fremdsprache, wenn Latein oder Französisch gewählt wird. <sup>6</sup> Private Schulen mit Ausnahme der Förderschulen gelten für Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule nicht als nächst-



gelegen. <sup>7</sup> Bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayEUG besteht keine Beförderungspflicht.“

(4) Soweit eine private Grundschule bis zum 31. März 2011 die Erweiterung um eine Hauptschulstufe beantragt, sind für die Hauptschulstufe Art. 31 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 BaySchFG nicht anzuwenden.

(5) Abweichend von Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG sind bei privaten Grundschulen bzw. bei privaten Hauptschulen, die spätestens mit Wirkung zum 1. August 2010 schulaufsichtlich genehmigt sind, für die Berechnung der pauschalen Personalkostenzuschüsse in den ersten vier Jahren des Bestehens der Grundschule bzw. in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Hauptschule die tatsächlichen Schülerzahlen maßgebend.

München, den 23. Juli 2010

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

(KWMBI 2010 S. 274)

2236.1-UK

**Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen, Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. August 2010  
Az.: III.3-5 O 9100-6.81 861

1. Der Schulversuch „Profil 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. April 2006, KWMBI I S. 102), an dem derzeit 17 bayerische berufliche Schulen teilnehmen, erprobt die Weiterentwicklung von Eigenverantwortung der beruflichen Schulen als konsequente Fortsetzung der Inneren Schulentwicklung in Bayern. Durch die erweiterte Selbstständigkeit soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schule stärker Rechnung getragen werden.

1.1 Der Schulversuch hat zwischenzeitlich weitere Ergebnisse erbracht, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

Es ist zu beachten, dass die Maßnahme 1 „Einführung einer mittleren Führungsebene an beruflichen Schulen“ inhaltlich abgeschlossen ist und von allen beruflichen Schulen eigenverantwortlich, ganz oder in Teilen angewandt werden kann.

Zur Erprobung der systematischen „Implementierung einer mittleren Führungsebene“ können sich für das letzte Profil 21-Schuljahr 2010/11 weitere sechs, sogenannte assoziierte Schulen formlos bis zum 20. Oktober 2010 bei der Stiftung Bildungspakt Bayern bewerben. Die ausgewählten Schulen erhalten hierfür jeweils vier Anrechnungsstunden für das Schuljahr 2010/11 bei Einführung der mittleren Führungsebene in mindestens zwei Abteilungen. Die Schulen werden bei der Schulung der mittleren Führungsebene unterstützt. Die Erprobung der systematischen „Implementierung einer mittleren Führungsebene“ wird abschließend evaluiert.

Nr.	Titel	Kontext der Erprobung	Kurzerläuterung
1	Einführung einer mittleren Führungsebene an beruflichen Schulen	Berufliche Schulen	Die Einführung der mittleren Führungsebene hat positive Auswirkungen auf die Qualität der Zusammenarbeit und die konsequente Verfolgung von gemeinsamen Zielen. Die mittlere Führungsebene übernimmt neben der fachlichen und organisatorischen Zuständigkeit nach Maßgabe des Schulleiters Personal-, Finanz-, und Qualitätsverantwortung für ihre Einheit. Alternativ zur fachlichen Verantwortung ist auch die Übernahme von Querschnittsaufgaben, z. B. des Qualitätsmanagements an einer Schule, möglich.
2	Systematisches Personalentwicklungskonzept	Berufsschule	Durch ein systematisches, prozessorientiertes Personalmanagement – von der Gewinnung über die Begleitung und Förderung bis zum Berufsausstieg – wird Personalengpässen gegengesteuert.
3	Neue Formen der Leistungsbewertung – Bewertung von Teamarbeit im Rahmen von Projekten	Berufsschule Berufsoberschule	Auf der Grundlage eines hierfür erstellten Konzepts zur Förderung, Beobachtung und Bewertung von Sozialkompetenzen werden Teamleistungen und Sozialkompetenzen in die Projektbewertung integriert.
4	Kompetenzorientierte Leistungserhebungen im Einzelhandel	Berufsschule	Schüler werden anhand einheitlicher Bewertungsbögen und -kriterien optimal auf die kompetenzorientierte IHK-Abschlussprüfungsform des „Fallbezogenen Fachgesprächs“ in Form eines „Verkaufsgesprächs“ vorbereitet.
5	Eigenverantwortliches Arbeiten Durch freiwilliges Zusatzangebot „FAmE“ = Freies Arbeiten mit Eigenverantwortung	Berufsfachschule	Eigenverantwortliches Arbeiten, Personal- und Sozialkompetenzen der Schülerinnen und Schüler werden durch geänderte Stunden tafeln und einen separaten Lernraum mit eigens für sie bereit gestellten Lernmaterialien gefördert. Durch die Einbindung sogenannter „FAmE-Stunden“ in den Stundenplan erhöht sich auch die Anwesenheitszeit der Schülerinnen und Schüler an der Schule.
6	Einnahme von Drittmitteln aus der Vermietung von Räumen und Sachmitteln	Berufliche Schulen	Stärkung der Finanzausstattung der Schule durch die Einnahme von Drittmitteln. Organisation, Planung und Rechnungsabwicklung für die Vermietung werden eigenverantwortlich von der Schule durchgeführt.
7	Kooperation der Berufsfachschule Für Sozialpflege mit Hauptschulen	Berufsfachschule für Sozialpflege	Ein gezielter Lehreraustausch zwischen Berufsfachschule und Hauptschule dient der Berufsinformation und der Unterstützung und Sicherung der Berufswahlentscheidung der Hauptschülerinnen und Hauptschüler.

Die Ergebnisse 1 bis 7 sind gemäß den Anlagen 1 bis 7 an entsprechenden beruflichen Schulen in Bayern ab dem Schuljahr 2010/2011 zulässig. In den Anlagen sind die Schulen genannt, die die jeweilige Neuerung für ihre Ausbildungssituation erprobt haben. Die einzelnen Maßnahmen können auch eigenverantwortlich an die spezielle Ausbildungssituation der eigenen Schule angepasst werden. Downloads zu den Maßnahmen sind unter [www.bildungspakt-bayern.de](http://www.bildungspakt-bayern.de) zu finden.

1.2 Darüber hinaus wurden die im Folgenden aufgeführten best practice-Lösungen erarbeitet. Nähere Informationen zu diesen einzelnen best practice-Lösungen können auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt unter [www.bildungspakt-bayern.de](http://www.bildungspakt-bayern.de) eingeholt werden.

Nr.	Titel	Kontext der Erprobung	Kurzerläuterung
1	Erstellen und Präsentieren eines Hörbeitrags über Ausbildungsberufe und Betriebe durch Jugendliche ohne Ausbildungsplatz	Berufsschule	BVJ- und JoA-Schüler erlangen personale, soziale und mediale Kompetenzen im Rahmen des Projekts „Das kann nicht jeder“ der Stiftung Zuhören. Sie erstellen und präsentieren Hörbeiträge über Ausbildungsberufe und -betriebe ihrer Wahl.
2	Leistungsbezogene Unterrichtsmodule im Bereich Elektrotechnik	Berufsschule	Die Entwicklung und Umsetzung von Unterrichtsmodulen im Bereich der neugeordneten Elektroberufe zur Bildung von leistungshomogenen, berufsübergreifenden Klassen ermöglicht schülerorientiertes und differenziertes Unterrichten.
3	Fördermodul Rechnen	Berufsschule Berufsfachschule	Durch Vertiefung von Inhalten in kleineren homogenen Gruppen können die Leistungsunterschiede von Schülerinnen und Schülern ausgeglichen werden.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(KWMBI 2010 S. 314)

<b>Anlage Nr. 1</b>	
<b>Einführung einer mittleren Führungsebene an beruflichen Schulen</b>	
<b>Arbeitsfeld: Personalentwicklung und Personalverantwortung</b>	
Kontakt:	Staatliche Berufsschule Altötting, Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg, Dr.-Herbert-Weinberger-Schule/Staatliche Berufsschule mit Beruflicher Oberschule Erding, Staatliche Berufsschule Neumarkt in der Oberpfalz, Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß, Karl-Peter-Obermaier-Schule Passau/Staatliche Berufsschule I, Staatliche Berufsschule Weiden in der Oberpfalz, Staatliche und Kommunale Berufliche Schulen Vilshofen
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Lehrkräfte erhalten fachlich qualifizierte Rückmeldungen bezüglich ihrer Kompetenzen, Aufgaben und Unterrichtsarbeit.</li> <li>2. Durch intensivere Kommunikation in kleineren Einheiten (Abteilungen) lassen sich passgenauere Lehr- und Lernstrukturen entwickeln. Daraus resultieren mehr gemeinsame Erfolgserlebnisse von Lehrern und Schülern.</li> <li>3. Die Zufriedenheit der Lehrkräfte und der Abteilungsleiter durch größere Beteiligung und Übernahme von Verantwortung steigt, was zu einer sich positiv verstärkenden Spirale führt und so dem Unterricht zu Gute kommt.</li> </ol>
Materialien:	Materialien zur Einführung (Ablauf- und Aufbauorganisation) stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt <a href="http://www.bildungspakt-bayern.de">www.bildungspakt-bayern.de</a> zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten für die Schule an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an den genannten beruflichen Schulen erprobt.
Leitfaden für die Umsetzung:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Implementierung an der Schule: Die Einführung einer mittleren Führungsebene sollte auf freiwilliger Basis erfolgen, so z. B. im Hinblick auf die schrittweise Einführung oder die Einführung an der gesamten Schule. Als Zeitraum für die Einführung an einer Schule sind mehrere Jahre zu veranschlagen.</li> <li>2. Besetzung der mittleren Führungsebene: Hinsichtlich des Besetzungsverfahrens ist wie bei der Besetzung von Fachbetreuern zu verfahren. Darüber hinaus kann die mittlere Führungsebene nur mit Personen besetzt werden, die die Eignung zur Führung von Personal aufweisen und dies in ihrer Beurteilung dokumentieren können. Eine Stelle der mittleren Führungsebene ist eine Stelle nach BesGr. A 15 und ist aus dem der Schule zur Verfügung stehenden BesGr. A 15-Pool zu entnehmen.</li> <li>3. Stellenbeschreibung der mittleren Führungsebene: Es ist darauf zu achten, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der mittleren Führungsebene stimmig sind. Die mittlere Führungsebene übernimmt neben der fachlichen und organisatorischen Zuständigkeit nach Maßgabe des Schulleiters Personal-, Finanz-, und Qualitätsverantwortung für ihre Einheit. Die Aufgaben der mittleren Führungsebene im Einzelnen finden sich im beigefügten Aufgabenkatalog im Anhang. Personalverantwortung umfasst in jedem Fall die Aufgaben, fachlich qualifizierte Rückmeldungen zu geben, Mitarbeitergespräche zu führen, Ziele zu vereinbaren und so Personal zu entwickeln. Hinsichtlich des Beitrags zur dienstlichen Beurteilung durch die mittlere Führungsebene finden die jeweils gültigen Regeln für Fachbetreuer Anwendung. Der Schulleiter trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für die schulische Arbeit und ist Dienstvorgesetzter. Er steht weiterhin für Mitarbeitergespräche zur Verfügung.</li> <li>4. Aufbauorganisation: Die Aufbauorganisation von Schulen mit einer mittleren Führungsebene soll flexibel gestaltbar sein. Die Schulen haben deshalb die Möglichkeit, in einem genau definierten, aber flexiblen Rahmen ihre Führungsstruktur entsprechend den Bedingungen vor Ort zu entwerfen. Es erfolgt daher eine Flexibilisierung des Funktionsstellenkatalogs, der schulspezifische Freiräume gewährt. Alternativ zur fachlichen Verantwortung ist auch die Übernahme von Querschnittsaufgaben, z. B. des Qualitätsmanagements an einer Schule, möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Aufbauorganisation die Bildung angemessener Führungsspannen an der Schule unterstützt.</li> </ol>	

5. Ablauforganisation:

Die Schulen legen eigenverantwortlich Prozesse und Abläufe fest, die zur Erreichung eines optimalen Gesamtergebnisses der jeweiligen Schule geeignet erscheinen. Ein flexibler Funktionskatalog gewährt schulspezifische Freiräume.

Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:

Die Einführung der mittleren Führungsebene hat positive Auswirkungen auf die Qualität der Zusammenarbeit und die konsequente Verfolgung von gemeinsamen Zielen:

1. Ein System von durchgängig verfolgten Zielen (systematische Aufgabenverteilung) sichert einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Das Mitarbeitergespräch fungiert dabei als zentrales Element der Zielvereinbarung, des vertrauensvollen persönlichen Austausches und der Personalentwicklung.
2. Durch institutionalisierte Mitarbeitergespräche und einvernehmliche Unterrichtsbesuche steigt die Qualität der Rückmeldungen. Diese Maßnahmen sind so durchzuführen, dass sie langfristig zu einer vertrauensvollen Feedback-Kultur führen.
3. Durch verringerte Führungsspannen ergibt sich die Möglichkeit zu intensiverer Zusammenarbeit und zum Coaching von Lehrkräften durch die mittlere Führungsebene. Gleichzeitig erhält die Schulleitung mehr Freiraum zur Verfolgung übergeordneter pädagogischer Leitungsaufgaben und zur Schulentwicklung.
4. Die Grundlage, auf der Sach- und Personalentscheidungen erfolgen, verbessert sich.
5. Die Effizienz der schulischen Arbeit steigt, weil Entscheidungen auf der Ebene getroffen werden, die von der Entscheidung unmittelbar betroffen ist.

Anmerkungen:

Die obige Maßnahme ist für alle beruflichen Schulen – auch in Teilen – zulässig und erfordert eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Personalrat.

**Anhang: Rollenverständnis und Aufgabenkatalog einer mittleren Führungsebene**

**Präambel**

Die mittlere Führungsebene übernimmt neben der fachlichen und organisatorischen Zuständigkeit Personal-, Finanz- und Sachmittelverantwortung, Außen- und Qualitätsverantwortung für ihre Einheit und erhält dafür vom Schulleiter ein entsprechendes Weisungsrecht. Der Schulleiter trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für die schulische Arbeit und ist Dienstvorgesetzter.

Die zentrale Aufgabe der mittleren Führungsebene ist die Sicherung und Steigerung der Qualität der einzelnen Abteilung und die Sicherstellung des Bildungsanspruchs aller Schülerinnen und Schüler. Das Handeln der mittleren Führungsebene bestimmt sich durch die Sorge um das Recht des Schülers auf bestmögliche Förderung, Sensibilität für Entwicklungen und Bereitschaft zu Innovation, konzeptionelles Denken und konstruktive Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Verantwortungsbereitschaft und konsequentes Tun, Sorge um das berufliche Wohl der Lehrkräfte der Abteilung, kommunikative Kompetenz und Konfliktfähigkeit sowie Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft.

Bei der Umsetzung ihrer Aufgaben achtet die mittlere Führungsebene auf die Förderung der Professionalität der Lehrkräfte, die Entwicklung einer umfassenden Feedback-Kultur, die Unterstützung von Initiativen und die Eröffnung von Handlungsspielräumen und die Förderung des Teamgeistes.

Konkret bestimmen sich die Aufgaben der mittleren Führungsebene nach dem folgenden **Aufgabenkatalog**:

<b>Ein Mitglied der mittleren Führungsebene ...</b>	<b>Ein Fachbetreuer bzw. eine Fachbetreuerin ...</b>
<b>Neue Formulierung gemäß Ergebnissen des Schulversuchs Profil 21</b>	<b>Alte Formulierung gemäß KMS vom 1. März 1991 Az.: VII/4-13/29 196</b>
<b>1. Personalvertretung</b>	
<b>1.1 Personalgewinnung</b>	
Unterstützt die Schulleitung bei der Suche nach geeigneten Lehrkräften und ist bei den Einstellungsgesprächen beteiligt.	X (bedeutet bisher nicht geregelt)
ist in die Auswahl von Funktionsträgern und sonstigen Aufgabenverantwortlichen eingebunden.	X
<b>1.2 Personalbeurteilung</b>	
nimmt an Unterrichtsbesuchen des Schulleiters für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte teil.	nimmt auf Anordnung des Schulleiters an Unterrichtsbesuchen für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften teil.
unterstützt den Schulleiter bei der Beurteilung der fachlichen Leistungen sowie des dienstlichen Verhaltens einer Lehrkraft.	X (Vgl. LDO, § 23: Für die Beurteilung der rein fachlichen Leistungen einer Lehrkraft kann der Schulleiter die Ansicht des Fachbetreuers verwenden)
<b>1.3 Personalförderung</b>	
führt Mitarbeitergespräche und schließt Zielvereinbarungen.	X
besucht im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft den Unterricht und gibt Feedback.	X

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/10

macht Vorschläge zur fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung der Lehrkräfte und ist an der Durchführung schulischer Fortbildungsveranstaltungen beteiligt.	macht Vorschläge zur fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung der Lehrkräfte und ist an der Durchführung schulischer Fortbildungsveranstaltungen beteiligt.
wirkt bei der Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen mit.	wirkt bei der Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen mit.
trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse von Fortbildungsveranstaltungen allen Lehrkräften zugänglich gemacht werden.	trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse von Fortbildungsveranstaltungen allen Lehrkräften zugänglich gemacht werden.
ermöglicht Lehrkräften, in seinem Unterricht zu hospitieren.	ermöglicht Lehrkräften, in seinem Unterricht zu hospitieren.
fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte (Teamentwicklung) und koordiniert regelmäßige Teamsitzungen.	fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte.
weist neue Lehrkräfte ein und betreut sie.	betreut neue Lehrkräfte in fachlicher Hinsicht.
unterstützt bei der Planung und Organisation von Praktika für Lehrkräfte.	wirkt mit bei der Planung und Organisation von Praktika für Lehrkräfte und Betriebserkundungen für Klassen.
<b>1.4 Personalhonorierung</b>	
schlägt Lehrkräfte für die Vergabe von Leistungsprämien vor.	X
wirkt mit bei der Vergabe von Anrechnungsstunden.	X
<b>2. Finanz- und Sachmittelverantwortung</b>	
wirkt an der Erstellung der Haushaltsansätze mit.	wirkt an der Erstellung der Haushaltsansätze mit.
ist für die Lehr- und Lernmittel sowie Fachliteratur verantwortlich (Anschaffung, Pflege, Aussonderung).	erstellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrkräften Anschaffungsvorschläge und koordiniert die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.
verwaltet das Abteilungsbudget.	X
ist für die Einrichtung bzw. Betreuung der Fachräume verantwortlich.	ist an der Einrichtung der Fachräume beteiligt und koordiniert deren Betreuung.
X	wirkt beim Aufbau einer Schüler-/Lehrerbibliothek mit.
<b>3. Verantwortung für Unterrichtsorganisation</b>	
wirkt bei der Stunden-, Raum- und Blockplanung mit.	unterstützt die Schulleitung bei der Unterrichtsorganisation in Kooperation mit den anderen Fachbetreuern.
wirkt bei der Erstellung der Lehrerbedarfsmeldung mit.	wirkt bei der Erstellung der Lehrerbedarfsmeldung mit.
wirkt mit bei der Planung und Organisation von Unterrichtsgängen, Lehrwanderungen und Betriebserkundungen für Klassen.	koordiniert die Durchführung von Unterrichtsgängen und Lehrwanderungen.
ist verantwortlich für die Klassen und Gruppenbildung im Rahmen seines Abteilungsbudgets.	X
<b>4. Verantwortung für Unterrichtsqualität und Schulentwicklung</b>	
ist verantwortlich für die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, z. B. Evaluation, Qualitätsmanagementsystem etc.	X
ist verantwortlich für den Schulentwicklungsprozess in seiner Abteilung und koordiniert diesen mit dem der gesamten Schule.	X

informiert und berät die Schulleitung in fachlichen und didaktischen Fragen.	informiert und berät die Schulleitung in fachlichen und didaktischen Fragen.
fördert die Koordination zwischen fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht.	fördert die Koordination zwischen fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht.
berät und schlichtet bei strittigen Bewertungen von Leistungsnachweisen.	berät und schlichtet bei strittigen Bewertungen von Leistungsnachweisen.
überprüft auf Anordnung des Schulleiters Leistungsnachweise auf Angemessenheit und Benotung.	überprüft auf Anordnung des Schulleiters Leistungsnachweise auf Angemessenheit und Benotung.
informiert und berät in fachlichen, didaktischen und methodischen Fragen (auch außerhalb von Fachkonferenzen).	informiert und berät in fachlichen, didaktischen und methodischen Fragen (auch außerhalb von Fachkonferenzen).
bereitet mindestens eine Abteilungskonferenz im Schulhalbjahr vor und führt sie durch.	bereitet mindestens eine Fachkonferenz im Schulhalbjahr vor und führt sie durch.
koordiniert die Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Stoffverteilungsplänen/didaktischen Jahresplänen.	koordiniert die Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Stoffverteilungsplänen.
stellt die Lehr- und Stoffverteilungspläne/didaktischen Jahrespläne bereit.	stellt die Lehr- und Stoffverteilungspläne bereit.
informiert über wichtige Veröffentlichungen und Neuerungen (z. B. Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Fachliteratur, zugelassene Lernmittel).	informiert über wichtige Veröffentlichungen und Neuerungen (z. B. Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Fachliteratur, zugelassene Lernmittel).
stellt Unterrichtshilfen zur Verfügung und berät über deren zweckmäßigen Einsatz.	stellt Unterrichtshilfen zur Verfügung und berät über deren zweckmäßigen Einsatz.
berät hinsichtlich der zeitlichen Planung, Organisation, Anforderungen, Gestaltung und Bewertung von Leistungserhebungen.	berät hinsichtlich der zeitlichen Planung, Organisation, Anforderungen, Gestaltung und Bewertung von Leistungserhebungen.
sorgt für eine zweckmäßige Aufbewahrung alter Prüfungsaufgaben und gewährleistet deren Verfügbarkeit für den Unterricht.	sorgt für eine zweckmäßige Aufbewahrung alter Prüfungsaufgaben und gewährleistet deren Verfügbarkeit für den Unterricht.
arbeitet fachlich mit Seminar- und Betreuungslehrern zusammen.	arbeitet fachlich mit Seminar- und Betreuungslehrern zusammen.
<b>5. Außenverantwortung</b>	
steht in Kontakt mit Ausbildungsleitern, insbesondere mit dem Ziel der Abstimmung von betrieblicher und schulischer Ausbildung und der Gestaltung eines praxisgerechten Unterrichts.	steht in Kontakt mit Ausbildungsleitern, insbesondere mit dem Ziel der Abstimmung von betrieblicher und schulischer Ausbildung und der Gestaltung eines praxisgerechten Unterrichts.
unterstützt den Schulleiter bei der Zusammenarbeit mit den nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen.	unterstützt den Schulleiter bei der Zusammenarbeit mit den nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen.
wirkt an der Organisation von Abschlussprüfungen mit.	wirkt an der Organisation von Abschlussprüfungen mit.
ist für die Außendarstellung der Abteilung verantwortlich	wirkt bei der Darstellung des Fachbereichs in der Schule und in der Öffentlichkeit mit.
ist verantwortlich für die im Intranet und Internet dargebotenen Inhalte seiner Abteilung.	koordiniert die Gestaltung von dem Fach oder dem Fachbereich zugeordneten Schaukästen und Informationstafeln.



<b>Anlage Nr. 2</b>	
<b>Systematisches Personalentwicklungskonzept</b>	
<b>Arbeitsfeld: Personalentwicklung und -verantwortung</b>	
Kontakt:	Städtische Berufliche Schule Direktorat 2 Nürnberg
Ziele:	<p>Qualifiziertes Personal in allen Ebenen und Abteilungen, das heißt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bedarfsgerechte Personalrekrutierung</li> <li>2. Begleitung in der Berufseinführungsphase</li> <li>3. Systematische Personalentwicklung</li> <li>4. Routinen zum Berufsausstieg</li> </ol>
Materialien:	Materialien zur Entwicklung und Umsetzung des Personalentwicklungskonzepts stehen auf der Homepage der Schule <a href="http://www.b2-nuernberg.de">www.b2-nuernberg.de</a> sowie auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt <a href="http://www.bildungspakt-bayern.de">www.bildungspakt-bayern.de</a> zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen für die Schule keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	<p>Das vorliegende Konzept wurde unter Rückgriff auf das Pädagogische Institut Nürnberg erprobt.</p> <p>Die Maßnahmen zur Personalfindung erfolgen in Zusammenarbeit mit den Universitäten und dem Studienseminar.</p>
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <p>Die Steuergruppe erarbeitet mit der Schulleitung ein Personalentwicklungskonzept.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur <u>Personalfindung</u> werden ein Anforderungsprofil und eine Personalbedarfsanalyse erstellt sowie Maßnahmen zur Personalrekrutierung geplant und systematisiert.</li> <li>2. Bausteine zur Phase der Berufseinführung mit Unterstützungsmaßnahmen für neue Lehrkräfte an der Schule werden entwickelt.</li> <li>3. Eine systematische Personalentwicklung wird dadurch gewährleistet, dass ...             <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Lehrerinnen und Lehrer Individualfeedback durchführen,</li> <li>– die Betreuer der Berufsbereiche regelmäßige Zielvereinbarungsgespräche führen, um den Fortbildungsbedarf im Bereich der Potential- bzw. Einsatzentwicklung zu ermitteln und zu planen,</li> <li>– in Abteilungskonferenzen Fortbildungspläne und Betriebspraktika festgelegt werden,</li> <li>– der Schulleiter regelmäßige Zielvereinbarungsgespräche mit den Verantwortlichen an der Schule (Betreuer der Berufsbereiche und Supportsysteme) führt und</li> <li>– die Lehrerinnen und Lehrer Lehrerportfolios, in denen sie ihre Personalentwicklungsmaßnahmen dokumentieren, führen.</li> </ul> </li> <li>4. Formulierten Ausstiegsroutinen, systematische Begleitung und Übergabegespräche sichern während der Phase des Ausstiegs das Know-how für die Schule (vgl. hierzu Downloadmöglichkeiten).</li> <li>5. Bei Trainees (z. B. Ingenieure als Quereinsteiger) ist wie oben zu verfahren. Sie erhalten jedoch zusätzlich ein spezielles Personalentwicklungsprogramm mit folgenden Komponenten:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– einen für sie zuständigen Personalentwickler, der den Unterrichtseinsatz intensiv begleitet zusätzliche Seminartage an der Berufsschule, die das im Hauptseminar erworbene Wissen praxisnah ergänzen,</li> <li>– regelmäßige, konstruktive Feedbackmöglichkeiten für die Trainees zur Qualitätssicherung des PEKonzepts und</li> <li>– einen individuellen Personalentwicklungsplan.</li> </ul> </li> </ol>	

Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:

Das Konzept bietet Ansätze, um systematisch neue Kontakte anzubahnen und geeigneten Lehrernachwuchs zu rekrutieren.

Durch eine systematische Berufseinführung neuer Lehrkräfte wird der Einstieg an der Schule erleichtert.

Das Individualfeedback in Zusammenhang mit Zielvereinbarungsgesprächen kann zur Erstellung von Fortbildungsplänen für die Abteilungen genutzt werden.

Anmerkungen:

Einschlägige rechtliche Regelungen, z. B. beim Führen von Mitarbeitergesprächen, sind zu beachten.

Das Konzept und entsprechende Maßnahmen sollen mit der Personalvertretung geplant werden.

<b>Anlage Nr. 3</b>	
<b>Neue Formen der Leistungsbewertung – Bewertung von Teamarbeit im Rahmen von Projekten</b>	
<b>Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung</b>	
Kontakt:	Städtisches gewerbliches Berufsbildungszentrum I Würzburg
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur selbstständigen Informationsbeschaffung und zur Strukturierung von Inhalten durch Arbeit in Projekten</li> <li>2. Entwicklung eines Konzeptes zur Förderung, Beobachtung und Bewertung von Sozialkompetenzen bei der Projektarbeit</li> <li>3. Integration von Sozialkompetenzen in die Projektbewertung zur Förderung des kooperativen Arbeitens</li> </ol>
Materialien:	Evaluationsmaterialien, Beobachtungs- und Bewertungsbögen, Informationen zu Projektstrukturen stehen auf der Homepage der Schule <a href="http://www.franz-oberthuer-schule.de">www.franz-oberthuer-schule.de</a> sowie auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt <a href="http://www.bildungspakt-bayern.de">www.bildungspakt-bayern.de</a> zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Leistungsbewertung wurde in den Fachklassen des Gastronomie- und IT-Bereichs sowie an der Berufsoberschule in unterschiedlichen Jahrgangsstufen und Fächern erprobt.
Leitfaden für die Umsetzung:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auswahl der für die Projektarbeit geeigneten Lernziele und –inhalte</li> <li>2. Absprachen mit Kolleginnen und Kollegen in der Klassenkonferenz</li> <li>3. Auswahl eines geeigneten Zeitraumes für die Durchführung des Projekts (Belastung der Schüler)</li> <li>4. Vermittlung und Praktizieren der unterschiedlichen Methoden des kooperativen Lernens im Unterrichtsverlauf zur Vorbereitung auf die Teamarbeit im Projekt</li> <li>5. Vermittlung wichtiger Sozialkompetenzen und Feedback-Kultur</li> <li>6. Einführungsveranstaltung zum Projekt mit ausführlicher Agenda zu Inhalten und Bewertungsverfahren (Transparenz)</li> <li>7. Projektdurchführung unter Bewertung der Sozialkompetenzen anhand von Bewertungsbögen mit Feedback-Phasen und Impulsen zur Selbstevaluation</li> <li>8. Projektpräsentation und Gesamtfeedback</li> </ol>	
Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:	
<p>In den bisher üblichen Formen der Leistungsbewertung werden in der Regel inhaltlich-fachliche Aspekte bewertet.</p> <p>Mit dem Vorhaben wurde eine Form der Leistungsbewertung entwickelt und erprobt, die auf der Basis eines offenen Unterrichts erworbene Sozialkompetenzen ebenso bewertet wie die Selbstverantwortung und das methodische Know-how der Schülerinnen und Schüler für ihre Lernfortschritte.</p> <p>Die neue Form der Bewertung macht den Schülern die hohe Bedeutung von Sozialkompetenzen bewusst.</p>	
Anmerkungen:	
<p>Es ist darauf zu achten, dass die Bewertung von Sozialkompetenzen immer nur als Teilnote in die Gesamtbeurteilung der Projektarbeit des Schülers eingehen soll. Bei der Notengebung ist darauf zu achten, dass die individuelle Schüler-Leistung bewertet wird.</p> <p>Die Durchführung des jeweiligen Projektes ist zu Schuljahresbeginn mit allen in der Klasse unterrichtenden Kollegen abzustimmen, eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler ist zu vermeiden.</p>	

<b>Anlage Nr. 4</b>	
<b>Kompetenzorientierte Leistungserhebungen im Einzelhandel</b>	
<b>Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung</b>	
Kontakt:	Staatliche Berufsschule II Kempten (Allgäu)
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwicklung und Verbesserung der beruflichen Handlungskompetenz durch die Schulung von Präsentationsfähigkeiten und der Gesprächsführung in Verkaufssituationen.</li> <li>2. Förderung der Kunden- und Serviceorientierung unter Berücksichtigung fachlicher, wirtschaftlicher, ökologischer und rechtlicher Zusammenhänge.</li> <li>3. Vorbereitung auf die kompetenzorientierte IHK-Abschlussprüfungsform des „Fallbezogenen Fachgesprächs“ in Form eines „Verkaufsgesprächs“ durch geänderte Formen der Leistungserhebung</li> </ol>
Materialien:	Materialien für die Unterrichtsorganisation stehen auf der Homepage der Schule unter <a href="http://www.berufsschule2-kempten.de">www.berufsschule2-kempten.de</a> sowie auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt unter <a href="http://www.bildungspakt-bayern.de">www.bildungspakt-bayern.de</a> zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Umsetzung erfolgte an der obigen Berufsschule durch geänderte Formen der Leistungserhebung in der Ausbildung der Verkäufer/Innen und Kaufleute im Einzelhandel im Fach „Kundenorientiertes Verkaufen“.
Leitfaden für die Umsetzung:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Schüler müssen im Rahmen einer intensiven Einführungsphase auf die Anforderungen der jeweiligen Leistungserhebungen vorbereitet werden. Dabei wird auf schriftliche Leistungsnachweise in Form von Schulaufgaben verzichtet.</li> <li>2. <u>10. Jahrgangsstufe (Lernfeld 2)</u>: Die Schüler bereiten sich auf Warenpräsentationen zu Waren aus dem Sortiment ihres Ausbildungsbetriebes vor. Die Präsentationen beinhalten auch Verkaufsargumente zu den Waren. Sie erstellen als fachliche Grundlage ihrer Ausführungen eine aussagekräftige Präsentationsmappe, die ebenfalls bewertet wird. <u>11. Jahrgangsstufe (Lernfeld 10)</u>: Die Schüler bereiten sich auf einen Warenbereich ihrer Wahl nutzenorientiert vor und werden in „Fallbezogenen Fachgesprächen“ (Verkaufsgesprächen) situationsabhängig und handlungsorientiert geprüft. Zur inhaltlichen Vorbereitung erstellen sie aussagekräftige Mappen, die bewertet werden.</li> <li>3. Die komplexen Situationen der „Fallbezogenen Fachgespräche“ werden durch die Lehrkraft vorgegeben.</li> <li>4. Die Leistungserhebung erfolgt mit Hilfe einheitlicher Bewertungsbogen, deren Beurteilungskriterien auf die IHK-Abschlussprüfung zugeschnitten sind.</li> <li>5. Zur Auswertung werden die Warenpräsentationen und Verkaufsgespräche aufgezeichnet und zusammen mit den Schülern analysiert.</li> <li>6. Die Bewertung nimmt der Lehrer vor.</li> </ol>	
Pädagogische und organisatorische Auswirkung:	
<p>Aufgrund der Neuordnung der Berufsausbildung im Einzelhandel gewinnt das von den Prüflingen gewählte Verkaufsgespräch bzw. das kompetenzorientierte „Fallbezogene Fachgespräch“ für das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung stark an Bedeutung.</p> <p>Daher ist es wichtig, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse mit einer neuen, auf die berufliche Handlungskompetenz abstellenden Form, zu prüfen. Die kompetenzorientierte Prüfung ersetzt eine Schulaufgabe.</p>	
Anmerkungen:	
Für eine Beurteilung und Analyse von „Fallbezogenen Verkaufsgesprächen“ sind darüber hinaus entsprechende räumliche und technische Voraussetzungen, wie z. B. Verkaufstheke, Warenträger samt Ware und Videotechnik hilfreich.	

<b>Anlage Nr. 5</b>	
<b>Eigenverantwortliches Arbeiten durch freiwilliges Zusatzangebot „FAmE“ – Freies Arbeiten mit Eigenverantwortung</b>	
<b>Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung</b>	
Kontakt:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung von eigenverantwortlichem Arbeiten der Schülerinnen und Schüler</li> <li>2. Förderung der Sozialkompetenz durch selbstorganisiertes Lernen und Arbeiten</li> <li>3. Erhöhung der Präsenz der Schülerinnen und Schüler in der Schule</li> </ol>
Materialien:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereitstellung eines Unterrichtsraumes mit zweckentsprechender Ausstattung und Möblierung</li> <li>2. Bereitstellung von Informations-, Lern- und Unterrichtsmaterialien</li> <li>3. Verfahrensanweisung und Verhaltensregeln für die Arbeit im FAmE-Raum</li> </ol>
Kosten:	<p>Es fallen keine Personalkosten an.</p> <p>Für die einmalige Ausstattung eines geeigneten Raumes zur Schaffung einer angenehmen Lernatmosphäre sind Mittel einzuplanen.</p>
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wird in den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und Kinderpflege mit maximal vier Wochenstunden je Klasse erprobt.
Leitfaden für die Umsetzung:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entsprechende FAmE-Stunden werden bei der Stundenplangestaltung (keine Randstunden!) zusätzlich zur Stundentafel eingeplant und können von den Schülern zur Vertiefung von Inhalten eigenverantwortlich besucht werden.</li> <li>2. „Spielregeln“ für die Nutzung des Raumes und pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lernmaterialien sind erforderlich.</li> <li>3. Die Einhaltung der Regeln kann durch Dokumentation der Schlüsselübergaben nachvollzogen werden.</li> <li>4. Informations-, Lern- und Unterrichtsmaterialien sind bereitzustellen.</li> </ol>	
Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:	
<p>Schülerinnen und Schüler können eigenverantwortlich entscheiden, wie sie inhaltlich eine FAmE-Stunde gestalten. Sie entscheiden eigenverantwortlich über Arbeitsformen, z. B. Einzelarbeit, Teamarbeit, und werden angehalten, Verantwortung gegenüber Mitschülern und für die Sachausstattung zu übernehmen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind länger in der Schule anwesend, die Stundenplangestaltung wird erleichtert, weil Freistunden geschlossen werden können.</p>	
Anmerkungen:	
<p>Die obige Maßnahme ist für Berufsfachschulen mit täglicher Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler sehr gut umsetzbar.</p> <p>Die Unterrichtsstunden sind nicht im Lehrerbudget zu erfassen. Sie werden nur im Stundenplan der Schüler ausgewiesen.</p>	

<b>Anlage Nr. 6</b>	
<b>Einnahme von Drittmitteln aus der Vermietung von Räumen und Sachmitteln</b>	
<b>Arbeitsfeld: Finanzverantwortung</b>	
Kontakt:	Städtisches gewerbliches Berufsbildungszentrum I Würzburg
Ziele:	1. Stärkung der Finanzausstattung der Schule durch die Einnahme von Drittmitteln. 2. Zentrale Planung und Organisation der Vermietung von Räumen und Sachmitteln.
Materialien:	Materialien zur Einnahme von Drittmitteln stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt <a href="http://www.bildungspakt-bayern.de">www.bildungspakt-bayern.de</a> zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wird am Städtischen gewerblichen Berufsbildungszentrum I Würzburg zur Verwaltungsvereinfachung umgesetzt.
Leitfaden für die Umsetzung:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist zwischen allen schulischen Beteiligten und dem Sachaufwandsträger eine Entscheidung über die Aufgabenverteilung, die organisatorischen Abläufe und die Rechnungsstellung in einer Hand herbeizuführen und zu kommunizieren.</li> <li>2. Sachaufwandsträger und Schule müssen klare Verantwortlichkeiten für die Genehmigung und Rechnungsstellung festlegen und dokumentieren.</li> </ol>	
Organisatorische Auswirkungen:	
<p>Die Organisation, Planung und Reservierung von Räumen und Sachmitteln erfolgt nur noch durch einen Ansprechpartner in der Schulverwaltung. Dadurch können die Anfragen in kürzester Zeit bearbeitet und Doppelbelegungen vermieden werden.</p> <p>Die Rechnungsstellung über die Miete, Energie- und Reinigungskosten sowie die Bereitschaftsvergütung der Hausmeister erfolgt ebenfalls durch die Schule selbst.</p> <p>Der Sachaufwandsträger (Fachbereich Schule der Stadt und die Rechnungsstelle der Stadt) erhalten jeweils eine Kopie der Rechnung zur Buchung und Kontrolle.</p>	
Anmerkungen:	
<p>Im vorliegenden Fall gibt der Sachaufwandsträger der Schule einen festgelegten Sollbetrag vor, den die Schule durch die Vermietung von Räumen und Sachmitteln erwirtschaften muss. Alle Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, stehen der Schule zur Verfügung und können eigenverantwortlich eingesetzt werden.</p>	

<b>Anlage Nr. 7</b>	
<b>Kooperation der Berufsfachschule für Sozialpflege mit Hauptschulen</b>	
<b>Arbeitsfeld: Bildungsverantwortung</b>	
Kontakt:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Information der Schülerinnen und Schüler in der Hauptschule über die Ausbildungswege in sozialen Berufen</li> <li>2. Unterstützung und Sicherung der Berufsentscheidung der Jugendlichen für soziale Berufe</li> <li>3. Kooperation mit den Lehrkräften der Hauptschulen in der Entwicklung der „soft skills“ für Pflegeberufe</li> </ol>
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt <a href="http://www.bildungspaktbayern.de">www.bildungspaktbayern.de</a> zum Download bereit.
Kosten:	<p>Es fallen keine Personalkosten an.</p> <p>Die anfallenden Fahrtkosten zu weiter entfernten Hauptschulen werden aus dem Reisekostenbudget der Schule bezahlt.</p>
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege erprobt.
Leitfaden für die Umsetzung:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist eine konkrete Vereinbarung hinsichtlich des gegenseitigen Austausches der Hauptschul- und Berufsschullehrer mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und der Regierung zu treffen.</li> <li>2. Vor Schuljahresbeginn sind Terminabsprachen mit den Haupt- bzw. Mittelschulen zu vereinbaren und Inhalte festzulegen.</li> <li>3. Eine gemeinsame Dienstbesprechung mit BFS- und HS- Lehrkräften ist zu planen und durchzuführen.</li> <li>4. Eine Hauptschullehrkraft wird mit Genehmigung des Staatlichen Schulamts mit zehn Wochenstunden abgeordnet.</li> <li>5. Im Gegenzug können die Mittelschulen aufgrund der unter Punkt 1 genannten Genehmigung der Regierung die Lehrkräfte der Berufsfachschule für den Unterricht in den 7., 8. und 9. Klassen der Hauptschulen abrufen.</li> <li>6. Für die neue Mittelschule wird für die Säule „soziale Berufe“ die Zusammenarbeit nach Bedarf weiter ausgedehnt.</li> </ol>	
Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:	
<p>Schülerinnen und Schüler erhalten aus erster Hand Informationen über Ausbildung in Berufsfachschulen. Sie erfahren von Fachleuten grundlegende Inhalte der beruflichen Tätigkeit in sozialen Berufen und setzen sich mit den besonderen Anforderungen und Belastungen der Pflegeberufe auseinander.</p> <p>Der Übergang von der Hauptschule in das berufliche Bildungssystem wird für die Schülerinnen und Schüler erleichtert. Die regelmäßigen Kontakte zu Lehrkräften der Berufsfachschulen sichern für die Lehrkräfte der Hauptschule kurze Informationswege und zeitgemäßes Fachwissen.</p>	
Anmerkungen:	
Die obige Maßnahme ist speziell an Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege sehr gut umsetzbar.	

2236-5-1-UK

**Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung**

**Vom 17. August 2010 (GVBl. S. 691)**

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, ber. S. 227, BayRS 2236-5-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „2,33“ durch die Zahl „2,66“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Übertrittszeugnis“ durch das Wort „Zwischenzeugnis“ ersetzt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte „oder 9“ durch die Worte „, 9 oder 10“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Aufnahme von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen, die nicht den M-Zug besuchen, in die höhere Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn das Jahreszeugnis der Hauptschule der vorausgehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 2,33 aufweist.“
4. In § 34 Abs. 1 werden nach den Worten „an der“ die Worte „drei- und“ eingefügt.
5. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtstagen“ die Worte „oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 6 BayEUG erfolgt ist, verpflichtend. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler von der Teilnahmepflicht befreien; eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahrs kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.“



6. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Wahlpflichtfächergruppe	H			M		
	8	9	10	8	9	10
<b>1. Pflichtfächer</b>						
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	4	4
Englisch	5	3	3	5	3	3
Geschichte	2	1	1	2	1	1
Sozialkunde	–	1	1	–	1	1
Erdkunde	1	1	–	2	–	–
Physik	–	–	–	–	1	1
Mathematik	–	–	–	3	4	4
Musische Erziehung	1	1	–	1	1	–
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2
Textverarbeitung	2	2	4	2	1	1
Datenverarbeitung	2	2	–	1	1	–
Betriebswirtschaft	3	3	3	3	3	3
Volkswirtschaft	–	–	2	–	–	2
Rechnungswesen	3	4	4	3	2	2
Wirtschaftsmathematik	3	–	–	–	–	–
Projektarbeit	–	1	1	–	1	1
<b>2. Wahlpflichtfächer <sup>1)</sup></b>						
Übungsfirmenarbeit	–	3	3	–	3	3
Bürokommunikation mit Kurzschrift	–	3	3	–	3	3
Französisch <sup>2)</sup>	–	3	3	–	3	3
Chemie/Physik (Übungen)	–	–	–	–	3	3
Mathematik	–	3	3	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>

<sup>1)</sup> Es ist ein Wahlpflichtfach zu belegen.

<sup>2)</sup> Auf Antrag können auch andere Sprachen genehmigt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 17. August 2010

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e  
Staatsminister

2230.1.3-UK

### **Schulversuch „Gelenkklasse an einer Grundschule“**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. September 2010  
Az.: IV.1-5 S 4641-4.46 991

Beginnend mit dem Schuljahr 2010/11 führt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Schulversuch „Gelenkklasse an einer Grundschule (Gelenkklasse G)“ nach Art. 81 und 82 BayEUG durch.

#### **1. Ziele und Inhalte**

Der Modellversuch soll klären, ob Gelenkklassen an einer Grundschule ein pädagogisch sinnvoller Baustein innerhalb der erweiterten Übertrittsphase sein können. Darüber hinaus soll der Modellversuch Aufschluss darüber geben, ob durch gezielte Beratung und individuelle Förderung in Jahrgangsstufe 5 der Gelenkklasse Grundschule ein aufsteigender Übertritt an eine weiterführende Schule ermöglicht werden kann.

#### **2. Modellschule**

Für den Schulversuch ist die Volksschule Erbendorf (Grund- und Hauptschule), Frühmeißgasse 15, 92681 Erbendorf vorgesehen.

#### **3. Konzeption und Organisation**

##### **3.1 Stundentafel**

Für den Unterricht in der Gelenkklasse G gilt die Stundentafel für die Hauptschule Jahrgangsstufe 5. Mit dem Ziel der Angleichung an die Stundentafel von Realschule und Gymnasium (jeweils Jahrgangsstufe 5) erfolgt die Teilung der Modellklasse in einer Englischstunde.

##### **3.2 Lehrplan**

Der Unterricht in der Gelenkklasse erfolgt auf der Basis des gültigen Lehrplans für die Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule. Darauf aufbauend sind für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik Module zu entwickeln, die ein erhöhtes Anforderungsniveau aufweisen, auf den Lehrplänen der Jahrgangsstufe 5 der Realschule bzw. des Gymnasiums basieren und sich auf die für einen aufsteigenden Übertritt erforderlichen Inhalte beziehen.

##### **3.3 Modulentwicklung**

Die Module sind auf der Grundlage der vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung erarbeiteten Lehrplansynopsen zu entwickeln. Mit der Erarbeitung der Module wird das Staatliche Schulamt im Landkreis Tirschenreuth im Verbund mit der Volksschule Erbendorf beauftragt. Die darüber hinaus gehende Aufgabe der konzeptionellen Ausgestaltung des Modellversuchs wird der Regierung der Oberpfalz, dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Tirschenreuth und der Schulleitung der Volksschule Erbendorf übertragen.

#### **4. Personelle Ausstattung**

Die Klassenleitung der Modellklasse wird von einer Grundschullehrkraft übernommen, die bereits Erfahrungen als Lotse/Lotsin an weiterführenden Schulen vorweisen soll.

Für die Teilnahme am Modellversuch erhält die Klassenlehrkraft eine Anrechnungsstunde.

#### **5. Zugangsvoraussetzungen und Übertritt**

Zugangsvoraussetzung für den Besuch der Gelenkklasse Grundschule (Gelenkklasse G) ist das Bestehen der Jahrgangsstufe 4. Der Besuch der Gelenkklasse ist freiwillig.

Für den Übertritt von der Gelenkkategorie G in die Jahrgangsstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen gelten die Übertrittsbedingungen, die in den entsprechenden Schulordnungen festgelegt sind.

In Abweichung von § 29 Abs. 2 Satz 3 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern gilt für die Schülerinnen und Schüler der Gelenkkategorie G die Übertrittsempfehlung aus Jahrgangsstufe 4 für einen Übertritt in Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schule fort.

### 6. Ergänzende Regelungen

Die Gelenkkategorie Grundschule an der Volksschule Erbdorf wird statistisch im Schulverwaltungsprogramm „Hauptschule“ erfasst. Für die Erstellung der Zeugnisse sind die amtlichen Zeugnisformulare für das Zwischen- bzw. das Jahreszeugnis der Hauptschule Jahrgangsstufe 5 zu verwenden.

In die Zeugnisse ist ein Hinweis auf die Teilnahme am Modellversuch „Gelenkkategorie G“ aufzunehmen.

### 7. Wissenschaftliche Begleitung

Mit der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts wird das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung beauftragt.

### 8. Dauer des Modellversuchs

Der Modellversuch erstreckt sich zunächst auf das Schuljahr 2010/11.

Erhard  
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 332)

## **EU-Bildungsprogramm für Lebenslanges Lernen (LLP) 2007 bis 2013; Ausschreibung der Aktion COMENIUS – Antragsrunde 2011**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. September 2010  
Az.: I.5-5 L 0121.3.2/8/1

Als Nachfolgeprogramm der EU-Bildungsprogramme SOKRATES II und LEONARDO II fördert das Programm für lebenslanges Lernen (LLP) mit einer Mittelausstattung von 6,97 Mrd. € die transnationale Zusammenarbeit im Bildungsbereich im Zeitraum von Januar 2007 bis Dezember 2013. Die Aktion COMENIUS umfasst den schulischen Bereich.

Im Programmjahr 2011 nehmen neben den 27 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) Island, Liechtenstein, Norwegen und die Türkei teil. Antragsteller aus Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien können im Programmjahr 2011 voraussichtlich eingeschränkt am LLP teilnehmen. Zudem ist geplant, die Schweiz in das Programm einzubeziehen. Einzelheiten hierzu sind der Aufforderung der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen 2011 für das LLP zu entnehmen, die voraussichtlich im Oktober 2010 veröffentlicht wird (amtliche Dokumente unter [http://ec.europa.eu/education/lp/doc848\\_de.htm](http://ec.europa.eu/education/lp/doc848_de.htm)).

### **COMENIUS**

Das Programm COMENIUS umfasst derzeit COMENIUS Schulpartnerschaften, COMENIUS Regio, COMENIUS Lehrerfortbildung im Ausland, COMENIUS Assistenzzeiten und COMENIUS Zentrale Aktionen (Multilaterale Projekte und Netzwerke, Flankierende Maßnahmen).

Die genauen Antragstermine für die einzelnen Programmteile werden von der Europäischen Kommission

voraussichtlich im Oktober 2010 bekannt gegeben werden. Die Anträge fast aller Programmteile (voraussichtliche Ausnahme: COMENIUS Regio) werden voraussichtlich online **und** in Papierform (mit Originalunterschriften und Stempel der Einrichtung) auf dem Postweg einzureichen sein. Antragsteller werden gebeten, sich vor Antragstellung auf den Internetseiten des bayerischen Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (<http://www.eu-bildungsprogramme.info>) und der Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst (NA im PAD (<http://www.kmk-pad.org>)) über das Antragsverfahren der jeweiligen Aktion und über die genauen Termine zu informieren. Auf der Internetseite der NA im PAD finden sich zudem die aktuellen Antragsformulare sowie weitere wichtige Informationen zum Programm und zur Antragstellung.

Die Teilnahme bayerischer Schulen bzw. bayerischer Lehrkräfte an COMENIUS ist sehr erwünscht!  
**COMENIUS Schulpartnerschaften**

Teilnahmeberechtigt sind alle staatlichen, staatlich anerkannten und staatlich geförderten Schulen aller Schularten.

COMENIUS Schulpartnerschaften gliedern sich in zwei Teilaktionen:

a) Multilaterale Schulpartnerschaften

Mindestens drei Schulen aus drei verschiedenen Teilnehmerstaaten arbeiten an einem selbst gewählten Thema von gemeinsamem Interesse. Der Schwerpunkt des Projekts kann dabei auf Schüleraktivitäten, auf Fragen des Schulmanagements oder auch auf pädagogisch-didaktischen Fragestellungen liegen. Wichtiger Bestandteil sind regelmäßige Projekttreffen an den jeweiligen Partnerschulen.

b) Bilaterale Schulpartnerschaften

Zwei Schulen aus zwei Teilnehmerstaaten arbeiten an einem Projekt mit dem Ziel, die Fähigkeit zum Gebrauch von Fremdsprachen durch die gemeinsame Arbeit an einem Projekt zu fördern. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler müssen mindestens zwölf Jahre alt sein. Zentraler Bestandteil der Partnerschaft ist ein mindestens zehntägiger Aufenthalt einer Schülergruppe an der Partnerschule sowie ein entsprechender Gegenbesuch. Während der Austauschphase muss eine intensive handlungsorientierte und themenbezogene Zusammenarbeit zwischen den deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern stattfinden. Die Unterschiede zu einem herkömmlichen Schüleraustausch ohne Projektarbeit müssen klar erkennbar sein.

Alle Schulpartnerschaften (multilateral und bilateral) werden für die Dauer von zwei Jahren gefördert. Während der gesamten Zeit muss eine kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet sein. Die Projekte sind daher entsprechend zu konzipieren.

Die Förderung von COMENIUS Schulpartnerschaften erfolgt in Form eines pauschalen Förderbetrags, der Kosten für Aktivitäten vor Ort und für sogenannte Mobilitäten (grenzüberschreitende Reise einer Person – Schüler/Schülerin oder Lehrkraft – an eine Partnerschule im Rahmen der COMENIUS Schulpartnerschaft) abdeckt. Die Zuschüsse orientieren sich an der Projektgröße, die sich ausschließlich nach der Mindestanzahl von Mobilitäten bemisst. Bei ausreichendem Budget können zusätzliche Mobilitäten durchgeführt werden.

### **Voraussichtliche Zuschüsse für Schulpartnerschaften** (Pauschalen für deutsche Antragsteller)

Zum Antragstermin 2011 kann voraussichtlich zwischen folgenden Projektgrößen gewählt werden:

COMENIUS – Multilaterale Partnerschaften (Laufzeit 2011 bis 2013):

mindestens vier Mobilitäten pro Partner:	9 000 €
mindestens acht Mobilitäten pro Partner:	14 000 €
mindestens zwölf Mobilitäten pro Partner:	18 000 €
mindestens 24 Mobilitäten pro Partner:	22 000 €

### COMENIUS – Bilaterale Partnerschaft (Laufzeit 2011 bis 2013):

mindestens zwölf Mobilitäten pro Partner: 18 000 €  
mindestens 24 Mobilitäten pro Partner: 22 000 €

### **Vorbereitende Besuche und Kontaktseminare für multilaterale oder bilaterale Schulpartnerschaften**

Zur Anbahnung von Projekten zwischen Schulen werden Vorbereitende Besuche sowie der Besuch von Kontaktseminaren bezuschusst.

Für Vorbereitende Besuche können pro Antrag stellender Schule bis zu zwei Personen eine Förderung erhalten. Anträge auf Vorbereitende Besuche müssen möglichst frühzeitig, **spätestens aber vier Wochen** vor dem geplanten Besuchstermin vorliegen und vor der Antragstellung für das eigentliche Projekt in zweifacher Ausführung direkt beim ISB eingereicht werden. Der Vorbereitende Besuch muss mindestens einen Tag vor dem europaweit gültigen Antragstermin 2011 für COMENIUS Schulpartnerschaften abgeschlossen sein.

COMENIUS-Kontaktseminare geben interessierten Schulen (je ein Vertreter pro Schule), die erstmals eine COMENIUS Schulpartnerschaft beantragen möchten und noch keine bzw. nicht genügend Partnerschulen gefunden haben, die Möglichkeit, im Rahmen von drei- bis viertägigen Seminaren mit Teilnehmern aus ganz Europa geeignete Partner zu finden und eine gemeinsame Projektidee zu entwickeln.

Wichtiger Hinweis: Während der Weihnachtsferien vom 24. Dezember 2010 bis zum 7. Januar 2011 kann am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) keine Bearbeitung von Anträgen auf Vorbereitende Besuche oder Kontaktseminare erfolgen. Antragsteller werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Anträge **rechtzeitig vor dem 21. Dezember 2010** am ISB vorliegen.

### Wichtige Hinweise für den Antragstermin 2011:

1. Die Papierfassung bayerischer Anträge (Original und Kopie) ist – zusätzlich zum Online-Antrag – fristgerecht direkt beim Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, z. Hd. Frau Angelika Schneider (Schellingstraße 155, 80797 München, Tel. 089/2170-22 44, Fax 089/2170-22 05, E-Mail: [angelika.schneider@isb.bayern.de](mailto:angelika.schneider@isb.bayern.de)), einzureichen. Weitere Informationen finden sich auf den Internetseiten des PAD (<http://www.kmk-pad.org>) und des ISB (<http://www.eu-bildungsprogramme.info>).
2. Am ISB erfolgen Information, Beratung und Begutachtung der Anträge.

Für Schulen, die zum Termin 2011 einen Antrag auf COMENIUS-Schulpartnerschaft stellen wollen, bietet das ISB vom 17. Januar bis zum 22. Januar 2011 eine Beratungswoche am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80797 München, an. Antragsteller erhalten die Gelegenheit, ihren Antrag formal und inhaltlich überprüfen zu lassen. Die Beratung erfolgt nur auf Grundlage eines bereits ausgearbeiteten Projektantrags. Für die Teilnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung dringend erforderlich. Interessierte Schulen wenden sich diesbezüglich bitte telefonisch oder per E-Mail an OStRin Angelika Schneider, ISB, Tel. 0 89/21 70-22 44, E-Mail: [angelika.schneider@isb.bayern.de](mailto:angelika.schneider@isb.bayern.de).

Anmeldeschluss ist der 12. Januar 2011.

3. Teilnehmende Schulen **informieren** ihre vorgesetzten Dienststellen **per Abdruck** über die **direkt** erfolgte Antragstellung.
4. Für die Bearbeitung der Anträge ist die Angabe der jeweiligen bayerischen Schulnummer erforderlich.
5. Es ist zu beachten, dass über die COMENIUS Schulpartnerschaft ein Zwischen- und ein Abschlussbericht zu erstellen ist. Entsprechende Hinweise dazu werden auf den Internetseiten des Pädagogischen Austauschdienstes eingestellt (<http://www.kmk-pad.org>).
6. Der europaweit gültige Antragstermin wird **voraussichtlich im Februar 2011** sein.

Auf der Internetseite des ISB (<http://www.eu-bildungsprogramme.info/>, „Bayerische EU-Projekte“) sind bayerische Schulen aufgelistet, die bereits erfolgreich an einem Projekt mit ausländischen Partnerschulen im Rahmen von COMENIUS zusammenarbeiten. Diese Schulen werden gebeten, den an einem europäischen Bildungsprojekt interessierten Schulen partnerschaftlich für eine erste Information zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus geben die bayerischen COMENIUS Moderatoren (aufgelistet auf o. g. Internetseite des ISB) Auskunft zum Programm.

### COMENIUS Regio

COMENIUS Regio fördert seit 2009 die Zusammenarbeit zwischen lokalen bzw. regionalen Behörden im Schulwesen. Regio-Partnerschaften bestehen aus zwei Partnerregionen (Grenzregionen oder weiter voneinander entfernte Gebiete), in denen jeweils folgende Einrichtungen an der Partnerschaft beteiligt sein müssen:

- eine lokale oder regionale Behörde der Schulverwaltung mit Zuständigkeiten für öffentliche, staatlich anerkannte, staatlich genehmigte bzw. staatlich geförderte Schulen,
- mindestens eine Schule oder vorschulische Einrichtung, die im Rahmen von COMENIUS Schulpartnerschaften antragsberechtigt ist,
- eine weitere relevante lokale Organisation (z. B. Jugend- oder Sportvereine, Eltern- und Schülervereinigungen, lokale Institute zur Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonal, Unternehmen, Museen, andere Anbieter im Bildungsbereich).

Antragsberechtigt sind ausschließlich Behörden der Schulverwaltung. Regio-Partnerschaften werden für die Dauer von zwei Jahren gefördert.

**Zuschüsse für COMENIUS Regio** setzen sich voraussichtlich folgendermaßen zusammen:

1. Mobilitätspauschale, abhängig von der Mindestzahl der Mobilitäten (grenzüberschreitende Reise einer Person in die jeweilige Partnerregion im Rahmen der Partnerschaft) und der Entfernung zwischen den Partnerregionen:

	mindestens 4 Mobilitäten	mindestens 8 Mobilitäten	mindestens 12 Mobilitäten	mindestens 24 Mobilitäten
Entfernungen Über 300 km	4 000 €	8 000 €	10 000 €	20 000 €
Entfernungen bis zu 300 km	2 000 €	4 000 €	5 000 €	10 000 €

2. Weitere Projektkosten (außer Personalkosten) bis zu einer Höhe von 25 000 €

**Anträge** müssen voraussichtlich bis zu einem Termin im **Februar 2011** gestellt werden.

### Vorbereitende Besuche und Kontaktseminare für COMENIUS Regio

Zur Anbahnung von COMENIUS Regio-Partnerschaften werden Vorbereitende Besuche sowie der Besuch von Kontaktseminaren bezuschusst.

Für Vorbereitende Besuche können pro Antrag bis zu zwei Personen (davon mindestens eine aus der Schulverwaltungsbehörde) eine Förderung erhalten. Anträge auf Vorbereitende Besuche müssen möglichst frühzeitig, **spätestens aber vier Wochen** vor dem geplanten Besuchstermin vorliegen und vor der Antragstellung für das eigentliche Projekt in zweifacher Ausfertigung direkt beim ISB eingereicht werden. Der Vorbereitende Besuch muss mindestens einen Tag vor dem europaweit gültigen Antragstermin 2011 für COMENIUS Regio-Partnerschaften abgeschlossen sein.

COMENIUS Regio Kontaktseminare geben interessierten potentiellen Antragstellern, die erstmals eine Regio-Schulpartnerschaft beantragen möchten und noch keinen Partner gefunden haben, die Möglichkeit, im Rahmen von drei- bis viertägigen Seminaren mit Teilnehmern aus ganz Europa eine geeignete Partnereinrichtung zu finden und eine gemeinsame Projektidee zu entwickeln.

Wichtiger Hinweis: Während der Weihnachtsferien vom 24. Dezember 2010 bis zum 7. Januar 2011 kann am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) keine Bearbeitung von Anträgen auf Vorbereitende Besuche oder Kontaktseminare erfolgen. Antragsteller werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Anträge **rechtzeitig vor dem 21. Dezember 2010** am ISB vorliegen.

Weitere Informationen zu COMENIUS Regio inkl. Vorbereitenden Besuchen und Kontaktseminaren (u. a. Antragstellung, Fristen, Merkblätter, Höhe der Förderung) finden sich auf den Internetseiten des PAD (<http://www.kmk-pad.org>) und des ISB (<http://www.cu-bildungsprogramme.info>).

### COMENIUS-Assistenzzeiten

Im Rahmen dieser Aktion gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

#### a) Gastschulen

Schulen aller Schulformen und -stufen können eine COMENIUS-Assistenzkraft beantragen, die für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bis zu maximal zehn Monaten an der Gastschule tätig ist. Der Assistentkraft soll an der Gastschule der Erwerb von pädagogischen Erfahrungen durch Mithilfe im Unterricht ermöglicht werden. Die Assistentkraft kann für verschiedene Aufgaben eingesetzt werden, z. B. zur Vermittlung ihrer Muttersprache und landeskundlicher Informationen oder zur Mithilfe bei der Anbahnung bzw. Durchführung einer COMENIUS Schulpartnerschaft. Der Assistentkraft muss an der Gastschule eine Betreuungslehrkraft zur Seite gestellt werden.

**Anträge von Schulen** auf Zuweisung einer COMENIUS-Assistentkraft müssen **voraussichtlich bis Ende Januar 2011** online und in Papierfassung in dreifacher Ausfertigung direkt beim Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, z. Hd. Frau Angelika Schneider (Schellingstraße 155, 80797 München, Tel. 0 89/21 70-22 44, Fax 0 89/21 70-22 05, E-Mail: [angelika.schneider@isb.bayern.de](mailto:angelika.schneider@isb.bayern.de)) eingereicht werden.

#### b) Assistentkräfte

Zukünftige Lehrkräfte aller Fächer, Schulformen und Schulstufen ab dem dritten Studienjahr und angehende Lehrkräfte, die das zweite Staatsexamen noch nicht abgelegt haben, können sich als COMENIUS Assistentkraft bewerben. COMENIUS Assistentkräfte erhalten von der entsendenden Nationalen Agentur einen zielstaatenabhängigen monatlichen Unterhaltszuschuss sowie Fahrtkostenerstattung zur einmaligen Hin- und Rückreise zum Schulort. **Anträge** sind online und in Papierfassung in zweifacher Ausfertigung (ein Original und eine Kopie) **voraussichtlich bis Ende Januar 2011** direkt bei der NA im PAD einzureichen.

### COMENIUS Lehrerfortbildung

Ziel dieser Aktion ist es, Lehrkräften aller Fächer, Schularten und Schulformen sowie anderen im Schulbereich tätigen pädagogischen Fachkräften (z. B. Schulleiterinnen und Schulleitern, Schulverwaltungsfachleuten) die Möglichkeit zu eröffnen, an multinational zusammengesetzten Fortbildungskursen in ganz Europa teilzunehmen. Die Teilnahme von deutschen Lehrkräften an Kursen in Deutschland ist ausgeschlossen.

Folgende Maßnahmen können bezuschusst werden:

- allgemein berufsbegleitende Fortbildungskurse, die z. B. der Erweiterung der unterrichtsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie des Wissens über Schulbildung in Europa dienen;
- fremdsprachlich ausgerichtete Kurse, die, bezogen auf weniger verbreitete und unterrichtete Sprachen, auf Erwerb und Ausbau von Sprachkenntnissen bzw. die, bezogen auf „große“ Zielsprachen (insbesondere Englisch, Französisch, Spanisch), auf die Fähigkeit abzielen, die Fremdsprache (Didaktik, Methodik) oder in der Fremdsprache (bilingualer Unterricht) zu unterrichten;

- Job-Shadowing in Form einer Hospitation oder eines Praktikums in einer Schule oder in einer schulbezogenen Einrichtung;
- unter bestimmten Bedingungen: Teilnahme an Konferenzen/Seminaren.

Angebote für COMENIUS-Lehrerfortbildungsmaßnahmen können u. a. der COMENIUS-/GRUNDTVIG-Datenbank der Europäischen Kommission (<http://ec.europa.eu/education/trainingdatabase/>) entnommen werden. Es können aber auch Kurse gewählt werden, die nicht in der Datenbank verzeichnet sind, aber den notwendigen Kriterien entsprechen.

Die Dauer der Kurse muss bei Fortbildungsmaßnahmen mindestens fünf Werkzeuge betragen und darf die Gesamtdauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Kosten für Kursteilnahme, Unterkunft, Verpflegung und Fahrt werden – abhängig vom jeweiligen Zielstaat und der Dauer des Aufenthalts – bezuschusst. Es werden ausschließlich Antragsteller gefördert, die in den letzten beiden Jahren keine Förderung durch EU-Mittel aus dem Programm für lebenslanges Lernen erhalten haben.

Die **Antragstermine** für das Jahr 2011 (voraussichtlich drei pro Kalenderjahr) sind derzeit noch nicht bekannt. Sie werden auf den Internetseiten des ISB (<http://www.eu-bildungsprogramme.info>) und des PAD (<http://www.kmk-pad.org>) veröffentlicht werden.

### Dienstbefreiung

Lehrkräften, die an Mobilitätsmaßnahmen (z. B. Vorbereitender Besuch, berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen) teilnehmen möchten, kann Dienstbefreiung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung in Verbindung mit § 12 LDO gewährt werden. Es sollte durch die Dienstbefreiung grundsätzlich kein Unterricht ausfallen. Die Lehrkräfte stellen ihren Antrag auf Dienstbefreiung auf dem Dienstweg.

### COMENIUS zentrale Aktionen

**COMENIUS Multilaterale Projekte:** Im Rahmen dieser Aktion werden Projekte zur Weiterentwicklung der Lehreraus- und Lehrerfortbildung für die Dauer von drei Jahren gefördert. An einem multilateralen Projekt müssen mindestens drei teilnahmeberechtigte Einrichtungen aus drei am Programm teilnehmenden Staaten (darunter mindestens ein EU-Mitgliedsstaat) beteiligt sein. In jedem Partnerland muss wenigstens eine der beteiligten Einrichtungen im Bereich der Lehreraus- und/oder Lehrerfortbildung tätig sein. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich maximal 300 000 € und beläuft sich auf höchstens 75 % der Gesamtkosten.

**COMENIUS Multilaterale Netzwerke** bieten für die Dauer von drei Jahren eine Plattform für die Zusammenarbeit von COMENIUS-Akteuren aus dem Bereich der multilateralen Projekte und Partnerschaften mit dem Ziel der Innovation oder Kooperation auf bestimmten thematischen Gebieten. An einem Netzwerk müssen Institutionen aus mindestens sechs Teilnehmerstaaten beteiligt sein. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich maximal 150 000 € pro Jahr und beläuft sich auf höchstens 75 % der Gesamtkosten.

**COMENIUS Flankierende Maßnahmen** mit einer Laufzeit von einem Jahr beinhalten Aktivitäten, die im Rahmen des Hauptprogramms nicht förderfähig sind. Hier werden insbesondere Konferenzen, Informationskampagnen, Wettbewerbe und die Verbreitung von Produkten, Strategien oder Lehrmethoden gefördert. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich maximal 150 000 € und beläuft sich auf höchstens 75 % der Gesamtkosten.

**Projektanträge** für alle zentralen Aktionen sind voraussichtlich bis zu einem Termin im **Februar 2011** direkt bei der Exekutivagentur in Brüssel (Education Audiovisual & Culture Executive Agency, Avenue du Bourget 1, BOUR, BE-1140 Brussels) einzureichen. Eine Kopie ist an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, z. Hd. Frau Angelika Schneider (Schellingstraße 155, 80797 München) zu senden.

Aktuelle Informationen, z. B. zu den thematischen Prioritäten für 2011, zu antrags- bzw. teilnahmeberechtigten Institutionen und zum Antragsverfahren, sind auf den Internetseiten der Exekutivagentur veröffentlicht: <http://eacea.ec.europa.eu/index.htm>.



### Vorbereitende Besuche für COMENIUS zentrale Aktionen

Die NA im PAD fördert zum Antragsjahr 2011 voraussichtlich Vorbereitende Besuche zur Vorbereitung der Antragstellung für COMENIUS Multilaterale Projekte und Netzwerke sowie Flankierende Maßnahmen. Nähere Informationen sind der Internetseite des PAD (<http://www.kmk-pad.org>) zu entnehmen.

### Wichtige Hinweise für alle COMENIUS-Aktionen

Auf Grund der Vorgaben der Europäischen Kommission ist unbedingt auf die Einhaltung der Antragstermine sowie auf formale Korrektheit der Anträge zu achten. Verspätet eingehende, unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden automatisch abgelehnt. Nachbesserungen sind nicht möglich.

Die Antragsfristen, Förderkriterien und grundsätzlichen Prioritäten, die bei der Beurteilung der Anträge auf finanzielle Unterstützung zur Anwendung kommen, sind folgenden Dokumenten (abrufbar unter [http://ec.europa.eu/education/lp/doc848\\_de.htm](http://ec.europa.eu/education/lp/doc848_de.htm)) zu entnehmen:

- Aufforderung der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen 2011 – Programm für lebenslanges Lernen
- Programm für lebenslanges Lernen, Leitfaden 2010, Teil I: Allgemeine Informationen, Teil II: Sektorale Programme und Aktionen sowie Erklärungen nach Aktion
- Programm für lebenslanges Lernen: Strategische Prioritäten 2011

**Weitere Informationen zu COMENIUS** sind über folgende Seiten im Internet verfügbar:

- Informationen des NA im PAD: <http://www.kmk-pad.org/>
- Informationen des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung: <http://www.eu-bildungsprogramme.info/>
- Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus: <http://www.km.bayern.de/zueu-bildungsprogramme>
- Exekutivagentur in Brüssel: [http://eacea.ec.europa.eu/lp/index\\_en.htm](http://eacea.ec.europa.eu/lp/index_en.htm)
- Informationen der Europäischen Union: [http://ec.europa.eu/education/programmes/newprog/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/education/programmes/newprog/index_en.html)
- Partnersuchbörsen für COMENIUS Schulpartnerschaften:
  - Partnersuchbörse auf dem Internetportal von eTwinning, Teil der Aktion COMENIUS im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen: <http://www.etwinning.net/de>
  - Partnerschulnetz (virtuelle Partnerbörse im Rahmen der Initiative des Auswärtigen Amtes „Schulen: Partner der Zukunft“): <http://www.partnerschulnetz.de>
  - britische Partnersuchbörse: <http://www.globalgateway.org.uk/Default.aspx?page=7>
- Partnersuchbörse für COMENIUS Regio:
  - Website des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE): <http://www.rgre.de>

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 38/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 195)

**Teilnahme von Klassen und Lehrkräften an der „Berufsbildung 2010“, Berufsbildungsmesse und 11. Bayerischer Berufsbildungskongress vom 6. bis 9. Dezember 2010**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. September 2010  
Az.: VII.1-5 O 9112.1-7.82 369

Die Bayerische Staatsregierung veranstaltet von **Montag, 6. Dezember 2010 bis Donnerstag, 9. Dezember 2010** zusammen mit den Organisationen der Wirtschaft, den Schulen, der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit und zahlreichen Berufsverbänden im Nürnberger Messezentrum die „**Berufsbildung 2010**“, Berufsbildungsmesse und 11. Bayerischer Berufsbildungskongress. Unter dem Motto **"GESTALTE DEINE ZUKUNFT"** soll diese Großveranstaltung die Bedeutung beruflicher Qualifikation für den Start in das Berufsleben sowie für die Beschäftigungsmöglichkeiten und den beruflichen Aufstieg hervorheben.

Außerdem versteht sich die „Berufsbildung 2010“ als wichtiges Forum, um die Vielfalt und Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Bayern darzustellen.

**Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist frei.**

**1. Überblick über die Inhalte und Schwerpunkte der „Berufsbildung 2010“**

Aktuelle Informationen, alle Anmeldeformulare sowie das vollständige Programm der „Berufsbildung 2010“ finden Sie unter [www.berufsbildung.bayern.de](http://www.berufsbildung.bayern.de).

**1.1 Auswahl an bildungspolitischen Veranstaltungen**

**a) 11. Bayerischer Berufsbildungskongress „Herausforderungen annehmen – Zukunft gestalten durch berufliche Bildung“  
(Dienstag, 7. Dezember 2010 bis Mittwoch, 8. Dezember 2010)**

Der 11. Bayerische Berufsbildungskongress richtet sich an Fachleute aus Wirtschaft, Schule und Verwaltung. Hochrangige Referenten aus den Bereichen Hochschule, Wirtschaft, Verbände und Politik gestalten mit Input-Referaten, Vorträgen und Diskussionsrunden den Fachkongress, der von Dr. Ursula Weidenfeld moderiert wird.

- Diskussionsrunde **„Alle mitnehmen – eine Herausforderung am Übergang von der Schule in die Berufsausbildung“**  
(Mittwoch, 8. Dezember 2010, 10.00 Uhr) mit:
  - **Dr. Ludwig Spaenle**, Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus, amtierender Präsident der Kultusministerkonferenz,
  - Prof. Dr. Kurt Czerwenka, Leuphana Universität,
  - Dr. Günther Schauenberg, Mitglied der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit,
  - Dr. Tilly Lex, Deutsches Jugendinstitut München,
  - Werner Bayer, Landesgremium SchuleWirtschaft Bayern.

Das vollständige Kongressprogramm kann unter [www.berufsbildung.bayern.de](http://www.berufsbildung.bayern.de) -> Berufsbildung 2010 -> 11. Bayerischer Bildungskongress eingesehen werden.

Für den Fachkongress ist eine **Anmeldung** erforderlich!

**b) Abschlussveranstaltung „Kulturelle Kompetenz als Stärke – Vielfalt als Chance“  
(Donnerstag, 9. Dezember 2010, 9.30 Uhr)**

Im Rahmen einer Plenumsveranstaltung am Vormittag und ergänzender Module am Nachmittag stellt die Abschlussveranstaltung der „Berufsbildung 2010“ interkulturelle Aspekte in Ausbildung und Beruf in den Mittelpunkt. Weitere Informationen finden Sie unter

[www.berufsbildung.bayern.de](http://www.berufsbildung.bayern.de) -> Berufsbildung 2010 -> Abschlussveranstaltung.

Für einzelne Module ist eine **Anmeldung** erforderlich!

### c) Weitere bildungspolitische Veranstaltungen im Rahmenprogramm

- Auftaktveranstaltung zu „**Technik-Scouts**“ 2010/2011 mit anschließender Diskussionsrunde (**Montag, 6. Dezember 2010, 13.30 Uhr**) Offizieller Startschuss zum Jubiläumsdurchlauf der „**Technik-Scouts**“ mit:
  - **Dr. Marcel Huber**, Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
  - **Katja Hessel**, Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
  - Bertram Brossardt, Hauptgeschäftsführer, Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.,
  - Bernd Becking, Vorsitzender der Geschäftsführung, Agentur für Arbeit München.
- Preisverleihung Schulwettbewerb „**Faszination Nanotechnologie**“ (**Donnerstag, 9. Dezember 2010, 11.00 Uhr**)

Im Rahmen der Preisverleihung des bayerischen Schulwettbewerbs zur Nanotechnologie finden eine Wissenschaftsshow und eine Präsentation mit den neuesten Entwicklungen dieser Hochtechnologie statt.

Teilnehmer:

- **Dr. Marcel Huber**, Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- Prof. Dr. Alfred Forchel, Präsident der Universität Würzburg, Vorstandsvorsitzender Nanonetzwerk Bayern e.V.,
- Max Dietrich Kley, Aufsichtsrat SGL-Group – The Carbon Company,
- Dr. Andreas Korn-Müller, Leiter Science Comedy.

Weitere Veranstaltungen mit politisch Verantwortlichen können unter [www.berufsbildung.bayern.de](http://www.berufsbildung.bayern.de) -> Berufsbildung 2010 -> Rahmenprogramm -> Weitere Veranstaltungen eingesehen werden.

### 1.2 Jugendveranstaltungen

In einem ständig wechselnden Programm werden speziell auf Jugendliche zugeschnittene Veranstaltungen angeboten. Vorgesehene Schwerpunkte sind:

- **Bewerbertrainings**
- **Benimmtrainings**
- **Berufswahlorientierung**
- **Fachvorträge**
- **Workshops**

**Achtung:** Zu den meisten dieser Veranstaltungen ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich!

Das vollständige Programm kann unter [www.berufsbildung.bayern.de](http://www.berufsbildung.bayern.de) -> Berufsbildung 2010 -> Rahmenprogramm -> Angebote für Jugendliche eingesehen werden.

### 1.3 Lehrerfortbildungen

Im Rahmen der „Berufsbildung 2010“ werden für Lehrkräfte aller Schularten sowie Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer vielfältige Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Diese sind grundsätzlich **anmeldepflichtig**. Das vollständige Fortbildungsprogramm ist unter [www.berufsbildung.bayern.de](http://www.berufsbildung.bayern.de) -> Berufsbildung 2010 -> Rahmenprogramm -> Angebote für Fachpublikum -> Lehrerfortbildung ersichtlich. Die Anmeldung erfolgt über die Fortbildungsdatenbank Bayern (FIBS) <http://fortbildung.schule.bayern.de>.

### 1.4 Fachausstellungen in den Messehallen 7, 7a, 8 und 9

#### – Berufe zum Anfassen

##### **Duale Ausbildungsberufe – Aus- und Weiterbildungsberufe an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien**

Verschiedene Organisationen und Einrichtungen wie Kammern, Innungen und Fachverbände, Betriebe, Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie berufliche Schulen zeigen vielfach in „Lebenden Werkstätten“ berufliche Aus- und Weiterbildung in Aktion. Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Lehrkräfte gewähren Einblicke in mehr als 200 Ausbildungsberufe sowie umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten und stehen für Gespräche zur Verfügung.

#### – Fachausstellung der Hersteller für Lehr- und Ausbildungsmittel, der Fachverlage und Bildungsträger

Hersteller von Lehr- und Ausbildungsmitteln, Lehrraumausstatter, Fachverlage und Anbieter elektronischer Medien zeigen, was in den Schulen oder in den betrieblichen Aus- und Weiterbildungsstätten für moderne Ausbildungs- und Weiterbildungsmethoden benötigt wird.

## 2. Teilnahme von Schülern und Lehrkräften

Die „**Berufsbildung 2010**“ bietet Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften wertvolle Informationen über die Berufswelt und die berufliche Aus- und Weiterbildung. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften im Rahmen von Schülerfahrten gemäß der KMBek „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBI S. 204) wird deshalb besonders empfohlen. Hauptsächlich angesprochen sind Schülerinnen und Schüler

- der Haupt- und Mittelschulen der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10;
- der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10;
- der Realschulen der Jahrgangsstufen 9 und 10;
- der Wirtschaftsschulen der Jahrgangsstufen 9, 10 und 11;
- der Gymnasien der Jahrgangsstufen 10 bis 13;
- der Berufsschulen;
- der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung;
- der Berufsfachschulen sowie
- der Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Die Schulen in Nürnberg und Umgebung sollten die „Berufsbildung 2010“ soweit möglich an den Nachmittagen besuchen. Damit können nicht nur sehr große Besucherströme an den Vormittagen

etwas entzerrt werden; an den Nachmittagen herrschen erfahrungsgemäß auch bessere Bedingungen für individuelle Beratungsgespräche und für die Teilnahme an den interaktiven Angeboten.

Zu Beginn des Schuljahres 2010/11 erhielten alle Schulen in Bayern ein Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, das ausführliches Informationsmaterial über Ablauf und Inhalte der „Berufsbildung 2010“ enthält. Unter anderem erhielt jede Schule den umfangreichen Kongresskatalog sowie die „Orientierungshilfen für Lehrerinnen und Lehrer zum Besuch der Berufsbildung 2010“. Weitere nach Jahrgangsstufen differenzierte Unterrichtshilfen zur Vorbereitung des Messebesuchs können im Internet unter [www.berufsbildung.bayern.de](http://www.berufsbildung.bayern.de) -> Berufsbildung 2010 -> Infos für Schulen abgerufen werden. Sowohl im Internet als auch in den Orientierungshilfen finden sich Hinweise zu den Aktionen „Klassenpreis“ und „Berufe-Baukasten – do it yourself“, bei denen Schülerinnen und Schüler umfangreiche Sach- und Geldmittel gewinnen können. Die pädagogischen Leitfäden sollten unbedingt zur Vor- und Nachbereitung im Unterricht genutzt werden, um die Schülerinnen und Schüler auf den Besuch der Messe vorzubereiten und ihnen damit einen möglichst informativen und gewinnbringenden Messebesuch zu ermöglichen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann für den Besuch der „Berufsbildung 2010“ ein finanzieller Zuschuss zu den Klassenfahrten gewährt werden (Informationen unter [www.berufsbildung.bayern.de](http://www.berufsbildung.bayern.de)).

Die „Berufsbildung 2010“ bietet den Lehrkräften aller Schularten die Möglichkeit zur umfassenden Information und Fortbildung über Fragen, Entwicklungen und Problemstellungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Teilnahme am Kongress wird im Rahmen der individuellen Fortbildungsverpflichtung als **Fortbildungsmaßnahme** anerkannt. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Dienstvorgesetzte. Den teilnehmenden Lehrkräften aller Schularten kann Unfallfürsorge nach Maßgabe des § 31 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) gewährt werden. Lehrkräfte können auf Antrag beim Dienstvorgesetzten Dienstbefreiung für den Besuch der Veranstaltung erhalten, sofern durch entsprechende organisatorische Maßnahmen Unterrichtsausfall vermieden werden kann. Ein Zuschuss zu den Reisekosten kann nicht gewährt werden.

Erhard  
Ministerialdirektor

(KWMBEibl 2010 S. 206)

### **Abschlussprüfung 2011 für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. September 2010  
Az.: VII.6-5 S 9506-9-7.68 396

1. Die schriftliche Abschlussprüfung findet im Schuljahr 2010/2011 nach folgendem Zeitplan statt:

#### Dienstag, den 7. Juni 2011

Allgemeine Übersetzung aus der Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	9.30 bis 10.15 Uhr

#### Mittwoch, den 8. Juni 2011

Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der Ersten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr

#### Donnerstag, den 9. Juni 2011

Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der Zweiten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
--	--------------------

(Nur für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in einer zweiten Ersten Fremdsprache ablegen:)

Allgemeine Übersetzung aus der zweiten Ersten Fremdsprache 8.15 bis 9.00 Uhr

Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der zweiten Ersten Fremdsprache 9.45 bis 11.15 Uhr

Aufgabe aus der Allgemeinen Wirtschaftslehre für Euro-Korrespondenten 8.15 bis 9.45 Uhr

Freitag, den 10. Juni 2011

Fachübersetzung aus der zweiten Ersten Fremdsprache 8.15 bis 9.00 Uhr

(Nur für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in einer zweiten Ersten Fremdsprache ablegen:)

Fachübersetzung in die zweite Erste Fremdsprache 9.30 bis 10.15 Uhr

Aufgabe aus der Außenwirtschaft für Euro-Korrespondenten 8.15 bis 9.45 Uhr

Aufgabe aus dem Rechnungswesen für Euro-Korrespondenten 10.15 bis 11.15 Uhr

2. Für die Abschlussprüfung 2011 an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe gilt:
  - 2.1 Die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung für Fremdsprachen- und Euro-Korrespondenten richtet sich nach der Schulordnung für Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, KWMBI I S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2007 (GVBl S. 641, KWMBI I S. 340).
  - 2.2 Die Abschlussprüfungen 2011 werden an der kommunalen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe der Landeshauptstadt München, an der staatlichen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Weiden und an den staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe durchgeführt.
  - 2.3 „Andere Bewerber“ nach § 41 BFSO Sprachen (Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den staatlichen Abschluss nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören) haben sich wegen der Zuteilung an eine Schule rechtzeitig an die zuständige Regierung (Abt. Schul- und Bildungswesen) zu wenden. Die Zulassung selbst ist bei der Schule, der die Bewerber zugeteilt worden sind, bis spätestens **1. März 2011** zu beantragen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“ sind die in § 41 Abs. 2 (Fremdsprachenkorrespondenten) und Abs. 3 (Euro-Korrespondenten) BFSO Sprachen genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich.
  - 2.4 Die Leitungen der Schulen, an denen die Abschlussprüfungen stattfinden, haben dem Staatsministerium bis **18. Februar 2011** anzuzeigen, welche Ersten Fremdsprachen und Zweiten Fremdsprachen im Rahmen der Fremdsprachenkorrespondentenprüfung und/oder Euro-Korrespondentenprüfung zu prüfen sind sowie welche Fachgebiete (Wirtschaft und/oder Technik) dabei jeweils erforderlich sind. Für die Meldung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden, das den Schulen rechtzeitig übersandt wird.
  - 2.5 Für Kandidaten, die die Prüfung für Euro-Korrespondenten ablegen, gelten (neben den Terminen der Aufgaben aus dem Rechnungswesen, der Allgemeinen Wirtschaftslehre und der Außenwirtschaft) die Termine für die Prüfungen in der Ersten Fremdsprache.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 40/2010)

### Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 4. Oktober 2010

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im September 2010 folgende Veröffentlichungen herausgebracht:

- 26 Statistische Berichte aus den Bereichen:

*Bevölkerungsstand; Berufliche Schulen, Berufsbildung; Hochschulen, Hochschulfinanzen; Sonstige kulturelle Einrichtungen; Rechtspflege; Gewerbeanzeigen; Verarbeitendes Gewerbe; Baugewerbe insgesamt; Bautätigkeit; Binnenhandel; Außenhandel; Tourismus, Gastgewerbe; Verkehr; Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern; Preise und Preisindizes; Abfallwirtschaft, Recycling*

- Gemeinschaftsveröffentlichungen:

- Statistik lokal, DVD
- Von Bevölkerung bis Wahlen – 20 Jahre Deutsche Einheit in der Statistik

Nähere Informationen zu den einzelnen Heften enthält die Pressemitteilung Nr. 219/2010/16/Z (im Internet [www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de), Rubrik „Presse“). Auskünfte erteilen der Vertrieb (Tel. 089/2119-2 05, Fax -457, E-Mail: [vertrieb@statistik.bayern.de](mailto:vertrieb@statistik.bayern.de)) und die Pressestelle (Tel. -255; Fax -607, E-Mail: [pressestelle@statistik.bayern.de](mailto:pressestelle@statistik.bayern.de)). Das Gesamtverzeichnis aller Veröffentlichungen ist im Internet [www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen](http://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen) einseh- und herunterladbar; auf Anforderung wird es auch kostenlos (bevorzugt per E-Mail) zugesandt. Bestellungen richten Sie bitte schriftlich an das Landesamt.

Karlheinz A n d i n g  
Präsident

(StAnz Nr. 40/2010)

## Seminarbezirke und Seminarleiter im Regierungsbezirk Unterfranken

zuständig für die Seminare: Regierung von Unterfranken, 97070 Würzburg  
Margit Holzgartner, SR`in, Sachgebiet 40.1  
Tel.: 09 31/3 80-1359, E- Mail: [margit.holzgartner@reg-ufr.bayern.de](mailto:margit.holzgartner@reg-ufr.bayern.de)

Prüfungsleiter : Ltd. Regierungsschuldirektor Günter Dusel, Sachgebiet 40.2  
Tel. 0931/380-1307

*Seminare für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und das Lehramt an Sonderschulen (Förderschulen)  
Seminare der Fachlehreranwärter/innen, Seminar der Förderlehreranwärter/innen*

**Stand: Sept. 2010**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Seminarbezirk</b>	<b>Seminarleiter</b>	<b>Schulanschrift</b>	<b>Telefon (Schule) E-Mail (privat)</b>	<b>Fax-Nr. (Schule)</b>
1	Aschaffenburg I (GS)	Hubert Schmitt	VS Sailauf (G) Kirchberg 3 63877 Sailauf	06093/1500 <a href="mailto:hubert-schmitt@vr-web.de">hubert-schmitt@vr-web.de</a>	06093/93129
2	Aschaffenburg II (GS)	Angelika Ziegler	VS Großostheim (G) Mühlstraße 1 63762 Großostheim	06026/1056 <a href="mailto:ziegler.angelika@gmx.de">ziegler.angelika@gmx.de</a>	06026/8819
3	Aschaffenburg III (GS)	Ulrich Wandel	VS Karlstein a. M. (G) Schulstr. 30 63791 Karlstein a. M.	06188/5000 <a href="mailto:wandul@t-online.de">wandul@t-online.de</a>	06188/991122
4	Aschaffenburg IV (HS)	Jutta Penka	M-schule Schöllkrippen Obere Schulstr. 10 63825 Schöllkrippen	06024/9410 <a href="mailto:penkavo@web.de">penkavo@web.de</a>	06024/80927
5	Aschaffenburg V (GS)	Annette Brühl	VS Rothenbuch (G) Schulstraße 5 63860 Rothenbuch	06094/94025 <a href="mailto:AnnetteBruehl@aol.com">AnnetteBruehl@aol.com</a>	06094/94023
6	Bad Kissingen I (GS)	Gudrun Peters	VS Maßbach-Poppenl. (G) Wermerichshäuser Weg 14 97711 Maßbach-Poppenlauer	09735/9401 <a href="mailto:gudrunpeters@freenet.de">gudrunpeters@freenet.de</a>	09735/4268
7	Bad Kissingen II (HS)	Friedrich Dittmar	M-Schule Burkardroth Am Brunnenpfad 11 97705 Burkardroth	09734/445 <a href="mailto:fritz@xdittmar.de">fritz@xdittmar.de</a>	09734/5951
8	Bad Kissingen III (GS)	Ursula Hammer	VS Sinnberg (G) Sinnbergpromenade 4 97688 Bad Kissingen	0971/6991900 <a href="mailto:uschihammer@gmx.de">uschihammer@gmx.de</a>	0971/699190150
9	Haßberge I (GS)	Pia Rückert	VS Haßfurt (G) Dürerweg 22 97437 Haßfurt	09521/944455 <a href="mailto:pia.rueckert@t-online.de">pia.rueckert@t-online.de</a>	09521/944497
10	Haßberge II (HS)	Nicole Bahr	M-Schule Haßfurt Dürerweg 22 97437 Haßfurt	09521/944426 <a href="mailto:n.bahr@freenet.de">n.bahr@freenet.de</a>	09521/944425
11	Kitzingen I (GS)	Stephanie Reuver-Schell	GS St. Hedwig Schulhof 3 97318 Kitzingen	09321/ 25444 <a href="mailto:stephanie.reuver-schell@gmx.de">stephanie.reuver-schell@gmx.de</a>	09321/929904
12	Main-Spessart I (GS)	Dagmar Breitschäfer	Friedrich-Fleischmann- VS (G) Ludwigstr. 29 97828 Marktheidenfeld	09391/5864 <a href="mailto:dagbreitschafer@freenet.de">dagbreitschafer@freenet.de</a>	09391/81708
13	Main-Spessart II (GS)	Anita Steinhäuser	VS Burgsinn (G) An der Aura 7B 97775 Burgsinn	09356/93850 <a href="mailto:anita@steinhaeuser-burgsinn.de">anita@steinhaeuser-burgsinn.de</a>	09356/93851
14	Main-Spessart III (HS)	Nadine Moritz-Steigerwald	Gustav-Wöhrnitz-M-Sch. Nägelseestraße 8 97816 Lohr a. Main	09352/ 5004250 <a href="mailto:nadine.moritz@online.de">nadine.moritz@online.de</a>	09352/5004260
15	Miltenberg I (GS)	Claudia Dellert	VS Kleinwallstadt (G) Weibersweg 22 63839 Kleinwallstadt	06022/654361 <a href="mailto:claudia.dellert@yahoo.de">claudia.dellert@yahoo.de</a>	06022/654362
16	Miltenberg II	Otmar Rüger	Wolfgang v. Eschenbach VS Amorbach (G) Debonstr. 5 63916 Amorbach	09373/2714 <a href="mailto:otmarrueger@gmx.de">otmarrueger@gmx.de</a>	09373/980321
17	Miltenberg III (HS)	Christoph Hartmann	Barbarossa-M-Schule Erlenbach Eisenfelder Str. 63906 Erlenbach a. M.	09372/944083 <a href="mailto:seminar@reinwald-hartmann.de">seminar@reinwald-hartmann.de</a>	09372/944084
18	Miltenberg IV (GS)	Roswitha Bolvansky	VS Miltenberg (G) Wolfr.-v.-Eschenb.-Str. 17 63897 Miltenberg	09371/8809 <a href="mailto:rosi.bolvansky@web.de">rosi.bolvansky@web.de</a>	09371/99602



## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/10

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Seminarbezirk</b>	<b>Seminarleiter</b>	<b>Schulanschrift</b>	<b>Telefon (Schule) E-Mail (privat)</b>	<b>Fax-Nr. (Schule)</b>
19	Rhön-Grabfeld I (GS)	Hans Zenk	Edmund-Grom-VS Hohenroth (G) Poststr. 9 97618 Hohenroth	09771/635810 <a href="mailto:hans.zenk@t-online.de">hans.zenk@t-online.de</a>	09771/991528
20	Rhön-Grabfeld II (HS)	Richard Wagner	M-schule Bad Neustadt Schulstr. 15 97616 Bad Neustadt	09771/63080-0 <a href="mailto:rich.u.s.wagner@t-online.de">rich.u.s.wagner@t-online.de</a>	09771/991689
21	Schweinfurt I (GS)	Ellmar Lehmann	VS Kollitzheim (G) Schulweg 15 97509 Kollitzheim	09382/8388 <a href="mailto:ellmar@lehmann-geo.de">ellmar@lehmann-geo.de</a>	09382/3733
22	Schweinfurt II (HS)	Jürgen Horbelt	Frieden-VS (H) Ludwigstraße 5 97421 Schweinfurt	09721/51833 <a href="mailto:jhorb@aol.com">jhorb@aol.com</a>	09721/51830
23	Schweinfurt III (GS)	Maria Werner	Kerschensteiner-VS (G) Kerschensteinerstr. 2 97422 Schweinfurt	09721/51962 <a href="mailto:marwerner@web.de">marwerner@web.de</a>	09721/51960
24	Schweinfurt IV (GS)	Silke Harth	Hugo-v-Trimberg-VS (G) Pestalozzistraße 9 97464 Niederwerrn	09721/40999 <a href="mailto:s.harth@freenet.de">s.harth@freenet.de</a>	09721/49706
25	Würzburg I (HS)	Veit Burger	Eichendorff-M-Schule Eichendorffstr. 1 97218 Gerbrunn 97078 Würzburg	0931/707100 <a href="mailto:a.u.v.burger@gmx.de">a.u.v.burger@gmx.de</a>	0931/702456
26	Würzburg II/KT (HS)	Achim Engelking	M-Schule Veitshöchheim Günterslebener Str. 41 97209 Veitshöchheim	0931/452326-0 <a href="mailto:achim-engelking@t-online.de">achim-engelking@t-online.de</a>	0931/452326-93
27	Würzburg III/KT (GS)	Monika Wandel	VS Höchberg (G) Rudolf-Harbig-Platz 5 97204 Höchberg	0931/407846 <a href="mailto:monika.wandel@t-online.de">monika.wandel@t-online.de</a>	0931/4070353
28	Würzburg IV (GS)	Anneliese Pollak	Astrid-Lindgren VS Helmstadt (G) Don-Bosco-Str. 1 97264 Helmstadt	09369/651 <a href="mailto:anneliese.pollak@web.de">anneliese.pollak@web.de</a>	09369/652

### Seminare für das Lehramt an Sonderschulen

#### Studienseminar Lernbehindertenpädagogik

1	Seminar I	Barbara Jung	Erich-Kästner-Schule SFZ Kitzingen Sickershäuser Str. 8 97318 Kitzingen	09321/38300 <a href="mailto:barbara-jung@arcor.de">barbara-jung@arcor.de</a>	09321/3830199
2	Seminar II SFZ Marktheidenfeld	Jürgen Wappes	St. Kilian-Schule Würzburger Straße 12 a 97828 Marktheidenfeld	09391/6627 <a href="mailto:gjwappes@aol.com">gjwappes@aol.com</a>	09391/8999

#### Studienseminar Geistigbehindertenpädagogik

3	Seminar I	Beata-Maria Federl	Christophorus-Schule Mainastr. 38 97082 Würzburg	0931/419910 <a href="mailto:bea.federl@gmx.de">bea.federl@gmx.de</a>	0931/4199140
4	Seminar II	Simone Gerweck Sanchez	Comenius-Schule Bessenbacher Weg 125 63739 Aschaffenburg	06021/960437 <a href="mailto:simonegerweck@gmx.de">simonegerweck@gmx.de</a>	06021/960437

#### Studienseminar Sprachbehindertenpädagogik

5		Elisabeth Breer	Julius-Kardinal-Döpfner-Schule Deutschhöferstr. 24 97422 Schweinfurt	09721/16026 <a href="mailto:ellen.breer@web.de">ellen.breer@web.de</a>	09721/26224
---	--	-----------------	--	---	-------------

#### Studienseminar Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik

6		Simone Bernard	Dr.-Karl-Kroiß-Schule Berner Str. 14 97084 Würzburg	0931/60060390 <a href="mailto:bernard.wbg@t-online.de">bernard.wbg@t-online.de</a>	
---	--	----------------	---	---	--

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/10

---

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Seminarbezirk</i>	<i>Seminarleiter</i>	<i>Schulanschrift</i>	<i>Telefon (Schule) E-Mail (privat)</i>	<i>Fax-Nr. (Schule)</i>
<b>Studienseminar Körperbehindertenpädagogik</b>					
7		Thomas Kötzel	Förderzentrum Förder- schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Bachstraße 2 97453 Schonungen	09721/58757 <a href="mailto:koetzel@lebenshilfe-sw.de">koetzel@lebenshilfe-sw.de</a>	09721/750059
<b>Studienseminar Verhaltensgestörtenpädagogik</b>					
8		Peter Schmelz	Elisabeth-Weber-Schule Friedrichstr. 28 97082 Würzburg	0931/450080 <a href="mailto:bschmelz@web.de">bschmelz@web.de</a>	0931/4500818
<b>Seminare der Fachlehreranwärter/innen</b>					
1	Seminarbezirk mt	Lothar Kneisel	VS Würth am Main (G+H) Landstr. 50 63939 Würth am Main	09372/ 72522 <a href="mailto:lothar.kneisel@t-online.de">lothar.kneisel@t-online.de</a>	09372/942863
2	Seminarbezirk E/G I	Edith Frank	VS Maßbach (H) Centleite 97711 Maßbach	09735/9227 <a href="mailto:frank-edith@t-online.de">frank-edith@t-online.de</a>	09735/9239
3	Seminarbezirk E/G II	Cordula Engler	VS Hösbach (H) Jahnstr. 1 - 3 63768 Hösbach	06021/5003840 <a href="mailto:cordulaengler@web.de">cordulaengler@web.de</a>	06021/560312
4	Seminarbezirk E/G III	Hildegard Hepp-Deubl	Goethe-Kepler-VS (G) Von-Luxburg-Str. 3 97074 Würzburg	0931/7953380 <a href="mailto:heppdeubl@web.de">heppdeubl@web.de</a>	0931/7953380
<b>Seminar der Förderlehreranwärter/innen</b>					
	Unterfranken	Anneliese Zentgraf-Weidner	VS Gerbrunn (G+H) Eichendorffstr. 1 97218 Gerbrunn	0931/707100 <a href="mailto:zentgraf-weidner@t-online.de">zentgraf-weidner@t-online.de</a>	0931/702456

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk – Stellenausschreibungen**

Der Zweckverband Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk sucht zum 01.09.2011

#### **eine Fachschullehrerin bzw. einen Fachschullehrer (in Vollzeit)**

für die **kaufmännischen Unterrichtsfächer** (u. a. Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Arbeitsvorbereitung).

#### Ihre Qualifikationen sind:

- abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Wirtschaftspädagogik (Diplom-Handelslehrer/in bzw. Masterabschluss)
- oder vergleichbar

und

#### **eine Fachschullehrerin bzw. einen Fachschullehrer (in Teilzeit, 50 v. H.)**

für allgemeinbildende Unterrichtsfächer (u. a. Deutsch, Englisch, Wirtschaft/Sozialkunde, EDV - Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationen).

#### Ihre Qualifikationen sind:

- Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen
- oder vergleichbar

Von den Bewerbern erwarten wir auch die Bereitschaft, ihren Wohnsitz im Umkreis von Ebern zu wählen. Mehrjährige berufliche Erfahrungen sind vorteilhaft.

Die Meisterschule Ebern gehört mit ca. 60 Schülern zu den kleinen Fachschulen in Bayern. Wir konzentrieren uns ganz auf die Meisterfortbildung für Schreiner und Tischler.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen. Diese richten Sie bitte **umgehend** an die Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk, Gleusdorfer Straße 14, 96106 Ebern. Für Auskünfte zum Aufgabengebiet steht Ihnen der Schulleiter, Herr Dr. Oliver Dünisch, Tel.: 09531/9236-36, gerne zur Verfügung.

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter: [www.meisterschule-eborn.de](http://www.meisterschule-eborn.de).

### **Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bayerische Landesunfallkasse**

#### **“Pferdegessirre“, Kordeln und Fahrradhelme: Tödliche Fallen auf Spielplätzen**

Der tödliche Unfall eines Mädchens in Bayern, das mit einem Spiel-Pferdegessirre an einem Spielplatzgerät hängen geblieben ist, zeigt, wie gefährlich es sein kann, wenn „Pferdegessirre“, Jacken mit Kordeln, Schlüsselbänder oder lange Schals auf dem Spielplatz getragen werden. Auch der Fahrradhelm ist für die Kinder auf dem Spielplatz wegen der Strangulationsgefahr gefährlich und sollte beim Toben und vor allem auf Spielplätzen unbedingt abgelegt werden, warnen der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK).

Die Spiel-Pferdegessirre sind bei vielen Kindern beliebt. Sie sollten aber nur unter direkter Aufsicht eines Erwachsenen verwendet werden und sind wegen der Strangulationsgefahr tabu beim Spielen an der Rutsche oder anderen Spielplatzgeräten. Bereits beim Kauf sollten die Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und Lehrkräfte darauf achten, dass das Spielzeug mit so genannten Sollbruchstellen versehen ist. Das

können zum Beispiel Klettverschlüsse an verschiedenen Stellen sein, die sich öffnen, wenn das Geschirr hängen bleibt. Diese Klettverschlüsse können auch nachträglich selbst eingenäht werden.

Auch der Fahrradhelm ist am Spielplatz gefährlich. „Ein Helm schützt beim Radfahren oder Inlineskaten den Kopf und oft auch das Leben“, betont Elmar Lederer, Geschäftsführer von Bayer. GUVV / Bayer. LUK. „Bleibt er jedoch beim Spielen in einem Kletternetz oder beim Klettern in Bäumen hängen, drückt der festgeschnallte Kinnriemen auf den Hals. Das Gewicht des Kindes zieht es nach unten und der Riemen schnürt ihm dann die Luft ab. Dies kann im Extremfall zum Tode des Kindes führen.“ Zwar sind die Maschen von Kletternetzen, Winkel und Öffnungen von Spielplatzgeräten nach Sicherheitskriterien genormt, aber ein Fahrradhelm ist dabei nicht berücksichtigt. Deshalb der dringende Appell an Eltern, ihre Kinder vor dem Spielen und Klettern mit Fahrradhelmen zu warnen.

Zur Information haben der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK ein Faltblatt herausgegeben. Außerdem wurde für Warnungen an Klettergerüsten ein Hinweisschild erstellt. Beides kann unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) im Internet heruntergeladen werden.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Kindertageseinrichtungen in Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München. Die über 466.000 Kindergartenkinder in Bayern sind hier bei Unfällen versichert. Dies gilt auch auf dem Weg zur Krippe, zum Kindergarten und Hort sowie zurück. Eltern brauchen hierfür keine eigenen Beiträge zu zahlen, diese tragen allein die Kommunen bzw. der Freistaat Bayern.

### **Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:**

Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Tel: 089 / 360 93 - 119, Fax: 089 / 360 93 - 379, [presseabteilung@bayerguvv.de](mailto:presseabteilung@bayerguvv.de).

## **Medienhinweise**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

### **„Grundschule“ (Nr. 10/2010)**

Die hilflose Schule (Wendt/Granzer) – Alles ist schlimmer – wie immer! (Schüller) – Elan trifft auf Realität (Tomescheit) – Freiheitsentzug (Bobrowski) – Heute hü, morgen hott! (Jesumann) – Gesundheitsreport Grundschule (Rupprecht/Schumacher) – Mega-Stresser ade! (Backhaus/Hampel) – Akzeptanz kommt nicht von selbst (Granzer) – „We all spielen da out da!“ (Füssenich) – Hilflosigkeit ist kein Versagen (Benikowski) – Grundschule – quo vadis? (Trabert) – Schule stark machen (Granzer) – Eine neue Lernkultur (Teil 1) (Kräusslein-Leib) – Zu komplex – zu knifflig? (Rasch) – Kopfnoten – Hilfe oder Hindernis? (Brahm) – Bundesländer im Vergleich (Granzer/Wendt) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

### **„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 10/2010)**

Globalisierung und Globales Lernen (Overwien) – Globales Lernen (Scheunpflug) – Wie oft vergisst du etwas? (Müller) – Kürbisse sind klasse! (Demir) – Hoffnung auf ein zweites Leben (Mensch) – Mit Bleistift, Papier und Schere (Czech) – »McDonaldisierung« (Walter) – So verständigen sich Tiere (Brauner) – Warum ist das HI-Virus so gefährlich? (Schwarz) – Keine Angst vorm Fliegen! (Ammon) – Kohlendioxid – ein

»Klimakiller« (Stephan) – Notwendiger Perspektivenwechsel (Schnurer) – Chat-Gefahren für Schüler (Dassler) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg

### “Frankenland” (Nr. 5/2010)

Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Der Kapellberg bei Gerolzhofen – Archäologische Spurensuche in einem „vergessenen“ Bodendenkmal (Michl) – Der Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen – 1250 Jahre Marktgenossenschaft? (Steidle) – Vom Handwerk zum Gewerksverein (Frey) – Das „Landwirtschaftliche Bezirksfest“ von 1851 (Frey) – Vom „Bürger- und Gewerbeverein“ zum „Förderkreis“ – Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken in Gerolzhofen im 19. und 20. Jahrhundert (Frey) – Das Stadtarchiv Gerolzhofen – Kollektives Gedächtnis einer Kommune (Endriß) – Grußwort der Bürgermeisterin der Stadt Gerolzhofen zur 63. Bundesbeiratstagung des Frankenbundes am 16. Oktober 2010 – Ein Traum vom Glück – Johannes Brahms, die Familie Siebold und Würzburg (Dürnagel) – Ein Weg, der viele(s) in Bewegung bringt – Der Fränkische Marienweg (Treutlein) – Emy Roeder, die bedeutende Bildhauerin des Expressionismus, kam vor 120 Jahren in Würzburg zur Welt (Dürnagel) – Ansbach und Kissingen als neue Bände des Historischen Atlas von Bayern (Horling) – Zur Nachahmung empfohlen: Studienfahrt in das Fichtelgebirge (Wickl)

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

### „Schulverwaltung“ (Nr. 10/2010)

Effektives Zeitmanagement von Schulleitungen (Seitz) – Problematische Kollegen in der Schule (Hollunder) – Als Schulleiter gesund bleiben – Teil 2 (Schlamp/Wörle) – LEONARDO DA VINCI – berufliche Aus- und Weiterbildung in Europa (Schwarzenberger) – Talentförderung an der Bayerischen Realschule (Peltzer/Haferkorn) – Prävention von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (Kummer) – Vergangenheit und Zukunft verbinden – Schülern den Übertritt erleichtern (Roth/Winkler/Maier) – Ausbildungsbegleiter (Zieroff) – Häusliches Arbeitszimmer: Ausschluss der steuerlichen Berücksichtigung verfassungswidrig – Versicherungsschutz bei Teilnahme an einer Schüler-Fahrgemeinschaft (Dirnächner) – Informationen und Bücher

### „SchulTrends“ (Nr. 2/2010)

Wie Ganztagschule gelingt (Brümmer/Fischer/Kuhn/Züchner) – Herausforderung Ganztagschule (Augsburg) – Vielfalt statt Asphalt (Rose) – Partizipation im Schulalltag – Fundraising – mehr als bloße Mittelbeschaffung (Böttcher) – Neues Fachmagazin »Schule in Form« – Informationen und Bücher

## Schulrecht

### Bayerisches Schulrecht

#### Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek und KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), CD-ROM, Rechtsstand: 1. August 2010, 35. Ausgabe, September 2010, Art.-Nr. 67167035, ISBN 978-3-556-00680-1, 64,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulrecht, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

### Das Schulrecht in Bayern

#### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 151, 1. September 2010, Art.-Nr. 66243151, 48,00 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Welche Daten dürfen in der Schule erfasst werden und wie lange müssen die Schülerdaten gespeichert werden? Starten Sie in das neue Schuljahr mit dem aktuellen BayEUG-Kommentar zur Schulpflicht, Schülerzeitung und zum Datenschutz (Kennzahl 11 ff.).

Die Volksschulordnung wurde umfangreich geändert, z. B. werden Gastschulverhältnisse und der erfolgreiche Abschluss der Praxisklasse nun eindeutig geregelt.

Was tun bei Unterrichtsausfall bei ungünstigen Wetterbedingungen? Das aktuelle KMBek gibt hierzu umfassend Auskunft.

### Die Schulordnung der Volksschule

#### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)**

##### **Loseblatt-Kommentar**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 101, 1. August 2010, Art.-Nr. 66245101, 48,00 €

Herausgegeben von Stefan Graf, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Mit dieser Lieferung werden die umfassenden Gesetzesänderungen des BayEUG und der VSO vom 23. Juli 2010 berücksichtigt und die Sammlung auf den aktuellen Stand gebracht.

### Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

#### **Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 44, 31. August 2010, Art.-Nr. 66288044, 46,90 €

Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat a. D., Dr. Josef Hoyer, Abteilungsleiter a. D. und Anton Moser, Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.

Die aufgenommenen Änderungsgesetze zum BayEUG und zu weiteren schulrechtlichen Normen, die mit dem neuen Schuljahr 2010/2011 in Kraft treten, halten Ihr unabdingbares Nachschlagewerk auf dem aktuellen Stand.

Außerdem sind die neuen Bekanntmachungen zu Schülerfahrten und zur Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnischen Bildung enthalten.

**Ganz neu:** Der Einsatz von Honorarkräften an Schulen ist aufgrund des aktuellen Lehrermangels verstärkt relevant – die entsprechende Bekanntmachung hierzu finden Sie nachstehend.

### Dienstrecht Bayern II

#### Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 122, September 2010, Art.-Nr. 67077122, 74,76 €

Diese Lieferung enthält einen umfangreichen Tabellenteil zum TVÜ, TVöD, BT-K, BT-B und ATV-K. Es handelt sich hierbei insbesondere um die vom 01.01.2011 bis zum 31.07.2011 geltenden Beträge. Die ab 01.08.2011 jeweils geltenden Tabellen werden, sowie nicht schon enthalten, mit der nächsten Lieferung in das Werk aufgenommen. Folgende Teile werden neu eingefügt:

- Durchführungshinweise des KAV Bayern zum betrieblichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
- Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)
- Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz (Bildschirmbrillen)
- Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der PKW-Fahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L)

### Schulverwaltung

#### Schul-Computer

EDV-Handbuch für die Schulverwaltung

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 65, 1. September 2010, Art.-Nr. 66329065, 43,00 €

Herausgegeben von Dr. Bernhard Eder, ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München, Ulrich Freiberger, Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien, Klaus Halden, Beratungsstelle für den DV-Einsatz (Volksschulen), Hans Hofer, Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten)

Die 65. Lieferung thematisiert Datenerhebung und Datenschutz. So wirft das neue eGovernment-Verfahren einige Fragen auf, wie z. B.: Durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen soll der Datenschutz gewährleistet werden? Welche Daten von Schülerinnen und Schülern kann das Kultusministerium einsehen? Antworten finden sich in Kennzahl 50.20.

### Sonstiges

Stöhr-Mäschl Doris

#### COOL DOWN!

Entspannungs- und Konzentrationsübungen im Schulalltag

Verlag an der Ruhr, [www.verlagruhr.de](http://www.verlagruhr.de), 136 Seiten, 16,0 x 23,0 cm, Paperback, ab 5. Klasse, ISBN 978-3-8346-0661-7, 16,80 €

Stress, Zeitmangel, psychischer Druck... nur einige Faktoren, die den Alltag Jugendlicher bestimmen und dauerhaft zu Bewegungsunruhe und mangelnder Konzentration führen. Das spiegelt sich natürlich auch im Unterricht wieder. Gönnen Sie sich und Ihrer Klasse deshalb gelegentlich einen Moment Ruhe, um anschließend richtig durchzustarten. Dabei helfen Ihnen die Übungen in diesem Buch. Sie können sie als Einstieg in den Tag ritualisieren (z.B. jeden Morgen eine Wahrnehmungs- und Konzentrationsübung durchführen), bei Bedarf (z.B. vor Klassenarbeiten gegen die Aufregung) einsetzen oder Sie nutzen sie für sich selbst zu Hause (z.B. zur Augenentspannung). Jede Übung dauert zwischen 3 und 10 Minuten und kann mit Hilfe der ausführlichen Anleitung ohne großen Aufwand in den Unterricht integriert werden. Probieren Sie es aus, und erleben Sie eine deutlich entspanntere Unterrichtsatmosphäre.

Dr. Lippert Almut

### **Genuss oder Sucht?**

Aufgeklärter Umgang mit Alkohol und Zigaretten

Verlag an der Ruhr, [www.verlagruhr.de](http://www.verlagruhr.de), 80 Seiten, A4, Paperback, ab 7. Klasse, ISBN 978-3-8346-0663-1, 19,50 €

Was sind Haschisch, Kokain und Ecstasy? Drogen natürlich, werden Sie als Antwort erhalten. Aber sind die Reaktionen von Jugendlichen bei der Frage nach Alkohol und Zigaretten genauso eindeutig? Sicherlich nicht, denn diese so genannten Volksdrogen werden meist unterschätzt und von der Gesellschaft eher als „harmlos“ eingestuft. Nur, wer verantwortungsvoll und bewusst mit diesen Alltagsdrogen umgeht, kann sich gegen Sucht schützen! Dieses Buch hilft Ihnen, den Jugendlichen die nötige Sensibilität für die Problematik zu vermitteln – und das ganz ohne „erhobenen Zeigefinger“. Jugendgerecht und alltagsnah wird der Konsum der vermeintlichen Genussmittel beleuchtet und analysiert. Durch Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins lernen die Jugendlichen, sich besser dem Gruppenzwang zu widersetzen. Eine gezielte Aufklärung rüttelt auf, macht rechtliche und gesundheitliche Konsequenzen sichtbar und regt zu einem risikoarmen Konsum an.

H o f m a n n Markus

### **Hirn in Hochform**

Verlag Carl Ueberreuter, [www.ueberreuter.at](http://www.ueberreuter.at), 205 Seiten, Hardcover, ISBN 978-3-80000-7391-7, 19,95 €

Können die Zehen, die Knie und Schultern dabei helfen, unser Erinnerungsvermögen zu verbessern? Ja, sagt der bekannte Gedächtnisexperte Markus Hofmann – und zeigt wie das funktioniert: Indem wir einmal gelernte Informationen mit Bildern aus unserem Alltag oder des eigenen Körpers verbinden, lassen sie sich dauerhaft in „mentalen Briefkästen“ abspeichern und so nie mehr vergessen.

Unterhaltsam und verständlich hat der Gedächtnistrainer die neuesten Erkenntnisse der Gehirnforschung in seinem Ratgeber zusammengestellt. Hier erfährt der Leser alles Wesentliche darüber, wie Gehirn und Nervensystem aufgebaut sind, wie sich die Leistungsfähigkeit unserer „grauen Gehirnzellen“ optimal nutzen lässt und wie man nachhaltig lernt. Darüber hinaus klärt uns der Autor über den Unterschied zwischen weiblichem und männlichem Gehirn und über die „sieben Arten des Vergessens“ auf. Geschickt verknüpft Hofmann in diesem Buch theoretisches Wissen mit praktischen Übungen: Scheinbar unglaubliche Gedächtnisleistungen werden so zu spielend einfachen Aufgaben.

## **Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern**

[www.schulmediothek.de](http://www.schulmediothek.de)

Das Schulbibliotheksportal [www.schulmediothek.de](http://www.schulmediothek.de) wurde überarbeitet und rundum erneuert. Das Fachportal, das Informationen zu allen Fragen der Organisation und des Alltags in Schulbibliotheken sowie zur Durchführung des bibliotheksgestützten Unterrichts und zur Zusammenarbeit von Bibliothek und Schule liefert, ist ein Angebot des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) im Rahmen des Bildungsservers.

---

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Bezugspreis für die Druckausgabe: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.

---





# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



Foto: Rupert Meier

*Unseren Leserinnen und Lesern  
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr*

# 12

Würzburg, 29. November 2010  
134. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

<b>VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b>	<b>403</b>
Termine 2011 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers	403
Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken	403
Regionale Schulentwicklungstage 2010 und Tagung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg	404
Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	407
Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung	408
Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen (bzw. für Sonderpädagogik) sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2011	410
Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2014/2015	412
Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2015/2016	413
Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2016/2017	414
Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2011	415
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen 2011 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen	416
Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen	417
Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung	419
<b>HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN</b>	<b>420</b>
Dritte Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung	420
Ausschreibung von Stellen für Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen	420
Offene Stellen	420
<b>NICHTAMTLICHER TEIL</b>	<b>421</b>
Ausschreibung von Funktionsstellen an privaten Förderschulen	421
Ausschreibung der Stelle einer 2. Sonderschulkonrektorin/eines 2. Sonderschulkonrektors am Förderzentrum für Sehgeschädigte – Graf-zu-Bentheim-Schule in Würzburg	422
Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung	423
ONE & TWO WEEK COURSES FOR TEACHERS in ENGLAND, SCOTLAND, WALES & IRELAND	423

BLLV-Akademie – Fortbildungen 2011 \_\_\_\_\_ 424

**MEDIENHINWEISE** \_\_\_\_\_ **425**

**INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN** \_\_\_\_\_ **430**

## **Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

### **Termine 2011 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers**

<b>Schulanzeiger</b>	<b>Redaktionsschluss</b>	<b>Veröffentlichung im Internet</b>
Nr. 2 / 11	24.01.2011	28.01.2011
Nr. 3 / 11	21.02.2011	25.02.2011
Nr. 4 / 11	21.03.2011	25.03.2011
Nr. 5 / 11	26.04.2011	02.05.2011
Nr. 6 / 11	23.05.2011	27.05.2011
Nr. 7 / 11	27.06.2011	01.07.2011
Nr. 8/9 / 11	25.07.2011	29.07.2011
Nr. 10 / 11	19.09.2011	23.09.2011
Nr. 11 / 11	24.10.2011	28.10.2011
Nr. 12 / 11	21.11.2011	25.11.2011
Nr. 1 / 12	16.12.2011	22.12.2011

### **Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken**

Bek. v. 06.11.2009 Nr. 40.2–0302.01–4/09

Auch für das Schuljahr 2010/2011 sollen die Schulen durch Beteiligung bei den Personalzuweisungen die Möglichkeit zur Gestaltung eines Schulprofils erhalten.

Dabei gilt folgendes Verfahren:

1. Schulamt und Schulleitung prüfen, an welcher Schule zum Schuljahr 2010/11 ein **gesicherter** Lehrbedarf besteht. Dabei ist die Personalsituation des Schulamtes zu berücksichtigen.
2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle (Formblatt: "Erfassung der freien Schulstellen an öffentlichen Schulen") und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Schulanzeiger vor. Die Ausschreibung soll die fachlichen Anforderungen (vor allem gewünschte Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Angaben zum Stundenumfang) deutlich beschreiben ohne so umfassend zu sein, dass sie Bewerbungen ausschließt.

3. Die Stellen werden im Schulanzeiger Nr. 3/2011 ausgeschrieben.
4. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen L/FL/FöL-Stellen" mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Insbesondere bei Fachlehrern m/t sind die dienstlichen Belange der abgebenden Schule zu würdigen.
5. Das Schulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
6. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung zum Vollzug vor. Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

### Termine:

Vorlage der Ausschreibungen am eigenen Schulamt:	21.01.2011
Vorlage der Ausschreibungsunterlagen an der Regierung:	04.02.2011
Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt:	18.03.2011
Weiterleitung an das Zielschulamt:	25.03.2011
Weiterleitung an die betreffende Schulleitung:	11.04.2011
Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt:	06.05.2011
Meldung an die Regierung (siehe Punkt 6):	13.05.2011
Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung:	10.06.2011

Formblätter sind im Internet unter der Adresse [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) > Schulen > Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken oder bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

E i r i c h  
Abteilungsleiter

### **Regionale Schulentwicklungstage 2010 und Tagung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**„Lehren neu denken, Schule auf dem Weg zur Inklusion“**

#### **Schulentwicklung als gemeinsame Aufgabe angehen**

Ein Novum in diesem Jahr war die gemeinsame Tagung der regionalen Schulentwicklung im Regierungsbezirk Unterfranken, unter deren Dach alle Schularten vereint sind, mit dem ZfL der Universität Würzburg. Die Planer dieser Veranstaltung haben sich das Motto der Tagung „Lehren neu denken“ zur eigenen Aufgabe gemacht und sind neue Wege gegangen: Die beiden üblichen Großveranstaltungen im Herbst jedes Jahres wurden zu einer Tagung verschmolzen. Dadurch konnten Synergieeffekte genutzt und den rund

320 Teilnehmern hochkarätige Referenten sowie eine umfassende Anzahl von Workshops geboten werden.

Das Organisationsteam unter der Leitung von Dr. Birgit Hoyer, Geschäftsführerin des ZfL Würzburg, sowie der regionalen Schulentwicklungsberaterin Irma Amrehn betonte, dass sowohl das Thema „Inklusion“ als auch dessen Umsetzung eine gemeinsame Aufgabe der Lehrerbildung **und** Lehrerfortbildung sind.

Die verantwortlichen Schulentwicklungskoordinatoren der Volks- und Förderschulen, der Realschulen und Gymnasien, der beruflichen Schulen, der FOS/BOS und das Zentrum für Lehrerbildung gingen mit gutem Beispiel voran:

- Die in den vergangenen Jahren sehr eng gewordene und fruchtbare Zusammenarbeit aller Schularten unter der Leitung der Regierung von Unterfranken, der MB-Dienststellen und des ZfL wurde insbesondere im Hinblick auf das Gestalten von Übergängen deutlich.
- Die effektive Verbindung von Wissenschaft und Praxis konnte konkret aufgezeigt werden. Zahlreiche Anregungen zur Reflexion der eigenen Lehrerrolle und des daraus resultierenden Unterrichts- und Erziehungsstils gingen von den Fachreferaten aus.
- Ideen für die Arbeit in Kindergärten und Schulen holten sich Studierende, Lehrkräfte und Erzieherinnen in den praxisorientierten Workshops.
- Mit der Methode „Open space“ wurden die Fragen der Teilnehmer aufgenommen, die Arbeit der Praktiker erfuhr große Wertschätzung.
- Die Ergebnisse dieser Gruppen und der sich anschließenden Diskussion bilden die Grundlage für die weitere Schulentwicklungsarbeit im gesamten Regierungsbezirk Unterfranken.

### **Heterogenität und individuelle Förderung als berufliche Herausforderung annehmen**

Bedingt durch die gesellschaftlichen Pluralisierungs- und Individualisierungsprozesse treffen Lehrkräfte aller Schularten auf eine heterogene Schülerschaft. Die Kinder gehören zwar meist noch einer nach dem Alter zusammengesetzten Jahrgangsklasse an, unterscheiden sich aber in ihrer sozialen, ethnischen und sprachlichen Herkunft ebenso wie in ihrem Entwicklungsstand, ihrem Geschlecht, ihrem Leistungsverhalten, ihren Interessen und Persönlichkeitsmerkmalen. Die Notwendigkeit, jeden Einzelnen zu fördern und gleichzeitig standardisierte schulische Aufgaben zu erfüllen, stellt eine berufliche Herausforderung dar, die im Schulalltag nicht immer problemlos zu bewältigen ist.

Die Tagung fragte danach, wie unter den Bedingungen zunehmend heterogener Lerngruppen das Lehren neu gedacht und konkret gestaltet werden kann, um eine anschlussfähige Bildung während der gesamten Schullaufbahn und darüber hinaus zu gewährleisten. Die Thematik gewann durch die von Deutschland unterzeichnete UN-Konvention zur inklusiven Erziehung und Unterrichtung von Kindern mit Beeinträchtigungen eine gesteigerte Aktualität.

### **Erkenntnisse aus der Bildungsforschung einbeziehen**

Mittels der ausgewählten Fachvorträge sollte der Bogen gespannt werden von der Verhaltenswissenschaft, die steigenden Lernerfolg durch Anknüpfen an die Vorstellungen der Schüler nachweist, über das selbstkritische Reflektieren des eigenen Arbeitsstils bis hin zur Vorbereitung der Schulen auf das inklusive Unterrichten und Erziehen durch neue Lehrmethoden.

Zur Eröffnung sprach Prof. Dr. Ralph Schumacher, Projektleiter am [Institut für Verhaltenswissenschaften der ETH Zürich](#). Er forderte als konkretes Ziel jedes Unterrichts, intelligentes Wissen zu erwerben. Dies kann, im Gegensatz zu statischem Wissen, flexibel auf die unterschiedlichsten Situationen angewendet werden.

Vor zahlreichen Zuhörern in der fast voll besetzten Neubaukirche wurde die Tagung am Abend fortgesetzt. Der emeritierte Wissenschaftler Prof. Dr. Jürgen Baumert, der zuletzt das Max-Planck-Institut für Bildungsforschung leitete und maßgeblich an der Auswertung von Pisa-Studien beteiligt war, forderte die Verantwortlichen auf, Lehrer der verschiedenen Schularten einheitlich auszubilden. Aus seiner Sicht ist die Unterrichtssituation in Deutschland paradox: Jene Lehrer, die am besten ausgebildet sind, unterrich-

ten am Gymnasium, der Schule mit den besten Unterrichtsbedingungen. Die fachlich weniger anspruchsvoll ausgebildeten Lehrer sind an Hauptschulen tätig, wo die pädagogischen Herausforderungen am größten sind.

Schulen für lernbehinderte Kinder sind laut Prof. Dr. Ulf Preuss-Lausitz „ineffektiv“. Dem Pädagogen zufolge müssten sie abgeschafft werden. Seit Jahren erforscht der Diplom-Soziologe von der Technischen Universität Berlin die Schullandschaft in den verschiedenen Bundesländern. Wie Unterricht normalerweise abläuft, stieß bei ihm auf Kritik. „Langsame Schüler dürfen zu Hause weiterlernen, schnelle bekommen im Unterricht Zusatzaufgaben.“

Er fordert, Aufgaben und Zeitpläne so zu differenzieren, dass jedes Kind in der Klasse auf seine Kosten kommt. Inklusion gelingt vor allem dann gut, wenn das Konzept „Kinder helfen Kindern“ zur Anwendung kommt. Stärkere Schüler lieben es, schwächeren etwas zu zeigen – und ihnen das, was sie verstanden haben, auf ihre ganz eigene Weise zu erklären. Untersuchungen zufolge verringern heterogene Klassen, in denen Kinder mit unterschiedlichen Begabungen einander helfen, aggressives Verhalten. Voraussetzung sei jedoch, dass sich Lehrkräfte „nicht nur für Mathe, Deutsch und Sachkunde zuständig fühlen“. Für soziales Lernen zu sorgen, zählte für Preuss-Lausitz zu den wichtigsten Aufgaben heute. Der Pädagoge versuchte, Lehrern die Angst vor dem Neuen zu nehmen, das unter der Überschrift „Inklusion“ auf sie zukommt.

### **Neue Methoden kennen lernen**

Auf dem Weg zu einer Schule der Vielfalt bedarf es neuer Methoden für den Unterricht. Beispiele aus den unterschiedlichsten Fächern und Jahrgangsstufen bot die breite Palette der Workshops. Lehrkräfte aus allen Schularten zeigten auf, wie mittels schülerorientierter Methoden und fachspezifischer Arbeitsweisen der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. Jahrgangsstufen Lernstoff interessant und Ziel führend aufbereitet werden kann. Gerade in jahrgangskombinierten Klassen kann das Konzept des sozialen Lernens umgesetzt werden. Dem unterschiedlichen Lerntempo und Leistungsniveau der Kinder wird die Lehrkraft durch offene Unterrichtsformen eher gerecht. Unterstützung bedarf sie jedoch bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch den Mobilen sonderpädagogischen Dienst und durch zusätzliche Übungsstunden.

### **Gedanken austauschen und Ideen zusammenführen im Open space**

Professionell moderiert von Brigitte Lemsch, Konrektorin des Erich-Kästner-Förderzentrums in Kitzingen und Norbert Zwicker, Schulrat im Schulamtsbezirk Haßberge, erwies sich die Methode „Open space“ als ein geeignetes Instrument zur Aufarbeitung der Tagungsinhalte. Angeregt durch die Vorträge und die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten in den Workshops diskutierten Studierende, Erzieherinnen und Lehrkräfte ebenso wie die Verantwortlichen in der Schulaufsicht über die Aufgaben und Herausforderungen der Schule der Zukunft, über Mindestbedingungen und die notwendige Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer.

### **Sich anstecken lassen**

Wenn sich so Verantwortliche in Erziehung und Bildung auf den Weg machen, Lehren und das, was damit zusammenhängt, neu zu denken, bereit sind, Gewohntes zu überdenken, dann hat der irische Dichter William Butler Keats Recht, denn er meint:

**Erziehung ist nicht das Füllen eines Eimers, sondern das Entfachen eines Feuers.**

**Weitere Informationen zur Tagung, Fotos, Ergebnisse unter:**

[www.zfl.uni-wuerzburg.de](http://www.zfl.uni-wuerzburg.de) und unter [www.schulentwicklung.bayern.de/unterfranken](http://www.schulentwicklung.bayern.de/unterfranken)

**Ansprechpartner für die Schulentwicklung im Regierungsbezirk Unterfranken**  
**Regionale Schulentwicklungsberaterin:** Irma Amrehn, Schulamtsdirektorin

**Schulentwicklungskoordinatoren der verschiedenen Schularten:**

- für die Volksschulen: Doris Grimm, RSchRin
- für die Förderschulen: Angelika Baum, RSchDin
- für die Berufsschulen: Maria Walter, Ltd. RSchDin
- für die Realschulen: Eva-Maria Borns, RSchRin, Katrin Pfeuffer, ROLin

- für die Gymnasien: Michael Hunger, OStR
- für die FOS/BOS: Heidi Hübner, StDin

**Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, Julius-Maximilians-Universität Würzburg**  
Dr. Birgit Hoyer, Leiterin der Geschäftsstelle

Autorin: Irma Amrehn, SchADin

2235.1.1.1-UK

**Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. September 2010  
Az.: VI.9-5 O 5120-6.86 572

Gemäß Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG  
– BayRS 2230-1-1-UK) sind zu Ministerialbeauftragten für die Gymnasien bestellt:

Oberbayern-Ost	Oberstudiendirektor Richard Rühl Regerplatz 1 81541 München
Oberbayern-West	Leitende Oberstudiendirektorin Dr. Karin Oechslein Wackersberger Straße 59 81371 München
Niederbayern	Leitender Oberstudiendirektor Klaus Drauschke Jürgen-Schumann-Straße 20 84034 Landshut
Oberpfalz	Leitender Oberstudiendirektor Paul Lippert Hans-Sachs-Straße 2 93049 Regensburg
Oberfranken	Leitender Oberstudiendirektor Dr. Edmund Neubauer Gymnasiumsplatz 4–6 95028 Hof
Mittelfranken	Leitender Oberstudiendirektor Joachim Leisgang Löbleinstraße 10 90409 Nürnberg
Unterfranken	Oberstudiendirektor Gert Weiß Am Pleidenturm 16 97070 Würzburg
Schwaben	Leitender Oberstudiendirektor Hubert Lepperdinger Hallstraße 10 86150 Augsburg

Die Stellung und die Aufgaben der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Oktober 2009 (KWMBI S. 363).

Die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der für den Regierungsbezirk Oberbayern bestellten Ministerialbeauftragten für die Gymnasien bemisst sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. September 1984 (KMBI I S. 522), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Februar 2005 (KWMBI I S. 94).

Die Bekanntmachung vom 7. August 2009 (KWMBI S. 284) über die Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien wird aufgehoben.

Dr. M ü l l e r  
Ministerialdirigent

(KWMBI 2010 S. 511)

2038-3-4-8-4-UK

### **Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung**

Vom 31. August 2010 (GVBI S. 699)

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 und 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung vom 21. März 1994 (GVBI S. 196, BayRS 2038-3-4-8-4-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Art. 19 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3“ durch die Worte „Art. 25 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden die Worte „(§ 18 Abs. 2)“ und die Worte „(§ 18 Abs. 4)“ gestrichen.
  - b) In Nr. 3 werden die Worte „(§ 18 Abs. 3 Nr. 1)“ gestrichen.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Grundzüge der Geschichte der Schreibtechnik,“.
    - bb) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Fragen zum Internet, Arbeiten mit Tabellenkalkulations- und Präsentationsprogrammen, Bildbearbeitung.“



b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. b wird gestrichen.

bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Prüfungsteil Textorganisation

a) Serienbrieffunktion mit Textbausteinen

Anlegen bzw. Erweitern einer Textbausteindatei (vier Bausteine bzw. sechs Bausteine mit Variablen).

Anfertigen eines Seriidruck-Hauptdokuments nach einem vorgelegten Schreibauftrag, das mit einer zu erstellenden oder zu ergänzenden Datenbasis zu verbinden ist.

Auszudrucken sind das Serienbrief-Hauptdokument mit den Feldfunktionen und die erstellte bzw. bearbeitete Datenbasis und zwei verschiedene Brieflösungen.

b) Gestaltung eines Layouts

Integration von Layoutteilen mit Hilfe verschiedener Programme bzw. Programmteile. Einer schriftlich vorgelegten Aufgabenstellung werden die für das Dokument erforderlichen Gestaltungs- und Arbeitshinweise entnommen. Die Bearbeitung des Dokuments ist nach einem vorgelegten Lösungsmuster stilgerecht durchzuführen oder unter Berücksichtigung typographischer Aspekte entsprechend der Aufgabenstellung anzufertigen. Die zu bearbeitenden Objekte befinden sich auf dem Datenträger.

Die Arbeitszeit für die Aufgaben nach Buchst. a und b beträgt jeweils 40 Minuten.“

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2.2 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 2.2.

4. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Grundzüge der Geschichte der Schreibtechnik,“.

b) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Fragen zum Internet, Arbeiten mit Tabellenkalkulations- und Präsentationsprogrammen, Bildbearbeitung.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Dabei zählen die Prüfungsteile Texterfassung, Textgestaltung und Textorganisation jeweils einfach; der Teiler ist drei. Im Prüfungsteil Textgestaltung zählt die Aufgabe „Gestaltung eines A4-Briefes nach Stichworten“ zweifach und die Aufgabe „Einsetzen von Korrekturzeichen“ einfach; der Teiler ist drei. Im Prüfungsteil Textorganisation zählen die Aufgaben „Serienbrief mit Textbausteinen“ und „Gestaltung eines Layouts“ jeweils einfach; der Teiler ist zwei.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Worte „(§ 22 Abs. 2)“ und die Worte „(§ 22 Abs. 4)“ gestrichen.

bb) In Nr. 3 werden die Worte „(§ 22 Abs. 3)“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 31. August 2010

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Sp a e n l e  
Staatsminister

(KWMBI 2010 S. 514)

**Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen (bzw. für Sonderpädagogik) sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2011**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. September 2010  
Az.: III.1-5 S 4051-PRA.92 606

1. Erste Staatsprüfungen

1.1 Im Herbst 2011 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien in Bayern nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBI S. 657) in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Herbst 2011 nur an der Akademie der bildenden Künste in München statt.

1.2 Im Herbst 2011 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Herbst 2011 nur an der Akademie der bildenden Künste in München statt.

2. Der **schriftliche** Teil der Prüfung findet voraussichtlich vom 9. August 2011 bis 7. Oktober 2011 statt.
3. Die **praktischen** Prüfungen in den Fächern Musik und Kunst finden voraussichtlich vom 9. August 2011 bis 9. Dezember 2011 statt.

#### 4. **Mündliche** Prüfungen

- 4.1 Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung nach Nr. 1.1 dieser Bekanntmachung (bisheriges Recht) werden voraussichtlich innerhalb folgender Zeiträume durchgeführt.

##### Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sofern diese Einzelprüfung zu einem gesonderten Prüfungstermin vor der Ersten Staatsprüfung im zugehörigen Fach abgelegt wird:  
vom 9. August 2011 bis 9. Dezember 2011.

Sofern diese Einzelprüfung zum gleichen Prüfungstermin abgelegt wird wie die Erste Staatsprüfung im zugehörigen Fach:  
vom 10. Oktober 2011 bis 9. Dezember 2011.

##### Fach Erziehungswissenschaften

Sofern dieses Fach zu einem gesonderten Prüfungstermin vor der Ersten Staatsprüfung in der Fächerverbindung abgelegt wird:  
vom 29. August 2011 bis 9. Dezember 2011.

Sofern dieses Fach zum gleichen Prüfungstermin abgelegt wird wie die Erste Staatsprüfung in der Fächerverbindung:  
vom 10. Oktober 2011 bis 9. Dezember 2011.

##### Fächer der gewählten Fächerverbindung

Fach I (erster Prüfungszeitraum) vom 10. Oktober 2011 bis 11. November 2011  
Fach II (zweiter Prüfungszeitraum) vom 14. November 2011 bis 9. Dezember 2011

Soweit Besonderheiten an der jeweiligen Universität dies erfordern, kann die Leitung der Außenstelle des Prüfungsamts hiervon abweichende, innerhalb des Gesamtprüfungszeitraums liegende Prüfungszeiträume festlegen.

Der Prüfungsteilnehmer gibt im Zulassungsgesuch an, welches Fach seiner Fächerverbindung er im ersten und welches Fach er im zweiten Prüfungszeitraum ablegen möchte. Diesem Wunsch wird nach Möglichkeit entsprochen. Bei großer Kandidatenzahl oder aus wichtigen organisatorischen Gründen kann die Einteilung aber auch abweichend von den geäußerten Wünschen erfolgen.

- 4.2 Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung nach Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung (neues Recht) werden voraussichtlich in der Zeit vom 10. Oktober 2011 bis 9. Dezember 2011 durchgeführt.
5. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **bis spätestens 1. Februar 2011** per Einschreiben oder während der Sprechzeiten der jeweiligen Außenstelle persönlich gegen Empfangsbestätigung einzureichen.

Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind zur gleichen Zeit und in gleicher Weise zu stellen. Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung bzw. die staatliche Zwischenprüfung im Frühjahr 2011 nicht bestehen, können sich noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einer Wiederholungsprüfung im Herbst 2011 anmelden. Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmer, die sich zum Zweck der Notenverbesserung einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen.

- 5.1 Die Meldeformblätter für die Erste Staatsprüfung nach Nr. 1.1 dieser Bekanntmachung (bisheriges Recht) sind ab dem 1. Dezember 2010 bei der Außenstelle des Prüfungsamts erhältlich.

- 5.2 Die Meldeformblätter für die Erste Staatsprüfung nach Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung (neues Recht) sind ab dem 1. Dezember 2010 ausschließlich online unter <http://www.km.bayern.de/staatspruefung1.asp> verfügbar. Als Anmeldung gilt lediglich die Einreichung des ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogens bei der Außenstelle des Prüfungsamts.
6. Die in § 21 Abs. 3 und § 32 LPO I (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002) bzw. § 24 LPO I (vom 13. März 2008) genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen.
7. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, spätestens jedoch bis zum 5. August 2011, unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 1. Februar 2011 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.
8. Soweit die LPO I vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich der Prüfungsteilnehmer wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der vom Örtlichen Prüfungsleiter bestimmten, an der Außenstelle durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 21 Abs. 2 Satz 4 LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 bzw. § 24 Abs. 2 Satz 4 LPO I vom 13. März 2008).
9. Teilnehmer an den staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung in „Qualifikation als Beratungslehrkraft“ und „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ haben den Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungen bis zu dem unter Nr. 5 genannten Meldetermin persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen einzureichen.
10. Schwerbehinderten und Gleichgestellten kann ein Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden. Anträge mit den entsprechenden Nachweisen sind **bis spätestens 1. Juni 2011** an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München zu richten.

Erhard  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 42/2010)

2230.1.1.0-UK

### Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2014/2015

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Oktober 2010  
Az.: III.4-5 S 4407-6.73 960

#### 1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2014/2015 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

##### 1.1

	<b>Erster Ferientag</b>	<b>Letzter Ferientag</b>
<b>Sommerferien 2014</b>	30. Juli 2014	15. September 2014
<b>Weihnachtsferien 2014/2015</b>	24. Dezember 2014	5. Januar 2015
<b>Frühjahrsferien 2015</b>	16. Februar 2015	20. Februar 2015
<b>Osterferien 2015</b>	30. März 2015	11. April 2015
<b>Pfingstferien 2015</b>	26. Mai 2015	5. Juni 2015

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

**Allerheiligen 2014** 27. Oktober 2014 bis 31. Oktober 2014

**Die Sommerferien 2015 beginnen am 1. August 2015 und enden am 14. September 2015.**

- 1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.
- 1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.  
Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülerversammlung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

- 1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

## 2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig S p a e n l e  
Staatsminister

(KWMBI 2010 S. 520)

2230.1.1.0-UK

## Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2015/2016

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Oktober 2010  
Az.: III.4-5 S 4407-6.73 961

### 1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2015/2016 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

#### 1.1

	<b>Erster Ferientag</b>	<b>Letzter Ferientag</b>
<b>Sommerferien 2015</b>	1. August 2015	14. September 2015
<b>Weihnachtsferien 2015/2016</b>	24. Dezember 2015	5. Januar 2016
<b>Frühjahrsferien 2016</b>	8. Februar 2016	12. Februar 2016
<b>Osterferien 2016</b>	21. März 2016	1. April 2016
<b>Pfingstferien 2016</b>	17. Mai 2016	28. Mai 2016

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

**Allerheiligen 2015** 2. November 2015 bis 7. November 2015

**Die Sommerferien 2016 beginnen am 30. Juli 2016 und enden am 12. September 2016.**

- 1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.
- 1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.  
Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülerversammlung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

- 1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

## 2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig S p a e n l e  
Staatsminister

(KWMBI 2010 S. 520)

2230.1.1.0-UK

## Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2016/2017

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Oktober 2010  
Az.: III.4-5 S 4407-6.73 962

### 1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2016/2017 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

#### 1.1

	<b>Erster Ferientag</b>	<b>Letzter Ferientag</b>
<b>Sommerferien 2016</b>	30. Juli 2016	12. September 2016
<b>Weihnachtsferien 2016/2017</b>	24. Dezember 2016	5. Januar 2017
<b>Frühjahrsferien 2017</b>	27. Februar 2017	3. März 2017
<b>Osterferien 2017</b>	10. April 2017	22. April 2017
<b>Pfingstferien 2017</b>	6. Juni 2017	16. Juni 2017

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

**Allerheiligen 2016** 31. Oktober 2016 bis 4. November 2016

**Die Sommerferien 2017 beginnen am 29. Juli 2017 und enden am 11. September 2017.**

- 1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.
- 1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

- 1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

## 2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig S p a e n l e  
Staatsminister

(KWMBI 2010 S. 521)

### **Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2011**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Oktober 2010  
Az: III.1-5 S 4060-PRA.92 610

- 1.1 Im Herbst 2011 werden die Prüfungen im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung vom 7. November 2002 (GVBl S. 429) abgehalten.
- 1.2 Im Herbst 2011 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich

Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) abgehalten.

2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Sommersemesters 2011. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben.
3. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen ist **bis spätestens 10. Mai 2011** bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.
4. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für den Ersten Prüfungsabschnitt nach Ziff. 1.1 dieser Bekanntmachung ergeben sich aus § 61 beziehungsweise § 88 LPO I (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002). Die Zulassung zu den sportpraktischen Prüfungen setzt in jeder Sportart den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den fachdidaktischen Veranstaltungen (Theorie und Praxis) voraus (§ 40 Abs. 1 beziehungsweise § 42 Abs. 1 LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002).
5. Die Studien- und Prüfungsnachweise für die Prüfungen nach Ziff. 1.1 dieser Bekanntmachung, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, jedoch vor Beginn der Prüfungen, spätestens zu dem Termin nachzureichen, der von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben wird.

Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 10. Mai 2011 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 42/2010)

### **Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen 2011 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Oktober 2010  
Az.: VII.2-5 S 9101-7.103 143

Im Jahr 2011 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBI S. 487, KWMBI I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2007 (GVBI S. 584, KWMBI I S. 305) durchgeführt.

I.

#### **Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst**

Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

1. – die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung in einer nach § 90 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges



einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird.

– zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzenden Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und

2. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

### II.

#### **Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss, Meldeverfahren**

##### **1. Dauer und Meldeschluss**

Der Vorbereitungsdienst September 2011 beginnt am 13. September 2011 und endet am 11. September 2013. Letzter Meldetag ist der **13. April 2011**.

##### **2. Meldeverfahren**

Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Die Antragsformulare für die Meldung zum Vorbereitungsdienst werden Bewerbern, die in Bayern die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach LPO I ablegen, gleichzeitig mit der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Prüfungsamt zugeleitet. Alle anderen Bewerber können die benötigten Formulare jeweils ab drei Monate vor Meldeschluss beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München, anfordern.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist die Bewerber den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.

### III.

#### **Verwendung im öffentlichen Schuldienst**

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 43/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 225)

#### **Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Oktober 2010  
Az.: III.6-5 P 4113-6.100 750

An der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Referatsleitung neu zu besetzen. Die Tätigkeit erfolgt zunächst auf Basis einer Abordnung; eine spätere Versetzung mit einer Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 ist vorgesehen.

#### **Ref. 1.8 Pädagogik und Didaktik der Hauptschule**

Gesucht wird eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Hauptschulen, die über gute fachliche und pädagogische Qualifikationen sowie über Erfahrungen in der Lehrerfortbildung, Erwachsenenpädagogik und im Publikationswesen verfügt.

Folgende Aufgaben sind hierbei zu erfüllen:

- Planung und Durchführung von Fortbildungslehrgängen zum Fächerkanon der Haupt- bzw. Mittelschule, vor allem im Fach Deutsch, unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen, pädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen
- Fachliche Initiierung und Betreuung von ELearning-Fortbildungen zum Fächerkanon der Haupt- bzw. Mittelschule in enger Kooperation mit der E-Learning-Abteilung der ALP
- Planung und Durchführung von Fortbildungslehrgängen aus dem Fächerkanon der Grundschule in enger Kooperation mit dem Referat Grundschule; Erfahrungen im Unterricht der Grundschule sind daher erwünscht und die Einarbeitung in das Aufgabengebiet wird erwartet.
- Mitwirkung in der Führungsfortbildung, v. a. im Bereich der Vorqualifikation (Erfahrungen in der Mitarbeit im Führungsbereich der Schule sind sehr erwünscht).
- Initiierung und Erstellung von Akademie-Veröffentlichungen zu Hauptschul- bzw. Mittelschulthemen
- Koordination von Fortbildungen mit außerschulischen Partnern

Zu den Aufgaben der Bewerberinnen und Bewerber gehört es, dass sie

- mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung sowie mit den dezentralen Trägern der Lehrerfortbildung eng zusammenarbeiten,
- den Kontakt mit Behörden, Verbänden und Kooperationspartnern pflegen sowie
- Kontakt zur Fachpresse halten.

Erfahrungen mit Medieneinsatz im Unterricht und in Fortbildungsseminaren sowie Aufgeschlossenheit für aktuelle pädagogische Themen und neue fachliche, pädagogische und bildungspolitische Entwicklungen werden ebenfalls bei allen Bewerberinnen und Bewerbern vorausgesetzt.

Es wird erwartet, dass der zukünftige Referatsleiter / die zukünftige Referatsleiterin den Wohnort in angemessener Nähe zum Dienort legt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen müssen der Akademie spätestens vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts auf dem Dienstweg vorliegen.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2010 S. 226)

### Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung  
vom 2. November 2010

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im September 2010 folgende Veröffentlichungen herausgebracht:

- BAYERN IN ZAHLEN, Heft 8 mit den Beiträgen: „Internetangebot zum Zensus 2010 online“, „Landwirtschaftszählung 2010: Vorläufige Ergebnisse zum Anbau auf dem Ackerland“, „Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern“.
- BAYERN IN Zahlen, Heft 9 mit den Beiträgen: „Neue Verzeichnisse zu den Volksschulen in Bayern“, „Vorausberechnung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Bayern bis 2020“, „Einbürgerungen in Bayern“. Beide Hefte mit aktuellen Kurzmitteilungen aus der amtlichen Statistik und den Rubriken „Bayerischer Zahlenspiegel“ (Tabellen und Graphiken aus allen Bereichen der amtlichen Statistik mit Zeitreihen und aktuellen Monatszahlen), „Neuerscheinungen“.
- 23 Statistische Berichte aus den Bereichen:  
*Bevölkerungsstand; Gesundheitswesen; Wachstumsstand und Ernte; Gewerbeanzeigen; Verarbeitendes Gewerbe; Baugewerbe insgesamt; Energie- und Wasserversorgung; Bautätigkeit; Binnenhandel; Tourismus, Gastgewerbe; Verkehr; Gemeindefinanzen; Preise und Preisindizes; Verdienste*
- Querschnittsveröffentlichungen
  - Statistik kommunal 2009 – DVD
- Beiträge zur Statistik Bayerns
  - Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern: Gesammelte Ergebnisse für alle kreisfreien Städte und Landkreise bis 2020 sowie Landes- und Kreisergebnisse
  - Vorausberechnung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Bayern bis 2020
- Gemeinschaftsveröffentlichungen
  - Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland – 1991 bis 2009, Dateiausgabe
  - Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2001 bis 2. Vierteljahr 2010, Dateiausgabe
  - Umweltökonomische Gesamtrechnung der Länder: Wassernutzung und Abwassereinleitung (Graphikteil, Analysen und Ergebnisse, Tabellenteil) 2010, Dateiausgabe Nähere Informationen zu den einzelnen Heften enthält die Pressemitteilung Nr. 241/2010/16/Z (im Internet [www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de), Rubrik „Presse“). Auskünfte erteilen der Vertrieb (Tel. 089/2119-2 05, Fax -457, E-Mail: [vertrieb@statistik.bayern.de](mailto:vertrieb@statistik.bayern.de)) und die Pressestelle (Tel. -255; Fax - 07, E-Mail: [pressestelle@statistik.bayern.de](mailto:pressestelle@statistik.bayern.de)). Das Gesamtverzeichnis aller Veröffentlichungen ist im Internet [www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen](http://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen) einseh- und herunterladbar; auf Anforderung wird es auch kostenlos (bevorzugt per E-Mail) zugesandt. Bestellungen richten Sie bitte schriftlich an das Landesamt.

Karlheinz A n d i n g  
Präsident

(StAnz Nr. 44/2010)

## **Hinweise auf Bekanntmachungen**

2230-1-1-5-UK

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung**

Vom 6. September 2010 (GVBl S. 701)

#### **Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

(KWMBI 2010 S. 516)

### **Ausschreibung von Stellen für Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Oktober 2010  
Az.: VII.2-5 P 9001.1-7.64 032

Erhard  
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2010 S. 227)

### **Offene Stellen**

Neubesetzung einer frei werdenden Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung  
(KWMBeibl 2010 S. 232)

Ausschreibung der Stelle der Fachberatung an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport  
(KWMBeibl 2010 S. 233)

Neubesetzung von Abordnungsstellen am Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
(KWMBeibl 2010 S. 234)

**Nichtamtlicher Teil**

**Ausschreibung von Funktionsstellen an privaten Förderschulen**

Schulträger	Bezeichnung der Schule	Schulgliederung	Planstelle Bes. Gr.	Fachrichtung und Voraussetzung	Geeignet für Schwerbehinderte
Dt. Provinz der Salesianer Don Boscos	Bartolomeo-Garelli-Schule, Private Schule zur Erziehungshilfe, Bamberg	47 Schüler in 6 Klassen, Jahrgänge 3-9, 2 Klassen in der Grundschulstufe, 4 Klassen in der Hauptschulstufe  Mobiler Sonderpädagogischer Dienst	Sonderschulrektor/in A 14	<p>Lehramt: Sonderpädagogik                      Fachrichtung: Verhaltensgestörtenpädagogik, zusätzlich wünschenswert Lernbehindertenpädagogik</p> <p>Voraussetzungen: langjährige schulpraktische Erfahrungen im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung und/oder Lernen</p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem pädagogischem Denken und Handeln</p> <p>Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung, Kommunikation und Kooperation</p> <p>Kenntnisse in Schulverwaltung und Schulorganisation, (fundierte EDV-Kenntnisse)</p> <p>Engagement in der Schulentwicklung</p> <p>konstruktive Zusammenarbeit mit dem Trägerverein und der Jugendhilfe</p>	Ja

Wir erwarten:

- aktive Bereitschaft zum Dienst auf der Grundlage des Leitbildes der Salesianer Don Boscos
- eine menschlich und fachlich überzeugende Persönlichkeit
- Engagement, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Führungskompetenz und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Abteilungen der Einrichtung: der Jugendhilfe im Bereich der stationären Unterbringung, den ambulanten sozialpädagogischen Diensten und der Berufsschule, eine hohe Identifikation und entsprechendes Engagement für den Gesamtauftrag der Einrichtung
- aktive Zusammenarbeit im Bereich des einrichtungseigenen Zirkusprojektes Zirkus Giovanni
- Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, der Schulaufsicht, der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Erfahrung in der Organisation und Durchführung von Betriebspraktika und Projektarbeit
- Vertrautheit mit der Arbeit und Koordination des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD)
- Bereitschaft zum Mitdenken für die Errichtung eines dauerhaften Schulstandortes
- ehrenamtliches Engagement

Wir bieten:

- eine sehr interessante, spannende und anspruchsvolle Aufgabe
- ein engagiertes und professionelles Mitarbeiterteam
- pädagogische Gestaltungsmöglichkeiten in einer immer noch im Auf- und Ausbau begriffenen privaten Schule

Die Funktionsstelle soll möglichst bald besetzt werden.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin die Wohnung am Dienstort oder in angemessener Nähe nimmt. Eine Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung besteht nicht.

Stellenbesetzung und Beförderung erfolgen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. März 2006 Nr. IV/6-5P 7010.1-4.19125.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 Az.: III.6-5P 4020-6.73 510 (KWMBL I Nr. 2/2007, die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von SchulleiterInnen ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren.

Die Bewerbungen sind unmittelbar an den privaten Schulträger zu richten:

Don Bosco Jugendwerk  
Herrn Emil Hartmann  
Postfach 13 28  
96004 Bamberg

### **Blindeninstitutsstiftung Würzburg**

#### **Ausschreibung der Stelle einer 2. Sonderschulkonrektorin/eines 2. Sonderschulkonrektors am Förderzentrum für Sehgeschädigte – Graf-zu-Bentheim-Schule in Würzburg**

Die Blindeninstitutsstiftung Würzburg schreibt hiermit die Stelle der/des

2. SonderschulkonrektorIn (Besoldungsgruppe A 14)  
am Förderzentrum für Sehgeschädigte – Graf-zu-Bentheim-Schule in Würzburg

zur Bewerbung aus. Die Stelle ist ab Januar 2011 zu besetzen. Das Förderzentrum für Sehgeschädigte, Graf-zu-Bentheim-Schule, fördert im Schuljahr 2010/11 280 Schülerinnen und Schüler in 45 Klassen und 6 Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtung. Darüber hinaus werden Dienste im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfen und des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes angeboten sowie begleitende Maßnahmen beim Übergang von Schülern von der Schule in den Beruf.

Die Blindeninstitutsstiftung erwartet von den Bewerbern

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in den Fächern Blinden- oder Sehbehindertenpädagogik
- das erfolgreich abgeschlossene Studium mit Lehrbefähigung für einen weiteren Förderbereich, vorzugsweise mit Lehrbefähigung für den Förderbereich geistige Entwicklung oder für den Förderbereich Hören

Die Bedeutung dieser Stelle, sowie Aufgaben und Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung dieser Stelle verbunden sind, erfordern von dem Stelleninhaber über die reine Ausbildung hinausgehende spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten.

Erwartet werden vor allem

- mehrjährige Erfahrung in der Unterrichtspraxis
- Vorerfahrungen in Führungsaufgaben und in der Lehrerfortbildung
- kommunikative und soziale Kompetenz im Umgang mit Eltern, Kollegium und dem privaten Schulträger
- Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen
- Willen und Geschick, innovative Gedanken aufzunehmen, konzeptionell zu verarbeiten und somit der Weiterentwicklung des Förderzentrums wesentliche Impulse geben zu können.
- Nachweise der Teilnahme an Fortbildungen zur Führungsqualifikation

Wir erwarten Ihre Bewerbungen bis zum **15.01.2011** an

Blindeninstitutsstiftung  
Ohmstr. 7  
D-97076 Würzburg  
Tel.: 0931-2092-119  
Fax: 0931-2092-1233  
Email: [GzB-Schule@Blindeninstitut.de](mailto:GzB-Schule@Blindeninstitut.de)

### **Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung**

**„Mobile Kinderwelten“  
Kinderfahrzeuge aus zwei Jahrhunderten**

**24.11.2010 bis 13.03.2011**

**Geöffnet:** Dienstag bis Sonntag, 10.00 bis 16.00 Uhr; am Montag ist das Museum geschlossen

Die Wanderausstellung aus dem Deutschen Fahrradmuseum Bad Brückenau zeigt Kinderfahrzeuge wie Fahrräder, Roller, Tretautos und Schlitten sowie Kinderwagen aus dem 19. und 20. Jahrhundert.

Weitere Informationen und [www.mainfraenkisches-museum.de](http://www.mainfraenkisches-museum.de).

### **ONE & TWO WEEK COURSES FOR TEACHERS in ENGLAND, SCOTLAND, WALES & IRELAND**

Are you looking for ready-made materials and fresh ideas to motivate your pupils?

Would you like to

- Attend stimulating workshops with top teacher trainers?
- Visit a British school?
- Practise your English?
- Meet teachers from all over Europe?
- Discover new places?

TEACHERS OF ENGLISH and other subjects in PRIMARY, SECONDARY, VOCATIONAL & SPECIAL SCHOOLS & HEADTEACHERS

can apply for  
**COMENIUS GRANTS**  
to cover course fees, accommodation & travel

**The probable closing dates for COMENIUS GRANT applications are:**

15 January 2011- courses starting **01 May – 31 August 2011**

30 April 2011 - courses starting **01 September – 31 December 2011**

See [www.International-Study-Programmes.org.uk](http://www.International-Study-Programmes.org.uk) for full details & contact:

INTERNATIONAL STUDY PROGRAMMES, The Manor, Hazleton, Cheltenham GL54 4EB  
Tel: +44 1451-860379 Fax: + 44 1451-860482 [Discover@International-Study-Programmes.org.uk](mailto:Discover@International-Study-Programmes.org.uk)

### **BLLV-Akademie – Fortbildungen 2011**

#### **Schulhausinterne Fortbildungen 2011**

Die Lehrerfortbildung vor Ort in den Kollegien gewinnt einen immer höheren Stellenwert. Die Akademie des BLLV bietet daher allen Schulen ab 2011 ein Programm qualitativ hochwertiger SchiLF-Veranstaltungen an. Ohne großen organisatorischen Aufwand und in einem überschaubaren finanziellen Rahmen können Sie vor Ort attraktive und effektive Lehrerfortbildungen zu folgenden Themenbereichen anbieten: Lehrgesundheit – Medien – Kommunikation – Vielfalt im Klassenzimmer – Recht. Unsere erfahrenen Referenten/innen passen die Fortbildung auf die individuellen Bedürfnisse an Ihrer Schule an.

Detaillierte Ausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.akademie.bllv.de](http://www.akademie.bllv.de).

#### **Offenes Programm 2011**

Persönlichkeitsorientierte Themen in der Lehrerfortbildung gewinnen einen immer höheren Stellenwert – gerade in Zeiten hoher Belastung. Die Seminare der BLLV-Akademie berücksichtigen auch 2011 die fachlichen Aspekte des Lehrerberufs ebenso wie die körperliche und seelische Gesundheit der Lehrer und Lehrerinnen als Grundvoraussetzung für ein erfülltes Berufsleben. Wählen Sie aus folgenden Themenbereichen qualitätsvolle Seminare mit erfahrenen und qualifizierten Referenten und Referentinnen.

Detaillierte Beschreibungen und Anmeldeöglichkeiten finden Sie im Internet unter [www.akademie.bllv.de](http://www.akademie.bllv.de).



## **Medienhinweise**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

### **„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 11/2010)**

Ganzschriften im Unterricht (Rupp) – »So lonely« – ein moderner Werther-Roman (Frickel/Boelmann) – »Matilda« von Roald Dahl (Berger/Denk/Fischbacher) – »Hilfe, die Herdmanns kommen« (Schmidt) – »So lebe ich jetzt« (Mannel) – »Der Mädchenmaler« (Dohmann) – Vom Fett im Käse (Ulshöfer) – Richtig gekleidet (Mensch) – So verständigen sich Tiere (Brauner) – Rodeln, Biathlon & Co. (Förner) – Kreatives Schreiben – wie geht das? (Frickel) – Mädchen mögen MINT (Morawietz) – Informationen und Bücher

### **„Grundschulmagazin“ (Nr. 6/2010)**

Märchen und Fabeln (Metzger) – Ein Weg zu sich selbst – ins »wunderbare« Ich (Dienemann) – Es ist Märchenzeit! (Wolfram) – Was nun, böser Wolf? (Müller) – Zwei alte Fabeln, neu inszeniert (Claussen) – Dummer Fuchs, rachsüchtiges Rotkäppchen (Klager) – Märchen überwinden Grenzen (Peer) – »Schneeflöckchen, tanze« (Pfeiffer) – Schritte zur verhaltensförderlichen Grundschule (Preuss-Lausitz) – Einfach wie verhext! (Krüger) – Die verzauberte Küche (Richter) – »I did it my way ...« (Vinzentius) – Informationen und Bücher

### **„Fördermagazin“ (Nr. 6/2010)**

Schule – Arbeit – Beruf = mehr als ein Übergang (Ebert/Kranert) – Den Start in die Berufswelt erleichtern (Keppeler) – Kein Hexenwerk: Der Weg zum Ausbildungsplatz (Langer) – TOPFIT für die Bewerbung (Glas) – Schlüsselkompetenzen erwerben (2) – Übergang Schule – Beruf (Ebert/Kranert) – DeFen. BAL. CHend (Geisel) – Lesen eines Sachtextes (Kögel) – »Ich habe immer wieder ausprobiert ...« (Selmigkeit) – Talking about the weather (Fischer) – Warum man bei Glatteis ausrutscht und Reibung wünscht (Stephan) – Informationen und Bücher

## **Fremdsprachen**

### **Carpe diem – Nutze den Tag Lateinische Weisheiten aus der Antike**

dtv-Verlag, München, [www.dtv.de](http://www.dtv.de), lateinisch & deutsch, Originalausgabe, 144 Seiten, ISBN 978-3-423-09492-4, 8,90 €

Nutze den Tag! - Wähle den goldenen Mittelweg! - Nur der Weise ist wirklich frei!

Wer über das Leben im allgemeinen und über das eigene im besonderen nachsinnt, der findet bei den klassischen lateinischen Autoren zahlreiche Denkanstöße, die beim Nachsinnen über das Leben im allgemeinen und das eigene im besonderen wertvolle Anregungen geben können. Die Römer nahmen das reiche Gedankengut der griechischen Philosophie auf und verbanden es mit dem ihnen eigenen Pragmatismus. Für sie erschöpfte sich sapientia, die Weisheit, nie in theoretischen Betrachtungen, sondern blieb zuvörderst immer Anleitung zum richtigen Leben.

Die meist kurzen Texte führen im Original die Schönheit und gedankliche Dichte der lateinischen Sprache vor Augen. In keiner anderen Sprache lassen sich wohl mit so wenigen Worten so anspruchsvolle Inhalte vermitteln. Damit von der Gedankenfülle nichts verlorengelht, hilft die deutsche Übersetzung, wo nötig, dem Leser zum Verständnis. Die Kürze der Texte regt den Lernenden an, und der Leser, dessen Schullautein nicht mehr ganz frisch ist, freut sich über die Hilfestellung.

**Jugendliteratur**

B e c k l a n

**PASTWORLD**

Loewe Verlag, Bindlach, [www.loewe-verlag.de](http://www.loewe-verlag.de), 400 Seiten, Taschenbuch, ISBN 978-3-7855-7156-9, 9,95 €

Pastworld ist ein gewaltiger Themenpark inmitten Londons im Jahre 2048. Hier hat die mächtige Buckland Corporation eine atemberaubende und beklemmende Simulation der Zeit des 19. Jahrhunderts aufstehen lassen: Über Luftschiffe werden Touristen aus ihrer modernen Alltagswelt in das von einer künstlichen Kuppel überspannte Pastworld gebracht. Jegliches modernes Inventar ist streng verboten. Auch die Kleidung der Besucher wird der des 19. Jahrhunderts angepasst. Im diffusen Licht von Gaslaternen tummeln sich authentische Bettler, Marktschreier und feine Herrschaften.

Caleb ist eigentlich nur Tourist in Pastworld. Doch er gerät in einen Hinterhalt und steht plötzlich unter Mordverdacht – ein Verbrechen, worauf im Viktorianischen London die Todesstrafe steht ...

Eve ist in Pastworld aufgewachsen und ahnt nichts von der Existenz einer Außenwelt. Doch sie spürt den Atem eines schattenhaften Verfolgers, flieht vor einer unsichtbaren, tödlichen Bedrohung Calebs und Eves Fluchtwege kreuzen sich und ihre Schicksale werden untrennbar miteinander verbunden – denn als Kreatur der Vergangenheit und der Zukunft ist das Phantom für Caleb und Eve der Schlüssel zum Überleben und zugleich die größte Gefahr, der sie sich stellen müssen!

**Kinderliteratur**

H a a s M e i k e

**Milena und die tollste Schule der Welt**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 152 Seiten, gebunden, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-401-06432-1, 9,95 €

Diese blöde Louisenthalschule! Eine Ganztagschule – das kann ja nur schrecklich werden. Milena weiß es genau! Außerdem würde sie viel lieber mit ihrer besten Freundin Sarah zusammen zur Schule gehen. Aber Mama will einfach nicht auf Milena hören. Was also tun? Ganz einfach: Milena muss fliegen – von der Schule nämlich. Aber das ist gar nicht so leicht zu bewerkstelligen!

L i n d e l l U n n i / S k a v l a n F r e d r i k

**Bella Buuh und der Eispalast**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 200 Seiten, gebunden, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-401-06457-4, 13,95 €

Bellas Onkel Torres Damast tobt vor Wut! Seine ganze Familie wurde in einen Koffer gestopft und ins eisige St. Petersburg verschickt. Dort landen sie als Tischtuch und Servietten auf einer prunkvollen Hochzeit im Eispalast. Bella Buuh hat alle Hände voll zu tun, die anderen Gespenster wieder zu befreien und in den Gängen des Palastes nach der Lösung des dritten Gespenstergeheimnisses zu suchen.

Paul Amina

### **Die Welt steht kopf – in der Elternschule**

Arena Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 3 CDs, Spielzeit 190 Minuten, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-401-26441-7, 14,95 €

Irgendetwas stimmt an diesem Morgen nicht: Florians Eltern sitzen im Wohnzimmerschrank und weigern sich, zur Arbeit zu gehen, Lenchens Vater flutet die Wohnung, weil der Papierschiffe versenken will, und die Rentner aus dem Altenheim eröffnen einen Discobus. Sogar der unfreundliche Herr Wiener wirkt wie ausgewechselt, während er im geblühten Bademantel über den Bordstein balanciert. Zuerst sind Florian und seine Freunde ziemlich ratlos. Doch als der Spuk anhält, fassen die Kinder einen waghalsigen Entschluss. Aber da haben sie die Rechnung ohne ihre verrückten Eltern gemacht. Denn die lassen sich so schnell nicht stoppen.

### **Das magische Baumhaus – Piratenspuk am Mississippi**

Loewe Verlag, Bindlach, [www.loewe-verlag.de](http://www.loewe-verlag.de), 144 Seiten, Hardcover, ab 8 Jahren, 13,0 x 20,0 cm, ISBN 978-3-7855-7080-7, 7,50 €

Anne und Philipp reisen mit dem Baumhaus nach New Orleans. Dort machen sie sich auf die Suche nach dem kleinen Louis Armstrong. Die Geschwister sollen ihm helfen, wieder mit Freude Trompete zu spielen, damit er bei einem wichtigen Auftritt auf einem Mississippidampfer entdeckt werden kann. Doch mitten zur Geisterstunde werden sie plötzlich in einer alten Schmiede eingeschlossen und hören gruselige Stimmen ...

### **Der Meisterdieb – Ein Krimi aus dem Mittelalter**

Ravensburger Buchverlag, Ravensburg, [www.leserabe.de](http://www.leserabe.de), gebunden, 64 Seiten, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-473-36187-8, 6,95 €

Ein Meisterdieb treibt sein Unwesen auf der Nürnberger Burg. Als der Goldschmied Hartwin fälschlicherweise verhaftet wird, bleibt seiner Tochter Johanna keine Wahl. Sie muss den wahren Dieb überführen, um Hartwins Unschuld zu beweisen. Dabei begibt sie sich in große Gefahr ...

## **Mathematik – Grundschule**

### **Mathe-Stars Übungsheft 4**

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 64 Seiten, inklusive Lösungsheft, geheftet, 4-farbig, 17 x 24 cm, ISBN 978-3-637-00153-4, 5,50 €

### **Mathe-Stars Knobel- und Sachaufgaben 4**

Oldenbourg Schulbuchverlag und Bayerischer Schulbuch Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 64 Seiten, inklusive Lösungsheft, geheftet, 4-farbig, 17 x 24 cm, ISBN 978-3-637-00378-1, 5,50 €

Alle Übungshefte sind so konzipiert, dass sie weitgehend selbständig von den Kindern bearbeitet werden können. Das integrierte Lösungsheft ermöglicht die Selbstkontrolle. Ist eine Doppelseite bearbeitet und die Aufgaben mit dem Lösungsheft kontrolliert, wird diese Arbeit mit einem Sternesticker belohnt. Die Sternesticker dokumentieren den Stand der Arbeit und motivieren die Kinder zusätzlich zur Weiterarbeit. So macht Üben Spaß!

### Physik

D ü r r Hans-Peter

#### Physik & Transzendenz

Driediger Verlag, Bad Essen, [www.driediger.de](http://www.driediger.de), 300 Seiten, Hardcover, gebunden, ISBN 978-3-932130-24-3, 21,90 €

Die großen Physiker unseres Jahrhunderts über ihre Begegnung mit dem Wunderbaren. Mit Beiträgen von: David Bohm, Niels Bohr, Max Born, Arthur Eddington, Albert Einstein, Werner Heisenberg, James Jeans, Pascual Jordan, Wolfgang Pauli, Max Planck, Erwin Schrödinger und Carl Friedrich von Weizsäcker.

In dieser außergewöhnlichen Sammlung von Texten der Väter der modernen Physik erfahren wir, was die großen Physiker unseres Jahrhunderts über den Zusammenhang zwischen Naturwissenschaft und Spiritualität zu sagen haben. Das Transzendieren oder, um es mit den Worten Erwin Schrödingers zu sagen Überschreiten des Dualismus von Denken und Sein oder von Geist und Materie steht im Mittelpunkt der hier vorgelegten Texte einiger der größten Physiker unserer Zeit. Hans-Peter Dürr, Nachfolger Werner Heisenbergs am Max-Planck-Institut für Physik in München, zeichnet als Herausgeber dieses Buches. Es ist ein Grundlagenwerk für alle, die heute in den verschiedensten Lebensbereichen nach jener Einheit des Bewusstseins streben, die auch das Anliegen der hier vertretenen großen Denker war.

### Schulrecht

#### Schulfinanzierung in Bayern

##### Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Regierungsdirektorin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 33, 1. August 2010, Art.-Nr. 66284033, 39,50 €

Ganz neu im Bereich der Schulfinanzierung: rechtliche Verankerung der offenen und gebundenen Ganztagsangebote, der Mittelschule und der Schulverbünde sowie die Umstellung des staatlichen Personalkostenersatzes privater Volksschulen auf schülerbezogene Pauschalen – verpassen Sie diese wichtigen Anpassungen nicht und regeln somit alle Fragen rund um die Schulfinanzierung, Schulwegkostenfreiheit oder die Schülerbeförderung ... in Ihrer Schule konkret!

#### Förderschulen in Bayern

##### Sonderpädagogische Förderung

##### Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 86, 1. September 2010, Art.-Nr. 66247086, 63,00 €

Aufgrund der umfassenden Gesetzesänderungen des BayEUG und der Volksschulordnung, die zum 1. August 2010 in Kraft getreten sind, haben sich auch im Bereich der Förderschulen zahlreiche Änderungen ergeben.

Diese 86. Lieferung umfasst daher eine Neukommentierung der aktuell geänderten Vorschriften.

### **Berufliches Schulwesen in Bayern**

**Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen**

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 139, 1. Oktober 2010, Art.-Nr. 66249139, 69,00 €

Die vorliegende Ergänzungslieferung hält für Sie wichtige, zum neuen Schuljahr in Kraft getretene Gesetzesänderungen bereit. Unter anderem wurden Aktualisierungen im Schulfinanzierungsrecht und der Wirtschaftsschulordnung einschließlich der Zeugnismuster der Wirtschaftsschule vorgenommen. Die neuen Bekanntmachungen zum „Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen“ und „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vervollständigen die Lieferung.

### **Lehrplan für die Grundschule in Bayern**

Jahrgangsstufen 1 bis 4  
Texte/Kommentare/Handreichungen

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat, Abteilung Volksschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 40, 1. September 2010, Art.-Nr. 66317040, 41,50 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Erweiterung des Teils 8 Ihrer Sammlung, der nunmehr Regelungen zur Organisation des Schultages, allgemeine Regelungen zu Erziehung, Bildung und Unterricht, zu schulischen Veranstaltungen, Schülerwanderungen und Schulfahrten und schließlich zur Schullaufbahn und zum Übertritt enthält. Grundlegende Vorschriften werden zusätzlich durch einen Kommentar erläutert.

### **Sonstiges**

K r o w a t s c h e k Dieter / W i n g e r t Gordon

#### **Schwierige Schüler im Unterricht. Was wirklich hilft.**

borgmann publishing, Dortmund, [www.borgmann-media.de](http://www.borgmann-media.de), 2010, 1. Auflage, 308 Seiten, DIN-A4-Ordner & CD-ROM mit Übungsblättern und Kopiervorlagen, ISBN 978-3-86145-315-4, 40,00 €

Unterrichtsstörungen gehören zum Alltag jeder Lehrkraft, bedauerlicherweise auch die Erfahrung, dass deren effektive Bewältigung nicht einfach ist, zumal es keine Rezepte gibt. Durch das vorliegende Werk der beiden Schulpsychologen Dieter Krowatschek und Gordon Wingert erfahren Unterrichtende aller Altersstufen nun konkrete Hilfen für ihren Unterrichtsalltag. Strukturiert und aussagekräftig beschreiben die Autoren mithilfe eindrücklicher Fallbeispiele Störsituationen und alterstypische Verhaltensweisen von Schülern. Daraus leiten Sie Methoden für entsprechende Unterrichtsstörungen ab, die sich von unmittelbaren Interventionen in Form von Kleintechniken bis hin zu längerfristigem sozialen Lernen erstrecken. Der umfangreiche Maßnahmenkatalog ist vielfältig und leicht umsetzbar, sodass eine gezielte Adaption auf die Bedürfnisse spezieller Schüler, Gruppen oder Klassen unaufwändig erfolgen kann.

Der Ordner und die beiliegende CD-ROM – sie enthält alle Arbeitsunterlagen als Kopiervorlagen sowie alle Materialien für Kärtchenübungen und Interaktionsexperimente - sind eine Fundgrube für zahlreiche unterrichtliche Alltagssituationen. Interessierte Leser finden mithilfe der klaren Gliederung und der übersichtlichen, ansprechenden Gestaltung schnell Hilfen und Tipps für den Umgang mit Schülern in problematischen Situationen. Das Werk sollte in keiner Lehrerbücherei fehlen.

M e y e r Axel

### **Dufte Schule**

#### **Leichter lernen mit Duft-Essenzen**

Kösel-Verlag, München, [www.randomhouse.de](http://www.randomhouse.de), 192 Seiten, gebunden, Pappband, 17,3 x 22,0 cm, durchgehend vierfarbig, mit zahlreichen Fotos, ISBN 978-3-466-30867-5, 16,95 €

Zum Schulerfolg geht's im wahrsten Sinne der Nase nach! Ätherische Öle verbessern bei Schulkindern nachweislich Konzentration, Motivation und verringern Aggressivität. Das Projekt Dufte Schule beweist es. Initiator Axel Meyer zeigt in seinem Buch, wie Kinder mit Naturdüften bestmöglich gefördert werden können – in der Schule ebenso wie zu Hause.

### **Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern**

[www.adhs.info](http://www.adhs.info)

Das ADHS-Infoportal bietet Hilfen und Informationen, Videos und Literaturhinweise für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pädagogen zum Thema ADHS.

[www.karlotta-unterwegs.de](http://www.karlotta-unterwegs.de)

Die Landesvereinigung der Bayerischen Milchwirtschaft e. V. bietet auf ihrer Website interessante Informationen rund ums Thema Milch. Beispielsweise finden Sie unter dem Link „Milchwelt“ Beschreibungen von Milchprodukten etc. oder unter Download Rezepte, die Kinder und Jugendliche ansprechen.



---

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Bezugspreis für die Druckausgabe: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.

---